

**BAUER UND GUTSHERR
IN DER OBERLAUSITZ**

UB Chemnitz

000 000 207 878



H 174

Bauer und Gutsherr in der Oberlausitz

Schriftenreihe des Instituts für sorbische Volksforschung

Spisy
Instituta za serbski ludospyt

5

1957

NAKLAD DOMOWINY W BUDYŠINJE

Schriftenreihe des Instituts für sorbische Volksforschung

BAUER UND GUTSHERR IN DER OBERLAUSITZ

Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte
der ostelbischen Gutsherrschaft

Von

WILLI BOELCKE

Bundeslandsmannschaft
Sachsen e. V.
- Bücherei -

H 174

1957

DOMOWINA-VERLAG BAUTZEN

Stiftung Land Sachsen

Technische Universität
Chemnitz
Universitätsbibliothek
ZB | LS
0942686

FAVIER UND GUTSHER
IN DER OBERBAU

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

*Herrn Prof. Dr. H. O. Meisner
meinem hochverehrten Lehrer*

III/14/8 VEB Graphische Werkstätten Zittau-Görlitz 1 4980 200/31/56/DDR

INHALT

Vorwort	XIII
---------------	------

EINLEITUNG

<i>Die Entstehung des feudalen Agrarunternehmers</i>	1
Das Oberlausitzer Lehnsrittertum — Sein wirtschaftlicher Verfall — Das Raubritterwesen — Das Sechsstädtebündnis und das Aufblühen des städtischen Wirtschaftslebens — Der städtische Markt und seine Bedeutung für das Entstehen eines handel-treibenden gutsherrlichen Feudaladels.	

I. HAUPTTEIL

<i>Die Entwicklung der Gutsherrschaft bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts</i> ..	9—158
1. Der Grundbesitz der adligen Rittergüter	9
Gutsherrschaft — Grundherrschaft — Die Ausdehnung des Gutslandes durch Bauernlegen — Das Bauernlegen im 16. Jahrhundert — Die Auswirkungen des 30jährigen Krieges auf Bauernstand und Adel — Die langsamere Entwicklung in den Standesherrschaften Muskau und Königsbrück — Das Auskaufungsprivileg — Die Größe der Rittergüter im 18. Jahrhundert — Ihre rechtliche Stellung und die mit ihnen verknüpften Vorrechte — Die Landtagsfähigkeit des Adels und der ständische Charakter der Landesverwaltung.	
2. Die Schichten der ländlichen Bevölkerung und ihre Besitzverhältnisse	27
Sorbische und deutsche Dörfer in der Oberlausitz — Ihre rechtliche Stellung in der Kolonisationszeit — Das Lassitentum — Die Ausbreitung desselben nach dem 30jährigen Kriege — Der nichterbberichtigte Laßbesitz als Haupt-	

VIII

kriterium der bäuerlichen Besitzverhältnisse in der Oberlausitz — Das bäuerliche Lehnrecht — Der Freikauf — Größe der Bauernwirtschaften — Die Gärtner — Die Häuslerkolonisation — Die Exulanteneinwanderung und die Bildung einer ländlichen Hausindustrie — Der Häusler als leibeigener Tagelöhner im Norden und Süden der Oberlausitz — Elemente des ländlichen Frühproletariats — Sozialstatistik der Rittergutsdörfer vom 16. bis 18. Jahrhundert — Bodenzersplitterung und ursprüngliche Akkumulation im 18. Jahrhundert.

3. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit 58

Die Dorfgerichte und ihre Befugnisse — Die Beschränkung der Kompetenzen der Dorfgerichte durch die Patrimonialjustiz — Die Dorfordnungen — Wesen, Funktionen und Organisation des Patrimonialgerichts — Die Strafjustiz — Die Gerichtsnutzungen — Mängel der Patrimonialjustiz — Das Oberlausitzer Recht — Der Instanzenzug in der Oberlausitz — Der ständische Charakter der höheren Gerichte.

4. Die Lasten der Landbevölkerung 77

Die Lasten zur Siedlungszeit — Die Verschlechterung der Lage der Bauern im 16. Jahrhundert — Die Bauernunruhen des 16. Jahrhunderts und ihr Scheitern — Der Übergang zur täglichen Fronarbeit im 17. Jahrhundert — Die landesherrliche Bauernpolitik und die landüblichen vollen Frondienste — Art und Ausmaß der Frondienste im 18. Jahrhundert — Dienstgelder — Natural- und Geldzinsen — Gärtner- und Häuslerdienste — Servituten und gutsherrliche Nutzungsrechte — Die landesherrliche Besteuerung — Abgaben an Geistlichkeit und Landvogt — Die finanzielle Abhängigkeit des Landesherrn vom Oberlausitzer Adel.

5. Die Erbuntertänigkeit 107

Die mittelalterliche Hörigkeit der sorbischen Bauern — Ursachen der zweiten Auflage der Leibeigenschaft — Der Gesindezwangsdienst — Oberlausitzer Gesindeordnungen — Kost und Entlohnung des Gesindes — Die Einführung der Erbuntertänigkeit im 16. Jahrhundert und der Einfluß des römischen Rechtes — Die Oberlausitzer Erbuntertanenordnung von 1651 und ihre Bestimmungen — Rechtscharakter der Erbuntertänigkeit — Die Bauernflucht — Die Schutzuntertänigkeit — Die Vertretungspflichten der Gutsherren — Die lutherische Kirchenordnung und ihre Bedeutung für die gutsherrliche Agrarverfassung — Dorfschulwesen.

6. Die Gutswirtschaft und ihre Nebenbetriebe 138

Die Nutzfläche der Rittergüter — Anbaumethoden und Ernteerträge — Die Viehhaltung — Die Schafzucht — Die Oberlausitzer Fischzucht — Markterzeugung der Rittergüter — Die ländlichen Nebengewerbe — Der Adel als industrieller Unternehmer — Die Dorfmärkte und ihr Einfluß auf die Bildung eines territorialen Binnenmarktes — Nutzungsanschlüsse von Rittergütern.

II. HAUPTTEIL

Die Veränderungen in der Oberlausitzer Gutsherrschaft im Laufe des 18. Jahrhunderts bis zum Entstehen der Agrarreformgesetzgebung im 19. Jahrhundert 159—270

1. Die landwirtschaftliche Fachliteratur der Oberlausitz 159

Die späte Geburt einer Landwirtschaftsliteratur in der Oberlausitz — Ihre Anfänge und ihr schneller Aufschwung im 18. Jahrhundert — Die Förderung der Landwirtschaft durch die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften — Leske und Anton, die bedeutendsten oberlausitzischen Agrarwissenschaftler des 18. Jahrhunderts — Landwirtschaftliche Lehrbücher — Der Anteil des Adels an den Neuerungsbestrebungen — Die Bedeutung der Schriften der Landwirtschaftsreformer.

2. Die Neuerungen in der Gutswirtschaft des ausgehenden 18. Jahrhunderts 169

Der Aufschwung der Rittergüter nach dem 7jährigen Kriege — Vergrößerung der Anbaufläche und Intensivierung des Ackerbaues — Anlage von Musterschäfereien — Fruchtwechselwirtschaft — Klee- und Kartoffelanbau — Forstwirtschaft — Die Bautätigkeit auf den Rittergütern — Marktverhältnisse — Die Hemmnisse bei der Einführung neuer Wirtschaftsmethoden — Verbreitung der Lohnarbeit — Die Wirtschaftspolitik der sächsischen Regierung seit dem 7jährigen Kriege — Niedergang des städtischen Wirtschaftslebens.

3. Die Verschlechterung der Lage der Landbevölkerung 186

Bauernlegen und Güterzersplitterung im ausgehenden 18. Jahrhundert in der Oberlausitz — Die Verarmung der Bauern durch den 7jährigen Krieg — Erhöhung von Abgaben und Diensten — Die verschärfte Gesindeordnung von 1767 — Einschränkung der bäuerlichen Nutzungsrechte an Wald und Weide — Die Pachtsteigerung auf den Rittergütern — Das

Elend der Bauern — Webernot und Hungersnöte — Ansteigen der Selbstmordfälle — Schwankungen der Bevölkerungsstatistik — Mängel des dörflichen Schulwesens.

4. Soziale Bestrebungen im Spiegel der zeitgenössischen Literatur der Oberlausitz 208

Der Pietismus — Sein Einfluß auf die Bildung des Landvolks — Aufklärung und Reiseschriftsteller — Ihre Haltung zur Lage des Oberlausitzer Bauernstandes — Parteinahme für das Sorbentum — Die Behandlung der Bauernfrage in der Publizistik — Die Verteidiger der Adelsvorrechte — Das Drängen zur Bauernbefreiung in der literarischen Öffentlichkeit.

5. Der bäuerliche Widerstandskampf 222

Der Rechtskonflikt als erste Widerstandsform — Die Flucht der Bauern als charakteristischer Widerstand im 17. Jahrhundert — Anwachsen des Kampfes der Bauern seit der Wende zum 18. Jahrhundert — Die Haltung der Landesherrschaft — Bauernbewegungen der Jahre 1739, 1752 und 1763 — Die Flucht der Bauern nach dem 7jährigen Krieg — Anwachsen der Rechtskonflikte — Die Bauernunruhen des Jahres 1790 und der Meißner Bauernaufstand — Fortsetzung der Bauernunruhen in der Oberlausitz unter dem Einfluß der Französischen Revolution und polnisch-schlesischer Unruhen — Der Aufruhr von Lohsa 1794 — Carl Heinrich von Römer und die Oberlausitzer Bauern — Die Unruhen auf den Dörfern des Klosters Marienthal um 1800 — Das Scheitern der Bauernbewegungen und die Bedeutung des bäuerlichen Widerstandskampfes.

6. Der Oberlausitzer Adel und die ersten Reformversuche auf den Rittergütern 246

Veränderungen in Lebenshaltung und Bildung des Adels im 18. Jahrhundert — Entstehen liberalisierender Adelskreise — Aufstieg reicher Geldbürger in den hohen Adel — Zugeständnisse an die Bauern — Anlage von Urbarien — Verminderungen von Diensten und Abgaben — Vererblichung des Laßbesitzes — Freikäufe und einzelne Ablösungen — Dismembration von Rittergütern — Verpachtung von Rittergütern an Dorfgemeinschaften.

7. Die Haltung von Ständen und Regierung zur Bauernbefreiung bis zur Vorgeschichte des Ablösungsgesetzes 264

Ablehnung der Agrarreform durch die Gesamtheit der Stände — Stellung der sächsischen Regierung zur Agrarreform — Das Mißtrauen des Kurfürsten, der Minister und der Stände gegen alle Neuerungen.

SCHLUSSBETRACHTUNG

Die Vorgeschichte der Ablösungsgesetzgebung 271

Die Teilung der Oberlausitz 1815 — Reformabsichten der sächsischen Regierung nach 1815 — Verzögerungen — Allgemeine Befürwortung von Agrarreformen durch die adligen Landstände — Entwurf eines Ablösungsgesetzes durch die Oberlausitzer Stände — Anlehnung an die preußischen Reformgesetze — Einsetzung einer Regierungskommission zum Entwurf eines Ablösungsgesetzes — Ihre Arbeit — Beschleunigung der Reform durch die revolutionären Ereignisse in Sachsen vom Jahre 1830 und durch die Errichtung der konstitutionellen Monarchie — Vorlage eines Ablösungsgesetzesentwurfes von der Regierung — Annahme durch die Stände — Folgen der sächsischen Ablösungsgesetzgebung.

Statistische Beilagen XII

Quellen 292

Bibliographie 293

Literaturverzeichnis 293

Sachregister 305

Ortsregister 309

Deutsch-Sorbisches Ortsregister 313

STATISTISCHE BEILAGEN

Tabelle I:		
	Sozialstatistik für die Herrschaft Königsbrück (16. Jh.) ..	50
Tabelle II:		
	Sozialstatistik Oberlausitzer Dörfer (16. Jh.)	50
Tabelle III:		
	Sozialstatistik für die Herrschaft Königsbrück (17. Jh.) ..	51
Tabelle IV und V:		
	Durchschnittliche soziale Schichtung der Herrschaften Königsbrück und Muskau (16.—18. Jh.)	53
Tabelle VI:		
	Sozialstatistik Südlausitzer Dörfer (18. Jh.)	57
Tabelle VII:		
	Durchschnittliche soziale Schichtung Südlausitzer Dörfer (18. Jh.)	58
Tabelle VIII:		
	Umfang des Frondienstes Oberlausitzer Rittergutsdörfer (18. Jh.)	89—91
Tabelle IX:		
	Schematische Darstellung des Gesellschafts- und Be- hördenaufbaus in der Standesherrschaft Königsbrück (1780)	139
Tabelle X:		
	Aussaat- und Erntestatistik der Gutsherrschaft Gaussig (1766)	142—143
Tabelle XI:		
	Marktverkäufe des Rittergutes Deutsch-Baselitz (1761 bis 1795)	149—150
Tabelle XII:		
	1 Geldeinnahmen des Ritterguts Rammenau (1748—1749)	154—155
	2 Pachtanschlag über die Güter Gaussig, Diehmen und die dazugehörigen Dorfschaften (1769)	155—156
	3 Rekapitulation sämtlicher Einnahmegelder der Herr- schaft Neschwitz (1785—1786)	156—157
	4 Übersicht über die Geldeinnahmen und Geldausgaben des Ritterguts Buchwalde (1826)	157—158
Tabelle XIII:		
	Viehbestand der Oberlausitz (1768—1774)	171
Tabelle XIV:		
	Die Roggenpreise auf dem Bautzener Markt (1748—1805)	179
Tabelle XV:		
	Lohnausgaben des Ritterguts Deutsch-Baselitz (1776—1788)	182

VORWORT

Die Anregung zu dieser Arbeit datiert aus dem Winter 1952/53, als ich die Aktenberge ehemals privater Rittergutsarchive erblickte, die sich in den Gewölben des sächsischen Landesarchivs zu Bautzen auftürmten. Die Erforschung des adligen Großgrundbesitzes lockte mich, weil sich selten für ein Thema eine so völlig unerschlossene Fülle archivischer Schätze bietet. Mir selbst wenigstens ist es aber dabei noch um weit mehr gegangen als um unerforschte Probleme gelehrter Archivstudien; wie könnte man auch die revolutionäre Agrarumwälzung, die seit dem Jahre 1945 das Bild der Lausitzer Dörfer von Grund aus wandelte, miterleben, ohne nicht fortwährend das Bedürfnis zu empfinden, den Wurzeln gegenwärtiger Entwicklung in den Tiefen der Vergangenheit nachzuspüren. Das ist ja der beste Dienst, den die historische Wissenschaft der Gesellschaft erweist, wenn sie das Bewußtsein von der inneren Gesetzmäßigkeit zwischen Gegenwärtigem und Vergangenen stärkt.

Als ich die Arbeit begann, hatte ich noch keine Ahnung von dem schwierigen Unterfangen, Licht in die dunkle Geschichte der Oberlausitzer Gutsherrschaft zu tragen, von den zahlreichen Schwierigkeiten der Quellenauswertung und nicht zuletzt von den sich aufdrängenden kritischen Bedenken gegen Resultate bekannter Forscher.

Eine neue Gesamtdarstellung der gutsherrlichen Agrarverhältnisse erscheint auch gerechtfertigt, weil die bisherige Forschung sich wohl der Geschichte einzelner Dörfer mit pragmatischer Gründlichkeit zugewandt (z. B. in zahlreichen Dorfchroniken), sich dagegen an die verwickelten Probleme der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen in ihrer Gesamtheit nur mit einer einzigen Ausnahme herangewagt hat. Das Fehlen von Darstellungen, die die Gesamtheit der

Oberlausitzer Agrarverfassung ins Auge gefaßt haben, empfindet man um so stärker, da die einzige zusammenfassende Arbeit schon siebenzig Jahre alt ist.

Im Jahre 1883 hatte die verdienstvolle Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz die Erforschung der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen zu einer Preisaufgabe gemacht, die auch alsbald in der mit viel Fleiß und Sachkenntnis verfaßten Schrift: „Die Stellung der Gutsuntertanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften von den ältesten Zeiten bis zur Ablösung der Zinsen und Dienste“ (im Neuen Lausitzischen Magazin, Bd. 61 [1885], S. 159 bis 308) durch den namhaften Oberlausitzer Landesgeschichtler Hermann Knothe ihre „preisgekrönte“ Lösung fand.

Knothe hat in erster Linie die Rechtszustände der Oberlausitzer Landbevölkerung zur Zeit der deutschen Okkupation, in der deutschen Siedlungsperiode sowie die Verschlechterung der Lage der Bauernschaft bis ins 17. Jahrhundert hinein an Hand von Quellenstudien untersucht. Für die darauf folgende Zeit bis zur Ablösung der Zinsen und Dienste gibt er einen recht oberflächlichen, oft fehlerhaften summarischen Überblick, der dem historischen Werdegang in der Vorreformzeit keineswegs gerecht werden kann.

Ferner fehlt es dem gesamten Knotheschen Werke an jener Übersichtlichkeit, systematischen Ordnung und begrifflichen Klarheit, welche die Schriften, die aus der Schule von G. F. Knapp hervorgegangen sind, so grundlegend auszeichnen. Knothe hat das Zusammenwirken ökonomischer, politischer, rechtlicher und ideologischer Momente bei der historischen Genesis des adligen Rittergutes und des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses noch nicht in seiner Tiefe erfaßt, das Begriffspaar Grundherrschaft-Gutsherrschaft in seiner Gegensätzlichkeit nicht erkannt, sodaß seine Darstellung einer klaren Analyse, Periodisierung und Auswertung des sonst mit redlichem Fleiß gesammelten Tatsachenmaterials entbehren mußte.

Die Geschichte der feudalen Gutsherrschaft in der Oberlausitz, insbesondere die Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts, gehört immer noch zu den „weißen Flecken“ in der deutschen Agrargeschichte. Im Gegensatz zu vielen anderen deutschen Provinzen fehlt der Oberlausitz die zusammenfassende Monografie zur Bauernfrage. Diese Lücke verdient geschlossen zu werden, seien auch Jahrzehnte intensiver archivalischer Forschung zu ihrer Bewältigung noch erforderlich.

Die vorliegende Untersuchung über die feudale Gutsherrschaft in der Oberlausitz kann keineswegs als der endgültige fertige Bau und

als die unerschütterliche Analyse der Oberlausitzer Agrarverhältnisse betrachtet werden. Dem Verfasser waren von vornherein in verschiedener Hinsicht Einschränkungen auferlegt.

In den Mittelpunkt dieser Darstellung wurden die Verhältnisse auf die umfangreichen Besitzungen des Landadels gerückt, während der Gutsbesitz der geistlichen Körperschaften, die städtischen Kämmereidörfer und das landesherrliche Domanium (die landvogteilichen Dörfer und die Standesherrschaft Hoyerswerda) unberücksichtigt bleiben mußten, da die zur Forschung notwendigen Archivalien entweder in ihrer Masse noch der fachmännischen Sichtung und Ordnung harren, wie im Falle der Klosterakten, oder durch Kriegsumstände eingebüßt worden sind.

Die Lückenhaftigkeit der Oberlausitzer Rittergutsarchive, die Zufälligkeit der Überlieferung waren für mich maßgeblich, die Arbeit nicht auf ein Rittergut zu begrenzen. Die ausschließliche Benutzung eines Rittergutsarchivs würde vielfach nur eine unübersichtliche Aneinanderreihung zufällig überlieferter Fakten über ein mehr oder weniger unzusammenhängendes Geschehen ergeben, das einer vergleichenden Auswertung nicht genügt.

Bei vorliegender vergleichender Darstellung der Entwicklung des adligen Rittergutsbesitzes und des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in der Oberlausitz im Zeitalter des Spätfeudalismus wird das Schwergewicht im ersten Teil der Untersuchung auf das historische Werden der Gutsherrschaft und den ihr parallel laufenden Prozeß der Verschlechterung der Lage der Bauern gelegt, während im zweiten Teil ausführlich die immanente Dialektik der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Umbildungsprozesse des 18. Jahrhunderts analysiert wird, die in ihrer historischen Kontinuität schließlich in der Reformgesetzgebung des 19. Jahrhunderts ihren allgemein sichtbaren Ausdruck fanden.

Es ist selbstverständlich, daß bei einer geschichtlichen Untersuchung über die Oberlausitz, die als obersorbische Sprachinsel ein besonderes historisches Phänomen darstellt, auch die geschichtsbildenden Faktoren des sorbischen Bevölkerungsanteils gebührend berücksichtigt werden.

Bei der Gliederung wird zur besseren Erfassung der einzelnen Merkmale der Gutsherrschaft der Versuch unternommen, die übliche fortlaufende genetische Betrachtungsweise zu durchbrechen, indem einer systematischen Darstellung der Hauptmerkmale der gutsherrlichen Agrarwirtschaft in ihrer Entwicklung der Vorzug gegeben wird.

Es obliegt mir noch, den Behörden und Persönlichkeiten geziemenden Dank zu sagen, die meiner Arbeit gütige Unterstützung gewährt haben. Besonders glücklich macht mich, daß ich mit dieser meiner ersten größeren Arbeit in der Lage bin, Herrn Prof. Dr. H. O. Meisner, bei dem ich nicht nur als junger Doktorand, sondern auch als Mensch stets hilfreiche Unterstützung fand, meinen ergebensten Dank abzustatten.

Berlin, den 29. Juni 1955.

W. B.

Einleitung

Die Entstehung des feudalen Agrarunternehmers.

Für eine Darstellung der sozialen Verhältnisse des Oberlausitzer Adels im Mittelalter sind die Werke von Hermann Knothe infolge Fehlens bedeutender neuer Untersuchungen noch heute von großem Nutzen. Obwohl sie vieler Verbesserungen und Zusätze bedürfen, sind sie doch eine reiche Fundgrube für historisches Tatsachenmaterial und zahlreiche wichtige Forschungsergebnisse zur Oberlausitzer Adelsgeschichte.¹

Knothe führte den Nachweis, daß die ritterbürtige Vasallität, der gesamte niedere Adel des Landes, der in der Oberlausitz, seit sie zum Deutschen Reich gehörte, ansässig war, die Qualität des Lehnadels trug.² Mit der militärischen Eroberung des ehemaligen Milzener Landes durch den Markgrafen Eckehard von Meißen im 10. Jahrhundert haben nämlich die Landesherrn der Oberlausitz — die Markgrafen von Meißen, die böhmischen Könige und die brandenburgischen Askanier — zur Belohnung ritterlicher Kriegsdienste und um die feindlich gesinnte unterworfenen sorbische Bevölkerung im Zaum zu halten, sogleich ihre Gefolgsleute mit größeren oder kleineren

¹ Seine bedeutendsten Werke zur Adelsgeschichte:

Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter vom 13. bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts, Leipzig (1879).

Fortsetzung der Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter von Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1620, im NLM. Bd. 63 (1888).

Die Stellung der Gutsuntertanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften von den ältesten Zeiten bis zur Ablösung der Zinsen und Dienste, im NLM. Bd. 61 (1885).

Einige Hinweise zur Beurteilung des Historikers Knothe gibt Lippert, Hermann Knothe, in: Sächsische Lebensbilder.

² Knothe, Geschichte des Oberl. Adels, S. 8.

1 Boelcke, Bauer und Gutsherr

Oberlausitzer Landgütern belehnt und sie zu adligen Grundherren in der Oberlausitz gemacht.

Die Einkünfte eines solchen Lehngutes, die im Mittelalter häufig gering waren, sollten dem belehnten Vasallen und seiner Familie in Friedenszeiten die Mittel zum Lebensunterhalt gewähren.³ Für eine ausreichende Ernährung der ritterlichen Familie genügten knapp die Erträgnisse des minimalen grundherrlichen Eigenbetriebes, der von sorbischen Leibeigenen kümmerlich bewirtschaftet wurde.⁴ Lediglich die teils in Geld, teils in Naturalien zu entrichtenden Zinsen der auf grundherrlichem Boden angesetzten Erbzinsbauern gestatteten dem Ritterbürtigen, ein immerhin bescheidenes, standesgemäßes Leben zu führen, das aber im Vergleich zum ritterlichen Leben an den Fürstenhöfen der alten Reichslande dürftig, grob und plump war.⁵ Die adlige Eigenwirtschaft, so gering auch ihre Erträge oft sein mochten, wurde aber im Gegensatz zum deutschen Westen, wo sich die Form einer reinen Rentengrundherrschaft herausbildete, in der Oberlausitz im allgemeinen nie ganz aufgegeben.

Die häufig sehr beengten Verhältnisse, in denen die Oberlausitzer Ritter lebten, erfuhren nun im Spätmittelalter eine so beträchtliche Verschlechterung, daß der wirtschaftliche Niedergang und nach und nach die gänzliche Verarmung oberlausitzischer Adelsfamilien unvermeidbar wurden. Die Einnahmen des Adels waren absolut und relativ zurückgegangen. Absolut sanken sie durch die häufigen Kriege und Fehden im Spätmittelalter, in denen wiederholt die festen Höfe und die Dörfer niederbrannten, Viehherden weggetrieben wurden, die Ernte des Feldes vernichtet wurde, der zinszahlende Bauer in den Schutz der benachbarten Stadt floh und seine Hufe unbestellt liegen ließ. Die Wüstungsperiode des ausgehenden Mittelalters war in der relativ noch dünn besiedelten Oberlausitz weniger auf Seuchen und Agrarkrisis zurückzuführen, als viel mehr durch langanhaltende kriegerische Ereignisse bedingt.⁶

In der Hussitenzeit wurden die meisten adligen Höfe und Bauernhütten, die beide samt und sonders aus Holz bestanden, ein Raub der Flammen. Die Rittergutsfelder und die Fauerhufen, auf denen doch

³ Vgl. Boetticher, Der Adel des Görlitzer Weichbildes um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts, S. 3—4.

⁴ Knothe, Die verschiedenen Klassen slavischer Höriger, S. 17 ff.

Ders., Fortsetzung der Geschichte des Oberlaus. Adels, S. 91.

⁵ Ders., Geschichte des Oberlaus. Adels, S. 78 ff.

⁶ Die Oberlausitz gehörte trotzdem zu den ausgesprochen wüstungsschwachen Gebieten. Vgl. Pohlendt, Die Verbreitung der mittelalterlichen Wüstungen, S. 12 u. 63.

hauptsächlich der Wohlstand der Dorfherren beruhte, konnten bei den ununterbrochenen Einfällen in den Jahren 1427 bis 1433 kaum regelmäßig bestellt werden; es mangelte vor allem den Bauern an Gespann und Nutzvieh, das natürlich am allerehesten eine willkommene Kriegsbeute war.⁷

Zahlreiche Ortschaften wurden im Hussitenkriege so vollkommen zerstört, daß sie in der Folgezeit gar nicht mehr aufgebaut worden sind, wie z. B. Seifersdorf bei Ostritz und Teutiz bei Bischofswerda. Andere Dörfer wiesen noch Jahrhunderte hindurch wüste Güter auf. So hieß Ebersbach bei Löbau noch im 16. Jahrhundert „Wüste-ebersbach“.⁸

Der Bevölkerungsschwund auf dem Lande und die entstandenen Wüstungen werden zur Vergrößerung manchen adligen Vorwerks beigetragen haben, können aber mit dem seit der Mitte des 16. Jahrhunderts stärker hervortretenden feudalen Agrarunternehmertum nicht in direkte Parallele gesetzt werden, da um diese Zeit in fast allen Dörfern durch einen beträchtlichen Bevölkerungszuwachs die Verluste des Spätmittelalters längst überstanden waren. Weit nachhaltiger wirkte sich auf die veränderte soziale Stellung des Adels seine bei zunehmender Geldwirtschaft mit inflationistischen Tendenzen einsetzende relative Verarmung aus.

Mit dem Sinken des Wertes der Edelmetalle, das bereits lange vor der Entdeckung der Schätze der Neuen Welt durch die erhöhte Ausbeutung des reichen böhmischen und sächsischen Bergsegens im 14. und 15. Jahrhunderte einsetzte,⁹ entwerteten sich im Rahmen der allgemeinen Geldentwertung zugleich alle diejenigen Einkünfte des Adels, die dieser im Laufe der Zeit in Geldabgaben verwandelt hatte. Das Fallen des Geldwertes leitete wiederum eine Preisrevolution aller lebensnotwendigen Waren ein,¹⁰ so daß dem Adel die Anschaffung der Gewerbeerzeugnisse der Stadt, die auf seinem Fronhof nicht hergestellt werden konnten, viel mehr Kosten verursachte als bisher. Eine der Preissteigerung parallel gehende Münzverschlechterung sowie das Vorhandensein verschiedener Währungen in der Ober-

⁷ Jecht, Der Oberlausitzer Hussitenkrieg und das Land der Sechsstädte unter Kaiser Sigmund, S. 132.

⁸ Mörbe, Petershain, S. 9. Auch in Wilthen gab es 1494 noch „wüstliegende Bauerngüter“. Vgl. Gercken, S. 642—643.

⁹ Vgl. Bachmann, Geschichte Böhmens, Bd. 2, S. 30 ff.

Falke, Beitrag zur sächsischen Münzgeschichte 1444—1462 und 1462—1470, S. 78—103.

¹⁰ In Sachsen haben die Preissteigerungen, vornehmlich der Preise für landwirtschaftliche Produkte, außerordentlich früh begonnen. Über den komplizierten Vorgang der Geldverbilligung und Warenverteuerung siehe Näheres bei:

Wiebe, Preisrevolution, S. 193—321.

lausitz¹¹ bewirkten weitere Schmälerungen der grundherrlichen Einkünfte. Und als seit dem 14. und 15. Jahrhundert das rasch aufgeblühte städtische Wirtschaftsleben sich im wachsenden Reichtum, in größerer Pracht und erhöhtem Luxus des Bürgertums kund tat, genügten die gesunkenen Einkünfte der Adelsgüter, die außerdem durch den reichen Kindersegen des Adels im Spätmittelalter zerstückelt und beträchtlich verkleinert worden waren, nirgends mehr zum Unterhalte eines standesgemäßen Lebens.¹² Neidisch blickten die Ritter auf die wohlhabenden städtischen Kaufleute. Das zunehmende Luxusbedürfnis der Zeit stürzte den Adel in Leichtsinne, Verschwendung und Mißwirtschaft. Um sich Geld zu verschaffen, verpfändete oder verkaufte er seine abhängigen Bauern, verschachtete er den verhaßten Bürgern seine Landgüter und zahlte hohe Wucherzinsen an die Juden zu Prag und Liegnitz, die ihm mit klingender Münze ausgeholfen haben. 1528 bezog die Stadt Görlitz von Bauern aus über 80 Dörfern ihrer Umgebung Zinsabgaben. Beispielhaft für das Anwachsen der Macht des reichen Bürgertums gegenüber dem Adel dürfte der fast vollständige Ankauf von 13 Dörfern durch den Görlitzer Bürger Georg Emmerich sein.¹³ Um dem völligen sozialen Ruin durch den Zwang zum Verkauf seiner Besitztümer zu entgehen, versuchte ein großer Teil des Adels, obwohl er vielfach noch im Besitz von Landgütern war, seinen ruinierten Finanzen durch Wege- lagerei und Plünderung aufzuhelfen. Straßenraub und Fehdewesen waren Ausdruck der Agonie des mittelalterlichen Lehnsrittertums. Die Ritter lauerten den mit wertvollem Kaufmannsgut beladenen Wagen, welche die durch die Oberlausitz führende „Königsstraße“ entlang zogen, auf, nahmen die Fuhrleute gefangen oder erschlugen sie und schleppten den Raub auf ihre Burgen.¹⁴ Die Herren von Oderwitz raubten im Laufe von vier Jahren in den Dörfern des Zittauer Weichbildes 1400 Stück Vieh und brannten Großhennersdorf und Oberseifersdorf nieder.¹⁵

Mit der frühzeitigen Herstellung des Landfriedens durch die Kriegsmacht der Städte wurde jedoch der Straßenraub immer gefahrvoller.

¹¹ Im 13. Jahrhundert war die Silbermark Hufenzins noch im Wert von etwa 14 preuß. Talern, im 14. Jahrhundert von 48 Groschen, um 1500 hatten 48 böhmische Groschen nur noch einen Silberwert von $2\frac{2}{3}$ preuß. Talern. Außerdem rechnete man in der Oberlausitz nach einer zweifachen Mark, nämlich nach einer böhmischen Mark von 48 Groschen und einer polnischen von nur 24 Groschen. Der Adel wollte seine Gefälle nur in böhmischer Währung erheben. Vgl. Knothe, Fortsetzung der Geschichte des Oberlaus. Adels, S. 8.

¹² Knothe, Geschichte des Oberlaus. Adels, S. 88.

¹³ Jecht, G. Emmerich, S. 148 ff.

¹⁴ Vgl. Köhler, Zur Geschichte des Raubritterwesens in der Oberlausitz, S. 185 ff.

¹⁵ Korschelt, Oderwitz, S. 397/98.

Im Jahre 1346 hatten sich die Städte Budissin, Görlitz, Lauban, Löbau, Kamenz und Zittau in dem berühmten „Oberlausitzischen Sechsstädtebündnis“ zusammengeschlossen,¹⁶ um gegen das Raubwesen einzuschreiten. Städtische Milizen, gut bewaffnet und geschickt geführt, brachen fortan viele schädliche Raubburgen der Lausitz und Schlesiens und stellten der schrankenlosen adligen Gewalttätigkeit festen Damm entgegen. Das Sechsstädtebündnis legte den Grundstein für das sichere und schnelle Gedeihen des oberlausitzischen Städtewesens in den nächsten Jahrhunderten. Kaiser Karl IV. selbst war der mächtige Förderer des Bundes gewesen, den er durch sein 1355 erteiltes außergewöhnliches Privilegium zum Hüter des Friedens und der Gesetzlichkeit im ganzen Lande einsetzte.¹⁷ Rücksichtslos griff namentlich der Rat der Stadt Görlitz alle fehdelustigen Raubritter auf, wo er ihrer auch immer habhaft werden konnte, verurteilte sie nach strengem Recht und vollzog sofort die härtesten Strafen, indem er die in Rot gekleideten Edelleute „über alle anderen Diebe am oberen Galgen aufzuhängen“ pflegte.¹⁸ Und schließlich belegte auch die Kirche die „Strauchdiebe“ mit den entehrenden Strafen der geistlichen Gerichtsbarkeit. 1435 erließ das Konzil zu Basel gegen eine Anzahl Oberlausitzer Adliger, die mit vollem Säckel zum Konzil reisende Prälaten und andere hohe Geistliche beraubt und vergewaltigt hatten, eine Bulle, die über die Räuber den Bann verhängte und über die Orte, wo sie sich aufhielten, das Interdikt.¹⁹

Das Raub- und Fehdewesen des ritterbürtigen Adels war mit dem aufblühenden Städteleben, der Stabilität einer dauerhaften landesherrlichen Verwaltung sowie mit einem geordneten Kirchenregiment völlig unvereinbar. Unter diesen Umständen war es eine Lebensfrage des Adels, sich neue sichere Einkünfte zu erschließen. Obwohl sich Berufsmöglichkeiten im Fürstendienst, bei der Kirche und im Kriegswesen mehr oder weniger dem Oberlausitzer Adel boten,²⁰ wenn auch in geringerem Maße als im Westen, neigte er mehr und mehr dazu — trotz der intensiv betriebenen Erhöhung der bäuerlichen

¹⁶ Vgl. Seeliger, Der Bund der Sechsstädte in der Oberlausitz, S. 5—98 zum Folgenden:

Moschkau, Die von den Oberlaus. Sechsstädten eroberten und zerstörten Raubburgen der Lausitzen.

Knothe, Die Kragensche Fehde.

Ders., Die Zerstörung der Burg Rohnau bei Zittau durch die Oberlaus. Sechsstädte 1399.

¹⁷ Lausitzisches Magazin 1776 (9. Jahrgang), S. 55,

¹⁸ Knothe, Geschichte des Oberlaus. Adels, S. 65

¹⁹ Ebenda, S. 51.

²⁰ Vgl. Boelcke, Zur Lage der Oberlausitzer Bauern, S. 13.

Zinsgefälle²¹ — seine gesteigerten Geldbedürfnisse mit Einnahmen zu decken, die er aus seiner Eigenwirtschaft bezog. Das Entstehen adliger Gutswirtschaften stand mit der günstigen landwirtschaftlichen Marktlage in engem Zusammenhang. Die reich besuchten Märkte der oberlausitzischen Städte boten dem Adel für die Überschüsse aus seiner Landwirtschaft ein stets günstiges Absatzgebiet. Die Städte benötigten nicht nur Nahrungsmittel, sondern waren zum Betrieb ihres Gewerbes in steigendem Maße auf die Zufuhr landwirtschaftlicher Rohstoffe, wie Flachs, Wolle und Holz, angewiesen.

Die Stadt Görlitz hat als Zentrum gewerblicher Erzeugung die wichtigste Rolle in der Oberlausitz gespielt. Mit einer Einwohnerzahl, die die 10 000 überstieg, gehörte sie im 16. Jahrhundert zu den deutschen „Mittelstädten“ und war infolge ihrer verkehrsgeographischen Lage die bedeutendste Handelsstadt zwischen den mitteldeutschen und schlesisch-polnischen Handelszentren. Von den Handwerkszweigen, die in Görlitz zu Beginn des 16. Jahrhunderts heimisch waren, behauptete die 265 Meister umfassende Tuchmacherzunft schon den Rang eines europäischen Exportgewerbes.²² Das Eindringen von Handelskapital in die Sphäre der einfachen Warenproduktion des Zunfthandwerks führte in Görlitz schon frühzeitig zur Zersetzung der alten Zunftverfassung und zur Bildung von über den üblichen Umfang des mittelalterlichen Handwerksbetriebes hinausgewachsenen sogenannten „Meistereien“, die mit einem großen Stab von Hilfskräften arbeiteten, die Produktion über den Durchschnitt des übrigen Zunfthandwerks steigerten und schon Frühformen der Manufaktur darstellten.

Die Versorgung des aufstrebenden städtischen Gewerbes mit Rohstoffen und der städtischen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln war in der Oberlausitz die wirtschaftliche Voraussetzung für den Übergang der adligen Rittergüter zu einer stets wachsenden feudalen Marktproduktion. Aus dem in die frühkapitalistische Entwicklung des städtischen Wirtschaftslebens hineingezogenen feudalen Grundherrschaft wurde ein Ackerbau treibender Gutsherr, der das Schwert an die Wand gehängt hat, um Bier zu brauen und mit Korn, Holz, Vieh und Wolle Handel zu treiben. Der entscheidende Anstoß dazu war in der Oberlausitz im Gegensatz zu den entsprechenden wirtschaftlichen

²¹ Die generelle Einführung des bäuerlichen Zinsgeldes in böhmischer Münze seit 1492, wo vorher polnische Währung herrschte, bedeutete eine Verdoppelung der bäuerlichen Geldleistungen.

²² Die Angaben über die Stadt Görlitz nach: J e c h t, Görlitzer Wirtschaftsleben, S. 120—123 ff.

Vorgängen in den verkehrsgeographisch günstiger gelegenen Gestadeländern der Ostsee, wo der Getreidebedarf der westeuropäischen Länder, in denen sich kapitalistische Verhältnisse entwickelten, ausschlaggebend wurde, von den Bedürfnissen lokaler Märkte ausgegangen. Der Getreidehandel in der Oberlausitz war völlig nach dem Versorgungsprinzip der benachbarten Stadt ausgerichtet. Für den Export blieb wie in Süddeutschland kein Getreide mehr übrig. Nach den Zollisten der Burggrafen von Dohna auf Königsbrück, die mit dem Zoll vor Dresden beliehen waren, bestanden die auf der bedeutendsten Ausfallstraße nach dem Westen gehenden Handels Transporte in Ochsen, Schweinen, Schafen, Gerberwaren, Tuchen und Federn.²³ Aber auch der aktive Anteil der Oberlausitz am Viehhandel war gering, da sie nachweisbar schon im 17. Jahrhundert auf die Vieheinfuhr angewiesen war. Oberlausitzer Vieh- und Getreidehändler kamen kaum vor. Die landwirtschaftliche Produktion des Landes wurde unmittelbar von den interlokalen Märkten aufgesaugt. In den sich in der Form eines Gelegenheitsgeschäftes abspielenden Handel schaltete sich allerdings seit dem 16. Jahrhundert der Adel stärker ein. Je weniger die Stadt den ländlichen Handel an ihren Markt fest zu binden vermochte, desto mehr begannen sich die adligen Grundherren des Handels zu bemächtigen. In ihnen erwachsen auf den lokalen Märkten dem städtischen Kaufmann gefährliche Konkurrenten, zumal der Bauer als Marktverkäufer vom Adel weitgehend ausgeschaltet wurde. Der Grundherr nutzte als Großverkäufer der landwirtschaftlichen Überschüsse seiner Bauern die vorteilhafte Preiskonjunktur des 16. Jahrhunderts selbst aus. Der Stadtschreiber von Görlitz beklagt wiederholt zu Beginn des 16. Jahrhunderts, daß der Adel durch billigen Aufkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse seiner abhängigen Bauern und durch hohe Preisforderungen den Handel in seinen Händen zu monopolisieren suchte und dem städtischen Gewerbe dadurch erheblicher Abbruch geschah.²⁴ Vom Handel mit Agrarprodukten, die der Adel seinen Bauern gegen geringe Vergütung abzwang, führte dann der nächste Schritt zu möglichst großer Eigenproduktion im Gutsbetrieb. Es setzte jene Entwicklung ein, die als Entstehen von Gutswirtschaft und Gutsherrschaft bezeichnet wird. Der Oberlausitzer Adel dehnte auf Kosten selbständiger Bauernwirtschaften die Produktion seiner Landgüter aus, er schraubte die Dienste der Bauern in die Höhe, fesselte sie an

²³ Standesherrschaft Muskau Nr. 665.

²⁴ Boelcke, Zur Lage der Oberlausitzer Bauern, S. 14.

die Scholle, mochte der Bauer auch unter der erhöhten Belastung stöhnen und der Bürger der Klagen über den Niedergang seiner Gewerbe nicht müde werden.²⁵

Das feudale Agrarunternehmertum und mit ihm die Gutsherrschaft waren in der Oberlausitz erst dann entstanden, als die günstige Marktkonjunktur einer sich ausbreitenden Geldwirtschaft — bedingt durch eigene städtisch-gewerbliche Entwicklung — zu verstärkter Gutseigenwirtschaft lockte. Dieser unverkennbare Zusammenhang zwischen dem Entstehen großer Gutswirtschaften und der Marktkonjunktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse vermag aber keineswegs den agrarischen Dualismus zwischen Ost und West, die unterschiedliche gutsherrliche Entwicklung im slawischen Osten zwingend zu erklären.²⁶ Im Westen und Süden Deutschlands boten die Städte dem Dorfe ebenfalls Absatzbedingungen, die dort vielfach noch weit besser waren als in der Oberlausitz. Die günstige Marktlage kann deshalb nur als die wirtschaftliche Voraussetzung für das entstehende gutsherrliche Agrarunternehmertum des 16. Jahrhunderts gelten, niemals aber als letzthin entscheidende Ursache angesehen werden. Die Bildung der ostelbischen Gutsherrschaft war durch ein Komplex mannigfaltigster anderer Ursachen bedingt,²⁷ deren Analyse der erste Teil dieser Arbeit gewidmet ist.

²⁵ Engels gibt eine treffende Deutung diesem allgemein historischen Prozesse in dem bekannten Satz: „Die kapitalistische Periode kündete sich auf dem Lande an als Periode des landwirtschaftlichen Großbetriebs auf der Grundlage der leibeigenen Fronarbeit.“

²⁶ Mortensen, Über die Entstehung des ostdeutschen Großgrundbesitzes, S. 26.

²⁷ Treue, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 378.

I. HAUPTTEIL

*Die Entwicklung der Gutsherrschaft bis zur Mitte des
18. Jahrhunderts*

1. Der Grundbesitz der adligen Rittergüter

Das gutsherrliche Rittergut bildete seit dem 16. Jahrhundert die charakteristische Institution des Oberlausitzer Dorfes.²⁸ Rittergüter waren so verbreitet, daß man die wenigen Freigüter leicht übergehen kann.

Der Grundbesitz des Landadels besaß die größte Ausdehnung. Am Ende des 18. Jahrhunderts gehörten über zwei Drittel aller Dörfer zu den Rittergütern des höheren und niederen Adels.²⁹ Eine nicht geringe Zahl an Landgütern war im Besitz der geistlichen Körperschaften.³⁰ Nicht unbedeutend war auch die Anzahl der Dörfer, welche von den Stadtmagistraten erworben worden waren,³¹ während der landesherrliche Domänenbesitz fast völlig in den Hintergrund trat.³²

²⁸ Zuerst im ausgehenden 15. Jahrhundert tauchte das Wort Rittergut auf.

Die Rittergutsqualität eines Oberlausitzer Landgutes wurde laut königlichem Reskript von 1821 davon abhängig gemacht, „daß es in der genehmigten Ritterrolle verzeichnet sei oder mit allerhöchster Genehmigung darin aufgenommen werde, wobei als hauptsächliches Merkmal der Landtagsfähigkeit betrachtet wurde, daß es einen perpetuierlichen Beitrag an Mundgutssteuern oder anderen Realabgaben leiste“.

Damit wird die rechtliche Stellung des Rittergutes zum Staat umrissen. Der wirtschaftliche Inhalt des Begriffs Rittergut wird keineswegs berührt. Rittergüter konnten danach auch Landgüter sein, die ausschließlich aus trockenen Abgaben und Zinsen Revenuen bezogen. Ein solcher Besitz war das Rittergut Meschwitz, das um 1640 aus „trockenen Abgaben“ und zwei Mühlen bestand. Das Rittergut Storcha brachte nur 88 Scheffel Zinsgetreide ein. Die Gerechtsame des Taschendorfer Rittergutsbesitzers erschöpften sich in der Jagd, Erbzinsen und Lehngeldern. Nach Boetticher, NLM. Bd. 75, S. 61 Anm. und S. 90. Rittergüter ohne Gutsbetrieb — ich möchte sie grundherrliche Rittergüter nennen — waren in der Oberlausitz die Ausnahmen von der Regel.

²⁹ Errechnet nach Pölit, Geschichte, Statistik und Erdbeschreibung des Königreichs Sachsen, 3. Teil, und Engelhardt, Erdbeschreibung des Königreichs Sachsen.

³⁰ Zum Bautzener Domstift gehörten 40 Dörfer und Ortsanteile, zum Kloster Marienstern 68 Dörfer und 2 Städte, das Laubaner Zisterzienser-Kloster besaß 6 Dörfer und das Kloster Marienthal eine Stadt und 18 Dörfer. Den Görlitzer Kirchen und Hospitälern waren 11 Dörfer untertänig.

³¹ Die Stadt Görlitz besaß 28 Dörfer, die Stadt Zittau über 30 Dörfer, in denen beinahe ein Sechstel der gesamten Bevölkerung der Oberlausitz ansässig war. Bautzen hatte kaum weniger Ratsdörfer.

³² Neben den landvogteilichen Besitzungen (Seidau) rechnete zum landesherrlichen Besitz die Standesherrschaft Hoyerswerda. Sie wurde nach dem Dreißigjährigen Kriege vom Kurfürsten Johann Georg I. allmählich angekauft. Von

In allen Dörfern, die einem Rittergut unterstanden, übte der Rittergutsbesitzer die Rechte der Gutsherrschaft aus. Das Rittergut umschloß nicht nur das vom Gutsbesitzer bewirtschaftete Land, es gehörten zu ihm außerdem Eigentumsrechte über die Gemarkungen eines oder mehrerer Dörfer. Die ökonomische Machtstellung des Gutsherrn beruhte im 18. Jahrhundert fast ausschließlich auf seiner für den Markt produzierenden Großlandwirtschaft. Die abhängigen Bauernwirtschaften gehörten als unselbständige Anhängsel zum Rittergut, das als lokales Wirtschafts- und Herrschaftsgebiet zu begreifen ist. Es bestand in einem Komplex von an den Grund und Boden gebundenen, patrimonialen Herrschaftsrechten über ein geschlossenes territoriales Gebiet. Diese waren eng verknüpft mit einem vom Gutsherrn selbst genutzten Landwirtschaftsbetrieb, der einer möglichst großen Marktproduktion auf der Grundlage der Fronarbeit abhängiger Bauern diente.³³

Die Einkünfte aus der Gutswirtschaft bildeten demgemäß den Hauptanteil im Budget des Gutsherrn. Die Geld- und Naturalzinsen der abhängigen Bauern rangierten erst an zweiter Stelle. Der rechtlichen Seite nach vereinigte der Gutsherr in seiner Hand die Grund-, Gerichts- und Erbherrschaft über Land und Leute des Rittergutsprengels.³⁴

In der westelbischen Grundherrschaft bezog der Grundherr die Mittel zum Lebensunterhalt hauptsächlich aus Revenuen, die er als Entgelt für die geregelter bäuerlicher Nutzung überlassenen größeren Stücke Grund und Bodens und zum Teil aus gewissen Herr-

den Ponickaues erwarb er Schloß und Stadt Hoyerswerda mit 27 Dörfern, 7 Vorwerken, 9 Schäferereien, 17 Heiden, 10 Mühlen, 170 Maltern Ackerbau und 51 Teichen; von den Einsiedelschen Erben 6 Dörfer, 5 Vorwerke, 5 Schäferereien, 3 Mühlen und 16 Teiche; weiterhin wurden noch 8 kleinere Güter, der Burghammer und verschiedene Schenken einzeln angekauft. Nach kurzer Verpachtung wurde von 1657 an in der Herrschaft Hoyerswerda die Administration angelegt. Zur Tilgung von Schulden, die mit der Erwerbung der polnischen Krone zusammenhingen, mußte die Herrschaft 1700 verkauft werden und gelangte schließlich in den Besitz der Fürstin Lubomirska, der Gemahlin des Herzogs Friedrich Ludwig von Württemberg. Im Jahre 1737 konnte die königliche Rentkammer die Herrschaft samt Zubehör als ein „inalienables Domanium und Cammergut“ zurückkaufen. Seitdem ist die Herrschaft Hoyerswerda durch Verpachtung des dortigen Amtes und der einzelnen Vorwerke genutzt worden. Nach 1740 wurde der größte Teil der Vorwerke und Mühlen den Untertanen in Erbpacht überlassen. LHA. Dresden, Loc. 441, Gesammelte Nachrichten über verschiedene, die Dominial und andere Güter, das Rechnungswerk und die Verfassung betreffende Gegenstände, Bl. 88—92.

³³ Zur Begriffsbestimmung der Gutsherrschaft vgl.: Wittich, „Gutsherrschaft“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V (1910), S. 209—213. Below, „Der Westen und der Osten Deutschlands“, in Territorium und Stadt, S. 10 ff. Knapp, Die Bauernbefreiung, S. 2—4 ff. Maybaum, S. 4 ff. Nichtweiß, Bauernlegen in Mecklenburg, S. 17 ff., der allerdings der Gefahr einseitiger Verallgemeinerung der mecklenburgischen Verhältnisse nicht entgangen ist.

³⁴ In den zeitgenössischen Quellen wird noch jeweils von Grund-, Gerichts- und Erbherrschaft gesprochen.

schaftsrechten gerichtsherrlicher Art bezog.³⁵ Der hin und wieder vorhandene grundherrliche Eigenbetrieb war auf die Deckung des Lebensmittelbedarfs der grundherrlichen Familie berechnet. Die Grundherrschaft setzte sich im Wesentlichen aus einem Komplex ertragabwerfender Nutzungsgerechtsamen über vom Grundherrn nicht bewirtschafteten Grund und Boden zusammen.³⁶ Typisch für sie war weiterhin, „daß der Bauer nicht einen Herrn hat, sondern mehrere. Neben dem Landesherrn, dem wir im Osten natürlich auch begegnen, finden wir im Westen, das heißt im Gebiet der Grundherrschaft, drei Herrschgewalten, nämlich den Grundherrn, den Gerichtsherrn und den Leibherrn. Der erstere ist der Obereigentümer des Landes, das der Bauer zu irgendeinem der verschiedenen Besitzrechte besitzt, der zweite übte die Gerichtsherrschaft über ihn aus und der dritte, der jedoch nur stellenweise vorkommt, hat Ansprüche an die Person des Bauern.“³⁷

Die besonderen grundherrlichen Verhältnisse, aus denen in der Oberlausitz das System der Gutsherrschaft erwachsen ist, zeigte noch nicht jene Mehrherrigkeit wie die typische Grundherrschaft, sondern eher die Tendenz einer engen personellen Fusion von Herrschaftsrechten, die dann im 16. Jahrhundert in der Gutsherrschaft ihre typische Ausprägung erhielt. Die mittelalterliche Grundherrschaft in der Oberlausitz unterschied sich von Anbeginn von der westelbischen Grundherrschaft durch besondere Züge, die als Keime der gutsherrlichen Entwicklung mehr oder weniger stark hervortraten. Das kleine Rittergut des 14. und 15. Jahrhunderts, dem grundherrliche Befugnisse über die benachbarten Bauern zustanden, mit dem aber auch schon die Gerichtsherrlichkeit und die Ortsobrigkeit verbunden war, wurde deshalb von Hintze — vielleicht nicht zu Unrecht — als ältere Gutsherrschaft bezeichnet im Gegensatz zu den großen Gutswirtschaften des 17. und 18. Jahrhunderts, deren Wirtschafts- und Rechtsverfassung ganze Dörfer verschlungen hat.³⁸ Eine scharfe zeitliche Scheidung zwischen gutsherrlicher und grundherrlicher Periode in der Entwicklung der feudalen Landwirtschaft der Oberlausitz ist daher nicht zu rechtfertigen.³⁹ Solange die Naturalwirtschaft ausschließlich die Beziehungen zwischen Grundherrn und Bauern bestimmte,

³⁵ Vgl. Köttschke, Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte, S. 83.

³⁶ Ebenda, S. 81.

³⁷ Lütge, Die mitteldeutsche Grundherrschaft, S. 199.

³⁸ Hintze, Die Wurzeln der Kreisverfassung, Gesammelte Abhandl. Bd. 1 S. 178. Auf die Problematik der frühen gutsherrlichen Entwicklung und einer exakten Begriffsbildung möchte ich in diesem Zusammenhang nur hingewiesen haben.

³⁹ Eine ähnliche Feststellung traf für Ostpreußen Aubin, S. 67.

wirkte sich allerdings die Konzentration mehrerer Herrschaftsrechte in der Hand des Dorfherrn für den Bauern nicht allzu nachteilig aus. Der feudalen Ausbeutung waren nach dem bekannten bildhaften Ausdruck von Marx durch „das Fassungsvermögen des Magens des Feudalherrn“ gewisse Grenzen gezogen. Als jedoch die Beziehungen zwischen Feudalherrn und Bauern ihren Naturalcharakter abzustreifen begannen, der Gutsherr zu ständiger Marktproduktion überging, da gaben ihm seine verschiedenen Herrschaftsrechte die Macht, seinen Gutskomplex zu arrondieren und die Frondienste bäuerlicher Arbeitskräfte ständig zu steigern. Ein ausgedehntes Gutsareal war Hauptbedingung zur gutsherrlichen Marktproduktion. Der ursprüngliche Umfang der Hofländereien, der etwa 10 Hufen maß,⁴⁰ lockte den Adel wohl schon frühzeitig zu landwirtschaftlicher Tätigkeit, genügte aber keineswegs einer permanenten Marktproduktion mit nennenswerten Einnahmen. An die Stelle von unbedeutenden grundherrlichen Fronhöfen mußten ausgedehnte Gutswirtschaften treten. Das Kernproblem der Entstehung der Gutsherrschaft ist daher die Frage nach Art und Weise, Zeitpunkt und Umfang der Expansion des Gutslandes. Dieser Prozeß, den Mortensen mit dem sehr treffenden Begriff „Vergüterung“ bezeichnet, verlief nicht sprunghaft, sondern paßte sich vollkommen der äußerst schleppenden Wirtschaftsentwicklung auf dem Lande an, dem langsamen Eindringen von Ware-Geld-Beziehungen in zähe naturalwirtschaftliche Bindungen und der nur mäßigen Ausdehnung des Absatzgebietes. Über Jahrhunderte erstreckte sich der Wachstumsprozeß der feudalen Gutswirtschaft. Keime derselben waren schon im 15. Jahrhundert sichtbar, ihren Höhepunkt und gleichzeitig ihre Peripetie erreichte sie um die Wende zum 18. Jahrhundert.

Die Expansion des Gutslandes vollzog sich in verschiedenen Formen. Ihren Anfang nahm sie mit der Einbeziehung von durch Kriege und Seuchen ledig gewordenen Bauerngehöften. Hinzu kam bald der widerrechtliche Erwerb von Bauernland. Schon im 15. Jahrhundert suchten einzelne Feudalherren das Eigentumsrecht über die in Gemeindebesitz befindlichen Dorfaue für sich in Anspruch zu nehmen und erklärten es als Vergünstigung ihrerseits, wenn sie den Untertanen erlaubten, ihr Vieh darauf weiden zu lassen. 1463 kam es zum Streit zwischen der Gemeinde Viereichen und der Herrschaft

⁴⁰ Zur Kolonisationszeit maß der Rittersitz Niederrennersdorf wahrscheinlich 10 Hufen, Oberrennersdorf ebenfalls, Bertelsdorf 9½ und Hengersdorf 14 Hufen. Moeschler, Gutsherrlich-Bäuerliche Verhältnisse, S. 7.

Muskau um die Heide.⁴¹ In Krauscha verlor die Gemeinde endgültig 1511 ihr Forstrecht an die Grundherren „zu unvorwintlichen schaden“.⁴²

Und so ist späterhin allgemein zu finden, daß die Gemeinden für die Hutung auf den Dorfaunen, Viehwegen und in den Wäldern ein „Grasgeld“ oder „Schweinegeld“ erlegen mußten, wenn ihnen die Viehweide nicht ganz vorenthalten wurde. Ende des 18. Jahrhunderts galten fast überall in der Oberlausitz die Herrschaften als rechtmäßige Besitzer der Gemeindehutungen, oder in strittigen Fällen wurde stets zu ihren Gunsten entschieden. Der Einschränkung unterlagen selbstverständlich auch die Holzungs- und Streunutzungen im Dorfwalde. Bei der Verwandlung der Gemeindeländereien in das Privateigentum der Gutsherren wird das römische Recht als Hebel gedient haben. Den altsorbischen Dörfern, in denen stets Hörigkeit bestand, war der Gemeindebesitz in der Regel fremd.⁴³

Größere Ausmaße erreichte die Expansion des Gutslandes mit der Vertreibung und Relegation der Bauern von ihrem Gehöft. Es ist anzunehmen, daß mit Beginn des 15. Jahrhunderts den sorbischen Hörigen, die nach schlechtem Besitzrecht angesiedelt worden waren, immer mehr Landbesitz zugunsten der Gutswirtschaft entzogen wurde. Die Lage der deutschen Erbzinsbauern, denen stabilere Besitzrechte an ihrer Hufe zustanden, begann sich erst im Laufe des 16. Jahrhunderts zu verschlechtern. Von Einfluß war dabei die lange Verbundenheit der Oberlausitz mit Böhmen, wo 1500 von König Wladislaus das von den gutsherrlichen Magnaten entworfene „erste offizielle Gesetzbuch“ Böhmens sanktioniert wurde, das den dortigen Gutsherrschaften die unumschränkte Gewalt über ihre Untertanen einräumte.⁴⁴ „Dies wirkte nach der Oberlausitz herein nicht nur auf die sorbische Bevölkerung, sondern auch auf das Bauerntum in Dörfern mit deutscher Fluranlage.“⁴⁵

Während für die ältere Geschichte der sorbischen Dörfer fast gar keine archivalische Überlieferung erhalten ist und man hinsichtlich der Vertreibung sorbischer Lassiten von ihren Äckern und Wiesen in der Frühzeit der entstehenden Gutswirtschaft auf naheliegende Vermutungen angewiesen ist, liegen über die Vermehrung und Vergrößerung der Dominien seit dem 16. Jahrhundert für die Dörfer mit

⁴¹ NLM. Bd. 83 (1907), S. 261.

⁴² N. Sript. Rer. Lus. III, S. 154.

⁴³ Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 225.

⁴⁴ Bretholz, Geschichte Böhmens, Bd. II, S. 155 ff.

⁴⁵ Kötzsche, Ländliche Siedlung und Agrarwesen in Sachsen, S. 125.

deutscher Fluranlage archivalische Zeugnisse reichlich vor, deren Auswertung aber noch in den Anfängen steckt. Als erster hat im Jahre 1896 Knothe an Hand der vorhandenen Steuerregister und der Gerichtsbücher das „Bauernlegen“, das in der Oberlausitz in der milderer Form des „Auskaufens“ stattfand, zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht, die jedoch wegen der Unvollständigkeit des ausgewerteten Materials und der Beschränkung des Verfassers auf die südlichen Teile der Oberlausitz einen anschaulichen Überblick über die tatsächlichen Ausmaße des Bauernlegens zu geben nicht imstande ist.⁴⁶

Unter Anwendung der diffizilen Methoden der Flurkarten- und Flurnamenforschung gelang es erstmalig für die Oberlausitz F. Moeschler, bei der Rekonstruktion der Siedlungsverhältnisse der Dörfer Rennersdorf, Berthelsdorf und Großhennersdorf bei Herrnhut die tatsächliche Ausdehnung des Dominalbesitzes von seinem Ursprung an bis ins 19. Jahrhundert hinein wissenschaftlich exakt und gründlich zu bestimmen.⁴⁷

Nach Moeschler hat die Gutsherrschaft von Niederrennersdorf vor 1524 und vielleicht schon im 15. Jahrhundert drei Bauerngüter und die Dorfaue in ihren Besitz gebracht. Die zu Erbe liegenden Güter in Dörfern mit deutscher Fluranlage konnte der Gutsherr zunächst nur durch freien Kauf erwerben. Vom Ankauf eines Bauerngutes durch den Grundherrschaften berichtet schon eine Eintragung im Görlitzer Schöppenbuch vom Jahre 1413.⁴⁸

Wäre der Gutsherr zur Vergrößerung seines Gutslandes allein auf den Kauf feilgebotener erblicher Bauerngüter angewiesen, hätte er bei der Zähigkeit, mit welcher der zu gemessenen Leistungen verpflichtete Erbzinsbauer an seiner Scholle festhielt, auf eine erhebliche Erweiterung seines Gutsareals verzichten müssen. Deshalb beanspruchten schon im 15. Jahrhundert die Gutsherrschaften für sich das Relegationsrecht und das Recht des Auskaufens der zu Erbe sitzenden Bauern wider deren Willen. Das Relegationsrecht der Herrschaft schlechten Wirten gegenüber war auch in Vorpommern sowie in der Mark Brandenburg im 15. Jahrhundert gebräuchlich.⁴⁹ In dem Gerichtsbuch von Biehla heißt es, daß ein Bauer seine Wirtschaft verwahrlosen ließ „und ob er gleich deswegen zur Rede gesetzt, ge-

⁴⁶ Knothe, Auskaufungen, S. 99–129.

⁴⁷ Die Untersuchungen von Moeschler fanden leider in der Oberlausitz keine Fortsetzung.

⁴⁸ NLM. (1842), Bd. 21, S. 109.

⁴⁹ Aubin, Die Rezeption des Römischen Rechts, S. 734 ff.

stöcket und gepflöcket worden, sich dennoch nicht gebessert, auch da ihme zu verkauffen auferlegt und etliche Jahr Frist hierzu gegeben worden, dennoch keinen Kaufmann verschaffen können, überdiß auch 50 Taler Schuld gemacht hat“, so übernahm die Herrschaft, Hans Wolf von Ponickau, das Gut, erteilte dem Untertan den Losbrief und gab ihm 8 Schock bar, als er das Gut räumte.⁵⁰ Vor dem Gericht zu Görlitz klagte 1446 ein Bauer aus Leopoldshain, „daß ihn Nickel von Penzig, sein Herr, aus dem Lande hat vergewaltigt, von seinem väterlichen Erbe hat gedrungen, daß er das Land habe müssen räumen“.⁵¹

Es begann das berüchtigte Bauernlegen, mit dessen Hilfe der Ritteracker vergrößert wurde. „Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts war in allen Ländern die Zeit der größten und hauptsächlichsten Preissteigerungen.“⁵² Diese für die Gutsbesitzer günstige Marktkonjunktur leitete die erste große Periode des „Bauernlegens“ in der Oberlausitz ein. Je lohnender im Verlaufe des ausgehenden 16. Jahrhunderts der Verkauf von Agrarprodukten wurde, um so größer war ihr Wunsch auf Steigerung der Produktion durch Ausdehnen des Gutsbetriebes. Die zahlreichsten Landerwerbungen machte die Gutsherrschaft Niederrennersdorf (5 Bauerngüter und die Viebigwiese) von 1531 bis zum Dreißigjährigen Kriege. Neue Rittergutsvorwerke entstanden. Schon um 1530 hatte der Dorfherr von Leuba 4 Bauern zu einem Vorwerk ausgekauft.⁵³ Die Bauern von Skerbersdorf bei Muskau wurden etwa um 1560 von dem reichbegüterten Fabian von Schöneich gelegt, der kurze Zeit im Besitze der Standesherrschaft Muskau war. Seitdem bestand das Dorf nur noch aus 14 Gärtnern, die auf dem neu errichteten Vorwerk Handdienste zu verrichten hatten.⁵⁴

Im Zusammenhang mit Beschwerden über unerträgliche Fronen überreichten mehrere Dorfschaften der Oberlausitz im Jahre 1621 dem Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen, dem damaligen kaiserlichen Kommissar der Oberlausitz, Erklärungen über gewaltsame Auskaufungen von Bauerngütern. Die Untertanen Hans von Ponickaus auf Döbra beklagten sich, daß der Junker „zu Straßgräbchen neun Bauergüter und zu Kascher acht ausgekauft und an jedem Ort ein neu Vorwerk, so wir beschicken sollen, aufgebaut“ hat. „Und hat

⁵⁰ Boetticher, Über die Erbfolge in ländlichen Besitzungen, S. 176.

⁵¹ NLM. (1851), Bd. 28, S. 134.

⁵² Wiebe, Preisrevolution, S. 158.

⁵³ Script. Rer. Lusat. III, S. 292.

⁵⁴ Standesherrschaft Muskau Nr. 1179.

auch der Junker Hans Heubichte eine große Wiese genommen und dagegen ein kleines Wiesenflecklein eingeräumt.“⁵⁵ 1622 wollte Erasmus von Gersdorf in seinem Städtchen Weißenberg den Ackerbürgern Peter und Mathes Lehmann ebenfalls die Güter auskaufen. Obwohl sie „dawider protestieret, [. . .] ist mit der Schätzung verfahren worden. Würden sie nicht freiwillig räumen, wollte er sie „herauswerfen und austreiben lassen“.⁵⁶ Oft waren die von der Scholle ihrer Väter vertriebenen Bauernfamilien dem Tagelöhnerelend preisgegeben.

In den Jahren des Dreißigjährigen Krieges schien der ganze Bauernstand völlig in Not und Elend zu versinken. Ohne Zweifel gehörte die reiche Oberlausitz mit zu den Gebieten Deutschlands, die am schwersten und anhaltendsten unter dem Wüten der Söldnerheere und unter den Lasten, die sie heraufbeschworen, zu leiden hatten. Vom Jahre 1631 an, seit dem Eingreifen des Schwedenkönigs, bekam die zwischen den Hauptkriegführenden liegende Lausitz stärker die Leiden des Krieges zu spüren. Schwere Verwüstungen richteten besonders die Kroateneinfälle von 1633 und 1634 an. Mit dem Vordringen schwedischer Truppen unter Banér und Torstensohn seit 1639 setzte die Not aufs neue ein. Entsetzlich litt das Land unter den Einquartierungen und Kontributionen. Die Städte konnten sich nur durch Geldzahlungen vor Einäscherung und Plünderung schützen. Erst das Jahr 1645 brachte den Umschwung. Der sächsische Kurfürst sah sich genötigt, mit den Schweden einen Waffenstillstand abzuschließen.

Am schlimmsten erging es im Kriege dem Bauer. Wie oft wurde ihm doch das Getreide des Feldes durch Truppen vernichtet und die Scheune leergemacht. Requisitionen nahmen ihm das letzte, was er hatte. Ganze Feldmarken blieben unbestellt. Wald schoß wieder auf den Äckern hoch. Viele Bauern gingen in der Not der Zeit zugrunde, wieder andere verließen, ausgemergelt durch den Feind und erschöpft durch fortwährende Kontributionen, aus Verzweiflung ihre Höfe. Verschiedene Ortschaften wurden völlig verwüstet und sind seitdem auch nicht wieder aufgebaut worden.⁵⁷ Jahrzehntlang gab es wüste Äcker. Im Jahre 1669 zählte man in der Standesherrschaft Königsbrück noch 53 Wüstungen, 19 Gärtner- und Häuslerstellen und 34 Bauernnahrungen lagen verödet.⁵⁸

⁵⁵ Erstes Buch Oberlaus. Justizsachen, LHA. Dresden, Loc. 9517, Bl. 54.

⁵⁶ Ander Buch Oberlaus. Justizsachen, LHA. Dresden, Loc. 9517, Bl. 364.

⁵⁷ Vgl. Korschelt, Kriegsdrangsale im Dreißigjährigen Krieg, S. 377.

⁵⁸ Richter, Die Stellung der Gutsuntertanen der Standesherrschaft Königsbrück, S. 53.

Während die Bauern unter den Folgen des Krieges noch lange zu leiden hatten und sich mühselig die Grundlage ihrer weiteren Existenz schufen, hat der Landadel in seiner Gesamtheit seine Stellung seit dem Dreißigjährigen Kriege erheblich stärken können. Bedeutender traten nach dem Kriege die großen Standesherrschaften hervor. In diese Zeit fiel bei ihnen der entscheidende Übergang zur feudalen Gutswirtschaft. Wesen und Bedeutung der Standesherrschaften mögen daher in dieser Stelle im Zusammenhang behandelt werden.

Die umfangreichen Standesherrschaften der Oberlausitz bildeten wohlabgerundete große adlige Güterkomplexe, die größtenteils durch Zusammenkauf angrenzender Ortschaften entstanden waren und zeitweilig nahezu die Hälfte der Gesamtfläche der Oberlausitz umfaßten.⁵⁹ Es war eine Erscheinung, wie wir sie im deutschen Nordosten nicht fanden, sondern die nur den Ländern der böhmischen Krone gemeinsam war. Nach dem Dreißigjährigen Kriege zählte man vier Standesherrschaften in der Oberlausitz: Hoyerswerda, Muskau, Seidenberg und Königsbrück.⁶⁰ Für die meisten von ihnen war bezeichnend, daß sie oft jahrhundertlang im Besitz derselben Familie blieben. Durch besondere Vorrechte wurden die Standesherrn aus der Masse des niedrigen Adels herausgehoben. Sie waren eine Art Landesherr im kleinen.⁶¹ Was die Hinzuziehung zu den höchsten Ämtern im Lande anbelangt, so genossen die Standesherrn an sich keine Sonderberechtigung, tatsächlich aber bekleideten sie auf Grund ihres großen politischen und wirtschaftlichen Einflusses lange Zeit das Amt des Landvogtes. Ihre hohen grundherrlichen Einkünfte wurden dann durch die reichen Rentenbezüge der Landvogtei vermehrt.⁶² Es liegt deshalb der Gedanke nahe, daß für die Standesherrn

⁵⁹ Vgl. Knothe, Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte, S. 176.

⁶⁰ 1723 gehörten dem Standesherrn zu Muskau, dem Grafen Callenberg, 36 Ortschaften und die Stadt Muskau. Boetticher, Geschichte des Oberlaus. Adels, Bd. 3, S. 599 ff. Die Grafen Redern, Standesherrn zu Königsbrück, besaßen 1773 die gleichnamige Stadt nebst 15 Rittergütern und Dörfern. Ebenda, S. 323 ff.

⁶¹ Sie hatten u. a. folgende Vorrechte: Befreiung von landesherrlichen Steuern, Lehnsrechte über Vasallen, die Obergerichtsbarkeit über Vasallen und Untertanen, das Recht, den Majestätsplural zu gebrauchen und noch andere besondere Konsistorial- und Lehnsrechte. Vgl. Lorenz, Herrschaften und Enklaven, S. 31 ff.

⁶² Als Beispiel mögen die grundherrlichen Einkünfte der Standesherrschaft Königsbrück vom Jahre 1554 dienen, die damals den Burggrafen von Dohna gehörte, die gleichzeitig Landvögte der Oberlausitz waren: 648 Taler Geldeinkünfte, 496 Scheffel Zinskorn und Mühlenpacht, 22 Scheffel Weizen, 67 Scheffel Malz, 222 Scheffel Hafer, 8 Schock und 20 Hühner, 40 Schock und 2 Eier, 144 Maß Mohn, 61 Maß Hirse usw. Urbar-Register über die Herrschaft Königsbrück. LHA. Dresden, Loc. 8634. Über die Höhe der landvogteilichen Renten liegt mir aus dem Jahre 1774 eine Angabe vor. Sie beliefen sich auf ca 5130 Taler.

wegen ihrer ohnehin schon umfangreichen Einnahmen nicht in dem Maße die Notwendigkeit bestand, eine größere Anzahl herrschaftlicher Gutsbetriebe schon im 16. Jahrhundert einzurichten, um mit den erhöhten Ansprüchen Schritt zu halten, wie es für die kleineren Rittergutsbesitzer der Fall war. Die Mehrzahl der standesherrlichen Schäfereien und Vorwerke datierten erst aus der Zeit nach dem großen Kriege. Vor allem wüste Bauerngüter verwandelte man in Vorwerke und unterstellte sie Pächtern. Doch beschränkte man dieses Verfahren nicht allein auf unbestellt liegende Bauernhufen. Es fehlt auch nicht an zwangsweisen Auskaufungen.

Im 16. Jahrhundert unterhielt die Standesherrschaft Königsbrück vier Vorwerke. Nach dem Kriege hatten sich dieselben auf neun vermehrt.⁶³ Aus späteren Zusätzen im Urbar der Herrschaft ist zu entnehmen, daß die noch 1619 vorhanden gewesenen sieben Bauerngüter von Großgrabe nach dem Kriege in ein Vorwerk verwandelt worden sind und die Bauern auf Gartenland gesetzt wurden. In Schmorkau verfuhr man in ähnlicher Weise mit einem Lehnbauerngut.⁶⁴

Für die Standesherrschaft Muskau lagen die Verhältnisse ähnlich. 1552 deckten zwei Vorwerke den Bedarf der Herrschaft.⁶⁵ Im ausgehenden 18. Jahrhundert verpachtete sie 16 Vorwerke.⁶⁶

In den Dörfern des niederen Adels machte sich der Vergüterungsprozeß weitaus stärker geltend. Die finanzielle Lage des niederen Adels war weniger gesichert. Die Zersplitterung seines Besitzes, die übergroßen Lasten im Kriege hatten so manche Adelsfamilie um Haus und Hof gebracht. Doch konnte der Adel seine Höfe wegen seines großen Waldbesitzes schneller wiederherstellen als der Bauer. Kaum waren die Wunden des Krieges vernarbt, Handel und Wandel begannen sich zu regen,⁶⁷ mehrte sich in demselben Maße, wie sich die Vermögensverhältnisse des Adels besserten, das Auskaufen von Bauernhöfen.

Der Anschluß der Oberlausitz an Sachsen hatte den Bauern keine Erleichterung in ihrer bedrängten Lage gebracht. Die Verwaltung des Landes blieb nach wie vor in den Händen des Adels, der gegenüber

⁶³ Ebenda und Erbreger von 1669, LHA. Dresden, Loc. 8634.

⁶⁴ Ebenda, Bl. 81 ff.

⁶⁵ Urbar der Herrschaft Muskau (1552), Standesherrschaft Muskau Nr. 1179.

⁶⁶ Prästationen der Pächter, Standesherrschaft Muskau Nr. 541.

⁶⁷ Karl Ludwig von Penzig verkaufte von seinem Gute Mocholz im Jahre 1652 Getreide im Werte von ca. 328 Talern, 1653 von rund 729 Talern, 1654 für rund 530 Taler, 1655 für 637 Taler, in Neue Laus. Monatsschrift, II (1800), S. 446.

den absolutistischen Herrschaftstendenzen der sächsischen Kurfürsten genügend Machtmittel besaß, um seine egoistischen Sonderbestrebungen durchzusetzen. Daher ist es kein Wunder, daß der Adel sich besonders auf Kosten der ihm untertänigen Bauernschaft bereicherte, die gerade unter den erschütternden Grausamkeiten des Dreißigjährigen Krieges ihre Widerstandskraft verloren hatte.

Seit dem Dreißigjährigen Krieg geschah das Bauernlegen mit ausdrücklicher landesherrlicher Sanktion. Erwähnt wurde das Auskaufungsprivileg schon in der Untertanenordnung von 1651; die direkte landesherrliche Ermächtigung zum Auskaufen der Untertanen erhielt aber der Adel erst mit der „Resolution wegen Auskaufs der Untertanen“ vom 7. September 1672. Kurfürst Johann Georg II. bestätigte darin den Ständen, daß „sie bei der uralten, weit über Menschengedenken gewährten Gewohnheit ihre Untertanen, einen oder mehr, gegen Zahlung eines rechtmäßigen Pretii auszu kaufen, die anderen Untertanen aber das oder die ausgekauften Güter sowohl als andere Vorwerksäcker zu beschicken, verbunden, gelassen werden möchten“.⁶⁸ Dem Adel stand nichts mehr im Wege, seine ländlichen Verhältnisse so einzurichten, wie es seinen augenblicklichen wirtschaftlichen Vorteilen am besten entsprach.

An Beschwerden der Bauern über zwangsmäßige Auskaufungen fehlte es nicht beim Kurfürsten. 1699 brachte die gesamte Gemeinde Wehrsdorf dem Landesherrn zu Gehör, daß ihr Gutsherr, Friedrich Ferdinand von Ziegler und Klipphausen, vier Bauern ihres Dorfes „wider ihren Willen, ungeachtet sie doch nicht das Geringste verbrochen, der Herrschaft Ihr Vater besagte Güter vor mehr denn 30 Jahren, zum theil selbst verkauft, zum theil aber die Kaufbriefe obrigkeitlich confirmieret, auskaufen und sie nicht nur von ihrer Nahrung, sondern gar mit den Ihrigen aus dem Dorffe treiben will“ und die Herrschaft von Tag zu Tag mehr Gelegenheit suchte, die vier Bauern zu drangsalieren, indem sie die gewöhnlichen Dienst- und Hofegelder „von deren Gerichten bishero nicht habe annehmen wollen“.⁶⁹ Ebenso klagte 1719 der Halbhüfner Paul Stübner aus Sohland über die von der Herrschaft beabsichtigte Einziehung seines Bauerngutes.⁷⁰

⁶⁸ Kollektionswerk, I, S. 636. In der Untertanenordnung von 1651, ebenda S. 620, wird nur im Zusammenhang mit der Loslassung der Untertanen das Auskaufsrecht erwähnt.

⁶⁹ Die Auskaufung der Untertanen im Markgraftum Oberlausitz betr. Ao. 1700 ff. LHA. Dresden, Loc. 5886, Bl. 8—9.

⁷⁰ Ebenda, Bl. 38—42.

Die Zahl der gewalttätigen Auskaufungen stieg bis zur Jahrhundertwende bedeutend an. Die kurfürstlich sächsische Regierung war nicht in der Lage, die Beschlagnahme von Bauernland durch den Adel zu verhindern, da sie sich an die verhängnisvolle Resolution von 1672 gebunden fühlte. Theodor Knapp urteilt treffend, wenn er schreibt: In den Ländern, „wo nicht ein mächtiger König die Zügel führte, sondern der Grundadel die Staatsgewalt in den Händen hatte, da schmolzen die Bauerngüter zusammen wie der Schnee in der Frühlingssonne und an ihrer Statt blieben die großen Rittergüter“.⁷¹

In Gersdorf bei Reichenbach waren von den ursprünglich 32 Bauerngütern im Jahre 1784 nur noch zehn dienstbare Bauerngüter neben dem Rittergut und den Garten- und Häuslernahrungen vorhanden.⁷² Meffersdorf bestand 1592 aus 22 Bauerngütern, der Schölzerei und 17 dienstbaren Gärtnern. Im Ganzen gab es 40 Nahrungen. Die halbe Dorfmark bedeckte Wald. 1656 waren vom Dominium bereits sechs Bauerngüter aufgesaugt worden. 1672 wurde das siebente, 1683 das achte und neunte Bauerngut, 1694 das zehnte und 1709 das elfte angekauft. 1730 sind vier Bauern nach Schlesien abgewandert. Da sich kein Käufer für ihre Nahrungen fand, zog die Herrschaft das Land ein.⁷³

Zur Siedlungszeit dürften in Oberrennersdorf ein Rittervorwerk und 14 Bauerngüter bestanden haben. Im 19. Jahrhundert waren nur noch vier im Besitz bäuerlicher Familien.⁷⁴ In Niederrennersdorf blieben von den 17 Bauerngütern des Jahres 1554 acht übrig.⁷⁵

Aus sicheren Quellenangaben berechnete Knothe für etwa 42 Dörfer eine Anzahl von ca. 150 Auskaufungen. Die Zahl der tatsächlichen Auskaufungen läßt sich der schwierigen Quellenlage zufolge kaum feststellen. Das Fehlen landesherrlicher Steuerregister erschwert die Forschung in der Oberlausitz.⁷⁶

Die stärkste Besitzverschiebung zeigte sich naturgemäß in den Dörfern des niederen Adels. In den großen Gutsherrschaften bewirkte die Gutswirtschaft eine nicht so tief eingreifende Verminderung des Rustikallandes. Die Standesherrschaft Muskau hatte nicht als einzige die Möglichkeit, ihr Vorwerksland durch Rodung fruchtbaren Waldbodens zu erweitern.

⁷¹ Knapp, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, S. 375.

⁷² Brückner, Gersdorf, S. 18.

⁷³ Schönwälder, Der Budissiner Queißkreis, S. 44 ff. 1880 gab es in Meffersdorf nur noch ein Bauerngut.

⁷⁴ Moeschler, S. 40.

⁷⁵ Ebenda, S. 31.

⁷⁶ Vgl. Blaschke, Bauernlegen in Sachsen.

Die Bodenverteilung unter Adel und Bauernschaft zeigte deshalb in den einzelnen Ortschaften der Oberlausitz recht erhebliche Unterschiede. Wenn man annimmt, daß sich die Zahl der bäuerlichen Hufen etwa um ein Drittel ihres ursprünglichen Bestandes bis zum 18. Jahrhundert vermindert hat, ergibt sich als durchschnittlicher Flächeninhalt der Rittergüter etwa die Hälfte der Gemarkung eines Dorfes. Eine solche interpolare Schätzung der eingezogenen Bauernhufen kann natürlich nur als ganz allgemeine Durchschnittszahl bewertet werden. In Einzelfällen wird man Differenzen nach oben und unten feststellen können.

Selbst Angaben über Größe der Rittergüter im 18. Jahrhundert machen Schwierigkeiten. Ergebnisse von Feldvermessungen aus dieser Zeit sind spärlich überliefert.⁷⁷

Über die Bodenverteilung in den Dörfern geben folgende Prozentzahlen Aufschluß:

Für das Rittergut

Petershain 73 % der Dorfgemarkung,⁷⁸

Niederrennersdorf 60 %, ⁷⁹

Oberrennersdorf 63%.⁸⁰

Rammenau 41 %.⁸¹

Der Flächeninhalt der Rittergüter lag im 18. Jahrhundert durchschnittlich um 2000 Morgen.

Petershain 2900 Morgen,

Ullersdorf 2941 Morgen (mit Gärtnern),⁸²

Baruth 2878 Morgen (zwei Vorwerke),⁸³

Großhennersdorf 2211 Morgen,

⁷⁷ Zu Flurvermessungen im 17. und 18. Jahrhundert. vgl. P e s c h e c k, Geschichte der Industrie und des Handels in der Oberlausitz, S. 177—178.

Ein Riß vom Rittergute Uhyst wurde schon im 17. Jahrhundert angelegt.

Die Methode, auf Grund der von den Rittergütern für eingezogene Bauernhufen zu entrichtenden Rauchsteuern die Zahl der Auskaufungen zu errechnen, versagt wegen verschiedener Unsicherheitsfaktoren (Steuerverschleierung, Umlage der Steuern auf Gärtner und Häusler).

Das Pannewitzer Dominium war nur aus Bauerngütern zusammengesetzt und mußte infolgedessen Rauchsteuer zahlen.

Der Rittergüter Weidlitz und Pannewitz öffentliche Abgaben, 1799, Rittergutsarchiv Weidlitz.

⁷⁸ Mörbe, Petershain, S. 107.

⁷⁹ Moeschler, S. 2.

⁸⁰ Ebenda, S. 36.

⁸¹ Designation des Ritterguts Rammenau, Gutsarchiv Rammenau.

⁸² Leske, Reise durch Sachsen, S. 184.

⁸³ Gutsarchiv Baruth.

Niederrennersdorf 1685 Morgen,
 Oberrennersdorf 1358 Morgen,
 Rammenau 1324 Morgen,⁸⁴

Die Besitzungen der standesherrlichen Magnaten müssen mit größeren Maßstäben gemessen werden. Der Standesherr von Hoyerswerda besaß 27 200 Morgen.⁸⁵ Die gesamte Standesherrschaft Muskau erstreckte sich über eine Fläche von 180 000 Morgen, davon entfielen 120 000 Morgen auf Wald und 20 000 Morgen auf Wiesen, Lehden und Gemeinhutungen.⁸⁶ Nicht nur für die Standesherrschaft Muskau, sondern für alle Dörfer der Oberlausitz galt in gleichem Maße, daß Waldungen, Ödländereien und der größte Teil der Wiesen- und Weideflächen Eigentum der Privilegierten waren. Das Ackerland befand sich in vielen Dörfern größtenteils in bäuerlicher Nutzung. Ein verhältnismäßig kleiner Teil des Landbesitzes eines Ritterguts lag unter dem Pfluge. Nur etwa ein Viertel der gesamten Gutsfläche wurde in Rammenau mit Feldfrüchten bestellt. Das besäbare Feld auf den 20 Vorwerken und Schäfereien der Herrschaft Muskau machte eine Fläche von 2195 Scheffeln Aussaat aus (ein Scheffel Aussaat etwa ein Morgen). Dagegen hatten die Bauern der 41 Dörfer dieser Herrschaft 5218 Scheffel Aussaatfläche in eigener Bewirtschaftung.⁸⁷

Dabei ist nicht zu übersehen, daß sich die Größe der bäuerlichen Ackerfläche in der Regel zur Einwohnerzahl des Dorfes in reziproker Proportionalität verhielt. Je mehr sich das Gutsland ausgedehnt hatte, die Bauernwirtschaften aufgesaugt worden waren, die sogenannten 'unterbäuerlichen' Schichten des Dorfes anwuchsen, um so stärker splitterte sich das bäuerliche Ackerland unter eine Fülle von Kleinst-

⁸⁴ Nach der Ablösung gab es im Kreise Hoyerswerda Rittergüter folgender Größenklassen: Bis 500 Morgen keine, von 500—1000 Morgen 5, von 1000—1500 Morgen 4, von 1500—2000 Morgen 7, von 2000—3000 Morgen 8, von 3000—5000 Morgen 10, darüber keine. Nach Jacobi, Der Grundbesitz und die landwirtschaftlichen Zustände, S. 125. Auf die Größenverhältnisse Oberlausitzer Rittergüter läßt sich aus folgenden Vergleichszahlen des 19. Jahrhunderts schließen:

In Meffersdorf hatte der Gutsbezirk	2748 Morgen
die Gemeinde	946 Morgen
Nieder-Oertmannsdorf Gutsbezirk	802 Morgen
Gemeinde	226 Morgen
Schwerta Gutsbezirk	2678 Morgen
Gemeinde	2227 Morgen
Hartmannsdorf Gutsbezirk	1391 Morgen
Gemeinde	2111 Morgen

Nach Schönwälder, Budissiner Queißkreis, S. 12 ff.

⁸⁵ Jacobi, Der Grundbesitz, S. 92.

⁸⁶ Nogel, Volksvermehrung in der freien Erb- und Standesherrschaft Muskau, S. 135—138.

⁸⁷ Ebenda.

und Zwergwirtschaften auf. Zur Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für den Markt war deshalb im feudalen Rittergutsdorf einzig und allein in größerem Umfange die gutsherrliche Eigenwirtschaft fähig.

Die Akkumulation ehemaligen Bauernlandes hatte die Gutsherrn in verschiedener Hinsicht gestärkt. Die Konfiskation der Gemeindeländereien und die Expropriation der selbständigen Bauern multiplizierten den ursprünglichen Rittergutsbesitz, rundeten ihn ab und weiteten ihn aus zu einem geschlossenen Feldkomplex, der im Mittelpunkt der dörflichen Feldmarken lag und eine Streulage mit bäuerlichen Gewannen nicht duldete. Darüber hinaus vervielfachte sich auch die Anzahl der Rittergüter in der Oberlausitz. Neu errichtete Vorwerke konnten Rittergutsqualität erlangen. 1620 zählte man etwa 224 landtagsfähige Rittergüter in der Oberlausitz, 115 lagen im Bautzener, 116 im Görlitzer Kreise.⁸⁸ Bis 1800 war die Zahl der Rittergüter auf 410 angestiegen. 271 Güter lagen im sächsisch gebliebenen Anteil der Oberlausitz.⁸⁹

Über Wert und Taxation Oberlausitzer Rittergüter hat Boetticher mit viel Fleiß authentisches Material zusammengetragen.⁹⁰ Die Wohlhabenheit verschiedener Oberlausitzer Adelsfamilien war weit über die Grenzen des Landes bekannt. Zum begütertsten Teil des Adels gehörte auch Joachim Siegismund von Ziegler und Klipphausen. Sein Gut Radmeritz hatte einen Wert von 20 000 Talern, Gut Markersdorf von 16 000 Talern, Schloß Joachimstein und Gut Niecha wurden mit 16 000 Talern veranschlagt, Niederlinda hatte er für 31 630 Taler angekauft. Ein Kapital von 177 303 Talern hatte er zum Teil verliehen. Daraus ergab sich im Jahre 1734 eine Einnahme von 10 150 Talern barem Geld aus Hypotheken und seinen reiche Erträge bringenden Gütern.⁹¹

Neben den wirtschaftlichen Vorteilen genoß der Eigentümer eines Rittergutes überdies eine Reihe besonderer Privilegien und Befugnisse, die mit dem adligen Grundbesitz stets verknüpft waren: 1. die obere und niedere Gerichtsbarkeit, 2. das Obereigentum an den bäuerlichen Erbzinsgütern, 3. das volle Eigentum an den Laßgrund-

⁸⁸ Knothe, Fortsetzung der Geschichte des Oberlaus. Adels, S. 5.

⁸⁹ Boetticher, Bd. 3, S. 231—685.

⁹⁰ Boetticher, Geschichte des Oberlausitzer Adels. — Im wesentlichen ein Nachschlagewerk zur Genealogie des Oberlausitzer Adels und für die Rotation des Rittergutsbesitzes unter dem Adel.

⁹¹ Nach Jecht, Joachim Siegismund von Ziegler und Klipphausen, S. 77. Der namhafte französische Bildhauer François Coudray, der an den Figuren des Zwingers arbeitete, verdiente zu derselben Zeit jährlich 500 Taler.

stücken, 4. die Jagd und den Vogelfang in der gesamten Gutsherrschaft, 5. das Recht auf die Dienstbarkeit und Erbuntertänigkeit der Dorfbevölkerung, 6. „freie Axt“, d. h. das unbeschränkte Recht, Bäume jeder Art auch auf bäuerlichen Grundstücken fällen zu dürfen, 7. das Hutungsrecht auf allen Untertanefeldern, 8. das Kirchenpatronat mit Kollaturrecht, 9. die Landtagsfähigkeit.⁹² Auf dieser Vielfalt einträglicher Rechtstitel basierte die wirtschaftliche und politisch-rechtliche Bedeutung des Oberlausitzer Adels. Sein unaufhörliches Bestreben ist daher verständlich, diese sich in seinen Händen konzentrierende umfangreiche Machtstellung zu erhalten. Verfolgte schon das „Privilegium des Vorritts“ von 1544 und auch das der „gesamten Hand“ den Zweck, den einzelnen Adelsgeschlechtern ihren Güterbesitz zu sichern, und sollten durch „Lehnspaktum“ und „Einstandsrecht“ der Übergang von „vierschildigen“ Gütern an bürgerliche Personen vermieden werden,⁹³ so ist erst recht auch die im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts immer mehr zunehmende Allodifizierung Oberlausitzer Lehngüter, die für eine an die Kabinettskanzlei zu richtende „Recognitionssumme“ erfolgte, als eine Maßnahme des Adels zu verstehen, welche die juristische Festigung und Stabilität seines Familienbesitzes zum Ziele hatte.⁹⁴ Um zu verhindern, daß Bürgerliche adlige Rittergüter kauften, bestand das Recht, daß Bürgerliche im ersten Jahre noch von ihrem Besitz verdrängt werden konnten. 1795 z. B. hieß der Graf Georg von Einsiedel den bürgerlichen Käufer vom Rittergute Gießmannsdorf weichen.⁹⁵

⁹² Boetticher, Geschichte des Oberlausitzer Adels, Bd. 1, S. 56—61.

⁹³ Vgl. Knothe, Fortsetzung der Geschichte des Oberlaus. Adels, S. 14—26.

1575 bewilligte Kaiser Maximilian gegen Zahlung von 35 000 Talern die Belehnung des Oberlausitzer Adels „zugesamter Hand“, nach der erst dann nach dem Tode eines Vasallen das Lehngut an den Lehnsherrn zurückfiel, wenn auch alle verwandten Linien des Adelsgeschlechtes ausgestorben waren. Nach dem Lehnspaktum und dem Einstandsrecht sollten erst dem Adel und dann erst den Bürgerlichen die Rittergüter zum Kauf angeboten werden. Vgl. Boetticher, a. a. O., Bd. 1, S. 38—40. Dementsprechend war der Lehnsnexus der Oberlausitzer Rittergüter mit dem der erbländischen Lehngüter nicht gleichzusetzen. Die Oberlausitzer Lehnsverfassung datierte schon aus böhmischer Zeit und gründet sich vornehmlich auf das böhmische Privileg von 1319 und die schon oben erwähnten Lehns Gesetze, die alle der nach langen Verhandlungen mit den Ständen 1653 publizierten neuen Lehnsordnung der Oberlausitz zugrunde gelegt worden sind.

Vgl. die in Absicht auf die Verfassung und Verwaltung des Markgraftums Oberlausitz getroffenen Abänderungen. 1817, LHA. Dresden, Loc. 2451, Vol. I, Bl. 71 ff. Weinart, Lehnsrecht.

⁹⁴ Vgl. Boetticher, S. 60—61.

Die genannten Lehnprivilegien des Adels erleichterten seit dem 16. Jahrhundert den Güterhandel des Adels. Durch günstige Spekulationen ist eine unaufhörliche Besitzverschiebung und in den Händen einzelner Feudalherren eine Güterkumulation seit dem 16. Jahrhundert zu beobachten. Viele Adlige wechseln alle paar Jahre ihre Güter, und die Rittergüter wechseln alle paar Jahre ihre Besitzer.

⁹⁵ Peschek, Geschichte der Industrie und des Handels (1850). S. 175.

Von großer Bedeutung für die Behauptung seiner Machtstellung und zur Durchsetzung seiner Sonderbestrebungen war für den Landadel das aus dem Besitz eines Rittergutes sich herleitende Sitz- und Stimmrecht auf den ständischen Versammlungen des Landes. Stände gab es in der Oberlausitz seit Jahrhunderten nur zwei: die Landschaft und die Städte. Bei der Landschaft unterschied man den Herrenstand, nämlich die vier Standesherrn, die Prälaten⁹⁶ und die Ritterschaft. Den zweiten Stand bildeten die unmittelbaren Städte, die sich 1346 im Sechsstädtebund zusammengeschlossen hatten. Auf den Beratungen des Landtags führten beide Kurien je eine Stimme, so daß eine Beschlußfassung nur bei gütlicher Vereinigung beider Stände möglich war. Wenn auch dem Markgrafen der Oberlausitz die gesetzgebende Gewalt im Lande zustand, so durfte er doch kein Mandat im Lande publizieren, bevor er sich nicht mit den Ständen darüber auseinandergesetzt hatte. In der Steuergesetzgebung war der Landesherr völlig von den Ständen abhängig. Die lutherische Reformation gab dem Oberlausitzer Ständetum noch einen Aufschwung. Als die Städte im Schmalkaldischen Kriege die Befehle König Ferdinands vernachlässigten, boten sie ihm willkommenen Anlaß, sie mit dem „Pönfall“ von 1547 dem Willen der Landesherrschaft völlig zu unterwerfen. Dagegen gelang dem Adel der Anschluß an das Herrscherhaus.⁹⁷ Die neue Regelung kräftigte Adel und Landesherrschaft, während die Oberlausitzer Sechsstädte ihre alte Bedeutung einbüßten. „Gleichzeitig war aber damit das Überwiegen des ritterschaftlichen Einflusses auf das ständische Wesen und damit auf die Landesverwaltung überhaupt entschieden.“⁹⁸ Der ausgesprochen ständisch-korporative Charakter der Oberlausitzer Landesverwaltung, der sich schon in der entscheidenden Mitwirkung der Stände an der gesamten Jurisdiktion, der Legislatur und dem Finanzwesen durch die Institution des Landtages äußerte, der zu seinen regelmäßigen Sitzungen aus eigener Machtvollkommenheit zusammentrat,⁹⁹ wurde noch kraft der Vorzugsstellung der Ritterschaft, die sich das Vorschlagsrecht für die meisten der hohen Landesämter zu erwirken wußte, nachdrücklich gestärkt.

⁹⁶ Der Dekan des Domkapitels zu Bautzen und — vertreten durch ihre Klostervögte, Herren aus dem angesessenen Adel — die Abtissinnen zu Marienstern und Marienthal sowie der Priorin zu Lauban.

⁹⁷ Kretschmar, Sächsische Geschichte, S. 54. Die Städte verloren alle ihre Privilegien und ihre Besitzungen außerhalb der Stadt und mußten eine Strafsumme von 100 000 Gulden aufbringen.

⁹⁸ Ebenda, S. 54.

⁹⁹ Vgl. Boetticher, Bd. 1, S. 33—35.

Bei Ernennung des Landvogtes, des Stellvertreters des Landesherrn in der Oberlausitz, war dem Adel kein Einfluß eingeräumt worden. Das Amt des Landvogtes war aber seit dem Dreißigjährigen Krieg obsolet geworden. Den Titel führten die jeweiligen Kurprinzen des regierenden Hauses. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde die Landvogtei nicht mehr besetzt.¹⁰⁰ Die Geschäfte des Landvogtes versah stets der Amtshauptmann von Bautzen, der wie der Görlitzer Amtshauptmann aus Kreisen der Oberlausitzer Ritterschaft gewählt wurde.¹⁰¹ Den fürstlich-ständischen Amtshauptleuten stand in Gestalt der Landesältesten ein ständischer Beirat zur Seite. Das gesamte Finanzwesen, soweit es den Landesherrn anging, unterstand dem Landeshauptmann. Es wäre verwunderlich, wenn sich der Adel diesen Posten nicht gesichert hätte. Ohne Vorwissen der Städte gewährte Kaiser Rudolf II. gegen Zahlung von 7000 Talern dem Adel das Recht, bei Neubesetzung der Landeshauptmannschaft sechs aus seiner Mitte in Vorschlag zu bringen.¹⁰² Alle entscheidenden Landesämter wurden im 17. und 18. Jahrhundert fast ausschließlich vom Landadel der Oberlausitz bekleidet. Die ständische Vorzugsstellung des Adels gab faktisch der Oberlausitz den Charakter einer feudal-ständischen Adelsrepublik unter monarchischer Landeshoheit. Auch der werdende fürstliche Absolutismus hat vor diesen ständischen Verfassungszuständen „im allgemeinen haltgemacht“.¹⁰³

Das einseitige politische Übergewicht des güterbesitzenden Adels im staatlichen Leben der Oberlausitz war somit eng verknüpft mit der privilegierten Vormachtstellung auf dem Lande, die eben in feudaler Zeit nicht allein in der Größe seines Grund und Bodens begriffen werden kann.

¹⁰⁰ Ebenda, S. 11.

Dem Landvogt stand das Recht der Promulgation von Gesetzen zu, d. h. landesherrliche Mandate hatten erst dann in der Oberlausitz Rechtsgültigkeit, nachdem sie vom Landvogt oder vom Oberamtshauptmann publiziert worden sind. Der Landvogt publizierte Oberamtspatente im Kurialstil, der Oberamtshauptmann im Ich-Stil. An die landvogteiliche Publikationsformel schloß sich der volle Wortlaut des landesherrlichen Gesetzes an.

¹⁰¹ Ebenda, S. 24—25.

¹⁰² Ebenda, S. 16.

¹⁰³ Kretzschmar, Sächsische Geschichte, S. 56.

2. Die Schichten der ländlichen Bevölkerung und ihre Besitzverhältnisse

Um 1800 lebten in den 27 oberlausitzischen Städten ungefähr 55 000 Menschen, auf dem Lande 250 000.¹⁰⁴ Die größere wirtschaftliche Bedeutung des platten Landes gegenüber den Städten tritt in diesen Zahlen zutage.

Die ethnischen Verhältnisse der Landbevölkerung sind durch die integrierende Bedeutung des sorbischen Volkstums bestimmt. Das sorbische Siedlungsgebiet, das im Zentrum der Oberlausitz liegt, wird allseits von Deutschen umschlossen. Der Sprachinselcharakter des sorbischen Siedlungsgebietes bedingte die allmähliche Schrumpfung seiner inneren Grenzen. Die Eindeutschung trug sowohl den Charakter bewußter Germanisierungspolitik, als auch den Stempel germanisierender Assimilation. Schon in der Zeit des 16. bis 18. Jahrhunderts hatte sich der Anteil des sorbischen Volkstums innerhalb der Oberlausitzer Landbevölkerung quantitativ stark vermindert.¹⁰⁵ Um 1800 wurden von 873 Oberlausitzer Landgemeinden 460 als sorbische Dörfer bezeichnet.¹⁰⁶ Diese Zahl bringt das numerische Gewicht des sorbischen Volkstums noch annähernd zum Ausdruck. Ausgesprochen sorbische Siedlungsgebiete waren die Gegenden um Kamenz und Bautzen sowie die Standesherrschaften Muskau und Hoyerswerda.

Die Mehrzahl der Oberlausitzer Landbevölkerung lebte in den über 600 Dörfern, die als „Zubehör“ der Rittergüter des Landadels galten.

Die Wurzeln der gutsherrlichen Agrarverfassung lagen bereits in der Siedlungszeit. Im 12. und 13. Jahrhundert unterschied man hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Dorfbewohner zu ihren Grundherren in der Oberlausitz drei Dorftypen:

1. Die altsorbischen Dörfer mit slawischer Flureinteilung in der Gegend um Bautzen und Kamenz und in der nördlichen Heide, wo die überwiegend sorbische Bevölkerung seit der deutschen Eroberung in einem Zustand der Hörigkeit und Leibeigenschaft geblieben war, an ihren größeren oder kleineren Gütern kein Eigentumsrecht hatte und ihren deutschen Feudalherren zu „ungemessenen landüblichen Diensten“ verpflichtet war.

2. Die deutschen Dörfer mit deutscher Fluranlage, die an der „hohen“ Handelsstraße und in der Südlasitz mit der langanhaltenden Einwanderung deutscher Kolonisten seit 1200 entstanden sind.

¹⁰⁴ Nach Pölitz und Engelhardt errechnet.

¹⁰⁵ Vgl. Andree, Wendische Wanderstudie, S. 167—176.

¹⁰⁶ Vgl. Pölitz, S. 330.

Die deutschen Kolonisten saßen auf ihrer Hufe zu Erbe, konnten sie verkaufen, verpfänden oder vertauschen, zahlten einen jährlichen Zins und leisteten ihrem Grundherrn kaum nennenswerte Dienste.

3. Gab es altsorbische Dörfer, die nach deutscher Weise umgestaltet worden sind mit freier, d. h. zu Erbrecht sitzender, entweder ganz deutscher oder aus Deutschen und Sorben gemischter, ja selbst ganz sorbischer Bevölkerung.¹⁰⁷

Mit Entstehen der Gutsherrschaft geriet das alte rechtliche Gefüge der Dorfgemeinden in Auflösung. Die Besitzverhältnisse begannen sich zu verschieben. Die Entwicklung lief auf ein Angleichen aller bäuerlichen Besitzverhältnisse an die ungünstigen Besitzrechte der unfreien slawischen Dienstleute hinaus. Den sorbischen Leibeigenen und Hörigen war das Land nur zur Nutzung überlassen worden als Entgelt für geforderte Dienste und Abgaben. Jederzeit konnten sie davongewiesen werden. Die mittelalterlichen Urkunden nennen die sorbischen Leibeigenen und Hörigen *lazze, lasci* etc.¹⁰⁸ Die sorbische Sprache selbst kannte das Wort *Lassit* nicht. „Für die slavischen Hörigen war eben alles Gut, das sie von ihrem Herrn erhalten hatten, lediglich *Laßgut*.“¹⁰⁹

Im 16. Jahrhundert wird der *Laßbesitz* (*Laßwiesen*) auch in Dörfern mit deutscher Fluranlage erwähnt. Vollendet wurde die Verwandlung der Bauern in *Lassiten* nach dem Dreißigjährigen Kriege.

Die Erkenntnis, daß die vergrößerten Gutsbetriebe der fronpflichtigen Untertanen nicht entbehren könnten, führte die Gutsbesitzer dazu, neue Wirte nach Bedarf anzusiedeln. Nach dem Kriege lagen in Kemnitz von 31 Bauerngütern sieben ganz wüst, neun waren ohne Spannvieh und von den 32 Gärtnergehöften waren 12 unbesetzt. 1650 wurde ein Teil der Güter neu besetzt. Den Ansiedlern wurde Getreide und Vieh zur Verfügung gestellt.¹¹⁰ In Großradmeritz waren neun von 16 Bauerngütern im Jahre 1647 besetzt.¹¹¹ Der Besitzer von Berthelsdorf, Jaroslaus von Kyaw, hatte einen Teil seiner Untertanen vertrieben. Sein Nachfolger jedoch versuchte 1660 wieder Siedler zu gewinnen, indem er drückende Frondienste ermäßigte.¹¹²

Um die wüsten Güter wieder mit Wirten zu versehen, verfielen einige Herrschaften, die großen Mangel an Untertanen hatten, auf den Gedanken, wüste Bauerngüter öffentlich anzubieten. 1630 erwarb

¹⁰⁷ Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 174.

¹⁰⁸ Knothe, Die verschiedenen Klassen slavischer Höriger, S. 25.

¹⁰⁹ Ders., Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 201.

¹¹⁰ Peschel, Kemnitz, S. 16, 40.

¹¹¹ NLM., Bd. 75 (1899), S. 60 Anm.

¹¹² Korschelt, Berthelsdorf, S. 28.

Hans Otto von Ponickau auf Döbra Bauerngüter, die „zu Camenz auf freyen Marckte zu feilen Kauffe ausgeruffen“ waren. Das überschuldete Gericht zu Rackel wurde „zu unterschiedenen viermahlen in dreyen Kirchspielen frey und los gekündigt“. Endlich fand sich ein Vorwerksmann aus Rodewitz, der es für 400 Mark kaufte. In der Kirche zu Kittlitz wurde vom Altar aus ein wüstes Bauerngut des Dorfes Krappe öffentlich feilgeboten. 1650 verkaufte es die Herrschaft für 332½ Mark. Der frühere Besitzer hatte es für 1400 käuflich erworben.¹¹³ Ob der Gutsherr Bauerngüter öffentlich feilbot oder Untertanen zur Annahme wüster oder überschuldeter Güter zwang, in allen Fällen mußte er zum Wiederaufbau der Wirtschaft, zur Anschaffung von Vieh und Saatgut Unterstützung gewähren. Ein „Bauer ohne Land, ohne Pferd und ohne Wirtschaft“ war eben „für die frönherrliche Ausbeutung ein untaugliches Objekt“.¹¹⁴ Das Eigentum der Herrschaft erstreckte sich bei einem Laßgut dann nicht nur über Grund und Boden desselben, sondern auch über Haus, Hof, Vieh, Saatgut und Inventar des Bauerngutes. Als Ferd. von Löben auf Burckersdorf bei Zittau ein verlassenes Bauerngut 1689, „weil kein Erbe vorhanden oder sich angegeben“, um 100 Mark verkaufte, erhielt der Käufer als „Beilaß“ 2 Scheffel Korn, 6 Scheffel Hafer, 1 Pferd, 1 Ochsen, 1 Kuh, Wagen, Pflug, Ruhrhaken und Egge.¹¹⁵ Die der Herrschaft gehörende Hofwehr auf den bäuerlichen Gütern war nicht etwa bloß eine vorübergehende Erscheinung der Zeit nach dem großen Kriege, der den Bauern verarmt hatte, sondern sie blieb bis ins 19. Jahrhundert ein typisches Kennzeichen bäuerlicher Laßgüter. Bauernwirtschaften und größere Gärtnerhaltungen, die zu umfangreichen Frondiensten herangezogen wurden, waren stets von der Herrschaft mit der nötigsten Hofwehr ausgestattet worden.

Der Standesherr von Muskau übergab im ausgehenden 18. Jahrhundert einem Bauern ein Inventar von 2 Pferden, 4 Ochsen, 2 Kühen, Wagen, Pflug, Egge und Saatgut.¹¹⁶ In Crostau (Südlausitz) setzte sich zu derselben Zeit der Beilaß eines Großbauern aus zwei Pferden, Wagen, Pflug und Egge zusammen.¹¹⁷

Für die Ausdehnung der herrschaftlichen Hofwehr auf fast alle Bauerngüter seit dem Dreißigjährigen Kriege können deshalb nicht in erster Linie die Kriegsverwüstungen allein verantwortlich gemacht

¹¹³ Boetticher, Erbfolge in ländlichen Besitzungen, S 175 ff.

¹¹⁴ Lenin, Sämtliche Werke, Bd. XII, S. 275.

¹¹⁵ Knothe, Burckersdorf, S. 5 Anm. Nach dem Kriege wurden 5 Bauerngüter eingezogen.

¹¹⁶ Leske, S. 102 ff.

¹¹⁷ Crostauer Urbar, 1781, Gutsarchiv Gaussig.

werden. Die ausschlagenden Gründe sind in der Wirtschaftsstruktur des gutsherrlichen Dorfes selbst zu suchen. Ökonomisch gesehen, zerfiel das Produkt des feudal-abhängigen Bauern in vier Elemente:

1. Der größte Teil desselben floß als „Mehrprodukt“ in die Taschen des Feudalherren sowie von Landesherr und Kirche.
2. Einen geringen Teil benötigte der Bauer zur Wiederherstellung der von ihm persönlich aufgewandten Arbeitskraft.
3. Zur Reproduktion der bäuerlichen Klasse waren Mittel zum Unterhalt der Familie erforderlich.
4. Das notwendige Produkt des Bauern mußte ausreichen, um die Aufwendungen der bäuerlichen Wirtschaft an Saatgut, Inventar und Vieh zu reproduzieren.

Als nun der Gutsherr die bäuerliche Arbeitskraft seit dem Dreißigjährigen Kriege zu sechstägiger Fronarbeit in der Woche heranzog, drohte immer mehr die bäuerliche Wirtschaft zerstört zu werden, da dem Bauer die Zeit genommen war, für den notwendigen Unterhalt seiner Wirtschaft zu sorgen. Selbstverständlich mußte dann die Bauernfamilie hungern und versuchte deshalb die Mittel zu ihrer physischen Existenz auf Kosten des vierten Elements auszugleichen. Die wirtschaftlichen Reserven, die im Wirtschaftszyklus des folgenden Jahres notwendig waren, wurden aufgezehrt. Die Bewirtschaftung des Bauerngutes und auch die Leistung der Frondienste war in Frage gestellt. Es ist naheliegend, daß der Gutsherr dann mit Inventar, Vieh und Saatgut aushelfen mußte, wenn er sich für seine Gutswirtschaft eine halbwegs leistungsfähige Bauernschaft erhalten wollte und zu einer Herabsetzung der übermäßigen Frondienste sich nicht bereitfand.

Natürlich waren die Laßbauern völlig von den vom Gutsherrn gestellten Bedingungen abhängig. Die Definition eines Laßgutes durch einen Bautzener Rechtsgelehrten des 18. Jahrhunderts lautete: „Laßgüter sunt praedia talia, quae ex contractu locatio in incertum tempus fructus percipiendi gratia possessori pro certa pensione Laßzins conceduntur ita ut, quocumque tempore libuerit, a domino revocari possint.“¹¹⁸ Rechtlich begründete sich das Laßverhältnis durch einen Laßbrief oder „Annehmebrief“ etwa folgenden Wortlauts:

„Matthes Kiehl, mein allhiesiger Unthertaner, nimmet auf Ostern dieses Jahres den sogenandten Schwarischen Klein-Garten an, welcher bestehet in einem Wohngebäude, Scheune und Stalle, einem feinen Obst- und Grasegarten, auch einem Wiese-Fleckel nebst drei Scheffel

¹¹⁸ Rietschier, S. 6.

Acker über Winter mit $\frac{1}{2}$ Scheffel Korn und $\frac{1}{4}$ Weizen besäet. Ist befugt eine Kuh frey mit auszutreiben, vor die andere aber giebt er jährlich 1 Taler Hutungszins und vor eine Kalbe nur 6 Gr., wenn er sie mitaustreibt. Ist hingegen schuldig alle jegliche volle Landübliche Hofedienste zu leisten, Sonn- und Feiertage ausgenommen, bey der Kost; zur Zeit aber verbleibet es annoch nach Willkühr der Herrschaft, Inhalts derer Urbarregister vom 5. May 1654 und 18. Jan. 1690, bey viertägigen Hofediensten, ohne Kost von Walpurg. bis zur Budissinischen Kürmis; hernach tritt er in die Scheune und trieschet um den 16. Scheffel. Erbzins giebt er jährlich auf Michael 14 Gr. 4 Pf. nebst einer Henne und einer Mandel Eyer, spinnet auch drey Stück klares Garn, das Stück um 2 Gr. 4 Pf. Zu jeder Steuer entrichtet er 1 Gr. und nach solcher Proportion zu Militz Beschwerden. Übrigens ist er schuldig gleich anderen dasigen Untertanen, Botschaft zu laufen, Nachtwachen und dergleichen mehr zu verrichten. Die Gebäude muß er in guten Dach und Fach erhalten, auch den Baumgarten mit jungen Bäumen wieder anbauen. Wobei der Herrschaft alle bei dergleichen Laßgütern zustehende Freiheit ausdrücklich vorbehalten wird. Sign. Oehna, den 21. Febr. 1735.“¹¹⁹

Die Bestellung der herrschaftlichen Felder war der einzige Zweck, zu dem der Gutsherr Laßbauern ansiedelte und nur solange sie diesem Zweck entsprachen, wurden sie auf ihrem Hofe gelassen. Nach einer zeitgenössischen Quelle des 18. Jahrhunderts wurden den Bauern Laßgrundstücke zur Nutzung überlassen, „daß sie dadurch ihr Leben erhalten und der Herrschaft die landüblichen täglichen Dienste und Roboten desto besser bestellen können“.¹²⁰ Über die Rechtlosigkeit des Lassiten gibt ein Immediatbericht des Oberamtshauptmanns von Schönberg vom Juli 1788 Aufschluß. Es heißt dort:

„Der bloße einseitige Wille bestimmt den Besitz der Laßnahrung und da die Herrschaft fortfährt alleiniger Eigentümer zu sein, auch als solche die vorkommenden Kalamitäten trägt, die Gebäude baut, bei Mißwachs den Laßbesitzer mit Brötung und Samen versorgt [...], so ist es natürlich und billig, als daß ihr auch zu jeder Zeit, aus jeder Ursache, um ihres eigenen Vorteils Willen freisteht, den Laßbesitzer wiederum der Nahrung zu entsetzen und über Nahrung und Untertan anderweite Dispositionen zu treffen.“¹²¹

¹¹⁹ Ebenda, S. 16.

¹²⁰ „Von den Pflichten der Herrschaften und Untertanen“, Ms. niedergeschrieben nach 1745, zitiert bei Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 268–269.

¹²¹ Die wegen der Laßnahrungen zwischen Herrschaften und den Untertanen entstandenen Irrungen, Loc. 5823, LHA. Dresden.

Die gutsherrliche Unterstützung wurde den Lassiten eine unumgängliche Einrichtung. Die Dorfordnung der Standesherrschaft Muskau von 1750 verlangte, die Untertanen sollten die zu erbittenden Vorschüsse an Saat und Brötung rechtzeitig im Gericht in ein Verzeichnis bringen und dem Oberaufseher einreichen.¹²² Darüber hinaus richteten die Bauern die mannigfaltigsten Bittschriften an den Gutsherrn.¹²³

Die Pflicht zur Unterstützung minderbemittelter Bauern und zur kostenlosen Bauhilfe mit Kalk, Holz und Ziegeln erwies sich für die Gutsherrschaften bei der ärmlichen Lage der Bauern und wegen des meistens halbverfallenen, elenden Zustandes ihrer Wohn- und Wirtschaftsgebäude als eine derartig schwere Last, daß sie sich diesen nur allzu gerne entzogen haben. In einer Gaussiger Urbarabschrift vom Jahre 1766 wird erwähnt, daß der sechzigjährige erbuntertänige Dreschgärtner C. Förster aus Katschwitz mit seiner Frau und zwei Töchtern schon seit vier Jahren bei seinem Bruder zu Herberge ist, „weil sein Haus altershalber eingefallen, und je eher je lieber gebaut werden muß; die Hausmiete ist seither von der Herrschaft mit 2 Talern und 12 Groschen an seinen Bruder bezahlt worden“.¹²⁴

Der Oberlausitzer Laßbesitz war nur ein Nutzungsrecht des Bauern an gutsherrlichen Gebäuden, Boden, Hofwehr und Vieh. Es war kein erbliches Nutzungsrecht, ähnlich dem vorpommerschen Laßbesitz.¹²⁵ Nach dem in der gesamten Oberlausitz herrschenden Recht gab es nur nicht erbberechtigte Lassiten, d. h. solche, nach deren Tode der Gutsherr nicht verpflichtet war, die Nahrung wieder mit einem Hinterlassenen des Verstorbenen zu besetzen. Diese Erkenntnis wurde von einer preußischen Regierungskommission ermittelt, die die Anwendbarkeit der preußischen Ablösungsgesetze auf die Oberlausitz 1817 zu

¹²² Standesherrliche Edikte, 1750 ff. Standesherrschaft Muskau Nr. 612.

¹²³ In Form von Bittschriften erbaten sich die Bauern von den Gutsherren Unterstützung. Solche „Bittgesuche“ wurden abgedruckt in: Bautzener Geschichtsblätter IV. (1912). Nach dem Faszikel: Gesuche der Erbuntertanen an den Standesherrn (1765—88), Standesherrschaft Muskau Nr. 465, baten die Bauern um einen Vorschuß zum Pferdekauf, in Nochten um Erlaß der Pechzinsen, weil der Pechofen erneuert werden muß; ein Bauer aus Viereichen bat, daß man ihm 5 Taler aus der armen Kasse zum Kauf einer Kuh vorschieße, außerdem ersuchte er die Herrschaft, daß sie ihm wegen seiner Notlage noch einige Taler schenke; die Zschöllner Bauern hatten einen Rest an Getreide auf den herrschaftlichen Kornboden zu liefern, obwohl sie mit Exekution belegt worden, auch zum „Klafterschlagen“ angewiesen worden sind, hat doch „alles nicht gefruchtet, sie konnten sich zu nichts „bequemen“, als zu der Bitte, daß ihnen das Schuldige von der Herrschaft erlassen wird“. Um die bäuerlichen Wirtschaften betriebsfähig zu erhalten, mußte die Herrschaft die meisten Bittgesuche „aus Gnaden gewähren“.

¹²⁴ Rittergutsarchiv Gaussig.

¹²⁵ Jordan-Rozwadowski, Die Bauern im 18. Jahrhundert und ihre Herren, S. 506.

überprüfen hatte. Die Ansicht der preußischen Kommission wurde „später durch beigebrachte Attestate der kgl.-sächsischen Oberamtsregierung und durch Erkenntnisse der sächsischen Gerichtshöfe bis zur Evidenz erwiesen“.¹²⁶

Den unerblichen Laßbesitz verlieh man gewöhnlich auf Lebenszeit. Als ein Dreschhäusler aus Lucknitz sich mit Hilfe der Herrschaft auf einem „ganz mit Wachholder Sträuchern verwachsenen“ Stück Ödland eine Bude errichtet hatte, war in seinem Laßbrief ausdrücklich der Nachsatz eingefügt worden: „Nach seinem und seines Weibes Tode fällt dieses Drescherhäuschen zu herrschaftlicher ferner Disposition und anderweiter Besetzung.“¹²⁷

Der nichterbberichtigte Laßbesitz war bei der rücksichtslosen Ausnutzung gutsherrlicher Befugnisse faktisch in ein auf Widerruf verliehenes Besitzrecht entartet. Relegationsrecht und Auskaufungsprivilegien ermächtigten die Gutsherrschaften, die Lassiten nach eigenem Ermessen davonzujagen. So wurde dem Laßbauer Budra zu Kobeln 1757 sein Gut „wegen seines Weibes kränklicher Umstände, auch anderer Ursachen halber“ genommen und „sothanes Ganzbauerngut auf herrschaftliches Wohlgefallen mit Nutz und Beschwerung“ an Hans Noacken laßweise übergeben.¹²⁸

Es ist aber auch häufig anzutreffen, daß der Gutsherr unter den Söhnen eines Laßbauern den Tüchtigsten auswählte und ihm die Nahrung nach dem Tode des Vaters verschrieb. Laßbauern, die Alters halber ihren Kindern die Wirtschaft zu übertragen beabsichtigten, mußten dazu die „ausdrückliche Einwilligung der Herrschaft“ einholen.¹²⁹

Der nichterbberichtigte Laßbesitz war im 17. und 18. Jahrhundert in der Oberlausitz am verbreitetsten. Er war in den Adelsdörfern der Südlasitz genau so häufig anzutreffen wie in den nördlichen Heidegegenden. Namentlich in sorbischen Dörfern prädominierte er. In der Standesherrschaft Muskau waren alle Bauern und Gärtner um 1780 fast ausschließlich Lassiten. Für die Dörfer Kleingaussig, Ober- und Niedereulowitz, in der Südlasitz gelegen, galt dasselbe. In Crostau hatten von 20 Bauern und Gärtnern 19 ihre Nahrungen laßweise in Besitz.¹³⁰

¹²⁶ Die Auseinandersetzung der Erbuntertätigkeitsverhältnisse, Bl. 398, Landständ. Archiv Nr. 218; vgl. auch Holderberg, S. 24 ff.

¹²⁷ Standesherrschaft Muskau Nr. 1282.

¹²⁸ Standesherrschaft Muskau Nr. 1182; Bl. 1.

¹²⁹ Ebenda, Bl. 19.

¹³⁰ Anton, Über die Rechte der Herrschaften auf ihre Untertanen, S. 118.

In der starken Verbreitung des Laßbesitzes und der mit demselben verbundenen „potentiellen Trennung“ der bäuerlichen Massen von den Produktionsmitteln lagen schon die Anfänge der Auflösung der feudalen Ordnung.

In den Dörfern mit deutscher Fluranlage konnten sich mitunter bessere Besitzrechte erhalten. Es waren erbliche Besitzrechte, die vielleicht erblichem Laßbesitz gleichzusetzen sind. Die umfangreichen Eigentumsrechte der Gutsherren an den Bauernnahrungen bezogen sich dann hauptsächlich auf Vorrechte bei Vererbungen, Verpfändungen und Verkäufen. Die Vererbung bäuerlicher Güter geschah gewöhnlich in der Form des Erbkaufs. Erbkaufverträge wurden in Gegenwart oder mit Zustimmung der Gutsherrschaft geschlossen. Im Jahre 1574 lautete in Kleingaussig die Konsensformel: „mit Vorwilligung und Zulassung des Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten Hansen v. Schlieben, ihres Erbherrn.“¹³¹

Mit den erblichen Bauern sind nicht etwa die Erbzinäleute zu verwechseln. Erbliche Bauern konnten von der Scholle verwiesen werden, Erbzinäleute aber nicht.¹³² Da der Gutsherr nur Obereigentümer der erbberechtigten und Erbzinäleute war, standen ihm zwar Hutung, Jagd und Fischfang auf diesen Grundstücken als Zeichen seines Obereigentums zu, ihm oblag aber nicht die Pflicht, die Gebäude der erblichen Besitzer instand zu halten. Erbzinäleute, die dem Eigentümer noch freiere Verfügung über sein Eigentum sicherten, begegnen uns in Gestalt der Erbmüller, Erbrichter und Erbschenke.

Von den erwähnten Besitzrechten unterschied sich ebenfalls hinsichtlich des Wesens des Erbschaftsobjektes und seiner Begrenzung bei erbrechtlichen Auseinandersetzungen das im 18. Jahrhundert seltener vorkommende bäuerliche Lehnrecht. Die Lehnbauern, die ihre Hufe zu Lehnrecht inne hatten und Lehnsdienste zu Roß verrichteten, sind wahrscheinlich eine Bildung aus der deutschen Kolonisationszeit.¹³³ Die Gutsherrschaften hatten ihnen im 16. Jahrhundert in der Regel die Landfuhrdienste vorbehalten. „Es ist auch zu wissen,“ vermerkt das Erbrechtregister der Herrschaft Hoyerswerda, „daß in diese Herrschaft etwa in die 40 Lehnleute, welche alle Landfuhren, wo man dieselben beschicket, zu tun schuldig sein.“¹³⁴ Und in einem Urbarregister von 1591 heißt es von einem Lehnbauern: „Dieser Lehnmann tut mit drei Pferden der Herrschaft gebührliche landesübliche Pferde-

¹³¹ Boetticher, Über die Erbfolge in ländlichen Besitzungen, S. 178.

¹³² Anton, ebda., S. 86.

¹³³ Schlesinger, Zur Gerichtsverfassung des Markengebiets, S. 35.

¹³⁴ LHA. Dresden; Loc. 8634.

und Handroboten. Stirbt er ohne Manneserben, so verfället sein Lehen, hat er Manneserben, so fallet das beste Pferd an die Herrschaft.“¹³⁵ Die vom Gutsherrn erhobene Abgabe bei Vererbungen von Lehngütern hieß „Lehnware“. Wurde das Richter- oder Lehngut in Camina verkauft oder vererbt, erhielt der Lehnsherr — der Pfarrer von Radibor — einen Lehnochsen oder 15 Taler.¹³⁶ Auf den sorbischen Dörfern fand sich die Bezeichnung „Withasen“ für Lehnbauern.¹³⁷ Es wird sich dabei keineswegs um ein besonderes „sorbisches Besitzrecht“ gehandelt haben, denn keine Quelle deutet darauf hin, daß die unterjochten Sorben in ihrem Verhältnis zum deutschen Lehnsherrn altsorbischen Rechten unterlagen.

Die Withasen werden wahrscheinlich nichts anderes gewesen sein als nach deutschem Lehnrecht angesiedelte sorbische Bauern, welche die entsprechende Vorzugsstellung des Lehnbauern für sich in Anspruch nehmen durften. Die deutsche Übersetzung des sorbischen Wortes „Witchas“ als Lehnmann deutet darauf hin. Im allgemeinen bestand zur Zeit der Gutsherrschaft die Rezeption slawischer Rechtsbegriffe im Untertanenrecht wohl nur in der Übernahme der slawischen Nomenklatur für Dienste, Schuldigkeiten und Besitzrechte der Bauern.¹³⁸

Die hervorgehobene Stellung der Lehnbauern äußerte sich im 18. Jahrhundert noch darin, daß sie der sorbischen Landbevölkerung als Vermittler in Rechtsangelegenheiten dienten.¹³⁹ Im Grunde genommen war aber im 18. Jahrhundert die Bedeutung des bäuerlichen Lehnwesens völlig verblaßt. Es war von erblichen oder lassitischen Besitzrechten verdrängt worden. Erb- und Zeitpachtrechte fanden sich auf Rittergutsdörfern des Landadels noch seltener.¹⁴⁰

Nach dem alten Oberlausitzer Anerbenrecht galt bis ins 16. Jahrhundert bei den bäuerlichen Besitzern der Brauch, den Hof ungeteilt an den jüngsten Sohn zu vererben.¹⁴¹ Zur Zeit der Gutsherrschaft begann das Oberlausitzer Anerbenrecht zu zerbröckeln und verlor im

¹³⁵ Gutsarchiv Gaussig.

¹³⁶ Boetticher, Erbfolge in ländlichen Besitzungen, S. 177 Anm.

¹³⁷ Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 187. In einer Urkunde des Jahres 1181, die allerdings nicht aus der Oberlausitz stammt noch auf sie Bezug nimmt, werden die „Withasen“ wie folgt definiert: „et in equis servientes, id est withasii, ad comprovinciale ius, quod lantdinc dicitur, veniant, qui, quae dicuntur, iubentur, aguntur, statuuntur, suis referant. Köhler, Das Kloster des heiligen Petrus auf dem Lauterberge, S. 52.

¹³⁸ Vgl. Anton, Über die Rechte der Herrschaften, S. 15.

¹³⁹ Richter, S. 32; in: Landständisches Archiv Nr. 2745, ist auch von einem Lehnbauern zu Brißnitz, Hans Witchas, die Rede, bei dem die Bauern über ihre Beschwerden beratschlagten.

¹⁴⁰ Pescheck, im NLM. Bd. 27, S. 177.

¹⁴¹ Schulze-Schönberg, Erbhofrecht in der Oberlausitz, S. 47.

18. Jahrhundert vollkommen seine rechtsverbindliche Kraft. Der Gutsherr hatte sich die Wahl oder Bestätigung des Erben eines Bauern vorbehalten und es lag in seinem Ermessen, ob er die Bauernwirtschaft weiter bestehen ließ oder in Gärtner- und Häuslerstellen zerstückelte.

In Anbetracht dessen ist es verständlich, daß sich der Bauer bemühte, durch Erbteilungen allen seinen Kindern einen Anteil am Hofe zu erhalten. Oft zwangen ihn die hohen Lasten, von seiner Wirtschaft Landbesitz zu verpachten, zu verkaufen oder zu vererben.

Das alte Boden- und Erbrecht der Dorfgemeinschaften war praktisch schon in Auflösung begriffen, als die Gutsherrschaften von sich aus den Bauern die Zerstückelung ihrer Wirtschaften untersagten. Die Muskauer Dorfordnung von 1750 enthielt daher folgenden bezeichnenden Artikel: „Weil auch bei unseren Erbuntertanen das Vermieten und Versetzen der Felder sehr einreißet, wir aber nichts anderes als den Schaden und Verderb derer Güter und ihrer selbst deutlich abnehmen [. . .], so befehlen und ordnen wir, daß hinführo niemand dergleichen Felder, sie sein in erblichen und gekauften oder herrschaftlichen Laßgütern, mieten oder Pfandweise annehmen solle, es sei denn bei unserer Canzlei behörig angebracht.“¹⁴²

Wie sich die erbrechtlichen Unterschiede bei den lassitischen, erblichen und Lehngütern seit dem 17. Jahrhundert immer mehr verwischt hatten, so verschwanden auch mit Entwicklung der Gutsherrschaft fast alle Unterschiede hinsichtlich der Dienste und Abgaben der genannten Besitzkategorien, die ursprünglich nach Art und Umfang der Frondienste und Abgaben voneinander getrennt werden konnten. Es verlor sich der Unterschied zwischen deutschen und sorbischen Ansiedlern, „zwischen Erbberechtigten und Nichterbberechtigten vollständig“.¹⁴³

Seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert ist der dem Grundherrn zu leistende Erbzins nicht mehr als ausschließliches Erkennungszeichen eines erblichen, eigentumsartigen Besitzrechtes anzusehen. Für die von den Lassiten zu regelmäßigen Terminen abzuführenden Zinsen war ebenfalls der Name Erbzins in den Laßbriefen und Urbarien gebräuchlich.

Es war möglich, daß sich einzelne Untertanen der Oberlausitz, auch ganze Gemeinden durch Freikauf von jedem Untertänigkeits- und Dienstbarkeitsverhältnis freimachen konnten. Ein „Freibrief“

¹⁴² Standesherrschaft Muskau Nr. 612.

¹⁴³ Kapras, S. 61.

entband den Untertan von der Verpflichtung zur Leistung der auf seinem Grund und Boden ruhenden Dienste und Abgaben. In einem solchen Freibrief von 1621 heißt es: „Es erlest der vielgedachte, der von Rodewitz anermelten Hause und seinen Pertinentien in solidum undt gantz alle Dienste, Robott, Fröhnen, Steuer und bißhero darauff gehabte Gerechtigkeit, wie die Nahmen, und befreyet ihme vor sich und seine Erben und Erbnehmen zu ewigen Zeitten, also das gedachter Georgi Winckler und seine Nachkommen und Erben sollen befugt sein, solches Hauß zu besitzen in dieser Freiheit zu verkauffen oder gäntzlich abzuthun.“¹⁴⁴

Beim Freikauf handelt es sich nicht nur um die Umwandlung der Dienste in ein Dienstgeld, sondern seinen üblichen Bestimmungen entsprach es, daß die freigekauften Untertanen ohne gutsherrliche Erlaubnis ihre Güter verkaufen, vererben und selbst wegziehen konnten. Beim Freikauf von Bauerngütern verzichtete der Gutsherr auch auf alle Obereigentumsrechte. Den Bauern des im Jahre 1606 teilweise freigekauften Dorfes Weifa gestattete es der Gutsherr, auf ihren Gütern Gärtner oder Häusler anzusiedeln.¹⁴⁵ Der vollständige Freikauf des Dorfes Weifa erfolgte im Jahre 1661. Einzelne Freileute fanden sich in verschiedenen Dörfern. In Zescha gab es 1729 „16 Freikäufer und Häusler“. Ende des 18. Jahrhunderts wird ihre Zahl häufiger.¹⁴⁶

Der hauptsächlichste Grund zum Freikauf sowohl einzelner Güter als auch ganzer Gemeinden bildete der Vermögensverfall des oberlausitzischen Adels im 17. Jahrhundert als Folge des Krieges, der beständigen Güterzersplitterungen und des schlechten Betriebes der Fronwirtschaften.¹⁴⁷ Gemeinden, die im Kriege Vieh und Habe retten konnten, nutzten die Überschuldung des Adels aus, um Freibriefe für sich zu lösen. Infolge der Armut der Landbevölkerung kamen solche Freikäufe nur sehr vereinzelt vor. Boetticher, der den Freikäufen eine Spezialuntersuchung widmete, kann nur sieben Freikäufe ganzer Gemeinden und einzelner Ortsanteile für die Zeit des 17. Jahrhunderts namhaft machen.¹⁴⁸

Das Widerstreben des Landadels verhinderte vor allem den Freikauf der Bauern. Ein Freikauf verringerte den Bestand an erbuntertänigen und dienstpflichtigen Arbeitskräften, was sich stets für den Betrieb der Gutswirtschaften nachteilig auswirkte. Andererseits sank

¹⁴⁴ Zitiert nach Boetticher, Freikäufe oberlausitzischer Dörfer, S. 59.

¹⁴⁵ Ebenda, S. 62.

¹⁴⁶ Ebenda, S. 63.

¹⁴⁷ Ebenda, S. 66.

¹⁴⁸ Ebenda, S. 67–74.

bei einem Verkauf des Rittergutes der Wert desselben, weil dieser nach der Anzahl der untertänigen Arbeitskräfte veranschlagt wurde. Schon frühzeitig erhoben die Landstände ihre Stimme gegen die Freikäufe. Ein Beschluß über das Verbot von Freikäufen wurde 1677 gefaßt, es sei „jedoch einem alten Diener ob bene merita ein Haus zu verkaufen nachgelassen.“¹⁴⁹ 1708 ist jedoch der Landtagsschluß vom März 1653 wieder in Kraft getreten, wonach der Freikauf von Untertanen gestattet war, es sollte aber der Herrschaft die Jurisdiktion über die Freigekauften und das Recht des Wiederkaufs des Grundstücks vorbehalten sein.¹⁵⁰ Da das Zustandekommen von Freikäufen seit dem 17. Jahrhundert von Ständen und Gutsherren weitgehend erschwert wurde, fanden sich im Laufe des 18. Jahrhunderts nur dort Freikäufe, wo der Adel in arge finanzielle Schwierigkeiten geraten war.

Für das Vorherrschen des Laßbesitzes in der gutsherrlichen Agrarverfassung der Oberlausitz¹⁵¹ waren auch politische Ursachen maßgeblich. Weder in den benachbarten sächsischen Erblanden¹⁵², noch in der Provinz Niederschlesien, wo sich das Landvolk guter erblicher Besitzrechte erfreute,¹⁵³ hat es jemals ein so ausgedehntes und verbreitetes Lassitentum gegeben. Diese Tatsache kann man nicht etwa wie G. F. Knapp aus dem weicheren, „gefühlvolleren“ Charakter des schlesischen¹⁵⁴ oder sächsischen Adels herleiten. Zarter Rücksichtnahme gegenüber den Bauern begegneten wir nicht in der Mark und Pommern, auch nicht in Sachsen und Schlesien. In Kursachsen, Brandenburg und Schlesien wird der unbeschränkten Herrschaft des Adels eine vom Landesherrn ausgehende Tendenz entgegengewirkt haben, die in Maßnahmen des Bauernschutzes, der Stabilisierung des bäuerlichen Besitzrechtes und Maßregeln zur Kontrolle der Patrimonialjustiz gipfelte.¹⁵⁵ Die Verschlechterung der bäuerlichen Besitzrechte wurde damit gehemmt. In der Oberlausitz dagegen konnte der Adel ungehindert seine Herrenrechte ausdehnen und ausnutzen und, da die große Masse des sorbischen Landvolkes ohnehin zu altem ungünstigem Besitzrecht ansässig war, machte es dem Adel keine großen Schwierigkeiten, auch die freien deutschen Bauern auf dieses schlechte Besitzrecht herabzudrücken.

¹⁴⁹ Zitiert, ebenda, S. 77.

¹⁵⁰ Kollektionswerk I, S. 659.

¹⁵¹ Kötzschke, Siedlung und Agrarwesen, S. 126.

¹⁵² Haun, Gutsherr und Bauer, S. 166.

¹⁵³ Ziekursch, Schlesische Agrargeschichte, S. 79.

¹⁵⁴ Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, S. 40

¹⁵⁵ Vgl. Knapp, Die Bauernbefreiung, S. 65.

Der nationale Unterschied war für Vorhandensein des nichterbberechtigten Lassitentums nicht allein wirksam. Lassiten gab es auch in ostelbischen Gebieten mit rein deutscher Besiedelung. In der Oberlausitz wurde dieser allgemeine Prozeß der Verschlechterung der bäuerlichen Besitzrechte durch das Vorhandensein alter schlechter Besitzrechte bei der Masse der sorbischen Bauern erheblich beschleunigt. Die ungünstigen Verhältnisse des Oberlausitzer Bauernstandes in persönlicher und bodenrechtlicher Beziehung kennzeichneten die Oberlausitz als Übergangsbereich zu den weiter östlich gelegenen, einst vom deutschen Adel eroberten, aber slawisch gebliebenen Ländern.¹⁵⁶

Die Gliederung der ländlichen Bevölkerung hinsichtlich ihres Besitzrechtes am Grund und Boden ist nicht gleichzusetzen mit der Einteilung der bäuerlichen Bevölkerung nach der verschiedenen Größe ihrer Wirtschaften. Da gab es um die Mitte des 18. Jahrhunderts die eigentlichen Bauern, die Gärtner, die Häusler, die Hausgenossen und das Gesinde. Und es kam vor, daß die Häusler eines Dorfes erbliches Eigentum besaßen, die Bauern dagegen nur unerbliche Lassiten waren. Auch das Besitzrecht der Bauern eines Dorfes brauchte nicht notwendig dasselbe gewesen zu sein, es war häufig, daß lassitische und erbliche Grundstücke von einem Bauern genutzt wurden.

Die Größenverhältnisse der bäuerlichen Besitzungen waren unterschiedlich. Die eigentlichen Bauern wurden dadurch charakterisiert, daß sie Ackerland in der Dorfflur hatten, das ausreichte, um Zugvieh zu halten und der Herrschaft die nötigen Spanndienste zu leisten. Der Zahl der Pferde- und Ochsenpannen nach unterschied man Vier-, Drei- und Zweispänner, nach der Größe des Ackerlandes Doppelhüfner, Vollhüfner, Dreiviertelhüfner, Halbhüfner usw. Demgemäß schwankte die Größe der Bauerngüter zwischen wenigen Morgen bis zu mehreren hundert Morgen. Moeschler gelang es, bei 22 Hennersdorfer Bauerngütern die Größe annähernd zu bestimmen.¹⁵⁷ Es gab in Hennersdorf danach ein sechsspänniges Bauerngut zu 179 Morgen, zwei vierspännige Bauerngüter mit durchschnittlich 122 Morgen, drei fünfspännige mit 145,3 Morgen, sieben dreispännige zu durchschnittlich 93 Morgen und neun zweispännige Bauernwirtschaften mit durchschnittlich 60 Morgen. In Rammenau lag der Besitz der Bauern zwischen 45 und 190 Morgen.¹⁵⁸

¹⁵⁶ Vgl. Ziekursch über die polnischen Teile Schlesiens, S. 76 ff.

¹⁵⁷ Moeschler, S. 62.

¹⁵⁸ Designation des Ritterguts Rammenau.

Zur Vervollständigung des Bildes von den Besitzverhältnissen der Bauern im 18. Jahrhundert werden im Folgenden Inventar und Aussaatfläche von zwei Bauerngütern näher aufgeführt:

Die eigentliche Bauernschaft, die in Dörfern mit deutscher Fluranlage zur Siedlungszeit neben der grundherrlichen Familie die einzige Dorfbewohnerschaft ausgemacht hatte, schmolz seit Entstehen der Gutsherrschaft auf ein Minimum zusammen. Nicht selten waren Dörfer ohne Bauernwirtschaften. Das Rittergutsdorf Großgaussig, in dem im 18. Jahrhundert keine Bauerngüter mehr bestanden, wurde von den Nachbardörfern mit Frondiensten beschickt.¹⁵⁹ Mit dem Schwinden der Bauernhufen und des Gemeineigentums ist der zahlreiche Gärtner- und Häuslerstand geschaffen worden.¹⁶⁰

Bei den Gärtnern handelte es sich mehrfach um gelegte Bauern, die von der Gutsherrschaft mit einem kleineren Ackergrundstück, das Gartennahrung genannt wurde, ausgestattet worden waren — nicht zu verwechseln mit den heutigen gewerblichen Gärtnern. Gartennahrungen lagen in der Oberlausitz meist auf ehemaligem Bauernland, während sie sich nach Haun in den erbländischen Dörfern außerhalb der Gewinnäcker befanden.¹⁶¹

Der steigende Bedarf nach Arbeitskräften erzeugte bei Gutsherrschaften, aber auch bei größeren Bauern, das Bedürfnis, Gärtner zur Verrichtung von landwirtschaftlichen Handdiensten in den Dörfern neu anzusiedeln. Das Legen der Bauern und ihre Verwandlung in eine besitzarme Schicht leibeigener Gärtner stärkte und festigte zu-

1. Ein Ganzhufengut aus der Gutsherrschaft Gaussig vom Jahre 1796 (Rittergutsarchiv Gaussig)

Inventar:

1 Pferd, 4 Kühe, 1 einjährige Kalbe, 1 einjähriger Ochse, 1 Wagen mit Zubehör, Pflug, Egge und Ruhrhaken.

Landbesitz:

15 Scheffel Kornaussaat, 3 Scheffel Gerste, 10 Scheffel Hafer, 1 Scheffel 4 Metzen Lein, ein halber Scheffel Erdbirnen, ein halber Scheffel Feldkraut, ein halber Scheffel Sommerweizen, drei Viertel Kleeland und ein Garten, Wiesen, Brachen und Hutung.

2. Inventar und Beilaß eines Halbhüfnergutes zu Brösa vom Jahre 1771 (Rittergutsarchiv Gaussig)

1 Wagen	1 Paar Kornleitern	1 Ruhrhaken
1 Pflug	1 lange Stange	14 Taler
1 Paar Heuleitern	1 Paar Eggen	18 Groschen

Pferde: 1 Fuchs 11 Taler
1 Brauner 8 Taler
von der Herrschaft als Beilaß überlassen.

Rindvieh: 1 rote Kuh 7 Taler 12 Groschen
1 schwarze Kuh 7 Taler 12 Groschen
1 schwarze Kalbe 4 Taler 6 Groschen

Aussaat:

2 Scheffel und 2 Viertel Weizen, 5 Scheffel Korn, 5 Scheffel Gerste, 5 Scheffel Hafer, 2 Viertel Erbsen, 3 Viertel Wicken.

¹⁵⁹ Urbar Gaussig 1769, Rittergutsarchiv Gaussig.

¹⁶⁰ Vgl. Moeschler, S. 30 ff.

¹⁶¹ Haun, S. 9 ff.

nächst die feudale Fronwirtschaft. Die Akkumulation von Grund und Boden von seiten der Gutsherren, die sich bis ins 17. Jahrhundert in der Oberlausitz in dieser Form abspielte, kann deshalb nicht mit der ursprünglichen Akkumulation in der Agrarentwicklung Englands gleichgesetzt werden, wo sich im Verlaufe derselben kapitalistische Produktionsverhältnisse anbahnten. Bauernlegen und ländliche Warenproduktion allein sind nicht die entscheidenden Kriterien für das Entstehen kapitalistischer Wirtschaftsformen auf dem Lande.¹⁶²

In altsorbischen Dörfern stieß man schon im Mittelalter auf eine bestimmte Kategorie sorbischer Dienstleute, auf die Smurden, die mit einer Gartennahrung ausgestattet waren und Handdienste auf den Rittergütern zu verrichten hatten.¹⁶³ Bei dem Dorfe Kukau wurde 1248 durch die Herren von Kamenz eine sorbische Gärtnerkolonie gegründet.¹⁶⁴ Im 16. und 17. Jahrhundert mehrten sich nachweislich die Ansiedlungen von Gärtnern.¹⁶⁵ So entstanden die heutigen Kurorte Jonsdorf und Hain als völlig neue Dorfanlagen allein aus Gärtnernahrungen.¹⁶⁶ 1549 machte die Gutsherrschaft zu Hörnitz aus einem Teile der herrschaftlichen Äcker 24 Gärten mit je vier bis sechs Scheffeln Land und gründete Neuhörnitz.¹⁶⁷ Schon im 16. Jahrhundert differenzierte sich der Feldbesitz der Gärtner. Im 18. Jahrhundert ging die Besitzdifferenzierung der Gärtner noch viel weiter. Die wirtschaftlich höher stehenden Großgärtner reichten an die Schicht der Kleinbauern heran, während sich die Kleingärtner den Häuslern näherten. In Rammenau lag der Grundbesitz der Gärtner zwischen 15 bis 26 Morgen.¹⁶⁸ Sie hielten oft Zugvieh, wurden aber auf dem Gutshofe in der Regel zu Handfronen herangezogen. Die Großgärtner machten den kleineren Teil der Gärtnerschaft aus; in Crostau waren z. B. 1781 fünf Großgärtner, zehn Kleingärtner und zwei Halbkleingärtner vertreten.¹⁶⁹

¹⁶² Vgl. K u c z y n s k i, Zum Aufsatz von Johannes Nichtweiß, S. 468.

¹⁶³ Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 193. In der schon zitierten Urkunde von 1181 heißt es von den slawischen Smurden: *ceteri liti, videlicet hoc est zmurdi, qui quotidiano servicio imperata faciunt.* Köhler, Das Kloster des heiligen Petrus, S. 53.

¹⁶⁴ Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 195. 1361 verkaufte der Herr zu Bernbruch die Gärten zu Bernbruch an die Stadt Kamenz: „*gartin, dy zcu Bernbruch zu dem dorfe gehort habin unde zcu Viehweyde geslayn seyn.*“ Cod. Sax., II, Bd. 7, Nr. 20.

¹⁶⁵ Vgl. S. 49 ff.

¹⁶⁶ Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 197.

¹⁶⁷ Ebenda, S. 197.

¹⁶⁸ Vgl. auch M o e s c h l e r, S. 62.

¹⁶⁹ Urbar Crostau 1781, Rittergutsarchiv Gaussig.

Die wirtschaftlich tiefer stehenden Kleingärtner muß man sich als leibeigene Tagelöhner vorstellen, die nebenbei wenige Morgen Land für ihren eigenen Bedarf bebauten. Manche Gartennahrung umfaßte kaum einen halben Morgen.

Die Dreschgärtner verfügten zwar auch nur über geringen Landbesitz, ihnen war aber vor allem das Recht und die Pflicht eingeräumt, in der Hofscheune das herrschaftliche Getreide um durchschnittlich den 17. Scheffel auszudreschen. Die Dreschgärtner standen mit den Häuslern auf nahezu einer wirtschaftlichen Stufe. Die Erbdrescher der Herrschaft Muskau gehörten vorwiegend dem Häuslerstande an.

Die große Häuslerkolonisation in den gutsherrlichen Dörfern der Oberlausitz setzte um die Wende zum 17. Jahrhundert ein. Bis zum Jahre 1550 etwa fanden sich in den Dörfern mit deutscher Fluranlage meist nur volle Bauerngüter. Um diese Zeit begann die sich ausdehnende Gutswirtschaft stärker in die ländlichen Besitzverhältnisse einzugreifen. Der Gutsbetrieb vergrößerte sich und, um den Mangel an Hofdiensten zu beheben, wurden Gartennahrungen in allen Gutsdörfern auf ehemaligen Bauernnahrungen ausgesetzt, die die Herrschaft an sich gebracht hatte. Auch auf dem bisher dem Dorfe gehörigen Viehwege und auf der Dorfaue setzte die Herrschaft Gärten aus. Der Prozeß der Gärtnerkolonisation, der mit großen zeitlichen Unterschieden eingesetzt hatte, schien in den südlichen Rittergutsdörfern der Oberlausitz im wesentlichen um 1600 seinen Höhepunkt zu überschreiten.¹⁷⁰ Die Bodenzersplitterung war mit der Gärtnerkolonisation nicht abgeschlossen. Sie ging weiter und mündete mit dem Jahre 1600 in die erste große Welle der Häuslerkolonisation ein, von der zunächst nur die Dörfer der Südlasitz erfaßt wurden. Meist auf zerschlagenen Bauerngütern oder auf der Dorfaue wurden von der Gutsherrschaft Häuser erbaut und an Tagelöhner und Handwerker vergeben. Diese erste Häusleransiedlungsperiode, die im allgemeinen dem Zwecke der Vermehrung der Hofdienste und der Ansiedlung von Dorfhandwerkern diente, hatte im Dreißigjährigen Kriege ihr Ende gefunden.¹⁷¹

Die Ansiedlung eines zahlreichen Gärtner- und Häuslerstandes setzte eine Bevölkerungsvermehrung voraus. Bis etwa 1600 waren die Bevölkerungsverluste des Spätmittelalters mehr als ausgeglichen.¹⁷²

¹⁷⁰ Schulze-Schönberg, Die Entwicklung des alten Handwerks, S. 185.

¹⁷¹ Ebenda, S. 186.

¹⁷² Vgl. Hauss herr, Wirtschaftsgeschichte, S. 142.

Nach dem Dreißigjährigen Kriege war es der Exulantenstrom aus Böhmen, der die Dörfer der Südlausitz füllte. A. Schulze hat an Hand von Schöppenburgbüchern diese Siedlungsperiode näher untersucht.¹⁷³ In Altseidenberg hatten um 1600 die Gärten die Zahl der Bauerngüter nahezu erreicht. Von 1619 bis 1634 wurden etwa fünf, von 1660 bis 1700 21 Häuslerstellen angebaut.

In Heidersdorf wurden von 1570 bis 1600 drei Bauerngüter von der Herrschaft zu Gärten zerschlagen. Bis 1614 waren 13 neue Häusler angesiedelt worden, zu ihnen kamen bis 1710 noch 48.

In Meffersdorf bestanden bis 1580 mit einer Ausnahme nur volle Güter. Von diesem Zeitpunkt an wurden Gärtner- und Häuslerstellen vergeben. Bis 1700 waren die meisten Bauerngüter verschwunden.

In Örtmannsdorf überwogen schon seit 1580 die Gärten. Von 1650 bis 1700 wurden 22 Häuslerstellen errichtet und die Bauern verschwanden fast.

Wingendorf bestand 1530 aus 13 Bauerngütern und drei Gärten. Nach dem Kriege wurden zehn Häuslerkaten erbaut.

Die religiöse Tolerierungspolitik der sächsischen Kurfürsten führte nach dem Krieg zur Ansiedlung der gewerbetüchtigen böhmischen Exulanten, die zu Tausenden in die Südlausitz strömten.

Die an die Oberlausitz grenzende Herrschaft Friedland kam nach dem Tode Wallensteins an den Grafen Gallas, der unter dem Drucke Wiens mit Hilfe einiger Jesuitenpatres die Rekatholisierung betrieb. Das Ergebnis war die Verödung der Herrschaft. 1000 von 7500 Bewohnern blieben noch im Lande. 4000 sind nachweislich über die Grenze in oberlausitzische Gemeinden geflutet.¹⁷⁴ Die Ansiedlung einer großen Masse „vogelfreier Proletarier“ hatte für das Wirtschaftsleben der Oberlausitz einschneidende Veränderungen zur Folge.

Obwohl die Oberlausitz zweifellos zum Bevölkerungsverlustgebiet im Dreißigjährigen Kriege gehörte,¹⁷⁵ wurden die durch den Krieg von Menschen geleerten Dörfer rasch wieder besiedelt, so daß schon in den Hauptjahren der Gegenreformation um 1651 und 1652 erneut eine noch viel stärkere Häuslerkolonisation einsetzen mußte, um den großen Exulantenstrom aufnehmen zu können. Die Gutsherren förderten die Exulantenansiedlung, indem sie die den Gemeinden gehörigen Dorfauen und Viehwege mit Häuslern besiedelten. Sie wurden dabei von der merkantilistischen Politik der Landesherrschaft unter-

¹⁷³ Schulze, a. a. O. S. 189—190.

¹⁷⁴ Franz, Der Dreißigjährige Krieg und das Deutsche Volk, S. 86 ff.

¹⁷⁵ Vgl. Kretschmar, Sächsische Geschichte, S. 57 ff.

stützt. Die zweite Häuslerkolonisation wirkte sich hauptsächlich auf einem schmalen Landstreifen von 20 Kilometer Breite unmittelbar an der böhmischen Grenze aus. 24 neue Dörfer und zwei Städte wurden in den Grenzgegenden gegründet. Auf Meffersdorfer Gebiet entstanden folgende Ansiedlungen: 1. Grenzdorf, 2. 1661 Bergstraß, 3. Heide, 4. 1667 Wigandstal, 5. 1670 Straßburg, 6. Neu-Gersdorf. 1672 rühmte sich Wigand von Gersdorf, der Gutsherr von Meffersdorf, 300 Exulanten angesiedelt zu haben. 1694 zählte die Gutsherrschaft Meffersdorf 383 Häuser mit 2254 Einwohnern. Die Gutsherrschaft Gebhardsdorf siedelte vier neue Gemeinden an. Das Bauerndorf Meffersdorf verwandelte sich in ein großes Dominium mit Vorwerk und sechs Freigemeinden; Meffersdorf selbst blieb im alten Dienstverhältnis.¹⁷⁶ In der Meffersdorfer Flur entstanden binnen einem Jahrhundert 462 neue Häuser. Die meisten Siedler blieben im Grenzgebiet. Weiter landeinwärts zogen sie erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts.¹⁷⁷

Die Häuslerexpansion in den Dörfern veränderte grundsätzlich das Dorfbild. Die Bauernhöfe wurden aufgeteilt und aus geschlossenen Bauerndörfern wurden langgestreckte Häuslersiedlungen. Es bildete sich die typische Oberlausitzer Industrielandschaft heraus mit ihren ärmlichen gedrängten Arbeitersiedlungen und wenigen eingesprengten Resten bäuerlicher Bewirtschaftung. Für die stark angewachsene Bevölkerung bot der Boden nicht mehr genug Nahrung. Die Heimindustrie wurde fortan ihr Haupterwerbszweig. Ein unschätzbare Gewinn erwuchs der Oberlausitz mit der Einwanderung der gewerbefleißigen böhmischen Exulanten. Jenen vor allem verdankte sie ihren schnellen wirtschaftlichen Aufstieg.

Schon mit dem Pönfall der Städte 1547 hatte sich das Verhältnis Stadt-Land zuungunsten der Städte zu verschieben begonnen. Die Gutsherren versuchten, die handwerksmäßige Leinenweberei auf den Dörfern seßhaft zu machen, hatten aber vor 1600 keinen nennenswerten Erfolg.¹⁷⁸

Die Leinweberei drückte den südlichen Dörfern der Oberlausitz endgültig seit der Exulanteneinwanderung den Stempel auf. In Gerlachsheim beschäftigten sich von 130 Wirten 105 mit der Leinweberei, in Geibsdorf ernährten sich von 4000 Einwohnern 3800 von

¹⁷⁶ Schönwälder, Queißkreis, S. 8 und S. 46 ff.

¹⁷⁷ Schulze, a. a. O. S. 187, und Franz, a. a. O. S. 88.

¹⁷⁸ Schulze, a. a. O., S. 192, und vgl. Korschelt, Beiträge zur Geschichte der Oberlausitzer Leinenindustrie, S. 24.

der Leinenfabrikation. In Meffersdorf war die Granatschleiferei heimisch und in Seidenberg hatten sich Tuchweber aus Friedland angesiedelt.¹⁷⁹

Im Kampfe gegen die städtischen Handwerker fanden die Dorfweber in den Gutsherren eine starke Stütze. Das steinige Gebirgsland hatte sich für die Gutsherren durch die Häusleransiedlung noch nie so hoch verzinst. Die jährlichen Einnahmen an Stuhl- und Schutzgeldern, die von den Gutsherren erhoben wurden, waren ebenfalls nicht unbedeutend. Auch die Bauern zogen aus der Häuslerinvasion und der Ausbreitung der Dorfweberei mancherlei Nutzen. Sie konnten Ödland für Bauzwecke verkaufen, gleichsam vor ihren Gehöften fanden sie für ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse reichen Absatz und als Pacht für Gartenland verlangten sie von den Webern die Düngung bestimmter Ackerstücke.

Durch Unterbieten der Preise der städtischen Zunfthandwerker gelang es den Dorfwebern, sich schnell einen großen Abnehmerkreis zu verschaffen. Die städtische Leinenproduktion verfiel und mußte ihr Erbe an das Landhandwerk abtreten. Das Dorfhandwerk schuf sich eigene Absatzorganisationen. Der größte Teil des Leinenexports ging allerdings über städtische Verlagskaufleute.¹⁸⁰

Die Leinweberei blieb nicht ohne Einfluß auf die nördlichen Dörfer am Rande des Einwanderungsgebietes. Dort besorgten von nun ab Bauern, Gärtner und viele Häusler die Spinnerei. Die Dörfer um Bautzen und Löbau waren Spinnereidörfer geworden, die die Garnherstellung zum Erwerbe betrieben. Garnhändler kauften das Garn auf und lieferten es den Kaufleuten. Die Tatsache, daß der Kaufmann zum Rohstofflieferanten des Dorfwebers wurde, war eine Hauptursache zur Bildung des Verlagssystems auf dem Lande. Nicht wenige Bauern haben sich als Faktoren, als Leinwandsammler und als selbständige Händler dem Leinenverlag und dem Leinenhandel zugewandt und beträchtlichen Reichtum erworben.¹⁸¹

Während die zweite Stufe der Häuslerkolonisation als Folge der Exulanteneinwanderung seit dem Dreißigjährigen Kriege die gutsherrlichen Bauerndörfer der Südlasitz in gutsherrliche Gärtner- und Häuslerdörfer verwandelte, in denen eine ausgedehnte ländliche Hausindustrie heimisch war, vollzog sich zu derselben Zeit in den

¹⁷⁹ Schulze, a. a. O., S. 195 ff und S. 205.

¹⁸⁰ Korschelt, a. a. O., S. 27.

¹⁸¹ Kunze, Zur Entwicklung der Leinweberei in der Oberlausitz.

nördlichen Heidedörfern der endgültige Übergang zur gutsherrlichen Wirtschaftsverfassung. Er verlief in ähnlicher Weise wie die erste Periode der Gärtner- und Häuslerbesiedelung des Südens. Die Gutsherrschaften bemühten sich, dem Arbeitermangel durch Ansiedlung von Gärtnern und Häuslern abzuwehren. Den zweiten Schritt, die Umstellung auf Weberei und Hausindustrie, taten die nördlichen Dörfer nicht, da der Exulantenstrom die nördlichen Gegenden nicht erreichte.

Die Häusler stellten eine Frühform des ländlichen Proletariats dar. Die Erträge ihres dürftigen Landbesitzes langten nicht zum Lebensunterhalt. Ein Laßbrief beschreibt das zu einer sogenannten „Laßbude“ gehörige Feldstück: „Neben dem Hause ein Stück Feld in Mittel- und leichtem Boden und hält, nach dem Quadratruthenmaß auf 10 Ellen gerechnet, 234 Quadratruthen oder ein Scheffel ein Viertel Aussaat Lehde und Hutung und 156 Quadratruthen oder ein Scheffel Aussaat Feld, zusammen 390 Quadratruthen.“¹⁸² Ein anderer Laßbrief erwähnt den Landbesitz einer Dreschgärtnerin: „Hinter dem Hause ein Gärtchen 30 Ellen lang und 6 Ellen breit, ungefähr 1 Viertel Aussaat, um Erdbirnen zu stecken.“¹⁸³

Ein Teil der Gärtner und die Masse der Häusler waren nur in der Lage, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, wenn sie für die kärgliche Hofekost und für schäbigen Lohn in Geld tagein und tagaus sich in den herrschaftlichen Wirtschaftsbetrieben oder am Webstuhl und Spinnrad abmühten.

Als Waldarbeiter, als Hammerwerker und in den Alaungruben fanden die landarmen Untertanen der Standesherrschaft Muskau Beschäftigung. Für die Arbeit im Hammerwerk Keule entfiel von 1787 bis 1789 auf die Untertanen von Sagar eine Lohnsumme von 1877 Talern 8 Gr., auf die von Weißkeisel 3104 Taler 15 Gr. und auf die deutschen Dörfer 708 Taler.¹⁸⁴ Das Wirtschaftsleben in den Heidegegenden blieb trotzdem rückständig im Vergleich zum Süden. Das Vorhandensein herrschaftlicher Landwirtschaftsbetriebe und industrieller Unternehmungen bewirkte nicht eine so grundsätzliche Veränderung in der Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur der Dörfer, wie sie sich unter dem Einfluß der ländlichen Heimindustrie in der Südoberlausitz vollzogen hatte. In den Heidedörfern konnten sich die bäuerlichen Wirtschaften wenigstens zahlenmäßig erhalten und

¹⁸² Standesherrschaft Muskau Nr. 1182.

¹⁸³ Ebenda Nr. 1282.

¹⁸⁴ Nogel, S. 131.

blieben zum Teil gegenüber Gärtnern und Häuslern in absoluter Mehrheit. In den Dörfern der Südoberlausitz waren die Bauerngüter stark absorbiert worden, so daß der Häuslerkate in der Regel im Dorfe die herrschende Stellung zukam. Obwohl Gebirgs- und Heidedörfer ihrem Charakter nach gutsherrschaftliche Dörfer waren, macht sich doch eine Differenzierung dieser beiden Dorftypen notwendig.

Das Gutsdorf der nördlichen Heidegebiete ähnelte dem Gutsdorf der Niederlausitz, während es für die Gebirgsdörfer Parallelen in niederschlesischen Webergebiets gab. Die Bevölkerungsstatistik macht den Unterschied am deutlichsten. In den 41 Dörfern der Standesherrschaft Muskau waren im Jahr 1793 6403 Menschen ansässig. Zur gleichen Zeit lebten im Dorfe Ebersbach bei Zittau allein 4032, im angrenzenden Eybau 3300 — zusammen 7332 Menschen. Auf zwei Industriedörfern kamen danach mehr Bewohner als auf 41 gutscherrliche Dörfer der Standesherrschaft Muskau. Die soziale Struktur der gutscherrlichen Adelsdörfer unterschied sich auch vielfach grundsätzlich von der der städtischen Kämmereidörfer und der Klosterdörfer. Kämmerei- und Klosterdörfer hatten vorwiegend grundherrlichen Charakter behalten, Bauernauskaufungen sind kaum nachweisbar, so daß das Bauernland trotz größerer oder kleinerer Abspaltungen als Ganzes gesehen in den betreffenden Dörfern der Südoberlausitz zum Teil erhalten blieb. Die Häusler wurden auf der Dorfau angesiedelt. In dem zur Herrschaft des Klosters Marienthal gehörigen Weberdorf Reichenau lassen sich im Jahre 1647 insgesamt 41 Bauernnahrungen mit zusammen $36\frac{1}{4}$ Hufen nachweisen. Nicht ganz 200 Jahre später verteilten sich 35 Hufen auf insgesamt 49 große und kleine Bauerngüter. Darüber hinaus sind 50 bäuerliche Zwergbetriebe und Gärtnernahrungen entstanden und die Dorfau wurde inzwischen mit 456 Häuschen besiedelt.¹⁸⁵

Neben den Häuslern müßten noch die Hausgenossen und das Gesinde zu Frühformen des ländlichen Proletariats des 18. Jahrhunderts gerechnet werden. Die Hausgenossen besaßen nicht mehr als sie am Leibe zu tragen vermochten, wohnten bei bäuerlichen Wirten zur Miete und lebten, wenn sie nicht als Auszügler auf dem Altenteil saßen, von dem minimalen Verdienst ihrer Tagelöhnerarbeit. Bitterste Not und größte Armut hatten sie zu Lebensgefährten. Konnten sie nicht mehr Hand anlegen, wurden sie aus den Dörfern gejagt, damit sie nicht der Armenpflege zur Last fielen. Die Hausgenossen

¹⁸⁵ Kunze, Zur Entwicklung der Leinweberei.

waren eine fluktuierende Schicht von „Wanderarbeitern“, die schon deshalb statistisch kaum erfaßbar sind, weil sie keine Gemeinderechte beanspruchen durften. Das Gesinde wird vielfach mit den Hausgenossen in einem Zuge genannt, ist aber von denselben zu trennen. Zahlenmäßig ist es auch kaum zu belegen. Es handelt sich beim Gesinde um ledige Bauernkinder, die ihre Pflichtjahre auf den Rittergütern abdienten oder bei bäuerlichen Wirten vorübergehend in Stellung waren. Allerdings konnte später nur ein Teil der als Gesinde dienenden Bauernkinder väterlichen Besitz übernehmen oder durch Heirat und Kauf in die landbesitzende Schicht aufsteigen. Aus dem größten Teil des Gesindes rekrutierten sich später Häusler und Hausgenossen, die als Tagelöhner auf Rittergütern, als Einlieger bei Bauern oder auch als Heimweber ihr Leben fristen mußten.

Bisher legten die Untersuchungen bäuerlicher Verhältnisse der Oberlausitz (insbesondere die Arbeiten Knothes) den Hauptakzent auf die Darstellung der Rechts- und Dienstverhältnisse der Gutsuntertanen zu ihren Gutsherrschaften und widmeten der vergleichenden historisch-statistischen Forschung keine Aufmerksamkeit. „Nicht die Wirtschaftsentwicklung oder die Geschichte des Rechts speziell bildet Inhalt und Ziel seiner Arbeit, er (der Historiker — W. B.) wird vielmehr in der Vereinigung rechtsgeschichtlicher und historisch-statistischer, d. h. spezifisch wirtschaftsgeschichtlicher Methode die Gewähr für eine vorurteilsfreie Untersuchung der materiellen Kultur-entwicklung überhaupt erblicken: so wird für ihn der Begriff der materiellen Kultur als einer einheitlichen Gesamterscheinung maßgebend.“¹⁸⁶

Die Zahlenreihen der Sozial- und Bevölkerungsstatistik treten gleichsam als Unterbau zu den bisherigen rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen.

Die wenigen bevölkerungsstatistischen Aufzeichnungen des 18. Jahrhunderts genügen nicht, um mittels Abstraktion auf den allgemeinen Fortschritt des ländlichen Soziallebens schließen zu können. Erfassbar sind lediglich Zahlenverhältnisse über die Schichten der Bevölkerung in einzelnen Dörfern. Für den erzgebirgischen und den meißnischen Kreis wurden bereits von Höttsch¹⁸⁷ und für die Ämter des unteren Muldetales von Schmidt¹⁸⁸, solche Untersuchungen angestellt. Für die Oberlausitz fehlen uns sozialstatistische Erhebungen.

¹⁸⁶ Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, S. 4.

¹⁸⁷ Höttsch, Die wirtschaftliche und soziale Gliederung.

¹⁸⁸ Schmidt, Die kursächsischen Ämter im Bereiche des unteren Muldetales.

Während die oben genannten Verfasser bei ihren Forschungen auf landesherrliche Steuerregister fußen konnten, kommen für die sozialgeschichtlichen Untersuchungen der Oberlausitzer Rittergutsdörfer in erster Linie Urbarialaufzeichnungen in Frage. Lamprecht hat zuerst auf die eminente Wichtigkeit dieser ländlichen Quellen hingewiesen.¹⁸⁹ Für die Oberlausitzer Agrargeschichte sind sie kaum erschlossen worden, was der bisherige Stand der Edition von Urbaren beweist. Nicht einmal die älteren Urbare der Klöster sind vollständig herausgegeben worden.

Die folgenden statistischen Berechnungen über einige Dörfer, die zum Rittergutsbesitz des Landadels gehörten, wurden zusammengefaßt in Hinsicht auf die soziale Gliederung der Dorfbewohner in der Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In Niederrennersdorf wohnten 1554 außer dem Gutsherrn nur Bauern. Langenau bei Görlitz war 1583 mit 80 Bauern, 39 Gärtnern und einem Häusler besiedelt.¹⁹⁰ In Bertsdorf setzte sich nach einem Zinsregister vom Jahre 1586 die Einwohnerschaft aus 17 vierspännigen Bauern, 10 dreispännigen und 12 zweispännigen Bauern, 19 Gärtnern und 12 Häuslern zusammen.¹⁹¹ In der Standesherrschaft Muskau gab es im Jahre 1552 in 22 Dörfern ungefähr 301 Bauern, 44 Gärtner, 161 Häusler.¹⁹²

In den Dörfern der Standesherrschaft Königsbrück zählte man um 1560 157 bäuerliche Wirtschaften und 34 Gärtnerstellen, wie Tabelle I darstellt (S. 50).

Die Standesherrschaft Hoyerswerda hatte um 1620, als sie noch nicht landesherrliches Dominium war, 31 Dörfer mit 526 Bauern, 135 Gärtnern und 196 Häuslern inne.¹⁹³

Eine genaue Vorstellung über die Verteilung der sozialen Schichtung im Dorfe gewinnt man, wenn alle Zahlen mit einer gleichen Größe in Übereinstimmung gebracht werden. In der Tabelle II wird als Reduktionsfaktor ein Bauer zugrunde gelegt und die Anzahl der Gärtner und Häusler als Relation ausgedrückt (S. 50).

¹⁸⁹ Lamprecht, a. a. O.

Unter Urbaren versteht man gewöhnlich Aufzeichnungen beschreibender Art, welche bestimmt sind, als Zeugnisse zu dienen für die Gerechtsame rechtlicher und wirtschaftlicher Natur einer Gutsherrschaft in ihrem Rittergutsbezirk.

Vom Standpunkte der Urkundenlehre handelt über Urbare Josef Šusta; zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen, S. 2 ff.

¹⁹⁰ Ender, Langenau, S. 138.

¹⁹¹ Nach Mitter, Die Grundlagen der Gerichtsverfassung, S. 27.

¹⁹² Urbarium der Herrschaft Muskau vom 8. Juni 1552 — Standesherrschaft Muskau Nr. 1179.

¹⁹³ Erbreger der Herrschaft Hoyerswerda, LHA. Dresden, Loc. 863.

Tabelle I:

Ort	Lehnb.	Drei- Hüfner	Zwei- Hüfner	Hüfner	Gärtner
Weißbach	1	—	8	—	2
Neukirch	—	—	17	14	5
Gottschdorf	—	—	5	10	2
Schmorkau	—	—	5	12	5
Otterschütz	—	—	1	14	4
Schwepnitz	—	—	—	10	3
Bulleritz	—	—	3	12	4
Rohna	—	—	—	14	2
Zietsch	—	1	4	—	1
Quoosdorf	—	1	6	2	—
Lückersdorf	—	—	—	17	6
	1	2	49	105	34

(Eine Hufe maß ungefähr 40 Morgen.)

Nach Urbari Register über die Herrschaft Königsbrück (1556—1574)

LHA. Dresden, Loc. 8634

Tabelle II:

Ort	Gärtner	Häusler
22 Dörfer der Standesherrschaft Muskau (1552)	0,14	0,53
Niederrennersdorf (1554)	—	—
11 Dörfer der Herrschaft Königsbrück (1560)	0,21	—
Langenau (1583)	0,47	0,01
Bertsdorf (1586)	0,48	0,30
31 Dörfer der Herrschaft Hoyerswerda (um 1620)	0,25	0,36

Die eindeutige numerische Überlegenheit der bäuerlichen Wirtschaften wurde auch von Höttsch für die erbländischen Dörfer des 16. Jahrhunderts ermittelt. Das Häusler- und Gärtnerelement war erst im Entstehen begriffen. Im Amte Oschatz kamen auf einen Hufner 0,05 Gärtner und 0,20 Häusler, für das Amt Wolkenstein waren die Zahlen 0,17 Gärtner und 0,38 Häusler.¹⁹⁴

Im 17. Jahrhundert befanden sich in der Standesherrschaft Königsbrück Gärtner und Häusler zusammen nahezu schon im zahlenmäßigen Gleichgewicht mit den Bauern. (Vgl. Tabelle III.)

Tabelle III:

Ort	Bauern	Gärtner	Häusler
Weißbach	14	13	—
Neukirch	31	10	3
Gottschdorf	15	55	3
Bulleritz	17	10	6
Großgrabe	2	26	3
Schwepnitz	12	7	4
Zeißholz	10	7	2
Rohna	18	2	4
Otterschütz	16	5	1
Zietsch	9	6	3
Quoosdorf	8	—	—
Schmorkau	16	9	—
Kosel	12	8	3
Grüngräbchen	9	3	3
	9 Halbbauern		
	198	161	35

(Berechnet nach dem Erbregister der Herrschaft Königsbrück, 1669,
LHA. Dresden, Loc. 8634.)

Zum Vergleich wird eine Aufstellung nach dem Urbarium der Herrschaft Muskau vom Jahre 1699 herangezogen.¹⁹⁵ Dort verteilten sich über 35 Dörfer 348 Bauern, 97 Gärtner und 233 Büdner. Ein begrifflicher Unterschied zwischen Büdneren und Häuslern besteht

¹⁹⁴ Höttsch, S. 60.

¹⁹⁵ Extrakt aus der Herrschaft Muskau 1699 revidierten Urbario, Standesherrschaft Muskau Nr. 1180.

nicht; es waren allem Anschein nach nur örtlich verschieden gebrauchte Namen.

Nach Relativierung der Zahlen auf einen Bauern ergibt sich:

Für 14 Dörfer der Herrschaft Königsbrück (1670)

0,55 Gärtner, 0,17 Häusler

Für 35 Dörfer der Herrschaft Muskau (1699)

0,28 Gärtner, 0,67 Häusler

Das 17. Jahrhundert ließ das Kontingent der Gärtner und Häusler stark anschwellen. In der Herrschaft Königsbrück wurde die überschüssige Landbevölkerung auf Gärtnerpflanzungen angesiedelt, während ihr in der Standesherrschaft Muskau Bädnerstellen zugewiesen wurden. Untersuchen wir die Verhältnisse in der Herrschaft Muskau genauer, so finden wir, daß in sechs Dörfern nur Gärtner und Häusler vorkamen. Diese beachtenswerte Feststellung, daß viele Dörfer gar keine Bauerndörfer mehr waren, hat in größerem Umfang für das 18. Jahrhundert Gültigkeit.

In der Herrschaft Königsbrück waren 1777 in 15 Dörfern 179 Bauern, 84 Gärtner und 121 Häusler ansässig;¹⁹⁶ in der Herrschaft Muskau zählte man 1782 in 40 Dörfern 348 Bauern, 103 Gärtner und 269 Häusler.¹⁹⁷

Einen aufschlußreichen Querschnitt über die Sozialentwicklung in den Standesherrschaften bietet der Vergleich der ermittelten Zahlenwerte der drei Jahrhunderte gutsherrlicher Entwicklung. Ausgangspunkt eines solchen Zahlenvergleichs kann nur der gesamte Dorfkomplex einer Herrschaft sein, gleichgültig ob sich die Zahl der Dörfer vermehrte oder verminderte. Alle Dörfer einer Herrschaft bildeten eine, wenn auch heterogene, so doch in sich wirksame wirtschaftlich-soziale Einheit, deren organische Realität zerstört werden würde, wollte man etwa nur 10 Dörfer der Herrschaft statistisch verfolgen, die sich über alle drei Jahrhunderte zahlenmäßig erfassen lassen. Die Gutsherrschaften bestanden aus Bauern- und Vorwerkdörfern. Letztere sind nicht denkbar ohne die Spanndienste der Bauerndörfer, wie auch deren Existenz im wesentlichen durch die gutsherrliche Eigenwirtschaft bestimmt war. Gültigen Aussagewert für die Sozialentwicklung der Gutsherrschaft besitzt nur eine Statistik, die von der Gesamtheit der Dörfer einer Herrschaft ausgeht und dann auf dieser Basis statistische Vergleichszahlen er-

¹⁹⁶ Richter, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 33 ff.

¹⁹⁷ Leske, S. 133.

mittelt. Aus ihr kann das in einer Gutsherrschaft in den jeweiligen Jahrhunderten wirksame soziale Verhältnis von Bauern — Gärtnern — Häuslern erfaßt werden. Von dieser notwendigen Voraussetzung geht auch Tabelle IV aus, in der die Durchschnittszahl der sozialen Schichtung für ein Dorf der beiden nördlichen Standesherrschaften im Laufe dreier Jahrhunderte berechnet wird:

Tabelle IV:

Ort	Bauern	Gärtner	Häusler
Für die Standesherrschaft Königsbrück:			
Im Jahre 1560 durchschnittlich	14,2	3	—
Im Jahre 1669	14	8	2,5
Im Jahre 1777	12	5,6	8
Für die Standesherrschaft Muskau:			
Im Jahre 1552	14,7	2	5,2 ¹⁹⁸
Im Jahre 1699	10	2,8	6,6
Im Jahre 1782	8,7	2,5	6,7

Die auf den ersten Blick erkennbare knappe durchschnittliche Verringerung der Bauernwirtschaften bestätigt die verhältnismäßig geringe Veränderung im Gefüge der Dörfer der größeren Standesherrschaften.¹⁹⁸ Während unter den Bauerngütern wenigstens eine gewisse numerische Konstanz zu beobachten ist, fällt bei den Gärtnern der Standesherrschaft Königsbrück im 18. Jahrhundert die beträchtliche Verminderung auf. Die Zahl der Häusler war im Ansteigen, was Tabelle V bei entsprechendem Vergleich mit dem 17. Jahrhundert veranschaulicht.

Tabelle V:

Ort	Gärtner	Häusler
Auf einen Bauern kommen:		
In 40 Dörfern der Herrschaft Muskau (1782)	0,29	0,77
In 15 Dörfern der Herrschaft Königsbrück (1777)	0,46	0,67

¹⁹⁸ Nur bedingt brauchbare Vergleichszahlen, da statistische Angaben für die gesamte Herrschaft für 1552 nicht zu ermitteln sind.

Das Bild der sozialen Schichtung soll durch Beispiele aus Kursachsen veranschaulicht werden. Im Amte Oschatz rechneten 1788 auf einen Hufner 1,5 Gärtner und 1,2 Häusler.¹⁹⁹ In den Rittergutsdörfern des unteren Muldetales ermittelte Schmidt für das Verhältnis Bauern — Gärtner — Häusler folgende Zahlen²⁰⁰ (um 1720):

Amt Grimma I	1 : 2,07 : 1,43
Amt Colditz	1 : 1,7 : 1,27
Amt Rochlitz	1 : 0,42 : 0,95

Der Zahlenvergleich gestattet die naheliegende Schlußfolgerung, daß der soziale Differenzierungsprozeß in den nördlichen Heidedörfern der Oberlausitz im 18. Jahrhundert nicht so weit vorgeritten war, wie in den kursächsischen Gutsdörfern. Man darf aber keineswegs daraus die Meinung ableiten, der alte Hufenverband wäre in den Heidedörfern noch bis ins ausgehende 18. Jahrhundert intakt geblieben. Wenn auch der extensive Differenzierungsprozeß nicht so evident hervortritt wie in den erbländischen Dörfern, so darf nicht der starke, nach innen gerichtete Differenzierungsprozeß übersehen werden. Der Bauer selbst durfte aus freien Stücken seine Hufe nicht aufteilen. Dafür wurde von den Gutsherrschaften die Zerstückelung der Bauerngüter in großem Umfang betrieben.

Die feudale Produktionsweise war im Bereich der Gutsherrschaft im 17. und 18. Jahrhundert durch die Teilung des bäuerlichen Bodenanteils unter eine große Anzahl abhängiger Dorfbewohner charakterisiert, deren Landbesitz kaum zum Leben ausreichte. Zwergwirtschaften waren die Zersetzungsprodukte der gutsherrlichen Bodenakkumulation. So gab es in Crostwitz Bauerngüter zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{6}$ Hufen, in Dörghausen zu $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{8}$ Hufen und in Nebelschütz war ein bäuerliches Lehngut nach und nach in 13 Parzellen aufgeteilt worden. Die 13 verschiedenen Besitzer bildeten zusammen den ‚idealen‘ Lehmann und entrichteten ebenfalls zusammen die auf dem Gute ruhenden Leistungen.²⁰¹

Sowohl der nach innen gerichtete soziale Differenzierungsprozeß, wie auch der extensive erreichte in den Dörfern der Südlausitz die größten Ausmaße. Das Bauernlegen und die Exulantenansiedlung hatten beschleunigend gewirkt.

¹⁹⁹ Höttsch, S. 60 Anmerkung.

²⁰⁰ Schmidt, Die kursächsischen Ämter, S. 55.

²⁰¹ Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 178 Anm.

Die Bodenzersplitterung kommt in der Verteilung des Landes unter den Schichten der Dorfbevölkerung zum Ausdruck.

In Rammenau besaßen 17 Bauern zusammen 493 Morgen Land, das waren 34 % der Feldmark, 28 Gärtner verfügten mit 150 Morgen Ackerland über 9 % und 24 Häusler mit 10 Morgen über 0,4 % der Feldfläche des Dorfes. In Niederrennersdorf war die Bodenverteilung ähnlich gelagert: 8 Bauerngüter machten 27 %, 22 Gärtner-nahrungen 8,5 % und 11 Häuslerstellen 0,4 % der Dorfgemarkung aus.

In dem gleichen Maße, wie sich seit dem Dreißigjährigen Kriege die Gutswirtschaften auf Kosten des Bauernlandes ausdehnten, sich die ländliche Hausindustrie auf den Dörfern ausbreitete, hat sich die zahlreiche besitzarme Schicht meist abhängiger Dorfbewohner gebildet.

Bei dieser Entwicklung hatten die Gutsherrschaften in der Hauptsache drei Absichten verfolgt:

1. Waren sie bestrebt, das Dominialland zur Steigerung der Marktproduktion ihrer Rittergüter auszudehnen. Eine Produktionssteigerung in der Landwirtschaft erfolgte in der Oberlausitz noch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts fast ausschließlich durch Extensivierung, niemals durch Intensivierung des Anbaus, d. h. nur durch Erweiterung der Nutzfläche.
2. Wuchs mit der Multiplizierung der Dorfbevölkerung der Umfang der Dienste und Abgaben, die vom Gutsherrn beansprucht werden konnten. Durch Ansiedlung einer zahlreichen Gärtner- und Häuslerschicht bildete sich auf den Dörfern ein seßhafter landwirtschaftlicher Arbeiterstand, der nicht nur zu den üblichen Frondiensten verpflichtet war, sondern außerdem auch gegen geringe Entlohnung jederzeit für die Arbeit auf dem Gutshofe verfügbar war. Die Exulantenkolonisation beschleunigte diese Entwicklung.
3. Je größer die Schicht landarmer Tagelöhner war, die sich das Allernotwendigste zum Leben auf dem Markte kaufen mußten, umsomehr stieg der Warenumsatz der Rittergüter auf den lokalen Märkten. Der ländliche Warenumlauf war zwar im 18. Jahrhundert noch stark lokalisiert. Die Verringerung sich selbst genügender Ackerwirtschaften in den Dörfern förderte jedoch nicht unerheblich die Ausdehnung der lokalen Märkte.

Der Prozeß der allmählichen Proletarisierung der Dorfbevölkerung trug in der Niedergangsperiode der feudalen Gutsherrschaft unverkennbar den Stempel der ursprünglichen Akkumulation, war doch mit der Vermehrung der Dorfarmut (Häusler, Hausgenossen, Gesinde) die Entwicklung kapitalistischer Verlags- und Manufakturbetriebe verbunden.

Die ursprüngliche Akkumulation ist im Bereich der feudalen Gutsherrschaft nicht erst mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, mit dem Erlaß der Ablösungsgesetze im 19. Jahrhundert zu datieren. Marx selbst hatte betont, daß der Vorgang der ursprünglichen Akkumulation in den verschiedenen Ländern eine verschiedene Färbung annahm und die verschiedenen Phasen in verschiedener Reihenfolge und in verschiedenen Geschichtsepochen durchlief.²⁰²

Die Vorbereitung kapitalistischer Produktionsverhältnisse ging aber auf dem Lande äußerst schleppend, quälend und kleinlich vor sich. Man darf diese kümmerlichen Elemente zu Beginn des 18. Jahrhunderts nicht überschätzen. Die Blüte der ländlichen Leinenindustrie der Oberlausitz um die Mitte des 18. Jahrhunderts war schon ein sichtbarereres Kennzeichen dieser Entwicklung. Auf den feudalen Rittergütern selbst zeigten sich Elemente kapitalistischer Produktionsverhältnisse zuerst in den angeschlossenen landwirtschaftlichen und industriellen Nebenbetrieben im ausgehenden 18. Jahrhundert.

Die adlige Gutswirtschaft der Oberlausitz, die im 16. Jahrhundert noch wesentlich auf der Fronarbeit und dem Gesindedienst untertäniger Bauern beruhte, wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts immer stärker mit der Tagelöhnerarbeit einer abhängigen Gutsarbeiterschaft betrieben²⁰³, deren rechtliche und soziale Lage der des modernen Landproletariats stets ähnlicher wurde. Die letzte Stufe dieser Entwicklung, der fast ausschließliche Betrieb der Güter mit leibeigener Tagelöhnerarbeit, wurde in der Oberlausitz nicht erreicht. Zu den Spanndiensten wurden auf den Gutsäckern bis ins 19. Jahrhundert noch spannfähige Bauern herangezogen, so daß der eigentliche Bauer im Oberlausitzer Dorf nie ganz verschwunden ist.

Zur Verdeutlichung des sozialen Umbildungsprozesses des 18. Jahrhunderts möge folgende Sozialstatistik südläusitzischer Dörfer dienen:²⁰⁴

²⁰² Marx, Kapital, Bd. 1, S. 754.

²⁰³ Vgl. S. 182.

²⁰⁴ In der Niederlausitz fanden sich kaum ähnliche Parallelen. Vgl. Lehmann, Markgrafentum Niederlausitz, S. 312 und S. 426.

Tabelle VI:

	Bauern	Gärtner	Häusler
Gutsherrschaft Baruth: Baruth, Briesing, Dubrauke, Buchwalde, Kleinsaubernitz, Rackel, Dauban, Creba, Zschernske, Zedlig, Mücka, Neudorf, Kleinradisch, Oberoelsa, Leipgen, Niederoelsa, Förstgen, (Generaltabelle der Pachtgelder der Herrschaft Baruth 1778)	88	118	146
Rittergutsdorf Berthelsdorf 1764 (nach Moeschler)	13	39	69
Rittergutsdorf Brösa (Urbar Brösa 1788)	4	11	6
Crostau, Bederwitz, Ober- und Nieder-eulowitz, Rodewitz (Crostauer Urbarium 1781)	11	60	37
Rittergutsdorf Gersdorf 1748 (nach Brückner)	13	26	22
Gutsherrschaft Gaussig: Groß- und Klein-Gaussig, Brösang, Günthersdorf, Golenz, Drauschkowitz, Katschwitz, Medewitz, Birkenrode, Zockau, Diehmen, Kleebusch, (Urbar der Riaucourschen Güter 1769)	22	60	35
Guttau, Neudörfel, Wartha (Urbar Guttau 1786)	10	26	27
Rittergutsdorf Jänkendorf (Laus. Magaz. 16. März 1769)	10	—	25
Kohlfurth 1782 (nach Leske)	16	10	50
Langenau 1782 (nach Leske)	72	56	40
Oberrengersdorf 1782 (nach Leske)	9	26	25
Obermalschwitz, Kronförstchen, Niedermalschwitz (Abschrift des Urbar von Malschwitz 1786)	15	26	55
Niederrennersdorf 1769 (nach Moeschler)	8	22	11
Niederrengersdorf 1782 (nach Leske) ...	9	25	10
Penzig, nördl. Oberlausitz 1782 (nach Leske)	23	11	15
Rittergutsdorf Rammenau (Designation des Ritterguts Rammenau 1746)	17	28	24
Gutsherrschaft Rothenburg, drei Dörfer 1782 (nach Leske) nördl. Oberlaus.	27	22	16
Rittergut Wanscha mit Reutnitz (Laus. Magaz. 30. Sept. 1775)	9	21	32

Tabelle VII:

Auf eine Bauernwirtschaft kommen:

	Gärtner	Häusler
Gutsherrschaft Baruth	1,34	1,65
Berthelsdorf	3,0	5,3
Brösa	2,75	1,5
Crostau etc.	5,5	3,3
Gersdorf	2,0	1,69
Gutsherrschaft Gaussig	2,7	3,8
Guttau etc.	2,6	2,7
Jänkendorf	—	2,5
Kohlfurth	0,6	3,1
Langenau	0,7	0,55
Oberrengersdorf	2,9	2,7
Malschwitz etc.	1,7	3,6
Niederrennersdorf	2,7	1,4
Niederrengersdorf	2,7	1,1
Penzig	0,5	0,6
Rammenau	1,6	1,24
Rothenburg	0,8	0,5
Wanscha etc.	2,3	3,5

3. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit

Die politische und gerichtliche Organisation der gutsherrlichen Dorfgemeinden wurde durch die Institution der patrimonialen Gerichtsbarkeit bestimmt.

Innerhalb der reichen Literatur, welche die Oberlausitzer Rechtsgeschichte zum Gegenstand hat, wurde in neuerer Zeit von ausgesprochenen Rechtswissenschaftlern nur in drei speziellen Untersuchungen zu den Streitfragen über die dörfliche Gerichtsbarkeit in der Oberlausitz Stellung genommen. Von diesen Arbeiten besitzen die grundlegenden Forschungen von Mitter,²⁰⁵ die sich mit der

²⁰⁵ Mitter, Die Grundlagen der Gerichtsverfassung und das Eheding der Zittauer Ratsdörfer.

Gerichtsverfassung und dem Eheding der Zittauer Ratsdörfer unter Auswertung der ländlichen Geschichts- und Rechtsquellen befassen, den größten wissenschaftlichen Wert.

A. Schulze²⁰⁶ hat in seiner Dissertation über das Schöppenbuch der Gemeinde Niederhalbendorf unterlassen, über die Beschreibung eines Schöppnbuches hinaus auch andere Schöppnbücher zu einer vergleichenden Auswertung in genügender Weise heranzuziehen, was sich bei dieser sonst sehr fleißigen Arbeit als Nachteil bemerkbar macht.

Die Dissertation von P. Körner²⁰⁷ hat für die Rechtsgeschichte der Oberlausitz nur begrenzten Nutzen, da die Patrimonialgerichtsverhältnisse der Oberlausitz am Rande dargelegt werden, soweit sie von den Patrimonialgerichten der Erblände zu Beginn des 19. Jahrhunderts Abweichungen zeigten.

Was somit die gutsherrliche Gerichtsverfassung in der Oberlausitz anlangt, müssen wir wieder auf die entsprechenden Forschungen von Hermann Knothe²⁰⁸ zurückgreifen, obwohl alle seine Arbeiten gerade auf dem Gebiete der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte heute nicht mehr ohne Vorbehalte und Einschränkungen benutzt werden können.

Zur Bearbeitung der gutsherrlichen Gerichtsverhältnisse sind auch die zahlreichen Ortschroniken und Ortsgeschichten, die für viele Gemeinden der Oberlausitz vorliegen, nicht ohne Bedeutung. Doch sind die Landschaften der Oberlausitz an der ortsgeschichtlichen Literatur verschieden beteiligt. Besonders umfangreich ist die Zahl solcher Schriften für die südliche Oberlausitz, namentlich für die Ratsdörfer der Stadt Zittau, während sie für die sorbischen und deutschen Rittergutsdörfer mit überwiegendem agrarischem Charakter verschwindend gering ist. Die Erklärung hierfür ist zu finden in dem ungeahnten gewerblichen und industriellen Aufschwung der Gebirgsdörfer, durch den sie das große Interesse jedes Heimatfreundes auf sich lenken mußten und in Anbetracht der reichhaltigen archivalischen Überlieferung leicht einen Bearbeiter ihrer Geschichte finden konnten. Dagegen gelang es bisher noch nicht, die Schöppnbücher der Standesherrschaft Muskau und der reichbegüterten Herr-

²⁰⁶ Schulze, Das Schöffenbuch der Gemeinde Niederhalbendorf, S. 33 ff.

²⁰⁷ Körner, Der Kampf um die Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

²⁰⁸ Knothe, Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte, Ders., Die Stellung der Gutsuntertanen.

Kapras, Prawne stawizny Hornjeje a Delnjeje Lužicy, ist ein Auszug aus der Rechtsgeschichte der Länder der böhmischen Krone desselben Verfassers und wurde ins Sorbische übersetzt. Dadurch entstand die sorbische Skizze einer Rechtsgeschichte der Ober- und Niederlausitz in böhmischer Zeit. Das Werk stützt sich auf die gedruckte Literatur.

schaften Hoyerswerda und Ruhland ausfindig zu machen,²⁰⁹ so daß gerade die Bearbeitung der Geschichte sorbischer Dörfer beträchtlich erschwert ist.

Bei den wenigen vorhandenen Ortsgeschichten, die sich mit den Verhältnissen der Rittergutsdörfer befassen, ist noch zu berücksichtigen, daß ihr wissenschaftlicher Wert begrenzt ist. Da die meisten Verfasser der Oberlausitzer Ortsgeschichten keine wissenschaftliche Ausbildung genossen haben, ist es erklärlich, daß viele Ortsgeschichten eine bloße chronikartige Aneinanderreihung historischer Fakten darstellen und jede allgemeine Auswertung und Beachtung prinzipieller wissenschaftlicher Gesichtspunkte vermissen lassen.

Es ist sehr schwer, ein anschauliches Bild zu zeichnen von den Befugnissen der mittelalterlichen Dorfgerichte und von dem Prozeß der Verwurzelung des Rechtes der Gerichtsbarkeit mit dem Grund und Boden der Rittergüter. Jedenfalls ist die herrschaftliche „Gerichtsbarkeit“ zu scheiden von der ursprünglich in den Dörfern der deutschen Neusiedler ausgeübten Gerichtsbarkeit, die nicht als patrimonial bezeichnet werden kann, freilich später oft genug auf die Stufe der Patrimonialgerichtsbarkeit herabsank oder mit ihr verschmolz.²¹⁰ Durch das Zusammenwirken der großen „Herrschaften“, die über einen umfangreichen Komplex von Kolonistendörfern verfügten, mit den Genossenschaften der Siedler wurde in vielen Dörfern der südlichen Oberlausitz in der Siedlungszeit eine neue, wahrscheinlich auf genossenschaftlicher Basis ruhende Gerichtsverfassung ausgebildet.²¹¹

Solche freiheitlicheren Gerichtsverfassungen lassen sich für die Oberlausitz nur aus Quellen des 16. und 18. Jahrhunderts erkennen, als sie bereits der Macht der Patrimonialgerichtsbarkeit untergeordnet waren und erhebliche Änderungen erfahren hatten. Der sogenannte Eheding der Zittauer Ratsdörfer und viele Gedinge- und Rügengerichte von Rittergutsdörfern der südlichen Oberlausitz²¹² zeigen im 17. Jahrhundert durch ihre Mischung von herrschaftlichen und genossenschaftlichen Elementen noch deutlich, daß sie auf öffentliche Gerichtsversammlungen freier Siedler zurückgehen. Die quellenmäßig von Mitter herausgearbeiteten rechtlichen Gewohnheiten des Ehedings der Zittauer Ratsdörfer lassen sich auch für die „dinglichen“

²⁰⁹ Stock, Übersicht über die ländlichen Schöppenbücher, S. 158.

²¹⁰ Schlesinger, Zur Gerichtsverfassung des Markengebietes, S. 78.

²¹¹ Schlesinger, S. 86—89.

²¹² Das Folgende aus: Das zu Baruth gehaltene Gedingsgericht betr. Ao. 1652 und Die Extradition eines Exemplares von dem zu Baruth 1676 gehaltenen dinglichen Gerichts an die Untertanen betr. LHA. Dresden Loc. 8634.

Gerichte für eine Reihe von gutsherrlichen Adelsdörfern für das 17. Jahrhundert aktenmäßig belegen. Gerichtspflichtig am zu Baruth gehaltenen „Gedingegericht“ waren die Einwohner von fünf zur Herrschaft Baruth gehörigen (sorbischen) Dörfern, die „auf Anordnung des Herrn von Gersdorf, Erbherrn auf Baruth“ ganz nach seinem Ermessen im Verlaufe mehrerer Jahre einmal „zur Hegung und Haltung“ des Gerichtes aufgeboden wurden. Die Zuständigkeit des Gerichtes war sehr beschränkt. Vor der Hegung des eigentlichen Gerichtes wurden die vakant gewordenen Ämter der Dorfgerichte neu besetzt. Richter und Schöppen wurden „hierzu geordnet und vereydigt“. Der Vorsitz im „Gedingegericht“ kam aber nicht einem Dorfrichter der Baruther Rittergutsdörfer, etwa dem Kretzschmar zu Drehsa zu oder einem herrschaftlichen Gerichtsbeamten, sondern es wurden für „die gehegte Bank“ jeweils ein besonderer „Gedingerichter“ und 13 Schöppen bestellt. Nach Erledigung von Verwaltungsgeschäften und der Verlesung der bei „Gedingen gebräuchlichen Rügen“ durften auch die Bauern öffentliche Klage führen. So klagte ein Bauer vor dem Baruther Gedingegericht gegen einen Nachbarn „wegen noch ständiger Erbegelder, wieviel derselben war, könne er eigentlich nicht wissen, weil die Kerbstöcken weggekommen waren“.²¹³

Wie diese „genossenschaftlichen“ Gerichte der Siedler wahrscheinlich im Laufe der Entwicklung der Patrimonialgerichtsbarkeit von den Gutsherrschaften immer mehr auf die Erledigung von Bagatellsachen zurückgedrängt wurden, wenn nicht ihre Hegung überhaupt gänzlich unterlassen wurde, so wurden auch die Befugnisse der alten dörflichen Schulzengerichte von den Gutsherrschaften in steigendem Maße eingeengt.

Die meisten Schulzengerichte der Oberlausitz waren seit der Siedlungszeit herrschaftliche Gerichte. Im Dorfe wurde vom Richter oder Schulzen im Auftrage des Grundherrn, der mit dem Gericht belehnt worden ist, die niedere Gerichtsbarkeit, die Polizeiaufsicht, die Dorfverwaltung und auch die Einziehung der Steuern und Abgaben gehandhabt. In der Regel standen der Herrschaft zwei Drittel und dem Richter ein Drittel der Gerichtsgefälle zu.²¹⁴ Maßgebend für den Unterschied zwischen den Erbrichtern und den in sorbischen Dörfern häufiger anzutreffenden Lehnrichtern ist das Besitzrecht, nach dem dem Richter der Grund und Boden seines Richtergrundes überlassen

²¹³ Zu Kerbstöcken vgl. Schulze, Niederhalbendorf, S. 65.

²¹⁴ Vgl. Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 209, und Stock, Fünfzehn Schöppnbücher, S. 83.

worden ist.²¹⁵ Alle Lehnrichter waren zu Lehndiensten mit dem Roß oder zur Abführung des sogenannten „Lehnsschocks“ verpflichtet.²¹⁶ Durch Zahlung eines Geldäquivalents erlangten Lehnrichter vom Gerichts- und Grundherrn ihre Verwandlung in Erbrichter. Zwei Arten von Richterämtern sind voneinander zu trennen. Das Richteramt konnte an ein bestimmtes Grundstück, an ein Richtergut dinglich gebunden sein, so daß der jeweilige Eigentümer des Grundstückes gleichzeitig die Richtereigenschaft besaß, oder die Gerichtsherrschaft ernannte nach ihrem Ermessen geeignete Inhaber von Bauern-, Gärtner- oder Häuslernahrungen zu sogenannten „Setzrichtern“, deren Richteramt nicht an ihren Grundstücken haftete.²¹⁷

Im 18. Jahrhundert wurde der Richter häufig von der Herrschaft eingesetzt, so daß das Richteramt nicht an ein bestimmtes Richteramt, etwa den „Gerichtskretscham“, gebunden war, der außerdem die Berechtigung behielt, Bier zu schenken, zu backen, zu schlachten, das einzig erlaubte Tanzlokal im Orte war und weiterhin als Tagungsort des Dorfgerichtes fungierte.²¹⁸ In der Standesherrschaft Königsbrück waren die Richter wenig befugte „Setzrichter“, die sich der Gutsherrschaft völlig unterordnen mußten. Das Gerichtswesen konzentrierte sich in der Kanzlei des Schlosses zu Königsbrück.²¹⁹ Ebenso waren die anderen Herrschaften seit dem im 15. Jahrhundert sich verschärfenden Gegensatz Obrigkeit-Untertan bestrebt, wenn sie nicht schon durch Schenkung, Belehnung, Pfandschaft, Kauf, Tausch und Erbschaft in den Besitz der niederen Gerichtsbarkeit gelangt waren, diese zu erwerben, um viele Funktionen der dörflichen Gerichtsbarkeit auf ihren Schlössern und Höfen zu zentralisieren. Aus dem Lehnbrief von 1408, nach dem die Familie Gersdorf das Lehngut Berthelsdorf erwarb, geht hervor, daß sie sich noch nicht im Besitz der Gerichtsherrschaft befand, sondern sie hat diese erst zwischen 1408 und 1533 vom Dorfschulzen erworben.²²⁰

Um diese Zeit setzte sich eine Beschränkung der Befugnisse der Dorfgerichte zugunsten der patrimonialen Gerichtsbarkeit des Gutsherrn durch. Seit dem 16. Jahrhundert waren alle wichtigen Rechtsfeststellungen und Rechtsverwirklichungen auf bürgerlich-recht-

²¹⁵ Vgl. Mitter, S. 29.

²¹⁶ Vgl. Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 210.

²¹⁷ Vgl. Mitter, S. 32–35.

²¹⁸ Vgl. Schulze, a. a. O., S. 53, und Schulze, Die Geschichte des Dorfes Jerchwitz, S. 34.

²¹⁹ Richter, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 21.

²²⁰ Die Herren von Kamenz hatten schon 1438 ihre Obergerichtsbarkeit im Dorfe Lückersdorf an den Rat zu Kamenz verkauft. Cod. Sax. II / Bd. 7, Nr. 94.

lichem Gebiete sowie die Sühnung aller strafbaren Handlungen in den Oberlausitzer Dörfern den gutsherrlichen Gerichten vorbehalten. Die Dorfgerichte fungierten nur noch als reine Urkundspersonen der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die von den Parteien vor ihnen geschlossenen Rechtsgeschäfte.²²¹

Ordnet man die Eintragungen der von den Dorfgerichten geführten Schöppenbücher nach ihrem Inhalt, so wird man Käufe, Tauschhandlungen, Lossagungen, erbrechtliche Bemerkungen und nur selten strafrechtliche Eintragungen als für das Dorfgericht zuständige Rechtsgeschäfte feststellen können.²²² An einigen Orten führten nicht die Dorfgerichte die Schöppenbücher, sondern der Gerichtshalter des Patrimonialgerichts.²²³ Richter und Schöppen dienten aber zugleich als unteres Exekutivorgan der Gerichts- und Polizeiherrschaft: bei Eintreibung von Steuern und Strafgeldern, Festnahme von Landstreichern, Verbrechern und Straffälligen, Bekanntmachung obrigkeitlicher Befehle usw. Und schließlich blieb das Dorfgericht die Repräsentation der Dorfgemeinde in den einfachen kommunalen Angelegenheiten des Dorfes: in den vielfältigen Flurangelegenheiten, in der Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens, in der Anstellung der Hirten und Nachtwächter.

Das gesamte dörfliche Gerichtswesen, die Gemeindeverwaltung und die Dorfpolizei waren der Patrimonialgerichtsbarkeit unterstellt. Allmählich, aber unaufhaltsam wurde die Autorität vom Gemeindegerecht gelöst und auf das Gericht des Gutsherrn übertragen. Einstmals hatte der bäuerliche Vorsitzende des Gerichts nur die Fragen eingebracht und die Versammlung entschied, dann bereitete der Gerichtsherr schon die Entscheidungen vor und schließlich entschieden die Feudalherren selbst, anfangs noch im Namen der alten bäuerlichen Gerichte. Das Patrimonialgericht konnte das alte bäuerliche Gemeindegerecht niemals völlig entbehren.

Im 16. Jahrhundert übte der Gerichtsherr häufig zusammen mit dörflichen Richtern das Richteramt aus. Oft gab sich das Patrimonialgericht den Anstrich des Volkstümlichen, indem es Schöppen heranzog. Nach einem Leubaer Schöppenbuch (1539 bis 1562) bestand das Gericht aus dem Gutsherrn Balzer von Gersdorf und den Schöppen.²²⁴

²²¹ Vgl. Köhler, Dorfgeschichte, im NLM. Bd. 20 (1842), S. 108.

²²² Vgl. Stock, Fünfzehn Schöppenbücher, S. 70 ff. und Schulze, Das Schöffenbuch der Gemeinde Niederhalbendorf, S. 39—40.

²²³ Zum Beispiel Gerichtshandelsbuch Großgaussig, LHA Dresden, Ger.Buch Bautzen Nr. 102.

²²⁴ NLM. (1838) Bd. 16, S. 375 ff.

Mit dem dörflichen Gerichtswesen wandelte sich auch der Charakter der Dorfordnungen. Aus rechtsverbindlichen Aufzeichnungen der freien Bauerngemeinde wurden gutsherrliche Verwaltungs- und Polizeivorschriften. Die Dorfordnungen schützten nun nicht mehr die Rechte der Bauerngemeinde, sondern sicherten die gutsherrlichen Vorrechte bis in die kleinsten Regungen des bäuerlichen Lebens.

Die 1750 publizierte Dorfordnung der Standesherrschaft Muskau²²⁵ beauftragte die Dorfgerichte, darauf zu achten, daß kein Bauer seine Wirtschaft vernachlässige, sondern stets verbessere. Zu diesem Zweck sollten die Richter „alle Vierteljahre ihre Dorfeinwohner heimsuchen, ihre Gebäude, Vieh und Nahrung besehen und wie sie dieses von Zeit zu Zeit befinden werden, bei dem Oberaufseher mündlichen melden“. Für die Wiedereintreibung der Vorschüsse des Gutsherrn hafteten die Richter. Sie sollten auch verhindern, daß Untertanen entweichen. Als Verwaltungsaufgaben war ihnen eingeräumt worden, ein „Seelenregister beständig und accurat zu führen [. . .] und Patente gehörig“ abzuschreiben, weshalb wenigstens ein Gerichtsmann in jedem Dorfe das Schreiben und Rechnen verstehen sollte. „Desgleichen sollen die Gerichten diejenigen Verordnungen, so von Zeit zu Zeit an sie ergehen, zusammenheften, aufheben und darnebenst auf der anderen Seite, mit wenigen Worten, drauf schreiben, wie sie derselben nachgekommen sind.“ Beschwerden der Bauern bei herrschaftlichen Beamten durften nur im Beisein des Richters geschehen, „der wohl deutsch redet und versteht [. . .] Wenn sich in sothaner Gemeinde niemand finden sollte, der in vornehmlich deutscher Sprache den Vortrag verrichten könnte,“ hat der Kanzleidiener zu dolmetschen.

Einige Bestimmungen der Muskauer Dorfordnung betrafen die Vorkaufsrechte des Gutsherrn an den Produkten des Bauern, einige dienten der Beschränkung der bäuerlichen Viehhaltung, andere hatten den Hausbau der Bauern, den Feuerschutz und die Anlage von Wegen zum Inhalt. Die Verbote gingen bis zu den geringfügigsten Umständen. Da die Gänse von den Beamten nicht gezählt werden konnten, „es heißt, sie lägen auf den Teichen,“ mithin die herrschaftlichen Zinsen „Abbruch“ litten, durften die Gänse erst dann aus dem Stalle gelassen und gehütet werden, nachdem „sie genau verzeichnet“ waren.

Der Landesherr hatte dem feudalen Gutsherrn im Rittergutsbezirk nicht nur die richterliche und exekutive, sondern in beschränktem

²²⁵ Standesherrliche Edikte, Standesherrschaft Muskau Nr. 612.

Maße auch eine gesetzgeberische Gewalt eingeräumt, die auf statutarischer Autonomie basierte. Dabei wurden die bäuerlichen Dorfgerichte zu unentbehrlichen, aber oft auch unzuverlässigen Gehilfen der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Selbst die Einberufung der Gemeindeversammlung, einst ein Vorrecht des Dorfrichters, unterlag nunmehr einer gutsherrlichen Versammlungserlaubnis.

Die staatlichen Machtmittel, die in Gestalt der patrimonialen Gerichtsbarkeit sich in den Händen des gutsherrlichen Adels befanden, sicherten ihm seine Rechte über Bauern und Dorfflur.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit war an den Besitz eines privilegierten Gutes, an ein „patrimonium“ gebunden.²²⁶

Es war üblich, eine niedere Gerichtsbarkeit von einer hohen zu trennen. Die niedere Rechtspflege war verbunden mit der gesamten Dorfverwaltung, einschließlich des Steuer- und Armenwesens und dem Patronat über Kirche und Schule, wo es diese gab. Auch leichtere Kriminalvergehen konnten vor den niederen Gerichten geahndet werden. Zur Obergerichtsbarkeit gehörte die Rechtsprechung in allen kriminellen Vergehen, die an Leib und Hand, nicht nur an Haut und Haar gestraft wurden.

Die niedere Gerichtsbarkeit stand schon im 16. Jahrhundert den Gutsherren ohne Ausnahme zu. Ihr Bestreben ging aber stets dahin, die gesamte erste Instanz in ihren Händen zu vereinen. Seine rechtliche Monopolstellung auf dem Lande schien dem Adel erst dann garantiert zu sein, wenn jede Einmischung städtischer Obergerichte oder auch des Landesherrn in die patrimoniale Sphäre untersagt war.

Vor dem Jahre 1562 hatten insbesondere die großen Herrschaften und die vermögenden Rittergutsbesitzer die politische Schwäche und die finanzielle Not der verschiedenen Landesherrn der Oberlausitz ausgenutzt, um eine Belehnung mit den Obergerichten über „Leib und Leben ihrer Vasallen und Untertanen“ zu erlangen.²²⁷ Solange der Adel noch nicht die Obergerichtsbarkeit für seine Landgüter besaß, mußte er gewärtig sein, daß die Bauern sich bei den zuständigen städtischen oder den Hofgerichten bei unrechtmäßiger Stei-

²²⁶ Wachsmuth, Versuch einer systematischen Darstellung der Patrimonialgerichtsverfassung, S. 9 ff.

²²⁷ Behrnauer, Etwas von der Gerichts- und Rechtsverfassung, S. 11–13. Nicht wenige kleine Rittergutsbesitzer kann man schon für das 15. Jahrhundert im Besitze der Obergerichtsbarkeit nachweisen. Eine Urkunde von 1450 spricht davon, daß Hans Jock zu Eschdorf auf dem Gute Wiese die Obergerichtsbarkeit besaß: „gerichten und rechten, uberst und nydersten, halsgerichten und zcu richten uber huet und uber haer.“ Cod. Sax. II / Bd. 7 Nr. 103.

gerung der Frondienste oder bei Mißhandlungen beschwerten und ihnen ein gewisser Rückhalt gewährt wurde.²²⁸

Als dann im Pönfall von 1547 die Sechsstädte die absolutistischen Herrschertendenzen König Ferdinands zu spüren bekamen, traten die Landstände sofort mit dem Herrscherhaus in Unterhandlungen, um für sich aus dem Verlust der Städte an Landgütern, Rechten und Privilegien Nutzen zu ziehen.²²⁹

Schließlich wurde im Jahre 1562 durch die sogenannte kaiserliche „Obergerichtskonzeption“ den Landständen die Haltung von Obergerichten auf allen ihren Gütern gestattet.²³⁰

Zwar schärfte der Kaiser den Landständen ein, Untertanen nicht „im Gefängnis verhungern und verschmachten oder gar sterben“ zu lassen, auch mit der Tortur nicht zu verfahren. In Wirklichkeit führte der Adel seit Verleihung der Obergerichtsbarkeit auf allen Dörfern eine noch viel anmaßendere Gewalt- und Willkürherrschaft. „Seitdem beginnt auch auf sehr vielen deutschen Dörfern der Oberlausitz eine Hörigkeit und Knechtschaft der Untertanen, welche dem alt-slavischem Smurdentume völlig gleichkam.“²³¹

Die Gerichtsbarkeit bildete zum Teil die rechtliche Begründung, in der Hauptsache jedoch das wesentliche Machtmittel, die Erhöhung der Frondienste der Bauern in der Praxis durchzusetzen. Mit Leichtigkeit konnte der Gerichtsherr Streitigkeiten zu seinen Gunsten entscheiden, woran auch seitdem der grundlegende Wandel in der personellen Besetzung der Gerichte nichts änderte. Da die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gelehrte Richter erforderlich machte, setzten die Gutsherrn Justitiare zur Verwaltung ihrer Gerichte ein, wenn sie nicht selbst die Funktion des Richters ausübten. Der Dorfrichter mußte nun endgültig dem gelehrten Juristen weichen. „Diese Distanzierung vom Gericht der bäuerlichen Gemeinde durch Zwischenschalten der sogenannten Justitiare bedeutete einen wesentlichen Schritt zum patrimonialen Charakter der Gerichtsherrschaft von seiten einer gewandelten Rechtsauffassung.“²³² Der Justitiar wurde zum höchsten Richter im Rittergutsbezirk. Das Recht zu seiner Ernennung und Entlassung lag einzig und allein beim Gerichtsherrn als Eigentümer der Gerichtsbarkeit.²³³ Da die Justitiare vor willkür-

²²⁸ Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 242—246.

²²⁹ Knothe, „Der Pönfall“, in: Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte, S. 379—411.

²³⁰ Kollektionswerk, I, S. 178 ff.

²³¹ Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 247.

²³² Quirin, Herrschaft und Gemeinde, S. 66.

²³³ Wachsmuth, Patrimonialgerichtsverfassung, S. 51—55.

licher Entlassung nicht geschützt waren, wurde eine unparteiische Rechtsprechung zwischen Gerichtsherrn und Untertanen nicht gewährleistet. Der Gerichtsverwalter ergab sich als Diener adliger Willkür, der den Launen des Gerichtsherrn seine richterliche Pflicht zu Unparteilichkeit und Gerechtigkeit opferte, um nicht die Substanzmittel für sich und seine Familie zu verlieren. In der Schrift eines zeitgenössischen Kritikers heißt es darüber: „Je weniger sie [die Justitiare] für Staatsdiener angesehen werden, desto leichter werden sie die Werkzeuge kleiner Despoten und ihre Gerichtsstuben sind mit gerichtlichem Glauben ausgestattete Werkstätten des öffentlichen Betrugs.“²³⁴ Die vielen Bände Oberlausitzer Justizsachen, die vom Geheimen Rat in Dresden bearbeitet worden sind, bestätigen die zeitgenössische Meinung, wie wenig die patrimonialen Gerichte Stätten unparteilicher Rechtsprechung, sondern viel mehr grober Rechtsverstöße der adligen Selbstsucht waren. Der Gutsherr benutzte die Befugnisse der Patrimonialgerichtsbarkeit, um aufsässige und ungehorsame Untertanen mit dem Stock zu strafen, er ließ sie in Eisen legen, verurteilte sie zu mehreren Wochen Zwangsarbeit und konnte sie zur Räumung des Dorfes zwingen.²³⁵ Leibesstrafen wurden auch Arbeitern verhängt, die Lohnforderungen stellten. Als ein Bauknecht sich bei der Muskauer Herrschaft beklagte, daß er mit zehn Talern Lohn jährlich nicht existieren könnte, wurde er „unter Verwarnung von hundert Stockschlägen gänzlich ab und zur Ruhe“ verwiesen.²³⁶ Mißhandlungen blieben nicht aus. Am häufigsten jedoch machten die Gutsherren von ihrem Recht zur Auspfändung säumiger und widerspenstiger Bauern Gebrauch. Bei lassitischen Bauern hätte die Pfändung ihrer geringen persönlichen Habe in den meisten Fällen zum wirtschaftlichen Zusammenbruch geführt. Aus diesem Grunde mußte er bei ihnen von Geldstrafen und Konfiskationen absehen und statt dessen entehrenden Leibesstrafen den Vorzug geben. Landesver-

²³⁴ Wachsmuth, S. 43.

²³⁵ Es ließe sich eine Fülle von Beispielen anführen. Hier nur einige Fälle aus der Herrschaft Baruth nach Akten des Rittergutsarchivs: wegen unordentlicher Hofdienste wurde 1761 ein Bauer „die Nacht hindurch im Gericht geschlossen verwahret“; weil ein Halbhüfner wegen Magazinführen einen versäumten „Hofetag nicht nachtun wollte“, wurde er wegen seiner Widerspenstigkeit mit dem Stock bestraft. Ein Gärtner wollte eine wüste Halbhüfnernahrung nicht übernehmen: „Ich verfügte mich sogleich nebst den Gerichten in dessen Wohnung und recognozierte seine Vorräte [...]; da ich schöne Vorräte fand, ließ ich ihn, nachdem alle nochmalige gütige Vorstellungen nicht helfen wollten, in den Stock legen. Dieses machte eine schleunige Wirkung, er resolvierte sich bald und übernahm das Gut“. Vgl. dazu J e n k a, Die Not der Baruther Bauern.

²³⁶ Standesherrschaft Muskau Nr. 475, Bl. 6.

weisung, im Mittelalter eine beliebte Strafe, konnte von so manchem Bauern nur als Wohltat empfunden werden. Auch würde der Gutsherr seiner Arbeitskräfte dadurch verlustig gegangen sein. Gefängnisstrafen hatten für den Bauern den Vorzug, drückenden Frondiensten entgehen zu können. Körperliche Züchtigungen und schwere Zwangsarbeit bei schlechter Kost wurden zu verbreiteten Strafen. 1794 versuchten die Gutsherren, ein Landesgesetz zur Legalisierung des Spießrutenlaufes beim Kurfürsten zu erwirken, das er aber ablehnte. Die betreffenden Vorschläge des Oberamtes lauteten: „In den Königlich Preußischen Mandaten ist die Spießrutenstrafe, deren man sich in dortigen Landen mit Erfolg bedient haben soll, verordnet, und diese Strafe scheint bei den Oberlausitzer Laßuntertanen nach der vorher geschilderten Lage ihres dürftigen und dienstbaren Standes das kürzeste und beste Mittel zu sein, sie bei Ausbrüchen der Zügellosigkeit zur Vernunft und Ordnung zu bringen, großen Untersuchungskosten abzubeugen und die Gutsbesitzer von den sonst unvermeidlichen großen Einbußen an Diensten zu sichern.“²³⁷

Obwohl der Gutsherr häufig beim Verhängen von Strafbußen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit seiner Bauern Rücksicht nehmen mußte, flossen immer noch recht bedeutende Gerichtsnutzungen in seine Kasse. Er selbst sorgte schon dafür, daß der Entgelt für seine „Amtstätigkeit“ nicht zu gering war. Es gab Abgaben unter den verschiedensten Namen. Der „Lehnware“ bei Lehngütern entsprach bei den Erb- und Laßgütern der „Abzug“. Bei Verkäufen zog die Herrschaft vom ersten baren Angelde gewöhnlich vier bis fünf Prozent der gesamten Kaufsumme ab.²³⁸ Ursprünglich war diese Abgabe in der Oberlausitz unbekannt, erst mit dem 15. Jahrhundert taucht sie in Urkunden und Chroniken auf. Im 18. Jahrhundert wurde sie grundsätzlich von allen Gutsherrschaften beansprucht.²³⁹

Bei Erbschaftsfällen erhob die Gutsherrschaft von der gesamten Erbschaftsmasse für sich vornweg den „Vorfang“ und dann von jedem einzelnen Erben den „Teilschilling“.²⁴⁰ Auch diese beiden Abgaben fanden sich erst mit Ausgang des 15. Jahrhunderts in der Oberlausitz vor. Im 18. Jahrhundert galten Vorfang- und Teilschillingsgelder als „gewöhnliche fructus iuris dictionis“.²⁴¹

²³⁷ Die Untersuchungen in Lohsa btr. Oberamtsberichte 1794, LA. Bautzen.

²³⁸ Boetticher, Über die Erbfolge, S. 176.

²³⁹ Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 273. Vgl. Script. Rer. Lus. IV, S. 222, 224, 225.

²⁴⁰ Ebenda u. „Von dem Rechte des Teilschillings und des Vorfangs“, in Arbeiten der Laubaner Gesellschaft, Bd. 5 (1755), S. 245—272.

²⁴¹ Urbar Gaussig 1769.

Daß die Finanzverwaltung der Gutsherrn dabei nicht schlecht fuhr, beweist die Summe von 1862 Talern 10 Gr. und 6 Pf., welche die Standesherrschaft Muskau von 1774 bis 1777 bei Verkäufen als Laudemiengelder einnahm.²⁴² Hinzu kamen noch Siegelgelder und Hausgenossenzinsen, Losgelder und Schutzgebühren, die von Schutzuntertanen gezahlt wurden und schließlich Städte- und Standgelder²⁴³, die man Händlern auf Dorfmärkten abverlangte. Für Gewerbe-konzessionen forderte er Konzessionsgelder ein.

Die Gerichtsnutzungen aus der Strafrechtspflege waren auch nicht unbedeutend. Die Gerichtsherrschaft kassierte Geldstrafen, durfte die Arbeitsstrafen benutzen, konfiszierte Güter und erhob bei Pfändungen den Pfandschilling.²⁴⁴

Die geldlichen Strafbußen, welche die Gerichtsherrschaft Baruth bei geringsten moralischen Delikten verhängte, waren ihre einträglichsten Einnahmen aus der Strafrechtspflege.²⁴⁵

Die Patrimonialjustiz sank auf die Stufe einer privatwirtschaftlichen Ertragsquelle herab. Der Gerichtsherr war für den Bauern kein gerechter Richter mehr, sondern ein selbstsüchtiger, rücksichtsloser Geschäftsmann. Der Mißbrauch der Strafrechtspflege half, „die Zahl der Armen in einem Dorfe um einige Personen vermehren“.²⁴⁶ Man kam einfach dahin, eine Tat zu bestrafen, nicht weil sie unter einem bestimmten Deliktsbegriff subsumiert werden konnte, sondern weil das betreffende Gericht sie nach individueller Ansicht des Gerichtsherrn und des Justitiars für strafwürdig hielt.²⁴⁷ So manches Vergehen wäre nicht gerügt worden, wenn es nicht der herrschaftlichen Kasse bares Geld oder der Gutswirtschaft Strafdienste einbrächte.²⁴⁸

Ferner darf nicht übersehen werden, daß die Landbevölkerung zu beträchtlichem Teil dem sorbischen Volkstum angehörte, auf das die Zeit geringschätzig herabblickte und mit dem die Feudalherren in nationalen Spannungen lebten, so daß von vornherein keinerlei Sympathien auf seiten des angeklagten Untertanen waren.

Die Gesamttendenz der Rechtsauslegung zeigte jedoch gegenüber der deutschen und der sorbischen Bauernschaft eine starke Vereinheitlichung.

²⁴² Laudemiengelder, Standesherrschaft Muskau Nr. 527.

²⁴³ Vgl. Wachsmuth, S. 113—174, und NLM. Bd. 61 (1885), S. 47 Anm.

²⁴⁴ Körner, Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, III. T./3.

²⁴⁵ Jenke, Rittergut Baruth, Ms.

²⁴⁶ Nostiz und Jänkendorf, Versuch über Armenversorgungsanstalten, S. 67.

²⁴⁷ Bar, Geschichte des deutschen Strafrechts, S. 148.

²⁴⁸ Nostiz, S. 66.

Der Tendenz zur einheitlichen Rechtsauslegung ging die Schaffung fester Rechtsnormen und Präzedenzfälle parallel, die nach und nach das sorbische und deutsche Gemeinderecht umgestalteten und verdrängten und dem Recht einen einheitlichen gutsherrlich-feudalen Inhalt gaben. Das Leibeigenschaftsrecht machte zwischen den Nationalitäten keine Unterschiede mehr.

Die Tendenz zu einheitlicher Rechtssetzung und Rechtsauslegung erklärte sich aus dem Bestreben des Adels, den Bauern jede Möglichkeit zu nehmen, sich auf ein Herkommen zu berufen, das sich für sie günstiger auswirken könnte. Die Anerkennung einheitlicher Rechtsnormen im Prinzip, die keine Unterschiede zwischen den Nationalitäten machen, sollte die allgemeine Verbindlichkeit und die volle Durchsetzung der gutsherrlichen Privilegien gewährleisten. Die formale Rechtsgleichheit zwischen Deutschen und Sorben schloß jedoch die überlieferte ungünstigere Lage sorbischer Landgemeinden im Vergleich zur Mehrheit der deutschen Dörfer nicht aus.

Die Strafrechtspflege war lange Zeit das Stiefkind der Patrimonialjustiz. Der Verschleppung kostspieliger Kriminaluntersuchungen, für die die Patrimonialjustiz sprichwörtlich war, wurde erst seit 1784, mit der Errichtung einer öffentlichen Landeskasse, des Kriminalkasseninstituts, das die vorkommenden Untersuchungskosten bezahlte, vorgebeugt.²⁴⁹ Dafür gab es aber genug andere Jurisdiktionsschwierigkeiten, die der Institution der privaten Gerichtsbarkeit in den Augen der ländlichen Bevölkerung Abbruch taten.

Die mangelnde Geschlossenheit der Patrimonialgerichtsbezirke, sowie das Vorhandensein mehrerer Gerichtsbarkeiten an einem Orte, machten zeitraubende Erörterungen nötig, vor welches Gericht der Vorgang gehöre.²⁵⁰ Aus der Abgelegenheit der Gerichtsstätten vom Wohnort des Justitiars, der in erster Linie Advokat war, erwachsen einer schnellen Rechtsfeststellung und Rechtsverwirklichung weitere Hindernisse.²⁵¹

Neben den Gerichtshaltern, die drei Jahre an einer kurfürstlich-sächsischen Universität studiert haben mußten und von den Ämtern zu Notaren verpflichtet wurden, zog man zur Kanzleitätigkeit in den Gerichten Gerichtsschreiber oder sogenannte Aktuare heran, die über keinerlei wissenschaftliche Qualifikationen verfügten. Zuweilen wurden von den Gutsherrschaften die Schulmeister dazu angestellt, die dann die Gemeinde- und Kirchenrechnungen führten, landesherrliche

²⁴⁹ Die Biene (1831), S. 93.

²⁵⁰ Körner, S. 10 ff.

²⁵¹ Die Biene (1831), S. 92, und Körner, a. a. O. S. 12 ff.

Mandate publizierten und Kaufpunktationen niederschrieben.²⁵² In Abwesenheit des Justitiars geschah es aber zuweilen, daß die Gerichtschreiber gerichtliche Handlungen vornahmen und Verfahren eröffneten, die dann nach dem Eintreffen der Justitiare meistens sistiert und von neuem eröffnet wurden,²⁵³ so daß der Bauer, den die Sportelsucht der Gerichtshalter ohnehin schon bedrückte, schließlich doppelte Sporteln in die Gerichtskasse fließen lassen mußte.

Es ist kein Wunder, daß bei der mangelhaften objektiven Rechtsverfolgung, die mit parteilicher Rücksicht auf das gutsherrliche Interesse gehandhabt wurde, zu den Patrimonialgerichten kein Zutrauen bestand. Die Willkür und Ungesetzlichkeit erregte notwendig Unzufriedenheit, „Ungehorsam und Neigung zu Rotten und Tumult“ bei den Bauern. Oft genug wurden unter den Bauern Klagen laut, Gutsherr und Richter seien im Grunde genommen eine einzige Person und die Justitiare würden die Bauern zum Vorteile der Gutsherren mit den Mitteln der Fälschung zu überlisten versuchen.²⁵⁴

Als die Bauern von Kemnitz sich im Jahre 1764 weigerten, die vom Gutsherrn gerichtlich publizierte Verlängerung der Frondienste anzuerkennen, appellierten sie an das Oberamt mit der Begründung, der Junker würde „als Richter und Kläger ein einseitiges Urteil publiziert“ haben und es dürfte niemals gestattet werden, daß der Gutsherr zugleich Kläger und Richter sei, da die Bauern dann „vor seinem iudicio weder Gehör noch Recht finden würden“.²⁵⁵ Die Kemnitzer Bauern wurden daraufhin „wegen Mißbrauchs des beneficii appellationis“ bestraft.

Entscheidend für die Beurteilung des Gerichtswesens ist das Appellationsverfahren. Zuweilen können die höheren Instanzen einseitige Urteile der ersten Instanz abschwächen. Grundsätzlich stand den Bauern der Oberlausitz das Appellationsrecht zu. Die Revisionsinstanz war dem Landesherrn eingeräumt. Nun lag es aber im Wesen der Gutsherrschaft, daß der Feudalherr vor der landesherrlichen Einmischung in die patrimoniale Sphäre in starkem Maße geschützt war. Es war daher dem Gutsherrn nicht unmöglich, die Bauern zu bestrafen, wenn sie etwa an den Landesherrn eine Supplik aufzu-

²⁵² Rüge einiger Mißbräuche der Gerichtspflege auf dem Lande in der Oberlausitz, Laus. Monatsschrift (1794), Bd. II, S. 15.

²⁵³ Ebenda, S. 17; vgl. auch R ö m e r, Staatsrecht und Statistik des Kurfürstentums Sachsen, Bd. III, S. 197, der auch den von den Dorfrichtern aufgesetzten Verträgen keine Rechtskraft beimißt.

²⁵⁴ Z. B. Publikation falscher Urbarabschriften oder aber Unterschlagung von Verträgen. Vgl. Landständ. Archiv Nr. 2745, LA, Bautzen.

²⁵⁵ Oberamtsberichte 1766 Nr. 8, LA, Bautzen.

setzen versuchten. Bauern, die eine Beschwerdeschrift verfaßten, konnten, der „Aufwiegelei“ verdächtigt, höchsten Strafen verfallen.²⁵⁶

Um den Bauern die Appellation zu erschweren, beschlossen die Stände im Jahre 1761 durch eine Audienz in Dresden, ein Mandat zu erwirken, das allen „Anstiftern“ zu ungegründeten Beschwerden gegen die „Gerichtsherrschaften“ exemplarische Bestrafung in Aussicht stellt und die Annahme von Suppliken, denen die Unterschrift der Konzipienten nicht beigefügt ist, verbietet.²⁵⁷ Die Entscheidung der Frage, ob eine „ungegründete Klage“ vorliegt, wäre dann nach der Regelung des Instanzenzuges in der Oberlausitz den örtlichen Instanzen zugekommen. Nach landesherrlichen Befehlen von 1708 und 1716 war es untersagt, bei Beschwerden gegen die Herrschaften die erste Instanz im Lande zu übergehen.²⁵⁸ Erschwerend wirkte weiterhin, daß alle Landesbehörden in der Oberlausitz meistens mit Verwandten und Freunden des Gerichtsherrn besetzt waren. Schwerlich werden die Gutsherren, die die Obergerichte des Landes besetzten, den Interessen ihrer Klassengenossen und ihren eigenen Interessen entgegengehandelt haben.

Oft kam es nicht einmal zur Klage der Bauern, weil ihnen Geld zur Advokatenliquidation fehlte. Welcher Advokat wollte auch eine Klage der Bauern aufsetzen und die vorgeschriebenen Rechtsformen beachten, wenn er dadurch die einträglichen Rechtsgeschäfte für seine adlige Kundschaft aufs Spiel gesetzt hätte.²⁵⁹ So gerieten die Bauern in die Hände von Winkeladvokaten, die ihnen durch Verschleppung der Prozesse das Geld aus der Tasche zogen, wenn sie nicht schon von den Gutsherrschaften „matt“ prozessiert wurden. Allerdings gab es auch Advokaten, die energisch die Interessen der bedrängten Bauern vertraten.²⁶⁰ Zu ihnen gehörte Johann Michael Buder (1713—1789), Gutsbesitzer auf Obergurig.²⁶¹

Ferner waren die Rechtsanschauungen der Zeit, denen besonders die gelehrten Juristen der höheren Instanzen huldigten, den alten Rechten und Freiheiten der Bauern keineswegs günstig. Im Oberlausitzer Provinzialrecht hatte sich seit dem 16. Jahrhundert in bezug auf die Frondienste der Grundsatz herausgebildet, die Untertanen, welche weniger Dienste leisten wollten, als landesüblich war, sollten

²⁵⁶ Vgl. S. 230.

²⁵⁷ Landständisches Archiv Nr. 2745.

²⁵⁸ Ebenda.

²⁵⁹ Vgl. S. 242.

²⁶⁰ Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 242.

²⁶¹ Palm, Geschichte des Klassenkampfes des Oberlausitzer Landvolks, S. 31.

beweisen, „daß sie nicht mehr zu tun haben“.²⁶² Die Rezeption des römischen Rechtes lieferte den Bauern der Willkür seines Gerichtsherrn auch in formeller Hinsicht aus. Im Labyrinth der verwickelten Rechtsstreitigkeiten zwischen Herrschaften und Untertanen über Dienste und Abgaben galten den Richtern nur urkundliche Zeugnisse als beweiskräftig. Bei der Formelhaftigkeit des mittelalterlichen Urkundenwesens und wegen fehlender Spezialisierung der Pertinenzangaben in Lehn- und Kaufbriefen konnte der Bauer kaum Hoffnung haben, Beweise seiner Dienstfreiheit oder geringer „gemessener“ Dienste zu erbringen. Das Einholen von Urteilssprüchen aus den kursächsischen Dikasterien hatte das *corpus iuris civilis* in der Oberlausitz bekannter gemacht²⁶³, so daß Bestimmungen des römischen Rechts über die *servi* und *coloni* im Oberlausitzer Untertanenrecht Eingang fanden.²⁶⁴

Im allgemeinen kamen in der Oberlausitz den strengen Bestimmungen des *corpus iuris* und auch der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. die Funktionen bloßer Hilfsrechte zu.²⁶⁵ Das Widerstreben des ständischen Partikularismus sowie die sogenannte salvatorische Klausel der Gerichtsordnung Karls V. erklären auch für die Oberlausitz die eigentümliche Tatsache, daß die Satzungen der Halsgerichtsordnung neben den „wohlhergebrachten Landesgebräuchen“ nur von subsidiärer Bedeutung erschienen.²⁶⁶ Das Zivil- und Strafrecht und das Strafprozeßrecht (Mandatverfahren) bildete in der Oberlausitz ein heterogenes Konglomerat aus „gemeinen sächsischen Rechten“, „wohlhergebrachten Landesgewohnheiten“, auf dem Wege von Oberamtspatenten publizierten landesherrlichen Mandaten, Ordnungen, Resolutionen usw. und den von Universitäten und Schöppenstühlen eingeholten Belehrungsurteilen.²⁶⁷

²⁶² Aktenstück aus der Milichschen Bibliothek, gedruckt bei Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 242.

²⁶³ Behrnauer, S. 23.

²⁶⁴ Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 242.

²⁶⁵ Kollektionswerk, II, S. 1354 (Privilegium der Abhandlung) und Behrnauer, S. 23.

²⁶⁶ Vgl. Bar, Strafrecht, S. 125.

²⁶⁷ Vgl. Behrnauer, S. 20–23. Eine Kodifikation des materiellen Rechts der Oberlausitz liegt nicht vor. Eine Sammlung Oberlaus. Rechts hat Weinart versucht in Rechte und Gewohnheiten (1793–1798), wo es zum Teil umständlich kasuistisch dargelegt wird. Das Oberlausitzische Kollektionswerk wird vom Appellationsgericht zu Dresden in seiner Autorität als „bedenklich“ bezeichnet. Es wurde veranstaltet von den Ständen unter Ausschluß der Stadt Görlitz und enthielt viele ältere Urkunden nicht, auch wären „alle in Parteisachen ergangenen *thesis iuris* und Verfassung entscheidende *Rescripte* weggelassen worden“. Die alleinige Einholung derer Urteil betr. Loc. 5993, Bl. 266, LHA. Dresden.

So geschah es, daß viele Bauern, so arg sie sich auch bedrückt fühlten, den Klageweg weder beschreiten mochten, noch konnten. Verbürgte er doch nicht Abhilfe. Und schließlich konnte man mit einiger Aussicht auf Erfolg nur gegen eine Überspitzung und Verschärfung der in der Untertanenordnung und in den Urbaren und Erbreigistern festgesetzten Bestimmungen sich bei den höchsten Gerichtsinstanzen beschweren, niemals aber gegen diese selbst vor den Gerichten ankämpfen.

Ein einheitlicher gerichtlicher Instanzenzug hatte sich schon seit dem Spätmittelalter herausgebildet. Landesherr und Stände teilten sich die Jurisdiktion. Jede Appellation hatte den vorgeschriebenen Instanzenweg zu durchlaufen, sonst wurde sie abgewiesen. Während die Bauern, ja ganze Gemeinden von dem Gutsherrn vor den Schranken seines Patrimonialgerichts belangt werden konnten, waren bekanntlich der Adel und alle anderen eximierten Personen nur bei den höheren Justizbehörden verklagbar. Über die beiden Stände, die Landsassen (Ritterschaft) und die Stadtmagistrate (Städtekurie), übten die beiden Ämter Bautzen und Görlitz durch die mit ihnen verbundenen Hofgerichte die streitige Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus.²⁶⁸ Die Ämter haben darauf zu wirken, streitige, noch nicht zum Prozeß gediehene Angelegenheiten durch Vergleich zu berichtigen. Im Falle eines förmlichen Prozesses kommen die Justizsachen vor die Hofgerichte der Ämter. In Görlitz fungierte der Amtshauptmann als Hofrichter, in Bautzen wurde ein Hofrichter vom Landvogt ernannt. Auf keine Klage gegen die Stände konnte beim Oberamte befunden werden, erst nachdem die betreffenden Ämter vernommen und von ihnen Bericht erfordert worden war.²⁶⁹ Eine Sonderstellung räumte ein Privilegium Kaiser Rudolfs II. vom Jahre 1597 der Standesherrschaft Muskau ein, das dieselbe vom zuständigen Amte Görlitz gerichtlich gänzlich eximierte, ihr auch die Haltung eines sogenannten Hofgerichtes gestattete, gegen dessen Urteil beim Oberamte appelliert werden konnte.²⁷⁰

Von den standesherrlichen Hofgerichten und den Ämtern, der ersten Instanz für Eximierte, ergingen die Appellationen an das Oberamt und dem ihm zugehörigen „Judicium ordinarium derer Hoch- und Wohlverordneten von Land und Städten“ zu Bautzen.²⁷¹ Dieser

²⁶⁸ Kollektionswerk, I, S. 43 und 377 ff.

²⁶⁹ Ebenda, Oberamtsbefehl von 1708, S. 96.

²⁷⁰ Die Standesherrschaft Muskau betr. Loc. 106 111, LHA. Dresden.

²⁷¹ Kollektionswerk, I, S. 5.

Appellationsgerichtshof für alle in der Oberlausitz vorkommenden Justizsachen stand unter dem Vorsitz des Landvogtes. Außer den sonstigen Landesbeamten saßen in ihm die von den Ständen gewählten Landesältesten, also Gutsbesitzer, die das Vertrauen des gesamten Landadels genossen, und noch einige adlige und städtische Deputierte. Gelang Adel und Städten, keine Übereinstimmung zu erzielen, blieb dem Landvogte oder in dessen Abwesenheit, seinem „vicarius perpetuus“, dem Amtshauptmann von Bautzen, die letzte Entscheidung vorbehalten.²⁷² Dreimal im Jahre trat das *Judicium ordinarium* zusammen, um nach den Landesgewohnheiten, einem „*jus incertum*“ der Oberlausitz, über die eingebrachten Appellationen sein höchstes gerichtliches Urteil zu fällen. Vor der endgültigen richterlichen Erkenntnis pflegte man zuweilen die Juristenfakultäten zu Leipzig oder Wittenberg um Rechtsbelehrungen zu ersuchen.

Da die wichtigsten Regierungsbeamten bis auf den später nicht mehr ernannten Landvogt aus dem Vorschlagsrecht der Landstände hervorgegangen sind, ist „demnach die erste Instanz, bis auf wenige Ausnahmen, ganz in den Händen der Stände, und auch die zweite Instanz, das *Judicium ordinarium*, ist ein Gericht der Stände“.²⁷³ Landesverwaltung und Gerichtswesen repräsentierten das wirtschaftliche und politische Übergewicht des Landadels. Die Unbeschränktheit der Gutsherren in der patrimonialen Sphäre spiegelte sich wider in der ständisch einseitigen Verfassung der Obergerichte.

Dem besonderen „wendischen Gericht“ kam als Gerichtsinstanz für die sorbische Bevölkerung der landesherrlichen Besitzungen seit dem 16. Jahrhundert keine Bedeutung mehr zu.²⁷⁴

Nach geschehener Appellation beim Oberamt war es zulässig, beim Landesherrn Revision des Urteils zu beantragen, dem die Revisionsinstanz für die Oberlausitz vorbehalten war. Die Akten wurden vom Oberamt an den Geheimen Rat nach Dresden versandt, denn nur von ihm und der dazu gehörigen Geheimen Kanzlei durften die oberlausitzischen Angelegenheiten „traktieret und expedieret werden“.²⁷⁵ Gegen die zum Oberamte zurückgelangte landesherrliche Erkenntnis konnte dann keine Berufung mehr eingelegt werden; auch die Appellation von einem nicht hinlänglich unterrichteten Landesherrn an einen besser zu unterrichtenden war nicht zulässig.²⁷⁶

²⁷² Vgl. Boetticher, I, S. 36/37.

²⁷³ Max, Herzog zu Sachsen, Staatsrechtliche Stellung, S. 19.

²⁷⁴ Vgl. Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 166.

²⁷⁵ Behrnauer, S. 17.

²⁷⁶ Weinart, Rechte und Gewohnheiten, II. Teil, S. 97.
Zur Appellationsverfassung vgl. ebenda, S. 94—109.

Diese komplizierte Appellationsverfassung gründete sich auf Gepflogenheiten, welche die Stände schon während der Zugehörigkeit der Oberlausitz zu Böhmen durchzusetzen wußten. Der Traditionsrezeß vom Jahre 1635, der die erb- und eigentümliche Abtretung der Oberlausitz an das Kurhaus Sachsen bestimmte, bestätigte durch die landesherrliche Autorität Kurfürst Johann Georgs I. die eingeführten Gewohnheiten und erteilte ihnen damit den Charakter unverbrüchlicher Landesgesetze. Der Kurfürst versprach, die Oberlausitzer Stände „bei ihren von den Königen von Böhmen und Markgrafen der Oberlausitz erlangten, auch sonst wohlhergebrachten Privilegiis und Freiheiten, alten Herkommen und guten Gewohnheiten“ zu schützen und zu handhaben.²⁷⁷ In dem Reskript vom 16. September 1642 bestätigte er nochmals ausdrücklich die immediate Dependenz der Oberlausitz und verbot den kursächsischen Regierungsbehörden Klagen aus der Oberlausitz in erster Instanz anzunehmen.²⁷⁸ Die zu allgemeiner Rechtsgültigkeit erhobenen Privilegien und Landesgewohnheiten der Oberlausitz befähigten die Stände, jegliche Eingriffe des Landesherrn in die Oberlausitzer Verfassungszustände als verfassungswidrig zurückzuweisen, und es zeigte sich wiederholt, daß die Stände immer auf ihren Privilegienschatz pochten, wenn man in Dresden beabsichtigte, Teile der Territorialverwaltung an die Dresdener Zentralbehörden zu überführen oder die Rechtsverhältnisse der Oberlausitz allmählich denen der Erblande anzugleichen.²⁷⁹ Immerhin bemühte sich die sächsische Regierung in Dresden, Gutsherren und Bauern gegenüber eine übergeordnete Haltung einzunehmen und den Rechtsschutz — soweit es möglich war — nicht einseitig für die einzelnen Gutsherren zu handhaben. „Indes voll durchzudringen vermochte sie nicht; die Stellung der gutsherrlichen Untertanigkeiten, im Lande selbst seßhaft, überdies gestützt auf die ihnen verbriefte Wahrung der Landesverfassung und der ständischen Privilegien, erwies sich als stärker“.²⁸⁰ Bis ins 19. Jahrhundert wetteiferten Adel und Städte um die Erhaltung der längst unzeitgemäßen Oberlausitzer Partikularverfassung.

²⁷⁷ Max, Herzog zu Sachsen, S. 5.

²⁷⁸ Vgl. Behrnauer, S. 17.

²⁷⁹ Vgl. Die in Absicht auf die Verfassung und Verwaltung des Markgraftums Oberlausitz getroffenen Abänderungen. Ao. 1817, Loc. 2451, LHA. Dresden.

²⁸⁰ Köttschke, Ländliche Siedlung, S. 125.

4. Die Lasten der Landbevölkerung

Zu der Verschiedenheit der Landbevölkerung hinsichtlich ihrer Nationalität und Sprache, ihrer Dorf- und Flurverfassung, ihrer Besitzrechte und hinsichtlich der Größe ihrer Besitzungen gesellte sich der vielgestaltige Turmbau bäuerlicher Abgaben und Dienste, deren bloße Aufzählung schon viele Seiten in Anspruch nehmen würde.

Vor der deutschen Siedlungszeit bestanden die Abgaben der sorbischen Landbevölkerung ausschließlich in Naturalien: in Getreide, Hühnern, Eiern, Honig und Leinwand. Zumindestens seit dem 13. Jahrhundert, seit der deutschen Kolonisation, erhoben die Grundherren neben den Naturalien auch Zinsen in barem Gelde. Die Höhe der Geldzinsen schwankte in den einzelnen Dörfern. Im allgemeinen gilt, daß in den altsorbischen Dörfern mit ihren kleineren slawischen Hufengütern eine halbe, in den Dörfern mit deutscher Fluranlage eine ganze Mark für die Hufe gezinst wurden.²⁸¹

Ferner waren alle Bauern, die sorbischen und die deutschen Bauern, zu bestimmten Diensten verpflichtet. Über die Höhe der Dienste der sorbischen Landbevölkerung zur Zeit der deutschen Kolonisation wird in Urkunden nichts Näheres bezeugt. Es liegt nahe, daß die sorbische Landbevölkerung bei der Geringfügigkeit der grundherrlichen Eigenbetriebe noch nicht so stark durch Fronarbeit in Anspruch genommen wurde, wie es für spätere Jahrhunderte landesüblich war.

Eine Urkunde des Jahres 1447, die den Verkauf von sechs Untertanen des sorbischen Dorfes Gelenau an den Rat zu Kamenz bestätigte, erwähnt, daß dieselben u. a. „mit roboten, dinsten, hoferbeten und beten, alse wir denn lange zceit gehabt, besessin und gebrucht habin,“ übertragen werden.²⁸² Von alters her sollen laut Urbar von 1552 die Dörfer der Standesherrschaft Muskau, die zum sorbischen Siedlungsgebiet gehört, ungemessene Frondienste geleistet haben. „Die gemein dieses durfs arbeiten mit der handt, waß die notturft gen hoff erfurdert und von alters her kumpt“, heißt es in bezug auf die Dienste des Dorfes Berg, und vom Dorfe Sagar ist zu lesen, daß „die

²⁸¹ 1493 gaben 8 Bauern zu Langenau 8 Mark Zins. Ender, Anm. S. 121.

1334 heißt es in einer Schenkungsurkunde für das Kloster Marienthal von zwei Hufen: „duas marcas annuatim solventes“, in Codex Lusat. superior. S. 303
Weitere diesbezügliche Beispiele gibt Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 181.

²⁸² Cod. dipl. Sax. II./7, Nr. 102. Das Wort „Roboten“ wird für die Oberlausitz schon 1437 urkundlich erwähnt. Ebenda Nr. 90.

gancze gemein farn, ackern, arbeiten, auch mit der handt, in arn mit der sichel, auch ander arbeit mehr gen hoff wie ander dorfer“.

Für die deutschen Siedler war die Zahl der Frondienste so gering, daß ihre Erwähnung in Urkunden den Grundherrschaften kaum wert erschien. Die Spann- und Handdienste, in alter Zeit kurzweg als „Pflüge und Sichel“ (*aratra et falces*) bezeichnet, überstiegen im Jahre nicht einige wenige Tage. Außerdem wurden die Fröner bei ihrer Fronarbeit beköstigt. Die wenigen Frondienste, zumindestens der deutschen Bauern, erweisen noch Urkunden des 15. Jahrhunderts. 1494 vereinbarte Gottsche von Gersdorf auf Baruth mit seinen Untertanen zu Petershain, daß jeder Hufner jährlich viermal, davon jedesmal zwei Tage Spanndienste, und jeder Gärtner ebenso oft Handdienste leisten solle.²⁸³ Franz von Gersdorf bestätigte 1517 seinen Untertanen die von alters her übliche Hofarbeit, nämlich von jeder Hufe einen Pflug jährlich, von der halben Hufe einen halben Tag Dienst.²⁸⁴ Auch die Verwandlung von Frondiensten in eine feststehende Geldrente läßt sich schon frühzeitig für die Oberlausitz nachweisen. 1317 verkaufte Heselin von Kunewalde bei Löbau das Dörfchen Schönberg, welches einen Dienstzins von 52 Schillingen zahlte: „omnibus servitiis computatis pro quinque solidis.“²⁸⁵

Die Frondienste haben sich bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts, solange die gutsherrliche Eigenwirtschaft ohne jede größere Bedeutung war, nicht erhöht. An Stelle der schuldigen ungemessenen Handdienste zahlten die vier Lehnrichter des Dorfes Lucknitz bei Muskau der Herrschaft jährlich je 30 Groschen „robatzins“.²⁸⁶ Der Versuche

²⁸³ Oberlaus. Urkundenverzeichnis, II. Bd., S. 26, nach Urkunden-Abschriften der Oberlaus. Gesellschaft der Wissenschaften.

²⁸⁴ Ebenda, S. 107.

²⁸⁵ Cod. Lus. sup. S. 214. Weitere Beispiele bei Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 185.

Bestanden die Abgaben eines Bauerngutes zu Bischheim in 20 Groschen jährlichen Zinses, 4 Hühnern, einem Schock Eiern, einem Groschen von der einen „Sichel“ (Handtag) jährlich, 3 Groschen für die drei jährlichen Pflugtage, in 3 Scheffeln Korn und 3 Scheffeln Hafer.

Cod. Sax. II, Bd. 7, Nr. 28.

Im Dorfe Hässlich zahlten 1417 alle Untertanen 2 Schock Zins jährlich, ebenda Nr. 63.

Ein Bauer zu Gelenau zahlte 1422 einen halben Schock böhmischer Groschen an Zins, Ebenda Nr. 72.

1437 verkauft Kunad auf Gelenau zwei arme Leute (Untertanen) mit ihren Gütern an die Kirche. Der eine zahlte 25 Groschen Zins im Jahr, gab einen halben Scheffel Korn und ebensoviel Hafer, einen halben Schock Eier, drei Hühner, einen Pfennig Käse und leistete einen Sicheltag und anderhalb Pflugtage, der andere Untertan zahlte nur 4 Groschen Zins jährlich.

²⁸⁶ Standesherrschaft Muskau Nr. 1179.

mancher kleinerer Gutsherren, die Hofarbeiten zu erweitern, konnten sich bis zum Jahre 1525 die Bauern noch erfolgreich erwehren.²⁸⁷

Die kontraktlich festgelegten, aus der deutschen Siedlungszeit überlieferten, geringen Frondienste waren aber mit den Erfordernissen einer gutsherrlichen Großlandwirtschaft unvereinbar, noch viel weniger waren Dienstgeldzahlungen von Nutzen. Hatte der Gutsherr mehr Land durch Einziehung von Bauernwirtschaften erworben, brauchte er auch mehr Leute, die dieses Land für ihn bestellten.

Der Gutsherr konnte die Hofdienste vermehren, indem er die Dienstleistungen der Dorfgemeinde, die dem Landesherrn zustanden, für sich erwarb. In einem solchen Falle wäre die Bauernschaft nicht höher belastet worden.

Auch könnte nicht von einer unberechtigten Vermehrung der Hofdienste gesprochen werden, wenn es dem Gutsherrn auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung gelang, die Bauern „mittels Bitten“ zur Übernahme zusätzlicher Fronarbeit zu überreden.

Daß der Bauer sich niemals freiwillig entschließen würde, sich statt zweier Tage im Jahre nunmehr sechs Tage wöchentlich Fronarbeit — was den Gutsherren letztlich vorschwebte — auf den Hals zu laden, bedarf keines Beweises. Die Gutsherren halfen sich schließlich vermöge ihrer Grund- und Gerichtsherrenstellung über alle Schwierigkeiten hinweg. Nicht durch freien Kauf erwarb sich der Adel den Grund und Boden seiner Rittergüter, ebenso wenig kaufte er Lohnarbeiter, selbst wenn es diese in ausreichendem Maße gegeben hätte. Waren die Bauern erst in Lassiten verwandelt, die ihre Grundstücke nur als Entgelt für die zu leistenden Frondienste erhielten, konnte der Gutsherr mit Zustimmung seiner Juristen von ihnen ungemessene Dienste fordern, ganz wie es ihm beliebte.

Ein großer Teil des sorbischen Landvolks besaß kein Eigentumsrecht an seinen Grundstücken. Diese sorbischen Bauern und Gärtner waren zu ungemessenen Diensten verpflichtet, die zwar bis ins 16. Jahrhundert nur gering waren, aber doch leicht auf eine mehrtägige Fronarbeit in der Woche gesteigert werden konnten. Das Vorhandensein ländlicher Bevölkerungsschichten, die schon seit dem Mittelalter mit ungemessenen Frondiensten belastet waren, dürfte überhaupt ein nicht unwesentlicher Anreiz für den Adel gewesen sein, die auf Fronarbeit basierende Gutswirtschaft einzurichten. Die wenigen festbegrenzten Frontage der deutschen Bauern der west-

²⁸⁷ Vgl. N. Script. Rer. Lus. III, S. 122.

elbischen Grundherrschaft boten niemals dem Adel so günstige Voraussetzungen.

Bestand nun einmal für bestimmte Schichten der Dorfbevölkerung der Zwang zu ungemessener Fron, so konnte es den Gutsbesitzern als unbegründete Anomalie erscheinen, wenn ihren Gütern in sorbischen Dörfern ungemessene Dienste zugute kamen, während in Dörfern mit deutschen Erbzinsbauern sie der Dienste verlustig gehen sollten. 1547 gelang es dem Gutsherrn von Günthersdorf, den Bauern des Dorfes die Dienststellung der sorbischen Gärtner der benachbarten Dörfer Groß- und Kleingaussig aufzubürden. Sie sollten „helfen, gleichergestalt auch gersten und hafer rechen, korn anlegen oder binden, gräben raumen, dörnicht aus den garten reuthen, kraut stecken, hanf fimmeln, flachs rieffeln, [. . .] auf die jagdt gehen.“²⁸⁸

Die Erinnerung an die deutsche Besiedelung des Landes nach freiem Erbzinsrecht war längst nicht mehr so lebendig, daß sich die deutschen Bauern darauf berufen konnten. Schriftliche Aufzeichnungen standen ihnen selten zur Verfügung. Hatten sie auch ein Zeugnis in den Händen, wurde es als nicht rechtsgültig anerkannt und ihnen genommen.²⁸⁹ Die Gutsherren konnten unbesorgt die Dienste und Abgaben der Bauern höher schrauben, die Hilfe der höheren Landesbehörden war ihnen gewiß. Es war die Rechtsanschauung der Zeit, wonach die Herrschaft zu fast allem berechtigt, die Untertanen zu allem verpflichtet waren. Die Adelherrschaft in den Dörfern der Oberlausitz konnte wohl kaum von der in Mecklenburg überboten werden, obwohl der industriell-städtische Charakter der Oberlausitz dem deutschen Westen weit näher stand als dem aristokratischen Ackerbaulande an der Ostsee.

In der Regel verstand man im 16. Jahrhundert unter „ungemessenen landüblichen Diensten“ eine zwei- bis dreitägige Fronarbeit in der Woche. Mit täglicher Fronarbeit waren bereits die Bauern von Schönbrunn belastet worden. In Ebersbach galt 1604 für die Großgärtner ein viertägiger, für die Kleingärtner ein zweitägiger und die Häusler ein eintägiger Frondienst in der Woche. Zwei Tage in der Woche hatte ein Rennersdorfer Bauer zu dienen.²⁹⁰ Kaufbriefen von 1491 und 1493 zufolge waren die Bauern von Niederlangenau zu vier Tagen Frondienst im Jahre verpflichtet, 1658 wurden von ihnen sechs Tage in der Woche abverlangt.²⁹¹ Mit dem Anwachsen der gutsherr-

²⁸⁸ Boetticher, Geschichte von Gaussig, S. 241 ff.

²⁸⁹ Knothe, Stellung der Gutsuntertanen, S. 251.

²⁹⁰ Ebenda, S. 255.

²⁹¹ Ender, Langenau, S. 128.

lichen Eigenwirtschaft, vervielfachte sich die bäuerliche Fronarbeit. Die Erbzinsbauern des deutsch angelegten Dorfes Petershain dienten 1519 nachweislich acht Tage im Jahre. 1756 besaßen alle Untertanen Laßnahmen. Die Bauern verrichteten sämtliche anfallenden Spanndienste, Gärtner und Häusler volle alltägliche Manndienste.²⁹²

Die Bauernschaft nahm die Vermehrung der Dienste nicht widerstandslos hin. Mit ihren Klagen über erhöhte Fronen und andere Beinträchtigungen begann ferner im Laufe des 16. Jahrhunderts der offene bäuerliche Widerstandskampf gegen die Einführung der feudalen Gutsherrschaft. Schon vor dem Bauernkrieg befürchtete der Adel einen bewaffneten Aufstand. Er verbot den Bauern das Tragen von Waffen und befahl zum Teil die Einziehung derselben.²⁹³ Die Nachrichten vom Bauernkrieg in Thüringen gaben schließlich so manchem Dorf den Mut zur Erhebung. Nur mit der Hilfe der Städte konnte sich der bedrängte Landadel der bäuerlichen Unruhen erwehren. Von einiger Bedeutung war der Aufstand der sorbischen Bauern der Herrschaft Hoyerswerda, der sich über einige Jahre erstreckte und das gleichnamige Städtchen erfaßt zu haben scheint.²⁹⁴ Erzherzog Ferdinand von Österreich mußte selbst zur Beilegung der Unruhen eingreifen.²⁹⁵ Die Aufstandsversuche in der Oberlausitz um 1525 sind aber an Umfang und Intensität keineswegs vergleichbar mit den Bauernbewegungen in Thüringen und Schwaben. Die mobilisierende Wirkung der Reformationsideen, die sich nur sehr langsam auf den Dörfern der Lausitz ausbreiteten, machte sich erst lange nach dem Brand von 1525 bemerkbar. Um 1540 hatten nachweisbar die ersten Wiedertäufer auf den Dörfern Fuß gefaßt und auf die Bauern Einfluß gewonnen.²⁹⁶ Nur durch Massenverhaftungen konnten die Städte den Widerstandwillen der rebellierenden Bauern, die den Ideen des Wiedertäuferturns zugeneigt waren, vorübergehend brechen.²⁹⁷

Einen Höhepunkt erreichte die Kette der bäuerlichen Unruhebewegungen um das Jahr 1562, nachdem die Städte durch den Pönfall ihrer politischen und wirtschaftlichen Macht beraubt, der Adel im Besitz der Obergerichtsbarkeit zum unumschränkten Herrn in seinem

²⁹² Mörbe, Petershain, S. 60.

²⁹³ Boelcke, Zur Lage der Oberlausitzer Bauern, S. 72.

²⁹⁴ Knothe, Hoyerswerda, S. 274.

²⁹⁵ Fuchs, Akten des Bauernkrieges, Bd. II, S. 890 und 906.

²⁹⁶ R. Jecht, Wiedertäufer in der Görlitzer Heide, S. 65.

²⁹⁷ Klemm, Bauernbewegungen des 16. Jahrhunderts, S. 62—63.

Rittergutssprengel geworden war. Die Übergriffe des Adels reichten bis zu den persönlichsten Grausamkeiten, über die im 16. Jahrhundert überhaupt mehrfach Klage geführt wurde, die aber zum großen Teil ungesühnt blieben. Das erschütterndste Dokument adligen Terrors ist wohl die Quadruplik, eine von den Städten verfaßte Klageschrift über die Landstände. Die dort aufgeführten Gewalttaten, infamen Verbrechen und gemeine Mordhandlungen füllen zahlreiche Folianten. Es ist die Rede von einem Adligen, der eine schwangere Wirtsfrau mit dem Pferde zu Tode trat²⁹⁸, von einem anderen, der einen Dienstknecht totprügelte oder junge Bauerntöchter vergewaltigte; ein anderer erschlug eine Bauersfrau mit dem Holzscheit, weil sie nicht seinen Gelüsten entgegenkam, wieder ein anderer Grundherr brachte einem Bauern 36 Wunden bei, durchbohrte ihn zweimal mit dem Speiß, dann fiel er über dessen Bruder her, bis auch er an 18 Wunden erlag, und schließlich rannte er noch einen dritten Bauern nieder. Die Entstehungszeit der Gutsherrschaft war nicht allein gekennzeichnet durch eine Mehrbelastung des Bauernstandes, sondern vor allem durch schamlose Gewalttaten des Adels und eine völlige persönliche Rechtlosigkeit des Bauern. Beiderlei Gründe bewogen 1562 19 südlich Görlitz gelegene Dörfer, die Dienste zu verweigern. Im Görlitzer Stadtsyndikus Kretschmann hatten sie zuvor einen uneigennütigen Klagevertreter gewonnen.²⁹⁹ Zu derselben Zeit befand sich ein weiteres Aufstandszentrum um die Dörfer Schönbrunn, Thulitz und Kuhna, mit denen ebenfalls Kretschmann in Verbindung stand.³⁰⁰ Das Bauernlegen hatte letztlich die Unruhen verursacht. Georg von Warnsdorf auf Schönbrunn erleichterte sich — in der bald üblichen Weise — das Auskaufen erbberechtigter Bauern, indem er nicht regelmäßig die Natural- und Geldzinsen seiner Bauern einzog, sie sogar länger auflaufen ließ, um sie dann plötzlich in voller Höhe einzutreiben. Waren die Bauern dann nicht sofort zahlungsfähig, benutzte er ihren Rückstand als Vorwand, um sie aus ihrer Wirtschaft zu vertreiben. Der Protest gegen eine Reihe anderer widerrechtlicher Bedrückungen führte schließlich 16 Dörfer zum Aufstand, den erst 1567 nach grausamen Verhaftungen und Folterungen Landvogt, Städte und Adel ersticken konnten.³⁰¹ In Görlitz wurde in An-

²⁹⁸ Klemm, Bauernbewegungen des 16. Jahrhunderts, S. 35—36.

²⁹⁹ Ebenda, S. 69.

³⁰⁰ Landständisches Archiv Nr. 4377, LA. Bautzen.

³⁰¹ Ebenda Nr. 2295.

wesenheit aller Bauern der Unruhedörfer die grausame Hinrichtungsszene ihres Anführers veranstaltet.³⁰² Die Schönbrunner Ereignisse blieben nicht ohne Einfluß auf die gleichzeitigen Unruhen in den Dörfern des Klosters Marienstern.³⁰³ Nachdem dann Jahre hindurch der Widerstand der Bauern fast unterdrückt schien, flackerte 1593 eine neue Erhebung in den Dörfern der Herrschaft Pulsnitz auf, die noch bis ins 17. Jahrhundert andauerte.³⁰⁴ Es ging schon nicht mehr allein um die Verringerung feudaler Lasten, sondern um die Bekämpfung des gutsherrlichen Systems überhaupt. Das sporadische Aufbäumen des bäuerlichen Kampfeswillens, nicht organisiert und nur in lokaler Abgeschlossenheit wirksam, konnte allerdings die Ausbildung der feudalen Fronwirtschaft nicht mehr aufhalten.

Frondienste wurden zum entscheidenden Tribut, den die Bauern ihrem Feudalherrn zahlten. Bekanntlich werden drei Hauptformen der Feudalrente unterschieden: Arbeitsrente, Produktenrente und Geldrente³⁰⁵ oder in gebräuchlicheren Bezeichnungen: Fronarbeit, Naturalabgaben und Geldzins. Von allen Feudalrenten kam in der Gutsherrschaft dem Frondienst die dominierende Stellung zu.

Das System der Fronarbeit hatte sich schon im Mittelalter auf den Herrengütern der Oberlausitzer Lehnsritter ausgebildet. Das 16. Jahrhundert knüpfte zwar an diese alten Überlieferungen an, unterwarf aber die Fronarbeit zugleich einer neuen ökonomischen Gesetzlichkeit. Unter der augenscheinlichen Kongruenz zwischen mittelalterlichem Fronhof und gutsherrlicher Großlandwirtschaft verbargen sich wesensverschiedene Institutionen der feudalen Agrarverfassung. Im stark naturalwirtschaftlich orientierten mittelalterlichen Fronhof spielte der Marktverkauf eine untergeordnete Rolle, das Entstehen von Ware-Geld-Beziehungen dagegen rückte ihn in den Vordergrund.³⁰⁶

Die alten naturalwirtschaftlichen Schranken der feudalen Ausbeutung begannen zu fallen und im Gutsherrn wurde der unersättliche Erwerbssinn des geldwirtschaftlichen Zeitalters entfacht. „Mit der Zunahme der Ware-Geld-Beziehungen verschärft sich auch die Ausbeutung der Bauern, die nun nicht mehr ,vom Fassungsvermögen

³⁰² Vgl. auch Klemm, Bauernbewegungen des 16. Jahrhunderts, S. 77—83, dessen materialreiche Staatsexamensarbeit die genauen Einzelheiten der Unruhen bietet, auf die im Rahmen dieser Arbeit deshalb verzichtet werden kann.

³⁰³ Knothe, Geschichte von Friedersdorf, S. 38.

³⁰⁴ Richter, Geschichte von Pulsnitz, S. 9 ff. und Gutsarchiv Pulsnitz Nr. 965.

³⁰⁵ Marx, Kapital, Bd. III, S. 846.

³⁰⁶ Porschnew, Zum ökonomischen Grundgesetz des Feudalismus, S. 93.

des Magens des Feudalherrn', sondern von seinen wachsenden finanziellen Bedürfnissen bestimmt wird."³⁰⁷ Die frühkapitalistische Entwicklung auf dem Lande und in den Städten hatte den bäuerlichen Frondienst noch gefördert, da sie die massenhafte Zufuhr von Rohstoffen und Nahrungsmitteln voraussetzte.³⁰⁸ Wollte man die Vermehrung der Frondienste in einer mathematischen Relation ausdrücken, so verhielte sich das Ansteigen der Fronarbeit zur Expansion des Gutslandes wie eine geometrische zu einer arithmetrischen Reihe.

1. Mehrten sich die Frondienste der Bauern durch die Bestellung eines größeren Gutsareals.
2. Erfuhren sie noch eine Multiplikation, da die Vergrößerung des Gutslandes in der Regel mit einem Schwinden selbstwirtschaftender Bauernwirtschaften verbunden war, so daß die verbliebenen Bauern noch zusätzlich die Dienste der gelegten Bauern übernehmen mußten.

Diese Entwicklung mußte notwendig in Richtung auf die tägliche Fronarbeit des Bauern führen.

1601 stellte das Amt Bautzen den für die Bauern verhängnisvollen Grundsatz auf, daß alle „Untertanen, die nicht gesetzte Dienste erweisen können [. . .], die vollen landüblichen Dienste ihrer Herrschaft zu leisten schuldig sein sollen“. Die Verordneten von Land und Städten hatten den Amtsabschied zum Beschluß erhoben.³⁰⁹

Die Frage, was unter „landüblichen vollen Diensten“ zu verstehen wäre, entschied das Amt Bautzen 1651: „Die Herrschaft kann die Untertanen, dieses Landes Art nach, täglich zu Hofe fordern, auch wozu und auf welche Güter sie will gebrauchen“, nur mit der Einschränkung, „daß die Untertanen nicht verderben und auch ihre eignen Güter daneben beschicken können“.³¹⁰

Ebenso nahm die zeitgenössische juristische Literatur für die ungemessenen Dienste der Bauern Stellung. „Rustici, servi sive pro-

³⁰⁷ Kolesnizki, Zur Frage der Periodisierung der Geschichte des feudalen Staates, S. 250.

³⁰⁸ Marx setzte die Entwicklung der Fronarbeit in der Walachei mit dem kapitalistischen Weltmarkt in Verbindung: „Sobald aber die Völker, deren Produktion sich noch in den niedrigen Formen der Sklavenarbeit, Fronarbeit usw. bewegt, hineingezogen werden in einen durch die kapitalistische Produktionsweise beherrschten Weltmarkt, der den Verkauf ihrer Produkte ins Ausland zum vorwiegenden Interesse entwickelt, wird den barbarischen Greueln der Sklaverei, Leibeigenschaft usw., der zivilisierte Greuel der Überarbeit aufgepfropft.“ Kapital, Bd. I, S. 244.

³⁰⁹ Landständisches Archiv Nr. 2295, Bl. 124.

³¹⁰ Zitiert nach Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 255 Anm.

prii, debent praestare operas indeterminatas," schrieb Thomasius in seiner „Disputatio de hominibus propriis“.³¹¹

Die böhmischen Unruhen des Jahres 1618 gaben 72 Ortschaften den Mut, sich zu gemeinsamer Klage gegen die Anmaßungen ihrer Herrschaften zu verbinden und Milderung der Fronen zu fordern.³¹² Nachdem sich alle Hoffnungen der Bauern durch die plötzliche militärische Niederlage des Winterkönigs und dessen schneller Flucht zerschlagen hatten, hofften sie in ihrer Not, der Kurfürst Johann Georg von Sachsen, der als kaiserlicher Kommissar in die Oberlausitz eingerückt war und 1621 den Landtag nach Kamenz einberief, würde sich ihren Bitten geneigt zeigen. Die Untertanen Hansen von Ponickaus auf Döbra trugen u. a. in ihrem Anliegen vor: „[...] werden uns aber solche Lasten und Dienste uffgedrungen, welche wir nicht tun und tragen können; da unser Jungker etzliche Güter ausgekauft, welche wir als sein Vorwerk beschicken müssen und haben von den alten gehöret, daß sie und ihre Vorfahren in die Wochen nur einen Tag gefronet, von dem ist es auf drei und letztlich als itzo auf sechs Tage kommen, die wir aus unser Armut und Unvermögenheit halber weiter nicht verrichten können, sondern wo keine Linderung erfolgt von unseren Gütern entlaufen müssen und sollen desgleichen die Landfuhren, so vorhin die Lehnleute getan, sollen wir verrichten und mehr uffladen, als unser Vieh ziehen kann und seind zuvor zwei zusammen gespannt itzo muß einer allein solches verrichten und haben wir vor alters nur mit einer Egge zu Hoffe gedurft, itzo sollen wir aber mit zweien Eggen fronen, sodaß alle Zeit ihrer zwei aus einem Hofe kommen müssen. Und müssen das Getreidicht nicht allein zu Markte führen, sondern müssen auch Säcke dazu verschaffen und werden überladen. Und wir, Gärtner und Häusler, haben gesetzte Dienste, müssen aber öfter die Woche dreimal Botschaft lauffen.“³¹³ Aus vielen Suppliken vernahm der sächsische Kurfürst solche Klagen und es fehlte auch nicht an Beweisen für die ihnen entzogenen Rechte.³¹⁴

Die Ermahnungen, die der Kurfürst zunächst an den Adel gerichtet hatte, blieben hohler Schall. Besorgnisse des Adels über die zukünftige Stellung des Kurfürsten zur Bauernfrage waren über-

³¹¹ Zitiert nach Knothe, ebenda.

Vgl. dazu Meißner, Literatur des Oberlausitzer Rechts, II, Abschnitt 10, Von dem Oberlausitzer Untertanenrechte.

³¹² Landständisches Archiv, Landtagsprotokolle 1604 ff., Bl. 160–164, LA. Bautzen.

³¹³ Erstes Buch Oberlausitzer Justizsachen, Ao. 1620–1622, Bl. 54 ff. Loc. 9517, LHA. Dresden.

³¹⁴ Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 259.

flüssig.³¹⁵ Denn mit dem willensschwachen Johann Georg I. von Sachsen hatte die Oberlausitz alsbald einen neuen Landesherrn bekommen, der nicht allein auf dem Schachbrett der europäischen Machtkämpfe im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges eine bloße Figur war, sondern selbst im Innern seines Landes nur als Instrument ständischer Sonderbestrebungen benutzt wurde.³¹⁶ Dem mächtigen Oberlausitzer Ständetum konnte er sich erst recht nicht gewachsen zeigen. Die Stände verstanden es, die Erfüllung ihrer Forderungen durch kurfürstliche Zusagen vor der Huldigung und von der finanziellen Unterstützung durch Ausschreiben von Steuern abhängig zu machen.³¹⁷

Entsprechend fiel die landesherrliche Politik zur Bauernfrage aus. Die kurfürstliche Resolution vom 20. Juli 1621 wies die Beschwerden der Bauern ab und drohte ihnen bei Dienstverweigerungen mit strengen Strafen, obwohl der Kurfürst die Unerträglichkeit der Frondienste keineswegs bestritt. Diese Entscheidung war charakteristisch für die adelsfreundliche Politik des Landesherrn, der sich stets bemühte, den Bauern gegenüber sich mit dem Schleier scheinbarer Gerechtigkeit zu bemänteln. Der Kurfürst beschied: „Ob wir euch wohl gestalten Sachen nach gnädigst gerne geholfen sehen wollten, so befinden wir jedennoch, daß das allgemeine Landesprivilegium, hierdurch ihre denselben euern Herrschaften zu vollen landüblichen Diensten bisher verobligieret gewesen und noch seid, euch dießfalls stark im Wege lieget. Und erinnern uns hierbei auch gnädigst, daß Inhallts des im ganzen Lande aufgerichteten, nunmehr auch wirklich vollzogenen [...] allergnädigst confirmierten Accords wir die Prälaten, Herren und Ritterschaft, wie auch von den Städten, samt und sonders bei ihren wohlerlangten privilegiis, Recht und Gerechtigkeiten und also auch inclusive bei diesem ihrem iure adquisito, die Robott- und Hofedienste belangende, gnädigst zu schützen versprochen; dem wir auch in kurfürstl. Treuen und Gnade wir billig nachzusetzen gänzlich gemeinet seind und darum euch dießfalls nichts neues oder weidriges irgends verstatten können, noch wollen.“ Die Untertanen sollten ihren Herrschaften Gehorsam und die schuldigen Dienste leisten, „damit Wir nicht allein mit denen euch vor diesem allbereit vorgestellten, sondern auch noch schärfern und ernstern Zwangsmitteln, wodurch ihr zum Gehorsam und schuldiger Dienstleistung endlichen gebracht,

³¹⁵ Ebenda, S. 261.

³¹⁶ Kretschmar, Sächsische Geschichte, S. 69.

³¹⁷ Vgl. Gravamina von 1635, bei Käuffer, Abriß der Oberlausitzer Geschichte, IV. Teil (1809), S. 257 ff.

wider euch verfahren zu lassen bewogen werden mögen [. . .] Auch wollen wir, daß hinführo keine Supplikation angenommen werden solle, es habe sich denn der Concipist mit seinem Tauf- und Zunamen unterschrieben, mit dieser ausdrücklichen Verwarnung, da befunden werden wird, daß ein oder der andere die Leute und Untertanen auf unrechte und unziemliche Sachen führen und leiten wird, daß wider denselben mit ernster Strafe andern zum Abscheu, unsäumlich verfahren werden solle“.³¹⁸ Durch diese kurfürstliche Verordnung hatten die Beschwerden der Bauern und die Ursachen dazu keineswegs ihr Ende gefunden. Einige Jahre später klagte die ganze Gemeinde zu Baruth dem Landvogt, daß der Herr von Gersdorf der Gemeinde die Hutweide genommen hat. „Weil das der ganzen Gemeinde zu höchstem Schaden geruht und wir auch mit den Hoffarbeiten und Robotten von Tag zu Tag höher und mehr beschwert und beladen werden und wenn wir bei der alten Herrschaft zu Hofe kommen seindt, so haben wir allzeit unser Essen und Trinken satt gehabt, welches uns itzundt nicht geschieht, sondern wir uns selbst bekosten und speisen müssen,“ beschwerten sich die Bauern und baten um Abhilfe.³¹⁹

Schon die landesherrliche Sanktion der vollen landüblichen Dienste nahm den Bauern jede Aussicht auf Besserung ihrer Lage. Erst recht wirkte sich für sie die Tatsache nachteilig aus, daß Dienstleistungen niemals im einzelnen zu Gegenständen der landesherrlichen Gesetzgebung gemacht wurden, sondern stets den Gewohnheiten der örtlichen Überlieferung überlassen wurden, obwohl andererseits die sächsische Regierung von Dresden aus die persönliche Rechtsstellung des Bauern mehr durch landesherrliche Gesetze zu regeln suchte, als das vom fernen Prag aus geschah.

In einem Bericht an den Kurfürsten vom 10. November 1789 stellte das Appellationsgericht in Dresden fest, daß die Dienste der Oberlausitzer Bauern „nicht auf Landesgesetzen“ beruhten, „sondern auf den in einem oder anderen Orte durch Verträge, Rezesse, Erbregerister und Statuten eingeführten Gewohnheiten“. Die Befugnisse der Gerichtsherrschaften wurden als allgemeine „gesetzliche Regeln angegeben,“ während die Untertanen ihre Befreiung von bestimmten Diensten beweisen mußten. Bei Erhöhung der Dienste durch die Gutsherrschaften wurden stets „die vollen landüblichen Dienste praesumiert“.³²⁰ Den Gutsherren war damit in der Frage der Dienst-

³¹⁸ Kollektionswerk, I, S. 610—611.

³¹⁹ Das Gedingegericht zu Baruth, Loc. 8634, LHA. Dresden.

³²⁰ Die alleinige Einholung derer Urteil; Loc. 5993, LHA. Dresden, Bl. 254—262.

leistungen ihrer untertänigen Bauern von der Landesherrschaft bis zur Reformgesetzgebung nahezu freie Hand gelassen worden.

Die Frondienste waren nicht mit der Person des Bauern, sondern an den Grund und Boden seines Gutes geknüpft.³²¹ Der Gesindezwangsdienst und das Spinnen von Garn waren eine persönliche Last, die an die Person des Erbuntertanen gebunden waren, und sie haben infolgedessen mit Fronen nichts zu tun.³²²

Die Dienste der Landbevölkerung zerfielen in Hand- und Spanndienste, Dresch-, Boten-, Wach- und Baudienste u. a. In der Oberlausitz hatte sich das slawische Wort *Robotten* für die Dienste erhalten.

Gewöhnlich brauchten die Dienste nicht persönlich vom Bauern verrichtet zu werden. Es stand ihnen frei, Gesindeleute, diensttaugliche Kinder oder Nachbarn an ihrer Stelle zur Hofarbeit zu schicken. Zum Spanndienst mußte übrigens auch die Bedienung gestellt werden.

Umfang und Art der Fronen waren örtlich, den besonderen Abmachungen und Verhältnissen entsprechend, teilweise recht verschieden. Spanndienste leistete der Bauer, der eine spannfähige Nahrung, eine Bauerstelle hatte, zu der Spannvieh gehörte. In Ermangelung bäuerlicher Spanndienste wurden in einzelnen Fällen auch Großgärtner zur Leistung von Spanndiensten herangezogen.

Im allgemeinen wurden von Ganzbauern und von den Hofegärtnern tägliche Dienste verlangt. Häusler hatten nur wenige Tage Hofarbeit im Jahr. An einigen Orten gab es Häusler und Gärtner, die „täglich doppelte Dienste“ hatten, beides schien aber eine Ausnahme gewesen zu sein.³²³ Die Lasten der ländlichen Bevölkerung schieden sich nach der Größe des Ackerloses und den Besitzrechten. Über den Umfang der Fronarbeit macht Tabelle VIII nähere Angaben.

Außerdem mußten die Bauern, wenn das Dominium ihrer Dienste nicht bedurfte, anderen Leuten Holz, Ziegel usw. heranzufahren und die Herrschaft nahm dafür den Lohn. Schon 1682 wurde diese Befugnis den Herrschaften zugesprochen und noch im ausgehenden 18. Jahrhundert gaben in Prozessen darüber mit den Gemeinden alle Instanzen den Gutsherren recht.³²⁴

In den großen Herrschaften konnte sich der Bauer trotz der landesüblichen täglichen Dienste noch einigermaßen gut stehen, solange sich dort eine beträchtliche Anzahl von leistungsstarken Bauernwirt-

³²¹ Anton, Über die Rechte der Herrschaften, S. 120.

³²² Vgl. Knapp, Bauernbefreiung, S. 24.

³²³ Anton, Über die Rechte der Herrschaften, S. 117—118.

³²⁴ Ebenda, S. 92

Tabelle VIII:

Rittergutsdorf Rammenau (Zinsregister 1765)

	Wöchentlich	Jährlich	Dienstgeld
11 Bauern je	6 Tage	—	—
1 Bauer	3 Tage	—	6 T.
4 Bauern je	3 Tage	—	—
31 Gärtner zusammen	80 Tage	—	106 T. 18 Gr.
19 alte Häusler . zusammen	—	198 Tage	14 T.
22 Neuhäusler . zusammen	—	75 Tage	—
Hausgenossen je	—	10 Tage	—

Rittergutsdorf Crostau (Urbar Crostau 1781)

	Wöchentlich	Jährlich	Dienstgeld
1 Großbauer	6 Tage	—	—
2 Halbhüfner je	5 Tage	—	—
5 Großgärtner je	6 Tage	—	—
6 Gärtner je	3 Tage	—	—
3 Gärtner zusammen	—	50 Tage	—
2 Halbkleingärtner je	—	18 Tage	—
10 alte Häusler je	—	6 Tage	—
1 Häusler	—	—	3 T.
12 Neuhäusler je	—	6 Tage	—
Bederwitz:			
2 Großbauern je	6 Tage	—	—
1 Halbhüfner	5 Tage	—	—
6 Großgärtner . zusammen	34 Tage	—	—
8 Kleingärtner je	3 Tage	—	—
3 Häusler je	—	6 Tage	—

Ober- und Niederreulowitz und Rodewitz hatten Dienste wie Bederwitz.

Rittergutsdorf Obermalschwitz (Urbar Malschwitz 1786)

	Wöchentlich	Jährlich	Dienstgeld
Obermalschwitz:			
5 Halbbauern je	6 Tage	—	—
5 Großgärtner je	6 Tage	—	—
Die Ausgedingeweiber ... je	—	6 Tage	—

Gutsherrschaft Gaussig (Urbar Gaussig 1769)

	Wöchentlich	Jährlich	Dienstgeld
Kleingaussig:			
3 Bauern je	3 Tage	—	—
5 Gärtner je	4 Tage	—	—
2 Häusler zusammen	—	36 Tage	—
Drauschkowitz:			
6 Gärtner je	6 Tage	—	—
Golenz:			
3 Gärtner je	6 Tage	—	—
5 Gärtner je	3 Tage	—	—
3 Häusler zusammen	—	66 Tage	—
Medewitz:			
10 Gärtner je	4 Tage	—	—
Diehmen:			
1 Ganzhüfner	4 Tage	—	—
1 Dreiviertelhüfner	3 Tage	—	—
6 Halbbauern . zusammen	8 Tage	—	—
4 Großgärtner je	4 Tage	—	—
1 Kleingärtner	2 Tage	—	—
1 Häusler	—	—	16 Gr.
1 Häusler (wegen des Feldes)	2 Tage	—	—
11 Häusler zusammen	—	143 Tage	—

Standesherrschaft Königsbrück 1727 (nach Richter)

	Wöchentlich	Jährlich	Dienstgeld
In Bohra:			
Je Hufe	6 Tage	—	—
In Gottsdorf:			
Je Hufe	—	22 Tage	13 T. (Maxim.)

Rittergutsdorf Guttau (Urbar Guttau 1786)

	Wöchentlich	Jährlich	Dienstgeld
2 Halbhüfner je	3 Tage	—	—
3 Kleingärtner je	—	6 Tage	—

Rittergutsdorf Brösa (Urbar Brösa 1788)

	Wöchentlich	Jährlich	Dienstgeld
2 Großbauern je	6 Tage	—	—
2 Halbbauern je	3 Tage	—	—
5 Großgärtner je	6 Tage	—	—
3 Mittelhändler je	6 Tage	—	—
3 Häusler je	—	12 Tage	—
Jedes Hausweib	—	8 Tage	—

In den Wintermonaten waren die Dienste an den meisten Orten, um einen Tag in der Woche nachgelassen.

schaften gegenüber wenigen herrschaftlichen Vorwerken von geringem Umfang erhalten hatten.³²⁵ Unter solchen Verhältnissen brauchte sich der Bauer nur wenige Tage in der Woche zur Fronarbeit einzustellen, die übrige Zeit blieb ihm zur Arbeit auf seinen eigenen Feldern. Da die Standesherrschaften lange Zeit für die massenhaft anfallenden Frondienste keine Verwendung hatten, erließen sie schon im 15. Jahrhundert den Bauern die Dienste gegen Erlegung eines Dienstgeldes (robatzins).³²⁶ In einem Urbar der Herrschaft Hoyerswerda, das für die Zeit um 1600 Gültigkeit hatte, heißt es darüber: „Es ist auch zu merken, nachdem diese Herrschaft sehr viel Leute hat und dieselben täglich zu dienen schuldig, alldieweil man aber solche Dienste nicht bedarf, als haben die Herrschaft einen Contract mit den Untertanen geschlossen [. . .] dieses Inhaltes, daß ein jeder Bauer die Woche zwei Tage zu Hofe fahre und tut, was ihm befohlen, was die übrigen Dienste [anbetrifft], die sie sonst zu tun schuldig waren, gaben dieselben der Herrschaft Geld und traget solches Geld eine Summe aus von 4000 Talern.“³²⁷ Altdienstgeldzahlungen, die noch auf das 15. und 16. Jahrhundert zurückgehen, waren in den Standesherrschaften noch bis ins ausgehende 17. Jahrhundert anzutreffen. Es waren meist größere Bauern, Richter und Lehnsbauern, deren Dienste in ein Dienstgeld umgewandelt wurden. In Dörfern ohne Vorwerke konnten mitunter sämtliche Bauern von der Fronarbeit befreit sein. In Schleife bei Muskau zahlte jeder Bauer 2 Taler Dienstgeld jährlich, was der Herrschaft von allen Bauern 56 Taler

³²⁵ Vor allem in den Herrschaften Muskau und Königsbrück.

³²⁶ Standesherrschaft Muskau Nr. 1179.

³²⁷ Anschlag und Erbreger über Hoyerswerda LHA. Dresden, Loc. 8634.

eintrug. Ebenso waren Mulkwitz und Trebendorf von Frondiensten befreit.³²⁸ Bei einem Bauern in Gottschdorf (Herrschaft Königsbrück) erreichte die jährliche Dienstgeldzahlung eine Höhe von 19 Talern.

Mit Ausdehnung der Vorwerkwirtschaft in den Standesherrschaften um die Wende zum 18. Jahrhundert gingen die Bauern dieser Vergünstigungen wieder verlustig. In den Urbaren ist dann der Vermerk zu lesen: „Bauern und Gärtner fingen 1685 wieder an, Dienste zu tun.“ Die Geldrente mußte der Arbeitsrente weichen, weil es die gutsherrliche Wirtschaft erforderte. Erst im ausgehenden 18. Jahrhundert, als die Gutswirtschaft sich allmählich mehr auf Tagelöhnerarbeit umstellte, war es wiederum für die Bauern möglich, sich der Naturaldienste durch Geldzahlungen zu entledigen. Zum Unterschiede der älteren Dienstgelder wurden diese als Neudienstgelder bezeichnet. 1768 beliefen sich die Neudienstgelder eines Richtergrundes in der Herrschaft Muskau auf 10—28 Taler jährlich. Bauern zahlten etwa 6 Taler jährlich, Büdner 1—2 Taler.³²⁹ Mit der größeren Bedeutung der Dienste für den Grundherrn wuchs die Höhe der Dienstgelderleistungen. Der seit der Mitte des 18. Jahrhunderts stärker einsetzende Prozeß der Umwandlungen der naturalwirtschaftlichen Beziehungen zwischen Gutsherrn und Bauern in geldliche Formen stellt bereits eine Etappe der allmählichen Auflösung der feudalen Gutsherrschaft dar.

Hinsichtlich der Dienste und Abgaben läßt sich zur Zeit der Gutsherrschaft zwischen sorbischen und deutschen Bauern kein Unterschied mehr feststellen. Sorben und Deutsche trugen dieselben Lasten, so daß soziale Unterschiede zwischen ihnen immer mehr in den Hintergrund traten, und sie „fühlten sich unter dem Drucke der gleichen Not und der gleichen Freiheitsberaubung zu Gedeih und Verderb miteinander verbunden.“³³⁰ Der Gutsherr bestimmte, wie oft, was und wie lange ihm seine Untertanen bestimmte Dienstleistungen zu verrichten verbunden waren. Eine Begrenzung derselben auf spezielle Arbeitsgattungen kam seltener vor. Pflugdienste wurden nicht nach bestimmten Ackermaßen berechnet, dagegen war das Ladegut bei Fuhrdiensten genau bestimmt.

Über die Vielfalt der Dienste eines Bauern gibt nachfolgender Auszug aus einer Urbarabschrift des Dorfes Brösa Aufschluß: „Johann Jannasch, ein Großbauer, besitzt seine Nahrung erblich. Die

³²⁸ Standesherrschaft Muskau Nr. 1180.

³²⁹ Standesherrschaft Muskau Nr. 524.

³³⁰ Schmidt, Die Wenden, S. 53.

Hofedienste anbelangend, so muß er täglich wenns verlangt wird, mit dem Zuge zu Hofe kommen und zwar bei Führen mit drei Pferden, wenn er Dünger oder Lein fährt, bringt er noch einen Lader mit, und wenn Dünger eingeachert wird, so bringt er noch einen Einleger mit, wie er denn auch bei der Heu- und Getreideernte einen Lader mitbringt.

Von Fastnacht bis Martini mit zwei Gespannen, und geht der Hofedienst um acht Uhr an, dauert bis zwölf Uhr und nachmittags von zwei Uhr an bis Sonnenuntergang, wenn er aber zu Handdiensten genommen wird, so bekommt es von Walpurgis bis Michaelis von fünf Uhr bis um sechs eine Vesperstunde, außerdem aber nichts; von Martini bis Fastnacht werden die Hofedienste auf ein Gespann, von neun Uhr bis zwei Uhr nachmittags verrichtet.

Wenn es die Not erfordert, so muß er bei Erntezeit auch so lange einfahren, als Garben auf dem Felde und Heu und Grummet auf den Wiesen sind.

Das Laden betrefflich, so ladet er bei Reiseführen acht Scheffel Weizen oder acht Scheffel Erbsen oder acht Scheffel Korn oder zehn Scheffel Gerste oder zwölf Scheffel Hafer Dresdner Maß, muß auch die Säcke mitbringen; zur Erntezeit ladet er ein Schock Garben ohne Unterschied der Frucht; bei Holzführen ladet er einen halben Klafter Holz oder drei Mandeln Reisig, und Bauholz ladet er einen Balken.

Bei Ziegelführen aber hundertundfünfzig Stück Mauer- oder dreihundert Stück Dachziegel und bei Brettführen zwanzig Stück Verschlag-, fünfzehn Stück Tischler- oder zehn Stück Spindenbretter.

Wenn er Getreide verfähret nach Löbau oder Görlitz, oder Postwitz oder Goldbach oder Daubitz oder Örter gleicher Entfernung, so rechnet er zwei Tage Hofediente dafür ab. Bei Holzführen aus der Brösaer, Baruther oder einer anderen Heide von gleiche Entfernung, rechnet er einen Tag Hofedienste ab.

Was Kalk- und Schindelführen anbelangt, so ladet er dreißig Schock Schindeln und vier Scheffel Kalk und fährt auf einen Tag bis nach Oderwitz oder Nieske.

Bekommt statt der Hofekost jährlich einen Scheffel zwei Viertel guten Hafer in alt Budissinischem Maße von der Gerichtsherrschaft.

Bei der Kirchmeßzeit geht ihm an den Hofediensten der Montag und Dienstag und zu Fastnachten der Dienstag zugute, hingegen beim Backen darf er nichts abrechnen.

Fällt ein halber Feiertag in der Woche ein, so kommt er erst nachmittags um ein Uhr zu Hofe und bei Guttauischen Jahrmärkten bekommt er den Nachmittag frei.

Dafern er zu Handdiensten genommen wird, so verrichtet er solche wie ein Großgärtner.“³³¹

Die bunte Palette bäuerlicher Frondienste kann man sich nicht mannigfaltig genug vorstellen, da auf den herrschaftlichen Gutsbetrieben eine Fülle verschiedenster Arbeitsverrichtungen anfielen. Zu der wöchentlichen Fronarbeit gehörte u. a. auch das Ausbessern von Wegen und Brücken, die Schafschur, das Fahren von Mühlsteinen, der Transport von Steinen für die Wehre, die Teilnahme an der Jagd durch Treiberdienste und die nächtliche Bewachung des herrschaftlichen Hofes.

Oft wird in der Literatur den zeitlich gemessenen vor den ungemessenen Diensten das Wort geredet. Selbst verhältnismäßig geringer zeitlich gemessener Frondienst konnte für den Bauern äußerst nachteilig sein.

Die Gutsherrschaft suchte oft für die „gesetzte“ Hofarbeit der Bauern die Tage in der Woche aus, an welchen für die Feldarbeit eine günstige Witterung war; ausgefallene Hoftage mußten an den nächsten Tagen nachgeholt werden, so daß dem Bauer für die Bestellung seiner eigenen Felder auch nur wenig Zeit blieb.

Bei gesetzter Dienstzeit war der Bauer keineswegs vor verstärkter Inanspruchnahme seiner Arbeitsleistung geschützt. Vor allem zur Aussaat und Ernte wurde der Arbeitstag des Bauern beträchtlich verlängert. Im Gaussiger Urbar wurde deshalb ausdrücklich vermerkt: „In der Erntezeit müssen die Bauern, Panser und Auflader, solange als eine Garbe auf dem Felde ist, arbeiten, wenn auch sieben Uhr des Abends schon vorbei ist, weshalb sie etwas Bier von der Herrschaft zur Ergötzlichkeit erhalten.“

Die meisten zeitlich nicht gemessenen Landfuhrdienste konnten ohne weiteres gesteigert werden. In der Herrschaft Muskau wurden sie den Erb- und Lehnrichtern, welche die anfallenden Fischfuhren unentgeltlich zu leisten hatten, zur schweren Last. Die Fuhrdienste über Land waren schon seit dem Mittelalter den Lehnsbauern vorbehalten. Im Urbar der Herrschaft Hoyerswerda heißt es:

„Es ist auch zu wissen, daß in dieser Herrschaft etwa an die vierzig Lehnleute, welche alle Landfuhren, wo man dieselben beschicket, zu tun schuldig sind.“³³²

Die Holz- und Baufuhren waren solange bedeutungslos, wie nur hin und wieder eine Lehmwand erneuert oder Brennholz für die

³³¹ Urbarium Brösa 1780, Gutsarchiv Gaussig Nr. 581.

³³² Erbregeister über Hoyerswerda.

Herrschaft herangeholt wurde; bei den zahlreichen Schloß- und Kirchenbauten des 18. Jahrhunderts und dem sich ausdehnenden Markthandel der Rittergüter wurden die Fuhren den Bauern zu schwerer Bürde. Für die Landfuhren erhielten sie wohl Pferdefutter; die im Spätmittelalter noch übliche Beköstigung der Fronbauern war seit dem 16. Jahrhundert in der Regel abgeschafft worden.

Sechs Tage zählte die Woche und sechs Tage in der Woche mußte der Bauer für seinen Gutsherrn fahren, pflügen, säen und ernten; zur Bestellung seiner eigenen Felder blieben ihm noch die Nächte und Feiertage. Daß es mit der Kultur der bäuerlichen Felder übelstand, war die erklärliche Folge. Die Bauern ackerten ihr Feld alle Jahre hintereinander, konnten es weder genug abdüngen, noch gehörig bearbeiten und erzielten die magersten Ernten.³³³ Auch konnten die Gutsherrn sich wegen der von den Bauern nur widerwillig geleisteten Frondienste nicht gerade einer vorzüglichen Bestellung ihrer Felder erfreuen.

Größere Bauern erhielten bei sechstägiger Fronarbeit ihre Wirtschaft aufrecht, indem sie Tagelöhner anstellten. Die Gutsherrschaften selbst hatten ja die Tagelöhnerarbeit auf dem Dorfe gefördert. Lohn- und Fronarbeit schlossen sich deshalb im gutsherrlichen Dorfe nicht gegenseitig aus, sie ergänzten sich sogar.³³⁴

Obwohl in der voll ausgebildeten Gutsherrschaft die Geld- und Naturalrenten der Bauern für den Gutsherrn von zweitrangiger Bedeutung sind, lassen doch ihre Höhe und vor allem das Verhältnis von Arbeits-, Produkten- und Geldrente untereinander aufschlußreiche Folgerungen über den Entwicklungscharakter der feudalen Gutsherrschaft zu. In diesem Zusammenhang wären Angaben über den Anteil der Geld- und Naturalzinsen eines Bauern am Gesamtprodukt seiner Wirtschaft nicht unwichtig, auf die wir aber verzichten müssen, da solche Berechnungen den Charakter hypothetischer Rekonstruktionen tragen, im wesentlichen auf eine Rechnung mit unbekanntem Größen hinauslaufen würden, versagen uns doch die Quellen authentische Auskünfte über Ertragshöhe und Wirtschaftlichkeit der Bauerngüter. Die beachtlichen Rückstände der Bauern an Geld und Naturalien bei ihren Gutsherrschaften lassen immerhin vermuten, daß ihnen die Zahlung derselben nicht leicht gefallen ist,

³³³ Vgl. Boelcke, Zur Lage der Oberlausitzer Bauern, S. 83.

³³⁴ Vgl. Boelcke, Zur Lage der Oberlausitzer Bauern, S. 83.

wenn auch die Geld- und Naturalzinsen nicht solchen starken Veränderungen unterworfen waren wie die Fronarbeit.

Die Abgaben mannigfacher Art an Geld und Naturalien waren nach Zeit, Gegend, Ort und Betriebsgröße sehr verschieden. Im 16. Jahrhundert gaben die Lehnsbauern und Richter der Herrschaft Muskau ausschließlich je Hufe den sogenannten Lehnsschock (60 Groschen). Der Hufenzins der Bauern lag zwischen 36—50 Groschen, ferner kamen hinzu etwa 15 Eier, 1 Huhn und 2 Scheffel Hafer und Roggen. Der Zins war nicht einheitlich, auch wurde mancherorts nur die Geldabgabe gezahlt. Bodengüte und Hufengröße werden ausschlaggebend gewesen sein. Neben dem Hufenzins begegnen wir noch Abgaben für Ochsen, Kälber, Schafe und Bienen, die größtenteils in klingender Münze erhoben wurden. Für Gärtner und Häusler finden sich im 16. Jahrhundert in der Herrschaft Muskau keine Naturalabgaben. Mit dem Dreißigjährigen Krieg hat sich dieses Bild beträchtlich verschoben. Die Naturalrente trat für alle ländlichen Bevölkerungsschichten wieder stärker in den Vordergrund, während bei den Geldzinsen nominell und relativ ein Rückgang feststellbar ist. Der Hufenzins eines Lehnbauerngutes betrug etwa 2 Taler (48 Groschen). Außerdem wurden 2 Scheffel Hafer (sog. Forst- und Hundehafer) erhoben. Die Hufenabgabe der Bauern verringerte sich auf 1—2 Taler (24—48 Groschen). Die Naturalrente dagegen stieg an. Selbst Gärtner und Häusler wurden zu Abgaben von Hühnern, Eiern und Getreide verpflichtet. 1552 schuldeten 21 Dörfer der Standesherrschaft Muskau 511 Taler 7 Pfennig Erbzins, 316 Scheffel Getreide, 1779 Stück Eier und 218 ½ Huhn. 1699 erhob die Standesherrschaft in denselben Dörfern 392 Taler 8 Groschen ½ Pfennig Erbzinsen, 555 Scheffel 3 ½ Viertel Getreide, 592 ½ Huhn und 1560 Stück Eier.³³⁵ In einer Taxation aus der Zeit nach 1700 wird der Wert des einkommenden Zinsgetreides von der Herrschaft Muskau auf 800 Taler veranschlagt³³⁶, die Höhe der gesamten Erbzinsen mit 850 Talern beziffert. Ein wertmäßiges Übergewicht aller dinglichen Naturalleistungen ist für die Standesherrschaft Königsbrück bereits im ausgehenden 16. Jahrhundert feststellbar. Der Wert der Naturalleistungen belief sich jährlich auf 5583 Taler, die Geldgefälle wurden dagegen auf 4328 Taler taxiert. 1570 flossen der Herrschaft aus 11 Dörfern 226 ½ Scheffel Zinskorn

³³⁵ Berechnungen auf Grund des Urbars der Herrschaft Muskau.

³³⁶ Standesherrschaft Muskau Nr. 415.

und 193 Scheffel Zinshafer zu. 1730 ergibt das Gesamtbild der Getreidelieferungen von 14 Dörfern 288,3 Scheffel Roggen und 303,3 Scheffel Hafer. Die Gesamtmenge der von einer bäuerlichen Hufe erhobenen Getreidezinsen unterlag ebenfalls erheblichen Veränderungen, wenn auch nicht in so starkem Maße wie in der Herrschaft Muskau. Nicht unbedeutend waren in Königsbrück auch die anderen Naturalabgaben. Die 50 Untertanen des Dorfes Neukirch lieferten zu Beginn des 18. Jahrhunderts der Herrschaft 102 Hühner, 477 Eier, 3 Kapaune, 73 Maß Mohn und 36 Käse.³³⁷

In den Gutsherrschaften der südlichen Lausitz traten im Laufe des 18. Jahrhunderts die Naturalleistungen stärker zurück. Die Gutsherrschaft Gaussig erhob jährlich 141 Taler Geldgefälle, Naturalien dagegen nur im Werte von 33 Talern. Für die obligate Garnabgabe der Bauern wurde nunmehr eine geringe Entschädigung gezahlt.³³⁸ Das Ansteigen der Geldgefälle und die Umwandlung von Naturalleistungen in Geldabgaben ist in allen Gutsherrschaften der Oberlausitz im 18. Jahrhundert zu beobachten. Vom Jahre 1699 bis etwa 1715 stiegen die Erbzinseinnahmen aus 34 Dörfern der Herrschaft Muskau von 615 Talern 9 Groschen 3½ Pfennig auf 639 Taler 9 Groschen 2½ Pfennig. Die Beispiele ließen sich noch mehren.

Ein finanziell-ökonomischer Standpunkt trat im Verhalten der Gutsherrn gegenüber ihren bäuerlichen Erbuntertanen immer stärker hervor. Die Bauern wurden gewissermaßen als ein in Rittergütern steckendes und mit angeschlagenes „Kapital“ gewertet, ein Kapital, das man durch möglichst hohe Renten verzinsbar zu machen bestrebt war. Es fehlte deshalb nicht an schroffem Vorgehen und Gewalttätigkeiten von seiten des Adels, um durch gewaltsame Erhöhung der bäuerlichen Lasten den Ertrag der Rittergüter zu vermehren. Der Wert eines Rittergutes wurde im 17. und 18. Jahrhundert bei Taxationen hauptsächlich geschätzt nach dem Zustande der Hofreite und des Herrenhauses, dem Umfang und Ertrag der Felder, der Anzahl des Viehes, den Erträgen der Teich-, Holz- und Braunutzung, der Gerichte und der Jagd, ganz besonders aber nach der Anzahl der Untertanen und ihren Leistungen. Im Jahre 1643 wurde in Loga ein Bauer zu 300, ein Gärtner zu 50, ein Häusler zu 25 Talern taxiert. 1678 wurde in Oberschönbach der Bauer mit Zugdiensten zu 200, der Großgärtner zu 50, eine Häuslerin mit einem Tage Weiberdienst zu

³³⁷ Richter, Königsbrück, S. 46 ff.

³³⁸ Urbar Gaussig 1769; der Untertan „spinnt zwei Stücken Flachsgarn für 2 Groschen“.

7 Boelcke, Bauer und Gutsherr

15 Talern veranschlagt. Die Taxe in Gleina ergab 1683 für einen Bauern mit täglichen Diensten 200 Taler, für einen Großgärtner mit täglichen Handdiensten 75 Taler, für einen Kleingärtner 30 und einen Häusler mit gesetzten Diensten 20 Taler.³³⁹ Nach der Oberlausitzer Grundtaxa von 1727 wurde ein Großbauer mit täglichen Diensten zu 800, ein Zweispanner zu 400, ein Halbspänner zu 300 und ein Drescher oder Häusler zu 50 Talern veranschlagt. Der Malter gefildischen Bodens kostete 200 Taler, dieselbe Ackerfläche in der Heide wurde auf 130 Taler taxiert.³⁴⁰

Neben den Abgaben und Diensten sind noch eine ganze Reihe von Vorzugsrechten der Gutsherren gegenüber ihrer abhängigen Bauernschaft zu nennen. In der Standesherrschaft Muskau sollten sich laut Dorfordnung von 1750 die Untertanen „befleißigen, nicht allein junges Zuchtvieh an Kälbern und Schweinen, sondern auch an Federvieh, und zwar weißen Hühnern, Gänsen, Tauben aufzubringen und zu unserer Hofküche zu liefern.“ Auch durfte kein Untertan Wachs verkaufen, „bevor er ihn nicht der Herrschaft angeboten“.

Ein ähnliches Vorkaufsrecht beanspruchten alle Gutsherrschaften schon seit dem 16. Jahrhundert. Die Königsbrücker Verordnung lautete:

„Von Amtswegen wird allen und jeden herrschaftlichen Verwaltern, Müllern, Teichwärtern, Richtern und Untertanen hierdurch aufs nachdrücklichste bedeutet, alle zum Verkauf übrig gebliebenen Viktualien an Butter, Eiern, Hühnern, Gänsen, jungen Tauben und dgl. aufs Schloß zur Hochfreiherrlich Friesenschen Küche zu bringen und bei Strafe von fünf Talern sich nicht zu unterstehen, an Viktualien — sie bestehen aus worinnen sie wollen — an Fremde zu verkaufen, sondern vielmehr alles nach Untertanenpflicht gnädiger Herrschaft anzubieten.“³⁴¹

Besondere Erwähnung verdient die Schicht der Dreschgärtner, die nicht etwa — wie Knapp meinte —³⁴² eine ausschließliche charakteristische Erscheinung der niederschlesischen Agrarverhältnisse waren, sondern ebenso typisch für die feudalen Verhältnisse der Oberlausitz waren. Jedes Dominium verfügte über eine Anzahl von Dreschgärtnern, die jahraus jahrein auf dem Gute beschäftigt wurden. Sie glichen in Hinsicht der Dienstleistungen den meisten anderen

³³⁹ Boetticher, Freikäufe, S. 60 Anm.

³⁴⁰ Jacobi, Der Grundbesitz, S. 134.

³⁴¹ Bei Richter, S. 43 u. 46.

³⁴² Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, S. 35.

Gärtnern. Daneben waren ihnen noch besondere Arbeiten auf dem Hofe reserviert. Der Ausdrusch des herrschaftlichen Getreides in der Hofscheune um den 16. oder 17. Scheffel stand dabei im Vordergrund. Wollten sich die Dreschgärtner der Herrschaft Muskau dieser Arbeit entziehen, zahlten sie einen Taler Dreschzins jährlich.³⁴³

Da die Gesamtheit der Dreschgärtnerschaft mit Naturalanteilen am Erdrusch abgelohnt wurde, durfte sich die Zahl der Dreschgärtner auch nicht erhöhen, wenn sich nicht das Deputat ins Unbestimmte verkleinern sollte. Hieraus ergab sich die Gefahr, daß die Dreschgärtner ihren Kreis geschlossen hielten, sich auf eine geringe Anzahl beschränkten, dadurch aber einen raschen Ausdrusch der herrschaftlichen Ernte unmöglich machten. Immerhin sorgten die Herrschaften dafür, daß der Drusch nicht endlos hinausgezögert wurde, damit sich die Gärtner auch nicht der anderen Arbeit auf dem Gute entzögen.³⁴⁴

Die Existenz der Dreschgärtnerei entsprach in keiner Weise einer rationellen Landwirtschaft. Der Getreidebau durfte zugunsten anderer Feldfrüchte nicht eingeschränkt werden, weil sonst der Drescherlohn zusammenschmelzen würde, auf den die Dreschgärtnerfamilien zu einem guten Teil angewiesen waren.

Der Häusler war zumeist nur zu wenigen Diensten verpflichtet, bald allein, bald mit seiner Frau. In der Herrschaft Muskau leisteten die Häusler, da ihre Zahl dort geringer war, einen Handtag wöchentlich, zwölf Handtage Monatsdienste und im Sommer vier Erntetage.³⁴⁵

Ungemessen waren für die Häusler die Jagddienste, das Botschaftlaufen und die Fischereidienste, die oft alle Schichten der Landbevölkerung arg belasteten. „Alle Untertanen müssen zur Jagd gehen, die Häusler ohnbeschadet der Hofetage,“ steht im Crostauer Urbar und im Urbar für Hoyerswerda heißt es von der Fischerei: „Und was die Teiche, so sie dazugehören, zu fischen sollen seindt sie schuldig, dieselben abzulassen und zu bewachen, auszufischen, auch die Fische nach Klein-Sohra zu fahren; auch Fischesamen holen und aussetzen.“

Die Häusler arbeiteten meist gegen Kost und Lohn, was die Abrechnungsbücher der Gutswirtschaften bezeugen. Die Wochenarbeitspläne in denselben geben genauen Aufschluß über die auf den Gütern täglich geleisteten Arbeiten.

Es handelte sich nicht immer dabei um ausgesprochene landwirtschaftliche Arbeiten. In den Alaungruben der Standesherrschaft

³⁴³ Leske, S. 105.

³⁴⁴ Vgl. S. 237.

³⁴⁵ Leske, S. 104.

Muskau waren 226 untertänige Bauern und Hofleute beschäftigt, von denen jeder wöchentlich einen Tag für zwei Groschen Entschädigung bei geringsten Schutzmaßnahmen in dem Einsturz nahen Schächten arbeiten mußte.³⁴⁶

Mehr als ein Kuriosum empfinden wir heute die Tatsache, daß es neben den bisher aufgezählten „gewöhnlichen“ Diensten noch ungewöhnliche Dienste der Bauern gab, die darin bestehen sollten, der Gerichtsfrau und deren Fräulein Tochter jeden Morgen den Rücken zu kratzen und, wenn es einmal wieder nötig war, die Flöhe aus den herrschaftlichen Betten zu suchen.³⁴⁷

Von Bedeutung für die Gutswirtschaft waren die Rechte, die dem Gutsherrn an der Dorfflur zustanden: das Weiderecht, die Fischerei, das Recht der freien Holzung und das Jagdrecht. „Der Teiche und Forellenflüsse haben sich die Untertanen nicht das geringste anzumaßen,“ schärfte das Urbar von Gaussig den Untertanen in aller Strenge ein; „von Michaelis bis Walpurgis werden die Untertanfelder mit dem herrschaftlichen Vieh behütet, nach Martini die Wiesen;“ bekräftigt das Crostauer Urbar das gutsherrliche Weiderecht.

Den Untertanen war jeder Holzschlag auch auf ihren eigenen Grundstücken untersagt.³⁴⁸ Man kann sich leicht vorstellen, welche Fülle von Reibungen und Prozessen aus diesen herrschaftlichen Rechten zwischen Gutsherrn und Bauern entbrennen mußten.

Auf der anderen Seite räumte der Gutsherr den Gutsuntertanen gewisse Nutzungsrechte an den Gutsländereien ein.

Er gestattete den Bauern das Zutreiben ihres Viehs zu den herrschaftlichen Herden.³⁴⁹ In den schon zitierten Pflichten eines „Großbauern“ aus Brösa wird darüber vermerkt: „Steht ihm frei nach Michaelis, wenn anders das Grummet weg ist auf den herrschaftlichen Wiesen zu hüten und zwar ohne Entgelt, dahingegen auch der Gerichtsherrschaft, so wie die Jagd, also auch die Rind- und Schafviehhütung bei offenen Zeiten auf seinem Grund und Boden freisteht.“

Besondere Hutungsgelder wirkten sich als ein Hemmnis für die bäuerliche Viehhaltung aus, deren Umfang mancherorts sogar durch

³⁴⁶ Leske, S. 89.

³⁴⁷ Haun, S. 183.

³⁴⁸ „Die auf seinem Grund und Boden wachsenden Eichen, Eibischen und Lindenzweige gehören der Herrschaft.“ Aus dem Urbar von Brösa (1788).

³⁴⁹ Anton, Über die Vorzüge, S. 98. Schon 1447 behielt sich der Gutsherr von Gelenau vor, daß „er seine Schafe auf den Gütern der Bauern und sie widerumb uff das myne durcheinander ungesundert treibin mogin“. Cod. Sax. II./Bd. 7, Nr. 102.

ausdrückliche Bestimmungen von der Gutsherrschaft beschränkt wurde.

Der Laubwald mit seiner vortrefflichen Weide war der Benutzung durch die bäuerliche Schweinemast entzogen worden, nur die Streu des Nadelwaldes zu harken, die der Bauer als Dünger und Einstreu verwandte, verblieb ihm zur Nutzung. Für 14 Berechtigungen zum Streuholen kassierte die Standesherrschaft Königsbrück in Neukirch 14 Groschen, für 16 Streunutzungen in Grüngräbchen 78 Groschen jährlich.³⁵⁰ Der Schenkenbesitzer von Großgaussig erhielt jährlich von der Herrschaft 6 Fuder Nadelstreu, während er der Herrschaft jährlich 10 Fuder Dünger liefern mußte.³⁵¹ Dem Sammeln von Brennholz in den Wäldern gaben die Gutsherrschaften nur widerwillig statt, auf Schritt und Tritt begegnet man diesbezüglichen Einschränkungen. Als auch der Landesherr für eine rationelle Forstwirtschaft eintrat und die Einstellung der Waldhutung nach Möglichkeit forderte,³⁵² wurden vom Adel, der allmählich zu rationeller Bewirtschaftung des Waldes überging, den Bauern immer mehr Nutzungsrechte entzogen, die schon vorher die starke Bevölkerungszunahme geschmälert hatte.

Die schweren Dienste, die mannigfaltigen Abgaben, zu denen noch der Steuerdruck und die militärischen Lasten zu rechnen sind, machten den Bauern das Leben sauer. Dazu kamen Mißernten, Viehsterben und Kriegsverwüstungen, die die Lage der Bauern noch weiter verschlechterten. Die Masse der Landbevölkerung lebte praktisch von der Hand in den Mund und konnte von Glück sagen, wenn sie in der Lage war, die vielen Lasten abzutragen. In dem Reich, in dem der Gutsherr wie ein kleiner König herrschte, blieb den Bauern nur ein kärgliches Dasein, wie aus nachfolgend abgedruckten Gerichtsprotokollen deutlich hervorgeht.

Kaufkontrakt aus Diehmen vom Jahre 1798.³⁵³

„Es verkauft J. G. Nimschke seine Laßhäuslernahrung in Diehmen an seinen Sohn J. G. N. für 50 Taler, welches Kaufgeld an seine Schwestern gezahlt wird: Anna Maria 5 Taler, Anna Elisabeth 5 Taler, Anna Sophie 5 Taler, Anna Rosina 5 Taler, Magdalena verheiratet 20 Taler, zwei Enkel zusammen 10 Taler.

Alles wird verkauft samt Geschirr und Zubehör, 2 Kühe, wovon die eine dem Vater zum Begräbnis bleibt. Zum Ausgedinge erhält

³⁵⁰ Richter, S. 48

³⁵¹ Boetticher, Gaussig, S. 195.

³⁵² Mandat wegen Anlage von Waldschonungen vom 2. August 1728, Kollektionswerk, II, S. 583.

³⁵³ Rittergutsarchiv Gaussig.

der Vater: freien Tisch solange er lebet und die Hauskammer zur Lagerstatt und die Ofenbank mit zur Bequemlichkeit, frei mit zum Waschen. Für die jüngste Schwester eine Kammer über dem Stall zur Lagerstatt und das Fenster in der Stube und die Bank . . . bis sie sich verheiratet hat. Die Laßnahrung ist auf herrschaftlichem Grund und Boden nebst einem Stückchen Feld nach 4 Scheffel und 3 Viertel Kornaussaat und 6 Viertel Aussaat Wiese am herrschaftlichen Flur, dazu ein dürrer Hügel. Zwei Kühe kann er gegen Erlegung von einem jährlichen Hutgeld zur herrschaftlichen Herde treiben.

Zur Rauchsteuer, zum Soldatengelde und zur Steuererleichterung des herrschaftlichen Hofes zahlt er der Herrschaft 7 Groschen, jährlich aber 4 Taler 2 Groschen. Vor jeder Steuer noch besonders 7 Groschen, um Gerichtsfälle und Abzüge abzutragen.

Alle Wochen zwei Tage Männerdienste zu verrichten, 1 Stück klares Garn ohne Entgelt zu spinnen und mit der Gemeinde in Diehmen zu heben und zu legen, sich erkläret auf solchem allen behörig nach zu leben.

Richter und Schöppen:

Kaufvertrag aus Diehmen vom Jahre 1802.³⁵³

„Es verkauft A. Pittrich seine Dreschgärtnerahrung an seinen Sohn J. G. P. in Diehmen für 130 Taler Kaufsumme, welche an seine Geschwister und die übrigen Schuldner gezahlt wird; zur Ausstattung an 8 Geschwister je 5 Taler.

Käufer verspricht seinen Geschwistern eine Kammer über der Stube zur Lagerstatt zu geben bis sie verheiratet. Die Ackernahrung wird mit Acker, Wiesen und Holzung und Beschwerungen übergeben. Er ist schuldig um den 16. Scheffel die Metze in der Hofscheune zu dreschen und von Johannis bis Walpurgis wöchentlich 3 Tage Handdienste zu tun. Zu jeder Rauchsteuer muß er 5 Groschen geben. Der Herrschaft 2 Viertel Hafer, 2 Hühner, 15 Eier, 2 Stücke Garn für je 2 Groschen Lohn spinnen.

Dem Pfarrer in Gaussig: 1 Viertel Korn und 1 Viertel Hafer jährlich.

Zum Ausgedinge gibt der Käufer seinen Eltern jährlich: 2 Scheffel Korn und 1 Scheffel Gerste, was die Garbe gibt, 1 Viertel Weizen, 1 Viertel Lein zur Saat, 8 Kannen Butter, [1 Kanne = 2 Pfund], 1 Pfund Käse, von Walpurgis bis Michaelis wöchentlich 1 Kanne gute Milch, 1 Mandel Eier; den dritten Teil des Obstes, 1 Beet Kraut, 1 Beet Erdbirnen, frei zu backen, zu waschen und zu kochen. Ferner eine Kammer über dem Stall zur Lagerstatt und beim Ofen eine

Bank. Der Käufer erhält 2 Kühe und 1 Kalb, wovon eine Kuh den Eltern zum Begräbnis bleibt, und alles Geschirr.“

Besetzung der Neudorfer Laßnahrung des Halbbauern George Wirth am 22. Juni 1740.³⁵⁴

„Nach dem Tode des Halbbauern George Wirth hat die Herrschaft resolviert, die Nahrung Hans Staroßken zu übergeben, der sich auch bereit erklärt hat, dieselbe zu übernehmen. Die Witwe erklärte sogleich, daß die Hinterlassenschaft zur Bezahlung der Schulden nicht ausreichen würde. Über Winter waren 7 Scheffel Korn ausgesät. Die Hinterlassenschaft belief sich auf 42 Taler 4 Groschen. Nach Abzug aller Forderungen ergab sich noch eine Schuld von 16 Talern, die aber die Herrschaft erließ. Der Beilaß der Wirtschaft bestand aus einem Ochsen, einem Buchwagen, einem Ruhrhaken und einer Egge. Hans Staroßke erhielt daraufhin von der Herrschaft folgenden Beilaß: An Aussaat 6 Scheffel 2 Viertel Korn, 6 Scheffel 2 Viertel Gerste, 6 Scheffel 2 Viertel Hafer und einen Scheffel Heidekorn; außerdem 2 Ochsen, einen Buchwagen, eine Egge, einen Ruhrhaken, einen Pflug, Klemmspanner und Bindekette. An Vieh eine weiße und eine fahle Kuh und ein dreijähriges Öchsel.“

Dem Bauern waren nicht allein die Leistungen an die Gutsherrschaft aufgebürdet, er war außerdem Steuerobjekt der Landesherrschaft sowie zu gewissen Schuldigkeiten gegenüber Kirche und Schule verpflichtet.

Die allgemeine Literatur über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse hat es unterlassen, auf die landesherrliche Besteuerung des Landvolks einzugehen, entweder weil diese bei strenger Beachtung des Themas auch nicht berücksichtigt zu werden braucht oder sicherlich auch deshalb, weil die wenigen Landessteuern im Vergleich zu der hohen Pyramide gutsherrlicher Rechte, die auf den Schultern des Bauern lasteten, gar nicht ins Gewicht fielen. Für das Jahr 1518 schätzte man die ordentliche Steuer auf etwa 3 % des jährlichen bäuerlichen Einkommens.

Dadurch entstand leicht der Eindruck, daß der Feudalbauer der ostelbischen Gutsherrschaft gänzlich der Landesbesteuerung entzogen wäre oder doch zumindest mit seinen dem Gutsherrn schuldigen Diensten und Abgaben die Landessteuern abgolten hatte, die dann

³⁵⁴ Amtsgericht Bautzen Nr. 3207; LA. Bautzen.

der Gutsherr für die Bauernstellen aus eigener Tasche an die landesherrliche Steuerkasse abführen mußte.

Da die Oberlausitzer Geschichtsliteratur sich mit der Besteuerung des Dorfes im 18. Jahrhundert nicht näher befaßt hat, macht sich ein kurzes Eingehen auf die Steuerverfassung der Oberlausitz auch in diesem Rahmen erforderlich.

In die Steuerangelegenheiten der Oberlausitz hatte sich der Landesherr nicht einzumischen. Keine Steuer durfte erhoben werden, die nicht von den Ständen bewilligt worden war.³⁵⁵ Mit dem Steuerbewilligungsrecht, das sich die Stände bis ins 19. Jahrhundert bewahrt hatten, hing auch das „ius subcollectandi“, d. h. das Recht selbständig den Aufbringungsmodus der bewilligten Steuern zu bestimmen, zusammen. Die Einziehung der Steuern oblag einem ständischen „Steuerrechnungswerk“, der sogenannten Landessteuerkasse, deren Administration die Landesältesten besorgten.³⁵⁶ Der ständische und ländliche Anteil an den Landessteuern war durch Vertrag geregelt worden.³⁵⁷ Als Steuerfuß legte man auf dem Lande die „Rauche“ bei bäuerlichen Grundstücken und die „Mundgüter“ für die Rittergüter zugrunde. Die Besteuerung der Rittergüter zur Entlastung der übrigen Bevölkerung war von den Ständen beschlossen und datiert aus den Zeiten des Dreißigjährigen Krieges.³⁵⁸ An Rauchsteuern entrichtete ein Hufenbauerngut für „einen Rauch“, eine Gärtnernahrung für einen Viertel Rauch und eine Häuslerstelle wurde auf einen Achtel Rauch berechnet.³⁵⁹ Die Anzahl der aufzubringenden Rauchsteuern und auch der Mundgutsteuern war in jedem Jahre unbestimmt, sie wurden alljährlich nach den landesherrlichen Steuerforderungen und den Einwilligungen der Stände ausgeschrieben.³⁶⁰

Zu diesen gewöhnlichen Steuern kamen noch für das ganze Land die alle fünf Jahre zur Erhaltung der Armee bewilligten 50 000 Taler

³⁵⁵ Max, Herzog zu Sachsen, S. 14.

³⁵⁶ Die in Absicht auf die Verfassung und Verwaltung des Markgraftums Oberlausitz getroffenen Abänderungen. Vol. I, Bl. 32. Loc. 2451, LHA. Dresden.

³⁵⁷ Knothe, Urkundliche Grundlagen, S. 344.

Zufolge des Vergleichs der Stände von Land und Städten wegen der Rauchfänge, vom Jahre 1581, wurde bestimmt: 1 Hufe hat 12 Ruten und wird gerechnet auf 1 Rauchfang, ein Gärtner wird gerechnet zu drei Ruten, 12 Häusler kommen auf eine Hufe oder 12 Ruten.

Für das Jahr 1766 wurden 16 Rauch- und 10 Mundgutsteuern ausgeschrieben, für das Jahr 1767 15 Rauch- und 8 Mundgutsteuern, für das Jahr 1768 16 Rauch- und 8 Mundgutsteuern, für das Jahr 1772 7 Rauch- und 4 Mundgutsteuern. (Nach den Landtagsprotokollen vom Landtag Elisabeth.) 1799 wurden 15 Rauchsteuern ausgeschrieben.

³⁵⁸ Käuffer, V. Teil, S. 26.

³⁵⁹ Nach der Rittergüter Weidlitz und Pannowitz öffentliche Abgaben 1799. Rittergutsarchiv Weidlitz. Auf einem Rauch lag eine Steuerabgabe von 11 Gr. 8 Pf.

³⁶⁰ Ebenda.

„ordinäre“ Soldatengelder und die seit 1710 eingeführten 50 000 Taler „extraordinären“ Milizgelder zum Unterhalte der in Polen stehenden sächsischen Regimente.³⁶¹ Auf einen Rauch umgelegt betrug das Soldaten- und Milizgeld monatlich 8 Groschen.³⁶²

Für die Rittergutsbesitzer bezahlten die Landessteuerkassen die Milizgelder.

Einige Dörfer führten eine landvogteiliche Rente ab, die eine Einkunft des Landvogtes bildete. Diese nicht allgemeine Landesabgabe, die bis 1732 in Getreide bestand, betrug nach ihrer Umwandlung in Geld für einen Bauern aus Pannowitz 2 Taler 8 Gr. jährlich.³⁶³

Ferner sind zu erwähnen der „große und kleine geistliche Decem“, der Frucht- und Viehzehnte, die der Bauer seinen geistlichen Betreuern, den Pfarrern und den geistlichen Körperschaften erstatten mußte. Die Zehnten waren längst zu einer festgesetzten Abgabe geworden und wurden nicht mehr vom Felde weg — wie in vielen anderen Ländern — erhoben. Durch den Zehnten konnte dem Anbau von Klee und anderen Pflanzen kein Hindernis in der Oberlausitz erwachsen.³⁶⁴ Aus Pannowitz lieferte jeder Bauer an das Domstift St. Petri zu Bautzen jährlich ein Viertel Korn, ein Viertel und zwei Metzen Hafer.³⁶⁵ Das Dorf Jerchwitz gab Fische als Dezem. In Gebelzig gab der Oberhof dem Pfarrer 4 Scheffel Korn, die Bauern durchschnittlich 1 Scheffel Korn, ein Bauer aber 3 Scheffel Korn und 2 Scheffel Hafer, außerdem jährlich 14 Groschen, 2 Hühner und 15 Eier. Die Gärtner gaben durchschnittlich 2 Viertel Korn jährlich.³⁶⁶

Eine ebenso feststehende Abgabe waren die Garben und die Brote, welche die Bauern dem Schulmeister zu Weihnachten bringen mußten, angeblich für das Läuten des Morgens.³⁶⁷

Für alle steuerlichen Verpflichtungen der Landbevölkerung oblag den Rittergütern die Vertretungspflicht, auf welche die Landesherrschaft in der Oberlausitz um so größeren Wert legte, weil bei der ärmlichen Lage der lassitischen Bauern diese über die gutsherrlichen Lasten hinaus oftmals nicht mehr fähig waren, dem Landesherrn die fälligen Steuern zu bezahlen.³⁶⁸

³⁶¹ Vgl. Neubauer, Die Stadt Görlitz, S. 12—13.

³⁶² Der Rittergüter Weidlitz und Pannowitz öffentliche Abgaben.

³⁶³ Ebenda.

³⁶⁴ Anton, Über die Vorzüge, S. 95.

³⁶⁵ Der Rittergüter Weidlitz etc. In einigen Kirchspielen wurden die Eierabgaben vom Küster in der Kirche während der Predigt einkassiert, die Hähne und Hennen wurden sogleich hinter den Altar gesperrt. Vgl. Engelhardt, S. 77.

³⁶⁶ Schulze, Jerchwitz, S. 32.

³⁶⁷ Anton, Über die Vorzüge, S. 95.

³⁶⁸ Vgl. Die in Absicht auf die Verfassung, Bl. 33.

Hatte der Gutsherr den Bauern die Steuern vorgeschossen, konnte er sich nachher wieder an ihnen schadlos halten.

Ebenso nutzten auch die gesamten Stände ihr Steuererhebungsrecht aus und schrieben mehr Steuern aus, um selbst Gewinne einzustreichen.³⁶⁹ So manchem Gutsbesitzer blieb alljährlich von den von seinen Untertanen erhobenen Landeslasten etwas „für seine Bemühungen übrig“.³⁷⁰

Ohne Einwilligung der Stände und gegen den harten Widerstand der Bevölkerung wurde die Generalkonsumtionsakzise eingeführt, die 1705 August der Starke dem Lande oktroyiert hat und „als eine Rechtsverletzung anzusehen“ ist.³⁷¹ Diese Staatssteuer war direkt einem landesherrlichen Beamten unterstellt, dem Landeshauptmann, der alle landesherrlichen Einkünfte in der Oberlausitz überwachte und verwaltete.

Brauchten die sächsischen Kurfürsten und polnischen Könige dringend Geld, wandten sie sich häufig an Adel und Städte des Landes, um sich ein Darlehen vorschließen zu lassen.³⁷² Zu den reichen Rittergutsbesitzern, denen 1715 vom König eine Zwangsanleihe zugemutet wurde, gehört u. a. auch der oben genannte v. Ziegler, der dem Könige ein Darlehen von 3000 Talern gab.³⁷³ Viel bedeutendere Summen schossen aber die Bankiers von Warschau und Wien den immer geldbedürftigen sächsischen Kurfürsten und polnischen Königen vor. In Warschau erledigte Peter Riaucour die Geldgeschäfte des Hofes. Nach seiner Erhebung in den Freiherrnstand legte er den Grund für die ausgedehnten Besitzungen seines Geschlechtes in der Oberlausitz.³⁷⁴ Ebenso wurde aus der Wiener Bürgerfamilie des Bankiers Wolfgang Riesch ein reichsgräfliches Adelsgeschlecht, das ihr Vermögen in Oberlausitzer Rittergüter nutzbringend angelegt hat.³⁷⁵

Mit einer Geduld, die uns heute noch empört, ließen sich die untertänigen Bauern der Oberlausitz und die armen Weber der Gebirgsdörfer von Adel und Landesherr aussaugen. Die beste Kraft des Landes floß dahin, um der Königsmarck, der Cosel und den zahllosen anderen Dirnen des starken August die Hände zu füllen, um die Magnaten des polnischen Reichstags zu bestechen und schließlich um das Wunder zu ermöglichen, daß der Hof eines deutschen Mittel-

³⁶⁹ Berlinische Monatsschrift, S. 121.

³⁷⁰ Ebenda, Bl. 33.

³⁷¹ Max, Hz. zu Sachsen, S. 14.

³⁷² Neubauer, Die Stadt Görlitz, S. 7, vgl. für die Städte.

³⁷³ Jecht, Joachim Siegismund von Ziegler, S. 77.

³⁷⁴ Boetticher, Geschichte des Oberlaus. Adels, II, S. 594 ff.

³⁷⁵ Ebenda, II, S. 602.

staats selbst das Versailler Vorbild überbot und einer abenteuernden undeutschen Politik ungeheuere Opfer brachte.

Nimmt man die erheblichen Summen, die dem sächsischen Landesherrn als Steuern bewilligt wurden³⁷⁶, und berücksichtigt ferner die großen Darlehen, die er vom reichen Adel und den Städten erhielt, erkennt man, wie wertvoll der Besitz der Oberlausitz dem sächsischen Kurhause in finanzieller Hinsicht war, ganz abgesehen davon, daß es ohne den territorialen Besitz der Lausitzen keine expansionistische Schlesien- und Polenpolitik des wettinischen Staates gegeben hätte.³⁷⁷ Die starke finanzielle Abhängigkeit der sächsischen Kurfürsten von Adel und Städten der Oberlausitz zwang nicht nur zu schonendem Umgange mit denselben, sondern zur Garantie aller ihrer partikularistischen Sonderrechte. Die finanzielle Verflechtung zwischen Herrscherhaus und Adel drückte der Ständepolitik des Landesherrn den Stempel auf. Ein energischer Eingriff des Landesherrn in die Sphäre der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen entgegen den Interessen des Landadels lag deshalb fast außerhalb des Bereiches des Möglichen. Die kursächsische Adelpolitik kannte noch mehr Rücksichtnahme als die preußische.

Die armen brandenburgischen und pommerschen Adelsfamilien waren auf den Staats- und Militärdienst stärker angewiesen und mußten ihre ständisch-politischen Freiheiten dem monarchischen Absolutismus opfern.³⁷⁸ Die großen Magnaten der Oberlausitz bedeuteten für den sächsischen Kurfürsten weit mehr. Sie waren die Bankiers der sächsischen Kurfürsten und polnischen Könige und deshalb reich, unabhängig und mächtig genug, um jeden Eingriff in ihre ständisch-politische Macht verhindern zu können. Stabilität und Integrität der gutsherrlichen Agrarverhältnisse in der Oberlausitz mögen zu einem guten Teile hierin ihre Erklärung finden.

5. Die Erbuntertänigkeit.

Mit den Reallasten, die auf dem ländlichen Grundbesitz ruhten, stand die sogenannte Erbuntertänigkeit, ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis der Bauern in Verbindung, das als Emanation der gutsherrlichen Rechte galt. Das adlige Rittergut hatte sich zum Mittelpunkt einer Erb-, Grund- und Gerichtsherrschaft ausgestaltet, welche den freien Personenstand des Bauern in Frage stellte.

³⁷⁶ Angaben macht Neubauer, Die Stadt Görlitz, S. 12.

³⁷⁷ Kretschmar, Sächsische Geschichte, S. 55.

³⁷⁸ Hintze, Die Hohenzollern und der Adel, Abhandlungen, Bd. III, S. 48 ff.

Bauern, Gärtner, Häusler und die übrigen Dorfbewohner bildeten zusammen die Erbuntertanen des jeweiligen Ritterguts. Das Erbuntertänigkeitsverhältnis der Oberlausitzer Landbevölkerung mit seinen für die Gutsbesitzer außerordentlich vorteilhaften Berechtigungen zeigte unverkennbar die Spur schon jahrhundertelanger bäuerlicher Abhängigkeit und „fortgesetzter darauf begründeter Anmaßungen“.³⁷⁹

Die Wurzeln der bäuerlichen Erbuntertänigkeit sind noch nicht einwandfrei bloßgelegt worden. Man vermutet ein starkes Fortwirken alten slawischen Rechtes, ein Wiederaufleben altsorbischer Hörigkeit aus der Zeit vor der deutschen Okkupation. Die quellenmäßige Fundierung dieser Ansicht ist noch sehr umstritten.³⁸⁰ Weit einflußreicher scheint die Eroberung des Milzenerlandes durch die benachbarte sächsische Ritterschaft auf die rechtliche Stellung des Bauernstandes gewesen zu sein.³⁸¹ Thietmar beschrieb eingehend die Kriegszüge gegen die Sorben.³⁸² Widukind spricht in diesem Zusammenhang davon, daß die Lausitzer „ad ultimam servitutum“, in äußerste Knechtschaft geraten seien.³⁸³ Urkunden bezeugen ebenfalls hinreichend die Dienstbarkeit und Hörigkeit der Sorben nach der deutschen Eroberung des Landes.³⁸⁴ Die deutsche Kolonisation brachte trotz mancher Veränderung keinen völligen Wandel in den Abhängigkeitsverhältnissen des sorbischen Landvolkes.³⁸⁵ Bis in die Neuzeit dauerte dieses traurige Vermächtnis mittelalterlicher Hörigkeit fort, um dann im 16. Jahrhundert in Gestalt der Erbuntertänigkeit in noch größerem Umfange wiederaufzuleben. Die Erbuntertänigkeit entstand, als das vermehrte Gutsland den Bedarf an abhängigen Arbeitskräften steigerte und das berüchtigte Bauernlegen willkürlich in die bäuerlichen Besitzverhältnisse eingriff. Die Einführung der Erbuntertänigkeit war also ursächlich mit der Entwicklung der Gutsherrschaft verknüpft und stand daher in enger Beziehung mit der Intensivierung der feudalen Herrschaftsausübung seit dem 16. Jahrhundert, die nicht zuletzt im Fehlen

³⁷⁹ Die Ablösung der Fronen und Dienste und der Erbuntertänigkeit. Bericht der Oberamtsregierung vom Januar 1830, MdI. Nr. 986, Bl. 26 LHA. Dresden.

³⁸⁰ Boelcke, Zur Lage der Oberlausitzer Bauern, S. 94.

³⁸¹ Vgl. S. 1.

³⁸² Thietmar von Merseburg, Chronikon, Libr. I, Kap. 9, V/5, VI/2, VI/11, VII/11, Script. rer. Germ. in usum scholar. Hannover 1889.

³⁸³ Widukind von Corvey, Rer. gest. Sax. Libr. III, Kap. 57, S. 141/18, Script. rer. Germ. in usum scholar., Hannover (1935).

³⁸⁴ Boelcke, Zur Lage der Oberlausitzer Bauern, S. 95.

³⁸⁵ Vgl. S. 27–28.

einer starken landesherrlichen Gewalt und eines bedeutenden Städtetums begründet war.

Oft wechselte die Oberlausitz ihre Landesherren. Der meißnischen Herrschaft war schließlich 1076 der König Wratislav von Böhmen gefolgt, der das Land 1086 dem Grafen Wiprecht von Groitzsch als Mitgift seiner Tochter überließ. Von dessen Sohn kam die Oberlausitz 1135 wieder an Meißen und durch Friedrich I. von Wettin 1158 an den schon erwähnten König Wladislaus von Böhmen. Von da an folgte die lange Zugehörigkeit zu Böhmen, die nur einmal unterbrochen wurde. 1262 bestätigten die Markgrafen Otto und Konrad von Brandenburg der Stadt Budissin ihre Rechte, mithin war die Oberlausitz an Brandenburg gekommen. Doch schon nach dem Tode des letzten Askaniers schloß sich der Westen des Landes wieder Böhmen an, während der Osten an Heinrich von Jauer fiel, bis dann 1346 König Johann von Böhmen aus dem Hause Luxemburg das gesamte Land wieder in einer Hand hatte. Dazu kam, daß 1355 durch seinen Sohn Karl IV. die „Inkorporation“ der Oberlausitz in das Königreich Böhmen erfolgte. Und mit dem endgültigen Anschluß an Böhmen war die Oberlausitz in jene treibende Ländermasse geraten, die mit der Krone Böhmens von Herrscherhaus zu Herrscherhaus gelangte, um schließlich nach dem Tode König Ludwigs in der Schlacht bei Mohacz 1526 für über hundert Jahre an das Haus Habsburg zu fallen. Von 1635 an regierten wieder die sächsischen Wettiner das Land.³⁸⁶

Die Oberlausitz war also immer Appendix eines anderen Landes gewesen. Sie kannte keine dauerhafte landesherrliche Residenz innerhalb ihrer Grenzen. Bis in die Neuzeit hinein blieb sie nur ein Spielball in den militärischen und diplomatischen Feldzügen der ihr benachbarten Staaten. Und gerade weil die Oberlausitz niemals zu politischer Souveränität aufstieg, sich kein straffes landesherrliches Regiment im Lande herausbildete, waren die Oberlausitzer Stände in der Lage, ihre Machtstellung im Lande immer mehr zu stärken, indem sie die politischen und finanziellen Schwächen der mehr oder weniger weit entfernten Landesherren geschickt auszunutzen wußten.

Um sich das mächtige Oberlausitzer Ständetum willfährig zu machen, opferte der Landesherr schließlich alle Rechte und Freiheiten der Bauernschaft und gab sie der unumschränkten Gewalt ihrer Gutsherren preis. Dadurch standen der Übertragung der Befugnisse und Vorrechte, nach denen der Adel schon gegenüber seinen sorbischen

³⁸⁶ Vorstehendes nach K ö h l e r, Geschichte der Oberlausitz, S. 29 ff.

Leibeigenen und Hörigen schaltete, auf das gesamte Bauernvolk keine Hindernisse im Wege. Nach der Niederlage der Bauernbewegungen im 16. Jahrhundert, setzten die Gutsherren die „zweite Leibeigenschaft“ durch, von der sich die Kolonisten des 13. Jahrhunderts nicht das Geringste hatten träumen lassen.

Man darf sich indessen nicht vorstellen, daß die Verschlechterung der wirtschaftlichen und persönlichen Stellung des Bauern erst nach der Unterdrückung der Bauernerhebungen einsetzte. Die Funken bäuerlicher Empörung und Aufruhr konnte der Gutsherr niemals austreten, ihr Schwelen und zeitweilig plötzliches Aufflackern beleuchteten die gesamte Entwicklungsgeschichte der feudalen Gutswirtschaft bis an ihr Ende. Es war vielmehr so, daß in dem Kampf zwischen Gutsherren und Bauern, der schon im vorhergehenden Jahrhundert begonnen hatte, mit der Niederlage der Bauernerhebungen im 16. Jahrhundert die Entscheidung zugunsten der Gutsherren fiel und der unterworfen Bauer sich dieser ungünstigen Entwicklung — wenn auch nicht ohne Widerstand — nun vollends fügen mußte.

Unverkennbar, aber von der Forschung noch zu wenig beachtet, sind die verhängnisvollen Rückwirkungen des Refeudalisierungsprozesses des städtischen Lebens auf die Lage der Bauernschaft. Bis zum 16. Jahrhundert boten die Städte der überschüssigen Landbevölkerung und auch so mancher flüchtigen Bauernfamilie ein Unterkommen. Ihr wirtschaftliches Gedeihen hing geradezu von dem Zustrom neuer Arbeitskräfte vom Lande ab. War es deshalb verwunderlich, wenn alle Verhandlungen des Adels mit den Sechstädten über die Auslieferung geflohener bäuerlicher Untertanen ergebnislos verliefen und wieder abgebrochen wurden? Bis ins Reformationszeitalter galt noch in den Oberlausitzer Handelsstädten der Grundsatz: Stadtluft macht frei! Die zunehmende feudale Orientiertheit des reichen städtischen Patriziats und seine wachsende Furcht vor der Unzufriedenheit der Handwerker und der rebellierenden Bauernschaft machten die städtische Oberschicht aber bald den Forderungen des Adels geneigter. Die Landstadt Kamenz, 1508/09 von Handwerkerunruhen erschüttert, sperrte als erste Sechstadt den Zustrom ländlicher Bewohner, die die plebejischen Schichten der Stadt nur vermehrt hätten. 1518 beschloß der Rat, Sorben nur gegen Erlegung von 24 Schock Groschen das Bürgerrecht zu gewähren.³⁸⁷ Die Ereignisse des großen Bauernkrieges veranlaßten die Sechstädte, vollends die Partei des Landadels zu ergreifen. Im 2. Prager

³⁸⁷ Cod. Dipl. Sax. Reg. II/7, Nr. 232.

Vertrag billigten sie die Auslieferung entflohener gutsherrlicher Untertanen an ihre Erbherrschaften.³⁸⁸ Das Ende der städtischen Vormachtstellung in der Oberlausitz mit dem Pönfall im Jahre 1547 beraubte schließlich die Bauern jeglichen Rückhalts, den sie bisher noch bei den Städten gefunden hatten. Der enge Zusammenhang zwischen bäuerlicher Erbuntertänigkeit und Niedergang des Städtetums kann kaum deutlicher in Erscheinung treten. Mit der stärker hervortretenden Oligarchisierung und Verknöcherung der städtischen Zunftverfassung schlossen sich die Städte auch wirtschaftlich mehr und mehr vom Lande ab, so daß es dem Adel nicht schwer fiel, den Bauern an das Rittergut zu fesseln. In einem Lande, wo von den Städten ein mächtiger Zug zur Kapitalisierung des Wirtschaftslebens ausging, wäre die Intensivierung der feudalen Herrschaftsverhältnisse undenkbar gewesen, mochte sich der Landadel auch noch so sehr um die Durchsetzung eines Leibeigenenrechtes bemühen.

Die krassesten Auswüchse der bäuerlichen Erbuntertänigkeit äußerten sich im Gesindezwangsdienst. Der geordnete landwirtschaftliche Betrieb, die Haltung des Viehes bedingte eine Reihe von Dienstleistungen in täglicher regelmäßiger Wiederholung, zu der die fronpflichtigen Bauern, die selber einen landwirtschaftlichen Betrieb hatten, nicht herangezogen werden konnten. Für diese Dienstleistungen brauchte der Gutsherr Arbeitskräfte, die ihm ständig zur Verfügung standen. Aus den Bedürfnissen des Gutsbetriebes ergab sich die Entstehung des Gesindes und aus der Dienstbarkeit und Untertänigkeit des Bauernstandes im Feudalismus der Gesindezwangsdienst der ledigen Bauernkinder.

Zunächst mietete der Gutsherr die „Dienstboten“ mit ihrer Einwilligung gegen ortsüblichen Lohn. Aus der Gewohnheit des Gesindedienstes entwickelte sich in der Oberlausitz bald der Gesindezwangsdienst, der den Gutsherrn berechtigte, die Bauernkinder, auch wenn sie persönlich gar nicht willens waren, ihre Dienste zu vermieten, sie doch zu seinem Gesindedienst gegen nur geringe Vergütung zu zwingen.

Die Vorgeschichte des Gesindezwangsdienstes ist eine Kette gewalttätiger Rechtsbrüche. In gerechtem Zorn berichtet der Görlitzer Stadtschreiber Johannes Haß zu Anfang des 16. Jahrhunderts über die Gewalttätigkeit des Adels, wodurch den Städten nicht wenig Gesinde entzogen wurde. Er schreibt: „Das ist wahr, das die lantschaft ihrer

³⁸⁸ Kollektionswerk, II, S. 1293.

undirthanen kinder zu erblichen knechten und meiden haben wollen nach irem gefallen und zu irer notdorft und sonsten nimands zu dinen, und vielleicht mehr umb schläge, denn umb geld doszu, adir yhe mit großer beschwerung des abezugs, der geburtsbriefe etc. nicht gestatten, daß sie in die stete ziehen, handwerk, zucht und ehre lernen sollen, das jo zu erbarmen.³⁸⁹ Derselbe Johannes Haß erzählt uns noch einige besonders grausame Beispiele, wie der Adel, den „Dienstzwang“ der Untertanenkinder beanspruchte.

Bartholomäus Hirschberg auf Königshain und Schönbrunn, auch Besitzer der böhmischen Herrschaft Wartenberg hatte die Tochter eines Untertanen in Diensten gehabt. Da war sie dann zuerst „durch den Hauptmann zu Wartenberg zu Falle gekommen, danach von Bartholomäus Hirschberg selbst oftmals erkannt und so sie etliche Male vom Dienst gegangen, von seinen Leuten wiedergeholt und zuletzt gefänglich gesetzt worden, da man ihr auch das Wasser und Brot nicht satt gegeben, noch zu geben vergönnt.“

Danach (1511) verlangte Bartholomäus Hirschberg eine andere Tochter desselben Untertans zum Hofedienst. Die Eltern wollten ihn eine minder Hübsche geben, er aber zeigte auf die andere, „die etwas säuberlicher war“. Da beschlossen die Eltern, dem lüsternen Gutsherrn lieber ihr ganzes Bauerngut zu geben, als ihre Töchter schänden zu lassen und zogen über Nacht mit Vieh und Habe nach Görlitz fort.

Schon vorher hatte derselbe Bartholomäus Hirschberg einem Untertanen, dessen Tochter er nicht bekam, „die Füße abfrieren“ lassen.

Noch war der Dienstzwang der Bauernkinder in der Oberlausitz eine wahrscheinlich den Verhältnissen in Böhmen vom Adel nachgeahmte Neuerung, die sich nur auf individuelle Willkür stützte.³⁹⁰ Allein im Jahre 1539 gelang den Oberlausitzer Ständen mit der Konfirmation „über fünf articulos einer Landesordnung, welche von den Herren Ständen von Land und Städten des Markgraftums Oberlausitz am Landtag Oculi 1539 geschlossen“, auch die landesherrliche Sanktion des Kinderdienstzwanges auf den Rittergütern durchzusetzen.³⁹¹

Mit der Einführung des Gesindezwanges hatten die Bauernkinder ihre Dienste zuerst dem Gutsherrn anzubieten. Vor dem „gehegten Ding“ mußten sie angeloben, daß sie sich nicht ohne Wissen der Herr-

³⁸⁹ Boelcke, Zur Lage der Oberlausitzer Bauern, S. 97—98.

³⁹⁰ N. Script. Rer. Lusat. IV, S. 222.

³⁹¹ Weinart, Rechte der Lausitz, I, S. 76—81, und Corpus iuris Lus. S. 290—93.

schaft außer Landes begeben. Vielmehr sollte es der Herrschaft ver- gönnt sein, wenn ein Untertanenkind „umliegendes Land“ besuchen wollte, ihm einen schriftlichen Erlaubnisschein, allerdings kostenfrei, darüber auszustellen.

In diesem Erlaubnisschein haben wir die Anfänge der späteren Gunstscheine und der sogenannten Losbriefe vor uns.

Der Herrschaft sollte es weiterhin gestattet sein, auswärts dienendes Gesinde wieder abfordern zu dürfen. Auch der obrigkeitlich geregelte Zwangsgesinde-lohn findet sich schon in der Landesordnung von 1539. In der im Jahre 1597 bestätigten Landesordnung wurde diese vermehrt und erneuert und galt fortan als Grundlage für alle Regelungen über die Gesindeverhältnisse bis ins ausgehende 17. Jahrhundert.

Damit den Gutsherrschaften das Gesinde nicht abspenstig gemacht wird durch höheren Lohn, wurde eine Maximaltaxe für das ganze Land festgesetzt. Ein Großknecht sollte sieben bis acht Mark, ein Knabe eineinhalb Mark im Jahre erhalten und außerdem bekamen die Knechte kostenlos Stiefel und Leinwand zur Bekleidung, der Knabe ein Paar Schuhe. Die Großmagd sollte sechs Schillinge, die Mittelmagd einen Schock, jede einen Schleier, ein Paar Schuhe und Leinwand bekommen. Das Einsäen von Hafer und Lein auf den Vorwerken soll dem Gesinde zum eigenen Verbrauch nicht gestattet werden.³⁹²

Not und Elend des Dreißigjährigen Krieges führten begreiflicherweise zu völliger Mißachtung und Auflösung dieser Gesindeordnung. Bei dem herrschenden Mangel an Gesinde wurde tüchtiges Gesinde auch ohne Gunstschein in den Dienst genommen, es wurden höhere Löhne verabreicht und das zurückgeforderte Gesinde wurde der Erb- herrschaft nicht ausgeliefert. In dem als Oberamtspatent publizierten Landtagsbeschuß von 1649³⁹³ beklagten sich die Stände, daß das Gesinde durch Verbesserung der Löhne fremde Dienste annimmt und sich im heimatlichen Dorfe solange „auf den ledigen Sattel“ legt, bis es sich auswärts um besseren Lohn vermieten kann. Bei Strafe von fünfzig Talern durften die Gutsherrschaften nunmehr fremde Untertanen ohne Gunstschein nicht mehr annehmen, sollten sich „Bauersleute dessen unterfangen“, verfielen sie zehn Talern Strafe. Die Klagen der Rittergutsbesitzer über die Unschicklichkeit und Unbotmäßigkeit des Gesindes rissen nicht ab. Die ganze Periode des Gesindezwangsdienstes war gekennzeichnet durch das beständige

³⁹² Kollektionswerk I, S. 384—385.

³⁹³ Ebenda, I, S. 611.

8 Bœlcke, Bauer und Gutsherr

Bemühen des Gesindes, entweder dem drückenden Gesindedienst zu entgehen oder aber eine menschenwürdige Belohnung, Beköstigung und Behandlung zu ertrotzen. Die Gutsherren nutzten das Gefühl der Niedergeschlagenheit und Ohnmacht, das in der Schreckenszeit des Dreißigjährigen Krieges im Bauernstand groß geworden war, aus, um mit Unterstützung des Landesherrn in einer neuen Gesindeordnung vom Jahre 1689³⁹⁴ die Zwangsdienstpflicht noch zu erweitern und zu verschärfen. „Weil das Gesinde frech und boshaft und ständig Quereleien sich ereignen, muß durch eine erneute Gesindeordnung das Gesinde in Gehorsam und Zaum gehalten werden“, heißt es in der allgemeinen Motivierung der Ordnung.

Wie stets wurde über den Mangel an billigen Arbeitskräften auf den Rittergütern geklagt. Deshalb sollten die Gutsherrschaften darauf achten, daß den dienstlosen Hausgenossen, die sich zeitweilig nach Tagelohn vermieten, nicht mehr Tagelohn gezahlt wird, sondern dieselben jahrweise in den Gesindedienst genommen und jährlich belohnt werden. Sie konnten sogar wöchentlich zwei Tage ohne jeden Lohn um die bloße Kost der Herrschaft zu dienen gezwungen werden. Von nun an wurden jährlich zu Martini Gesindeschauen eingeführt, die stets mit Tränen begleitet waren. Die Untertanenkinder, welche von der Herrschaft nicht zum Dienst auf dem Hofe ausgelesen waren, konnten von den Bauern des Dorfes angestellt werden, und erst dann durfte das Gesinde nach Lösung eines Gunstscheines Dienst in fremden Gemeinden annehmen. Nach Ablauf der im Gunstbrief bezeichneten Frist hatte sich das auswärts dienende Gesinde sofort wieder der Herrschaft zu stellen. Die Löhne wurden zwar erhöht, doch entsprachen sie noch keineswegs den gestiegenen Ansprüchen des Lebensunterhaltes. Ein Großknecht erhielt im Jahre neun bis zehn Mark, ein Mittelknecht acht bis neun Mark, ein Junge vier bis sechs Mark, die Frauenarbeit wurde weiterhin mit zwei bis dreieinhalb Mark unterbewertet, wenn auch die übliche Leinwand, das Schuhwerk und die Gesindekost zusätzlich verabfolgt wurden.

Das Einsäen von Getreide für das Gesinde wurde erneut verboten. Begehrte das Gesinde mehr Lohn und sollte etwa ein Bauer mehr bewilligen, wurde dem Gesinde der Jahreslohn um die Hälfte gekürzt und der Bauer mit zwei Talern Strafe belegt.

Oberamtspatente schärften im Jahre 1691³⁹⁵ und im Jahre 1697³⁹⁶ die Gesindeordnung abermals ein, bis schließlich im Jahre 1767 eine

³⁹⁴ Kollektionswerk I, S. 643 ff.

³⁹⁵ Ebenda I, S. 653.

³⁹⁶ Ebenda I, S. 655.

neue Gesindeordnung den Widerstand des Landvolkes gegen den Zwangsdienst brechen sollte.³⁹⁷

Auf den Rittergütern war das Gesinde nach drei Lohnklassen hin zu unterscheiden.

Am zahlreichsten war das Zwangsgesinde, das nach dem in der Gesindeordnung geregelten Hoflohn dienen mußte und am schlechtesten entlohnt wurde.

Ungefähr sieben bis neun Knechte und Mägde wurden auf den Gütern jährlich in Dienst genommen.³⁹⁸ Einbezogen ist da nicht die Anzahl des sogenannten häuslichen Gesindes, das der Adel, um sich erhöhte körperliche Bequemlichkeit zu beschaffen, zur Verrichtung niederer Dienstleistungen in seinen Schlössern beschäftigte.

Der im 17. Jahrhundert festgesetzte Gesindelohn entsprach keineswegs mehr im 18. Jahrhundert dem Niveau der angestiegenen Preise. Vereinzelt kam es vor, daß um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Gutsherrschaften von sich aus den Zwangsgesindelohn minimal erhöhten. Die Erbuntertanenkinder von Großgaussig, die drei Jahre auf dem herrschaftlichen Hofe dienen mußten, erhielten laut Urbar von 1766 nachstehenden Zwangslohn jährlich:³⁹⁹ Ein Großknecht elf Taler, ein Mittelknecht zehn Taler, ein Ochsenjunge acht Taler, eine Großmagd fünf Taler, eine Mittelmagd vier Taler, allen wurde zusätzlich ein Viertel Lein ausgesät, wofür sie aber den Samen liefern mußten. Von dem üblichen Lohn konnte sich das Gesinde kaum die nötige Kleidung anschaffen. Daher war es nicht selten, daß man die Mägde bei Untreue ertappte, zumal auch die genau bemessene dürftige Gesindekost selten zur Sättigung ausreichte.

Die Kost auf dem Gaussiger Hof setzte sich das ganze Jahr hindurch zum Frühstück aus Mehlbrei mit abgerahmter Milch, zum Mittag aus Graupen mit Milch und Sauerkohl, zum Abend wieder aus Mehlbrei, etwas Quark und Mittelkorn zusammen. Butter sah man sonntags. Zur Kirchmeß durfte dem Gesinde etwas Fleisch, Kuchen und Bier „zur Ergötzlichkeit“ verabreicht werden.⁴⁰⁰ Das Rammenauer Gesinde kannte keine Fleischmahlzeiten, dafür wies die wöchentliche Speisekarte die mannigfaltigsten Wasserbreigerichte in buntem Allerlei auf.

³⁹⁷ Vgl. S. 193 ff.

³⁹⁸ Auf dem Rittergute Obermalschwitz gab es 9 Knechte und Mägde, auf dem Rittergute Niedermalschwitz ebenfalls 9. In Guttau wurde ein Gesinde von 8 Personen gehalten, in Rammenau von 9 Personen, in Wartha hielt man auf dem Gute nur 3 Dienstboten.

³⁹⁹ Urbar Gaussig 1769.

⁴⁰⁰ Ebenda.

Mit Wasserrüben, Kohlrüben, Sauerkraut, Erdbirnen und Heidegrütze wurden die Schüsseln der Arbeiter gefüllt.⁴⁰¹

Selbstverständlich wurde auch damals besonderer Weihnachtsgratifikationen gedacht. Es war bezeichnend für die schlechte Lage des Gesindes auf den Gütern, wenn vier Pfennig zum Kauf eines Herings als „Weihnachtsüberraschung“ ausdrücklich im Urbar erwähnt wurden.⁴⁰²

Das Zwangsgesinde wurde mit solcher Härte und Barbarei behandelt, daß man unerschrockene Prediger in der Kirche rufen hörte: „Laßt euch, ihr Töchter, wenn ihr auf den Hof müßt, nicht mißhandeln.“ Eine Viehhirtin auf einem Gute bei Görlitz wurde „fast täglich gepeitscht“.⁴⁰³

Bessere Löhne erhielten die herrschaftlichen Offizianten, wie Vögte, Schirrmeister, Schäfer, Kutscher und Bediente.

Höher lagen auch die Tage- und Wochenlöhne, die man trotz aller Bestimmungen niemals abschaffen konnte. Tagelohn wurde Freigärtnern, Häuslern und Hausgenossen gezahlt, die zur Aussaat- und Erntezeit vorübergehend eingestellt wurden. Die Wirtschaftsrechnung des Rittergutes Rammenau vom Jahre 1748 verbucht einen Tagelohn für Feldbauarbeiten von 105 Talern drei Groschen acht Pfennigen.

Das Gesinde, das Bauern und Gärtner bei sich in Dienst nahmen, wurde im allgemeinen besser bezahlt, beköstigt und behandelt.

Der Gesindezwangsdienst der Untertanenkinder bildete eine der wichtigsten Seiten der sogenannten Erbuntertänigkeit. Das Hauptkennzeichen der Erbuntertänigkeit war die *glebae adscriptio*, die Schollenpflichtigkeit, die nicht gleichbedeutend mit persönlicher Leibeigenschaft ist, aber durch schärfere Ausgestaltung die Form der Leibeigenschaft annehmen konnte.

Der Begriff Untertan war im 16. Jahrhundert allgemein gebräuchlich. 1516 nannte man die Bewohner von Oderwitz *subditi* ihres Gutsherrn. Der Ausdruck taucht auch in Gesetzen auf. König Ferdinand bestimmte 1544, daß des Adels und der Städte „arme Leute, Untertanen und Verwandte“ in ihren Pflichten gegen die Gutsherrschaften gleich zu halten seien.⁴⁰⁴ Selbst das Wort „leibeigen“ ist im 16. Jahrhundert in oberlausitzischen Quellen nachweisbar. In einer Supplik an den Kaiser bezeichneten sich 1569 Bauern aus Schönbrunn bei Görlitz als „arme, bekummerte, hochgenotdrenge, leibeigne

⁴⁰¹ Verzeichnis der Beköstigung des Gesindes von Rammenau, Rittergutsarchiv Rammenau.

⁴⁰² Urbar Crostau 1781.

⁴⁰³ Die Biene (1831), S. 28.

⁴⁰⁴ K n o t h e, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 223.

Underthanen“. Die Landesordnungen von 1539 und 1597 sprechen bereits das Verbot aus, daß kein Untertan ohne Erlaubnis seiner Herrschaft den Gutsbezirk verlassen dürfe. Besondere Maßregeln gegen das „Entlaufen“ von Untertanen enthalten sie allerdings nicht. Losbriefe und die Gepflogenheit, Abzugsgelder zu erheben, sind ebenfalls seit dem 16. Jahrhundert geläufige Erscheinungen, trat auch die Landesordnung von 1551, die keinem Untertan gestattete, sich ohne Losbrief seines Herrn in einem anderen Dorfe anzusiedeln, nicht in Kraft.⁴⁰⁵

Man hat in diesem Zusammenhang die Rezeption des römischen Rechtes als eine wesentliche Ursache der Verschlechterung der Lage der Bauern bezeichnet.⁴⁰⁶ Der Rechtshistoriker der Oberlausitz kann sich einer solchen Behauptung nicht vorbehaltlos anschließen, da die Verschlechterung der persönlich-rechtlichen Stellung des Bauernstandes sich längst vollzog, ehe überhaupt untrügliche Kennzeichen des Eindringens des römischen Rechts nachzuweisen sind. Das Appellationsgericht in Dresden hatte auf Anordnung des Kurfürsten die „so verworrene und in Dunkelheit eingehüllte Materie“ der Oberlausitzer Rechtsverfassung einer langjährigen mühsamen Untersuchung unterzogen. In ihrem Ergebnis wurde die Feststellung getroffen, daß alles kodifizierte Recht der Oberlausitz bis zum Jahre 1547 „kein anderes Recht“ war „als *ius Saxonicum commune*“.⁴⁰⁷

Als in der Folgezeit mit der Einholung von Rechtsgutachten aus Prag fremdes Recht in die Oberlausitz eindrang, führten die Stände darüber beim Kaiser Beschwerde, worauf bekanntlich 1611 Kaiser Mathias reskribierte, die sächsischen Rechte in erster Linie anzuwenden. Das *ius civile et canonicum* sollte subsidiarische Bedeutung nach dem *ius provinciale* und *ius Saxonicum commune* haben.⁴⁰⁸

Im 16. Jahrhundert, dem für das Aufkommen der Erbuntertänigkeit entscheidenden Jahrhundert, vollzog sich demnach die Unterdrückung des Bauernstandes doch im wesentlichen unter Beibehaltung und entsprechender Erweiterung der in Geltung befindlichen „gemeinen sächsischen Provinzialrechte“.⁴⁰⁹ Gegen die Annahme, die Rezeption des römischen Rechtes habe einen ersten Platz unter den

⁴⁰⁵ Corp. iuris Lus. S. 119.

⁴⁰⁶ Vgl. Richter, S. 23 u. 27.

⁴⁰⁷ Die alleinige Einholung der Urteile etc. Ao 1738 ff. Loc. 5993. Bl. 235—239. LHA. Dresden. Die gegenteilige Ansicht bei Meusel, Thomas Müntzer S. 11—12 und Nichtweiß, Bauernlegen, S. 40.

⁴⁰⁸ Ebenda, Bl. 248. Vgl. S. 73.

⁴⁰⁹ F. Größmann gelangt in seinen Untersuchungen „Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg“ S. 21 ebenfalls zu dem Ergebnis, daß das Eindringen des römischen Rechts zur Herabdrückung des Bauernstandes „keineswegs beigetragen hat“.

Faktoren eingenommen, die seit dem 15. Jahrhundert eine ungünstige Wendung in den Geschicken des deutschen Bauernstandes herbeigeführt hätten, wendet sich auch mit Recht G. Aubin.⁴¹⁰

Erst bei der Kodifikation der voll ausgebildeten Erbuntertänigkeit des 17. Jahrhunderts machte sich der Einfluß des römischen Rechts stärker geltend.

In den Schöppenbüchern läßt sich das Eindringen des römischen Rechts seit dem 17. Jahrhundert nachweisen. 1601 tauchte erstmals im Schöppenbuch der Gemeinde Niederhalbendorf eine Eintragung auf, die mit „Hypotheca“ überschrieben ist. Die Zwangsvollstreckungsklausel des bürgerlichen Rechts fehlte dort nicht.⁴¹¹

Die Amalgamierung von Grundsätzen des sächsischen Rechts mit dem römischen Recht wälzte die Rechtsordnung nicht um, sondern stabilisierte sie. Nur die Teile des römischen Rechts wurden von den Feudalherren rezipiert, die mit der gutsherrlichen Agrarverfassung in Einklang zu bringen waren.

Die sich vom römischen Recht herleitende ausschließliche Schriftlichkeit des Gerichtsverfahrens wird einen Anstoß zur Kodifikation des Erbuntertänigkeitsrechtes gegeben haben. Der entscheidende Antrieb zur vollen, konsequenten Ausbildung der Erbuntertänigkeit ging vom Überhandnehmen der Flucht der Bauern aus.

Schon vor dem großen Kriege waren Klagen der Gutsbesitzer zu hören, daß Bauern sich auf „flüchtigen Fuß“ gesetzt hätten. Nach dem Kriege nahmen sie kein Ende mehr. Über Jahrzehnte schleppte sich eine Korrespondenz zwischen Ständen und der sächsischen Regierung über die Auslieferung von in sächsische Ämter „entlaufenen Untertanen“.⁴¹²

Erbitterung und Verzweiflung hatten die Bauern getrieben, bei Nacht und Nebel heimlich davonzugehen, um sich anderswo eine Zuflucht zu suchen.

Die Stände beschlossen daraufhin, dem Auswandern der Bauern durch die Kodifikation eines ausführlichen Leibeigenschaftrechtes einen Riegel vorzuschieben.

1649 vereinbarten sie einen Landtagsbeschluß, der die Rechte der Gutsherrschaften in Erinnerung brachte und den entwichenen Untertanen, wie auch den Herrschaften, die solche aufnahmen, Bestrafung androhte.⁴¹³

⁴¹⁰ Aubin, Die Rezeption des römischen Rechts, S. 721 ff.

⁴¹¹ Schulze, Schöppenbuch von Niederhalbendorf, S. 113.

⁴¹² Landständisches Archiv Nr. 2295, Bl. 138 u. 154 ff.

⁴¹³ Kollektionswerk I, S. 611.

Der Entwurf zur Landesordnung von 1651 bezeichnete die Oberlausitzer Bauern erstmalig als *glebae adscripti vel coloni* im Sinne des römischen Rechts.⁴¹⁴

Bei der Abfassung derjenigen Teile der neuen Landesordnung, die sich speziell mit der Flucht der Bauern beschäftigten, stand die schlesische Verordnung gegen das Entweichen der Untertanen Pate.⁴¹⁵

Nach anfänglichem Zögern und einigen Einwänden gewährte 1651 der Kurfürst dem ständischen Gesetzesentwurf seine „allerhöchste kurfürstliche Konfirmation“ und hob damit ein bedeutsames Gesetzeswerk aus der Taufe, das mehrere Jahrhunderte hindurch die Geschicke des Oberlausitzer Bauerntums aufs Verhängnisvollste beeinflussen sollte.

Wichtig ist die Haltung des Landesherrn in der Bauernfrage. Selbstverständlich hätte ihm daran liegen müssen, den Widerstand der Bauern durch Vermeidung allzu harter Bedrückungen abzuschwächen. Unter dem schlaffen Regiment der vier Johann George besaß die Krone aber längst nicht mehr soviel Autorität, um sich gegenüber dem hochmütigen Adel durchsetzen zu können.⁴¹⁶ Wenn auch Johann Georg III. noch stark genug war, sich ein stehendes Heer zu schaffen, der Schutz der Bauern überstieg seine landesherrliche Souveränität. Die Abhängigkeit von den ständischen Steuerbewilligungen machten die Krone zu einem gefügigen Werkzeug bei Einführung der „Leibeigenschaft“.⁴¹⁷

Nahmen auch einzelne Bestimmungen die Untertanen in Schutz, so waren sie andererseits recht dehnbar und willkürlicher Auslegung ausgesetzt, denn wo lag z. B. die Grenze des Erträglichen bei Frondiensten. Solche Kautschukartikel der Untertanenordnung⁴¹⁸ konnten den gutsherrlichen Interessen in keiner Weise Abbruch tun, da dem Adel in erster Linie die Interpretation oblag.

Der allgemeinen theoretisierend-systematisierenden Tendenz der Zeit entsprechend wurde der Untertanenordnung eine Legaldefinition des Untertans der Oberlausitz vorangestellt.⁴¹⁹

⁴¹⁴ Landständisches Archiv Nr. 2295, Bl. 293.

⁴¹⁵ Ebenda, Bl. 550 ff.

⁴¹⁶ Vgl. dazu S. 86.

⁴¹⁷ Ähnlich lag es in Brandenburg-Preußen beim Landtagsprozeß von 1653, vgl. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk, S. 205 ff.

Unter Benutzung der Oberlausitzischen Untertanenordnung wurde 1669 eine revidierte Landesordnung für die Niederlausitz erlassen. Vgl. Lehmann, Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, S. 238.

⁴¹⁸ Ein fortschrittlicher polemischer Journalist des Jahres 1831, der nicht „die Untertanenordnung als ein Meisterstück der Staatswissenschaft ansieht, daß sie sich ein Franklin und Washington aus dem Oberlausitzer Kollektionswerk hätten mögen nach Amerika holen lassen“, bezeichnet dieselbe als „ein Schanddenkmal der Adels-

„Die Untertanen auf dem Lande, wie bei diesem Markgrafentum Oberlausitz beständig hergebracht, besitzen nicht nach Art und Weise, wie die Knechte in den römischen Rechten, dienstbar und leibeigen, sondern dergestalt ihren Grund und Boden, daß sie hiervon den Herrschaften ihre schuldigen Dienste zu leisten, dagegen ihren notdürftigen und gebührlchen Unterhalt von dem Grunde, so sie besitzen, zu suchen schuldig, und weil sie gestalten Sachen nach den auf den Grund Gewidmeten gleich zu achten und daher weder gänzlich frei, noch gänzlich dienstbar sind, so soll ihnen zwar zu heiraten, das Ihrige zu verkaufen, Testamente zu machen, und andere in gemeinen Rechten zugelassene Handlungen zu verüben, nicht verboten, sondern nachgelassen sein, daneben ohne Vorbewußt jedweiler Erbherrschaft sich an andere Orte zu begeben, in keinerlei Weise freistehn, weil sie wegen der Dienste, die sie den Gütern — zu leisten schuldig, für ein zugehöriges Stück derselben zu achten.“ (Art. I.)

Der praktische Zweck der Definition des Untertans war die gesetzliche Fesselung des Bauern an die Scholle, um jeden Versuch des Wegziehens als schweres Verbrechen hinstellen zu können. Der Bauer wurde zum zugehörigen Stück, zum lebenden Inventar des Rittergutes erklärt, um sich seiner völligen Dienstbarkeit und Untertänigkeit zu versichern.

Im Grunde genommen war die Schollenpflichtigkeit eines Erbuntertanen die Fesselung an den Grund und Boden des Ritterguts.

Als Zubehör des Grund und Bodens konnte er mit dem Gut und seinen Leistungen in Anschlag gebracht und verkauft werden. Ein Verkauf ohne Grund und Boden sollte nicht statthaft sein (Art. II/3).

So sehr es dem Begriff der Gutsuntertänigkeit zuwider war, entwickelte sich doch im 18. Jahrhundert aus ihr die strengste persönliche Leibeigenschaft. Es geschah, daß die Bauern vom Gute losgerissen, ohne Grund und Boden verkauft, verschenkt oder verpfändet wurden. Einen schwunghaften Menschenhandel trieben die geistlichen Grundherrschaften im benachbarten Schlesien, wo vielfach ein Herrenhof fehlte und die Frondienste der Bauern nie recht zu gebrauchen waren.⁴²⁰ In Mecklenburg und Pommern war in der Zeit der Schollengebundenheit der Handel mit gelegten Bauern das übliche Mittel, das Arbeitsangebot dem Arbeitsbedarf anzupassen.⁴²¹

tyrannie in der Vorzeit“, und vom Adel würde sie „als kostbarste Perle im Privilegienschmuck der Provinz“ gehalten werden. Die Biene, S. 25 und 27.

⁴¹⁹ Vgl. für das Folgende die Untertanenordnung im Kollektionswerk I, S. 614 ff.

⁴²⁰ Ziekursch, Schlesische Agrargeschichte, S. 96.

⁴²¹ Jordan-Rozwadowski, Die Bauern des 18. Jahrhunderts und ihre Herren, S. 365 ff.

Ansätze zu strengster Ausprägung der Leibeigenschaft kamen in der Oberlausitz selten vor. Die Leinenindustrie zog vor allem die Arbeitskräfte an, so daß sich auf den Gütern ein Mangel an Arbeits Händen einstellte. Einzelne Fälle des Austausch von Leibeignen gegen Hunde oder beim Kartenspiel mochten zwar vorgekommen sein.⁴²²

Auf Grund der *glebae adscriptio* darf man sich nicht zu der Ansicht verleiten lassen, die Erbuntertänigkeit wäre ein dingliches Abhängigkeitsverhältnis gewesen, das ausschließlich von der Nutzung herrschaftlicher Grundstücke abgeleitet werde. Zwar waren alle Lassiten Erbuntertanen, aber nicht alle Erbuntertanen rechneten zu den Lassiten. Schon in zeitgenössischen Rechtsgutachten wurde auf die Verflechtung von personellen und reellen Abhängigkeitsverhältnissen, auf die sich das Lassitentum gründete, mit Recht hingewiesen.⁴²³

Untertänig wurde jemand der Herrschaft: (Art. II.)

1. durch Geburt, selbst die Kinder von herumziehenden Hausgenossen waren denjenigen Herrschaften untertänig, unter denen sie geboren wurden,
2. indem sich ein losgelassener Untertan durch Vertrag unterwirft,
3. durch richterliche Erkenntnis,
4. wer nicht erweisen kann, zu welcher Herrschaft er gehört,
5. wer sich unter ihre Botmäßigkeit durch Übernahme herrschaftlichen Grund und Bodens begibt.

Die Bauern, Gärtner und Häusler eines Dorfes, selbstverständlich ihre Frauen und Kinder, das Gesinde und ein Teil der Hausgenossen konnten demnach Erbuntertanen sein. Selbst Freibauern, Freigärtner und Freihäusler, deren Grundstücke abgabefrei waren, waren im status der Erbuntertänigkeit denkbar.

Die Erbuntertänigkeit haftete nicht allein am Besitz, ebenso wenig am Besitzrecht, denn es gab Erbuntertanen ohne Besitz, und andere Untertanen hatten ihren Besitz zu freiem Eigentum.

⁴²² Im Lausitzer Magazin Bd. 20 (1787), S. 348, ist von einem solchen Beispiel die Rede: Als ein Junker den Hund seines Nachbarn sah, der Männchen machen, ins Wasser gehen, apportieren, durch den Reifen springen und Schildwache stehen konnte, da bot er seinem Nachbarn einen Knaben von zehn Jahren, einen Untertan, an, ihm dagegen den Pudel einzutauschen, und als der Nachbar den Handel einging, freute sich der Junker kindisch, einen so herrlichen, gescheiten Pudel so spottwohlfeil gegen einen dummeren Bauernjungen erobert zu haben.

⁴²³ Ständischer Bericht vom Jahre 1829, in MdI, Nr. 986, Bl. 39 ff. LHA. Dresden.

Hierin unterschied sich die Erbuntertänigkeit grundsätzlich von der mittelalterlichen Hörigkeit. Der Erbuntertan war durch seine Person unfrei. Der Hörige im Mittelalter dagegen war unfrei kraft des ihm dargeliehenen Grundstückes.⁴²⁴ Der Hörige war dinglich an den Grundherrschaft gebunden, der Erbuntertan war zunächst persönlich dem Erbherrn verpflichtet und erst dann, wenn ihm die Nutznießung einer herrschaftlichen Ackernahrung überlassen worden war, trat eine dingliche oder reelle Bindung hinzu.⁴²⁵

Die Erbuntertänigkeit beruhte auf dem beschränkten Eigentum, das dem Gutsherrn kraft der Rittergutsverfassung an der Person des Bauern zustand.

In der Gebundenheit der Dorfbevölkerung an das Herrschaftsgebiet des betreffenden Rittergutes und den entsprechenden Folgeerscheinungen lag der Hauptinhalt der Oberlausitzer Erbuntertänigkeit. Dieses komplizierte System der Schollengebundenheit bedingte wiederum diffizile Bestimmungen über „Loslassung“ aus der Untertänigkeit (Art. IV) und über Auslieferung flüchtiger Untertanen (Art. III und V). Wer dauernd aus dem Untertanenverbande eines Ortes ausscheiden wollte, mußte sich mit Zustimmung seines Gutsherrn je nach seinem Vermögen und des Ortes Herkommen einen Losbrief von ein bis zehn Talern erkaufen. Ferner sollte der „Untertan der Untertänigkeit entlassen“ sein, wenn er wider seinen Willen „ausgekauft“ oder wegen schlechter Führung und „aus anderen Bedenken von der Herrschaft vom Grund und Boden verjagt wird“ (Art. IV).⁴²⁶

Wer in den Auskaufungsprivilegien des Feudaladels ausschließlich einen juristischen Hebel zur Vorbereitung der kapitalistischen Produktionsweise sehen will, übersieht gewiß die feudale Kehrseite dieser Bestimmungen. Das Privileg über die Vertreibung der Untertanen schloß gleichzeitig das Recht in sich, Untertanen zur Annahme einer Nahrung zu zwingen (Art. II/6). Die Gutsbesitzer mißbrauchten

⁴²⁴ Below, Wirtschaftsgeschichte, S. 54–55.

⁴²⁵ Ein ständischer Bericht vom Jahre 1829 nennt das Lassitentum einen „status mixtus“.

⁴²⁶ Das Auskaufungsrecht des Adels versuchten zeitgenössische Schriftsteller durch falsche Verallgemeinerung des Laßbesitzes der sorbischen Bauern theoretisch zu begründen. Es heißt in einer Schrift: Weil die „aufrührerischen, räuberischen, meineidigen Wenden“ vom deutschen Adel zum Gehorsam gebracht worden sind, gehört dem Adel das gesamte Land zu Eigentum. — Diese in damaliger Zeit häufig anzutreffende Apologetik stellt nicht nur eine der üblichen Diskriminierungen des sorbischen Volkes dar, sondern sie hatte auch für das deutsche Bauerntum die nachhaltigsten Folgen, da sie die Entstehung eines erblichen Eigentums in der Siedlungszeit unterschlägt. Vgl. dazu: Unmaßgebliches Bedenken: Ob eine Herrschaft in dem Markgrafentum Oberlausitz ihre Untertanen wider ihren, der Untertanen Willen auskaufen könne? im Laus. Magazin, 1769, S. 228 ff.

diese Bestimmung dazu, fleißige Bauern zu zwingen, ein oder gar mehrere Male einen durch ihre Mühe emporgebrachten Hof mit einem verwüsteten einzutauschen. In Gruna wollte 1684 der Gutsherr einen Gärtner, dem er wider dessen Willen die Wirtschaft gegen ein geringes Kaufgeld abgenommen, zwingen, einen mit vielen Schulden belasteten Garten anzunehmen. Als sich der Gärtner weigerte, versagte er ihm den Losbrief.⁴²⁷ In Mittelschreibersdorf sollte 1741 ein Dienstknecht, bloß weil er „30 Jahre alt sei, viele Jahre in und außerhalb des Dorfes gedient und sich einen Taler verdient habe“, eine wüste Gärtnerstelle wider seinen Willen annehmen.⁴²⁸

Die Bestimmungen der Untertanenordnung über das Auskaufen und der Annahmepflicht der Untertanen dienten dem Adel, sich eine fronfähige Bevölkerung in den Dörfern zu erhalten.

Nach der Untertanenordnung sollte der Gutsherr ferner die „Loslassung“ bewilligen, wenn mit seiner Kenntnis ein Bauernsohn willens war, zu studieren oder in den Städten das Handwerk zu erlernen. Ein Oberamtspatent von 1727⁴²⁹ erschwerte aber den Kindern der Untertanen die „Handtierung“ in den Städten dadurch, daß diese sich stets zu Martini bei ihrer Erbherrschaft zu melden hatten und falls dieselbe sie nicht benötigte, bei der Aushändigung eines Gunstscheines jedesmal „ein Taler Schutzgeld“ erlegen mußten.

In vielen Fällen verboten die Herrschaften den Untertanenkindern überhaupt das Erlernen eines Handwerkes.

In einer Bittschrift an den Grafen Pückler bat der Richter von Boxberg (1797), daß sein jüngster, nicht erbberechtigter Sohn aus der Untertänigkeit entlassen werde, um ein Handwerk erlernen zu können. Graf Pückler wies ihn ab mit der lakonischen Begründung: „Da der Bursche erst zwölf Jahre alt ist, so kann auf seine Loslassung aus der Erbuntertänigkeit nicht reflectiert werden.“⁴³⁰

Den Eltern war jede Verfügung über die Zukunft ihrer Kinder genommen. Noch rücksichtsloser exerzierten die Gutsherrschaften ihre Rechte bei der Erteilung von Ehekonsensen. Nach der Untertanenordnung werden die Frauen von der Untertänigkeit frei, wenn sie sich außerhalb ihrer Gerichtsherrschaft verehelichen. Der Gutsherr brauchte lediges Gesinde und wußte seinen Leuten die Lust zum

⁴²⁷ Jakobi, Grundbesitz S. 153 Anm.

⁴²⁸ 1757 wurde der Gärtner Buhr, der seine Gärtnerwohnung mit einer verödeten Bauernstelle nicht eintauschen wollte, in den Stock gelegt. — Gutsarchiv Baruth.

⁴²⁹ Kollektionswerk I, S. 670.

⁴³⁰ Protokoll über entlassene Untertanen. Standesherrschaft Muskau Nr. 1663.

Heiraten zu vertreiben. Unter dem Namen von Schreibgebühren, Losgeldern und Armengeldern forderten sie von den heiratslustigen Mägden als Bedingung zu ihrer Freilassung Geld ab, das diese bei ihrer ärmlichen Lage gar nicht aufbringen konnten. Daher wurde jene Bestimmung von 1651 noch mehrere Male, und zwar durch Oberamtspatente von 1687, 1702 und 1723 erneut eingeschärft mit der Begründung, daß der Ehestand der Untertanen nicht durch herrschaftlichen Eigennutz verhindert und das Land recht volkreich werde.⁴³¹

Trotzdem hielten sich die meisten Gutsherrschaften nicht an diese klaren und eindeutigen Bestimmungen und versuchten weiterhin das Verheiraten des Gesindes durch Erhebung von Losgeldern usw. zu hintertreiben.⁴³²

So verweigerte die Herrschaft von Malsitz dem Gärtner Gersch (1783) aus Baruth die Aushändigung seiner Braut und verlangte, daß dieselbe zuerst zwei Jahre auf dem Hofe diene oder acht Taler hinterlege.⁴³³

Die Standesherrschaft Muskau verlangte noch höhere Losgelder. In einem „untertänigsten Vertrag“ bat ein Gärtner die Herrschaft, die Heirat seiner Tochter mit einem Schäferknecht zu gestatten. Er schreibt: „Ob ich wohl als Vater wider dieses Vorhaben nichts einzuwenden habe, so kann dieses Vorhaben dennoch nicht eher vor sich gehen, als bis meine Tochter der Erbuntertänigkeit entledigt ist.“ Der Vater ersuchte die Herrschaft um ein billiges Losgeld bei der „Entlassung“, da er selbst sich nur von Tagelöhnerarbeit ernährte, die Gartennahrung aber dem Sohn verschrieben hatte. In der Standesherrschaft Muskau schien sich die Gräfin Pückler die Entscheidungen in Ehesachen vorbehalten zu haben. Das herrschaftliche Marginaldekret auf die Eingabe des Gärtners lautet: „Wenn Suplikantin zehn Taler Losgeld und ein Taler für die Armenkasse zahlet, so wird sie hierdurch frei und kann den Schäfer heiraten. Gräfin Pückler.“ Trotz des hohen Losgeldes konnte die Heirat nicht verhindert werden.

⁴³¹ Vgl. Kollektionswerk I, S. 639, 656 und 665.

⁴³² Meissner, ein zeitgenössischer Jurist, protestiert gegen diese Handlungsweise der Gutsherrschaften in „Von Loslassung der untertänigen Weibspersonen in der Oberlausitz zum Verheiraten“. Arbeiten einer vereinigten Gesellschaft in der Oberlausitz, II. Bd., S. 121 ff. Er schreibt u. a.: „Erhaltung und Erziehung mangelt, wo die Vermehrung des menschlichen Geschlechts nur wie im Vorbeigehen gesucht, und wo die Erziehung noch nicht einmal so wichtig gehalten wird, als wenn man den Bauern die Jagdhunde zur Fütterung gibt.“ Uneheliche Geburten und Ausschweifung müssen verhindert werden. Da die Frau ohnehin vom Besitz an Grundstücken ausgeschlossen ist, sollte man ihr wenigstens durch die Heirat die einzige Möglichkeit lassen, aus der drückenden Untertänigkeit frei zu kommen. Die Frau soll dem Manne folgen, sie gehört „unter seine Obrigkeit“.

⁴³³ Rittergutsarchiv Baruth.

Ein weiterer Vermerk lautet: „Am 23. Juni 1797 zehn Taler an das gräfliche Rentamt gezahlt.“⁴³⁴

Die Herrschaft hatte die Verehelichung ihrer Erbuntertanen zu einer einträglichen Geldquelle gemacht.

In den dünnbevölkerten nördlichen Gegenden mit unerblich-lassitischem Besitz warf das „Losgeld“ nicht soviel ab wie in dem dichtbevölkerten Süden, wo wegen der Leinenindustrie und des Dorfhandels die Untertanen den Ort oft wechselten.

Bei den unerblich-lassitischen Untertanen war allerdings selten ein „Losgeld“ zu erwarten, weil diese meistens bei Nacht und Nebel ihre Scholle verließen, um außer Landes zu ziehen.

Überhaupt sollte der Untertan frei sein, wenn die Herrschaft zu grausam mit ihm verfährt und die Dienste über alle Erträglichkeit zu hart anspannt. Aber hatte nicht andererseits der Gutsherr wiederum genügend Mittel, die Freilassung aus diesem Grunde zu verhindern? Mochte auch der Bauer den gerichtlichen Weg beschreiten, letzten Endes hing seine Existenz doch vom Rittergutsbesitzer ab, dem auch die Zwangsmittel der Patrimonialgerichtsbarkeit zu Gebote standen und der den entscheidenden Einfluß bei den Oberbehörden des Landes besaß.

Im wesentlichen veranlaßten zwei eng zusammenhängende Gründe die Untertanen, aus dem Gutsbezirk zu entweichen: einmal war es die Überlastung mit Hofdiensten und Abgaben, die namentlich in Zeiten des Mißwuchses ihre Wirtschaften nicht tragen konnten, und zweitens die grausame Strenge der Gutsherrschaften, mit welcher sie rückständige Leistungen einzutreiben pflegten. In der Regel verfuhr man zuerst mit der Auspfändung, die meistens zum wirtschaftlichen Ruin des Bauern führte, und dabei ließ man es noch nicht bewenden. Da den Herrschaften gegen ungehorsame Untertanen das *ius castigandi* zustand⁴³⁵, glaubten sie in der körperlichen Züchtigung das ‚Generalremedium‘ Untertanen zur Raison zu bringen, gefunden zu haben. „Meine Untertanen kann ich zur Erde schlagen, wenn ich will“, erklärte der Ratzener Gutsherr 1790.⁴³⁶ Daß die Gutsherren, Verwalter, Pächter und Vögte im 17. und 18. Jahrhundert mit der Prügelstrafe wahrhaftig nicht allzu sparsam umgingen, kann man wohl beim besten Willen nicht behaupten.⁴³⁷ Prozesse wegen schwerer Körperverletzung waren nicht selten die Folge.

⁴³⁴ Standesherrschaft Muskau Nr. 1663.

⁴³⁵ Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 285.

⁴³⁶ Palm, S. 80; Vgl. auch S. 82.

⁴³⁷ Lenin hat in bezug auf die Arbeitsdisziplin im Feudalismus den Satz geprägt: „Die auf Leibeigenschaft beruhende Organisation der gesellschaftlichen Arbeit hielt sich durch die Disziplin des Stockes.“ Ausgewählte Werke, Bd. II, S. 569.

Obgleich die Gutsherren mit dem Hinweis auf die Legaldefinition des Untertans betonten, daß in der Oberlausitz keine Leibeigenschaft bestände, bezeichneten zeitgenössische Schriften, gleichgültig ob sie für oder gegen die Leibeigenschaft Stellung nahmen, die Oberlausitzer Bauern kurzweg als *homini proprii*, als Leibeigene. Eine Schrift aus der Mitte des 18. Jahrhunderts bekennt offen, die Untertanen der Oberlausitz wären schlimmer gestellt als in den sächsischen Erblanden. Besonders die Lassiten, die nichts Eignes hätten und der Herrschaft die landüblichen täglichen Roboten „bestellen“ müßten, könne man doch, obgleich sie den römischen *servis* nicht gleichgestellt werden sollten, „*homines proprios* nennen“, denn „sie gleichen den alten deutschen Knechten als ein Ei dem anderen“.⁴³⁸

Auch in den juristischen Dissertationen der Zeit wird die Botmäßigkeit der Lassiten als *servitus* anerkannt und sogar mit dem Naturrecht als völlig vereinbar hingestellt.⁴³⁹

Ein kurfürstliches Mandat von 1735 bezeichnete die Herrschaften als „die Eigentümer oder Besitzer“ ihrer Untertanen.⁴⁴⁰ Der Gutsherr als Eigentümer des Rittergutes vollstreckte an der Person des Bauern seine wirtschaftlichen Interessen. Alle Fähigkeiten des Bauern mußten dem Gute dienen: seine Muskelkraft, seine Fertigkeiten und selbst seine Zeugungskraft.

Und dafür schuldete noch der Bauer seinem Gutsherrn das eidliche Bekenntnis, jederzeit der von Gott eingesetzten Obrigkeit „treu, huldgehorsam und dienstgegenwärtig zu sein“.⁴⁴¹

Die Leibeigenschaft resultierte aus der Fronarbeit, da, solange der Bauer mit Produktionsmitteln versorgt war, er nur mittels außerökonomischen Zwangs der Fronarbeit unterworfen werden konnte. Unter diesen Bedingungen waren „persönliche Abhängigkeitsverhältnisse nötig, persönliche Unfreiheit, in welchem Grad immer, und Gefesseltsein an den Boden als Zubehör desselben, Hörigkeit im eigentlichen Sinne.“⁴⁴²

Gesindeordnungen und Untertanenordnung waren die Kodifikationen der persönlichen Unfreiheit des Oberlausitzer Bauernstandes. Zusammen mit dem unerblich-lassitischen Besitzrecht kennzeichnen

⁴³⁸ Joh. Christian Budäus, Rechte und Befugnisse, fol. 9. LA Bautzen.

⁴³⁹ Vgl. Knothe, a. a. O. S. 266 Anm.

⁴⁴⁰ Kollektionswerk I, S. 677.

⁴⁴¹ Erbhuldigung Gaussig 1750 — Gutsarchiv Gaussig.

Die Gutsherrschaft sollte stets ins Kirchengelände eingeschlossen werden, bei Begräbnissen standen ihr noch besondere Ehrungen zu, u. a. das Trauerläuten.

⁴⁴² Marx, Kapital, Bd. III, S. 841.

sie juristisch die Periode der zweiten Leibeigenschaft in der Oberlausitz.⁴⁴³

Auch in Pommern, Preußen und Oberschlesien fand sich die Leibeigenschaft in Form der Gutsuntertänigkeit verbunden mit unerblich-lassitischem Grundbesitz.⁴⁴⁴

Nirgends wird in den Gesindeordnungen und Untertanengesetzen der Oberlausitz in besonderen Bestimmungen des Sorbentums gedacht. Ein Unterschied zwischen deutschen und sorbischen Bauern bestand nicht mehr. Bei der Publikation der meisten Untertanengesetze in deutscher Sprache konnte es nicht ausbleiben, daß auch der Sorbe immer mehr die deutsche Sprache erlernen mußte, um mit den Einzelheiten seiner rechtlichen Stellung vertraut zu werden. Es dürfte nicht ohne Einfluß auf die Rechtsgestaltung in den Dörfern gewesen sein, wenn alle Polizeigesetze, die schwere Bestrafungen androhten, in deutscher und sorbischer Sprache bekanntgemacht wurden, dagegen man alle Gesetze, die den Bauern vor allzu großer adliger Willkür einen beschränkten rechtlichen Schutz boten, nur in deutscher Sprache publizierte.

Jedenfalls wurden durch die Publikation von Untertanengesetzen die Klagen der Bauern über geforderte und die Klagen der Gutsbesitzer über verweigerte Dienste nicht aus der Welt geschafft. Die Ursachen für das Entweichen der Untertanen waren nicht beseitigt. Das Problem lag wesentlich tiefer, seine Lösung war abhängig von einer Veränderung der ganzen Wirtschaftsstruktur des Landes.

Namentlich in den Jahren nach dem Dreißigjährigen Kriege trieben die hohen Dienstleistungen die Untertanen aus Verzweiflung zur Flucht. Nur in dem kleinen Berthelsdorf waren zwischen 1638 bis 1654 achtundfünfzig Personen flüchtig.⁴⁴⁵ So bildeten seit 1648 die Maßregeln gegen flüchtige Bauern den Hauptinhalt der landesherrlichen Gesetzgebung über die bäuerlichen Untertanenverhältnisse. Obwohl die Untertanenordnung von 1651 genaue Bestimmungen enthält, um das „Übel“ der Flucht zu steuern, beklagten sich 1656 die Stände erneut, daß „in kurzen Jahren ihnen etliche hundert Personen entgangen“ und mit Weib, Kind und Habe in die Erblände und die Nachbarländer gezogen seien.⁴⁴⁶ Daraufhin erließ der Kurfürst das Mandat vom 8. Juli 1656, wonach in den Erblanden kein Oberlausitzer

⁴⁴³ Über die Periodisierung der zweiten Leibeigenschaft bei Engels in seinen Briefen an Marx vom 15., 16. u. 22. 12. 1882, Briefwechsel Bd. IV, S. 691, S. 693 u. S. 698.

⁴⁴⁴ Knapp, Bauernbefreiung S. 28.

⁴⁴⁵ Korschelt, Berthelsdorf S. 15.

⁴⁴⁶ Kollektionswerk I, S. 628.

Untertan ohne Losbrief angenommen, sondern vielmehr wieder seinem rechtmäßigen „Besitzer“ verabfolgt werde. Die Untertanen ließen sich vor der Flucht nicht abschrecken. Aus Mangel an Arbeitskräften wurden sie von ihren neuen Herren nicht zurückerstattet, auch scheuten die Gutsherrschaften die bei einer Revokation üblichen hohen Gerichtskosten, wodurch die Untertanen zur Flucht ermutigt wurden. So geschah es, daß „binnen wenig Jahren an die zweitausend Personen von Wirten, Weibern, Kindern und anderen ledigen Personen flüchtig durchgegangen“ waren.⁴⁴⁷ Die für deutsche Verhältnisse hohe Ziffer scheint tatsächlich nicht übertrieben zu sein, da sich in den ständischen Akten in Bautzen eine genaue Aufstellung der in jedem Gutsbezirk entlaufenen Bauern, Gärtner, Häusler, Knechte, Mägde und Kinder befindet. Die Zahl der flüchtigen Personen wird auf 1997 beziffert.⁴⁴⁸ Deshalb befahl Kurfürst Johann Georg I. in einem geschärften Mandat von 1663, daß alle Zöllner flüchtige Personen sofort anhalten sollten, und verbot den Fährleuten, sie über die Flüsse überzusetzen. 1667 wurde säumigen Beamten mit strenger Bestrafung gedroht.⁴⁴⁹

Auch damit war der Flucht der Bauern nicht Einhalt zu gebieten. Wenige Jahre später beantragten die Stände, „vorsetzlich entlaufenen Untertanen zur Verhütung weitere dergleichen Beginnens mit exemplarischer Bestrafung, sonderlich vermittelt Einbrennung eines Kennzeichens an die Stirn oder Wangen“ zu drohen, was jedoch der Kurfürst 1670 ablehnte und Festungsbau als Strafe für entlaufene Untertanen bestimmte.⁴⁵⁰

Die kurfürstliche Resolution wurde auf Ersuchen der Stände nicht nur vom Landvogt als Oberamtspatent publiziert, sondern sollte „von den Kanzeln in deutscher und wendischer Sprache abzulesen“ sein.

Die Flucht der Bauern beschränkte sich also nicht allein auf die deutsche Landbevölkerung, sie erfaßte genau so die sorbischen Bauern, die sich ebenfalls dem Druck der gutsherrlichen Ausbeutung zu entziehen suchten, um schließlich fern von den Heimatdörfern mit der Scholle ihrer Väter auch die Eigenarten ihres Volkstums zu verlieren. Die fortwährende Erneuerung und Verschärfung der Patente über das „Entweichen“ der Untertanen zeigt an sich, wie wenig alle diese Verordnungen halfen. Und war dem Bauern auch die Flucht er-

⁴⁴⁷ Kollektionswerk I, S. 632.

⁴⁴⁸ Landständisches Archiv Nr. 2295, Bl. 615 ff.

⁴⁴⁹ Ebenda, I, S. 633.

⁴⁵⁰ Ebenda, I, S. 635.

schwert, so widersetzte er sich, so gut es ging, den Gutsherrschaften durch Verweigerung der Dienste und Schuldigkeiten in nicht geringem Maße. Deshalb ergingen ebenso das ganze 17. und 18. Jahrhundert hindurch Patente und Mandate gegen den „Ungehorsam und die Widersetzlichkeit“ der Bauern. Nur mit Unterstützung des Landesherrn waren die Gutsherren im 17. und 18. Jahrhundert noch in der Lage, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis in der von ihnen erwünschten Weise aufrechtzuerhalten. Um den Widerstand der Bauern gegen Erbuntertänigkeit und Fronpflicht zu brechen, brauchten sie den Beistand der feudal-absolutistischen Staatsmacht. Das stehende Heer wurde im 18. Jahrhundert der unentbehrlichste Helfer des Adels bei der Niederschlagung auch der geringsten Regungen bäuerlichen Widerstandes.⁴⁵¹

Die Untertanenordnung gestattete die Befreiung aus dem Untertänigkeitsverhältnis durch Erlangung eines Losbriefes. Ein solcher Losbrief machte den Untertanen nicht zum freien Manne. Er wurde nicht eine „Person im Staate“, sondern blieb weiterhin einer Herrschaft untertänig. Der von seiner bisherigen Herrschaft Losgelassene mußte sich binnen einem Jahre an einem Orte untertänig machen (Art. IV). Daß der Besitz eines Losbriefes den Untertan nicht völlig frei macht, erhellt jene Bestimmung der Untertanenordnung (Art. V), die der Herrschaft das Recht verleiht, ihren ehemaligen Untertan, der sich nach Ausgang des auf seine Loslassung folgenden ersten Jahres weder auf dem Lande, noch in den Städten seßhaft gemacht hat, zurückzufordern.⁴⁵² So reklamierte Friedrich Ferdinand von Gersdorf auf Kotitz einen solchen Untertan, der zwar in Löbau das Bürgerrecht erworben hatte, aber noch kein Grundstück besaß, also nicht „seßhaft“ war, und dieser mußte trotz des Widerspruches des Löbauer Rates auf Entscheid des Oberamtes von 1677 hin dem Kläger verabfolgt werden.⁴⁵³

Ganz anders stand es mit dem Freikauf. Beim Freikauf erlosch häufig die Erbuntertänigkeit. Doch nun war der Untertan verpflichtet, sich einen Schutzherrn zu wählen und dessen Schutzuntertan zu werden.⁴⁵⁴ Er hatte der Schutzherrschaft ein bestimmtes jährliches Schutzgeld zu entrichten und erhielt dafür „in gewissen

⁴⁵¹ Vgl. S. 228 f.

⁴⁵² MdI. Nr. 986 LHA. Dresden.

⁴⁵³ Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 287. Resolution vom 7. September 1672.

⁴⁵⁴ Sohr, Daß die freigekauften Untertanen in der Oberlausitz sich wieder untertänig machen müssen! Im Laus. Magazin (1774) S. 30 wird Inhaltsangabe mitgeteilt.

9 Boelcke, Bauer und Gutsherr

Fällen“ rechtlichen Schutz. Auch „losgelassene“ Untertanen konnten mitunter in das Schutzuntertänigkeitsverhältnis eintreten. Gewöhnlich waren die Schutzherren der „Freigekauften“ und „Losgekauften“ in der Mehrzahl der Fälle die ehemaligen Gutsherren. Den freigelassenen Untertanen war es verboten, sich unter den Schutz des Landvogtes oder der Landeshauptleute zu stellen.⁴⁵⁵

Die Schutzuntertänigkeit wurde durch einen Schutzbrief gerichtlich bestätigt. Wie aus dem folgenden Schutzbrief hervorgeht, unterscheidet sich dieser rechtlich und auch aktenkundlich von den schon besprochenen Laß- und Losbriefen.

„Schutzbrief.

Andreas Loban, seines Alters zweiundzwanzig Jahre, welcher Annen Dubin, eine hiesige Erbuntertanin, geheiratet und dieser seiner Braut Entlassung von der Erbuntertanenpflicht bewirkt hat, wird auf sein Ansuchen zusamt mit gedachter Braut in Schutzuntertänigkeit hiermit und kraft dieses Briefes von mir auf und angenommen und ihnen in allen billigen Dingen herrschaftlicher Schutz und Unterstützung zugesagt, von ihnen hingegen schuldige Treue und Gehorsam angelobet; im übrigen erbietet sich derselbe für diesen gewissen Schutz alljährlich zu Ostern, wenn er sich in hiesiger Gerichtsbarkeit aufhält zwölf Groschen und wenn er anderer Orten wohnhaft ist einen Reichstaler zum Schutzgeld für sich und die wenigen zu erlegen, bei seiner dereinstigen ihm zu aller Zeit zu gestattenden Schutzentlassung hingegen einen Species Ducaten für den Losbrief zu zahlen. Urkundlich ist dieser Schutzbrief von beiden Teilen eigenhändig unterschrieben.⁴⁵⁶

Guttau, den 16. März 1775.“

Obwohl der Schutzbrief durch die zwei vollzogenen Korroborationen im Gegensatz zum Laß- und Losbrief ein bilatterales Schriftstück ist und die Form eines Vertrages zeigt, kommen trotzdem im Inhalt die realen Verhältnisse der Über- und Unterordnung deutlich zum Ausdruck. Trotzdem ist die Abhängigkeit des Schutzuntertans vom Schutzherrn nicht entfernt gleichzusetzen der des Erbuntertans vom Erbherrn. Der Schutzuntertan war relativ frei, konnte seinen Aufenthaltsort wechseln und „zu aller Zeit“ einen Losbrief fordern.⁴⁵⁷ Dienten die Schutzuntertanen auswärts, führten sie ein

⁴⁵⁵ Resolution vom 7. September 1672.

⁴⁵⁶ Gutsarchiv Gaussig.

⁴⁵⁷ Vgl. Nehrhoff von Holderberg, S. 12–13.

höheres Schutzgeld ab, als wenn sie sich im Gerichtsbezirk des Schutzherrn aufhielten. Nur die Zahlung von Schutzgeldern und Loslassungsgebühren beschränkte ihre formale Freizügigkeit.

Zu besserem Verständnis der Abhängigkeitsverhältnisse der Oberlausitzer Bauern möchte ich nochmals im Zusammenhang die entscheidenden Schriftstücke persönlich-rechtlicher Natur Revue passieren lassen:

1. Ein „Laßbrief“ verpflichtet den Untertan zur Bewirtschaftung einer Laßnahrung zu den an sie geknüpften Bedingungen.
2. Der „Gunstbrief“ gestattet dem Gesinde und leibeigenen Tagelöhnern, sich auf ein Jahr in fremden Diensten außerhalb des Gutsbezirks aufzuhalten.
3. Der „Losbrief“ bestätigt, daß ein Untertan sich von seiner bisherigen Herrschaft aus der Untertänigkeit gelöst hat, sich auf ein fremdes Rittergut begeben darf, um dort wieder untertänig zu werden.
4. Der „Schutzbrief“ erklärt den Erbuntertan frei von den Pflichten der Erbuntertänigkeit und einer Schutzherrschaft untertänig.
5. Ein „Dienstgeldvertrag“ verwandelt die Frondienste des Bauern in eine jährliche Geldrente, die jederzeit aufgekündigt werden konnte.
6. Der „Freibrief“ macht den Bauern völlig dienst- und abgabefrei und bewirkt meistens das Erlöschen des Erbuntertänigkeitsverhältnisses.⁴⁵⁸

Aus der Erbuntertänigkeit waren von den Gutsherrschaften vornehmlich die Handwerker entlassen worden. Von Häuslern Rammenaus, welche die Strumpfwirkerei betrieben, befanden sich 17 in der Schutzuntertänigkeit.⁴⁵⁹ In der Gutsherrschaft Gaussig waren die Richter, Müller, Schmiede, Bäcker, Krämer und der Bader Schutzuntertanen.⁴⁶⁰

Allen Handwerkern, Händlern und besonders den Webern der südlichen Lausitz, die keine Frondienste leisteten, war der Loskauf aus der Erbuntertänigkeit von den Gutsherrschaften ermöglicht worden. Wer aber eine mit Frondiensten belastete Bauern-, Gärtner-

⁴⁵⁸ Vgl. Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 290.

⁴⁵⁹ Zinsregister Rammenau 1765.

⁴⁶⁰ Urbar, Gaussig, 1769.

oder Häuslerstelle übernahm, versank wieder in der Erbuntertänigkeit. Deshalb wurde in der Regel nur denjenigen Bauern, Gärtnern oder Häuslern, denen es gelang, ihre Nahrung von Diensten, Abgaben usw. freizukaufen, auch der Eintritt in das Schutzuntertänigkeitsverhältnis gestattet.

Vielfach waren auch die Hausgenossen Schutzuntertanen. Gleichgültig ob sie Erb- oder Schutzuntertanen einer Herrschaft waren, mußten sie der Gutsherrschaft, wo sie sich eingemietet hatten, „für den von dieser genießenden Schutz“ durchschnittlich sechs Tage jährlich unentgeltlich Hofdienste leisten, einen Groschen zinsen und konnten vom Gerichtsherrn zur Hofarbeit gegen gewöhnlichen Lohn angehalten werden.⁴⁶¹

Schon in der ältesten uns ihrem Wortlaut nach bekannten Landesordnung von 1539 handelt Artikel III von der Verpflichtung der „Hausgenossen“, der Herrschaft jährlich sechs Tage Handarbeit zu leisten.⁴⁶² Diese Bestimmung findet sich in mehr oder weniger abgewandelter Form auch in allen Gesindeordnungen der Folgezeit.

Deshalb durften die Hausgenossen auch nicht, wenn sie sich den Winter über an einem Orte aufgehalten hatten, im Frühjahr, wenn der Bedarf an Arbeitskräften einsetzte, den Ort verlassen. Ihre Kinder hatten ebenfalls wie die Erbuntertanenkinder die üblichen Gesindedienste zu verrichten.

Zwischen „persönlich freien“ Hausgenossen und Erbuntertanen bestand kaum ein nennenswerter Unterschied. Vielmehr war der unangesessene Hausgenosse schlimmer gestellt als der Erbuntertan. In höherem Alter und bei Erkrankung war er der Gefahr ausgesetzt, aus dem Gutsbezirk verjagt zu werden, um, von Dorf zu Dorf getrieben, das ungewisse Schicksal eines heimatlosen Bettlers zu erleiden.

Aus den beträchtlichen Einnahmen der Gutsherren an Schutzgeldern und Handwerkerzinsen erklärt sich deren Interesse, in ihren Dörfern eine möglichst zahlreiche gewerbetreibende Bevölkerung anzusiedeln.

Eine starke Dorfbevölkerung brachte dem Gutsherrn ferner noch viel ein, wenn er selbst brannte und braute und die Einfuhr fremden Bieres verhindern konnte. In den Urbaren wird den Bauern ausdrücklich aufgetragen, nur das herrschaftliche Bier im Ortskretschen abzunehmen. Hochzeiten und Taufen durften nur im Ortskretschen

⁴⁶¹ Holderberg, S. 14.

⁴⁶² Weinert, Rechte I, S. 76 ff.

stattfinden. In ihrem Bestreben, ihren Bierabsatz zu steigern, gingen einzelne Gutsherrschaften soweit, den Bauern Quantitäten Bieres aufzunötigen, die beim besten Willen nicht konsumiert werden konnten. Die Regierung sah sich daher gezwungen, durch Oberamtspatent vom April 1702 den Gutsherrschaften zu untersagen, ihren Untertanen eine bestimmte Quantität Bier aufzudrängen.⁴⁶³

Dennoch findet sich im Crostauer Urbar von 1781 die Eintragung: „Jede Weibsperson, welche von Crostau und den übrigen Gütern wegheiratet, ist verbunden, ein Viertel Bier zur Hochzeit bei der Herrschaft zu nehmen, auch noch überdies einen Bierzug in den Ortskretschen zu tun.“ In der Ortsgeschichte von Berthelsdorf lesen wir, daß 1731 vier Mägde, weil sie im Rennersdorfer Kretschen getanzt und zwei Knechte, weil sie in einem fremden Kretschen Bier getrunken haben, mit Gefängnis bestraft worden seien.⁴⁶⁴

Einträglich war auch die herrschaftliche Mühlengerechtigkeit. Ein Teil der hohen Mahlgebühren lieferte der Erbmüller in Form von Zins an den Gutsherrn. Mahlzwang bei der herrschaftlichen Mühle bedeutete auch, daß der Bauer ein hohes Mahlgeld zahlen mußte, obwohl er gar nicht dort mahlen ließ.⁴⁶⁵

Eine derartige mit Mahlzwang ausgestattete Mühle befand sich in jedem Rittergutsbezirk. Von dem Vorkaufsrecht des Gutsherren an den Erzeugnissen seiner erbuntertänigen Bauern war schon die Rede.⁴⁶⁶

Recht gering waren demgegenüber die Pflichten, welche die Erbuntertänigkeit der Dorffinsassen dem Gutsherrn auferlegte. Schon in der Untertanenordnung von 1651 ist von der Obliegenheit der Gutsherrschaften zur Unterstützung verarmter Untertanen die Rede.⁴⁶⁷

Diese schon oben erwähnte Unterstützungspflicht gegenüber den lassitischen Bauern ist nicht etwa als ein „karitativer Liebesdienst“ des Gutsherrn zu betrachten, sondern sie war geradezu für ihn ein wirtschaftlicher Zwang, den ihm die notwendige Erhaltung einer fronfähigen Landbevölkerung für seine Gutswirtschaft auferlegte. Auch lag es im Interesse der Gutsherren, die lassitischen Bauern bei der 1767 gegründeten Brandversicherungskasse zu „assekurieren“,⁴⁶⁸

⁴⁶³ Kollektionswerk I, S. 655.

⁴⁶⁴ Korschelt, Bertelsdorf, S. 15.

⁴⁶⁵ Vgl. Urbar, Gaussig 1769, Katschwitz.

⁴⁶⁶ Siehe oben S. 98.

⁴⁶⁷ Kollektionswerk I, S. 618.

⁴⁶⁸ Anton, Rechte der Herrschaften, S. 118.

wenn sie die zahlreichen Brandunglücksfälle in den Dörfern, deren Holzkaten leicht Feuer fingen, nicht aus eigener Tasche bezahlen wollten.⁴⁶⁹

Daher ist das Bestreben der Gutsherrschaften im ausgehenden 18. Jahrhundert zu verstehen, die Untertanen zu bewegen, ihre Güter erblich zu übernehmen. Sie wollten sich drückender Verpflichtungen entledigen.

Es wäre aber nicht minder eine Pflicht der Gutsherren gewesen, auch alle anderen Armen des Dorfes, die von ihren Verwandten keine Unterstützung erwarten konnten, zu versorgen. Doch in der Oberlausitz war die Verpflichtung zur Armenversorgung stets zwischen der Ortsobrigkeit und der Gemeinde verteilt worden. In dem betreffenden Mandat von 1731 heißt es, „daß jede Ortsherrschaft und Obrigkeit nebst derselben Bürgerschaft, Untertanen und Inwohnern verbunden und schuldig ist, die daselbst befindlichen Armen und notleidenden Bürger, Erb- und Schutzuntertanen zu versorgen“.⁴⁷⁰ Auch diese Liebespflicht haben die Gutsherrschaften wohl nur kärglich erfüllt. Die Armenlegaten, die vom Adel im ausgehenden 18. Jahrhundert gestiftet wurden, waren häufig von der mächtig angewachsenen Dorfarmut erpreßt und abgetrotzt worden.⁴⁷¹ Das gewiß nicht fehlende patriarchalische Verpflichtungsbewußtsein manches Oberlausitzer Gutsherrn vermochte jedoch niemals das sich aus dem ganzen gutsherrlichen Agrarsystem ergebende bäuerliche Elend aufzuwiegen.

Auch die Aufmerksamkeit, die der Landadel bis ins 18. Jahrhundert hinein dem Landkirchen- und Landschulwesen widmete, zeugt nicht gerade von einem ernstem Bemühen, die Bildung des deutschen und sorbischen Landvolkes zu heben.

Am frühesten versuchte die katholische Kirche Einfluß auf das sorbische Volkstum zu gewinnen.⁴⁷² Sie legte ihren Pfarrern die Verpflichtung nahe, in der sorbischen Muttersprache zu predigen.

Bis zum 16. Jahrhundert haben Kirche und Grundherrschaften die Sprache ihrer sorbischen Untertanen nicht angetastet, was aber nicht etwa aus Menschenfreundlichkeit gegenüber den Sorben geschah,

⁴⁶⁹ Im kleinen Rengersdorf bei Görlitz wurden nicht einmal durch Kriegseinwirkung ein Raub der Flammen: 1760 durch den Blitz ein Bauernhof, 1762 zwei Bauernhöfe, 1764 fiel eine Gärtnerstelle in Asche, 1765 brannte ein Häuslerhaus nieder, 1768 brannten Haus und Hof des Gerichtskretschams ab. Lausitzer Magazin vom 16. März 1768.

⁴⁷⁰ Kollektionswerk I, S. 890. Vgl. I, S. 741 und ebenda 790.

⁴⁷¹ Nostiz, Armenversorgungsanstalten, S. 197.

⁴⁷² Reuther, Die sorbische Bevölkerung, S. 404.

sondern häufig den Grundherrschaften erleichterte, den der deutschen Sprache unkundigen sorbischen Bauern neue Fronen und Abgaben aufzuerlegen.⁴⁷³

Mit den sozial-ökonomischen und religiösen Wandlungen im Zeitalter der Reformation begann sich die Haltung des Adels gegenüber dem Kirchenwesen zu ändern. Naturgemäß bildeten die Städte die eigentlichen Stützpunkte der lutherischen Reformation im Lande. Aber auch bekannte Adelsfamilien traten als Förderer der Reformation hervor. Nicht nur religiöse, sondern vor allem politische und ökonomische Gründe sind es gewesen, die den Gutsherrn zum Bundesgenossen der Reformation und „zum Verfechter sorbischer Volkstumsinteressen“ gemacht haben.⁴⁷⁴ O. Hintze hat immer wieder auf den engen politischen Zusammenhang zwischen der gutsherrlichen Territorialverfassung und der lutherischen Reformation hingewiesen, die „den untilgbaren Stempel der Mißbildung des politischen Lebens“ trägt.⁴⁷⁵ Die lutherische Landeskirche entsprach viel besser als die katholische Einheitskirche der „verkümmerten ländlichen Gemeindeverfassung“ in der Gutsherrschaft, „dem Übergewicht des Gutsherrn“, der nunmehr als Kirchenpatron den entscheidenden Einfluß auf die Besetzung der Pfarreien hatte.

„Neben dem ideellen,“ schreibt Hintze, „haben die Gutsherren ein starkes materielles Interesse an der Aufrechterhaltung der lutherischen Kirchenordnung“. Sie waren Teilhaber an der Säkularisation und sie benötigten seit dem 16. Jahrhundert, nach Verwandlung der freien Bauern in untertänige Fröner, mehr denn je die Einschärfung des Gehorsams gegen die Obrigkeit durch die Kirche.

Mit bloßer Gewalt konnten breite Volksmassen niemals auf längere Zeit unterdrückt werden. Die Unterdrückung des Volkes ist nirgends dauerhafter, als wenn sie in verschleierte Form in den Hirnen der Unterdrückten selbst verankert wird. Hintze kennzeichnet den wesentlichen Zug der lutherischen Junkerkirche mit folgenden Worten: „Die lutherische Ordnung ist ein brauchbares Instrument zur Domestikation bäuerlicher Erbuntertanen.“⁴⁷⁶

Das kritische Urteil Hintzes drückt in klarer, moderner Form nur aus, was in Dorfordnungen des 18. Jahrhunderts längst niedergeschrieben worden ist. Die Jugend soll sich in der „Erkenntnis Gottes

⁴⁷³ Vgl. Die sorbische Bevölkerung, S. 403 ff.

⁴⁷⁴ Vgl. ebenda, S. 407.

⁴⁷⁵ Hintze, Calvinismus und Staatsräson, S. 297 ff.

⁴⁷⁶ Ebenda, S. 298. Die Gemeinde von Schönbrunn beklagte sich u. a. 1564, daß ihr Gutsherr nicht mehr auffindbare „Kirchenkleinodien zu sich genommen“ habe. Landständ. Archiv Nr. 2295, Bl. 6.

und seines Wortes“ fleißig üben, „sintemalen aus einem guten Christen notwendig ein guter Untertaner werden muß“. Und unter einem guten Untertanen versteht dieselbe Dorfordnung von 1750 der Standesherrschaft Muskau einen Untertan, der den herrschaftlichen Befehlen sich so verhält, „daß aus allem seinen Tun und Vornehmen seine demütigste Ehrfurcht und Dienstuntertänigkeit“ zutage tritt.⁴⁷⁷

Da die in wirtschaftlicher und geistiger Armut lebende Landbevölkerung im Luthertum die Lehre von ihrer sozialen Befreiung zu finden glaubte, trat sie mit Begeisterung der neuen kirchlichen Bewegung bei. Wenn sich diese Hoffnung auch nicht erfüllte, so gelang es doch der neuen Kirche durch die in sorbischer und deutscher Sprache gehaltene Predigt, die im Mittelpunkt des evangelischen Gottesdienstes stand, auch auf die sorbische Bevölkerung großen Einfluß auszuüben.⁴⁷⁸ Um dem Mangel an sorbischen Theologen abzu- helfen, richteten die Stände ihr Augenmerk auf die Förderung junger, begabter Untertanen sorbischer Nationalität. Aber die Einführung sorbischen Gottesdienstes auf den Dörfern verlief nicht ohne Schwierigkeiten.⁴⁷⁹ Der Mangel an sorbischen Geistlichen, der niemals überwunden wurde, drückte die sorbische Sprache weiter in den Hintergrund.⁴⁸⁰

Wie hinsichtlich der Kirchenlehre verfahren die Gutsherrschaften auch bei der Besetzung der kirchlichen Stellen ganz nach eigenem Ermessen. Das Kollaturrecht, das die Gutsherrschaften ohne Einmischung eines Konsistoriums in den Dörfern ausübten und das Aufsichtsrecht über das Kirchenvermögen, das erst durch das Regulativ von 1813 der Oberaufsicht der Ämter unterstellt wurde, gestattete es ihnen, die Ortspfarrerstelle nur mit ihnen genehmen Kandidaten zu besetzen. Es waltete in kirchlichen Dingen persönliche Neigung und Abneigung.⁴⁸¹

Für die Oberlausitz gab es kein Konsistorium. Ob es sich um reformierte oder katholische Gerichtsherrschaften handelte oder gar um die Äbtissinnen der Klöster, sie alle vergaben nach ihrem Ermessen die einträglichen lutherischen Pfründen ihrer Dörfer. Zur Prüfung und Ordination der Prediger stand den Patronen frei, die sächsischen Konsistorien zu wählen.⁴⁸² Vorteile, welche der herrschaftliche Hof der Kirche verschaffte, sorgten für ein gutes Einvernehmen zwischen

⁴⁷⁷ Standesherrschaft Muskau Nr. 612.

⁴⁷⁸ Vgl. Reuther, S. 407.

⁴⁷⁹ Ebenda, S. 407—408.

⁴⁸⁰ Ebenda, S. 407.

⁴⁸¹ Vgl. Die Biene, S. 28.

⁴⁸² Schmidt, Herrenhut, S. 16.

Patron und Pfarrer, die dann jede beste Gelegenheit zum Anlaß nahmen, um „den Adel in überschwenglichen Lobpreisungen als die auserwählte Menschengattung anzupreisen“.⁴⁸³

Die Gutsherren betrachteten die Pfarrer als ihre Diener. Auf die religiösen Gefühle der Dorfbevölkerung wurde kaum Rücksicht genommen. Durch Bittschriften, wenn es nötig war auch durch Drohbrieft, suchten die Gemeinden dann ihrerseits auf die Besetzung der Pfarreien Einfluß zu gewinnen.⁴⁸⁴ Die Gemeinden wollten nicht einen Pfarrer aus der Hand eines Gutsherrn annehmen, der selbst ein Musterbeispiel grober Religionsverachtung abgab.

Es kam nicht selten vor, daß deutsche und sorbische Geistliche, von tiefem religiösem Empfinden geleitet, sich zum Anwalt ihrer unterdrückten Dorfgemeinde machten und ihre Kollatoren, die von denjenigen Teilen des Evangeliums, das der Pfarrer den Bauern einschärfen sollte, nur wenig übrig hatten, mit Verachtung straftten und sogar sich gegen sie auflehnten.⁴⁸⁵

Eine Vertiefung und Verbreitung des religiösen Lebens trat aber nachweislich auf dem platten Lande erst mit der Einwirkung des Pietismus auf die Gestaltung des Kirchenwesens um die Wende zum 18. Jahrhundert ein. Von diesem Zeitpunkt an begann die Pflege des Sorbischen als Schriftsprache zunächst innerhalb des Kirchenwesens. Man hat auch hier die Impulse, die von der Reformation ausgingen, überschätzt und das Dorfschulwesen als eine Frucht der Reformation bezeichnet.⁴⁸⁶

Es darf durchaus als erwiesen angesehen werden, daß schon lange vor der Reformation Dorfschulen in zahlreichen Dörfern der Oberlausitz bestanden. Aus der Erwähnung von Gerichtsschreibern, Schulmeistern und Küstern, die am Gottesdienst mitwirkten, in den ältesten Schöppenbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts ist auf die Anfänge eines Schulunterrichtes zu dieser Zeit auch in den rein sorbischen Dörfern zu schließen.⁴⁸⁷

Wie erklärt sich nun, daß 1625, als sich die Bürger von Weißenberg von der Erbuntertänigkeit freikaufte, nicht ein einziger seinen Namen schreiben konnte, während Jahrzehnte früher schon zahl-

⁴⁸³ Knothe, Fortsetzung der Geschichte des Oberlausitzer Adels, S. 35 ff.

⁴⁸⁴ Vgl. NLM., Bd. 16 (1838), S. 42 ff.

⁴⁸⁵ In dem Mandat vom 10. Januar 1660 heißt es, daß die Pfarrer ihre Collatores „ohne Ursache“ verachten und sich auch wider dieselben sogar auflehnen. Oberlausitzer Kollektionswerk II, S. 1220.

⁴⁸⁶ Seeliger, Schulen in den Landstädten und Dörfern, S. 5.

⁴⁸⁷ Ebenda, S. 7–14.

reiche Schreibeckende in abgelegenen Dörfern der Oberlausitz gelebt haben?⁴⁸⁸

Es ist anzunehmen, daß mit der Entstehung der Gutswirtschaft in der Oberlausitz und der Übernahme des Kirchenpatronates durch die Rittergutsbesitzer in der Reformationszeit, wodurch sie auch die Angelegenheiten der Schule entschieden, ein Rückschritt in den Bildungseinrichtungen auf dem Lande eintrat. Gerade in der Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts, in der Zeit der ärgsten Bedrückungen des Bauernstandes durch die Gutsherrschaften, hätten die Gutsbesitzer wenig zu hoffen, aber manches zu fürchten gehabt von der geistigen Bildung und der Schreibkenntnis ihrer untertänigen Bauern.⁴⁸⁹

So erklärt sich vielleicht in nicht unerheblichem Maße, daß noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts in der Standesherrschaft Muskau in rein bäuerlichen Dörfern kein einziger Bewohner schreiben konnte.

Eine Fülle sozialer und geistiger Kräfte war durch die gutsherrliche Agrarverfassung unterbunden und niedergehalten worden.

6. Die Gutswirtschaft und ihre Nebenbetriebe

Geographisch gesehen ist das Gebiet der Oberlausitz eine Übergangslandschaft, die sich mit ihrem nördlichen Zipfel bis zu den diluvialen Bildungen des sogenannten Lausitzer Grenzwalls erstreckt, noch in die Niederungen des nördlichsten der großen Urstromtäler, des Breslau-Hannoverschen Tales, hineinreicht und im Süden von der hohen Kette der Oberlausitzer Berge begrenzt wird, mit denen die älteren Erdformationen der deutschen Mittelgebirge zutage treten.

Das landwirtschaftlich wichtigste Gebiet ist der ziemlich durch die Mitte der Oberlausitz von Bischofswerda bis Görlitz sich hinziehende 20 km breite, fruchtbare Lößstreifen, während die nördliche Oberlausitz wegen ihrer zumeist aus leichtem Sandboden gebildeten Ackerkrume und größtenteils mit Wald bestandenen Sumpf- und Heidegegenden und die südlichen Gebirgsdörfer mit ihrer umfangreichen Heimindustrie landwirtschaftlich weniger wichtig sind.⁴⁹⁰

Der Ackerbau trat in vielen Gegenden der Oberlausitz noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts stark zurück.⁴⁹¹ Um 1800 schätzte man

⁴⁸⁸ Seeliger, Schulen in den Landstädten und Dörfern, S. 19.

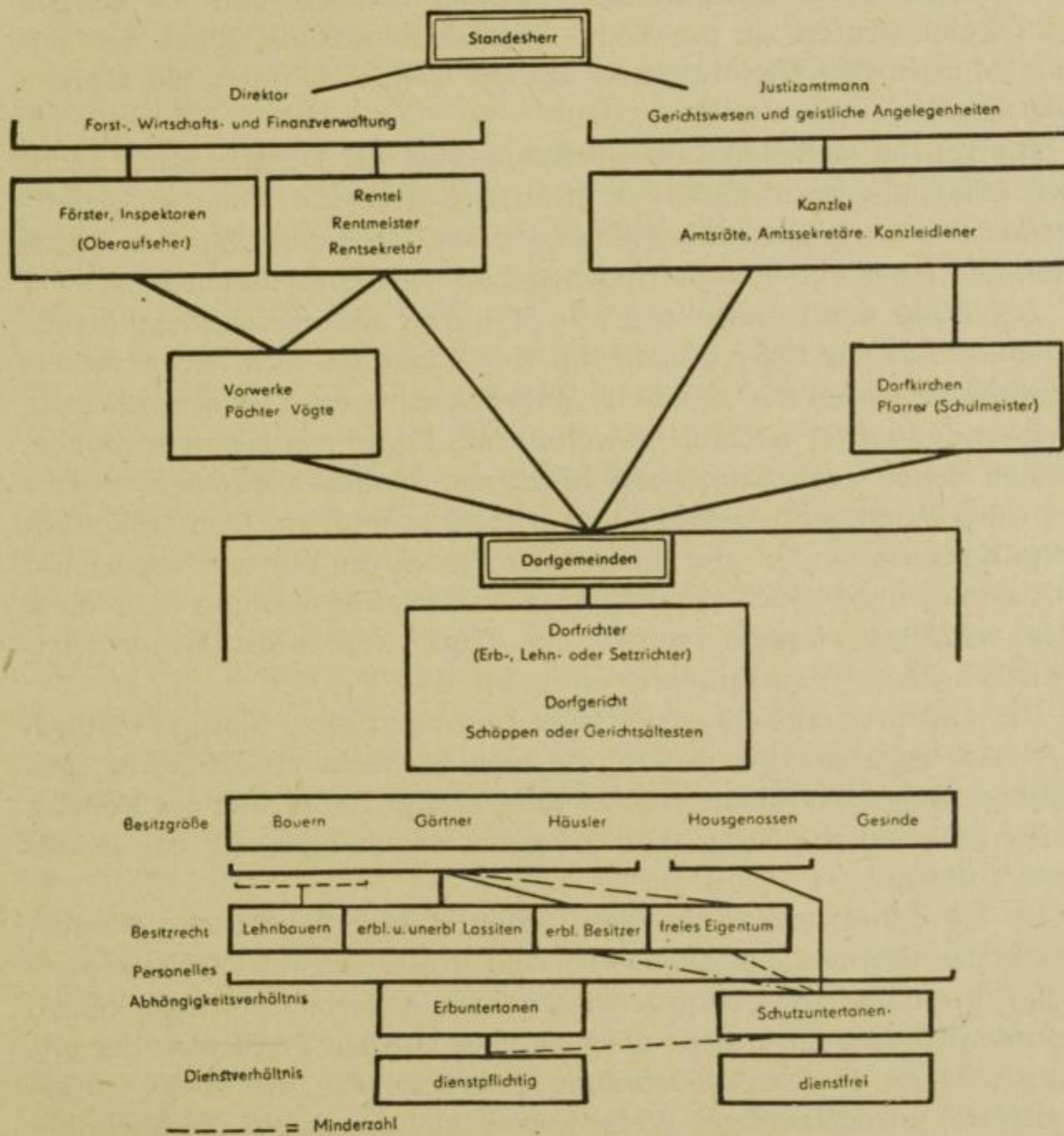
⁴⁸⁹ Vgl. ebenda, S. 18.

⁴⁹⁰ Vgl. Schall-Riaucour: Die Entwicklung der Rinderzucht, S. 3.

⁴⁹¹ Im Kreise Hoyerswerda verteilte sich die Bodenfläche wie folgt: Acker 20 329 Morgen, Wiesen 6170 Morgen, Hütung 6431 Morgen, Teiche 7448 Morgen und Forst 88 519 Morgen, nach Jacobi, S. 122.

Tabelle IX

Schematische Darstellung des Gesellschafts- und Behördenaufbaus in der Standesherrschaft Königsbrück (1780)



Der Gesellschafts- und Behördenaufbau war in den anderen Oberlausitzer Herrschaften ähnlich.

*

etwa ein Fünftel des Bodens unter dem Pfluge.⁴⁹² Die flächenmäßige Verteilung der Bodennutzung des Rittergutes Rammenau ist uns schon aus dem Jahre 1746 genauer überliefert.

Der Rittersitz mit Hofraum, den Wirtschaftsgebäuden und mit den herrschaftlichen Gärten umfaßte 22 Morgen 292 Quadratruten,⁴⁹³ Ackerland waren 305 Morgen, an Wiesen besaß das Rittergut 124 Morgen 150 Quadratruten, Weiden standen ihm 73 Morgen 220 Quadratruten zu, die Wald- und Heidenutzung belief sich auf 687 Morgen 320 Quadratruten und 15 Teiche nahmen 108 Morgen 210 Quadratruten ein.⁴⁹⁴

Bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert ist die Oberlausitzer Landwirtschaft allgemein durch ein primitives Niveau der landwirtschaftlichen Produktionstechnik gekennzeichnet, die kaum über den engen Rahmen einer extensiv betriebenen Landwirtschaft hinausging.

Als Pflug diente noch der alte hölzerne Kolonistenpflug, dessen kleine Schar aus Eisen angefertigt war. Ebenfalls sehr leichte Ackerwerkzeuge waren der slawische Ruhrhaken, der zur Bodenlockerung verwendet wurde, auch die gewöhnlichen Eggen mit eisernen Zinken, neben denen auch Eggen mit hölzernen Zinken vorkamen, welche von den Fronbauern selbst gezogen werden mußten. Und schließlich sind noch die Sensen und Sichel, auch noch die hin und wieder auf Rittergütern gebräuchlichen Walzen zu erwähnen, womit aber dann das wichtigste Geräteinventar der Guts- und auch Bauernwirtschaften des 18. Jahrhunderts erschöpft war.⁴⁹⁵

Das allgemein übliche sehr flache und nicht allzu häufige Pflügen der Ackergrundstücke sowie die oberflächliche Bearbeitung mit leichten Eggen verhinderten eine tiefgründige Lockerung des Bodens, seine gute Durchlüftung und die gründliche Säuberung der Felder vom Unkraut.

Es ist daher erklärlich, daß unter diesen primitiven Voraussetzungen der damaligen landwirtschaftlichen Technik die Landwirtschaft bestenfalls den Erfordernissen eines Ackerbausystems genügen konnte, das sich noch mehr oder weniger auf den Prinzipien der altüberlieferten Dreifelderwirtschaft gründete, die, in etwas aufgelockerter, unregelmäßiger Weise angewendet, noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts das vorherrschende Bestellungssystem auf den Rittergütern gewesen ist. Die Rittergutsäcker von Rammenau zer-

⁴⁹² Engelhardt, S. 40.

⁴⁹³ Rittergutsarchiv Rammenau.

⁴⁹⁴ 1 Morgen = 400 Quadratruten rheinländischen Maßes.

⁴⁹⁵ Vornehmlich nach Leske, S. 89 ff.

fielen in drei Teile: auf dem einen wurde Wintergetreide angebaut, auf dem anderen wurden Sommerfrüchte gesät und auf dem dritten Feld wurde unterdessen die Brache gehalten. Eine ähnliche Dreiteilung der herrschaftlichen Gewanne finden wir auch beim Rittergute Diehmen, wo zwar die drei Bestellungsarten nebeneinander vorkamen, nur nicht in jedem Jahre auf einem anderen der drei Felder eintraten, sondern ein und dieselbe Frucht oft zwei bis drei Jahre auf ein Feld beschränkt blieb.⁴⁹⁶

In der Standesherrschaft Muskau, wo in den meisten Orten eine Einteilung der Felder in Viertteile vorgenommen wurde, besäte man den leichten Sandboden ohne Dünger fünf bis sieben Jahre hintereinander meistens mit Roggen, dann blieb er fünf Jahre als Brache liegen.⁴⁹⁷ Wegen Viehhütung und mangels an Dünger hielt man an der Brache allgemein fest, und wo aber der Landwirt in drei oder vier Jahren die Brache hielt, um sie der Viehzucht zu überlassen, konnte er soviel als Brache liegen lassen, wie ihm beliebte, da man um die Mitte des 18. Jahrhunderts in der Oberlausitz von einem Brachzwang — wie bei der strengen Dreifelderwirtschaft — nicht mehr sprechen kann.⁴⁹⁸ Die Landwirtschaft befand sich in einem verhängnisvollen Kreislauf. Mangel an Dünger und schlechte Bodenpflege hatten fortwährend niedrige Erträge zur Folge. Vielfach benutzte man den Nadelbelag des Waldes als Einstreu und Dünger, während man das Stroh an das Vieh verfütterte. Die ärmliche Ernährung des Viehes erzeugte ständig neuen Düngermangel, so daß die Erträge sich weiterhin niedrig hielten.

Die Dreifelderwirtschaft diente dem Getreideanbau. Auf den Oberlausitzer Rittergütern wurden in der Regel Roggen, Hafer und Heidekorn angebaut; Weizen und Gerste wurden weniger ausgesät und waren den besten, gut gedüngten herrschaftlichen Feldern vorbehalten. Die beiden Vorwerke der Standesherrschaft Muskau waren im 16. Jahrhundert mit 90 Scheffeln Winterroggen, 2 Scheffeln Winterweizen, 90 Scheffeln Hafer, 54 Scheffeln Gerste, 12 Scheffeln Heidekorn und 3½ Scheffeln Erbsen zu besäen. In der Herrschaft Königsbrück bestellte man zu jener Zeit 4 Vorwerke mit 267 Scheffeln Korn, 126 Scheffeln Hafer, 92 Scheffeln Gerste, 47 Scheffeln 2 Vierteln Heidekorn, mit je 5 Scheffeln Hanf und Lein und 4 Scheffeln Erbsen.⁴⁹⁹ In der Herrschaft Pulsnitz wurden 1616 auf drei Vor-

⁴⁹⁶ Die Bestellung der Rittergüter Gaussig etc. 1767; Rittergutsarchiv Gaussig und Neue Laus. Monatsschrift (1804) II, S. 225.

⁴⁹⁷ Leske, S. 95—96.

⁴⁹⁸ Anton: Über die Vorzüge und Nachteile der Landwirtschaft, S. 95.

⁴⁹⁹ LHA, Dresden Loc. 8634, Urbar von 1556.

werken 541 $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen, 361 $\frac{3}{4}$ Scheffel Gerste, 261 $\frac{1}{2}$ Scheffel Weißhafer, 616 $\frac{1}{4}$ Scheffel Barthafer und 249 $\frac{3}{4}$ Scheffel Eichelhafer ausgesät.⁵⁰⁰ Mitte des 18. Jahrhunderts wurden 3 Vorwerke der Herrschaft Großgaussig mit 23 Scheffeln Weizen, 282 Scheffeln Roggen, 270 Scheffeln Hafer, 145 Scheffeln Gerste, 10 Scheffeln Erbsen, 9 Scheffeln Wicken und 4 Scheffeln Lein bebaut.

Die Einsaat war, auf den Flächeninhalt berechnet, ungewöhnlich groß und stand mit dem Ertrag in keinem Verhältnis. So säte man in Sandboden einen Scheffel Roggen auf den Morgen.⁵⁰¹

Die mit vier multiplizierte Aussaatmenge galt im 18. Jahrhundert noch als hoher Ertrag. In einem Entwurf über die Revenuen des Rittergutes Gaussig vom Jahre 1749, die angeben sollten, wie hoch sich die Nutzungen des Rittergutes durchschnittlich belaufen könnten, wurde der Weizenertrag nach dem vierten Korn, der Roggenertrag nach dem dritten berechnet, die Gerste ist nach dem sechsten Korn veranschlagt worden und Hafer sollte einen 4,5fachen Ertrag abwerfen.⁵⁰² Wie stark diese ideellen Sollziffern von den tatsächlichen Erträgen abwichen, beweist das Aussaat-, Ernte- und Druschbuch der Rittergüter Gaussig, Diehmen, Drauschkowitz und Medewitz vom Jahre 1766.⁵⁰³

Tabelle X

Drauschkowitz							
Aussaat:				Ausdrusch:			
Scheffel	Viertel	Metzen	Frucht	Scheffel	Viertel	Metzen	Produkt
7	2	2	Weizen	29	—	3	3,8 fach
106	1	1	Roggen	226	3	1	2,7 „
52	3	—	Gerste	160	1	2	3,0 „
165	1	—	Hafer	382	3	—	2,3 „
2	3	—	Erbsen	4	—	2	1,5 „
3	1	—	Lein	4	1	1	1,3 „
Gaussig							
17	—	2	Weizen	57	1	1	3,3 fach
143	—	—	Roggen	376	2	3 $\frac{1}{2}$	2,6 „
35	3	—	Gerste	137	2	3	3,8 „
114	—	—	Hafer	258	1	—	2,3 „
3	2	—	Erbsen	6	2	1	1,8 „

⁵⁰⁰ Gutsarchiv Pulsnitz Nr. 256.

⁵⁰¹ Vgl. Leske, Muskau betr. S. 96.

⁵⁰² Rittergutsarchiv Gaussig.

⁵⁰³ Rittergutsarchiv Gaussig.

G a u s s i g

A u s s a a t :			A u s d r u s c h :				
Scheffel	Viertel	Metzen	Frucht	Scheffel	Viertel	Metzen	Produkt
5	—	—	Wicken	6	1	1	1,2 fach
12	3	—	Heidekorn	22	3	3	1,8 „
—	2	2 ¹ / ₂	Sommerrübsen	2	—	—	3,0 „
3	—	—	Leinsamea	2	—	—	
6	2	—	Erdbirnen (Kartoffeln)	?			

D i e h m e n

4	3	1	Weizen	24	—	1	4,9 fach
89	3	—	Roggen	307	1	1	3,4 „
48	2	—	Gerste	162	3	3	3,3 „
102	1	—	Hafer	227	1	—	2,2 „
1	3	—	Erbsen	3	3	2	2,2 „
1	2	—	Wicken	4	3	—	3,1 „
—	—	1	Hirse	—	2	—	8,0 „
2	—	—	Leinsamen	—	2	3	
1	2	—	Erdbirnen (Kartoffeln)	?			

M e d e w i t z

5	2	—	Weizen	25	2	3	4,5 fach
82	—	—	Roggen	217	1	—	2,6 „
30	—	—	Gerste	163	2	2	5,4 „
56	3	—	Hafer	126	3	1	2,2 „
2	1	—	Erbsen	1	1	3	
3	1	—	Wicken	1	1	3	
3	—	—	Erdbirnen	16	2	—	7,0 „
—	—	3	Hirse	1	1	1 ¹ / ₂	3,4 „
2	—	—	Leinsamen	1	1	—	
1	2	2	Heidekorn (Kartoffeln)	6	2	3	5,5 „

Manche Rittergüter erzielten zeitweilig so niedrige Erträge, daß sie zur Deckung ihres Eigenbedarfes und des Bedarfes der Dorfbewohner sowie zur Versorgung ihrer Brauerei noch Getreide von auswärts zukaufen mußten.⁵⁰⁴

⁵⁰⁴ Geldeinnahmen und Ausgaben des Rittergutes Rammenau 1748 bis 1749.

Für die Oberlausitz gilt überhaupt allgemein, daß sie sich weder mit Getreide noch mit anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen selbst zu versorgen in der Lage war. Allein ein Drittel des Landesbedarfs vermochte die eigene Landwirtschaft um 1800 zu decken.⁵⁰⁵ Auf die Leineneinfuhr war die Oberlausitz in noch viel stärkerem Maße angewiesen, weil die viel Arbeit verursachende Leinenkultur auf den Rittergütern eine völlig untergeordnete Rolle spielte.

Die Viehhaltung basierte auf der Wiesen- und Weidenwirtschaft, die der Sommerstallfütterung erst um 1800 Platz zu machen begann.

1556 wurden auf den 4 Vorwerken der Herrschaft Königsbrück 108 Milchkühe gehalten. Auch im 18. Jahrhundert fütterte man auf einem Vorwerk nicht viel mehr als 30 Kühe; in Gaussig waren es 28, in Rammenau 31, auf dem Rittergute Pulsnitz 41 Melkkühe und 2 Zuchtbullen. Die Rindviehhaltung war verhältnismäßig stark, aber wegen der mangelhaften Ernährung des Viehes der Ertrag sehr gering. Die Beweidung der Stoppelfelder und der aufgekeimten Saaten boten nur kümmerliche Nahrung. Die niedrigen Wiesen, die infolge Fehlens einer Wasserregulierung versäuert und versumpft waren, gaben ebenfalls schlechtes Futter, das sich in der Pflege von Ruhland fast nur aus Sumpfpflanzen zusammensetzte. Frauen und Mädchen gingen dort in Teichen und auf überschwemmten Wiesen bis zum Gürtel ins Wasser, um bestimmte Sumpfpflanzen abzu-ernten.⁵⁰⁶

Bei dem Stroh- und Heufutter im Winter wurden die Kühe so schwach, daß sie zum beginnenden Weidegang im Frühjahr nicht laufen konnten.⁵⁰⁷ Ein Übelstand war die Verpachtung des Rindviehes zu durchschnittlich fünf Talern jährlich je Kuh, da dabei von seiten der Pächter überhaupt kein Interesse zur Hebung der Viehzucht zu erwarten war.

Ackerpferde wurden in der Regel auf den Rittergütern bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts selten gehalten.⁵⁰⁸ Erwähnt werden lediglich einige Reitklepper und Kutschpferde. Zugochsen dagegen waren oft mehrere vorhanden. Auf dem Rittergute Rammenau wurden Mitte des 18. Jahrhunderts sieben, auf dem Schloßvorwerk zu Muskau neun Ochsen gehalten. Durch die volle Fronbewirtschaftung der Rittergüter mit bäuerlichen Spann- und Handdiensten konnte die

⁵⁰⁵ Vgl. Engelhardt, S. 40, und Geographisch., Statistisches-Topographisches Lexikon von Obersachsen, Bd. 6, S. 21.

⁵⁰⁶ Engelhardt, S. 39.

⁵⁰⁷ Gr. d. R., Praktische Bemerkungen über die Oberlausitzer Landwirtschaft, S. 10 ff.

⁵⁰⁸ Jecht, Joachim Sigismund von Ziegler und Klippheusen, S. 76.

Zugviehhaltung auf denselben sehr eingeschränkt bleiben. Die Ansichten der Oberlausitzer Gutsbesitzer von der Ausnutzung der bäuerlichen Hand- und Spanndienste hatten sich vom 16. bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert kaum verändert. Im Urbar der Herrschaft Muskau von 1552 heißt es: „sein die underthanen der herrschaft Muskaw mit allerley robotten als ackern, egen, schneiden, mist furen, auf rechen, heimzufuren und was von notten ierlich dermossen zuvorrichten schuldig, das man kein zugk dar zu halden, noch sunsth ander arbeiter umbs gelt nicht brauchen darff.“ In einem Pachtanschlag für das Rittergut Diehmen wurde 200 Jahre später als besonders vorteilhaft vermerkt: „Die Dienste, sowohl Zug- als Handtage, sind zur Führung der Öconomie völlig zureichend, aus dieser Ursache werden auch die Geldausgaben der Wirtschaft gar sehr vermindert.“⁵⁰⁹

Die Schafhaltung war der Hauptzweig der Landwirtschaft auf den Oberlausitzer Rittergütern. Sie lohnte sich auf den Gütern, weil diese über große Hutungen verfügten, das Schafvieh sich mit dem spärlichen auf Sandboden gedeihenden Futter begnügte; seine Wartung verursachte wenig Kosten und vor allem fehlte es wegen des Anstiegs der Wollpreise durch die ständige Nachfrage der Oberlausitzer Tuchindustrie niemals an günstigem Absatz.⁵¹⁰ Jedes Rittergut besaß schon seit dem 16. Jahrhundert Schafherden, von 200 bis 800 Schafen, die sich im Laufe der Jahrhunderte rasch vergrößerten. Die Herrschaft Muskau hielt 1552 etwa 700 Schafe, bis 1800 war ihre Zahl bis auf 10 000 angestiegen. Die bäuerliche Schafzucht hatte sich dementsprechend beträchtlich reduziert.⁵¹¹

Auf die Einführung spanischer Merinos zur Veredelung des Landviehes wird weiter unten eingegangen. 1778 bezifferte sich die Schafzucht der Oberlausitz auf insgesamt 389 987 Schafe.⁵¹²

An einer Schweinehaltung fehlte es im 18. Jahrhundert auf den Rittergütern fast gänzlich. Die Waldmast war durch den Übergang zur Forstpflge eingeengt worden, der Anbau von Futterfrüchten wie Kartoffeln und Rüben hatte sich aber noch nicht allgemein durchgesetzt, so daß zur Schweinemast kein Futter anfiel.⁵¹³ Die Schweinemast wurde fast ausschließlich in der bäuerlichen Wirtschaft betrieben.

⁵⁰⁹ Rittergutsarchiv Gaussig.

⁵¹⁰ Vgl. Engelhardt, S. 43 ff.

⁵¹¹ Ebenda, S. 182 ff.

⁵¹² Geograph. Statisch.-Topograph. Lexikon, Bd. 6, S. 21.

⁵¹³ Vgl. Leske, S. 116.

Geflügel wurde auf den Gütern kaum mehr gehalten, als die „herrschaftliche Küche“ an Gänsen, Hühnern, Kapaunen und Eiern über die Naturalprästationen der Bauern hinaus Verwendung fand.

Die Teichfischerei erfreute sich schon seit dem Spätmittelalter in den Oberlausitzer Dörfern einer sorgfältigen Pflege. Durch Anlegen von Fischteichen suchten die Gutsherrn eine höhere Nutzung ihres Grundbesitzes zu erzielen. Einmal warf eine guteingerichtete Fischzucht auf dem moorigen Sandboden höhere Erträge ab als der Ackerbau, des weiteren lagen die Fischpreise gleichmäßig hoch, während die Getreidepreise Schwankungen unterlagen, und nicht zuletzt fand der Gutsherr in seinen Bauern billige Teichfischer und Teichpfleger. Schon aus dem Jahre 1486 wird uns überliefert, daß ein Gutsherr in Hermsdorf bei Görlitz drei Bauerngüter aufkaufte, um auf ihnen Teiche anlegen zu lassen.⁵¹⁴

Von den Dorfaunen und Gemeindewiesen wurde das Vieh der Bauern vertrieben, damit auf ihnen Teiche für die gutsherrliche Fischzucht ausgehoben werden konnten. Die Herrschaft Muskau nutzte 1552 neun Teiche, um 1800 ließ sie in 153 kleinen und 16 größeren Teichen fischen. Infolge des Aufschwungs der Oberlausitzer Teichwirtschaft namentlich im 18. Jahrhundert konnten auf den Fischmärkten in Dresden, Zittau und Ruhland, wohin die „vorzüglichsten Fischgeschlechter“ der Spree und Neiße, der Teiche um Königswartha, Königsbrück, Guteborn und Bautzen transportiert worden waren, in reichlicher Auswahl Lausitzer Karpfen, Hechte und Forellen feilgeboten werden.

Wenn auch für die Forstpflge von den Gutsherren wenig getan und die Kultur des Waldes stark vernachlässigt wurde, war der Verkauf von Brenn- und Bauholz bei den billigen Holzfuhrdiensten der Bauern für die Rittergüter der Oberlausitz sehr lohnend.

Schließlich müssen noch die technischen Nebengewerbe erwähnt werden, die ansehnliche Gewinne einbrachten. Sichere Einnahmen garantierten die verpachteten Mühlen und Schenken, die den Mahl- und Schankzwang ausnützen konnten.

Zu den einträglichsten ländlichen Nebengewerben der Rittergüter gehörten die Bierbrauereien. Bereits nach dem Pönfall fingen die Gutsherren an, Brauereien auf ihren Gütern zu errichten, um Bier auf dem Markte zu verkaufen. Obwohl die Städte alles taten, um den alten städtischen Bierzwang aufrechtzuerhalten, waren sie doch im 17. Jahrhundert nicht mehr imstande, die Ausdehnung des Brauerei-

⁵¹⁴ Jacobi, S. 279.

gewerbes auf den Rittergütern zu verhindern. Da man zum Beispiel in Königsbrück und Reibersdorf englische Doppelbiere mit Erfolg nachzuahmen verstand, nahm der Bierexport der Rittergüter im 18. Jahrhundert einen Aufschwung, den die brauberechtigten Bürger der Sechsstädte für lange Zeit nicht einholen konnten. Die städtische Brauerei geriet in ernsten Verfall. Für einen Görlitzer Bierhof im Werte von 20 000 bis 22 000 Taler wurden im ausgehenden 18. Jahrhundert kaum mehr als 3000 Taler geboten.⁵¹⁵

Für nähere Angaben über die Marktproduktion der Rittergüter im Laufe der Jahrhunderte, auch für Angaben über den bäuerlichen Anteil an der landwirtschaftlichen Erzeugung, die gewiß neues Licht auf die Agrarentwicklung seit dem 16. Jahrhundert werfen könnten, fehlen uns entsprechende Quellenzeugnisse. Statistische Erhebungen für die gesamte Oberlausitz aus dieser Zeit, die Ausgangspunkt sein könnten, haben auch niemals existiert. Die wenigen Statistiken des ausgehenden 18. Jahrhunderts sind unzureichend. Der mögliche Ausweg, auf betriebsstatistischer Basis Rechnungen anzustellen, ist zwar gangbar, aber ebenfalls bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts kaum allzu ergiebig, sind doch gutsherrliche Wirtschaftsbücher und Wirtschaftsrechnungen, von denen wir die nötigen Aufschlüsse erwarten dürfen, für die Zeit bis zum 30jährigen Kriege selten und von dieser Zeit ab ganz lückenhaft überliefert. Die uns bekannten Aussaatflächen der herrschaftlichen Vorwerke lassen nur mittelbar auf die Marktproduktion schließen.

Tatsächlich hat die Markterzeugung der Rittergüter im Laufe der Jahrhunderte starken Schwankungen unterlegen. Nach den Getreiderechnungen des Rittergutes Pulsnitz vom Jahre 1614—15 trat der Getreideverkauf beträchtlich hinter dem anderen Getreideverbrauch zurück.⁵¹⁶ Von den 1259½ Scheffel Roggen, die in diesem Wirtschaftsjahr verausgabt wurden, waren nur 61¾ Scheffel in bar verkauft worden. Beim Gersteverkauf war es ähnlich. Nur vom Weißhafer wurde annähernd die Hälfte der Ernte verkauft.

Die beachtlichen Getreideverkäufe des Karl Ludwig von Penzig von seinem Gute Mochholz dürften wohl die üblichen Durchschnittszahlen weit überschritten haben, wenn man dabei auch die niedrigen Marktpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach dem 30jährigen Kriege in Rechnung stellt.⁵¹⁷

⁵¹⁵ Berlinische Monatsschrift, S. 120.

⁵¹⁶ Gutsarchiv Pulsnitz Nr. 256

⁵¹⁷ Vgl. S. 18, Anm. 67.

Da nach dem Umfange der Markterzeugung die Höhe der Vorwerkspacht bestimmt wurde, ließen sich aus ihrer Höhe Schlüsse auf die Marktproduktion ziehen. Aus einem Pachtanschlag für das Rittergut Gaussig ist ersichtlich, daß von 28 Scheffeln eingeernteten Weizens 19 Scheffel 2 Viertel verkauft werden konnten, von 471 Scheffeln Roggen 191 Scheffel, von 300 Scheffeln Gerste 235 Scheffel, von 540 Scheffeln Hafer 242 Scheffel, von 24 Scheffeln Heidekorn 14 Scheffel. Der Hirse-, Kraut- und Rübenanbau war für den Eigenverbrauch der Wirtschaft bestimmt. Im allgemeinen war annähernd die Hälfte der erfaßbaren Getreide-Gesamtproduktion eines Rittergutes für den Marktverkauf bestimmt. Diese Ansicht bestätigt auch die nachfolgende Tabelle XI, die eine Übersicht über die Markterzeugung des Ritterguts Deutsch-Baselitz bietet, dessen Wirtschaftsbücher für das ausgehende 18. Jahrhundert fast lückenlos überliefert sind.⁵¹⁸

Auf dem Gute Deutsch-Baselitz hielten sich die Einnahmen aus dem Getreidebau und der Fischzucht die Waage, auf anderen Gütern standen die Markteinnahmen der Brauerei oder auch der Schafzucht im Vordergrund.⁵¹⁹

Ob der Adel selbst auf seinen Gütern die Wirtschaft betrieb, diese von Verwaltern beaufsichtigen ließ, oder ob die Güter verpachtet waren, die landwirtschaftliche Betriebsweise war auf allen Gütern ähnlich.

Kennzeichnend für das Unternehmertum des Oberlausitzer Adels war ferner das Vorhandensein zahlreicher bodenständiger industrieller Nebenbetriebe auf den Rittergütern. Um höhere Erträge aus ihren Besitzungen zu ziehen, bauten die Gutsherren Walkmühlen, Ziegelscheunen, Glashütten, Ölmühlen, Kalköfen und Papierfabriken.⁵²⁰

Das Raseneisenerz, welches sich in den nördlichen Wiesen- und Sumpfigenden von Spree und Neiße findet, war schon im 14. Jahrhundert Voraussetzung für den Bau von Eisenhämmern in der Heide. Bis ins 16. Jahrhundert bearbeitete man in Spree, Burghammer, Rauscha und anderen Orten das leichtflüssige Erz. Als dieses nicht mehr im ausreichenden Maße zu finden war, entstanden zu Beginn des 18. Jahrhunderts Hochöfenwerke, wo auch der schwer schmelzbare Eisenstein bearbeitet werden konnte. Zu Schnellförthel bemühte sich Meyer von Knover um die Verbesserung des Eisen-

⁵¹⁸ Gutsarchiv Deutschbaselitz Nr. 59—72

⁵¹⁹ Vgl. S. 154 ff.

⁵²⁰ Die Standesherrschaft Muskau bezog 1781 Pachtgelder von acht Müllern, einem Papiermacher, zwei Hammerwerken und acht Schenken. Standesherrschaft Muskau Nr. 541.

Tabelle XI

Wirtschafts- jahr	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Ausdrusch	Verkauf	Preis	Ausdrusch	Verkauf	Preis	Ausdrusch	Verkauf	Preis	Ausdrusch	Verkauf	Preis
	*S. V. M.	S. V. M.	T. G. P.	S. V. M.	S. V. M.	T. G. P.	S. V. M.	S. V. M.	T. G. P.	S. V. M.	S. V. M.	T. G. P.
1761—62	4 — 1	1 — 1	8 — —	301 3 3	157 — —	1058 18 —	352 2 2	— — —	— — —	150 — 3	28 — —	144 — —
1762—63	14 2 1	11 1 —	101 20 —	290 2 3	87 2 2	1099 12 4	16 — 1	— — —	— — —	420 3 2	42 2 —	260 20 —
1776—77	7 — —	3 3 —	10 5 —	510 2 1	39 2 2	100 18 —	143 3 2	100 2 —	142 10 —	470 3 2	347 1 —	364 5 6
1783—84	22 2 —	13 — —	38 21 —	376 2 —	138 3 —	351 20 —	81 — 2	32 — —	48 — —	593 3 3	217 — —	203 13 6
1784—85	41 1 2	33 1 —	121 3 3	522 1 1	239 1 —	603 16 6	93 1 1	64 — —	144 — —	481 1 1	129 2 —	187 9 3
1785—86	15 1 2	9 3 2	35 13 —	355 2 3 ^{1/2}	118 3 —	333 20 3	15 2 3	— — —	— — —	341 1 —	67 2 1	68 — 6
1786—87	17 1 1	5 — 2	?	565 3 1	99 3 —	228 — 6	54 — 1	36 — —	57 18 —	271 2 —	6 3 —	?
1787—88	3 — 3	— — —	— — —	333 — 1	270 1 —	777 6 —	23 3 1	152 3 2	305 19 9	513 — 3	148 1 1	221 11 3
1788—89	20 1 3	12 2 —	50 2 —	394 — 2	164 2 —	373 11 —	29 3 —	— — —	— — —	374 — 3	32 2 —	43 14 —
1789—90	23 3 —	19 — —	86 16 6	306 — 2	154 3 —	554 8 6	— 1 3	— — —	— — —	232 2 3	— — —	— — —
1791—92	7 1 —	15 1 —	63 12 9	570 1 —	95 1 —	251 19 6	6 — 1	— — —	— — —	123 3 1	— — —	— — —
1792—93	15 — 3	— — —	— — —	447 — 1	270 — —	584 8 —	140 3 —	100 — —	150 — —	611 1 2 ^{1/4}	50 3 —	55 1 —
1793—94	23 — 3 ^{1/4}	— 3 ^{1/2} —	1 5 —	366 — 3	230 — —	540 6 —	11 — —	— — —	— — —	192 3 3	130 — —	111 12 —
1794—95	6 3 1	23 — —	76 6 —	259 — —	40 1 —	116 21 —	7 1 3	— — —	— — —	172 1 1	— — —	— — —
Summe der 14 Wirt- schafts-jahre	221 — 1/4	146 2 ¹ / ₂ 1	904 9 0	5592 — 3	1902 2 2	6974 18 4	1276 — —	485 1 2	847 23 9	5050 1 3 ^{1/4}	1198 2 2	1659 15 0

* S = Scheffel, V = Viertel, M = Metze, T = Reichstaler, G = Groschen, P = Pfennig

Die Gutswirtschaft und ihre Nebenbetriebe

149

Tabelle XI

Wirtschafts- jahr	Heidekorn-			Brannt- wein- Verkauf	Karpfen- Verkauf	Sonstiger Speise- fisch- Verkauf	Schaf- Verkauf	Woll- Verkauf	Butter-, Käse-, Milch- Verkauf	Holz- Verkauf	*Schweine- Verkauf
	Austrusch	Verkauf	Preis								
	S. V. M.	S. V. M.	T. G. P.								
1761—62	67 — —	28 — —	112 20 —	30 22 —	829 2 —	81 — 3	140 — —	610 — 2	125 8 —	136 7 —	48 6 —
1762—63	53 — —	2 — —	18 — —	20 19 —	3068 23 —	278 13 3	221 — —	686 16 —	218 7 9	?	53 — —
1776—77	147 — 2	74 1 —	88 11 —	10 18 —	337 7 3	23 3 3	53 8 —	279 22 —	73 7 9	27 17 —	59 11 6
1783—84	78 1 3	26 — —	35 22 —	46 9 —	335 22 —	27 22 5	69 11 —	284 10 6	24 12 6	106 9 —	4 16 —
1784—85	85 2 3	21 3 —	53 19 9	46 1 6	455 21 —	27 8 —	49 — —	161 21 —	33 21 —	110 10 —	— 16 —
1785—86	119 — 1	35 — —	70 12 6	65 16 6	10 20 —	— — —	78 — —	326 23 6	83 6 —	90 14 —	26 19 —
1786—87	161 1 3	89 2 —	80 20 —	69 20 6	1628 13 3	76 17 4	— — —	273 9 8	45 19 9	153 6 6	— — —
1787—88	4 — —	— — —	— — —	66 18 6	313 5 6	12 12 —	50 5 —	294 9 —	80 2 —	177 23 —	37 19 —
1788—89	64 — —	— — —	— — —	46 22 6	379 18 2	— 4 —	75 17 6	321 22 6	35 9 —	228 7 —	34 20 —
1789—90	60 3 —	— — —	— — —	42 — —	61 7 9	— 11 —	40 1 —	201 21 —	40 22 3	231 20 —	42 20 —
1791—92	75 2 —	1 — —	1 6 —	16 18 —	21 18 4	34 6 —	76 19 —	286 1 —	20 — 3	123 10 9	38 2 —
1792—93	88 3 2	— 1 2	— 15 —	10 22 2	14 13 —	11 6 —	87 3 —	317 5 —	51 12 10	118 4 6	48 7 —
1793—94	72 — 1	30 — —	45 12 —	14 22 6	14 11 —	?	50 22 —	351 12 —	75 14 9	217 1 —	39 — —
1794—95	51 3 1/4	— — —	— — —	30 22 6	1493 — —	80 6 —	105 22 —	357 14 —	50 2 5	132 19 —	55 12 —
Summe der 14 Wirt- schafts-jahre	1119 1 1/4	317 2 2	507 17 3	519 19 8	9034 12 3	653 13 6	1087 12 6	4845 19 6	888 2 3	1854 4 9	488 16

* Vor allem Ferkel und Läufe

werkes. Zu Creba, Keula, Boxberg, Burghammer und in Bernsdorf wurden von den Gutsherren neue Eisenwerke eingerichtet.

Die Herrschaft Muskau verdankt ihren Eisenwerken einen erheblichen Teil ihrer Einkünfte. Besonders vorteilhaft konnte das Holz der großen herrschaftlichen Waldungen in den Hütten „versilbert“ werden.

Ein Abbau von Braunkohle fand vor Beginn des 19. Jahrhunderts kaum statt. An unterirdischen Erzlagerstätten ist die Oberlausitz nicht reich. Die Anlage von Bergwerken lohnte sich kaum.

In der Standesherrschaft Muskau befanden sich seit 1556 Alaungruben und eine Alaunsiederei, die der Administration der Herrschaft direkt unterstellt waren. Das Salz förderten in den Gruben abwechselnd 226 erbuntertänige Bauern, welche die Arbeit als Frondienst verrichten mußten. 1790 wurden 1500 Zentner Alaun produziert. Bei einem Verkaufspreis von sechs Talern pro Zentner wurde ein Gewinn von zwei Talern und neunzehn Groschen erzielt. In Prag konnte der Alaun mit zehn Talern pro Zentner verkauft werden. Der Betrieb des Alaunwerkes mit billiger Fronarbeit warf eine Mehrproduktenrate von über 200% im Jahre ab.

Die Gesamteinnahmen der Herrschaft Muskau beliefen sich um 1790 auf etwa 25 000 Taler jährlich. Ungefähr 13 000 Taler brachte die Landwirtschaft ein. Zwei Eisenwerke und das Alaunbergwerk warfen etwa 6000 Taler Reinertrag ab.⁵²¹

Gewiß waren die gutsherrlichen Gewerbebetriebe bei starker Ausnutzung der Fronarbeit und durch Handelsbeschränkungen noch von innen und außen her schwer gehemmt, andererseits ist doch der Drang zur Entfaltung des wirtschaftlichen Lebens seit der Mitte des 18. Jahrhunderts unverkennbar. Die Träger des neuen „industriellen Unternehmertums“ waren, bedingt durch ihre politische und wirtschaftliche Vorzugsstellung, in der Hauptsache die adligen Standesherrschafts- und Rittergutsbesitzer. Und wenn auch ihre Bestrebungen von ihren eigenen finanziellen Vorteilen geleitet waren, so hat doch durch den Ausbau älterer Unternehmungen und die Anlage neuer Betriebe das wirtschaftliche Gedeihen der Oberlausitz im wesentlichen in ihren Händen gelegen.

Der Einfluß des gutsherrlichen Adels machte sich im gesamten Wirtschaftsleben geltend, obwohl das ländliche Gewerbeleben ursprünglich vom Marktzwang der Sechsstädte schwer beeinträchtigt war. Dieser Marktzwang entsprach schon seit dem 17. Jahrhundert

⁵²¹ Standesherrschaft Muskau Nr. 415 u. 498. Vgl. auch Leske, S. 89. Er gibt für 1782 einen Reinertrag von 3008 Talern jährlich an.

nicht mehr dem wirtschaftlichen Übergewicht des Landes, das den Hauptanteil der agrarischen und gewerblichen Marktproduktion lieferte. Über städtische Marktordnungen und Zollmaßnahmen führten die Landstände wiederholt Klage. 1646 berichteten die Landstände dem Kurfürsten, daß gegen sie und ihre Untertanen „die Städte vornehmlich Budissin, Löbau und Görlitz allerhand neue Auflagen und Imposten und Zölle de facto an den Stadttoren anstellen; die Stadt Budissin von jedwedem Stück Vieh, wenn es auf den Markt getrieben, einen Groschen und herausgetrieben wiederum einen Groschen Zoll zu geben, von jedem Scheffel Getreide einen Pfennig“ verlangt.

„So lassen sie auch einen Wisch an Markttagen aufstecken, damit niemand eher, als bis die Bürger Getreide eingekauft und der Wisch, welches wohl vor elf Uhr und später nicht geschiehet, abgenommen wird, etwas vom Getreide kaufen darf.“⁵²²

Die Bemühungen des Landadels um Verminderung der Stadtzölle fanden beim Kurfürsten nur wenig Gehör. Die Stadt Bautzen konnte ihre Zolleinnahmen weiterhin steigern. Bekam sie 1649 nur 346 Taler, 16 Groschen 2 Pfennig Stadtzoll ein, waren es 1766 schon 913 Taler, 1 Groschen 8 ½ Pfennig und 1797 1497 Taler, 4 Groschen 7 Pfennig Zollgeld.⁵²³

Um seine Einnahmen zu erhöhen und den Absatz seiner Agrarprodukte zu begünstigen, strebte daraufhin der Landadel danach, regelmäßige Jahrmärkte auf seinen Gütern einzuführen. Wir lesen im Lausitzer Magazin von dem Bittschreiben des Hans Gottlob von Gablenz an den König um Begnadigung seines Lehngutes Heydersdorf mit der Marktgerechtigkeit. Er stützte sich dabei auf sein Kranke heilendes, wohlschmeckendes Bier, welches großen Absatz fände. Die Einnahmen aus dem Bierverkauf würden merklich verbessert werden, wenn er die Marktgerechtigkeit für sein Lehngut erhielte.⁵²⁴

Derartigen Versuchen traten die Sechsstädte, die eine Schädigung ihrer altprivilegierten Märkte durch benachbarte Dorfmärkte mit Recht befürchten mußten, energisch entgegen⁵²⁵ und veranlaßten landesherrliche Verbote des Dorfhandels, so 1402 ein solches von König Wenzel⁵²⁶ und 1679 eines vom Kurfürsten Johann Georg II.⁵²⁷

⁵²² Rep. V. Z. 3. St. A. Bautzen.

⁵²³ Cammerrechnungen der Stadt Bautzen St. A. Bautzen.

⁵²⁴ Lausitzer Magazin vom 31. August 1768.

⁵²⁵ Ebenda.

⁵²⁶ Kollektionswerk II, S. 460.

⁵²⁷ Ebenda II, S. 461.

Da das Gewerbe immer mehr von den Städten auf das Dorf zog, konnte schließlich auch den Dörfern das Marktrecht seit dem 18. Jahrhundert nicht vorenthalten werden. Seit 1698 wurden in Markt-Hennersdorf, seit 1700 in Reibersdorf, seit 1727 wurden in Leutersdorf Märkte abgehalten.⁵²⁸

Als Graf von Keyserling auf Gaußig 1755 das Gut Crostau erwarb, genehmigte der König gegen Entrichtung eines jährlichen Kanons von zwei Talern an die Landeshauptmannschaftliche Kasse zu Bautzen, daß jährlich zwei Vieh- und Jahrmärkte abgehalten werden. 1766 wurde die Vieh- und Jahrmarktskonzession auf das kleine Gaußig übertragen, das ganz nahe vor den Toren Bautzens liegt.⁵²⁹ Auf den zwei Jahrmärkten des Rittergutsdorfes Baruth wurden in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts insgesamt 752 Verkaufsstände gezählt.⁵³⁰

Die auf den Rittergütern abgehaltenen Jahrmärkte brachten eine Erweiterung des lokalen Marktes mit sich. Das Monopol einzelner Marktzentren wurde gebrochen und es bahnte sich ein gesamtterritorialer Markt- und Handelsverkehr an, der das Netz lokaler Märkte miteinander verband.

Ausdruck dessen war auch das Verschwinden der alten lokalen Maßeinheiten, des Alt-Kamenzer Scheffels, des Alt-Budissiner, Alt-Görlitzer und Alt-Zittauer Maßes und dergl. mehr und der Sieg des Dresdner Scheffels als wichtigste Maßeinheit im Warenaustausch.⁵³¹

Begünstigt wurde die Entwicklung zum gesamtterritorialen Markt durch den Aufschwung der gutsherrlichen Agrar- und Industriebetriebe seit der Mitte des 18. Jahrhunderts.⁵³²

Dem Einblick in die Betriebsweise, Einkünfte und Ausgaben der Rittergüter, ihre Feld- und Viehwirtschaft sowie ihre Nebenbetriebe mögen die folgenden Auszüge aus Pachtanschlügen und Einnahmeregistern einzelner Gutsherrschaften dienen:

⁵²⁸ Köhler, Oberlausitz, S. 270.

⁵²⁹ Boetticher, Zur Geschichte des Kirchdorfes Gaussig, S. 196.

⁵³⁰ Nach Jenke, Gutsarchiv Baruth.

⁵³¹ Vgl. Reymann, Stadt Bautzen, S. 611 ff. über die Märkte der Stadt Bautzen.

⁵³² Nach Lenin bezeichnet die Entwicklungsstufe des inneren Marktes „die Stufe der kapitalistischen Entwicklung“ eines Landes. In: Entwicklung des Kapitalismus in Rußland, S. 33.

Tabelle XII

1. Geldeinnahmen des Ritterguts Rammenau vom 1. Juli 1748
bis dahin 1749.

	Taler	Groschen	Pf.
Kornverkauf, vorallem an die Dorf- bewohner	248	23	6
Gersteverkauf	2	19	—
Haferverkauf	37	—	3
Flachsgarnverkauf, von Untertanen gesponnen	35	6	—
Pferdeverkauf	29	—	—
Ochsenverkauf	41	5	6
Küheverkauf, je Kuh durchschnittlich 8 Taler	25	6	—
Kälberverkauf an die Fleischer	50	6	—
Ziegen	4	9	—
Butter von 31 Melkkühen	107	10	—
Milch- und Käseverkauf	28	14	4
Schweine	8	12	—
Schafvieh- und Wolle-Einnahmen, von 619 Schafen	291	6	11
Vom Federvieh und den Eiern, teilweise bäuerliche Naturalabgaben	26	5	9
Aus der Fischerei, Verkauf nach Dresden	177	22	—
Ziegelverkauf	28	15	6
Aus dem Brauwesen, Verkauf an die Dorfbewohner	520	23	—
Branntweinverkauf	64	6	—
Verkauf von Holzstämmen	412	16	—
Klafterholzverkauf nach auswärts	16	18	—
Reisigeinnahmen	130	19	—
Für Pfosten und Bretter	31	18	4
Schindeln	1	4	—
Jagdnutzung	12	12	—
Rückzahlung der Gläubiger	153	4	—
Erbzinsen	57	3	6
Schutzgeld	6	—	—
Lehnware, Erbabgabe	10	18	—
Dienstgeld	169	13	6
Zinsstücke	1	1	6
Strafgelder	1	8	—

	Taler	Groschen	Pf.
Mühlenpacht	103	—	—
Schenkpacht	66	—	—
Hauszins	10	12	—
Acker-, Weide- und Straßenzins	41	18	—
	2902	4	1
Die Ausgaben in dem Zeitraum für Steuern, Tagelohn für Feldarbeiten, Handwerkerlöhne, Anschaffungen für die Wirtschaft, Almosen und 385 T. Viktualien an die Herrschaft ohne Bezahlung	1887	—	10
Jährlicher Gewinn: Netto	1015	3	3

Zusammengestellt nach Wirtschaftsrechnungen des Rittergutes Rammenau. Rittergutsarchiv Rammenau. LA. Bautzen.

2. Pachtanschlag über die Güter Gaußig, Diehmen und die dazugehörigen Dorfschaften (1769)

Einnahmen	Taler	Groschen	Pf.
Erbliche Gefälle: Wach- und Kuhzins, Zinshühner und Eier .	141	7	9
Steigende und fallende Nutzungen:			
Gaussiger Schenkenpacht	70	—	—
Gaussiger Schmiedepacht	14	—	—
Gaussiger Mühlenpacht	100	—	—
Klepusch Schenkenpacht	20	—	—
Mühle Diehmen	16	—	—
Steuerüberschuß	3	5	6
Städtegeld auf 2 Jahrmärkten .	20	—	—
Zinskorn Diehmen	16	22	6
Zinsgerste	5	6	—
Zinshafer	11	3	9
Leinsatzzins	15	—	—
Weizen	183	6	—
Korn	797	8	3
Gerste	513	—	—
Hafer	320	12	9
Erbsen	31	—	—

Einnahmen	Taler	Groschen	Pf.
Wicken	24	—	—
Leinsamen	13	—	—
Flachsnutzung	16	6	—
Kraut und Erdbirnen	15	—	—
Hopfen	16	—	—
Viehnutzung	781	21	4
Fischereinutzung	64	9	7
Braunutzung	507	10	8
Branntweinbrennerei	163	8	—
Gartennutzung	20	—	—
	3746	—	4
Alle Ausgaben	345	—	—

Insgesamt Einnahmen	3887 Taler	8 Groschen	1 Pfennig
Insgesamt Ausgaben	345 Taler	— Groschen	— Pfennig
Jährlicher Überschuß	3542 Taler	8 Groschen	1 Pfennig

Nach den Akten des Gutsarchivs Gaussig.

Zu diesen Einnahmen wären noch hinzuzurechnen der Ertrag der Jagd mit 200 Talern, des Kirchlehns mit 500 Talern, endlich der Ertrag der Ober- und Niedergerichte gleichfalls mit 500 Talern.

Aus dem Anschlag des Jahres 1744, der ausführlich abgedruckt ist bei W. v. Boetticher, Zur Geschichte des Kirchdorfes Gaussig und seiner Parochie, S. 198 ff.

3. Rekapitulation sämtlicher Einnahmegelder vom 1. Juli 1785 bis ultim. Juni 1786 der Herrschaft Neschwitz.

	Taler	Groschen	Pf.
Bestand 1785	104	17	6
Aus der herrschaftlichen Kasse	1 765	8	—
Pachtgelder 1. Termin:			
Neschwitz	1400 T.		
Holscha	725 T.		
Zescha	680 T.		
Übigau	575 T.		
Laußka	262½ T.		
Alte Schulden der Untertanen	78	22	—
Laudemien	—	—	—
Von einer Häuslerin wegen eines Hauses	2	12	—
Pfand- und Gunstscheine	3	16	—

	Taler	Groschen	Pf.
Kaufgelder — Kauf von 6 Gärtner- nahrungen a. 30 Taler	45	—	—
Vorstandsgelder	500	—	—
Reparaturgelder	36	—	—
Schutzgelder — 5 Personen a. 1 Taler ..	5	—	—
Hauszinsen	8	12	—
Gartennutzung, Küchengewächse	88	19	2
Getreide für die Pferde der Gräfin	12	8	—
Wachs- und Bienennutzung	7	9	3
Ziegelnutzung durch Verkauf von Steinen	597	8	2
Summe der Einnahmen	10 505	—	1
Sämtliche Ausgaben einschließlich Auf- wand, Bedienung der Herrschaft und Kosten von Neubauten	7 750	2	—
Bestand:	2 814	20	10

Die Herrschaft Neschwitz gehörte zu dieser Zeit der erwähnten Familie Riesch.

Aus dem Rittergutsarchiv Neschwitz.

4. Übersicht über die Geldeinnahmen und Geldausgaben des Ritterguts Buchwalde (1826).

	Einnahmen			Ausgaben		
	Taler	Gr.	Pf.	Taler	Gr.	Pf.
Gefälle und Abgaben	235	20	10	305	16	8
Feldbau (besonders Getreide- verkauf an Untertanen, Müller und auf dem Markt in Bautzen)	1603	7	9	429	13	3
Salz und Gemüse	—	—	—	48	—	8
Öl und Leinkuchen	—	—	—	3	20	—
Branntwein	—	—	—	10	1	3
Flachs	—	6	—	8	17	—
Garn	—	—	—	6	10	4
Leinwand	—	—	—	1	21	—
Schafvieh (von 460 Hammeln, besonders Wollverkauf in Zittau und Bautzen)	974	22	4	264	16	8
Pferde und Rindvieh (66 Stück, Kälberverkauf an den Fleischer)	108	2	8	23	7	—

	Einnahmen			Ausgaben		
	Taler	Gr.	Pf.	Taler	Gr.	Pf.
Schweine (10 Stück, Ferkelverkauf)	27	2	—	1	4	—
Federvieh und Eier	19	7	—	—	2	—
Butter und Milchwesen	252	10	10	4	14	—
Fischerei (Karpfenverkauf an Zittauer Händler)	685	5	—	11	14	3
Besoldungen und Löhne (zehnköpfiges Gesinde)	—	—	—	285	20	—
Haushaltung	—	—	—	60	7	1
Sonstiges (Almosen, Reise- gelder)	167	20	2	67	20	6
	4074	8	7	1533	13	8
Einnahmen	4074 Taler	8 Groschen	7 Pfennig			
Ausgaben	1533 Taler	13 Groschen	8 Pfennig			
Gewinn	2533 Taler	33 Groschen	11 Pfennig			

Nach Akten des Rittergutsarchivs Baruth.

II. HAUPTTEIL

Die Veränderungen in der Oberlausitzer Gutsherrschaft im Laufe des 18. Jahrhunderts bis zum Entstehen der Agrarreformgesetzgebung im 19. Jahrhundert

1. Die landwirtschaftliche Fachliteratur der Oberlausitz

Maßgebend für die Entwicklung der Oberlausitzer Landwirtschaft und der Agrarverhältnisse überhaupt war das Entstehen einer landwirtschaftlichen Literatur in der Oberlausitz seit etwa 1750. Zum ersten Male traten Landwirte aus der Oberlausitz mit Schriften an die Öffentlichkeit, die sich wissenschaftlich mit dem Landbau beschäftigen und Resultate über Forschungen und praktische Erfahrungen mitteilen.

In anderen Teilen Deutschlands war dies schon viel früher geschehen. Die Gründe dafür sind in der Geschichte der Oberlausitz selbst zu suchen. Immer entbehrte sie einer fürstlichen Hofhaltung mit ausgedehnten „Kammergütern“, die in anderen Ländern Ausgangspunkt agronomischer und kameralistischer Bestrebungen geworden sind. Keine Universität oder Akademie in ihrer Mitte trug zur Förderung agrarwissenschaftlicher Studien und überhaupt zur Hebung des geistigen und kulturellen Lebens bei. Die Initiative zu kultureller Betätigung lag allein in den Händen des städtischen Bürgertums und des grundbesitzenden Adels. Solange der Adel der intensiven Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Fragen abgeneigt war und der geordneten finanziellen Erwerbstätigkeit kein Interesse entgegenbrachte, waren wohl von seiner Seite her keine Erörterungen über die Agrikultur zu erwarten. Kriege, Epidemien und andere Plagen förderten nicht gerade das Gedeihen wissenschaftlicher Studien auf dem Lande.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts griffen unter dem Adel allmählich andere Anschauungen Platz. Infolge des Aufschwunges des Gewerbelbens der Oberlausitz nach dem Dreißigjährigen Kriege verlor er immer mehr seine Gleichgültigkeit gegenüber der Betriebsweise

seiner Gutswirtschaft und schenkte den Fragen der Landwirtschaft mehr Beachtung. Namentlich die größeren Gutsherrschaften ahmten die landesherrlichen Vorbilder nach und sorgten für eine gute Wirtschaftsführung und übersichtliche Finanzverwaltung auf ihren Güterkomplexen. Dabei konnten sie sich vielfach auf die beachtlichen sächsischen Schriften der sogenannten Hausväterliteratur stützen, die den Charakter der landwirtschaftlichen Literatur noch bis zum beginnenden 18. Jahrhundert prägten.¹ Die vielseitigen landwirtschaftlichen Schriften des literarisch äußerst fruchtbaren Julius Bernhard Rohr wurden auch in der Oberlausitz gelesen. Seine „Haushaltungsbibliothek“ (Leipzig 1716) und sein obersächsisches „Vollständiges Hauswirtschaftsbuch“ (Leipzig 1722) gehörten zu den besten Werken der Hausväterliteratur.²

Die erste systematische Darstellung der Landwirtschaft und ihrer technischen Nebengewerbe, die aus der Praxis der Lausitzer Landwirtschaft erwachsen ist, stammt von Johann Georg Leopolt, dem Wirtschaftsamtmanne der Grafen von Promnitz, die große Güter in der Ober- und Niederlausitz besaßen. Er kannte die Landwirtschaft aus praktischer Erfahrung, und auf ihrer Grundlage entstand sein 900 Seiten umfassendes Werk: „Nützliche und auf die Erfahrung gegründete Einleitung zu der Landwirtschaft“ (Sorau 1750). Alles, was man für eine gute Wirtschaftsführung wissen muß, wird in wahrhaft populärer Ausdrucksweise dargelegt. Mitteilungen über Bodenbearbeitung, Menge der Aussaat, Erträge aus Ackerbau und Viehzucht werden besprochen und ergänzt durch genaue Kosten- und Ertragsanschläge, durch die der Gesichtspunkt der Rentabilität der Güter immer mehr in den Mittelpunkt des Wirtschaftslebens gerückt wird. Das Werk von Leopolt gehört zu den besten landwirtschaftlichen Schriften, die im 18. Jahrhundert bis zu der Zeit Albrecht Thaers erschienen sind.³ Mit Leopolt begann in der landwirtschaftlichen Literatur die Zeit der empirischen und rationellen Landwirtschaftslehre, die schließlich im Lebenswerk Albrecht Thaers ihre Krönung fand. Die Schriften über die Oberlausitzer Landwirtschaft knüpften zwar an Traditionen der Hausväterliteratur an, gehörten aber vollkommen in die neue Zeit der sogenannten „Experimental-Oekonomen“. Infolge des wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwunges im 18. Jahrhundert hatte die Oberlausitzer Landwirtschaftslehre den Vorsprung der Nachbarländer ziemlich rasch ein-

¹ Vgl. Goltz, Geschichte der Deutschen Landwirtschaft, Bd. I, S. 299 ff.

² Vgl. Ebenda, S. 305 bis 309.

³ Ebenda, S. 316.

geholt. Starke Impulse gingen von den Oberlausitzer wissenschaftlichen Gesellschaften aus, die zum Mittelpunkt landwirtschaftlicher Studien wurden. Die Laubaner gelehrte Gesellschaft veröffentlichte 1750 einen Artikel eines Gutsbesitzers über die Verbesserung des Kornbaues,⁴ dessen Mitteilungen und Gedanken wohl aus der praktischen Erfahrung geschöpft werden, aber zugleich jene zwiespältigen Züge der Oberlausitzer vom Adel stammenden Landwirtschaftsliteratur zeigen, da sie nämlich auf der einen Seite Vorschläge zur Verbesserung der Wirtschaft machen, dagegen auf der anderen schon längst überlebte Wirtschaftseinrichtungen verteidigen. Der Verfasser hat das Mißverhältnis zwischen Ackerbau und Viehzucht, worunter beide Zweige der Landwirtschaft der damaligen Zeit litten, erkannt, er fordert auch rechtzeitiges Pflügen der Äcker, will aber von einem neuen tiefer gehenden Pflug nichts wissen, da er dann mehr Zugvieh halten und Lohnarbeiter anstellen müßte.⁵

Die im Jahre 1779 gegründete Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz nahm ebenfalls von Anfang an die praktische Förderung des Ackerbaues in ihr Arbeitsgebiet auf. Gründer und Mitglieder der Gesellschaft waren wohlhabende oberlausitzische Adlige und reiche Bürger, die durch abgeschlossene Universitätsstudien und weite Reisen ins Ausland auf der Höhe der Bildung ihrer Zeit standen. Auf dem Präsidentenstuhle saß der Reichsgraf von Callenberg zu Muskau, sein Nachfolger war der spätere sächsische Konferenzminister Gottlob Adolf von Nostiz und Jänkendorf, der sich bei der Entstehung und Beschleunigung der Arbeiten an der Agrarreformgesetzgebung bedeutende Verdienste erworben hat. Die Stifter waren der in der damaligen Gelehrtenwelt weithin bekannte Adolf Traugott von Gersdorf und Dr. Karl Gottlob von Anton, einer der bedeutendsten deutschen Agrarhistoriker und Agrarwissenschaftler seiner Zeit. Es waren adlige Großgrundbesitzer, zum Teil berühmte Landwirte und bürgerliche Verwaltungsfachleute, welche sich im Rahmen der Oberlausitzischen Gesellschaft der Lösung landwirtschaftlicher Probleme zuwandten.⁶ Die Gesellschaft versuchte u. a. durch Preisaufgaben das Interesse an landwirtschaftlichen Fragen zu wecken. Zwanzig Taler wurden für einen Wettbewerb über die Erfindung der besten Maschine für das Kalkmahlen zur Düngung

⁴ Arbeiten einer vereinigten Gesellschaft in der Oberlausitz zu den Geschichten und der Gelahrheit Lauban (1750), Bd. II. 1. Stück, S. 26 ff: Wirtschaftliche Gedanken über die Frage: Ob zur Verbesserung des Kornbaues sonderlich in lehmichten Boden die Erfindung neuer Ackerinstrumente nötig ist?

⁵ Ebenda, S. 36.

⁶ Jecht: Oberlausitzer Landwirtschaft, S. 39.

11 Boelcke, Bauer und Gutsherr

ausgeschrieben. Die Arbeiten der Gesellschaft erregten weit über die Grenzen der Lausitz Aufmerksamkeit. Ein Braunschweiger Pastor legte 1795 der „berühmten Gesellschaft“ eine neuerfundene Dreschmaschine zur Prüfung vor. Von einem Tischler aus Heidersdorf prüfte sie eine Schrotmühle, Dreschmaschine und Flachsbrechmaschine u. a. 1804 bekam sie von der sächsischen Ökonomie- und Kommerzien-deputation den Auftrag, die Dreschmaschine des Dorfschulzen von Langenau zu besichtigen. Die vornehmsten adligen Grundbesitzer prüften selbst die Maschine an Ort und Stelle und schlugen Verbesserungen vor. Der Dorfschulze erhielt für seine Erfindung eine landesherrliche Prämie von dreißig Talern.⁷

Die Arbeiten der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften auf dem Gebiete der Landwirtschaft gehen zu gutem Teile auf Anregungen des Leipziger Professors der Kameralwissenschaften Nathanael Gottfried Leske (1751—1786) zurück. Leske, zu Muskau geboren, aus dem Bauernstand hervorgegangen, gehörte der kurfürstlich sächsischen Ökonomischen Sozietät in Leipzig an. Diese 1764 gegründete wissenschaftliche Vereinigung bildete den Mittelpunkt für die auf den Fortschritt der Landwirtschaft gerichteten Bestrebungen in Kursachsen. Dort trat der Kameralprofessor Leske in ein nahes Freundschaftsverhältnis zu Johann Christian Schubart (1734—1787), dem eifrigsten Vorkämpfer für eine Reform der deutschen Landwirtschaft und einflußreichsten Vorläufer Albrecht Thaers im 18. Jahrhundert. Erst auf Leskes Zureden veröffentlichte Schubart seine agrarrechtlichen und landwirtschaftlichen Abhandlungen seit 1781. Schubart hatte Reisen durch fast alle Länder Europas gemacht und fand vor allem Unterstützung bei den großen österreichischen und böhmischen Gutsherren, die sich um den Fortschritt der Landwirtschaft bemühten. In seinen von Leske herausgegebenen „Ökonomisch-kameralistischen Schriften“ (Leipzig 1783) entwickelt er die Anfänge einer Fruchtwechselwirtschaft, erweist er die Zweckmäßigkeit der Sommerstallfütterung und macht auf die Vorteile der Merinoschafzucht aufmerksam. Vor allem gebührt ihm das große Verdienst, der unermüdliche Verfechter des Klee-, Futterkräuter- und Rübenanbaus gewesen zu sein. Auch sah er die Landwirtschaft fesselnden agrarrechtlichen Schranken und ermahnte Großgrundbesitzer und Fürsten mit großem Eifer, die Lasten der Bauern, wodurch die Einführung seiner Neuerungen verhindert wurden, abzuschaffen. Die persönliche Freiheit des Bauern war für ihn die Vor-

⁷ Jecht, Oberlausitzer Landwirtschaft, S. 40.

aussetzung zu wirtschaftlichem Gedeihen. Es ist deshalb leicht begreiflich, daß die Rittergutsbesitzer, die an den bestehenden Einrichtungen festhielten, sich angegriffen fühlten und Schubart den böswilligsten Anfeindungen aussetzten. Doch Schubarts wissenschaftliche Aufrichtigkeit und Charakterfestigkeit siegten über alle Anfechtungen. Zeit seines Lebens blieb er der unerschrockene Mahner zur Reform in der Landwirtschaft. Er war längst gestorben, als seine Sache, für die er im 18. Jahrhundert noch gegen schier unüberwindliche Hindernisse angekämpft hatte, im 19. Jahrhundert nach dem langen Schwanken der Fürsten zum Siege geführt wurde.⁸

In dem Geiste Schubarts wirkte Leske in der Oberlausitz. Er war Mitglied der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften und verkehrte freundschaftlichst mit ihren bedeutendsten Mitgliedern, mit Anton, den Gersdorfs, den Nostiz's und mit Karl Adolf von Schachmann auf Königshain. Neben kleineren landwirtschaftlichen Schriften hat er nach einer Reise durch die Oberlausitz sein bedeutendstes Werk 1785 herausgegeben, die schon des öfteren zitierte „Reise durch Sachsen in Rücksicht der Naturgeschichte und Ökonomie.“ Das Werk zeigt die Vielseitigkeit der Kameralisten. Leske ging von der Geologie, Tier- und Pflanzenkunde aus und untersuchte dann die Landwirtschaft, Viehzucht, den Futterkräuteranbau, Wiesenwachs, Ackergeräte und die agrarrechtlichen Verhältnisse. Es entsprach völlig dem Geiste der Leipziger Agrarreformer durch Hinweis auf die von einzelnen Gutsherren eingeführten Neuerungen, die Rittergutsbesitzer allesamt zur Beseitigung der ärgsten Auswüchse der alten Agrarverfassung zu bewegen. Die agrarwissenschaftlichen Teile des Leskeschen Werkes kann man den ersten und wohl gelungenen Versuch einer systematischen Beschreibung der Landwirtschaft in der Oberlausitz nennen.⁹ Durch seine loyale Haltung gegenüber dem Adel, den er nicht durch polemische Spitzen wie Schubart verletzte, und durch seine einfache, verständliche Sprache gelang es Leske, zweifellos viele Oberlausitzer Rittergutsbesitzer für Kleebau, Fruchtwechselwirtschaft und Stallfütterung zu gewinnen.

Der eigentliche geistige Mittelpunkt der agrarwissenschaftlichen Studien der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften war der schon in seiner Zeit und noch bis heute in Fachkreisen bekannte Karl Gottlob von Anton (1751—1818). Geboren zu Lauban, trieb er an der Universität Leipzig vornehmlich juristische und geschichtliche Studien und ließ sich 1774 in Görlitz als Advokat nieder. Dort war

⁸ Zu Schubart, vgl. Goltz, S. 358—369.

⁹ Jecht, Oberlausitzer Landwirtschaft, S. 41.

er maßgeblich an der Gründung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften beteiligt. 1802 wurde er geadelt. Sein Vermögen legte er zum Teil in Landgütern an. Er erwarb die Rittergüter Oberneundorf, Großkrauscha, Nieder-Horka und Uhmansdorf, Waldau und das Vorwerk Leontinenhof.¹⁰

Von allen Arbeiten Antons ist das dreibändige Werk: „Geschichte der deutschen Landwirtschaft von den ältesten Zeiten bis zu Ende des 15. Jahrhunderts“ (Görlitz 1799—1802) für das Studium der älteren deutschen Agrargeschichte trotz neuerer Wirtschaftsgeschichten noch keineswegs entbehrlich geworden, wenn selbstverständlich zahlreiche Behauptungen Antons nicht mehr haltbar sind.¹¹

Anton war vor allem ein praktischer Landwirt, der fleißig die damalige Literatur studierte und allenthalben landwirtschaftliche Experimente auf seinen Gütern machte, wodurch er ausgezeichnete fachmännische Hinweise geben konnte. Antons bedeutendste Schrift über die angewandte Landwirtschaft ist das Buch: „An die Ökonomen von einem Ökonomen“ (Leipzig 1786; 132 S.). Er benutzte dabei die bekannte landwirtschaftliche Literatur bis zum Jahre 1786, gab an Hand derselben einen kurzen historischen Überblick über die Geschichte der Landwirtschaft und machte dann aus seiner Praxis geschöpfte Bemerkungen zum Frucht- und Futterbau, zur Viehhaltung und zur Bearbeitung des Bodens. Er trat für verschiedene wichtige Verbesserungen in der Landwirtschaft und in den agrarrechtlichen Verhältnissen ein, doch kritisierte er auch heftig so manche vorgeschlagene Neuerung. Peter Graf von Hohenthal (1726—1794), der die Leipziger ökonomische Sozietät mitbegründete, Vizedirektor der Landesökonomie-, Manufaktur- und Kommerziendeputation war, einer der maßgeblichen Köpfe des sächsischen Retablislements nach dem Siebenjährigen Kriege und Besitzer zahlreicher Rittergüter in der Oberlausitz,¹² der mit Anton über viele wichtige Fragen der Landwirtschaft korrespondierte, schrieb am 2. August 1787: unter den neueren Schriften, die die Ökonomie betreffen, wären die Ausarbeitungen Antons die solidesten und auf Erfahrung gegründeten.¹³ Sehr zahlreich sind die kleinen Aufsätze, die aus der Feder Antons stammten. Über seine erfolgreichen Versuche beim Kartoffelanbau schrieb er in der Anzeige der Leipziger ökonomischen Sozietät im Jahre 1790.¹⁴ Einen Aufsatz über seine Experimente im Kleinen mit

¹⁰ Über Anton, vgl. Jecht, a. a. O. S. 42—46.

¹¹ Goltz, S. 348.

¹² Boetticher, Bd. I, S. 747.

¹³ Jecht, a. a. O. S. 44 Anmerk.

¹⁴ Ebenda, S. 44.

35 Sämereien, u. a. mit englischen Winterweizen und Futterkräutern druckte die Lausitzische Monatsschrift (1793 II S. 89—107). Auch in Youngs *Annals of Agriculture* und in Riens *Ökonomischer Zeitung* brachte Anton kürzere Artikel unter.¹⁵ Es ist deshalb erklärlich, daß Anton, der den Problemen der Zeit aufgeschlossen gegenüberstand, mit den bedeutendsten Landwirtschaftswissenschaftlern und Kameralisten seiner Zeit in regem brieflichen Meinungsaustausch stand. Albrecht Thaer und Johann Schubart von Kleefeld haben an ihn Briefe gerichtet. Der Sekretär der englischen Ackerbau-gesellschaft, Arthur Young, schrieb ihm nach Görlitz. Noch viele andere bedeutende Zeitgenossen unterhielten mit ihm Verbindungen, wie aus seinem Briefnachlaß hervorgeht.¹⁶

Anton ging von der technischen Seite der Landwirtschaft aus. Es konnten ihm aber dabei die einer lohnenden Betriebsweise entgegenstehenden Hemmnisse der überlieferten Agrarverfassung nicht völlig verborgen bleiben. Die vorwärtsweisenden Gedanken des bedeutenden preußischen Kameralisten Johann Heinrich Justi (etwa 1702—1771)¹⁷ machten zweifellos in diesem Zusammenhang auf ihn Eindruck. Für Schubart und Leske war Justi auch ein wiederholt zitierter Gewährsmann gewesen. In seinem Büchlein „Über die Rechte der Herrschaften auf ihre Untertanen und deren Besitzungen nebst einigen Bemerkungen über die Verfassung in der Oberlausitz“, (Leipzig 1791; 127 S.), befand sich allerdings Anton noch im Gegensatz zu den Schriften Leskes und der übrigen zeitgenössischen Kameralisten und machte sich zum literarischen Sprachrohr der konservativen Mehrheit des Oberlausitzer Adels, der die bestehenden Agrarzustände für rechtlich begründet und damit für unveränderlich hielt. Kaum zehn Jahre später dagegen finden sich in Antons Rede über „die Vorzüge und Nachteile der Landwirtschaft in der Oberlausitz“¹⁸ sowohl inhaltlich als auch in der Form Anklänge an Justis „Abhandlung von den Hindernissen einer blühenden Landwirtschaft“.¹⁹ Er trat im allgemeinen für Abschaffung der Hutung, Trift und Brache ein. Den Kinderdienstzwang und die Frondienste der Bauern wollte er aufheben durch deren Umwandlung in ein proportionales Dienstgeld. Dabei darf nicht verkannt werden, daß Anton mit seinen Reformvorschlägen niemals bezweckte, einen Anstoß zur

¹⁵ Jecht, a. a. O., S. 45.

¹⁶ Briefe an K. G. v. Anton, Archiv der Oberlaus. Gesellschaft der Wissenschaften.

¹⁷ Vgl. Goltz, S. 330—335.

¹⁸ In: Neue Laus. Monatsschrift, 1800, II, S. 90—100.

¹⁹ Ökonomische Schriften, II. Bd. (1760), S. 205—235.

völligen Befreiung der bäuerlichen Untertanen zu geben, sondern er sah die Landwirtschaft durch die Brille eines Rittergutsbesitzers, der in erster Linie die Steigerung der Ertragsfähigkeit seines Grundbesitzes im Auge hatte, und, um dieses Ziel zu erreichen, die Beseitigung der übelsten Auswüchse der alten Agrarverfassung, die einer rationellen Wirtschaftsführung hinderlich waren, für unerläßlich hielt.

Dieser Zug tritt auch in allen anderen Schriften der Oberlausitzer Landwirtschaftsliteratur, die aus der Feder agronomisch-interessierter Gutsherren stammt, mehr oder weniger stark hervor. Das Abwägen der Vorteile landwirtschaftlicher Neuerungen mit den alten Einrichtungen ist ein charakteristisches Kennzeichen derselben. Ein Zug, der gerade in dem Buch des Grafen von Riesch: „Praktische Bemerkungen über die Oberlausitzer Landwirtschaft besonders des Bautzener Kreises“ (Dresden 1805) deutlich wird. Graf Isaak Wolfgang Riesch, der Stifter eines aus vielen Oberlausitzer Rittergütern bestehenden Familienfideikommisses, war ein namhafter Schriftsteller, dessen vielseitiges literarisches Talent von der Berliner Akademie ausgezeichnet wurde.²⁰ Auch seine Ausführungen über die Landwirtschaft zeugen von einiger Sachkenntnis. Die Disproportionen zwischen Viehzucht und Ackerbau, die schlechte Bodenbearbeitung und der ungenügende Futteranbau gelten ihm als die hauptsächlichsten Mängel der Landwirtschaft. Deshalb sind Aufteilung der Gemeindehütungen und Leden, die Ausdehnung des Futterfruchtanbaues und die Einführung der Sommerstallfütterung seiner Ansicht nach unbedingt erforderlich. Es sollen Landesgesetze über Teilung der Hütungen und deren Bearbeitung publiziert werden. Von einer Aufhebung der Frondienste ist bei ihm nicht die Rede, vielmehr solle man dort, wo sie zu genügender Bewirtschaftung nicht hinlänglich sind, eher mehr Land als Brache und Weide für die Schafherden liegen lassen, als Lohnarbeiter einstellen. Ebenfalls warnt er vor den Nachteilen bei der Einführung neuer Arbeiter sparerer landwirtschaftlicher Maschinen. Den engen Zusammenhang zwischen einer günstigen einträglichen Bewirtschaftung und der Reform der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen will der Graf nicht erkennen.

Direkt bestimmt für den Unterricht junger Landwirte und Gutsbesitzer in der praktischen Landwirtschaft war der „Cato“, ein Buch für junge Ökonomen (Dresden 1817). Als Verfasser dieses beliebten zeitgenössischen Lehrbuches zeichnen zwei Oberlausitzer Gutsherren: Höckner auf Nedaschütz und Gottlieb Hedenus auf Oberuhna.

²⁰ Boetticher, Geschichte des Oberlausitzer Adels, II. Bd., S. 604.

Es ließen sich noch viele andere Gutsbesitzer nennen, die in der Oberlausitz als gute Landwirte galten und gleichzeitig Verfasser zahlreicher landwirtschaftlicher Aufsätze waren.²¹

Die wissenschaftliche Behandlung und Diskussion von Fragen der Landwirtschaft hatte so sehr im ausgehenden 18. Jahrhundert an Bedeutung gewonnen, daß es sogar Gutsbesitzer gab, die ihre Absichten auf die großen Pfarrwidemuten der Dörfer mit der notwendigen Hebung der Landwirtschaft zu rechtfertigen suchten. Davon geht ein Artikel des Lausitzischen Magazins vom 15. Oktober 1773 unter dem Titel „Ob die Pfarr-Wiede-Muthen abzuschaffen sind?“ aus. In Beantwortung der aufgeworfenen Frage stellt der Verfasser die Forderung auf, den „Dorfpriestern“ das Pfarrland zu nehmen, es erfahrenen Landwirten zu überlassen und den Pfarrern dafür ein Gehalt auszusetzen. Ein Theologiekandidat, der etliche Rhapsodien von einigen kritischen Streitigkeiten im Kopf gesammelt und gelernt hat, auf alte Theologen und auf einige Fürsten aus der Zeit der Reformation ein wenig zu schimpfen, ist weit entfernt, ein guter Landwirt zu sein. „Wird nicht der Geistliche durch den Feldbau von seiner schuldigen Amtssorge für seine anvertrauten Kirch Kinder abgehalten? Kümmert er sich dann nicht mehr um seine Schafe und Ochsen als um die Seelen der Zuhörer?“ Über die Konsequenzen des von ihm vertretenen Grundsatzes, daß dem das Land gehören solle, der es zu bestellen in der Lage ist, wird sich wohl der Verfasser noch nicht im Klaren gewesen sein.

Überhaupt alle die vielen Aufsätze über das Für und Wider landwirtschaftlicher Neuerungen in den Oberlausitzer Zeitschriften spiegeln mehr oder weniger die im Leben des Adels vorherrschenden wirtschaftlichen Interessen wider. Das Überwiegen des adligen Einflusses machte sich auch bei der Bildung einer „Ökonomischen Deputation“ im Rahmen der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften im Jahre 1800 geltend. Dieser Deputation, die als Vorgängerin der späteren landwirtschaftlichen Vereine angesehen werden kann, gehörten mit wenigen Ausnahmen Großgrundbesitzer an. Als sie 1804 einen festeren Rahmen erhielt, wurden nur noch Großgrundbesitzer in sie gewählt.²²

Die Ton angegebende Rolle des Adels auf dem Gebiete der Agrarwissenschaft bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts drückte der gesamten Oberlausitzer Landwirtschaftsliteratur den Stempel auf. Man veröffentlichte und benutzte die Erkenntnisse der neuzeitlichen Land-

²¹ Schröer auf Mittelhorka, in Laus. Monatsschrift (1804), II S. 221 ff.

²² Jecht, a. a. O., S. 39—40.

wirtschaftslehre, um auf den großen Rittergütern das Möglichste herauszuwirtschaften. In der Literatur herrschte der Gedanke der Erhöhung des finanziellen Reinertrages der Rittergüter vor. Nach Anton war das „wahre Prinzip“ der Landwirtschaft, „aus einem Landgute durch Erzielung der angemessenen Naturprodukte den höchsten möglichst schnellen Geldertrag zu ziehen.“²³

Auf die bäuerliche Wirtschaft waren die adligen Reformer nicht gut zu sprechen. Der Graf Riesch drückte die Meinung seiner adligen Zeitgenossen aus, wenn er sein Handbüchlein über die Landwirtschaft mit den abfälligen Worten einleitete, der Bauer wäre „ein an eigenes Denken ungewöhnter Schlendrianist“, ihn „zu bekehren, helfen weder ökonomische Schriften, noch ökonomische Predigten“. Ein Versuch, die Ursachen für die Rückständigkeit und den Verfall der bäuerlichen Wirtschaft aufzudecken, die von Abgaben und Fronen erdrückt war, wurde von adliger Seite aus nicht unternommen. Nur Leske, der selbst aus dem Bauernstande hervorgegangen ist, hatte den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis und der schlechten wirtschaftlichen Lage des Bauern in seinem Reisebericht anklingen lassen.

Immerhin ist die neue Literatur, die ihre Einsichten aus der landwirtschaftlichen Praxis schöpfte, keineswegs mehr mit der breit theoretisierenden älteren Landwirtschaftsliteratur vergleichbar, deren Verfasser ausgehend vom ersten Buch Moses über Griechen und Römer alle ihre Vorgänger über Gebühr benutzten, um die Landwirtschaft in ein undurchführbares Schema zu pressen.²⁴

Weil die adligen Reformer selbst wirtschafteten, schauten sie verächtlich auf die „lateinischen Wirte“, die nur in der Stube Wirtschaft trieben. Anton prägte für sie den Ausdruck „Stubenökonom“.²⁵

Dieser frische Geist der landwirtschaftlichen Literatur, ihre klare, allgemein verständliche Sprache konnten nicht ohne Wirkung bleiben. Der Übergang zu neueren Formen der landwirtschaftlichen Betriebsweise wurde vorbereitet. Die Landwirtschaftsreformer gingen zwar von der technischen Seite der Landwirtschaft aus. Die sozialen Verhältnisse blieben für sie Nebenzweck. Sollten ihre Bemühungen Erfolge erzielen, mußte aber erst eine von allen feudalen Hemmnissen freie Landwirtschaft geschaffen werden, ehe ihre mehr oder weniger vorwärtsweisenden Theorien in der Praxis wurzeln konnten. Und doch darf nicht übersehen werden, daß die landwirtschaftliche Fach-

²³ Monatszeitschrift 1804/I., S. 314.

²⁴ Vgl. Goltz, S. 291 bis 304.

²⁵ Bemerkungen über Rössigs Beantwortung, Leipzig (1766), S. 51.

literatur in der Zeit des *ancien régime*, indem sie auf die Notwendigkeit technischer und noch bescheidener agrarrechtlicher Reformen beständig aufmerksam machte, ohne allerdings über die zu ergreifenden Maßnahmen ein klares Bild zu haben, der erste silberne Streifen war, der sich am Horizont des heraufdämmernden Zeitalters der Reform abzeichnete.

2. Die Neuerungen in der Gutswirtschaft des ausgehenden 18. Jahrhunderts

Schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts machte sich eine ausgesprochene Neigung der Gutsherren für die wirtschaftlich-finanzielle Seite ihrer Gutsbetriebe bemerkbar, die geeignet war, der gesamten Wirtschaftsauffassung des Adels eine neue Richtung zu geben. Der schon erwähnte Joachim Siegismund von Ziegler gab selbst seinem Schößer, unter dem ein Vogt stand, genaue Instruktionen für Ernte und Aussaat.²⁶ Es schien, als ob sich durch die sinkenden Erträge der Landwirtschaft um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine mehr Neuerungen aufgeschlossene Schicht von Gutsbesitzern entwickelte, die vermöge ihrer Bildung und ihres weiteren Blickes auf eine Verbesserung der Landwirtschaft bedacht war. Dabei ging von der landwirtschaftlichen Fachliteratur eine nicht zu unterschätzende Wirkung aus.²⁷

Die Ereignisse des Siebenjährigen Krieges haben die sich anbahnende Entwicklung für nur kurze Zeit unterbrochen. Schwer geschädigt gingen Ackerbau und Viehzucht aus dem Kriege hervor. Die Oberlausitz war Durchmarschgebiet und Kriegsschauplatz zugleich gewesen, was mit schweren wirtschaftlichen Opfern verbunden war. Rücksichtslos nutzte der Preußenkönig das Land als Verpflegungsreservoir seiner Armee. Doch die wirtschaftlichen Schäden wurden auf den Rittergütern schnell überwunden, nachdem die Gutsbesitzer in wachsender Zahl unter dem Einfluß und unter der Anwendung neuer Wirtschaftsprinzipien zu einem sorgfältigeren Betrieb des Ackerbaus übergegangen waren und durch verbesserten Anbau dem Boden größere Ernten abzugewinnen wußten.

Die Feldflur der Rittergüter hatte sich in einzelnen Dörfern ausgedehnt. Die Standesherrschaft Königsbrück nahm einige wüste

²⁶ Jecht, Ziegler und Klipphausen, S. 76.

²⁷ Von Ziegler zeigte Vorliebe für praktische Bücher über Land-, Feld- und Hauswirtschaft. Von den pikanten, Sinnen kitzelnden Büchern der französischen zeitgenössischen Literatur fand sich keines in seiner Bibliothek. Jecht, a. a. O., S. 78.

Ackernahrungen nach dem Siebenjährigen Kriege in eigene Bewirtschaftung. Andere Gutsherrschaften ließen Leden umreißen, um den tragbaren Boden zu vermehren.²⁸

In Obersohland (Südlausitz) hatte die Herrschaft 60 Scheffel Land mehr unter den Pflug genommen.²⁹ Der Standesherr von Muskau nahm die Urbarmachung von 2000 Morgen Land in Angriff.³⁰ Nach einer Schätzung Antons sind zwischen 1772 und 1804 10 000 Scheffel Landbesitz zwischen Bautzen und Görlitz urbar gemacht worden.³¹ Ein großer Teil der vermehrten Ackerfläche kommt allerdings auf die Häuslerkolonisation des ausgehenden 18. Jahrhunderts.

Der Aufschwung der Oberlausitzer Gutswirtschaft war nicht allein auf den Gewinn an Ackerland in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts zurückzuführen. Ein gewisser Fortschritt zeigte sich auch in der Viehhaltung. Den größten Auftrieb hatte — zum Vorteil der Tuchindustrie — in den ersten Nachkriegsjahren die Schafzucht. Im Juli 1765 wurden aus Spanien die ersten Merinoschafe eingeführt und in Stolpen und Hohenstein Musterschäfereien eingerichtet.³²

Die mustergültigsten Gutswirtschaften der Oberlausitz erhielten zur Veredelung der Schäfereien ebenfalls spanisches Vieh. Im Jahre 1766 betrug der veredelte Schafviehstamm des Rittergutes Rammenau 104 Schafe, 1770 hatte er sich auf 374 Schafe vermehrt, 1777 konnten schon 555 veredelte Schafe geschoren werden.³³

Vor allem aber stieg der Durchschnittspreis für den Stein Wolle von 4 Talern auf 15 Taler an,³⁴ wodurch sich die Einnahmen der Rittergutsbesitzer aus der Schafzucht beträchtlich mehrten. Bei der Schafzucht blieben allerdings schwere Rückschläge nicht aus. So mußten durch das Schafsterben der neunziger Jahre jährlich Schäfereien aufgehoben und durch eine vermehrte Rinderzucht ersetzt werden. Teilweise brachte noch die Haltung des weniger anfälligen Landviehs Gewinn ein.³⁵ Die Zahl der Kühe stieg in dem Maße, wie sich die Milchwirtschaft durch die Stallfütterung hob. Mit der Schweinemast kam man auf den Gütern nicht über Anfänge hinaus. Anton beklagte sich über die mangelhafte Schweinezucht in einer

²⁸ Vgl. Leske, S. 301

²⁹ Der von den Oberlaus. Untertanen wegen der Dienste gehemmte Wasserlauf 1790. Loc. 6048. LHA. Dresden.

³⁰ Laus. Monatsschrift, I. (1793), S. 139.

³¹ Laus. Monatsschrift, I. (1804), S. 7.

³² Schmidt-Breitung, Der Wiederaufbau der Volkswirtschaft, S. 124.

³³ Die Veredelung der Rammenauischen Schäferei durch spanische Stäre betr.; Gutsarchiv Rammenau.

³⁴ Schmidt-Breitung, S. 124.

³⁵ Anton, Rede über die Oberlausitzer Landwirtschaft, S. 317—318.

Rede vor der ökonomischen Deputation: „Wir halten nur den zehnten Teil, den wir brauchen“, führte er aus, „wir kaufen sie vom Ausland und könnten doch das Geld für die Schweine selber verdienen.“³⁶

Von Maßnahmen zur Veredelung der Pferde-, Rinder- und Schweinezucht kann nicht die Rede sein. Im ganzen ist immerhin nach Überwindung der schweren Verluste des Siebenjährigen Krieges ein langsames Ansteigen des Viehbestandes erkennbar:³⁷

	1768	1774
Pferde	16 020	16 369
Ochsen	39 900	40 263
Kühe und Färsen	49 944	50 418
Schafe	389 540	389 987
Schweine	89 725	90 105

Zum weitaus größten Teile dürfte dieser trotz der Notjahre 1770/71 eingetretene Zuwachs einzelnen Rittergütern zugefallen sein, die sich einer neuen Betriebsführung zugewandt hatten. Der Fortschritt in der Viehhaltung der Rittergüter zeigte sich schon darin, daß sie zur Haltung von Zugvieh übergingen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde auf den Gütern, abgesehen von einigen Reitkleppern und Kutschpferden, kein Zugvieh gehalten, sämtliche Spanndienste mußten die Bauern leisten.³⁸

Wenige Jahrzehnte später fehlte schon auf vielen Gütern kein Spannvieh mehr. Zur besseren Bestreitung der Feld- und Wirtschaftsarbeiten wurden auf dem Rittergute Rengersdorf 1782 neben den Spanndiensten der Bauern 6 Pferde und 20 Ochsen gehalten. In Meffersdorf legte sich der Gutsbesitzer 12 Ackerpferde zu.³⁹ Durch Einführung der Zugviehhaltung auf den Rittergütern konnten nicht nur die Felder besser bestellt werden, sondern es war auch eine Vorbedingung für die Ablösung der bäuerlichen Spanndienste erfüllt.

Um freilich Veränderungen in der Viehwirtschaft vornehmen zu können, war ein Fortschritt in der Feldbestellung notwendig. Seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert lernt man auf zahlreichen Rittergütern der Oberlausitz die alte unregelmäßige Dreifelderwirtschaft überwinden. In Ullersdorf wurden auf guten Böden sechs Früchte

³⁶ Anton, Rede über die Oberlausitzer Landwirtschaft, S. 319. Vgl. Lehmann, Niederlausitz, S. 224.

³⁷ Statistisch-Topographisches Lexikon, S. 21—22.

³⁸ Vgl. S. 144—145.

³⁹ Leske, S. 166.

jährlich hintereinander angebaut und mit Erfolg Luzerne und Klee eingesät.⁴⁰

In Niederschwerta schied man schon in den siebziger Jahren die Feldmark in sieben Teile und bestellte sie sieben Jahre hindurch auf folgende Art:

im 1. Jahre	Korn auf gedüngtem Boden
im 2. Jahre	Gerste in Klee gesät
im 3. Jahre	Kleenutzung
im 4. Jahre	Korneinsaat
im 5. Jahre	Hafer
im 6. Jahre	Brache
im 7. Jahre	beginnt dieser Turnus wieder von neuem. ⁴¹	

In Reibersdorf, das dem Kabinettsminister Grafen von Einsiedel gehörte, trat auf einem Teil der Felder in jedem vierten Jahre wegen der Schafhutung eine Brache ein. Die besten Äcker dagegen zeigten in ihrer Bestellung schon die volle Fruchtwechselwirtschaft. Sie waren für den Kraut- und Futteranbau bestimmt:

im 1. Jahre	Kraut
im 2. Jahre	Gerste
im 3. Jahre	Korn
im 4. Jahre	Lein
im 5. Jahre	Gemengefutter mit Klee
im 6. Jahre	Klee
im 7. Jahre	Klee

Auch in Hennersdorf wurden mehrere Felder in Fruchtfolge bewirtschaftet.⁴²

Mit der Verbesserung des Fruchtwechsels und der intensiven Bodenbearbeitung stiegen auch die Ernteerträge. In guten Jahren war die Kornernte in Rengersdorf das Sechs- bis Siebenfache der Einsaat, bei Erbsen das Sechsfache.⁴³

Die Ackerflur der Oberlausitzer Rittergüter hatte sich in Wirklichkeit in zweifacher Hinsicht ausgedehnt, durch Anbau unbenutzter Flächen und durch Abschaffung oder wenigstens häufigeres Bestellen der Brache. Sie wurde mit Futterkräutern, Hülsenfrüchten und Kar-

⁴⁰ Leske, S. 185—186.

⁴¹ Ebenda, S. 362.

⁴² Ebenda, S. 493.

⁴³ Ebenda, S. 162.

toffeln bebaut. Die ersten Anbauversuche mit Kartoffeln machte man schon 1742 in Siegersdorf. Größere Verbreitung erlangte der Kartoffelanbau erst nach den Hungersnöten der siebziger Jahre. In Ullersdorf bei Niesky wurden 1778 135 Scheffel Kartoffeln eingeerntet. Von 1787 bis 1800 stieg die Kartoffelernte von 385 auf 1180 Scheffel jährlich.⁴⁴ In Meffersdorf legte man 1782 nur 8 bis 10 Scheffel Kartoffeln; der Ertrag belief sich auf 20 bis 33 Scheffel. Für das Rittergut Deutsch-Baselitz ist der jährliche Kartoffelanbau seit dem Jahre 1761 nachweisbar. Man legte jährlich etwa 10 Sack Kartoffeln, davon wurden 1777 49 Sack, 1785 82 Sack und 1793 93 Sack Kartoffeln geerntet, die ausschließlich im Betrieb verwendet wurden.⁴⁵

Auf den anderen Gütern war die Kartoffelaussaat zu dieser Zeit kaum größer. Der Anbau hat erst gegen 1791 ansehnlich zugenommen. Während Anfang der neunziger Jahre etwa halb soviel Kartoffeln als Roggen geerntet wurde, übertraf nach 1800 zum ersten Male der Gesamtertrag an Kartoffeln die Roggenernte der Oberlausitz.⁴⁶

Welche große Bedeutung dem Kartoffelanbau für die Ernährung der vielen armen Heimarbeiterfamilien der südlichen Oberlausitz zukam, braucht wohl nicht näher auseinandergesetzt zu werden. Trotzdem entwickelte sich der Kartoffelanbau auf den Gütern erst in großem Ausmaße, als die Verwendung der Kartoffel zur Branntwein- und Spiritusfabrikation den Gutsbesitzern höhere Gewinne in Aussicht stellte.⁴⁷

Der sich im ausgehenden 18. Jahrhundert ausbreitende Futterfruchtanbau ermöglichte zum guten Teil erst die bessere Ernährung des Viehes und den Übergang zur Stallfütterung. Der Kleeanbau wurde auf fast allen Rittergütern in geringem Umfang betrieben. Die Besitzungen der Grafen von Einsiedel in Reibersdorf und die der Herren von Gersdorf in Meffersdorf gingen mit dem Kleeanbau voran.⁴⁸ „Futter“, so sagte Anton in seiner Rede vor der ökonomischen Deputation, „ist die Seele der Landwirtschaft, der Angel, um den sie sich ganz herumdreht.“

Rückblickend auf das 18. Jahrhundert schrieb Anton: „Manches Vorurteil hat zwar seine Kraft verloren, wo man sich sonst überzeugte, daß kein Klee wuchs, wächst er jetzt.“ Jedoch mußte er hinzufügen: „Wo man vor hundert Jahren im leichtesten Sandboden vier

⁴⁴ Jacobi, S. 244—246.

⁴⁵ Gutsarchiv Deutschbaselitz Nr. 59—72.

⁴⁶ Nach 1800 wurden 60 000 Scheffel Korn und 60 000 bis 70 000 Scheffel Kartoffeln im Durchschnitt jährlich geerntet. Engelhardt, S. 40.

⁴⁷ Jacobi, S. 246.

⁴⁸ Leske. S. 362 ff. und S. 493 ff.

Ochsen vor den Pflug spannte, wo man Korn, Gerste, Korn, Hafer nacheinander säte . . ., da herrscht noch jetzt die nämliche Sitte.“⁴⁹

Der vermehrte und kräftiger gefütterte Viehbestand lieferte reichlicheren Dünger, dessen Sammlung erst bei Stallfütterung ermöglicht wurde. Es galt fortan: Je höher der Düngerhaufen, desto größer der Ernteertrag. Ein Teil der Hutungen konnte deshalb unter den Pflug genommen werden, da sie überflüssig geworden sind. Mit dem Übergang zu den Anfängen einer Fruchtwechselwirtschaft war auch eine gründlichere Bodenbearbeitung nötig. Der alte Holzpflug mit kleiner Eisenschar eignete sich nicht zu tieferem Pflügen. In Ullersdorf führte man deshalb einen stabileren Pflug mit mehr Eisenbeschlag ein.⁵⁰ In Rammenau machte man Versuche mit einem Söpflug.⁵¹

Zu der verbesserten Stalldüngung trat eine vermehrte Anwendung von Kalk. 1771 und 1772 gab das Zittauer Gewerbliche Wochenblatt Belehrungen über die „Gipsdüngung“.⁵² Auf den Muskauer Vorwerken beizte man die Getreidesaat in einer Kalk-Jauche-Brühe. „Der durch Pferch und durch Beimischung ungelöschten Kalkes zubereitete Dung kann nicht anders als von guter Wirkung sein,“ heißt es in einer Wirtschaftsaufzeichnung des Rittergutes Rammenau.⁵³

Auf dem besten Boden wurde die übliche hohe Aussaatmenge verringert. In Meffersdorf wandte man die Schönfeldische Doppelsaat an, wobei die halbe Aussaat drei Zoll tief eingepflügt, die andere Hälfte in die Ackerkrume eingeeegt wurde.⁵⁴ Ein Graf von Einsiedel hatte das Aufsetzen von Getreidepuppen in England kennengelernt, auf seinen Gütern eingeführt, und da es sich dort bewährte, fand es schnell in der gesamten Oberlausitz allgemeine Verbreitung.⁵⁵

Durch die Reisen vieler Oberlausitzer Gutsbesitzer nach England und Holland und durch Schriften erhielt man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts häufiger und genauer Nachricht von den praktischen Einrichtungen in der englischen Landwirtschaft, von ihrem Klee-, Luzerne- und Kartoffelanbau.

In der südlichen Lausitz konnten die Gutsbesitzer diesem Beispiel sehr viel leichter folgen als in den nördlichen sorbischen Dörfern, weil sich bei ihnen längst nicht so häufig die Gemengelage zwischen Guts- und Bauernland fand. In den Reihendörfern der südlichen

⁴⁹ N. Laus. Monatsschrift 1800/II S. 91.

⁵⁰ Leske, S. 187 und Abbildung 13.

Zur Erfindung eines neuen Pfluges in Reibersdorf. Vgl. NLM. Bd. 27 (1850), S. 184.

⁵¹ Die Verbesserung des Feldbaues betr. 1768; Gutsarchiv Rammenau.

⁵² Köhler, Geschichte der Oberlausitz, S. 265.

⁵³ Ebenda,

⁵⁴ Leske, S. 365.

⁵⁵ Köhler, Geschichte der Oberlausitz, S. 265.

Lausitz waren nach der fränkischen Hufe abgegrenzte und geschlossene Güter angelegt worden, deren Ackerstreifen die Dorf-
flur vollständig ausfüllten.⁵⁶ Gewöhnlich lagen die Äcker der Herr-
schaft getrennt und die Brache konnte nach Belieben gehalten oder
abgeschafft werden. Die bäuerliche Wirtschaft litt weiterhin unter
der Zerstreutheit ihres Feldbesitzes.

Das Ergebnis des Studiums der englischen und holländischen Land-
wirtschaft war aber häufig mit einer nachteiligen Nachahmung eng-
lischer Anbaumethoden verbunden. Hedenus kann man nicht völlig
Unrecht geben, wenn er einige Grundbesitzer mit den Worten tadelte:
„Die Anglomanie, welche viele große Gutsbesitzer befallen, seit
Ökonomie unter ihnen zur zeitvertreibenden Mode geworden, hat
fast soviel Schaden gestiftet, als die rohe Empirie. Wenn ein reicher
Mann ökonomische Liebhabereien treibt, so verbittere man ihm nicht
das unschuldige Vergnügen durch Spott, sei aber so verständig, sie
nicht als Muster einer einträglichen Wirtschaft anzupreisen.“⁵⁷ Auch
Anton meint, daß zwar die englische Vierfelderwirtschaft verbunden
mit deutscher Stallfütterung in der Oberlausitz in modifizierter Form
angewendet werde, aber noch fehlerhaft, weil die Viehzucht mit dem
Ackerbau nicht im Gleichgewicht stehe.⁵⁸ Auch fehlte es auf den
Oberlausitzer Rittergütern nach 1750 nicht an Versuchen, die meck-
lenburgische Weidewirtschaft einzuführen, die aber alle fehlschlagen
mußten, weil der Boden nicht grasreich genug war.⁵⁹ Die Gestade-
länder der Ostsee, Pommern, Mecklenburg und Schleswig-Holstein
sind sämtlich sehr reich an Regen und darum von graswüchsigem
Boden. Deshalb war hier von vornherein die Einführung der Weide-
wirtschaft gegeben, die wiederum im Rahmen des technischen Auf-
schwunges der Landwirtschaft um etwa 1750 einen besonderen Eifer
im Bauernlegen hervorrief und die Veranlassung zu einer dritten
Periode wirtschaftlicher Expansion der Rittergüter gab.⁶⁰ Anton
lehnt die Weidewirtschaft für die Oberlausitz ab. Er schrieb: „Die
Koppelwirtschaft scheint mir nicht in ein Land zu gehören, das so
bevölkert ist wie die Oberlausitz, wo man mit dem Acker sparsamer
umzugehen versteht.“⁶¹

⁵⁶ Vgl. die Flurkarten: Heinrich, „Die fränkische Hufe in der Oberlausitz“, S. 50–76, und ebenda, Langer, Siedlungsgeographische Studie über die Flurgrößen der südlichen Waldzone, S. 110.

⁵⁷ Hedenus, Cato, S. IV.

⁵⁸ N. Lausitzische Monatszeitschrift (1804), I, Bd., S. 316–320.

⁵⁹ Leske, S. 192.

⁶⁰ Lamprecht, Deutsche Geschichte, Bd. 9, S. 259–260.

⁶¹ N. Lausitzische Monatszeitschrift (1804), Bd. I, S. 316.

Mit der teilweisen Bestellung der Brache machte auch der Flachs-anbau Fortschritte. Die Rittergüter bezogen Leinsamen aus Livland und Kurland. Der Gebrauch Rigaer Leinsamens wurde von den Faktoren empfohlen. Bedeutender nahm der Flachs-anbau in den bäuerlichen Wirtschaften zu. Trotzdem deckte der Oberlausitzer Flachs nur zu geringem Teil den Bedarf des Leinengewerbes.⁶²

Viel Mühe gab man sich auch mit dem Anbau von Tabak, der aber nicht recht gedeihen wollte.

Die schon seit ältester Zeit in der Oberlausitz durch viele Zeidler-genossenschaften betriebene Bienenzucht bekam mit der 1769 gegrün-deten „physikalisch-ökonomischen Bienengesellschaft in der Ober-lausitz“ in Kleinbautzen einen Auftrieb. Sie wurde vom Muskauer Standesherrn ansehnlich unterstützt. Ihr Ruf drang bis an den russi-schen Zarenhof.⁶³

Mit dem Wachsen der Bevölkerung und der Bautätigkeit stiegen die Holzpreise rasch an, wodurch die Gutsherrn beim Holzverkauf stattliche Gewinne erzielten, und andererseits sich aber die Wal-dungen beträchtlich verminderten. Bisher hatten sich die Ritterguts-besitzer wenig um den Wald gekümmert. Viel Waldland verwandelten sie in Acker.⁶⁴ Geschädigt wurde aber der Wald vor allem durch das Harken von Nadelstreu.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts begann man von Seiten der Gutsherrschaften, ermahnt durch landesherrliche Patente, zur fach-männischen Pflege und zum Aufforsten der Holzbestände überzu-gehen. 1755 erließ die Standesherrschaft Muskau eine Forstordnung, die den Holzschlag regelte. Den Untertanen der Herrschaft wurde das Holz zum halben landesüblichen Preis überlassen.⁶⁵ 1767 erging ein landesherrliches Forst- und Holzpatent zur Hebung der Forstkultur. Der rationellen Forstwirtschaft standen nun freilich noch vielfach die Nutzungsrechte der Dorfbevölkerung am Walde im Wege.

Mit Intensivierung der Landwirtschaft entstand bei den Guts-besitzern ein erstes Interesse für technische Neuerungen. In Meffers-dorf wurde eine Dreschmaschine mit Göpelzug in der Scheune ein-gebaut, deren Tagesleistung sechzehn Mal höher lag, als die eines Metzdreschers. Desgleichen führte man dort eine Stachelwalze und einen Queckenrechen ein.⁶⁶

⁶² Westernhagen, Leinwandmanufaktur und Leinwandhandel, S. 9 ff.

⁶³ Jacobi, S. 317.

⁶⁴ Engelhardt, S. 43.

⁶⁵ „Standesherrliche und Landesherrliche Edikte“, Standesherrschaft Muskau, Nr. 612.

⁶⁶ Leske, S. 368 ff.

Wenn sich die Gutsherren Zugvieh und mehr Rindvieh zulegten, die Ackerflur ausdehnten und intensiver nutzten, mußten Ställe, Scheunen und Schüttdöden wachsen. Den Neuerungen in der Landwirtschaft ging eine rege Bautätigkeit parallel.

Schon um 1780 haben sich die Herren von Nostiz auf Ullersdorf eine äußerst modern eingerichtete Großscheune bauen lassen mit Kartoffelgewölbe und Kornboden.⁶⁷ In Meffersdorf gab es zu derselben Zeit ebenfalls schon massive Stallgebäude. 110—120 Stück Rindvieh waren bei grüner Sommerfütterung dort eingestellt. Das Vieh hatte Krippen und Raufen.⁶⁸ Noch zahlreicher waren die Neuerungen und Erweiterungen der herrschaftlichen Nebenbetriebe.⁶⁹

Unterdessen hatte sich auch das Aussehen der Oberlausitzer Herrnsitze verändert. Die hölzernen Herrenhäuser des 16. und 17. Jahrhunderts mußten den im Baustil des 18. Jahrhunderts gehaltenen Steinschlössern weichen. Den Anfang machte wohl Joachim Siegmund von Ziegler und Klipphausen, der seit 1710 unter Nachahmung der Dresdner Prunkbauten der augusteischen Zeit eines der schönsten Schlösser der Oberlausitz, das Schloß Joachimstein, als adliges Fräuleinstift erbauen ließ. Namhafte Dresdener Künstler, unter anderen Pöppelmann, wurden von ihm zum Bau herangezogen.⁷⁰ Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts mehrten sich die Schloßneubauten mit Parkanlagen nach französischem und englischem Muster. In den Schlössern herrschte oft fürstliche Pracht. Über die Landesgrenzen hinaus bekannt sind das Wattevillesche Palais in Herrnhut, Schloß mit Park des Grafen Riaucour in Großgaussig, Schloß Neschwitz und vor allem die berühmten Parkanlagen des Grafen Pückler in Muskau.⁷¹ 1767 wurde in Meffersdorf der Grundstein zu einem neuen Schloß gelegt. Eine Reitbahn und Alleen entstanden. Eine Stärkefabrik wurde erbaut. Außerdem ließ Adolf Traugott von Gersdorf für sich noch ein Observatorium für 6000 Taler errichten.⁷² Bei den Neubauten und zu den Baufuhren verwandte man vielfach die Dienste der Gutsuntertanen.

Die zahlreichen Neubauten, Betriebsverbesserungen und Erweiterungen, vor allem auch das Ansteigen der Getreidepreise erklären

⁶⁷ Leske, S. 189 und Abbildungen 14 und 15.

⁶⁸ Ebenda, S. 371.

⁶⁹ Umfangreich und praktisch eingerichtet war die Reibersdorfer Brauerei der Grafen von Einsiedel.

Schmidt, Briefe über Herrnhut, S. 122.

⁷⁰ Jecht, Ziegler, S. 84 ff.

⁷¹ Einen vollkommen nach englischem Muster angelegten Park gab es auch in Lauske.

⁷² Schönwälder, Der Budissiner Queißkreis, S. 51 ff.

wohl das Anziehen der Güterpreise im ausgehenden 18. Jahrhundert.⁷³ Das Steigen der Getreidepreise ist zurückzuführen auf die Bevölkerungszunahme, die die Einfuhr hemmende Getreidehandelspolitik der Nachbarstaaten und vor allem auf die Mißernten der siebziger Jahre und neunziger Jahre.⁷⁴

Die Anlage von Geldern in Oberlausitzer Rittergütern war damit um so vorteilhafter, zumal die durch reiche Privilegien ausgestatteten Rittergüter schon eine sichere und gewinnbringende Kapitalsanlage darstellten.⁷⁵ Durch die Konkurrenz vieler ausländischer Geldleute beim Kauf Oberlausitzer Güter sind allerdings dieselben im Preise weiter gestiegen.⁷⁶ Trotzdem äußerte ein Schweizer Reisender im Jahre 1787: „Die Familien Einsiedel, Gersdorf, Riaucour, Redern und Riesch haben die meisten Güter, und ich wüßte in der Tat für einen, der sein Geld gerne in Landgütern verwenden will, keinen bequemeren Platz als die Oberlausitz.“⁷⁷

Der wachsende Reichtum kam nur einer kleinen Schicht von Gutsbesitzern zugute. Eben deshalb darf man das Ausmaß der wirtschaftlichen Maßnahmen der vorgeschrittenen Rittergutsbesitzer nicht überschätzen.

Im Vergleich zur Blüte der Landwirtschaftsliteratur boten im allgemeinen die Fortschritte in der landwirtschaftlichen Praxis ein immer noch klägliches Bild.⁷⁸ Bis nach 1800 hielt die Mehrheit der Oberlausitzer Großgrundbesitzer an den alten überlieferten Wirtschaftsformen fest. Und auch die mehr oder weniger zahlreichen Neuerungen in den Gutswirtschaften konnten nicht eher zu vollem Erfolge gedeihen, bis die alte Agrarverfassung aus dem Wege geräumt war. In einer Denkschrift der kursächsischen Restaurationskommission vom 29. März 1763 wird auf ein Hemmnis bei der Änderung der

⁷³ 1656 wurde das Rittergut Meffersdorf auf 8146 Taler taxiert, 1756 für 104 000 Taler und 1000 Taler Schlüsselgeld verkauft.

⁷⁴ Vgl. die beiliegende Tabelle der Bautzener Getreidepreise, S. 179.

⁷⁵ „In der Oberlausitz sind viel vortreffliche Rittergüter, die sowohl wegen der Größe ihres Wertes, als wegen der geschmackvollen Anlage und Dekoration ihrer Häuser und Gärten, nicht weniger von dem Reichtum ihrer Besitzer als der musterhaften Ökonomie derselben, von ihren tiefen Einsichten in die theoretische und praktische Haushaltungskunst zeugen.“

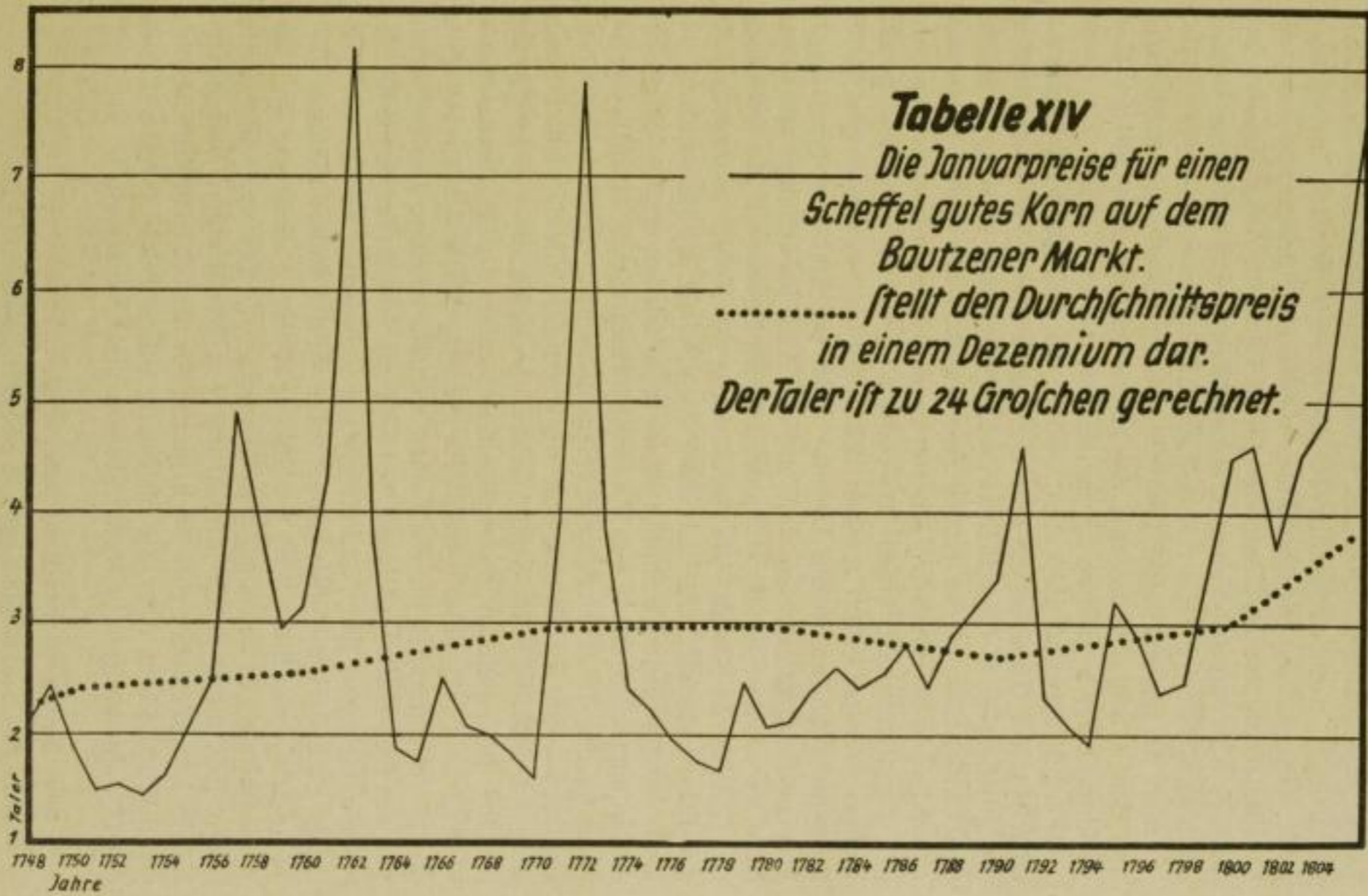
Schmidt, Briefe über Herrnhut, S. 155.

⁷⁶ 1807 hatte das Dominium Meffersdorf einen Wert von 200 000 Talern.

Schönwälder, S. 45, 51 und 53.

⁷⁷ Schmidt, Herrnhut, S. 183.

⁷⁸ Kareiew fällt ein zwar hartes, aber in seiner Allgemeinheit nicht unberechtigtes Urteil über die Landwirtschaft des 18. Jahrhunderts: „Ohne durchgreifende Reformen in den Agrarverhältnissen blieb die damalige Landwirtschaftswissenschaft in den meisten Fällen nichts weiter als eine Spielerei für Müßiggänger; ihre agronomischen Versuche, mit Ausnahme der mit Kartoffelbau angestellten, ähnelten oftmals der Modelaune der Mme. de Pompadour, sich als Milchmädchen zu kleiden.“ Zitiert nach Kulischer, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte, II S. 59.



Die Neuerungen in der Gutswirtschaft

Betriebsweise eingegangen: „Es werden manche wirtschaftlichen Verbesserungen dadurch verhindert, daß die Pferde- und Handfröner, auch wohl gar das Dienstgesinde, nützliche Veränderungen mit der Feldbestellung, neuen Gesämen oder Gewächsen, Acker- und andere Geräte, Wartung des Viehes und dergleichen nicht zulassen wollen, sondern allzu sehr auf der alten Gewohnheit beharren.“⁷⁹

Anton nannte im Jahre 1800 die Fronen, die Gemeindehütungen und den Kinderzwangsdienst die größten Hemmnisse bei der Entwicklung einer modernen Landwirtschaft.⁸⁰

Es ergibt sich nun die Frage, weshalb bis nach 1800 die Masse der Oberlausitzer Gutsbesitzer jede ernsthafte Erwägung einer Reform des gutsherrlichen-bäuerlichen Verhältnisses, das einer grundlegenden Umwälzung in der Landwirtschaft im Wege stand, ablehnten, obwohl viele technischen Verbesserungen auf einzelnen Rittergütern der Landwirtschaft einen so verheißungsvollen Auftrieb gaben. Meines Erachtens nach spielten dabei mehrere Ursachen eine Rolle. Eine nicht unbedeutende Ursache wird die starke wirtschaftliche Monopolstellung gewesen sein, die der Adel im Rahmen der Oberlausitzer Landwirtschaft einnahm. Die beherrschende Marktstellung der Gutsherren hemmte die Ausdehnung des Konkurrenzkampfes in der Landwirtschaft, was sich ohne Zweifel auf die Entwicklung der landwirtschaftlichen Technik nachteilig auswirken mußte. Dazu kam, daß in demselben Maße wie die landwirtschaftlichen Marktpreise am Ausgang des 18. Jahrhunderts beträchtlich anstiegen, bis zu einem gewissen Grade die ökonomische Notwendigkeit für den Gutsbesitzer schwand, technische Neuerungen einzuführen, die seiner Meinung nach mit für ihn scheinbar nachteiligen Reformen der gesellschaftlichen Verhältnisse verknüpft wären. Die günstige Marktlage am Ausgang des 18. Jahrhunderts für die Landwirtschaft erzeugte also bei einem Teil des Gutsbesitzeradels die Tendenz zur Stagnation, das heißt, die Abneigung gegen jeden grundlegenden technischen und gesellschaftlichen Fortschritt auf dem Lande, während der andere geringere Teil des Adels, beeinflußt vom Gedankengut der Aufklärung und den Wirtschaftslehren der englischen Ökonomie, die gebotenen wirtschaftlichen Realitäten durch Einführung von Neuerungen auszunutzen suchte. Es wäre daher eine Verkennung der historischen Entwicklung, wenn Wuttke behauptet, die sächsische Landwirtschaft läge am Ende des 18. Jahrhunderts in einem „Starrkrampf“ gefesselt.⁸¹

⁷⁹ Zitiert nach Schmidt-Breitung, S. 123.

⁸⁰ Anton, Über die Vorzüge und Nachteile der Landwirtschaft, S. 97 ff.

⁸¹ Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst, S. 175.

Die neue Wirtschaftsauffassung des Adels und ihre praktische Verwirklichung auf einzelnen Rittergütern bahnten eine einschneidende Veränderung der Agrar- und Gesellschaftsverfassung der Oberlausitz an. Jeder Schritt vorwärts in der Verbesserung der Produktionstechnik führte zu einer Vergrößerung der landwirtschaftlichen Warenproduktion. 1764 beliefen sich die Zolleinnahmen auf dem reich besuchten Bautzener Wollmarkte auf 345 Taler 19 Groschen und 11 Pfennige, bis zum Jahre 1797 hatten sie sich nahezu verdoppelt, auf 677 Taler 19 Groschen.⁸² Die erweiterte Marktproduktion förderte ihrerseits die Waren- und Geldzirkulation im Lande. Die buntscheckigen Feudalbande, die den Bauern an den Gutsherrn knüpften, seien sie patriarchalischer, persönlich-rechtlicher oder gar naturalwirtschaftlicher Natur, befanden sich aber zu diesem Milieu der sich ständig auf höherer Stufenleiter erweiternden Ware-Geld-Beziehungen im Gegensatz. Die Umwandlung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in ein „reines Geldverhältnis“ wurde für die Gutsherren auch deshalb um so notwendiger, weil für die Intensivierung und Mechanisierung der gutsherrlichen Landwirtschaft die Organisation des Gutsbetriebes auf der Basis von Lohnarbeit vorteilhafter war. Je rationaler sich der Betrieb gestaltete, je mehr eine verbesserte Technik und die Grundsätze kapitalistischer Wirtschaftsführung auch in die Landwirtschaft eindringen, um so deutlicher empfand man das Unwirtschaftliche der alten auf primitivem Zwang basierenden Arbeitsverfassung. Freilich gab es eine große Zahl von Gutsbesitzern, die durch rohe Ausnutzung ihrer Herrenrechte zum Ziele zu kommen glaubten, doch andererseits begriffen allmählich immer mehr von ihnen, daß bäuerliche Fronarbeit nur scheinbar billig und vorteilhaft ist. Die Umstellung auf die Lohnarbeit machte schließlich um so weniger Schwierigkeiten, je mehr neben den abhängigen Bauern ein hofgesessenes ländliches Proletariat angesiedelt worden war. Der Typ des Häuslers und wandernden Hausgenossen trat in der Gutswirtschaft mehr und mehr an die Stelle des Gärtners, der eine Zwergbauernstelle besaß und als Erbuntertäniger an die Scholle gebunden war. Die stärkere Ausnutzung der Lohnarbeit von Gutsarbeitern statt der widerwillig und schlecht geleisteten Frondienste der Bauern kommt in nachfolgenden Lohnausgaben des Rittergutes Deutsch-Baselitz für Feld- und Erntearbeiten deutlich zum Ausdruck. Die Gesindelöhne wurden nicht mit einbezogen, einbegriffen wurde aber der Drescheranteil, der in einen geldlichen Leistungslohn umgewandelt worden war.

⁸² Kammerrechnungen der Stadt Bautzen, StA Bautzen.

	Taler	Groschen	Pfennig		Taler	Groschen	Pfennig
1776/77	88	23	6	1788/89	60	16	6
1783/84	45	19	6	1789/90	66	11	9
1784/85	54	23	9	1791/92	95	5	—
1785/86	58	3	6	1792/93	86	4	3
1786/87	43	22	—	1793/94	141	20	9
1787/88	72	20	3	1794/95	136	—	6

Die Intensivierung der Gutswirtschaft, die angestiegene Marktproduktion und die Veränderungen der Arbeitsverfassung zeigen vollends, daß im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die alte Fronwirtschaft im Zerfall begriffen war.

Man würde meiner Ansicht allerdings zu weit gehen, wenn man wie Ziekursch, der sich in seinem Urteil zwar auf Schlesien beschränkt,⁸³ auch den technischen Fortschritt der Oberlausitzer Landwirtschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mindestens so hoch bewertet als den bekannten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Wer aber von diesen Wandlungen keine Notiz nimmt, erschwert sich das Verständnis der Reformgesetzgebung des 19. Jahrhunderts. Der Übergang der Landwirtschaft zu einer modernen Produktionstechnik nahm seinen Anfang schon im Schoße des ancien régime. Diese Zeit war der Auftakt der Agrarreform, die im Gesetzeswerk der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts ihren gesamtstaatlichen legislativen Abschluß fand.

Der Fortschritt im ausgehenden 18. Jahrhundert ist auch deshalb beachtlich, weil er nicht etwa durch die Bestrebungen und die Fürsorge des Staates vollbracht worden ist, sondern seinen Ursprung hat in den Bemühungen einzelner Mitglieder der sonst so konservativen oberlausitzischen Landstände. Die wirtschaftlichen Veränderungen, die der Oberlausitzer Adel auf seinen Rittergütern vollzog, waren wohl zu allererst auf seine eigene Initiative und auf die Ellenbogenfreiheit, die ihm der Landesherr gewährt hatte, zurückzuführen.

Von der regsamen Tätigkeit der sächsischen Restaurationskommission in der Zeit von 1762 bis 1768, deren führende Persönlichkeiten — selbst Besitzer großer Rittergüter — schon Anklänge zum liberalen Gedankengut einer späteren Zeit vorwegnahmen,⁸⁴ war für die Oberlausitzer Landwirtschaft direkt nur wenig Förderung ausgegangen. Man kann lediglich von einer indirekten Wirkung des

⁸³ Ziekursch, S. 39 Anmerk.

⁸⁴ Vgl. Schlechte, Zur Vorgeschichte des „Retablissement“, S. 353 ff.

Neuaufbaus der Volkswirtschaft der sächsischen Erblände auf das Wirtschaftsleben der Oberlausitz sprechen.

Die Unterstützung des durch Krieg, Brand und andere Unglücksfälle in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Adels lag im Aufgabenbereich der Oberlausitzer Stände und wurde gerade nach dem Siebenjährigen Krieg von ihnen mit besonderer Umsicht wahrgenommen. Die Besprechung von „Incidentien“ blieb stets ein wichtiger Tagesordnungspunkt auf den ständischen Versammlungen.

Die von der Restaurationskommission eingeschlagene Politik einer mehr anleitenden und fördernden Fürsorge, wie es in den Akten heißt: „per modum consilii als imperii“,⁸⁵ kennzeichnete die gesamte Wirtschaftspolitik der sächsischen Regierung in der Oberlausitz bis ins 19. Jahrhundert. Ihre besondere Aufmerksamkeit gehörte der landwirtschaftlichen Statistik. Nach Oberamtspatent vom 13. Mai 1755 sollten alljährlich Tabellen über den Getreideertrag und die Anzahl der Konsumenten nach Dresden eingesandt werden.⁸⁶ Die Regierung hatte die Absicht, bei eventuell eintretenden Mißernten das Ansteigen des Getreidepreises durch rechtzeitige Korneinfuhr zu verhindern, was ihr in den wenigsten Fällen gelang.

Die Erneuerung des Patents 1791⁸⁷ beweist, wie wenig man sich in der Oberlausitz daran hielt. Die alljährlich von der Landesökonomie-, Manufaktur- und Kommerzien-Deputation erstatteten Berichte über die Ernteergebnisse und die allgemeine Lage der Landwirtschaft sind eine vorzügliche, noch ungenutzte Quelle für die Entwicklung der sächsischen Landwirtschaft gegen Ende des 18. Jahrhunderts; da aber von den Landesbehörden der Oberlausitz sehr selten Berichte eingesandt wurden, versagen uns die betreffenden Archivalien für unser Gebiet nähere Aufschlüsse. Wichtig für die Tätigkeit der Regierung war die Einführung eines Prämiensystems zur Aufmunterung der Landwirte zu Neuerungen. Jährlich zahlte die Landesökonomie-, Manufaktur- und Kommerzien-Deputation Prämien für die Aufhebung gemeinschaftlicher Hutungen, für die Bebauung wüster Äcker, Verbesserung des Wiesenwuchses, des Flachsbaues, für das Anpflanzen von Obstbäumen und die Einführung der Stallfütterung.⁸⁸ 1788 erhielt die Standesherrschaft Königsbrück den ausgesetzten Preis für musterhaften Kunstwiesenbau.⁸⁹

⁸⁵ Schmidt-Breitung, S. 116.

⁸⁶ Kollektionswerk III. S. 567 ff.

⁸⁷ Ebenda, IV. S. 522.

⁸⁸ Dem auf die eingegangenen Anzeigen vom Jahre 1793 von dem Zustand der Bevölkerung, der Landwirtschaft usw., erstatteten Hauptbericht entnommen, Loc. 11130 LHA Dresden.

⁸⁹ Köhler, Geschichte der Oberlausitz, S. 265.

Die rührige Tätigkeit der Landesökonomie-, Manufaktur- und Kommerzien-Deputation fand bei der in enger Verbindung mit ihr stehenden Leipziger Ökonomischen Sozietät Unterstützung. Über den sächsischen Gesandten in London, Grafen Brühl, kam diese in nähere Beziehung zur englischen „board of agriculture“ und wurde zu einem Schriftenaustausch mit englischen Landwirten angeregt. 1797 dankte der Präsident der englischen Landwirtschaftsgesellschaft für den Bericht der Leipziger Ökonomischen Sozietät über den Kartoffelanbau in Sachsen, „which has been translated into English and inserted in the first volume of their Communications“.⁹⁰

Schon 1799 wurde zum ersten Male der Blick der sächsischen Regierung auf die Rübenzuckerherstellung gelenkt. Ein Kaufmann ersuchte den Konferenzminister von Wurmb um Unterstützung bei der Zuckerherstellung aus Rüben und um Förderung des Rübenanbaues, der bis dahin in der Gegend um Senftenberg betrieben wurde.⁹¹ Alle wertvollen Anregungen, welche die Landesökonomie-, Manufaktur- und Kommerzien-Deputation erhielt, konnte sie trotz ihrer Erweiterung im Jahre 1764 nur in Form von Vorschlägen an die anderen Landesbehörden weiterleiten, denn ihr fehlten eigene exekutive untere Organe.⁹² Wären auch durchgreifende reformerische Impulse von oben her durch die Landesökonomie-, Manufaktur- und Kommerzien-Deputation ausgegangen, hätte ihre Verwirklichung letzten Endes im Belieben der anderen Landesbehörden gelegen. Auch kann von einer durchdachten, gut überwachten staatlichen Handels- und Wirtschaftspolitik in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht die Rede sein. Die polnischen Auguste wirtschafteten lustig darauf los in dem angenehmen Wahne, daß die Verschwendung des Landesvaters Geld unter die Leute bringe, und als dann mit dem Retablissement endlich die Ordnung im Staate wiederkehrte, blieb dies starke Industrieland trotzdem ohne durchgreifenden Schutz für den heimischen Gewerbetreibenden. Die Wirtschaftspolitik trachtete nur dahin, den Leipziger Messen starke Zufuhr und dem konsumierenden Adel wohlfeile Waren zu verschaffen. Für die städtische Industrie und die Masse der Heimarbeiter hatte man kaum ein Auge. Alle Ansätze einer geordneten Wirtschafts- und Handelspolitik blieben in den Anfängen stecken und wurden alsbald rückgängig gemacht.

Schlechte Ernten und teure Zeiten veranlaßten die Regierung, die Getreideausfuhr zu verbieten und die Einstellung des Branntwein-

⁹⁰ Den Anbau und den Gebrauch der Erdäpfel betr. Loc. 11134 Bl. 24. LHA Dresden.

⁹¹ Die Fabrikation des Zuckers aus Runkelrüben. Loc. 11135, LHA Dresden.

⁹² Gretschel-Bülow, III. Bd., S. 181.

brennens anzuordnen. Da die Rittergutspächter das Getreide bis zum Ansteigen der Preise auf den Böden zurückhielten, behielt sich die Regierung das Recht einer Visitation der Kornspeicher vor.⁹³ Auch durch den Aufkauf von verschiedenen tausend Scheffeln Korn im Ausland konnte die Not 1770/71, 1790 und 1804/05 nur wenig gelindert werden.

Für das Oberlausitzer Tuchgewerbe war die Beschaffung guten und ausreichenden Rohmaterials durch die merkantilistischen Maßnahmen der preußischen Regierung dauernd gehemmt oder doch sehr erschwert. Die sächsische Regierung versuchte, die Wollexporte ins Ausland zu verhindern, um dem einheimischen Gewerbe aufzuhelfen. Den Bauern wurde der Verkauf der Wolle auf inländischen Märkten geboten, den Rittergütern blieb dagegen laut Mandat von 1765 weiterhin die Wollausfuhr ins Ausland mit Ausnahme nach Brandenburg-Preußen gestattet.⁹⁴ 1770 erfuhr diese Bestimmung für die Gutsbesitzer eine weitere Abschwächung, indem der Grenzzoll wegfiel.⁹⁵ Die Wollausfuhr lockte, die Wollpreise stiegen im Lande an und die Klagen des Tuchgewerbes über Wollmangel wurden noch allgemeiner. Der gutsherrliche Wollproduzent steckte die Gewinne ein.

Der Niedergang des städtischen Wirtschaftslebens im Zeitalter der politischen Vorherrschaft des ländlichen Adels spiegelt sich eindrucksvoll in der Einwohnerzahl der Stadt Görlitz wider. Im Jahre 1706/07 zählte die Stadt 7000, 1755 8158 und 1790 7554 Köpfe. Die Einwohnerzahl ist im Vergleich zum Mittelalter bedeutend zurückgegangen. Ja auch im Gewerbeleben kehrte man vielfach zu einfacheren Formen gewerblicher Produktion zurück, als es diejenigen waren, die um 1500 bestanden.⁹⁶

Das Kräfteverhältnis der Wirtschaft hatte sich zugunsten der ländlichen Gewerbe verschoben. Auch das Verbot des Branntweimbrennens konnte man dem Adel nicht lange zumuten.⁹⁷ Die heimliche Brennerei war niemals unterbunden worden.

Die Wirtschaftspolitik der kursächsischen Regierung, die den Adel einseitig begünstigt, lag im ausgehenden 18. Jahrhundert mehr denn je im Schlepptau der Wirtschaftsbestrebungen der oberlausitzischen Landstände.

⁹³ Oberamtspatent vom 3. Febr. 1762 und 20. Juni 1771. Kollektionsw. III. S. 582 und S. 595.

⁹⁴ Ebenda, III. S. 587.

⁹⁵ Ebenda, III. S. 593.

⁹⁶ Jecht, Görlitzer Wirtschaftsleben, S. 133.

⁹⁷ Oberamtspatent von 1795, Kollektionsw. IV, S. 529.

Der seltsame Gegensatz zwischen der sozialen Rührigkeit der industriell tätigen Bevölkerung und der ständisch-politischen Erstarrung der staatlichen Wirtschaftspolitik blieb noch bis zu den Reformen des 19. Jahrhunderts ein typischer Charakterzug der kursächsischen Wirtschaftsgeschichte.

3. Die Verschlechterung der Lage der Landbevölkerung

Die schweren Jahre des Siebenjährigen Krieges hatten die bäuerliche Bevölkerung stark mitgenommen. Ihre wirtschaftlichen Verluste konnte sie nur sehr schwer ersetzen, teils weil die Herrschaften der Verpflichtung, die Baulichkeiten der Bauern wieder instandzusetzen und ihnen Hilfe zu gewähren, allzu lässig nachkamen, teils weil sie sehr hart zu arbeiten hatte, um die durch den Krieg vermehrten Abgaben und Fronen zu leisten. Nach einer Aufstellung des Jahres 1763 waren in der Standesherrschaft Muskau 3 Richternahrungen, 29 Bauernwirtschaften, 1 Gärtnerstelle und 8 Büdnerstellen in ernsten Verfall geraten; 1 Richtergut, 16 Bauernwirtschaften und 30 Häuslerstellen lagen gänzlich verwüstet und unbestellt.⁹⁸ Im Jahre 1769 hatte die Herrschaft immer noch 36 Häuslerbuden entweder zu reparieren oder neu zu erbauen.

Nach Überwindung des Menschenverlustes gelang es zwar den Gutsherrschaften, um ihrem Verlangen nach neuen Arbeitskräften Rechnung zu tragen, die kleineren Ackernahrungen wiederherzustellen und sogar zu vermehren. Anders stand es aber mit den eingegangenen großen Bauerngütern. Der durch den Krieg in finanzielle Nöte geratene Adel hatte nicht die Geldmittel, um die verfallenen großen Bauerngüter in vollem Umfange wiederherzustellen und sie mit dem nötigen Vieh, Ackergerät und Saatkorn auszustatten. Er zog deshalb einen Teil der Bauernnahrungen als Vorwerksland ein, den anderen Teil vergab er jedoch als Kleinbauern- oder Gärtnerstellen. Es fehlte vielfach an Bauern, die sich zur Annahme verödeter Bauernnahrungen bereitfanden, denn oft genug wurden ihnen gleich anfangs so schwere Lasten auferlegt, daß sich die gleichen Ursachen von vornherein wieder einstellten, die in den meisten Fällen schon einmal zum Zusammenbruch dieser Nahrungen geführt hatten. Die Wüstungen konnten in der Standesherrschaft Muskau wieder besetzt werden, indem die großen Bauerngüter, die zum Teil bis zu

⁹⁸ Die Besetzung der Laßnahrungen betr., Standesherrschaft Muskau Nr. 1182.

110 Morgen Land umfaßten, in halbe Bauernnahrungen geteilt wurden.⁹⁹

Hierdurch erklärt sich hauptsächlich das starke Anwachsen des kleinen Grundbesitzes und der Rückgang der Ganzbauernschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert. Die starke Bevölkerungsvermehrung in einzelnen Gebieten der Oberlausitz war die Voraussetzung zur fortschreitenden Zerstückelung des Bauernlandes. Über die soziale Gliederung der Landbevölkerung, wie sie sich im hier behandelten Zeitabschnitt darstellt, geben folgende Zahlenbeispiele Auskunft:

1. Standesherrschaft Königsbrück:¹⁰⁰

1750 gab es in 15 Dörfern 201 Bauern, 101 Gärtner und 44 Häusler.

1807 gab es in 10 Dörfern 139 Bauern, 31 Gärtner und 83 Häusler.

Auf ein Dorf entfielen durchschnittlich:

1750: 13,4 Bauern, 6,7 Gärtner und 3,0 Häusler.

1807: 13,9 Bauern, 3,1 Gärtner und 8,3 Häusler.

2. Standesherrschaft Muskau:

1782 gab es in 40 Dörfern 348 Bauern, 103 Gärtner und 269 Häusler.

1810 gab es in 40 Dörfern 139 Bauern, 213 Halbbauern, 121 Gärtner und 326 Häusler.

Auf ein Dorf entfielen durchschnittlich:

1782: 8,7 Bauern, 2,5 Gärtner und 6,7 Häusler.

1810: 8,8 Bauern, 3,0 Gärtner und 8,0 Häusler.

Mit Ausnahme der Gärtner in der Herrschaft Königsbrück nahmen alle ländlichen Besitzergruppen zahlenmäßig zu, wobei der kleinste Grundbesitz sich am stärksten vermehrte.

Namentlich in den südlichen Dörfern der Oberlausitz geschah eine starke Ausdehnung des Häuslerelements durch Teilung bäuerlicher Possessionen. 1802 wurde in Meffersdorf ein Bauerngut in 28 Stücke zerteilt und an die Meistbietenden verkauft.¹⁰¹ Im Zeitraum von 1763—1813 wurden in Wehrsdorf 21 Güter in 66 Klein- und Zwergwirtschaften zerschlagen.¹⁰² Auch in Wehrsdorf geschah, was in

⁹⁹ Nogel, Über die Volksvermehrung in der freien Erb- und Standesherrschaft Muskau, S. 131.

¹⁰⁰ Vgl. Richter, Königsbrück, S. 34 ff.

¹⁰¹ Schönwälder, Queißkreis, S. 45.

¹⁰² Kunze, Zur Geschichte der Leinweberei.

manchen Dörfern vorkam, daß das herrschaftliche Mundgut oder wenigstens ein Teil desselben dismembriert und in Häuslernahrungen verwandelt wurde.

Aus den Zahlenangaben geht hervor, daß ein stärkeres Auskaufen von Bauerngütern nach dem Siebenjährigen Kriege nicht stattfand. Durch Vergleiche des bäuerlichen Besitzstandes von etwa 1770 mit statistischen Zusammenstellungen des beginnenden 19. Jahrhunderts kann für andere Rittergutsdörfer ebenfalls nur eine minimale Differenz in der absoluten Zahl der Bauernwirtschaften ermittelt werden. Berücksichtigt man Nachlässigkeiten und Rechenfehler früherer statistischer Erhebungen, so wird trotzdem die absolute Einbuße an Bauernwirtschaften keine umfangreichen Dimensionen annehmen.

Die Agrargeschichte der Oberlausitz dürfte daher in der allgemeinen agrargeschichtlichen Entwicklung des ausgehenden 18. Jahrhunderts eine Sonderstellung einnehmen. Trotz des Fehlens eines landesherrlichen Bauernschutzes kam es in der Oberlausitz in diesem Zeitraum nicht zu einer halbwegs ähnlichen Absorption von Bauernland wie in den Gestadeländern der Ostsee.

Auch Moeschler konnte in seiner Untersuchung über die Besitzverhältnisse der Rittergüter Rennersdorf, Berthelsdorf und Hennersdorf keine bemerkenswerte Besitzerweiterung derselben für die Zeit seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nachweisen.

Die Klagen der Bauern beim Landesherrn betrafen in den seltensten Fällen das „gewaltsame Auskaufen“. Und die wenigen Fälle „offensichtlichen Auskaufens“ wider den Willen der Bauern geschahen nicht etwa zum Zwecke der Erweiterung des Gutslandes, sondern meistens um leistungsfähigere Bauern ansässig zu machen.

Die Untertanen von Kleinbautzen beschwerten sich 1788 beim Landesherrn über die Gerichtsherrschaft, Ferdinand Rudolf von Ziegler und Klipphausen, daß der Häusler Peter Schäfer seine Laßnahrung zu räumen habe, weil er sich nach Ansicht der Herrschaft als „ein boshafter, fauler Untertan aufgeführt“ hat. Die Nahrung würde mit einem anderen Untertanen besetzt werden, während Schäfer gegen Empfang des Losbriefes bei Tagelöhnerarbeit, „woran die ganze dortige Gemeinde Mangel leide“, sein Fortkommen finden sollte. Der Landesherr konnte die Vertreibung Schäfers nicht verhindern, weil der von Ziegler nach der Untertanenordnung „richtige Ursache“ hätte, „die ihn zu Schäfers Losgabe und Entfernung von der Nahrung bewogen“.¹⁰³

¹⁰³ Die wegen der Laßnahrungen zwischen Herrschaften und Untertanen im Markgrafentum Oberlausitz entstandenen Irrungen. Loc. 5823, LHA Dresden.

Im gleichen Jahre beschwerte sich auch ein Laßgärtner der Gerichtsherrschaft von Freywald, daß seine Felder zum Dominio genommen worden wären. Der Kurfürst gab zunächst nur unter der Bedingung dem Vorhaben der Gutsherrschaft statt, wenn der Untertan „ein besseres Fortkommen findet“! Aus dem darauf folgenden Bericht des Oberamtshauptmanns geht hervor, der Laßgärtner hätte die Nahrung vernachlässigt. Der Oberamtshauptmann von Schönberg erinnerte den Kurfürsten, daß nach dem Reskript vom 26. Januar 1767 selbst erbliche Bauern, die ihre Nahrung schlecht bestellten, von der Gerichtsherrschaft zum Verkauf genötigt werden konnten. Unter ähnlichen Umständen sei 1766 ein Bauer zum Verkauf seines Bauerngutes angehalten worden, worauf das betreffende Reskript erlassen worden ist. Der Kurfürst mußte nunmehr die Appellation des Laßgärtners verwerfen.

Die gleiche Entscheidung hatte der Kurfürst 1799 auf die Eingabe eines Laßbauern aus Ostritz zu treffen, der ebenfalls seine Scholle verlassen mußte, und 1808 in der Angelegenheit einer Witwe zu Schönau, deren Bauerngut, obwohl sie sich erboten hatte, es zu bebauen und die schuldigen Dienste zu leisten, samt Inventarium eingezogen wurde und ihr dafür von der Herrschaft 1½ Scheffel Land für sich und ihre unmündigen Kinder zur Verfügung gestellt wurden.

Der Oberamtshauptmann von Kiesenwetter vertrat in seinem Bericht vom 14. Juli 1808 die Ansicht, das Einziehungsrecht und das Recht der Exmittierung könnte der Herrschaft „nicht streitig gemacht werden“. Appellationen in solchen Angelegenheiten stammten „von unerfahrenen, verblendeten Landleuten“.¹⁰⁴

Weitere Klagen über Einziehung von Bauernland sind nicht überliefert. Daher dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, daß das Bauernlegen in der Oberlausitz in diesem Zeitraum niemals solchen starken Umfang angenommen hatte wie in Mecklenburg und Vorpommern. Dort wurden zu dieser Zeit ganze Dörfer gelegt und die Dorfbevölkerung vertrieben oder zu Dienstleuten der Gutsherren gemacht. Die dorflosen Landstriche Mecklenburgs und Pommerns bis zur Bodenreform 1945 stammten zumeist erst aus dieser Zeit.¹⁰⁵

In der Oberlausitz fehlten den Gutsbesitzern die wirtschaftlichen Voraussetzungen der mecklenburgischen und pommerschen Standesgenossen zu einem unmittelbaren Getreideexport nach England und Frankreich. Der Einführung der mecklenburgischen Weidewirtschaft

¹⁰⁴ Die wegen der Laßnahrungen zwischen Herrschaften und Untertanen im Markgrafentum Oberlausitz entstandenen Irrungen. Loc. 5823, LHA Dresden.

¹⁰⁵ Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte, S. 253.

widerstrebten die kärglichen Bodenverhältnisse. Es ist verständlich, daß der Adel nicht geneigt war, die unfruchtbaren, entlegenen Bauernäcker einzuziehen, über denen bei windigem Wetter unaufhörliche Staubwolken lagen, so daß der Landmann selbst meinte, seine „Felder würden öfter in der Luft hängen, als auf der Erde sein“.

Daß sich die zahlreiche Dorfbewohnerschaft sofort bei dem geringsten Anzeichen gewaltsamer Vertreibungen durch gerichtliche Klagen und Dienstverweigerungen geschlossen widersetzte, wird auch nicht ohne Wirkung auf die Gutsbesitzer gewesen sein.

Zwar blieb den Bauern der Lausitz eine dritte große Periode des Bauernlegens erspart, doch war die Unsicherheit in der Existenz des Bauern solange nicht aus der Welt geschafft, wie das Einziehungsrecht den Gutsherrschaften gesetzlich eingeräumt war. Es lag nahe, wenigstens mit dem Hinweis auf dasselbe unzufriedene, aufrührerische Bauern einzuschüchtern.

Weit nachteiliger wirkte sich für alle Schichten der Landbevölkerung die stärkere Inanspruchnahme der Frondienste durch die Gutsherrschaften aus. Rücksichtslos versuchten sie, die durch den Krieg ausgefallenen Abgaben und Dienste wieder einzutreiben. Bis zum Jahre 1762 betrugen nur bei den in Verfall geratenen Bauerngütern der Standesherrschaft Muskau die Reste an Hofediensten 500 Zugtage und 164 $\frac{1}{4}$ Handtage.¹⁰⁶

Durch die Verluste im Siebenjährigen Kriege konnten auch die Bauern der Standesherrschaft Königsbrück ihre Zinsen nicht aufbringen. In der Zeit von 1756 bis 1774 hatten die sich zu restituierenden Abgaben beträchtlich angehäuft. Für Neukirch beliefen sie sich ungefähr auf 73 Taler Erbzins, 275 Taler Dienstgeld, 319 Taler Roggenzins und 235 Taler Haferzins, für Gottschdorf auf 59 Taler Erbzins, 357 Taler Dienstgeld und 120 Taler Getreidezins.

Alle herrschaftlichen Verordnungen und Pfändungen halfen nichts. Schließlich verlangte die Herrschaft, die Bauern sollten die Dienste in natura leisten, wenn sie die Reste nicht abtragen könnten. Den Schwepnitzer Bauern drohte sie an, im Falle weiterer Zahlungsverweigerung sie ihrer Äcker und Wiesen verlustig zu erklären.¹⁰⁷

Der Pächter von Crostau klagte 1779 darüber, daß er durch die Milizfuhren im Kriege 449 $\frac{1}{2}$ Zug- und 63 Handtage verlustig ging. Er würde den Verlust noch ausstehen, den Bauern auch die Hälfte

¹⁰⁶ Standesherrschaft Muskau Nr. 1182.

¹⁰⁷ Richter, S. 49–50.

erlassen, „wenn sie ihn wenigstens für 225 Zug- und 31 Handtage geldlich entschädigen würden“. Doch bedinge er sich aus, daß die Bezahlung „sofort mit den eingegangenen Einstreuungsgeldern (Militärfouragegelder) erfolgen müßte“. Nach langem Prozessieren wurden dem Pächter 1781 tatsächlich die beschlagnahmten Fouragegelder der Bauern ausgezahlt, die auch noch die Militärexekutionsgebühr für 2 Unteroffiziere und 12 Soldaten von 1 Taler 8 Groschen und 43 Taler 20 Groschen Gerichtskosten zu tragen hatten.¹⁰⁸

In dem Maße freilich, in dem sich wirtschaftliche Neuerungen in den Gutsbetrieben vollzogen, stiegen überhaupt die Ansprüche der Gutsherren an die Arbeitsleistung ihrer Bauern. Wollte der Gutsherr eine nützliche Änderung in seinem Gutsbetrieb einführen, etwa einen Kartoffelschlag anlegen, die Getreideanbaufläche vergrößern oder die Brache mit Klee oder Heidekorn besömmern, mußte er in den meisten Fällen den Bauern mehr Frondienste aufbürden. Bei den ungemessenen Frondiensten versteht sich diese Entwicklung von selbst. Aber auch die begrenzten Frondienste boten dem Bauern wenig Schutz. Der Gutsherr bestellte die Bauern morgens früher auf sein Feld, ließ sie später heimfahren und beschränkte obendrein die Ruhepausen. Halbe Frontage wurden wie üblich nicht auf vier Stunden berechnet, sondern nahezu in ganze Frontage verwandelt.¹⁰⁹

Der Frondienst wurde erst vom Eintreffen der Bauern auf den Äckern an gerechnet. So bat die Gemeinde zu Kleinförstchen „um gnädigste landesherrliche Erbarmung“, weil sie zum Hofedienst schon um 7 Uhr bzw. 8 Uhr an der Arbeitsstelle sein sollte, während sie sich laut Oberamtsbescheid sonst zu dieser Zeit erst auf dem Herrenhofe einfinden sollte, auch sei ihr die Vesperstunde, die ihr von einer Untersuchungskommission zugestanden worden sei, genommen worden.¹¹⁰ Wenn die Bauern auf Nachbarvorwerken Dienste verrichteten, wuchs ihr Zeitverlust durch die Verlängerung des Weges. Die nicht der Zeit nach, sondern nach der Arbeitsgattung gemessenen Dienste konnten ohne weiteres gesteigert werden, wenn sich die Ackerfläche ausdehnte, die Zahl der Mistfuhren sich mehrte und auch die Zahl der Ernte- und Marktfuhren wuchs. Die Holz-, Bau- und Steinfuhren stellten für die Bauern eine besondere schwere Last dar, wenn man die geschilderten häufigen Bauten im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts in Betracht zieht.

¹⁰⁸ Die von den Untertanen der Güter Crostau usw. verweigerte Vergütung der im Kriege verabsäumten Hofedienste (1779—1781). Gutsarchiv Gaußig.

¹⁰⁹ Vgl. Klage der Bauern von Kemnitz, Oberamtsberichte 1766, Nr. 8.

¹¹⁰ 227. Buch Oberlausitzer Justizsachen 1784, Loc. 6038, LHA. Dresden.

In Diehmen sicherten sich 1770 die Bauern in einem Vergleich mit der Herrschaft, in dem bei Abfuhr von 25 Klaftern Holz jährlich aus dem Gaußiger Revier nach Bautzen die Hofedienste abgerechnet werden und diese Fuhren in keine anderen verwandelt werden können.¹¹¹

Viel rücksichtsloser wurde mit den Bauern von Gottschdorf verfahren, die von 1779 bis 1792 mit dem Grafen Siegismund Ehrenreich von Redern, Standesherrn von Königsbrück, einen langwierigen Prozeß wegen der Fronendienste führten. Die Bauern beschwerten sich, daß der Graf gar kein Recht hätte, von ihnen Frondienste zu verlangen. 1619 war den Bauern durch Zahlung eines Dienstgeldes die Dienstfreiheit zugesichert worden. Das Urbar von 1669 bestätigt ebenfalls ihre Freiheit von Frondiensten. 1774 versuchte trotzdem der Graf, sie zu einem Tag Frondienst in der Woche zu zwingen. Als die Bauern aufsässig wurden, machte er sie durch Drohungen und Strafen seinem Willen gefügig. Die Beschwerden der Bauern bei den Landesbehörden verliefen resultatlos. Das Amt Bautzen gab 1779 und 1780 in Amtsabschieden den Bauern unrecht. Graf Redern schraubte die Lasten daraufhin noch höher. Er legte den Bauern zu dem Frontag wöchentlich zusätzlich noch schwere Holzfuhrn auf. Auch brachte er 1781 in die bäuerlichen Kaufbriefe widerrechtliche Klauseln über die zu leistenden Fronen. Die Empörung der Gottschdorfer Bauern erreichte ihren Höhepunkt, als der Graf sie einmal auf dem Herrenhofe Mann für Mann mit der Reitpeitsche bedrohte. Seit 1783 wurde ihre Klage von einem tüchtigeren Advokaten unterstützt. Das Amt Budissin widerrief zunächst seine Sprüche von 1779 und 1780. Der Graf verlangte jedoch den Frontag solange weiter, bis die Bauern ihr Recht vor Gericht erwiesen hatten. Er legte es nun darauf ab, den Prozeß in die Länge zu ziehen, denn er ging von der Voraussetzung aus, daß die Bauern durch langwierige, kostspielige Prozesse „matt“ prozessiert werden würden. Das Amt stellte jedoch fest, daß die Naturalspanndienste der Bauern durch Dienstgelder abgelöst worden wären. Die kurfürstliche Entscheidung vom 7. Dezember 1790 fiel entsprechend zugunsten der Bauern aus. Die Appellation des Grafen wurde 1792 vom Appellationsgericht verworfen.¹¹²

Die Beispiele dafür, daß die Gutsbesitzer, als es auf den Rittergütern an die Einführung wirtschaftlicher Verbesserungen ging, mehr von ihren Herrenrechten Gebrauch machten und sie aus-

¹¹¹ Die von den Bauern zu Diehmen verweigerten schuldigen Hofedienste 1769 bis 1770 betr. Gutsarchiv Gaußig.

¹¹² Richter, Königsbrück, S. 37 bis 38.

nutzten zu widerrechtlichen Bedrückungen ihrer Untertanen, lassen sich noch beliebig vermehren.

1785 wurden die Untertanen der Gemeinde Otterschütz vom Grafen Redern gezwungen, statt der festgesetzten Dienstgelder Hofdienste in natura zu leisten. „Diese ihnen verderbliche Neuerung schreibe sich von daher“, heißt es in den gerichtlichen Untersuchungsakten, „daß der Graf aus zwei wüsten Bauerngütern, wozu neuerlich ein drittes gezogen worden, ein Vorwerk im Orte angelegt und solches von den Bauern bearbeitet wissen wolle [. . .], es sollten auch ihre Kinder auf diesem Vorwerk um Zwangslohn dienen.“¹¹³

Häufig versuchten die Gutsherren gelegentlich eines Herrschaftswechsels, die Lasten der Bauern zu vermehren. Von solchen Neuerungen, die zu tun die Untertanen bei „Gefängnisstrafe“ gezwungen worden sind, handelt eine Eingabe der Dorfbewohner der Rittergüter Weidlitz und Pannewitz. Den Bauern wurden vor und nach den Landfuhren keine Ruhetage mehr vergönnt. Der Dünger sollte mit Wechselwagen auf das Feld gefahren werden. Statt wie bisher ein Schock Getreidegarben auf den Erntewagen zu laden, hat die Herrschaft die Bauern angehalten, fünf Mandeln auf einem Fuder einzufahren. In der Erntezeit sollen überdies zwei Mägde „zum Abrechen“ der Felder mitgebracht werden. Zur Adventszeit und zu den Feiertagen waren ihnen bisher einige Tage erlassen worden, die ihnen nun genommen wurden.

Insgesamt zwölf Punkte umfaßt die Supplik der Bauern, in der sie die Herrschaft baten, sie von allen Neuerungen, durch welche sie übermäßig „graviert werden“, zu verschonen.¹¹⁴

Es fehlte auf den Gütern auch allenthalben an Dienstboten, da sich viele junge Leute dem Gesindedienst auf den Rittergütern entzogen, um sich unter weit günstigeren Bedingungen an Bauern und Handwerker zu vermieten. Die Gesindeknappheit führte wieder zu Lohnsteigerungen. Um die Bauernkinder zur Zwangsgesindepflicht zurückzufordern und um zu verhindern, daß sich die jungen Leute dem Feldbau entzogen, wurde auf dem Landtag Elisabeth 1764 eine besondere Deputation bestimmt zur Ausarbeitung einer neuen Gesindeordnung.¹¹⁵

Schon im Jahre 1767 wurde der von den Ständen abgefaßte und an den Landesherrn eingesandte umfassende Entwurf einer Ge-

¹¹³ 228. Buch Oberlaus. Justizsachen (1785), Loc. 6039, LHA. Dresden.

¹¹⁴ Gerichtsakten Weidlitz-Pannewitz. Abgedruckt bei Palm, Oberlausitzer Landvolk, S. 19–21. Dasselbst befinden sich auch Beispiele für die Vermehrung der Frondienste auf den Ratsdörfern der Stadt Bautzen nach 1758, S. 23–24.

¹¹⁵ Landtagsprotokoll 1764, Bl. 219.

sindeordnung vom Prinzen Xaver „approbiert“, unterschriftlich bestätigt und konnte bereits am 25. Juli 1767 als Oberamtspatent publiziert werden.¹¹⁶ Die Bestimmungen der alten Gesindeordnung wurden erweitert und zum Teil verschärft.

Nach Artikel I soll die Herrschaft darauf achten, daß „niemand müßig aufliegt“. Sie ist berechtigt, alle Dienstleute, auch fremde Personen, und die Kinder der Schutzuntertanen zur Annahme von Arbeit zu zwingen und im Weigerungsfalle dieselben zu bestrafen. Ist die Herrschaft mit Gesinde versorgt, so kann sie die Kinder gegen Gunstschein einer anderen Herrschaft übergeben.

Der Artikel II untersagt das Anstellen von Gesinde nach Wochen- und Tagelohn und verbietet wiederum das Zahlen höchster Löhne. Die Herrschaften sollen genaue Zeugnisse über das Verhalten des Gesindes führen. Die Heiratsabsicht ist rechtzeitig sechs Wochen vor den Gesindeschauen mitzuteilen. Die Herrschaften müssen sich an achtwöchige Kündigungsfristen halten.

Der Gesindelohn (Artikel III) ist zwar wegen der Münzverschlechterung und dem Ansteigen der Preise erhöht worden, im Vergleich zu den gestiegenen Roggenpreisen hat er dagegen seinen niedrigsten Stand erreicht.¹¹⁷ Da in den Gebirgsgegenden landwirtschaftliche Dienstleute viel schwerer zu bekommen waren als in den Heidedörfern, mußte eine Lohndifferenzierung nach Heide-, Gebirgs- und gefildischen Gegenden vorgenommen werden, wobei die Löhne in den Gebirgs- und gefildischen Dörfern am höchsten lagen. Wie zähe das Gesinde an einmal errungenen Vorteilen trotz wiederholter Verbote festzuhalten wußte, beweist die Erneuerung des Verbotes der Leinsaat für das Gesinde. Trotz der nachweislich schlechten Kost auf den Rittergütern, die einen Hering am Weihnachtsabend noch als Leckerei erscheinen ließ, wurde dem Gesinde vorgeschrieben, nicht „übermäßig viel Kost zu verlangen“. Für die Tagelöhner setzte man einen Maximallohn fest.

Artikel IV über die Schuldigkeiten des Gesindes enthält ins einzelne gehende Vorschriften für den „frommen christlichen Lebenswandel“ bis zum Verbot des Karten- und Würfelspieles.

Die Strafen für nachlässige Dienstboten werden verschärft (Artikel V). Das Recht der körperlichen Züchtigung, über das sich das Gesinde nicht beklagen darf, wird den Herrschaften gesetzlich eingeräumt. Die Minderung der bürgerlichen Ehrenrechte geht

¹¹⁶ Kollektionswerk, III, S. 309 ff.

¹¹⁷ Vgl. Tabelle XIV. Über Gesindelöhne s. Wuttke, S. 178 ff.

soweit, daß es den Advokaten nicht erlaubt wird, in Dienstbotenbeschwerden gegen die Herrschaft Klage zu führen.

Neben den Strafen für das entlaufene Gesinde finden sich besonders hohe Strafen gegen „diebisches Gesinde“ (Artikel VII). Gesinde, das mehr als 12 Taler 12 Groschen in Geld oder Sachen gestohlen hat, „wird ohnerachtet des Ersatzes mit dem Strange hingerichtet“.

Von Ordnung zu Ordnung hatte sich der Druck der Gesindegesetzgebung verschärft, um mit der Gesindeordnung von 1767 schließlich seinen Höhepunkt zu erreichen. Keine Gesindeordnung räumte den Herrschaften so weitgehende Rechte ein. Infolge der schlechten Ernährung war das Gesinde schwach und entkräftet. Die starke Ausnutzung des Gesindes und die wachsende Strenge gegenüber demselben offenbarten sich in zahlreichen Prozessen, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts darüber geführt wurden. So beschwerten sich die Großdübener Bauern (Herrschaft Muskau) über den dreijährigen harten Dienstzwang ihrer Kinder, die für jedes Jahr einen Taler abzahlen mußten, wenn sie diesen nicht erfüllten.¹¹⁷

Die groben körperlichen Mißhandlungen, die der Gutsherr von Ratzen an Untertanen und Dienstboten verübte, waren nicht mehr zu verheimlichen, so daß der Kurfürst sich verpflichtet sah, eine Kommission zur Untersuchung der bäuerlichen Beschwerden abzuordnen. Dienstknechte waren bei den Haaren ergriffen und „mit einem starken Weinrebenstock“ bearbeitet worden. Die Gänsehirtin war in ihrer eigenen Wohnung mit Ohrfeigen traktiert, dann aus dem Hause hinausgestoßen worden, so daß sie an den Folgen einer erlittenen Fehlgeburt dauernd laborierte. Das Ergebnis des Untersuchungsberichtes gipfelte schließlich in der nüchternen Feststellung, „daß zwar zuweilen M. Schuchardt einen und den anderen Dienstboten oder Untertan mit Schlägen behandelt, diese aber durch Ungehorsam, Unbescheidenheit und sonst ihn dazu gereizet und dafür von Geld- und Gefängnisstrafen verschont geblieben“.¹¹⁸

Es ist nicht übertrieben, wenn Knapp behauptet, daß das Zwangsgesinde manchmal schlimmer als das Vieh behandelt wird. Denn die Herrschaft muß das Vieh mit großen Kosten aufziehen oder anschaffen; aber Untertanenkinder, die von ihren Eltern herangezogen werden, braucht man ja nur aufs Vorwerk zu fordern.¹¹⁹

¹¹⁸ Bericht vom 22. Januar 1791, Loc. 6048.

¹¹⁹ Knapp, Bauernbefreiung, S. 68. Ohne weiteren Kommentar ist im Lausitzischen Magazin vom 30. September 1788 zu lesen, daß im Oppelner Herrenhause „eine Dienstmagd durch einen unvorhergesehenen Flintenschuß, welcher ihr durch die rechte Brust gegangen war“, auf der Stelle getötet worden ist.

Wegen des Überganges der Rittergutsbesitzer zu rationellen Bewirtschaftungsmethoden wurden in vielen Dörfern den Bauern die ausgedehnten Nutzungsrechte an den Hutungen, der freie Holzschlag, das Sammeln von Brennholz und das Harken von Streu untersagt. Die Schmälerung dieser Berechtigungen untergrub die Existenz vieler bäuerlicher Kleinbesitzer, die zum Halten einer Kuh auf die Gemeindehutungen ausschließlich angewiesen waren. Mit brutaler Rücksichtslosigkeit gingen manche Gutsherren vor. Bis vor das Geheime Consilium in Dresden gelangte der Prozeß der Gemeinde zu Otterschütz gegen den Grafen von Redern, Standesherrn zu Königsbrück. Sie legten ihrem Gutsherrn zur Last, daß er ihnen den freien Holzschlag selbst für den eigenen Gebrauch verwehre, ihnen stattdessen jährlich drei Klafter anweisen läßt, wofür sie den Forstbedienten noch ein Forstgeld entrichten mußten. Seit Menschengedenken war ihnen erlaubt gewesen, Schafe zu halten. Unter dem Vorwand, die Schafe entzögen dem Rindvieh Hutung, ließ der Graf den Bauern die Schafe wegnehmen und schrieb deren Preis von den bäuerlichen Zins- und Dienstgeldrückständen ab. Obwohl die übliche Heidehutung verboten war, wurde doch der Zinshafer für dieselbe voll eingetrieben. Die Bauern meinten, daß ihnen ihre Servituten entrissen worden seien, damit die Herrschaft für die mit 300 Schafen neu eingerichtete Schäferei zu Otterschütz die nötigen Schafhutungen und Triften habe.¹²⁰

Die Ullersdorfer Gutsherrschaft nannte — wenn auch nicht überzeugende — Gründe, weshalb sie die Bauern ihrer Nutzungsrechte beraubte. Sie hatte schon 1763 die Brachen mit Klee bestellt und verbot daher das jahrhundertlang übliche Zusammentreiben von Gärtner- und Hofvieh jedoch mit der Begründung, es würde sich untereinander stoßen. Dem Gärtnervieh blieb nunmehr ein kleiner Flecken Weide vorbehalten.

Die Buschnutzung der Bauern hat die Herrschaft ebenfalls aufgehoben, weil diese von ihnen angeblich durch Holzdiebstahl mißbraucht worden wäre. Auf die Aufforderung des Görlitzer Amtes hin, die Holzdiebe zu nominieren, antwortete der Herr von Nostiz auf Ullersdorf am 7. April 1763: „Die Diebe können nicht ermittelt werden, weil das Holz vergraben wurde.“ Der Amtshauptmann unterließ es wohl höflicherweise anzufragen, woher der Herr von Nostiz es wissen wolle, das gestohlene Holz sei samt und sonders vergraben worden.¹²¹

¹²⁰ 228. Buch, Oberlausitzer Justizsachen 1785, Loc. 6039. LHA., Dresden.

¹²¹ Landständisches Archiv Nr. 2745.

Daß die Bauern die Einschränkung ihrer Nutzungsrechte gerade bei den Gutsherrschaften, die landwirtschaftliche Neuerungen eingeführt haben, beklagen mußten, geht auch hervor aus der Vorstellung der Ratzener Bauern (Kreis Hoyerswerda) gegen den schon erwähnten Schuchardt. Laut Supplik vom Jahre 1790 wäre der Gemeinde von der Herrschaft ein Stück ihrer Gemeindegut entzogen und diese mit Birkenholz bepflanzt worden. Die Herrschaft wolle auch nicht mehr gestatten, daß ihr Vieh bis Walpurgis die herrschaftlichen Wiesen behütet. Die hinlängliche Streunutzung sei eingeschränkt worden. Auch werde ihnen „das benötigte Holz zum Reparieren ihrer Nahrungen und zum Backen nicht mehr gereicht“. Die Bauern aber müßten im Frühjahr weit über Lichtmeß hinaus die Beweidung ihrer Saatfelder durch die herrschaftlichen Schafe gestatten.¹²²

Während die Nutzungsrechte den Bauern oft gewaltsam entzogen wurden, machte dagegen der Gutsherr seine Servituten stärker geltend. Damit das herrschaftliche Hutungsrecht nicht Schaden leide, war den Bauern vielfach die Möglichkeit genommen, Brachäcker zu bestellen, Wiesen umzuackern, ja selbst Klee anzubauen. Man begreift deshalb, daß selbst rationalistische Geistliche, die im Anschluß an das Weihnachtsevangelium über den Nutzen landwirtschaftlicher Verbesserungen predigten, zur Hebung der Landwirtschaft kaum beitragen konnten.¹²³ Schon aus diesem Grunde, nicht allein wegen der starken Belastung mit Fronen, konnten die Bauern die Betriebsverbesserungen, die sie auf den Herrenhöfen sahen, nicht nachahmen — ein Zustand, der arge Verbitterung in den Kreisen der Landbevölkerung auslösen mußte.

Da der Dorfbevölkerung ein großer Teil ihrer gemeinschaftlichen Nutzungsrechte seit dem 18. Jahrhundert vorenthalten und durch den Bevölkerungszuwachs geschmälert oder zumindest nur noch „ad tempus und auf Widerruf“ zugestanden wurden,¹²⁴ waren namentlich die Kleingrundbesitzer gezwungen, ihren Eigenbesitz zu vergrößern, wenn sie ihr Vieh nicht abschaffen wollten. Die Gesuche der Gärtner und Büdner um Abtretung von Land rissen nicht mehr ab. In Buchwalde (Standesherrschaft Muskau) hatten die Büdner Dienste für versprochenen Acker geleistet, aber Äcker haben sie von der Herrschaft nie bekommen.¹²⁵

¹²² Loc. 6048 Bl. 84 ff. Abdruck bei Palm, S. 78—79.

¹²³ Vgl. Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen, S. 58.

¹²⁴ Berechtigungen der Gemeinde zu Buchwalde. Standesherrschaft Muskau Nr. 1208, Bl. 38.

¹²⁵ Ebenda, Bl. 1.

In unbeholfenen Worten drückten die Pannewitzer Untertanen ihren Wunsch nach mehr Land in einer Bittschrift aus. Es heißt dort: „Und wenns der gnädigen Herrschaft gefällig wäre, daß sie uns wollten etwas Feld vor das Brotgetreide geben, so wären wir gerne damit zufrieden, denn wir gar zu wenig Feld haben und können es uns mit einer Kuh nichts zurichten. Wenn wir aber was mehr Feld hätten, so könnten wir uns zwei Kühe halten und könnten uns das Feld damit zurichten.“¹²⁶

Wenn die landarmen Bauern nicht zur Selbsthilfe griffen, hätten sie selten eine Erweiterung ihres Grundstückes erreicht. Die Nochtener Bauern haben trotz aller herrschaftlichen Nutzungsrechte „eigenmächtig die Gemeinhutung verteilt und umgeackert“. 21 Bauern wurden vor Gericht gestellt, weil sich die Herrschaft um ihre Schafhütung geschädigt glaubte. Angesichts der geschlossenen Haltung der Bauern, die im Besitz des Ackers bleiben wollten und einwilligten, daß die Vorwerksschafe auf den neuen Feldern von Michaelis bis Walpurgis weiden durften, billigte die Herrschaft die „teils eigentümlich, teils laßweise“ Abtretung des Landes.¹²⁷

In der bäuerlichen Wirtschaft, die von Abgaben und Fronen erdrückt wurde, zeigte sich im allgemeinen kaum ein landwirtschaftlicher Fortschritt.¹²⁸ Deshalb durfte sich der Gutsherr nicht wundern, wenn seine Felder von Fronbauern auch nur notdürftig und schlecht bestellt wurden.¹²⁹ Hier die Schilderung eines Zeitgenossen über die Fronarbeit der sorbischen Bauern: „Wie gut bei solchen Frondiensten die Felder bestellt werden, können sie sich leicht vorstellen. Es ist nicht kläglicher, als wenn man früh die armen Bäueren mit mißmutigem Gesichte hinter ein paar Ochsen (denn ein Pferd ist eine seltene Erscheinung) zu Hofe schleichen, und mit sichtbarem Widerwillen und Trägheit die gezwungene Arbeit machen siehet.“ Da der Bauer seine beste Zeit dem Hofedienste aufzuopfern genötigt ist, so muß freilich seine eigene Wirtschaft in den schlechtesten Umständen bleiben.¹³⁰ Hören wir, was ein Gutsbesitzer, Carl Wenzeslaus von Emerich auf Hermsdorf, in seinem Bericht an das Amt Görlitz vom Jahre 1765 darüber mitteilt: Die Bauern kämen oft später auf die Felder als sie sollten, brächten auch „zur Hofarbeit das lieder-

¹²⁶ Palm, S. 22.

¹²⁷ Die gegen die Nochtener Bauern angezeigte eigenmächtige Erweiterung der Feldgrenzen, auch unbefugte Verteilung und Umackerung der Gemeinhutung. Standesherrschaft Muskau Nr. 332.

¹²⁸ Jecht, Schriften über die Oberlausitzer Landwirtschaft, S. 43, und Peschek, Geschichte der Industrie, S. 181.

¹²⁹ Ebenda, S. 181.

¹³⁰ Schmidt, Herrnhut, S. 179.

lichste Ackerwerkzeug mit, verrichten sie mit miserabelstem Vieh,“ auch oft mit Bullochen, wenn sie mit Pferden dienen sollten, bearbeiteten keinen „Brach- und Stoppelacker, und schickten meistens nur Jungen von 13 bis 18 Jahren zu Hofe, welche zum Gespann mehr nicht als zu drei Metzen Aussaat pflügten“.¹³¹

Wenn man bedenkt, wieviel Dienste, Natural- und Geldabgaben der Bauer seinem Gutsherrn zu entrichten hatte, auch die verschiedenen Steuern berücksichtigt, die er der Landesherrschaft schuldig war, dann kann man sich vorstellen, daß der Bauer selten über bessere Ackergeräte und über starkes und kräftiges Vieh verfügte. Wohl hatten Rittergutsbesitzer und dienstfreie wohlhabende Bauern immer gute Pferde, arme Bauern ackerten aber mit Kleppern, oft nur mit Ochsen und Kühen.¹³²

Die Gutsherrschaft hatte die Wurzeln der bäuerlichen Landwirtschaft untergraben. Waren dem Bauer die Pferde eingegangen, brachte er selten aus eigenen Kräften das Geld dazu auf, sich neue anzuschaffen, mochten auch landesherrliche Mandate ihn zur Haltung von Pferden anhalten.¹³³ Betrachten wir noch die Steigerung der Ansprüche und Rechte der Gutsbesitzer hinsichtlich der Laudemien, Los- und Schutzgelder, Zinsen und die Mängel der gutherrlichen Gerichtsbarkeit, die Sportelsucht der Justitiare, so wird man wohl zugeben müssen, daß in den bäuerlichen Hütten „geldlicher Segen“ nicht heimisch war.

Die Gemeinde Wendisch-Ossig ließ sich die Erhebung neuer Geldabgaben nicht gefallen und klagte mit wenig Erfolg beim obersten Gerichtshof. Sie nahm Anstoß, daß die Herrschaft für jeden auswärtigen dienenden Untertan für den nach der Gesindeordnung unentgeltlich zu erteilenden Gunstschein 8 Groschen erhebt, für jede gerichtliche Ausfertigung über die Sporteln hinaus noch 8 Groschen Siegelgebühren verlangt, die herrschaftliche Unterschrift bei Konsensen über aufgenommene Darlehen müssen mit einem Taler abgetragen werden und jeder Dorfhandwerker muß einen Taler Schutzgeld jährlich erlegen.¹³⁴

Ferner sind die üblen Folgen der Versteigerung der Güterpacht und der rasche Wechsel der bürgerlichen Pächter zu erwähnen. Als der Graf Riaucour die Neuverpachtung seiner Güter Gaussig, Günthersdorf, Golenz und Diehmen an den Meistbietenden in den

¹³¹ Abgedruckt bei Palm, S. 64.

¹³² Peschek, Geschichte der Industrie, S. 185.

¹³³ Oberamtspatent vom Jahre 1779, daß die Bauern die Spanndienste mit Pferden zu leisten schuldig seien.

¹³⁴ 232. Buch Oberlausitzer Justizsachen (1789), Loc. 6048, LHA, Dresden.

„Budissiner“ wöchentlichen Nachrichten anzeigte, baten die Untertanen von der Pachtversteigerung nicht ausgeschlossen zu werden. Nachdem sie entsprechende Sicherheiten gegeben hatten, fand zwischen zwei Pächtern und den bäuerlichen Untertanen dieser Güter die öffentliche Versteigerung statt. Es begann ein Feilschen, wobei die Pachtsumme von 1950 Talern jährlich auf 2160 Taler getrieben wurde. Die Untertanen, die eine solche hohe Summe zu bieten nicht imstande waren, äußerten daraufhin, daß der neue Pächter, „welchem die Pacht für das Plus überlassen werden dürfte, solches durch Druck und Erpressungen zu erlangen suchen würde“.¹³⁵

Die allgemeine Verschlechterung der Lage des Landvolks in Ostelbien im ausgehenden 18. Jahrhundert ergriff demnach die Oberlausitzer Bauern in voller Härte.¹³⁶

1765 schildern in einer Eingabe die Bauern von Belbitz bei Löbau ihre elende Lage mit folgenden Worten: „In die größte Armut und Dürftigkeit versetzt — auf unseren schlechten Nahrungen kaum den notdürftigsten Unterhalt sich verschaffen — eine perpetuierlich gegen uns gebrauchte Schärfe unserer Herrschaft — mit Anschließung in Halseisen und noch härterer Drohung — dafür tägliche Frohnen und darauf noch gewartende alle menschliche Liebe übersteigende Strafen.“¹³⁷

Wir beschrieben schon die Unfruchtbarkeit der sandigen Heideböden in der nördlichen Oberlausitz und die schweren Lasten der dort heimischen sorbischen Landbevölkerung. Das bedeutete damals größte Armut und kulturellen Tiefstand. Es fehlt nicht darüber an zeitgenössischen Schilderungen: „Ich fand die wendischen Menschen [Standesherrschaft Muskau], die man in anderen Gegenden Sachsens für eine Art Tartaren hält, nicht besser und nicht schlechter, als meine lieben Landsleute deutscher Nation. Ich sah sie oft in ihren Hütten, wo sie nicht viel bequemer, als anderswo das Vieh, wohnen. Ich fragte manchmal vergebens in Bauernhöfen nach einem Stück eßbaren Roggenbrot. Ich sah alle Wochen ganze Herden Landleute und unter diesen sogar Besitzer von Bauerngütern in mein Haus kommen, um sich einen Pfennig zu erbetteln. Ich sah die Dörfer, zusammengesetzt von alten, halb zerfallenen, bloß hölzernen Hütten. Unter einigen dreißig traf ich nur zwei, in denen

¹³⁵ Die von den Untertanen zu Gaussig etc. nachgesuchte Verpachtung dieser Rittergüter (1793—1794), Gutsarchiv Gaußig.

¹³⁶ Vgl. für Schlesien Ziekursch, S. 155.

¹³⁷ Abgedruckt bei Palm, S. 65.

hin und wieder ein Fruchtbaum stand. An vielen Orten sah ich große wüstliegende Strecken Feld, ein in meinem Vaterlande unbekannter Anblick. Ich sah, daß der Bauer viel und erbärmliches Vieh, viel Feld und keine Dünger, keine Wiesen hatte, und doch nie ein einziges Beet mit Futterkräutern bebaute. Die Landleute selbst fand ich in der tiefsten Roheit.“¹³⁸

So ärmlich wie die zerfallenen Laßhütten mit den zerbrochenen, mit Holzspänen geflickten Fenstern aussahen, so zerlumpt und dürftig war auch die Kleidung der Bauern, die aus grobem Leinenzeug bestand. Auch in der größten Kälte konnte sich die Jugend nur spärlich und dünn bekleiden. „Knaben von sechs bis acht Jahren waden barfuß im Schnee, schlafen auf Stroh und bloßer Erde.“¹³⁹ „Schon um vier Uhr früh sind die Wenden in Tätigkeit. Bis Abends um acht Uhr kein Stillstand. Sobald die Kinder nur einigermaßen ihre Glieder brauchen können, müssen sie Vieh hüten, Streu und Stoppeln rechen, Ähren lesen und spinnen. Beim Viehhüten tragen Knaben und Mädchen gewöhnlich den Teil, worauf der Spinnrocken steckt oder die sogenannte Ketzschke, mittels eines zierlichen geschwenkten Bügels über dem Rock befestigt und drehen sowohl sitzend als auch gehend die Spindel [. . .] Die Nahrung der Wenden beschränkt sich meist auf Suppe und Brei. Für das Brot hat er fast religiöse Achtung.“¹⁴⁰

Das Spinnen von Garn, die wichtigste Nebenbeschäftigung des Bauern und seiner Familie, vergönnte ihm besonders in der Winterzeit keine Ruhe. Den ganzen Winter über surrte in seiner Stube der Spinnrocken, sonst fehlte es im Frühjahr am nötigsten Geld, an Kleidung und Saatgut. In der Gegend um Zittau und Görlitz verhalf der Flachsbau und das Verspinnen des Flachses zu Rohgarn, was ebenfalls in der Wirtschaft des Erzeugers geschah, den dort ansässigen deutschen Bauern zu wirtschaftlicher Besserstellung. Überhaupt fanden sich auf den Ratsdörfern der Stadt Zittau und der Stadt Görlitz zahlreiche, in besseren Verhältnissen lebende Bauern, die eine wohleingerichtete Feldwirtschaft betrieben.¹⁴¹

Im allgemeinen verdienten die Bauern in den Spinnereidörfern um Bautzen, Reichenbach und Löbau bei der Herstellung von Garn einen kärglichen Lohn. 1783 klagte ein Zolleinnehmer, daß selbst die aller-

¹³⁸ Tamm, Noch etwas über Leibeigenschaft, Erbuntertänigkeit und Laßgüter in der Lausitz, S. 162 ff.

¹³⁹ Engelhardt, S. 69.

¹⁴⁰ Ebenda, S. 62.

¹⁴¹ Westernhagen, Leinwandmanufaktur, S. 9—10.
Schmidt, Herrnhut, S. 146.

ärmste Klasse nicht mehr spinnen wolle, da nichts mehr dabei zu verdienen sei.¹⁴²

Beträchtliches Vermögen erwarben dafür die Garnsammler und Garnhändler, an denen es in Spinnereidörfern nicht fehlte. Es waren Handwerker, Dorfkrämer und zum Teil Bauern, die oft von der Gutsherrschaft für das Garnsammeln verpflichtet worden sind, um auch meistens in ihrem Auftrage die Garne mit Gewinn an die Dorfgroßhändler zu verkaufen. Diese ließen das Garn bleichen und vergaben das veredelte Garn auf Kredit an die Dorfweber zur Leinwandherstellung. Der Umsatz der reichen Dorfhändler nahm im ausgehenden 18. Jahrhundert ständig zu.¹⁴³ 1777 führten 86 Handelshäuser der Oberlausitz für 1 406 797 Taler Leinenwaren in alle Welt aus, das Dürningersche zu Herrnhut lag an der Spitze mit 128 300 Talern.¹⁴⁴

Die Oberlausitzer Leinenindustrie hatte nicht nur wegen ihrer Gewerbetüchtigkeit einen Namen, sondern war auch bekannt für die Not der Dorfweber. Absatzstockungen, die Veränderungen in der Technik und der Organisation haben das alte blühende Handwerk dahingerafft und die Webernot seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert chronisch gemacht.¹⁴⁵

Hinter allem stand nun noch im ausgehenden 18. Jahrhundert der dunkle Hintergrund der für die arbeitende Landbevölkerung immer fühlbarer werdenden Mißernten und Hungersnöte. „Die Teuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel ist so hoch gestiegen, daß nicht nur der Arme, sondern auch der Mittelmann kaum mehr imstande ist, mit Weib und Kindern sich durchzubringen.“ Und derselbe Verfasser schreibt weiter: „Es muß nun diese Erfahrung desto bedenklicher ausfallen, wenn wir dabei wahrnehmen, wie man doch gleichwohl in unseren Tagen mehr als jemals voller Bemühung ist, zur Verbesserung der Wirtschaft und des gesamten Nahrungsstandes, neue Mittel ausfindig zu machen. Dies ist ja der große Punkt, worüber heutzutage überall in allen Ständen alles weit mehr als über irgendeine andere Sache studiert, raffiniert, Projekte und Projekte macht. Und bei dem allen sieht man doch — Welch ein Erfolg ist das —, die Not der Zeiten immer allgemeiner und drückender werden.“¹⁴⁶

¹⁴² Westernhagen, S. 11 und 20.

¹⁴³ Vgl. Westernhagen, S. 32 ff.
Engelhardt, S. 80.

¹⁴⁴ Korschelt, Leinenindustrie, S. 27.

¹⁴⁵ Schulze, Die Entwicklung des alten Handwerks, S. 197.

¹⁴⁶ Lausitzer Magazin vom 29. Juni 1771.

Den Widerspruch zwischen den geistigen Bestrebungen der Zeit und der traurigen Wirklichkeit empfindet auch ein anderer Zeitgenosse, indem er schrieb: „Die Hungersnöte sind zu einer Zeit entstanden, da man ganze ökonomische Akademien und Gesellschaften errichtet und die Welt mit einer Menge sogenannter ökonomischer Schriften überschwemmt hat, um die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhöhen.“¹⁴⁷

Wir wissen, welche Hindernisse den Reformen im Wege standen und wie wenig sie sich durchsetzen konnten. Um so grauenvoller wirkten sich die Hungersnöte aus, die gleichsam die unheilbringenden Begleiter des krisenhaften Verfalls der überlebten wirtschaftlichen Verhältnisse waren, die den veränderten Lebensbedingungen der vermehrten Bevölkerung nicht mehr entsprachen.

Sie häuften in den Dörfern Armut über Armut. Die Bauern versetzten, was ihnen noch zu versetzen geblieben war. Noch ehe die Gutsherren erwogen, die Umwandlung des lassitischen Besitzes in erbliches Eigentum vorzunehmen,¹⁴⁸ war der Laßbesitz stark verschuldet.¹⁴⁹ Die Schuldentilgungssummen der erblichen und lassitischen Bauern bildeten im ausgehenden 18. Jahrhundert stets einen beachtlichen Posten im Einnahmetat der vermögenden Gutsbesitzer.¹⁵⁰

Die Hungersnöte erzeugten Dorfarme und Bettler, die zu einer dauernden Erscheinung im Dorfleben wurden. Eine Tatsache, die selbst von einem Gutsbesitzer bestätigt wird: „Eine nähere Untersuchung würde erweisen: Daß Dörfer zum großen Teil die Bettler liefern, die zur Empörung jedes menschlichen Gefühles, den Anblick der an den Landstraßen liegenden Krüppel und Gebrechlichen geben.“¹⁵¹

Halb verhungerte Kinder kauerten auf den Wegen und gruben mit matten Fingern nach Wurzeln. Die Dorfarmen sammelten Quecken, dörreten und zerrieben sie und buken Brot daraus. Auch aus Asche wurde Brot gebacken.¹⁵² Im Lausitzer Magazin aus dieser Zeit ist zu lesen: „Eicheln, Knörrich, Hanfsamen, Heidekraut und

¹⁴⁷ Lausitzer Magazin vom 30. Mai 1772. Letztlich führen solche Verfasser die Hungersnöte auf den Mangel an Religiösität zurück. Die Leute sollen die Andacht nicht versäumen, dann hätten sie keine Nahrungssorgen mehr.

Vgl. ebenda, 15. Juni 1771.

¹⁴⁸ Vererblichung der Laßnahrungen, vgl. S. 255 ff.

¹⁴⁹ Auf die Armenunterstützung waren selbst Bauern angewiesen. So wurde laut Lausitzer Magazin vom 31. Juli 1772 vier Bauernfamilien ein Armengeld von 29 Talern, 4 Groschen ausgezahlt.

¹⁵⁰ Vgl. Tabelle XII/3.

¹⁵¹ von Nostiz, Armenversorgung, S. 18.

¹⁵² Prasser, Bischoffswerda, S. 533.

geschnitten Stroh, mit etwas Kleien vermischt und gebacken, genossen sehr viele, um den nagenden Hunger zu vertreiben [. . .]; in verschiedenen Gegenden hat man die entweder umgefallenen oder aus Mangel und Ersparnis des Futters niedergestochenen Pferde zerstückelt, auch wohl solche bei Tag- und Nachtzeit von öffentlichen Plätzen geholet und deren Fleisch gegessen; Hunde und Katzen gekocht oder mehrenteils gebraten, sind sehr vielen eine Speise gewesen.“¹⁵³

Ausgeschlossen von der Gesellschaft und dem Hungertode preisgegeben hat für die Ärmsten des Dorfes das Leben jeglichen Reiz verloren. Wenn der Alkohol nicht zur Betäubung ausreichte, war es kein Wunder, daß sie zum Strang griffen. Der Landmann wurde ja zum äußersten getrieben. Zum Beweise einige wenige Auszüge aus den Spalten der Todesnachrichten zeitgenössischer Zeitschriften:

In Großbiesnitz erhängte sich am 13. Juni 1771 ein Gärtner und Gemeindeältester, 27 Jahre alt, in der Scheune an einem Strick. Er hatte an seinem Auskommen gezweifelt. Er hinterließ ein Kind und ein schwangeres Weib. (Lausitzer Magazin, 13. Juli 1771.) Am 8. Mai 1773 erhängte sich in Rengersdorf ein Häusler in seiner Kammer; in Goldbach ein alter Mann auf dem Kornboden (Lausitzer Magazin, 30. Juni 1773). In Rausche wurde ein Dienstknecht tot aufgefunden. Er war in der Heide, um Holz zu holen. Aus Mattigkeit blieb er im Walde zurück, setzte sich nieder und starb (Lausitzer Magazin, 15. Januar 1774). In Nimschütz warf sich ein Bauer unweit seines Bauerngutes in den Spreefluß (Lausitzer Magazin, 31. Mai 1774). Aus Baschütz fuhr ein Bursche mit einem Schubkarren zur Mühle. Auf dem Fußsteige nach Niederkeyna wurde er auf dem Angesicht liegend tot aufgefunden (Lausitzer Magazin, 28. Februar 1774). In Leopoldshain wurde am 24. Dezember eine Frau tot und angefroren auf der Straße aufgefunden. Sie war betteln gegangen und ermüdet liegengeblieben (Lausitzer Magazin, 16. Januar 1771).

In Eibau hat sich die Frau eines Gärtners und Leinewebers am Schnupftuche erhängt (Lausitzer Magazin, 14. Mai 1771). Bauer Hans Delank aus Oberkeyna wurde wegen übelgeführter Wirtschaft verschiedenemal ins Budissiner Zuchthaus gebracht. Dieser „gottvergessene Mensch“ hat sich angeblich aus „Verdruß und Bosheit“ am 27. Januar mit einem Schermesser die Luftröhre dreimal durchschnitten, überdies noch den linken Arm mittels dreier Schnitte verletzt. Obwohl der Physikus die Luftröhre heftete und ihn verband,

¹⁵³ Lausitzer Magazin vom 30. April 1772.

hat er die Heftung wiederum abgerissen und sich an den Verwundungen den Tod zugezogen (Lausitzer Magazin, 16. Februar 1773).

„Eben im August hat sich in Schönbronn ein melancholischer Bauer erhängt“ (Lausitzer Magazin, 15. November 1780). Am 3. Januar erhängte sich die Frau eines Gärtners zu Kaltwasser am Birnbaum. Am 8. Januar wurde ein Gerichtsmann aus Ketzscha am Boden erfroren gefunden. Am 13. Januar fand sich ein Häusler aus Bartsdorf erfroren (Lausitzer Monatsschrift I [1793], S. 110, 111 und 117).

Die große Sterblichkeit bedingte zeitweilig eine Stagnation der Bevölkerungszahl.¹⁵⁴ Mit den Hungersnöten trat für einige Jahre im ausgehenden 18. Jahrhundert ein Bevölkerungsrückgang ein. Kretzschmar bezifferte den Bevölkerungsverlust für ganz Sachsen in den Hungersnöten von 1770/71 auf 60 000 Menschen,¹⁵⁵ davon werden auf die Oberlausitz etwa 10 000 entfallen sein. Das 18. Jahrhundert war für die leibeigenen Bauern jene Periode, von der Voltaire treffend sagte: „Man starb vor Hunger beim Schall des Te Deum.“

In der Folgezeit stieg die Bevölkerungszahl allerdings langsam an. Die Verluste durch Krankheiten blieben beträchtlich. In der Herrschaft Muskau stellte sich eine Blatternepidemie in fünfjähriger Periodizität ein. Infolgedessen trat im Laufe von 8 Jahren, von 1782 bis 1790, in den 40 Dörfern der Herrschaft nur eine Volksvermehrung von 542 Menschen ein.¹⁵⁶

Für die gesamte Oberlausitz läßt sich für den Ausgang des 18. Jahrhunderts das Schwanken der Bevölkerungszahl mit den Vorbehalten gegen damalige statistische Unterlagen wie folgt erkennen.¹⁵⁷

Jahr	Einwohnerzahl	Jahr	Einwohnerzahl
1790	303 064	1796	301 869
1794	298 294	1798	308 341
1795	298 788	1802	313 963

Bei dem langsamen Wachstum und den vielfachen Schwankungen der Bevölkerungsziffer werden sich, abgesehen von der wirtschaftlichen Armut der Bauern, auch die Beschränkungen, denen das Heiraten unterlag, geltend gemacht haben.

¹⁵⁴ In Leutholdshain waren von 1740—1768 genau soviel gestorben wie geboren, nämlich 413. Lausitzer Magazin 15. April 1769.

¹⁵⁵ Kretzschmar, Sächsische Geschichte, S. 105.

¹⁵⁶ Nogel, S. 117 und S. 129.

¹⁵⁷ Engelhardt, S. 50.

Ein Korrelat der schlechten wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes war der schon aus dem 17. Jahrhundert überkommene üble Zustand des Landschulwesens.¹⁵⁸ Zu seiner Hebung wurde mit einigen Ausnahmen wenig getan. Ein Hauptgrund war das Fehlen von brauchbaren Dorfschullehrern. Und die wenigen Lehrer, die vorhanden waren, unterrichteten unter den schlechtesten Verhältnissen in Schulen, die noch dazu von den Bauernkindern nur unregelmäßig besucht wurden. Die Bezahlung der Lehrer war dürftig, ihre Stellung gering. Ohne ein Handwerk zu betreiben oder auf Tagelohn zu gehen, konnten sie nicht bestehen. Deshalb weiß ein aufgeklärter Zeitgenosse am Oberlausitzer Landschulwesen nichts Lobenswertes hervorzuheben; er schrieb:

„Ich weiß Dörfer — und sie können mir's als gewisse Wahrheit nachsagen, die jetzt den ersten ordentlichen Schulmeister haben, da vorher dieses ‚unwichtige‘ Amt gemeiniglich der Schweinehirte, und zwar nur in einigen Wintermonaten, bekleidete, weil er im Sommer die wichtigeren vierbeinigen Schüler zu besorgen hatte. Auch noch jetzt helfen die angestellten Schulmeister soviel als nichts. Ich will jetzt gar nicht gedenken, wie unwissend und ungeschickt die meisten solcher Volkslehrer selbst sind, da ihre schlechte Besoldung es notwendig macht, daß man einen Schneider oder sonst einen Handwerker dazu anstellt, auch ein [. . .] gebildeter Schulmeister würde hier nicht viel ausrichten, denn dreiviertel des Jahres kommen die Kinder nicht zur Schule, weil sie, sobald sich ihre Leibeskräfte zu zeigen anfangen, die Hausarbeit verrichten, oder die noch kleineren Geschwister warten müssen, während die leibeigenen Eltern den Hofedienst tun, und das Wenige, was sie also in den Wintermonaten zu erlernen anfangen, wird in den Sommermonaten wieder vergessen. Daher können auch die wenigsten lesen.“¹⁵⁹

Gar manches Dorf hatte keinen Lehrer, der die Kinder notdürftig unterwies. Erschwert war die Bildung des Landvolkes durch den Mangel an sorbischen Dorfschullehrern. Das Fehlen von Geistlichen und Lehrern, die sorbisch sprachen, ist in nicht geringem Maße darauf zurückzuführen, daß das Sorbische die Sprache eines Jahrhunderts hindurch verachteten und unterdrückten Volkes war.¹⁶⁰

In den wenigen Dorfschulen war oft für die sorbischen Kinder das Deutsche Unterrichtssprache. Durch Einführung des deutschen Schulunterrichtes in den sorbischen Landgemeinden — oft von den

¹⁵⁸ Vgl. S. 138.

¹⁵⁹ Schmidt, Herrnhut, S. 176 ff.

¹⁶⁰ Vgl. dazu Reuther, S. 405.

Gutsherrschaften befohlen — wurde der Grund zu ihrer „Eindeutschung“ gelegt. Es fehlte nicht an Beispielen gewaltsamer Unterdrückung der sorbischen Sprache. 1705 erließ der Reichsgraf Callenberg auf Muskau zu wiederholtem Male ein Verbot über den Gebrauch der sorbischen Sprache in Kirchen und Schulen seiner Standesherrschaft, da er „nichts liebres“ sehe, „als daß die wendische Sprache gänzlich ausgetilget und hingegen die Teutsche eingeführt werde“.¹⁶¹

Sorbische Volksverbundenheit und sorbischer Nationalstolz konnten die Erhaltung des sorbischen Volkstums vor seiner vollständigen Germanisierung in Sprache, Sitte und Brauch bewahren.

Allerdings ging das Sorbische in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts weiter zurück.¹⁶²

Für die Schulen brachten die Gutsbesitzer nur wenig, für die Bildung des sorbischen Landvolkes in ihrer Sprache brachten sie, mit Ausnahme des pietistisch beeinflussten Adels, gar nichts auf.

Es herrschte unter dem Adel vielfach die Meinung vor, daß dem Bauern jegliche Bildung geradezu schädlich sei.¹⁶³

Das Übel lag darin, daß dem Landadel völlige Freizügigkeit im Dorfschulwesen gelassen worden ist. Die fehlende straffe landesherrliche Leitung und Kontrolle machte sich auch im Landschulwesen der Oberlausitz geltend.

Unter diesen Umständen war die Bildung in den Dörfern gering, der Aberglaube aber weit verbreitet. Einfalt und Wundergläubigkeit des Volkes erregte selbst die Aufmerksamkeit der aufgeklärten Zeitgenossen.¹⁶⁴ „Das Volk steckt auch in einer entsetzlichen Unwissenheit und Abergläubigkeit“, schreibt Schmidt, „da so wenig zu seiner Aufklärung getan wird.“¹⁶⁵

In Gersdorf behauptete man allen Ernstes, daß der Wohlstand von einem Drachen durch die Esse gebracht wird.¹⁶⁶

Was sodann noch die Sittlichkeit anbelangt, so sind die vielen unehelichen Geburten, über die man klagte, die natürliche Folge der wirtschaftlichen Armut des Landvolkes und der auf dem Gesindezwangsdienst beruhenden, von den Gutsherrschaften widerrechtlich ausgeübten Beschränkung des Heiratens gewesen. Trotz härtester in

¹⁶¹ Standesherrschaft Muskau Nr. 778.

¹⁶² Vgl. Andree, Wanderstudien, S. 171.

¹⁶³ Vgl. Lehmann, Niederlausitz, S. 446.

¹⁶⁴ Vgl. Engelhardt, S. 76.

¹⁶⁵ Schmidt, Herrnhut, S. 176.

¹⁶⁶ Weiteres bei Brückner, Gersdorf, S. 160. Wenn eine Frau schwanger ist, so pflege sie etwas, wenn es auch noch so geringe sei, zu stehlen, in der gewissen Meinung, „das Kind schlage besser zur Nahrung“. Schmidt, Herrnhut, S. 178.

Aussicht gestellter Strafen wurden vor den Patrimonialgerichten am häufigsten Prozesse über Beischlaf, Schwängerung und andere sittliche Vergehen geführt.¹⁶⁷

Im Vergleich zum wachsenden Wohlstand des Adels hebt sich das bäuerliche Elend des ausgehenden 18. Jahrhunderts allerdings noch krasser ab.

4. Soziale Bestrebungen im Spiegel der zeitgenössischen Literatur der Oberlausitz

Fast ununterbrochen lasteten ein Menschenalter die erschütternden Drangsale des Dreißigjährigen Krieges auf der Oberlausitz. Die schrecklichen Verwüstungen und die drückenden Kontributionen durch Freund und Feind verbreiteten unter allen Ständen des Landes Verzweiflung, Hoffnungslosigkeit und Sittenverfall. Um sich das schwere Los zu erleichtern, um die Hoffnung an eine sittliche Ordnung nicht ganz hinschwinden zu lassen, zog sich das Gefühlsleben der Menschen auf das Gebiet des Religiösen zurück. Getragen von der Dankbarkeit, den Schrecken des Krieges entronnen zu sein, erfüllt vom Wunsche zur Verwirklichung des christlichen Sittengesetzes, kam am Ende des 17. Jahrhunderts die Strömung des Pietismus in der Oberlausitz auf.

Der Pietismus hat sich grundsätzlich von der verknöcherten kirchlichen Orthodoxie des damaligen Luthertums entfernt. Der Dresdener Oberhofprediger Philipp Jakob Spener (1636—1705) versammelte in seinen „Collegiis pietatis“ Angehörige aller Stände zu vertraulicher Besprechung über religiöse Dinge.¹⁶⁸

In seiner 1675 erschienenen Schrift „Pia desideria oder herzliches Verlangen nach gottgefälliger Besserung der wahren evangelischen Kirche“ schildert Spener eindringlich die herrschende Sittenverderbnis, die er auf den Verfall des kirchlichen Lebens zurückführt, und verlangt regere Beschäftigung mit dem Worte Gottes, religiöse Betätigung der Laien, fromme Werkätigkeit und Duldsamkeit.

Neben dem Spenerschen Pietismus hatte der Hallenser Pietismus unter Führung August Hermann Franckes (1663—1727) großen Einfluß auf die gleichgesinnten Geister der Oberlausitz. Nikol und

¹⁶⁷ Vgl. Brückner, Gersdorf, S. 65. In Gaußig wurde 1737 ein Gärtner wegen Criminis sodomiae auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Urbar Gaußig.

¹⁶⁸ Vgl. Scherer, Geschichte der deutschen Literatur, S. 342 ff.

Barthold, Die Erweckten im protestantischen Deutschland, S. 129—312.

Katharina von Gersdorf pflegten mit den Hallensern eine rege Korrespondenz.¹⁶⁹ 1691 beschlossen die Landstände unter Vorsitz des Landvogtes Nikol von Gersdorf, eine Bibel in sorbischer Sprache zu schaffen. Der Großpostwitzer Pfarrer Michael Frenzel setzte es mit Hilfe Katharinas von Gersdorf 1706 ins Werk. Auf ihre Kosten ließ sie das Neue Testament in sorbischer Sprache drucken und in je zwei Exemplaren an die Gemeinden der Oberlausitz verteilen.¹⁷⁰

Frenzels Übersetzung des Neuen Testaments legte den Grund zur einheitlichen sorbischen Schriftsprache und bedeutete zugleich den Beginn einer sorbischen Sprachpflege.¹⁷¹ Eine vollständige Bibelübersetzung in sorbischer Sprache lag seit dem Jahre 1782 vor.

Der pietistische Adel sah die Schulbildung des Landvolkes als eine Hauptaufgabe an. Früher als in Kursachsen war es in der Oberlausitz zur Errichtung von Landschullehrerseminaren gekommen. Schon vor 1750 lag die Gründung einer Schulanstalt für sorbische Prediger in Klix durch den Grafen Caspar von Gersdorf, die später auf das Schloß des Grafen in Uhyst an der Spree verlegt wurde. In der vom Gegenhändler¹⁷² August Adolf von Below 1746 auf seinem Gut Großwelka errichteten Schulanstalt wurden sorbische Knaben für den Lehrerberuf vorgebildet.¹⁷³

Der Einfluß Herrnhuts auf die Bildung des sorbischen Volkes in seiner Sprache war nicht unbedeutend.¹⁷⁴ Es wird nicht allein religiöser Bekehrungseifer gewesen sein, der den pietistischen Adel bewog, als ein Beschützer des sorbischen Volkstums aufzutreten, bestimmt verfolgte er auch die Absicht, dadurch das Vertrauen seiner sorbischen Untertanen zu gewinnen. Die grundsätzlichen Schwierigkeiten der Bildung des Landvolks und die Mängel des Dorfschulwesens waren aber mit diesen ersten reformerischen Bestrebungen noch lange nicht beseitigt.

Der Pietismus legte grundsätzlich Wert auf die „Praxis pietatis“, das heißt auf die Bestätigung der Frömmigkeit in den Werken des täglichen Lebens. Die „Pia desideria“ tadelten nachdrücklich das nur „nach dem Fleische eingerichtete“ Leben des Adels, die lockeren Sitten und seine kärgliche Wohltätigkeit. Spener hielt den Adel an, Not und Elend des Bauernstandes zu erleichtern. Sein Nachfolger, Christian Gerber, schärfte ihm ein: „Ihr sollt einmal im Himmel mit

¹⁶⁹ Köhler, Freifrau Katharina von Gersdorf, S. 11.

¹⁷⁰ Lehmann, Der Lausitzer Adel.

¹⁷¹ Reuther, Die sorbische Bevölkerung, S. 410.

¹⁷² Der Gegenhändler war der Stellvertreter des Landeshauptmanns.

¹⁷³ Ebenda, S. 424—425.

¹⁷⁴ Lehmann, Der Lausitzer Adel.

euren Knechten und Mägden zu Tische sitzen und sie sollen euch gleich sein: ei, so haltet sie doch nicht so geringe! Was hättet ihr auch, wenn es euch die Armen nicht geben müßten.“¹⁷⁵

Der Pietismus bemühte sich, die schroffen Standesunterschiede auszugleichen. In den Pastoralkonferenzen zu Herrnhut saßen neben den ärmsten Handwerkern die vornehmsten Adelsfamilien des Landes.¹⁷⁶ Von dem Adelssitze der maßgeblich daran beteiligten Familie Gersdorf¹⁷⁷, die sich in stiller Tätigkeit christlicher Fürsorge und religiöser Aufklärung widmete, hatte sich die fromme Richtung über zahlreiche Oberlausitzer Herrensitze verbreitet. Erfolge auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge — wenn sie auch gering waren — gingen vielmehr auf den Pietismus als auf die Aufklärung zurück.

Den religiösen Bestrebungen um Katharina von Gersdorf entsprangen die Wurzeln der weltumspannenden pietistischen Bewegung des Grafen Nikolai Ludwig von Zinzendorf und Pottendorf. Auf Berthelsdorf hatte sie ihren Enkel, den Grafen Zinzendorf, erzogen. Es wird nicht allein Dankbarkeit gewesen sein, wenn Zinzendorf der großmütterlichen Erziehung den entscheidenden Einfluß auf sein Leben und Wirken zuschrieb.¹⁷⁸

1722 hatte Katharina von Gersdorf dem Grafen ihr Gut Berthelsdorf abgetreten. Das Leben am sächsischen Königshofe lockte ihn nicht; sein Reichslehen Unterbirg war ihm abgesprochen worden.¹⁷⁹

Was dem Pietismus um Franke und Spener nicht gelang, nämlich aus der orthodoxen lutherischen Pastorenkirche eine Volkskirche zu machen, erreichte ihr Zögling, der Graf Zinzendorf, im engen Rahmen der pietistischen Kolonisationsgemeinden der Oberlausitz. Den Kern der Herrnhuter Brüdergemeinde bildeten die im katholischen Österreich verfolgten „mährischen Brüder“. Schon 1722 hatte sie der Graf am Hutberge auf den Besitzungen seines Rittergutes Berthelsdorf angesiedelt.¹⁸⁰ 1727 erfolgte die förmliche Stiftung der Herrnhuter Brüdergemeinde, von der alsbald ein die ganze Welt umspannendes Netz christlich-missionarischer Tätigkeit ausgehen sollte.¹⁸¹

Der Pietismus um Zinzendorf deckte sich im wesentlichen mit der religiösen Haltung und sittlichen Lebensauffassung der allgemein

¹⁷⁵ Lehmann, Der Lausitzer Adel.

¹⁷⁶ Schmidt, Herrnhut, S. 74—75.

¹⁷⁷ Vgl. Köhler, Katharina von Gersdorf, S. 12 ff.

¹⁷⁸ Ebenda, S. 21.

¹⁷⁹ Ebenda, S. 19.

¹⁸⁰ Schmidt, Herrnhut, S. 36—37.

¹⁸¹ Vgl. Kretzschmar, Sächsische Geschichte, S. 87.

pietistischen, nahm aber gewisse Elemente des altmährischen Brüdertums auf. Bemerkenswert ist die strenge Kirchengzucht.¹⁸²

Die allgemeine Moral stützte Zinzendorf auf die Bibel. Aus ihr stellte er ein Sittenbüchlein zusammen, in dem er reale Menschenliebe forderte. „Was andere Pflicht nennen, daran habe ich meine Freude, das ist mir wie das tägliche Brot.“ Und weiter: „Meine Lehren gehen auf Gnade, Demut, Herzlichkeit, Freude, Einfalt und ein gesetztes Wesen.“¹⁸³ Zinzendorfs Lebensoptimismus zeigte schon Anklänge an die bürgerliche Moralphilosophie. Der Einfluß des Pietismus auf das Oberlausitzer Bürgertum war auch so stark gewesen, daß sich seine Gedankenwelt lange Zeit auf religiös-theologischen Bahnen bewegte.

Am längsten behauptete sich die pietistische Bewegung beim Adel. Bei ihm kamen die Schattenseiten des Pietismus bald stärker zur Geltung. Abgeschlossenes Konventikelwesen, schwärmerischer Gefühlskult, bigotte Frömmerei und zudringlicher Bekehrungseifer kennzeichneten den verfallenen Pietismus.¹⁸⁴

Die Aufklärung stellte diese Kehrseiten des Pietismus in aller Schärfe heraus und drängte ihn in den Hintergrund.¹⁸⁵ Um die Mitte des 18. Jahrhunderts begann in der Oberlausitz die Zeit, da die Aufklärung gegen die Auswüchse der alten Gesellschaft und den Verfall in Lebenshaltung und Lebensanschauung vorging. Träger der aufklärerischen Fortschrittsbewegung war das gebildete mittlere Bürgertum, zum Teil das Kleinbürgertum. Aber nur wer sich aus der religiösen Gesinnung des servilen Bürgers zu lösen verstand, wer rationalistische Bestrebungen der fortgeschrittenen Länder in sich aufnahm, dem konnte die gesunde Vernunft zur Richtschnur seines Denkens werden.

Der Staub der Pedanterie und der unfruchtbaren theologischen Gelehrsamkeit vermochte den klaren Verstand des jungen Lessing nicht zu ersticken. Niemals hatte deshalb Lessing mit dem Pietismus der Oberlausitz etwas gemein gehabt, er gehörte nicht den geistigen Richtungen seiner oberlausitzischen Heimat an, sein Geist umspannte die ganze fortschrittliche geistige Bewegung seiner Zeit und gerade deshalb wurde er zum größten Sohn der alten Sechsstadt Kamenz. Und doch verkörperte die kämpferische und kritische Gesinnung seines Charakters den echten Sohn des oberlausitzischen

¹⁸² Vgl. Erxleben, Niesky, S. 24.

¹⁸³ Vgl. Spangenberg, Das Leben des Grafen Zinzendorf; Spangenberg war nach Zinzendorf Bischof der Brüderkirche.

¹⁸⁴ Schmidt, Herrnhut, S. 79.

¹⁸⁵ Ebenda, S. 79.

Sechsstädtebürgertums. Diesem Bürgertum war jetzt eine zweite gewaltige Aufgabe aufgetragen. Im sinkenden Mittelalter hatte es dem niedergehenden Rittertum den Todesstoß versetzt und die hohe Blüte der reichen materiellen Kultur des oberlausitzischen Sechstädtewesens hervorgebracht. Jetzt fiel ihm die Aufgabe zu, mit allen Kräften gegen die sterbende Feudalgesellschaft zu kämpfen. In der vordersten Front der Gegner adliger Willkür stand Lessing, der in wahren Reformeifer seine Feder der sittlichen Verbesserung lieh.¹⁸⁶

Wie Lessing hatte auch Joh. Gottlieb Fichte nur wenig Berührungspunkte mit seiner Heimatlandschaft. Er war über ihre geistigen Grenzen hinausgewachsen und wurde zum großen Mahner für ein deutsches Nationalbewußtsein in der Zeit der Befreiungskriege.

Fichte, der 1762 als Sohn eines armen Bandwebers und Häuslers im Dorfe Rammenau geboren wurde,¹⁸⁷ teilte Kants sittlichen Rigorismus.¹⁸⁸ Sein verwegener Idealismus ging im Wunsche nach einer gerechten und rationellen Staatsordnung so weit, daß er an revolutionäre Streitbarkeit grenzen konnte. „Jede Staatsordnung,“ so schreibt Fichte, „ist rechtmäßig und man kann ihr mit gutem Gewissen dienen, die das Fortschreiten zum Besseren im allgemeinen und für den einzelnen nicht unmöglich macht. Völlig rechtswidrig ist nur diejenige, die den Zweck hat, alles so zu erhalten, wie es gegenwärtig ist.“¹⁸⁹

Es ist bezeichnend, daß diese beim deutschen Bürger sonst ungewohnte Proklamation der Rechtmäßigkeit des Widerstandes gegen eine reaktionäre Obrigkeit sich in der Schrift des Sohnes eines armen untertänigen Häuslers findet. Im Grunde genommen war es eine späte theoretische Antizipation dessen, was die unterdrückte Bauernschaft seit Jahrhunderten praktizierte. In der Aufklärungsbewegung waren an die Stelle zweifelhafter pietistischer Seeligkeiten das auf Erden zu gewinnende Glück und Wohlsein getreten. Fichte forderte eine Revision des Leibeigenschaftsrechtes und meinte, die begünstigten Stände sollten „allmählich selbst ihre Vorzüge“ aufgeben.¹⁹⁰

Man versuchte, die aufkommende Gesellschaftskritik mundtot zu machen, indem man ihr eine strenge Zensur auferlegte. Wie stark das geschriebene Wort vor manchen gesellschaftlichen Mißständen

¹⁸⁶ Lukacz, Fortschritt und Reaktion in der deutschen Literatur, S. 14 ff.

¹⁸⁷ Köhler, Geschichte der Oberlausitz, S. 255. Sein Vater, der Häusler Christian Fichte, besaß 116 Ruten Land. Designation des Rittergutes Rammenau.

¹⁸⁸ Scherer, S. 618.

¹⁸⁹ Johann Gottlieb Fichte, Das System der Sittenlehre, Leipzig (1798), S. 488.

¹⁹⁰ Ebenda, S. 486.

haltmachen und über die heiklen Dinge im leicht ironischen Ton hinweggehen mußte, beweist das Lebenswerk des Satirikers Gottlieb Wilhelm Rabener (1714—1771). Als Protokollführer der Restaurationskommission hatte er gehörigen Einblick in die Mißstände des Landes gehabt.¹⁹¹

Rabeners Satiren machten aus der Not eine Tugend. Unter der Beteuerung, nichts persönlich zu meinen, schildern sie den Landjunker, der unter dem Schein des Rechtes sein Unwesen treibt. Geißeln sie den Adligen, der unter Mißbrauch seiner Patronatsgewalt seine Mätresse zur Frau Pfarrerin macht oder der den Richter besticht und die Bauern hart bedrückt.¹⁹²

Gerade in der Tatsache, daß die öffentliche Meinung und vor allem das Bürgertum seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert sich mit dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis beschäftigte, kündigte sich ein Umschwung zugunsten der Bauern an. Namentlich in den beiden letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts war die gedrückte Lage des Oberlausitzer Bauernstandes eines der meisterörterten Themen der politischen und staatswirtschaftlichen Literatur.¹⁹³

Der konservative Schriftsteller Engelhardt berichtet im Tone leiser Empörung von sozialkritischen Strömungen der Zeit, wenn er schreibt: „So mancher Schriftsteller, wenn er die Oberlausitz unter seine Feder nahm, entwarf von diesem so gesegneten Lande ein Bild der drückendsten Leibeigenschaft, wie sie nur einst bei den römischen Knechten stattfinden konnte. Ebenso ist es im geselligen Umgange, wenn das Gespräch auf die Lausitz kommt, fast allgemeiner Ton, die dortigen Untertanen der schändlichen Leibeigenschaft wegen zu bedauern, in welcher sie schmachten müssen.“¹⁹⁴

An konservativen Verfechtern der Erbuntertänigkeit, die sich über ihre Zeitgenossen, die auf die Abschaffung der Leibeigenschaft drängten, entrüsteten, gab es nicht wenige in der Oberlausitz. „Es gibt eine Art Menschen,“ schrieb der Gutsherr auf Posottendorf und Leschwitz, C. G. Meißner, „die schon, wenn sie von der Erbuntertänigkeit in der Oberlausitz hören, von einem Schauer überlaufen werden. Diese Art Leute, welche unter der Klasse der Untertanen gemeint sind, stellen in ihren Augen Schlachtopfer des Eigensinnes einer Herrschaft dar.“¹⁹⁵

¹⁹¹ Schmidt-Breitung, Wiederaufbau der Volkswirtschaft, S. 105 Anm. In seinen Privatbriefen finden sich bittere Bemerkungen über die sächsischen Zustände.

¹⁹² Vgl. Scherer, Deutsche Literatur, S. 405 und Gebauer, Geistige Strömungen und Sittlichkeit im 18. Jahrhundert, S. 223 ff.

¹⁹³ Vgl. Römer, Staatsrecht und Statistik. III. Teil, S. 190.

¹⁹⁴ Engelhardt, S. 128—136.

¹⁹⁵ Arbeiten der Laubaner Gesellschaft (1752), III., S. 280.

Die allgemeine humanitär-philanthrope Strömung des Zeitalters, vielfach versetzt mit Naturschwärmerei und Liebhaberei für ländliches Wesen im Stile Rousseaus, wirkte dabei ebenso wie die Lehre der Physiokraten vom Primat der agrarischen Produktion als Quelle des nationalen Reichtums. Man begeisterte sich für die Verleihung der Menschenrechte an den hörigen Bauernstand.

Zu einem unerschrockenen Ankläger der Leibeigenschaft und des Lassitentums in der Oberlausitz hatte sich der in Merseburg geborene Rektor zu Muskau und spätere Oberamtsadvokat Andreas Tamm gemacht. „Ich kam als Fremdling in die Lausitz. In meinem Vaterlande, wo der dort wie überall gehudelte Bauer noch so wohlhabend und mutig ist, daß er in Patrimonialdörfern nur den Landesherren fürchtet, und oft seiner Gerichtsherrschaft die Spitze bietet, kennt man weder Leibeigenschaft noch Erbuntertänigkeit.“ Er erschrak vor allem über Armut und Elend der Bauern und fragte nach den Ursachen. „Aber wenn eine ganze Menschenklasse in diese Tiefe herabsinkt, so kann die Schuld an nichts, als an der Verfassung liegen.“ Er erkennt die tausend Zweckwidrigkeiten des alten gutherrlich-bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisses. „Hier sind nur die Verbindlichkeiten der Untertanen bestimmt“, fuhr er fort, „die Rechte des Gutsherren haben keine Grenzen als seinen Edelmut . . . Jede Verfassung im Staate ist fehlerhaft, die irgendeinem Bürger oder einer Gattung derselben willkürliche Gewalt über die anderen gibt. Aus einer Einrichtung, die irgendeiner Klasse eine unbestimmte Gewalt über die andere gibt, müssen . . . Armut und Barbarei entstehen.“

Bei dieser Einrichtung, die das Eigentum der Landleute nicht sichert, sind überdies die Besitzer größerer Herrschaften genötigt, ihre Untertanen der Diskretion ihrer Offizianten zu überlassen. Ich habe noch keinen dieser Menschen gesehen, die nicht schlecht besoldet und dabei reich geworden wären. . . Frondienste sind überhaupt ein Recht, deren großen politischen Schaden man noch gar nicht kennt. . . Der eigentliche und wichtigste Fehler des Verhältnisses, in dem die Lausitzer Erbuntertanen gegen ihre Guts- und Halsherren stehen, ist, daß der Landmann kein erbliches Eigentum hat und der Willkür seiner Obern völlig bloßgestellt ist, und daß er seinen ruhigen Genuß nur ihren Gesinnungen und nicht den Gesetzen zu danken hat. Die unmäßigen Frondienste drücken ihn nieder und das Gefühl von Knechtschaft, das ihm alles von Jugend auf beibringt, vollendet die Entkräftung und Abstumpfung seiner Seele. . . Er ist ganz in den Verhältnissen eines Pächters, aber eines solchen, dem

man die gewisse Aussicht auf die Zukunft abgeschnitten hat und der folglich nur für den gegenwärtigen Augenblick und für die Befriedigung eines dritten leben und arbeiten kann.“¹⁹⁶

Erwägungen dieser Art, daß bäuerliche Zwangsarbeit für fremde Rechnung ohne sichtbaren eigenen Nutzen nie etwas taugen wird und die eigene Wirtschaft des Arbeiters schädigt, stehen auch im Vordergrund anderer literarischer Äußerungen. Die natürliche materielle Interessiertheit des Menschen am Produkte seiner Arbeit ist stets das vorwärtstreibende Element einer vernünftigen Wirtschaft gewesen. Dieser gesunde Eigennutz wurde aber beim hörigen Bauern erstickt, wenn fremde Gewalt über sein Schicksal und das seiner Kinder willkürlich schaltet und wenn jede Verbesserung des eigenen Betriebes nur mit vermehrten Abgaben belohnt wird, also anderen zugute kommt.

Leske schilderte die große Armut der Leibeigenen der Standesherrschaft Muskau, hob aber andererseits die bessere Lage der Bauern von Königshain hervor, wo der Gutsherr die Frondienste aufgehoben hatte.¹⁹⁷

Auch die Landpfarrer ergriffen für den Landmann Partei. Über den Getreidemangel des Jahres 1770/71 äußerte sich im Lausitzer Magazin der Pfarrer Mayer. Er gab der schlechten Bodenbearbeitung schuld an Mißwuchs und Teuerung. Zur besseren Bestellung der Felder war dem Bauern die Zeit geraubt und würden zur Schafhaltung zu „viele Felder unbebaut liegen“ bleiben. Als Ergebnis seiner Überlegungen bekannte Pfarrer Mayer in einer für die siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts bewundernswerten Offenheit, „man sollte den Bauern seiner Knechtschaft entbinden und ihm ein Eigentum geben; denselben von Frondiensten freisprechen und dafür eine mäßige Abgabe fordern“.¹⁹⁸ Auch auf die Bestrebungen edler Aufklärer und Philanthropen sei hingewiesen, die für eine bessere Bildung des bäuerlichen Nachwuchses eintraten. „Der Landmann hat von diesem aufklärenden Licht kaum den kleinsten Strahl erhalten,“ schrieb der Bürgermeister von Görlitz August Sohr (1751—1838) in einer Preisschrift der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften. Und er fuhr fort: „Diese liegt zum Teil noch in tiefer Unwissenheit, Barbarei und Aberglauben. . . Die Ursache dafür die Leibeigenschaft und der daraus entspringende geringe Wohlstand

¹⁹⁶ Lausitzer Monatsschrift (1792), S. 162—169.

¹⁹⁷ Leske, S. 102 und 107 ff.

¹⁹⁸ Lausitzer Magazin vom 30. Oktober 1772.

des Landmannes.“ Er legte schließlich dem Adel nahe, für fähige Dorfschullehrer zu sorgen.¹⁹⁹

Das Verdienst, in aller Öffentlichkeit auf die Überlebtheit der Oberlausitzer Agrarverhältnisse aufmerksam gemacht zu haben, gebührt besonders den Reiseschriften des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Wenn die Verfasser mitunter ihre Nachrichten nicht aus erster Hand schöpften, so lohnt es sich doch, ihre Urteile kennenzulernen.

Die „Briefe über Herrnhut und andere Orte der Oberlausitz“, die in vorhergehenden Kapiteln auszugsweise des öfteren herangezogen wurden, kennzeichnen ihren Verfasser als einen unerschrockenen Kritiker der Mißstände der Oberlausitzer Gutsverfassung. Er ging besonders auf die ärmliche Lage der sorbischen Bauern ein, bei denen „ein eingewurzelter unaustilgbarer Haß“ gegen die deutschen Unterdrücker „oft genug sichtbar wird“. „Nur widerwillig verrichten die leibeigenen sorbischen Bauern ihre Hofarbeit.“

„Der dritte Teil bezahlter freudiger Arbeiter würde mehr und besser arbeiten, als ein ganzes solches verdrossenes Heer. . . Der Sklaverei von Jugend auf gewohnt, läßt der Wende immer beim alten, frönt und arbeitet soviel er muß, entrichtet die anderen landesherrlichen Abgaben, soviel er kann, und ist in seiner armseligen von einem kleinen Kaminfeuer erleuchteten schmutzigen Hütte bei geringer Kost zufrieden. Zu seinem und seiner Herren Glück scheint er die allgemeinen Rechte der Menschheit nicht zu kennen, sein Herz würde dann unruhvoller schlagen, er würde die Fesseln schwerer fühlen, und das lästige Joch ganz abzuschütteln, vielleicht nicht unversucht lassen. . . So lange die Grundbesitzer sich nicht überzeugen werden, daß es edler sei, freie glückliche Menschen als sklavische Lasttiere zu Untertanen zu haben, daß ein mäßiger Grundzins weit vorteilhafter sei als eine Menge versudelter Arbeit, und daß nach erteilter Freiheit des Eigentumes mit dem wachsenden Wohlstande der Untertanen ihr eigener Wohlstand steige, solange wird es auch noch mitten in einem verfeinerten und aufgeklärten Lande Leibeigene geben, dessen Beherrscher der gütige Friedrich August ist.“²⁰⁰

Dem sorbischen Volke brachten die Reiseschriftsteller mitfühlendes Verständnis entgegen, stellten ihm ein günstiges Zeugnis aus und nahmen es gegen Verachtung und Unterdrückung in Schutz.²⁰¹

¹⁹⁹ Sohr, Über die Erziehung des Landvolkes in der Oberlausitz. Im Lausitzer Magazin, vom 15. Oktober 1781. Der Reichsgraf von Callenberg auf Muskau, Präsident der Gesellschaft, wünschte die Bearbeitung dieses Themas und setzte aus eigenen Mitteln dafür 10 Dukaten aus.

²⁰⁰ Schmidt, Herrnhut, S. 178—182.

²⁰¹ Vgl. Schutzschrift für die alten Slawen und Wenden in: Arbeiten einer vereinigten Gesellschaft. (Lauban 1755), 5. Bd., S. 273—300.

Auffallend für diese Zeit ist die sorbenfreundliche Haltung von G. Benj. Meißner, der sich zuvor bemühte, die sorbische Sprache zu erlernen, ehe er seine Reise in die Oberlausitz antrat. Er bestätigte die von Schmidt geschilderten „traurigen Zustände“, in denen der Sorbe lebte. Das Humanitätsideal der Zeit klingt aus seinem Urteil über das sorbische Volk, wenn er schreibt: „Jetzt versichere ich Dich noch, Freund, daß ich auf meiner kleinen Reise diese unglückliche Nation, die ich schon vorher nicht, wie andere tun, verachtete, sehr liebgewonnen habe, und ich bin es von Deiner Humanität überzeugt, daß Du an meiner Stelle gleich mit mir gesinnt sein würdest, wenn Du es nicht ohnedem schon bist.“ Und an anderer Stelle heißt es: „Ich hasse, wie jeder freie Sachse, alle Fesseln, sie mögen nur willkürlich, oder durch grausame, bis jetzt unverändert beibehaltene Gesetze, auch tausendmal sanktioniert sein.“²⁰²

Bernoulli beschrieb in seinem Reisebericht ebenfalls die Sorben als arbeitsame und geschickte Leute.²⁰³

Die Gelehrigkeit, Sparsamkeit und Emsigkeit der Sorben weiß K. A. Engelhardt in seiner „Erdbeschreibung“ der Ober- und Niederlausitz hervorzuheben. Den Mangel an Fleiß, den man dem sorbischen Bauern oft, „und zwar mit Unrecht“, zur Last legte, leite sich aus dem Erbuntertänigkeitsverhältnis her, für das allerdings Engelhardt trotzdem eine „Ehrenrettung“ versucht.²⁰⁴

Im Organ der Berliner Aufklärer um Gedicke und Biester, der „Berlinischen Monatsschrift“, wird in den Bemerkungen zu einer Reise durch die Lausitz und Sachsen von einem Preußen die alte rückständige Oberlausitzer Landesverfassung und die „Leibeigenschaft“, die „noch im stärksten Gange“, mißfällig beurteilt.²⁰⁵

Als frühe Äußerung des Bildungseifers des heraufziehenden bürgerlichen Zeitalters unterschieden sich die Reiseschilderungen in ihrer offenen Sprache wohltuend von der politischen Gesinnungslosigkeit der Rokokomoral. Mögen die Töne mancher sozialen Kritik noch zaghaft gewesen sein und die Reformvorschläge dem Adel Zugeständnisse gemacht haben, so werden doch die Urteile der Reiseschriftsteller über die Nöte der Landbevölkerung und ihre Aufgeschlossenheit gegenüber der Jahrhunderte verachteten sorbischen Nationalität die sich anbahnenden sozialen und kulturellen Wandlungen geistig vorbereitet haben.²⁰⁶

²⁰² Meißner, Gemälde über die Oberlausitz, S. 248 und S. 254 ff.

²⁰³ Bernoulli, Kleine Reise in die Nieder- und Oberlausitz im Sommer 1782.

²⁰⁴ Engelhardt, 9. Bd. (1818), S. 56 ff.

²⁰⁵ Berliner Monatsschrift (1783), Bd. 1, S. 121.

²⁰⁶ Vgl. auch R. Lehmann in: „Agrarreform und Bauernbefreiung“, S. 37.

Noch viel stärker wirkte auf diese Entwicklung die politische und soziale Publizistik, die in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts geboren wurde. Man erinnere sich nur an die weittragende Bedeutung Mosers und Schlözers. Ihre Kritik an den verrotteten Zuständen im Staate, an der bäuerlichen Leibeigenschaft und am „vergötterten Adel“ war unüberhörbar. „Gegen das Naturrecht kann niemand ein Recht erlangen. Aus eben dem Grunde kann auch jeder Landesherr die unnatürliche grausame Leibeigenschaft *ex plenitudine potestatis* aufheben und annullieren, die Herren Edelleute, die so gerne über ihr Bauernvieh despotisieren, mögen auch dazu sagen und einwenden was sie wollen“, erklärte Schlözer.²⁰⁷

Zahlreiche Publizisten stellten sich 1789 entschieden auf die Seite der Französischen Revolution und nahmen sie zum Anlaß, dem Adel erneut den Rat zu geben, seiner Vorrechte freiwillig zu entsagen. So begeisterte sich der wortgewaltige Rheinländer Joseph Görres für die radikale Abschaffung der Vorrechte.

Der Freiheitsrausch und Gleichheitstaumel, der sich nach Ausbruch der Französischen Revolution in bürgerlichen und auch adligen Kreisen Westdeutschlands bemerkbar machte, sich aber schnell wieder abkühlte, hatte das in einer gewissen geistigen Enge lebende Oberlausitzer Bürgertum kaum gestreift und erst recht nicht den konservativen Oberlausitzer Adel, der sein gesellschaftliches Übergewicht zu wahren verstand. Es ist bezeichnend für seine zwar gefährdete, aber immer noch starke Stellung, daß sich aus seiner Mitte Stimmen fanden, die öffentlich die alten Feudalvorrechte verteidigten, obwohl das Geschehen in der Französischen Revolution die Adelsrechte längst zu einem entbehrlichen Trümmerwerk gemacht hatte. Die bange Sorge über die Schwächung des privilegierten Standes spricht aus Antons Buch „Über die Rechte der Herrschaften auf ihre Untertanen und ihre Besitzungen“ (1791).

„Was Band und Ordnung war, soll zerrissen sein“, kritisierte er, „was sich auf Observanz, Herkommen und alte vielleicht verlorengegangene, vielleicht nie schriftlich existierte Kompakte gründete, soll annulliert werden, und man tut, als ob der andere Teil echt- und rechtlos sei, also keine Stimme mehr besitze oder sie durch Barbarei verwirkt habe . . . Der Landmann vergaß seinen Ursprung und fand Sachwalter, die diesen nicht kannten oder nicht kennen wollten und alles anwendeten, um seine Verbindlichkeiten in natürliche Freiheit aufzulösen . . . Die Güterbesitzer schwiegen, nur eine kleine Stimme

²⁰⁷ Staatsanzeiger, 38 St., 8. D., S. 140; Anton nimmt dagegen Stellung.

erscholl aus Böhmen, aber nichts fruchtete sie, da selbst die stärkere der Stände in Steiermark ohne Wirkung verhallte . . . Und wenn alle schwiegen, so will ich reden, es sei auch, daß man sich mit dem Namen eines Aristokraten brandmarke oder die Stimme eines Barbaren aus den Zeiten des Faustrechts zu hören wähnte.“²⁰⁸

Die Rechtfertigung für Leibeigenschaft, Laßwirtschaft und Frondienste suchte Anton in ihrer Entstehung und jahrhundertealten Existenz. Um seiner einseitigen Argumentation, die gewiß in einer zugkräftigen und knappen Sprache gehalten ist, die Krone aufzusetzen, zitierte er einen Ausspruch Spalatins, eines Freundes Luthers, den der Graf Einsiedel befragt hatte, ob er mit gutem Gewissen die Fronen beibehalten könnte. „Wenn die Frone alt sei und von euren Eltern und Voreltern auf euch gewachsen und nicht durch euch aufgebracht“, gab der Reformator zu verstehen, „so habet ihr keine Ursache, euch darüber Gewissen zu machen. Es wäre auch nicht gut, daß man das Recht, die Frone zu tun, ließe fallen und abgehen, denn der gemeine Mann müsse mit Bürden beladen sein, würde auch sonst zu mutwillig, wo ihr aber wollet, so könnet und möget ihr aus Gutwilligkeit den Armen und Unvermögenden etliche Fronen erlassen.“²⁰⁹

Selbst als in anderen Teilen Deutschlands die „Bauernbefreiung“ schon ihren Anfang genommen hatte, fanden sich in der Oberlausitz immer noch Schriftsteller, die den Angriffen der fortschrittlichen politischen Publizisten gegen den Fortbestand der Oberlausitzer Erbuntertänigkeit die Stirn boten. Inhalt und Form dieser Werke konnten nur dazu dienen, einen Teil der Gutsherren in ihren hergebrachten Vorurteilen zu bestärken, den von den modernen Ideen beeinflussten Teil des Volkes aber zu erbittern. 1820 griff der „Literarische Merkur“ die Oberlausitzer Leibeigenschaft an, da sie „mit dem Geist der Zeit im krassesten Widerspruch“ stände. „Herrschaft und Untertanen können bei deren höchst wünschenswerter Aufhebung nur gewinnen, denn beide haben sich über diese traurige Ruine eines menschenentwürdigenden Feudalwesens gleich zu beklagen.“ Die Armut der Bauern, der schlechte Zustand ihrer Wohnungen müßten das Gewissen des Adels belasten, „solange er vom ausgepreßten Schweiß des darbenden Landmannes prasse und schwelge“. — „Abneigung und härtester Haß“ würden das Verhältnis des Bauern zu seinem Gutsherren kennzeichnen.²¹⁰

²⁰⁸ Anton, Rechte der Herrschaften, S. 3–8.

²⁰⁹ Ebenda, S. 124.

²¹⁰ Literarischer Merkur (1820) Nr. 87: „Erz und Schlacken“.

Der publizistische Kampf um die Aufhebung von Erbuntertänigkeit und Lassitentum hatte an Schärfe zugenommen. Der Stadtsyndikus von Bautzen, Karl Traugott Hennig, fühlte sich berufen, als „Don Quichote“ für die Adelsprivilegien in die literarische Fehde zu ziehen. Als treuer Anwalt seiner adligen Kundschaft versäumte er nicht, seiner „höheren Advokatenpflicht“ nachzukommen, und schilderte in der Entgegnung auf den Artikel des „Literarischen Merkur“ das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis in den rosigsten Farben. „Weit entfernt davon, den oberlausitzischen Gutsherrschaften Weihrauch zu streuen“, zierte er sich in gemeintlichem Gerechtigkeitssinn, „hält man sich doch für verpflichtet, zu bemerken: daß sie [die Gutsherrschaften], durchgängig und gewiß nur mit äußerst wenigen Ausnahmen ihre Untertanen bei allen und jeden Vorkommenheiten auf eine so liberale und humane Weise behandeln, als es der gegenwärtige Geist der Zeit und ihr innerer und äußerer Richter nur von ihnen fordern und erwarten kann. Dafür genießen sie aber auch die süße Belohnung, daß der größte Teil ihrer Untertanen, seine wahre Liebe durch treue Anhänglichkeit dankbar zu erkennen gibt.“²¹¹

Als der Redakteur des „Merkur“, Ferdinand Philippi, in der 99. Nummer dieser Zeitschrift den in Nummer 87 befindlichen Aufsatz in Schutz nahm und eine besondere Untersuchung über die Oberlausitzer Agrarverhältnisse ankündigte, gelang es dem streitbaren Stadtsyndikus trotzdem, „den edlen Eifer“ der fortschrittlichen Journalisten zu mäßigen. Wie peinlich mußte es für sie sein, als ausgerechnet Hennig, der sich zum Verteidiger überlebter Adelsprivilegien machte, in seiner Antwort auf die Entgegnung Philippis nachweisen konnte, daß ein Teil des Artikels über die Oberlausitzer Lassiten wörtlich aus einer schon 1785 erschienenen Schrift über „die leibfälligen Bauerngüter in Schwaben“ abgeschrieben worden war.²¹² Wenn auch nun der „Merkur“ schwieg, rissen doch die Reformforderungen von anderer Seite nicht ab. Die Unzufriedenheit nahm in der Stille dermaßen überhand, daß sogar die in Sachsen unerhörte Erscheinung eines Oppositionsblattes möglich wurde. Die „Biene“ des Zwickauer Theologen Richter wurde zum Sprachrohr für öffentliche Angelegenheiten. Neben läppischen Beschwerden fanden hier die ernststen Klagen des Landvolks Gehör. 1831 bezeichnete ein Artikel der „Biene“ Hennigs Schrift als „ganz zu Gunsten der bevorrechteten

²¹¹ Hennig, Etwas über die Verhältnisse der Erbuntertanen und Laßnahrungen, S. 23.

²¹² Hennig, Antwort, S. 14.

Klasse im finstersten Aristokratengeist“ geschrieben und rügte in strengem Ton die sozialen Mißstände in den ländlichen Verhältnissen der sächsischen Oberlausitz. Die obligate Verteidigung der Oberlausitzer Agrarverhältnisse durch einen Stadtsyndikus blieb nicht aus und wurde ebenfalls von der „Biene“ in einer ihrer nächsten Nummern abgedruckt.²¹³

Solche Verteidigungen verfolgten freilich im 19. Jahrhundert in der Regel den Zweck, darauf hinzuwirken, die Notwendigkeit einer Entschädigung der Gutsbesitzer bei Aufhebung der Frondienste nachzuweisen.

Die Durchsicht der Oberlausitzer Zeitungen war für diese Problematik unergiebig. Von einer Kritik an den ländlichen Zuständen kann bei ihnen nicht die Rede sein. Meistens teilen sie referierend politische Nachrichten mit.

Sicherlich wird der Broschürenstreit, der um 1793 in den sächsischen Erblanden ausgetragen wurde, nicht ohne Einfluß auf die Oberlausitz geblieben sein. Im Vordergrund desselben stand jedoch die Steuerverfassung der Erblände und als ihr umstrittenster Punkt die ritterschaftliche Steuerfreiheit. Da die Oberlausitzer Rittergüter einen Beitrag zur Landessteuer in Form der „Mundgüter“ bereits leisteten, fehlte der unmittelbare Anlaß, daß die Wogen des Broschürenkampfes auch die Oberlausitz ergriffen.²¹⁴

Fragt man nach der Wirkung der literarischen Strömungen um 1800, so darf man sie gewiß nicht allzu gering anschlagen. Die literarische Öffentlichkeit hatte sich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts zur Lage der Oberlausitzer Bauernschaft stumm verhalten. Nun wurde allmählich ein immer stärker werdender Chor vernehmbar, der, getragen vom Gedankengut der Aufklärung, zum Sprecher des unmündigen Bauernstandes wurde. Man machte auf die ungünstige Lage der Bauern, auf die drückende Form ihrer Abhängigkeit, auf die Armut der Lassiten und die Unerträglichkeit der Frondienste aufmerksam. Ein Echo konnte nicht ausbleiben. Im Spiegel der literarischen Strömungen der Zeit wurden die Widersprüche der alten Agrarverfassung so deutlich, daß die bevorrechteten Stände eine baldige Änderung der unhaltbar gewordenen Zustände nicht mehr umgehen konnten. Die Notwendigkeit einer gründlichen Agrarreform mußte immer mehr anerkannt werden. Neben den nüchternwirtschaftlichen Erwägungen, die durchaus im Vordergrund der

²¹³ Biene, S. 25 ff. und 92 ff.

²¹⁴ Zum Broschürenstreit vgl. Behrendts, Reformbestrebungen in Kur-sachsen, S. 87 ff.

agrarpolitischen Literatur des Aufklärungszeitalters standen, bildete die zweifellos echte Begeisterung für bäuerliche „Menschenrechte“ die unentbehrliche ideologische Begleitmusik des gesellschaftlichen Umbruchs.

5. Der bäuerliche Widerstandskampf

Der Bauer fand sich keineswegs mit dem wachsenden Druck der feudalen Gutswirtschaft ab. Mit der Verschärfung der feudalen Ausbeutung mußte notwendig der bäuerliche Widerstand stärker hervortreten.²¹⁵ Den Bauernbewegungen im Bereich der Gutsherrschaft kann man jedoch in der Beurteilung nur gerecht werden, wenn die besonderen Bedingungen des bäuerlichen Lebens im Rittergutsdorf in Betracht gezogen werden.

Herkommen und Brauch hatten seit Jahrhunderten den Beziehungen zwischen Grundherren und Bauern ihr Gepräge gegeben. Und es war nachweislich schwierig gewesen, alte Herkommen zu verletzen. Deshalb bestand die erste Reaktion der Bauern gegen alle gutsherrlichen Bedrückungen in der gerichtlichen Klage beim Landesherrn im guten Glauben an die unverletzte Rechtmäßigkeit alter Gewohnheiten.²¹⁶ Die Bauern beschritten im Konflikt mit ihrem Gutsherrn zu allererst den Rechtsweg. Die Anzahl der Prozeßstreitigkeiten zwischen Gutsherren und Bauern wuchs seit dem 16. Jahrhundert enorm an.

72 Ortschaften aus beiden Kreisen der Oberlausitz hatten sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts zu gemeinsamer Klage über die Bedrückungen ihrer Gutsherrschaften zusammengeschlossen.²¹⁷ Auf den ständischen Sitzungen der Oberlausitz standen deshalb zu Beginn des 17. Jahrhunderts Maßnahmen gegen die rebellierenden Bauern im Mittelpunkt der Beratungen. Mehrere Suppliken wurden den verschiedenen Landesherrn „proponiert“, in denen man dieselben bat, den Bauern keinen Glauben zu schenken und ihre „Zusammenconföderierung“ ernstlich zu bestrafen.

Und es zeigte sich, wie „zweischneidig“ die Macht der Gewohnheit war. Nicht das von den Dorfgemeinden bezeugte Herkommen, sondern die Auslegungen alter Herkommen von seiten der Gutsherrschaften wurden den Rechtssprüchen des Landesherrn zugrundegelegt. Der werdende feudal-absolutistische Staat war unter dem

²¹⁵ Vgl. S. 81 ff.

²¹⁶ Vgl. Porschnew, Formen und Wege des bäuerlichen Kampfes, S. 441 ff.

²¹⁷ Knothe, Die Stellung der Gutsherrschaften, S. 258.

Einfluß der Stände zu einem Werkzeug der Unterdrückung der Bauernschaft geworden.

Es ist erklärlich, daß sich die Bauern, wenn der Rechtsweg erfolglos geblieben war, nicht scheuten, ihre alten Rechte auch mit Gewalt zu verteidigen. Die Bauern von Rammenau griffen 1620 zur gewaltsamen Aktion und verwundeten ihren Gutsherrn Tobias von Ponikau tödlich.²¹⁸

Ein Beispiel mutiger Empörung gaben um 1615 drei sorbische Dörfer in der Gegend um Göda. Die Untertanen des Gutsherrn auf Pietzschwitz, Esaias von Minkwitz, weigerten sich, entgegen allen gerichtlichen Entscheidungen, die „vollen Hofdienste“ zu leisten. Als der Herr von Büнау auf Nedaschütz die Dörfer kaufte, verweigerten sie ihm ebenfalls die Erbhuldigung, weil ihrem Verlangen nach Erleichterung der Dienste nicht nachgekommen worden war. Es half weder, die renitenten Bauern vierzehn Tage bei Wasser und Brot einzusperren, noch ihnen zu drohen, sie bei weiterer Halsstarrigkeit von ihren Gütern zu jagen. Sie erklärten sich sogar bereit, ihre Güter selbst zu verkaufen und das Gebiet des Herrn von Büнау zu verlassen. Natürlich fand sich kein Käufer, der Lust gehabt hätte, Bauernwirtschaften mit dem Zwang zu ungemessenen Diensten zu kaufen. Der Gutsherr beklagte sich beim Kurfürsten „wegen solches fast unerhörten beharrlichen ungehorsams“. Angesichts dieser konsequenten solidarischen Haltung der Bauern, die sich nicht durch Strafen, Drohungen und eindringliche Rechtsbelehrungen beirren ließen, waren damals selbst die Räte des Kurfürsten mit ihrer Weisheit am Ende.²¹⁹

Im 16. und 17. Jahrhundert zeigten nur wenige Dörfer in ihrem Widerstand eine solche organisierte Kraft. Die meisten Bauern verließen mit Erhöhung der feudalen Lasten ihre Hofstellen, brachen vollkommen mit ihrem Gutsherrn und gingen auf Suche nach günstigeren Bedingungen des Lebensunterhaltes. Ausgangs des 16. und ins 17. Jahrhundert bildeten in der Oberlausitz Abwanderung, Flucht und Umsiedlung die Hauptform des bäuerlichen Widerstandes gegen die gutsherrliche Ausbeutung. Die Möglichkeiten eines solchen Abzugs waren mit der geringen Bevölkerungsdichte auf dem Lande, mit dem Vorhandensein großer unbebauter Dorfgemarkungen im Gegensatz zu den dicht besiedelten westdeutschen Gebieten und durch den Mangel an Arbeitskräften in allen gutsherrlichen Dörfern geboten.

²¹⁸ Knothe, Die Stellung der Gutsherrschaften. S. 261.

²¹⁹ Palm, S. 51 ff.

Die Voraussetzungen für die bäuerliche Abwanderung wurden mit den Wirren und Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges noch günstiger. Als Neusiedler erhoffte sich der Bauer bessere Lebensbedingungen als zuvor.

Die immense Ziffer von ungefähr 2000 flüchtigen Bauern, die an Hand genauer statistischer Erhebungen der Stände in wenigen Jahren nach dem Krieg ermittelt wurde, veranlaßte schließlich Stände und Landesherrn, durch Publikation eines strengen „Leibeigenschaftsrechtes“ der Flucht der Bauern entgegenzuwirken.²²⁰

Die Stärkung der ständischen Macht der Ritterschaft war in der Oberlausitz untrennbar verbunden mit dem Entstehen des „Leibeigenschaftsrechtes“. Zur Befolgung dieses Rechtes genügte nicht allein die gesetzliche Fesselung des Bauern an die Scholle des Rittergutes, es waren auch harte Strafen gegen flüchtige Bauern, gesetzliche Maßregeln für die Auslieferung derselben und eine systematische Kontrolle der Grenz- und Flußübergänge erforderlich. Trotz aller Vorkehrungen konnten Stände und Landesherr den Bauern die Möglichkeiten der Flucht niemals vollkommen abschneiden. Die Nähe preußischer und österreichischer Territorien und Enklaven gab den Bauern der Lausitz immer wieder die Möglichkeit der Auswanderung in preußische oder österreichische Landesteile. Auslieferungsvereinbarungen zwischen den einzelnen deutschen Staaten, von der Regierung in Dresden auf Betreiben der Lausitzer Stände oft angeregt, kamen in den seltensten Fällen zustande, war doch gerade die „Peuplierung“ ihrer „Provinzien“ eine der wichtigsten Regierungsmaximen der preußischen Könige gewesen.

In der Regel kamen Auswanderungen sorbischer Bauern in rein deutsche Gegenden im 16. und 17. Jahrhundert seltener vor. Als sich jedoch der Druck der feudalen Abhängigkeit um die Wende zum 18. Jahrhundert erhöht hatte, verließen auch sorbische Bauern ihre heimatlichen Siedlungsgebiete.

Mit der Massenflucht Oberlausitzer Bauern nach dem Dreißigjährigen Kriege wurde die Kraft des bäuerlichen Kampfgeistes entspannt. Erst nach der Einführung eines strengen „Leibeigenschaftsrechtes“ und der starken Behinderung der bäuerlichen Abwanderung im ausgehenden 17. Jahrhundert wuchs die soziale Spannung in der Sphäre des gutsherrlichen Dorfes wieder so stark an, daß gewaltsame Entladungen nicht mehr ausgeschlossen waren. Der bäuerliche Widerstand nahm Formen an, die meistens Zwischen- und Über-

²²⁰ Vgl. S. 118 ff.

gangsformen zum offenen Aufstand waren, der höchsten und ausgeprägtesten Form des bäuerlichen Massenkampfes.²²¹

Die bäuerliche Selbsthilfe zeigte sich in der Verletzung gutsherrlicher Privilegien, in der offenen Verweigerung der Frondienste und in der organisierten Nichterfüllung neuer gutsherrlicher Ansprüche. Schon 1649 waren neun Bauern aus Wendisch-Ossig wegen verweigerter Dienste gefangen gesetzt worden.²²² Ein Oberamtspatent vom Jahre 1651 bestimmte, „daß die Bauern keine Degen, noch mit Bley eingelassene Prügel bei sich führen sollen“.²²³ 1687 wurden achtzehn Bauern aus Schönau auf dem Eigen, weil sie gewisse Dienste verweigerten, 36 Wochen lang in der Ortenburg zu Bautzen gefangen gehalten. Unterdessen schickte die Gutsherrschaft sorbische Arbeiter auf die Bauerngüter, um das Getreide einzuernten. Den Erlös des Getreides behielt die Herrschaft als Entgelt für die verweigerten Dienstgelder.²²⁴

Den nationalen Gegensatz zwischen den sorbischen und deutschen Bevölkerungsteilen der Oberlausitz verstanden die Gutsherrschaften und auch der sächsische Landesherr geschickt zu ihren Vorteilen auszunutzen.

Welchen Umfang die Widerstandsbewegung der Bauern um die Wende zum 18. Jahrhundert angenommen hatte, davon legen die zahlreichen gegen Bauernunruhen und Dienstverweigerungen ergangenen Mandate ein beredtes Zeugnis ab.

Das Oberamtspatent vom 18. Juni 1689 spricht von einer von Tag zu Tag zunehmenden „Boßheit und Widerspenstigkeit“ der Untertanen gegen „ihre von Gott“ eingesetzte Obrigkeit. Die Bauern würden „sich nicht nur ihrer Dienste und anderer von Altersher wohlhergebrachten Schuldigkeiten und Praestationen, zu entbehren“ trachten, sondern sie würden sich auch in „Gerichtssachen denen Befehligshabern der Gerichtsherren trotziglich zu widersetzen“ pflegen und bei „Auspfindungen sich gegenseitig unterstützen“, gleichsam eine „gemeine Sache“ machen und wider ihre Herrschaft „einen rechten Aufruhr und Aufstand“ beginnen. Schon 1688 hatten die Stände „scharffe Patentes und Edicta“ gegen die aufrührerischen Bauern verlangt. Daraufhin erging 1689 vom Landvogt der Befehl, daß die Untertanen die Dienste verrichten und „Ungehorsam und Aufstand bei Buß und Wette des höchsten Landrechts, das ist bei

²²¹ Vgl. Porschnew, Formen und Wege des bäuerlichen Kampfes, S. 446.

²²² Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 289, Anm.

²²³ Kollektionswerk I., S. 625.

²²⁴ Knothe, Friedersdorf, S. 42 Anm.

Vermeidung Leib- und Lebensstrafe“ meiden sollten. Rädelsführern wurde gedroht, daß sie von bewaffneter Mannschaft gefänglich eingeholt, in Türme eingeschlossen und nach Inquisition zum Abscheu und Exempel nach Schärfe des Rechts bestraft werden.²²⁵

Die spontane Widerstandsbewegung war nicht zu unterdrücken. Fast in jedem Dorf gab es Unruhen, Dienstverweigerungen und Widerstandsaktionen. Aber jedes Dorf stand in seinem Kampfe allein, es war isoliert von den Nachbardörfern. Verabredungen bestanden bestenfalls zwischen jenen Dörfern, die auf demselben Gutshofe Frondienste zu verrichten hatten.

Aus dem Jahre 1696 stammte eine Notiz, wonach sich bei den „Uhyster Unterthanen ein großer Ungehorsam“ gezeigt hatte und deshalb „zum Schrecken der Strafe drey Halßeisen an die Gerichten angeschlossen worden“ waren.²²⁶

Das eingehende Studium der Landtagsverhandlungen der Oberlausitzer Stände wird noch vieles interessante Material über die Bauernbewegungen um 1700 zutage fördern können. Sogar ein Einfluß der tschechischen Bauernunruhen auf die Widerstandsaktionen der sorbischen Landbevölkerung in der Oberlausitz läßt sich indirekt nachweisen.

Es ist kein Wunder, daß jene Gerüchte von der Aufhebung und Milderung der Fronen, die den Anstoß gaben zu gefährlichen Bauernaufständen in Böhmen, auch bei den Oberlausitzer Bauern Beachtung fanden, die ja nicht allein das Band sprachlicher Verwandtschaft mit der rebellischen tschechischen Bauernschaft verknüpfte.²²⁷

Es dauerte oft Jahre, ehe jene Hoffnungen der tschechischen Bauernschaft von der Aufhebung der feudalen Verhältnisse in die abgelegenen sorbischen Heidedörfer der Oberlausitz ihren Weg fanden und den Widerstandsgeist der Bauernschaft erneut entfachten. Die böhmischen Unruhen zu Beginn des 18. Jahrhunderts standen in Beziehungen zu den Unruhewellen, die in den Jahren 1738 bis 1740 viele Oberlausitzer Dörfer erfaßt hatten. Die ständischen Schriften sprachen davon, daß sich die Untertanen verschiedener Orte „mit der größten Halsstarrigkeit und Ungestüm“ gegen ihre Gutsherrschaften aufgelehnt hätten. Dieses „nicht geringe Unheil“ wurde nach Ansicht der Stände verursacht durch die bei den Bauern entstandene

²²⁵ Kollektionswerk I, S. 651 ff.

²²⁶ Palm, S. 51.

²²⁷ Zu den Bauernunruhen in Böhmen vgl. Schiff, Die deutschen Bauernaufstände von 1525—1789, S. 206 ff.

„ungegründete Meinung“, daß die Hofdienste gänzlich wegfallen würden. In diesem „vorgefaßten unrichtigen Wahn“ wurden sie angeblich durch „Verhetzung“ von seiten „heimlicher Unterhändler“ bestärkt.²²⁸

Die Stände machten deshalb König August aufmerksam, daß es ratsam sei, um weiteren Unruhen vorzubeugen, den Bauern die Leistung der „landüblichen Robotten“ durch allerhöchstes Mandat anzubefehlen. Die sächsische Regierung in Dresden hielt sich nicht an die Vorschläge der Oberlausitzer Stände, sondern versuchte die Konflikte zwischen Gutsherren und Bauern auf dem Wege besonderer königlicher Entscheidungen, durch Oberamtsweisungen und mit Hilfe von Untersuchungskommissaren beizulegen. Die Regierungsvertreter gaben dabei nicht in allen Fällen den Ansprüchen der einzelnen Gutsherrschaften nach. Mehrfach haben sie gegen ihr Verlangen entschieden. Der feudale Staat zeigte hierbei seine große Manövrierfähigkeit.

Die Beziehungen des ständisch-absolutistischen Staates zur Grundaristokratie und zur Bauernschaft darf man sich keineswegs so einfach vorstellen, daß in jeder Entscheidung, die er gegen die Interessen einzelner Gutsherrschaften fällte, oder in jedem von ihm kassierten allzu einseitigen Patrimonialgerichtsurteil eine Nichterfüllung seiner politischen Grundaufgabe als Instrument zur Niederhaltung der unterdrückten Bauernschaft zu erblicken ist. Die Verschärfung der Klassengegensätze im 18. Jahrhundert zwischen Feudaladel und abhängiger Bauernschaft machte es geradezu notwendig, im Hinblick auf die Sicherung der hergebrachten Verfassungszustände, daß der Staat von Zeit zu Zeit dem Bauerntum gewisse Zugeständnisse machte oder zumindest vor allzu großer adliger Willkür in Schutz nahm. So groß auch die Macht des Staates war, eine ständig willkürlichen Bedrückungen ausgesetzte rebellische Bauernschaft bedeutete auf die Dauer eine ernstere Gefahr für die gesamte feudal-ständische Gesellschaftsordnung als die vorübergehende „Verschnupftheit“ eines Adligen gegenüber seinem König.

Aus diesem Grunde bemühte sich der feudal-absolutistische Staat, der auch in Sachsen im 18. Jahrhundert durch das stehende Heer, die Bürokratie und die eigene Finanzverwaltung eine relative Unabhängigkeit gegenüber Ständen und Adel erlangt hatte, das Vertiefen jener gefahrdrohenden Kluft, die sich zwischen dem gutsherrlichen Adel und der abhängigen Bauernschaft auftat, bei möglichster

²²⁸ Archiv der Kreishauptmannschaft Bautzen Nr. 10 500 und 10 501.

Schonung der bestehenden Rechtsverhältnisse zu verhindern, mochten auch manche Kreise des Adels in ihrem bornierten Egoismus über die eingeleiteten Maßnahmen mit dem Staat in Konflikt geraten sein. Die Wirksamkeit der von der Regierung unternommenen Schritte zur Beilegung der Unruhen der Jahre 1738 bis 1740 mußte schließlich von ständischer Seite bestätigt werden. Ein Bericht an den König brachte die nachträgliche Billigung der Regierungsmaßnahmen zum Ausdruck. Es heißt dort: „Ob nun gleich damals an einigen Orten sich Widersetzlichkeit besonders wegen zu leistender Hofedienste ereignete, auch zum Teil Gerichtsobrigkeiten in ihrem Betragen gegen die Untertanen nicht alles Nötige beobachtet und diese hingegen dadurch, wiewohl auf ungebührliche Art, Gelegenheit zur Renitenz mochten genommen haben, so sind doch die in den Partikularfällen erfolgte Kgl. allergnädigste Descisiones, Oberamtsweisungen und Commissarii ihre Bemühungen von so gutem Effekt gewesen, daß fast überall das Wichtigste remidiret worden.“²²⁹

Die relative Ruhe im Lande hielt nicht lange an. Schon 1752 ersuchten die Stände das Oberamt um „Renovation“ des 1689 ergangenen Patents gegen bäuerlichen Aufruhr. Zu offenem bäuerlichen Widerstand war es in den sorbischen Dörfern Geißblitz und Halbendorf gekommen. Die Untertanen beider Dörfer hatten die Freilassung eines Bauern gefordert, der arretiert und am Stock angeschlossen war wegen der Äußerung: „Der Herr betrugte die ganze Gemeinde in der Kgl. Steuer.“ Der gemeinsame Protest aller Bauern bewirkte seine Freilassung aus dem Gefängnis. Der Gerichtsstock wurde entfernt und die Hofedienste wurden wegen übermäßiger Belastung energisch verweigert. Auf Anfordern des Gutsherrn setzte man ein Militärkommando, bestehend aus einem Offizier, 3 Unteroffizieren, 4 Tambours und 24 Gemeinen, von Görlitz nach Halbendorf in Marsch. Das Militär umstellte unbeobachtet das Dorf und überfiel von allen Seiten die ahnungslosen Bauern, als sie sich gerade mit Kiefernprügeln auf dem Dorfplatz versammelt hatten. Es kam zu einer kurzen, heftigen Prügelei, in deren Verlauf es den Soldaten aber nicht gelang, der rebellischen Bauern habhaft zu werden. Auch bei der Haussuchung fanden sie keinen einzigen Bauern. Diese hatten sich durch Flucht in den Wald der drohenden Gefangennahme und Bestrafung entzogen. Das Dorf wurde daraufhin solange mit militärischer Einquartierung belegt, bis von den Bauern die geforderten

²²⁹ Archiv der Kreishauptmannschaft Bautzen, Nr. 10 501, vgl. auch Landständ. Archiv Nr. 2297, Die unruhigen und widerspenstigen Untertanen betr. 1739.

Hofedienste wieder aufgenommen wurden. Verhaftungen und strenge Bestrafungen blieben nicht aus.²³⁰

Militärische Exekution und Einquartierung waren zu der gebräuchlichsten und wirkungsvollsten Waffe der feudalen Oberklasse zur Unterdrückung bäuerlicher Widerstandsbewegungen geworden. Die Unterstützung durch das ständig verfügbare stehende Heer war für die Gutsherren im Laufe des 18. Jahrhunderts um so notwendiger, weil sie zu dieser Zeit immer stärker als agrarische Unternehmer hervorgetreten waren, zu diesem Zwecke die feudalen Leistungen der Bauern hochgeschraubt hatten, so daß die Erregung der Bauernschaft so stark zunahm und Empörungen immer zahlreicher ausbrachen.

Über die Widerstandsbewegung der Bauernschaft im 18. Jahrhundert liegen von sorbischen Heimatgeschichtsforschern zwei Arbeiten jüngeren Datums vor, die als fleißige Materialsammlungen zu bewerten sind. Über die Not der Bauern der Herrschaft Baruth gab Paul Jenke ein kleines Büchlein heraus.²³¹ Für die Bauernunruhen in der Oberlausitz von 1764 bis 1800 bringt E. Palm in einer Spezialarbeit zahlreiche Quellenabdrucke.²³²

Seit dem Siebenjährigen Kriege stieg vor allem die Zahl der Rechtsstreitigkeiten beträchtlich an. Sie wurden nicht allein geführt über einzelne Rechte und Pflichten, sondern ihnen lag vielfach auf seiten der Bauern die Hoffnung auf völlige Aufhebung von Erbuntertänigkeit und Frondiensten zugrunde. Zahlreiche Bauerngemeinden, die Immediatsuppliken an den Kurfürsten aufsetzen ließen, wurden deshalb der gemeinsamen „Verschwörung“ gegen die Interessen der Feudalherren beschuldigt.

In Dubrauke (Herrschaft Baruth) berieten die Bauern des Nachts über eine Beschwerdeschrift gegen die Gutsherrschaft. Die Überlastung mit Hofediensten, die Einschränkung der Schafhut sollten u. a. zur Sprache gebracht werden. Der Lehnbauer aus Brißnitz hatte ihnen Mut gemacht. Sie wären „Narren“, wenn sie nicht nach Dresden gingen, um sich zu beschweren. „Und wenn es in Dresden nicht recht nach Wunsch lief, so wolle er ein Stück Rindvieh nach dem anderen schlachten und mit seinen Leuten verzehren, das übrige verkaufen, die Gebäude verfallen lassen, davongehen und der Herrschaft alles leer und wüste zurücklassen.“²³³

²³⁰ De occasione des aufrührerischen Betragens derer Untertanen zu Geißlitz und Halbendorf gebetene Renovation des ao. 1689 publizierten Oberamtspatents. Landständisches Archiv Nr. 2289.

²³¹ Jenka, Běda Bartschieh robočanow.

²³² Palm, Beiträge zur Geschichte des Klassenkampfes des Oberlausitzer Landvolkes.

²³³ Quellen abgedruckt bei Palm, S. 57.

Zu derselben Zeit hatten sich die Bauern zu Rackel in der Schenke eingefunden, um ihre Beschwerdepunkte auszuarbeiten. Der Dorf-richter Biehle hatte dort erklärt, „wer klagte, würde ein königlicher Untertan; wer aber nicht klagte, müßte herrschaftlicher Untertan bleiben.“²³⁴

Die Bauern glaubten durch Beschwerden in Dresden der drückenden gutsherrlichen Abhängigkeit entledigt zu werden. In geradezu kindlichem Vertrauen wandten sie sich hilfesuchend mit Petitionen an den Kurfürsten. Ein sorbischer Bauer, dem der Kurfürst eine „Audienz“ gewährt hatte, zog vor ihm Schuhe und Pelz aus, breitete denselben auf dem Parkett aus und kniete nieder, um seine Bittschrift zu überreichen.²³⁵

Auf Milderung ihrer Lasten hofften die Bauern vergebens. Von Dresden aus erging eine Resolution an den Landvogt der Oberlausitz, alle Zusammenkünfte der Bauern mit Strenge zu bestrafen, um den „Mißbrauch“ des „unmittelbaren Gehörs“ beim Landesherrn Einhalt zu gebieten. Nach den Urhebern der „ausgestreuten seditiosen Zettel“ soll „fleißig“ nachgeforscht und „insbesondere aber voritze der Richter zu Rackel einstweilen in die dritte Klasse auf den hiesigen Festungsbau“ gebracht werden. Wenige Tage darauf wurde der Richter, notdürftig bekleidet und in Eisen gelegt, unter starker Bewachung nach Dresden transportiert. Selbst der Rittergutsinspektor konnte nicht umhin, anzuerkennen, daß der Richter in Baruth „große Standhaftigkeit“ gezeigt hatte.²³⁶

Den sorbischen Bauern von Kreba und Mücka setzte der Schulmeister zu Klitten die Bittschrift in deutscher Sprache auf.²³⁷

In Ostrichen (Kreis Görlitz) hatten die Hofegärtner eine Gärtnersfrau im Gericht aus dem Halseisen befreit und „Halseisen, Haspe und Schloß“ entfernt. Die Bauern ließen sich durch die Gegenwart des Gutsherrn, Richters und Vogtes nicht im geringsten beeindrucken.²³⁸

Die Unruhwelle der sechziger Jahre erstreckte sich über zahlreiche Dörfer des Görlitzer Kreises. Aus jener Zeit stammt eine Aussage des Pfarrers zu Jänkendorf, die zweifellos für die Haltung der Bauernschaft gegenüber dem Adel von einigem Aussagewert wäre, wenn uns noch ähnliche Zeugnisse aus jener Zeit vorlägen. Da es

²³⁴ Quellen abgedruckt bei Palm, S. 59.

²³⁵ Die unter dem Landvolk entstandenen Unruhen. Loc. 1095 vol. I. LHA. Dresden.

²³⁶ Quellenabdruck bei Palm, S. 60.

²³⁷ Vgl. Jenke, S. 57 ff.

²³⁸ Landständ. Archiv Nr. 2745, abgedruckt bei Palm, S. 62.

aber an Hinweisen fehlt, die diese Quelle glaubwürdig erscheinen lassen, ist es angebracht, sich ihrem Inhalt gegenüber recht kritisch zu verhalten. Zumindest dürfte man in ihr eine indirekte Widerspiegelung der Angst der herrschenden Klasse erblicken, wenn der Herr Pfarrer zwar nach langem Zögern eidlich zu Protokoll gab, er hätte Bauern getroffen, die es für das Beste hielten, den Edelmann totzuschlagen. Als der Pfarrer ihnen entgegnete, das helfe nichts, weil doch die Nachkommen immer noch die rechtmäßigen Herren der Untertanen ihrer Väter blieben, hätten sie geantwortet, auch „diese könnte man wohl aus dem Wege räumen“.²³⁹

Die Stände richteten sofort im Jahre 1764 eine Eingabe an den Landvogt über die gefährlichen Ausmaße der Bauernunruhen und baten um landesherrliche Unterstützung.

Der Landvogt berichtete ausführlich dem Prinzregenten Xaver nach Dresden und forderte „schleunige Remedur“, da die Bauern „mit allen Frondiensten aufgehört, die Rittergutsfelder unbestellt gelassen und durch keine Vorstellungen und Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit zu bringen gewesen, vielmehr, wenn selbige zu denen ihnen zukommenden Praestandis und Dienstleistungen gebührend und mit gehörigem Ernste angehalten werden, sich mit Gewalt widersetzt, daß die Gerichtsobrigkeiten, um nicht noch mehrere Ungelegenheiten und wohl gar einen Aufstand zu veranlassen, mit weiteren Exactiones anstehen müssen“. Der Landvogt schlug die sofortige Verhaftung der bäuerlichen Anführer vor, „da nun diese Vergehen von der Beschaffenheit sind, daß selbige eine nachdrückliche Ahndung gar wohl verdienen“ und weil „solche [die Untertanen] allhier keine eigenen Grundstücke besitzen, bei entstehendem Aufstande gar leicht abgehen und außer Landes entweichen können, mithin bei weiterem Fortgang dieser Unruhe, da mehrere Dorfschaften und Gemeinden sich zusammenrottiren und gegen ihre Herrschaft aufrührerisch werden wollten, Mord und Totschlag, wie bereits einige dieser [. . .] Untertanen gedrohet, nebst anderen gefährlichen Folgen und einen generalen Aufruhr zu befürchten sind“.²⁴⁰

Rebellische Bauern wurden verhaftet, aber die Unruhen dauerten in einzelnen Dörfern an. Ein Beispiel mutigen Widerstandskampfes gab die Gemeinde Ruppertsdorf im Görlitzer Kreise. Die Streitigkeiten der Gemeinde mit der Gutsherrschaft hatten sich über ein halbes Jahrhundert hingezogen.

²³⁹ Vgl. Palm, S. 63.

²⁴⁰ Abgedruckt bei Palm, S. 70 und S. 72.

1703 und 1707 geschahen Dienstverweigerungen. 1739 war es zu einem „Tumult“ gekommen. Jahrelange Prozesse schlossen sich an. 1764 setzten die Bauern gemeinsam eine neue Klageschrift auf, derzufolge sie 1765 die Erbhuldigung verweigerten. Die konstante Verweigerung der Hofdienste führte zur Verurteilung der Anführer. Um die Eingekerkerten zu befreien, kam es zu einem Aufstandsversuch, der sofort von Dragonern niedergeschlagen wurde. Erneute Verhaftungen bewogen die Bauern noch keineswegs, die Hofdienste wieder aufzunehmen. Erst als ein Teil der Inhaftierten freigelassen wurde, begann die Gemeinde wieder Hofdienste zu leisten, verweigerte aber weiterhin der Herrschaft die Erbhuldigung und damit die Anerkennung ihrer gutsherrlichen Rechte.²⁴¹

Obwohl die Gutsherrschaften die barbarischsten Strafen von der Regierung exekutiert wissen wollten, befürchteten sie andererseits für ihre Gutswirtschaften die dringend benötigten Arbeitskräfte bei einer Bestrafung der Untertanen mit Festungsbau oder Landesverweisung zu verlieren.²⁴²

Aus demselben Grunde wurde die halbjährige Zuchthausstrafe, mit der die Juristenfakultät der Universität Wittenberg die Wortführer der Crostauer Bauern belegt hatte, weil diese sich vor dem Ortsgericht versammelt hatten, um die Aushändigung der ihnen vom Gerichtsherrn widerrechtlich vorenthaltenen Gelder zu fordern, die sie für den Verkauf von Lebensmitteln ans Militär erhalten hatten, in Zwangsarbeit für den Straßenbau verwandelt.²⁴³

Gegen die Vielseitigkeit des bäuerlichen Widerstandes, der sich überall im Leben des Dorfes regte, schienen die Gutsherren immer machtloser zu werden. Patrimonialgerichtsprotokolle, in denen gegen die Aufhetzung des Hofgesindes Klage geführt wurde, waren keine Seltenheit mehr. Ein Gerichtsschöppe aus Diehmen riet den Mägden, „nicht alles zu tun, was der Gutspächter haben wolle, und gebot ihnen, mit den übrigen Mägden zusammenzuhalten und untereinander vor einen Mann zu stehen“.²⁴⁴

Der Widerstand der Bauern richtete sich besonders gegen die mit der Einführung neuer Anbaumethoden verbundene Vermehrung der feudalen Lasten. Der sächsische Kabinettsminister Johann Georg Friedrich Graf von Einsiedel, einer der reichsten Grundbesitzer der

²⁴¹ Oberamtsberichte 1766 Nr. 38.

²⁴² So wurde ein Untertan, der zu 5 Jahren Landesverweisung verurteilt war, zur Ausstellung am Pranger und 4 Wochen Karrenstrafe begnadigt, weil durch die „Relegation die Gerichtsobrigkeit zugleich mitbestraft und auf diese Weise einen brauchbaren Untertan, so dermalen im Lande nicht überflüssig sind, verlieren würde“.

²⁴³ Acta Gottfried Palmern betr. 1779–1784, Gutsarchiv Gaußig.

²⁴⁴ Klage des Pächters Gottfr. Steglich 1778, Gutsarchiv Gaußig.

Oberlausitz bezeichnete den Widerstand der bäuerlichen Untertanen als „das nicht geringste Hindernis“ bei der Einführung der englischen Ackerbaumethoden in den Gutswirtschaften.²⁴⁵

In der Standesherrschaft Muskau, wo die Fronbauern unter Tage in den Alaunbergwerken arbeiten mußten, kam es nach einem Bericht der Grubenverwaltung vom Jahre 1788 „bei einer jeden vorgehenden Veränderung“ allezeit zu einem Aufstand. Um Verbesserungen in der Produktionstechnik einführen zu können, sah sich die Grubendirektion genötigt, allmählich die Fronarbeit durch Lohnarbeit zu ersetzen.²⁴⁶ Die Gutsherren konnten demnach die Stärke des bäuerlichen Widerstandes verringern, entweder um den Preis des Rückschrittes der gesamten Feudalwirtschaft oder durch Ablösung der feudalen Produktionsverhältnisse durch kapitalistische Lohnarbeit. Im entgegengesetzten Falle mit auch beschränkter Einführung neuer Produktionsmethoden bei feudaler Wirtschaftsverfassung wuchs täglich, ja stündlich der bäuerliche Widerstand. Um den Preis der Stagnation der feudalen Wirtschaft hielten deshalb viele Gutsherren der Oberlausitz an den alten Produktionsmethoden fest, um nicht der vollen Intensität des bäuerlichen Widerstandes ausgesetzt zu sein.²⁴⁷

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden auch wieder die alten Klagen der Gutsherren über die Flucht der Bauern laut. 1735, 1746, 1752, 1754, 1764, 1766, 1767, 1773, 1778, 1779 und 1785 wurden Mandate gegen das Entweichen von Untertanen erlassen oder erneut eingeschärft. Die Vielzahl dieser Gesetze beweist, wie wenig die Abwanderung der Bauern verhindert werden konnte.

27 Adlige der Oberlausitz überreichten dem Landtag 1766 ein Memorandum über das Entweichen der Untertanen und die Schwierigkeiten ihrer Reklamierung. In einer beigefügten Spezifikation werden die entflohenen Untertanen und ihr neuer Aufenthalt namentlich genannt.²⁴⁸

Viele entwichene Bauern siedelten sich auf preußischem Gebiet an. Nach einem Bericht der sächsischen Regierung vom Jahre 1763 versuchten preußische Domänenämter Ansiedler zur Besiedelung von Vorwerken zu werben. Einige Vorwerke in der Nähe Berlins, zum Amte Saarmund gehörig, waren bereits von Bauern aus der Lausitz,

²⁴⁵ Brief an Karl Gottlob von Anton, im Archiv der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften.

²⁴⁶ Berichte über den Zustand des Alaunbergwerkes, Archiv der Standesherrschaft Muskau Nr. 498.

²⁴⁷ Vgl. hierzu Porschnew, Das Wesen des Feudalstaates, S. 273.

²⁴⁸ Landständisches Archiv Nr. 2745.

und zwar „aus dem sogenannten wendischen Distrikt“ besiedelt worden.²⁴⁹

Die Rückführung der sächsischen Untertanen wurde von der preußischen Regierung konsequent abgelehnt. 1772 beantragte der Graf von Callenberg auf Muskau Maßnahmen zur Extradition in preußische Gebiete entwichener Untertanen beim Landtag in Bautzen. Vom Mai 1771 bis August 1772 waren ihm 2 Laßbauern mit Pferden, Ochsen, Kühen, Wagen, Weib und Kindern, der Pächter des Vorwerkes Schleife mit dem gesamten Inventar, mit zwei Pferden, 4 Ochsen, 9 Kühen, Schweinen und 123 Schafen, und außerdem noch zwei Büdner mit Kuh und Ochsen davongegangen. Die Herrschaft bezifferte ihren Verlust auf 960 Taler und 15 Groschen. Obwohl sich Callenberg auf eine „Universalverordnung“ des Kurfürsten Friedrich III. von Preußen vom Jahre 1688 über Abfolgung aller seiner auf preußisches Gebiet entwichenen Untertanen berufen konnte, gab die Kriegs- und Domänenkammer Küstrin lediglich ihre Zustimmung zur Aushändigung des den entflohenen Untertanen abgenommenen Viehes.²⁵⁰

Mit der Flucht der ruinierten Bauern von der Scholle stand gewiß auch die „Räuberei“ in genetischem Zusammenhang. Das Banditentum nahm zuweilen im ausgehenden 18. Jahrhundert große Ausmaße an. Akzisboten wurden erschlagen und Zolleinnehmer überfallen.²⁵¹ 1784 wurde die Gegend um Bischofswerda von der weit verzweigten Laueremannschen Räuberbande unsicher gemacht, die sich gerade wegen ihres Kampfes gegen die reichen Schichten und der Hilfe, die sie oft den Ärmsten brachte, beim einfachen Volke einer gewissen Popularität erfreute.²⁵²

Das Zerstören oder Niederbrennen von Gutsgebäuden waren nicht selten die Folge elementarer bäuerlicher Racheakte gewesen. 1769 wurde in Hoyerswerda eine Magd wegen Brandstiftung mit dem Schwerte hingerichtet. Sie war aus dem Gesindedienst entflohen, wurde aber vom Verwalter zurückgeholt, worauf sie aus Rache im Verwalterhaus und in den Kuhställen Feuer angelegt hatte.²⁵³

Der soziale Konflikt zwischen Adel und Bauernschaft hatte sich mit den Verwüstungen des Siebenjährigen Krieges und den großen

²⁴⁹ Die Publikation des Mandats wegen Entweichung der Oberlausitzer Untertanen ao 1735 und 1763—1798, Loc. 5932 LHA. Dresden.

²⁵⁰ Die Entweichung der Oberlausitzer Untertanen nach Böhmen, Schlesien und Brandenburg 1645—1774, Landständisches Archiv Nr. 2306.

²⁵¹ Vgl. Lausitzer Magazin vom 16. Januar 1769.

²⁵² Prasser, Chronik von Bischofswerda, S. 533 ff. Die Heimatfeste der Stadt Spremberg sind noch heute ohne die beliebte Gestalt des Räuberhauptmanns Laueremann undenkbar.

²⁵³ Lausitzer Magazin vom 31. August 1769 und 30. September 1768.

Hungersnöten der Jahre 1770/71 beträchtlich zugespitzt. Es gärte im ganzen Lande. Die Zahl der Rechtsstreitigkeiten zwischen Guts-herrschaften und Bauern schnellte rasch empor.²⁵⁴

Die Zersetzung der feudalen Produktionsverhältnisse hatte auf dem Dorfe viel revolutionären Zündstoff angehäuft, dessen Explosion ständig drohte. Die Nachricht vom Ausbruch der Französischen Revolution mußte daher die Bauern sofort aufrütteln. Obwohl die sächsischen Zeitungen einer strengen Zensur unterworfen waren, genügten schon die wenigen Nachrichten aus dem revolutionären Frankreich, die abgedruckt werden durften, den Bauern eine ungefähre Vorstellung von umstürzenden Vorgängen zu geben. Mit großer Aufmerksamkeit wurde jede Nachricht verfolgt.²⁵⁵

Die Dörfer gerieten in Erregung. Die Bauernschaft, seit Jahrhunderten eingeschüchtert und erniedrigt, machte schärfer ihre gerechten Forderungen geltend. „Ausgebeutete und unterdrückte Klassen pflegen nicht Revolution zu machen, wenn es ihnen schlecht geht, sondern dann, wenn es ihnen noch schlechter zu gehen beginnt, das heißt, wenn sich ihre Lage schnell und stark verschlimmert.“²⁵⁶ Die Mißernte von 1789 und die Dürre des Jahres 1790 bewirkten eine plötzliche starke Verschlechterung in der Lebenshaltung der Bauern. Sie besaßen kein Getreide mehr, mußten ihr Vieh

²⁵⁴ Einige Beispiele von Prozeßstreitigkeiten, die bis vor die sächsische Regierung in Dresden gelangten.

1774: Die Gemeinde Kreckwitz klagte wegen der ihnen entzogenen dienstfreien Hoftage.

1783: Beschwerde des Grafen Riauour gegen die Anspanner von Malschwitz über die Getreidefahren und Arbeitsanfang.

1784: Über Arbeitsanfang, entzogene Vesperstunde und Botschaftlaufen von 4 Meilen beschwerte sich die Gemeinde Kleinförstgen;

1789: Die Gemeinde Brinsdorf wegen angesonnener Frondienste, die bisher als Gefälligkeit verrichtet worden sind.

1789: Graf Redern auf Königsbrück verlangte von den Schmorkauer Bauern Spanndienste.

Als Beispiel für die durchschnittliche Dauer eines Prozesses sei der neun-jährige Prozeß (1780—1789) der Untertanen gegen die Herrschaft Meffersdorf angeführt.

1794: Die Gräfin Hohenthal verlangte, daß das Vieh der Buchwalder Rittergutsherrschaft die besäten Felder der Untertanen beweiden dürfe.

1795: Die Gemeinde Waldau beklagte sich über den Grafen Solms, der Bauern ausgepfändet hatte.

1797: Beschwerde der Gemeinde Klingenwalde, daß die Herrschaft den geschlossenen Dienstvergleich verletzt hat.

1797: Klage gegen die Gräfin Hohenthal wegen Erhöhung der Dienste in Buchwalde.

Die Existenz eines Urbariums wurde von der Herrschaft geleugnet. Nach den Oberlaus. Justizsachen des Geheimen Konsiliums. LHA. Dresden.

²⁵⁵ Vgl. Haun, S. 205 ff.

²⁵⁶ Meusel, Thomas Müntzer, S. 11.

abschlachten. Die feudalen Abgaben wurden aber in voller Höhe eingetrieben. Die Erbitterung der Bauernschaft wuchs. In der Gegend um Pulsnitz zeigte sich die Auflehnung gegen die Gutsherrschaften schon im Juli 1790. Vor der Tür des Pulsnitzer Bürgermeisters fand sich eine Flugschrift, die auf die Agrarreformen in Böhmen Bezug nahm. Sie lautet:

„Weil bey jetzigen beträngten Zeiten besonders aber bey heuriger Türe mir der Hofe-Dienste entledigt werden können, so last uns Muth fassen, herrschaftliche Dienste und Zwang aufsagen, weil mir, solange wir gehen, dieser Zwang nicht aufhöret; last uns alle auf den 20. July der Herrschaft gute Nacht bitten, uns mit keinem Zwang angreifen lassen, sondern es an Landesobrigkeit berichten, Ihr unser Noth und Anliegen vortragen und Vorstellung machen. Wenn es in Böhmen möglich, so miste es hie auch angehen. Die letzte gute Nacht aber mus ein jeder holen und alle zugleich, wer der Herrschaft nicht verdient geben muß. — Dieses gehe von Richter zu Richter, und wer es verheimelt, soll leiden missen, was seine Thaten werd seyn. Der Wille eines jeden Ords mit angehengt, wornach wie uns zu richten. Von Pulsnitz nach Niedersteina, Weißbach, Gerstdorf, Merstorf, Obersteina, Ohorn, Hauswalde, Brettig.“²⁵⁷

Tatsächlich ereignete sich noch im Juli 1790 die Dienstaufkündigung der Bauern zu Ohorn, Obersteina, Brettinig und Hauswalde.²⁵⁸

Im August drohten die Untertanen von Ratzen bei Hoyerswerda mit „Rebellion“, falls ihre Beschwerden wegen übermäßigen Frondiensten und Entzug der Streu und Hutung keine Beachtung fänden.

Am 3. August kamen 600 Bauern aus den an der Spree gelegenen Ortschaften Scheibe, Riegel, Weißkolm, Tigling, Dreiweibern, Lohsa, Mortka, Hermsdorf, Litschen, Milkel auf den gräflich reußischen Rittergutshöfen zu Kaupa, Göbeln und Leichnam zusammen, um über die Ableitung des Spreewassers in die herrschaftlichen Teiche Beschwerde zu führen. Sie verlangten das Zuwerfen der Teichgräben von den Wirtschaftsoffizianten unter der Drohung, sie würden das Schloß in Leichnam stürmen. Vom herrschaftlichen Inspektor bekamen sie daraufhin die Zusicherung, die Teichgräben würden zugeschüttet werden, so daß die Müller wieder hinreichend Mahlwasser erhielten. Zu größeren Gewalttätigkeiten war es nicht gekommen.

²⁵⁷ Archiv der Kreishauptmannschaft Bautzen Nr. 10 509. Auch bei Stulz-Opitz, Volksbewegungen, S. 55—56.

²⁵⁸ Nachfolgendes in: Die von den Oberlausitzer Untertanen wegen der Dienste gehemmten Wasserlauf betr. Ao. 1790 Loc. 6048. LHA Dresden, zum Teil Quellendruck bei Palm, S. 75—86.

In der Herrschaft Muskau wurden ebenfalls im August durch bäuerliche Selbsthilfe ein Wehr zerstört und Teichgräben zugeschüttet. Die Widerstandsbewegung der Bauern dehnte sich immer weiter über die Oberlausitz aus. Am 27. August verweigerten in Obersohland (Südlausitz) die Hofegärtner die Frondienste. Nachrichten von dem Bauernaufstand in der Lommatzscher Pflege bestärkten die Bauern in ihrem Kampfeswillen.

Am 2. September 1790 berichtete der Bautzener Oberamtshauptmann dem Kurfürsten, „daß der Geist der Unruhe, Widersetzlichkeit gegen die obrigkeitlichen Befehle und Verweigerung sämtlicher bisher geleisteten Hofedienste und Abgaben, welche in der dortigen unmittelbar angrenzenden Meißnischen Nachbarschaft unter den Untertanen auf den Dörfern jetzt fast allgemein herrscht, nunmehr auch bereits zwei oberlausitzische, jetzt zur Herrschaft Königsbrück gehörige Dörfer, Steinborn und Schmorkau, ergriffen, indem die ganze Gemeinde dieser Dorfschaften am 31. August ungefordert in die herrschaftliche Gerichtsstube nach Königsbrück gekommen und einmütig erklärt, daß sie fernerweit die von jeher observanzmäßig geleisteten sämtlichen Hofedienste, weil ihnen selbige zu schwer fallen, zu verrichten nicht gemeinet, noch auch das herrschaftliche Zinsgetreide zu entrichten gesonnen wären, jedoch die landesherrlichen Steuer und Soldatengelder für die Folge unweigerlich entrichten wollten.“ Auch in den Orten Lindenau, Burkersdorf und Tettau rebellierten die Bauern gegen die unerträglich gewordene Belastung mit Frondiensten und Abgaben.

Die Kunde von dem sächsischen Bauernaufstand hatte sie in der Meinung bestärkt, der Zeitpunkt ihrer Befreiung sei gekommen. An Diensten erkannten sie nur an, die auch vor „200 Jahren“ im Orte üblich waren. Immer neue Nachrichten von Auflehnungen der Bauern liefen beim Oberamte ein. Lückersdorf, Deutschbaselitz, Piskowitz, Hennersdorf, Gelenau, Wiednitz und Straßgräbchen wurden von der Revolte ergriffen.

Der Oberamtshauptmann erklärte in einem Bericht an den Kurfürsten die neue Unruhebewegung unter der Bauernschaft mit dem „zügellosten Streben“ derselben „nach mißverstandener Freiheit“. Und die Stände bekräftigten geschickt ihre Forderung nach militärischer Unterstützung mit den Worten: „Nur dies einzige können wir Ew. Churf. Durchl. nicht verschweigen, daß der Gehorsam unserer Untertanen und die von ihnen zu leistenden Dienste und Abgaben so unzertrennlich mit dem Ertrage und dem Bestande unserer Güter und Grundstücke verbunden sind, daß der Ausbruch und die Ver-

breitung von dergleichen Unruhen die Erleichterung unserer untertänigsten Bewilligungen [Steuerleistungen] nicht nur erschweren, sondern schlechterdings unmöglich machen würden und daß die gänzliche Unfähigkeit dieselben zu erfüllen, desto gewisser die unausbleibliche Folge eines dergleichen Aufstandes werden müsse.“

Da im Meißener Kreis bereits die Bauern das Land beherrschten, viele Adlige vor ihren mit Sensen und Gabeln bewaffneten Bauern in die Städte geflohen waren, erkannte der Kurfürst sofort die gefährvolle Situation, in der die feudale Adelsherrschaft schwebte. Um den Verkehr zwischen den Lausitzer und sächsischen Bauern abzuschneiden, um eine Verständigung derselben zu verhindern, wurden von der Regierung die Fährleute angewiesen, nachts ihre Kähne in sichere Verwahrung zu bringen und keinen Bauern über die Elbe zu schiffen.²⁵⁹ Es waren Nachrichten in die Erblande gelangt, daß die sorbische Landbevölkerung den Lommatzcher Bauern zu Hilfe kommen würde.

Die Verständigung zwischen den Bauern links und rechts der Elbe wäre nicht völlig ausgeschlossen gewesen, wenn nicht so schnell das Militär vorgezogen wäre und die Bauernunruhen erstickt hätte. Zwei Kavallerie-Eskadronen waren gegen die Unruhedörfer der nördlichen Oberlausitz in Marsch gesetzt worden. Das Scheitern einer gemeinsamen Widerstandsbewegung der deutschen und sorbischen Bauern in größerem Rahmen wird zu einem gewissen Teil auch auf die nationalen Unterschiede der Landbevölkerung zurückzuführen sein. Es ist bekannt, daß der territoriale Charakter der Bauernaufstände im Zeitalter des Feudalismus so stark war, daß selbst größere Widerstandsbewegungen in der Regel an der Volksgrenze erloschen. Der nationale und ethnische Faktor war gewiß ein nicht unbedeutendes Hemmnis bei der Entfaltung von Bauernaufständen innerhalb der Oberlausitz.

Hinzu kam vor allem die militärische Übermacht des stehenden Heeres, die alle Unruhen im Keime abdrosselte. Die Bauern mußten erneut Gehorsam angeloben. Ihre Anführer wurden in Kerker gelegt und in die Zuchthäuser geworfen. Die Offiziere, welche die Niederschlagung der sächsischen Bauernunruhen des Jahres 1790 geleitet hatten, wurden zu Hofe befohlen und durften „ihrem gnädigsten Landesherrn die väterliche Hand küssen, mit welcher er so viel Unglück von seinem Volke abgewandt und so viel Gnadenbezeugungen ausgeteilt hatte“.²⁶⁰ Am 18. Januar erließ der Kurfürst ein strenges

²⁵⁹ Schmidt, Die sächsischen Bauernunruhen des Jahres 1790, S. 392.

²⁶⁰ Haun, S. 29 (nach dem Tagebuch Liebenroths).

Mandat wider Tumult und Aufruhr,²⁶¹ worin „alle unrechtmäßige Selbsthilfe, alle eigenmächtige Verweigerung hergebrachter Schuldigkeiten und alle gewaltsame Verhinderung anderer in Ausübung ihrer Rechte“ gänzlich verboten wird. Zuwiderhandlungen sollen „mit Gefängnis-, Festungsbau- oder Zuchthausarbeit unausbleiblich und nachdrücklich bestraft werden“. Aufs schärfste sollen die Ortsobrigkeiten gegen ungenehmigte Versammlungen, Schmähschriften und öffentliche Kritik vorgehen. Anstifter von Unruhen waren mit dem Schwerte und mit dem Rade zu strafen. Denunzianten versprach man „besondere Gnadenbezeigungen, auch nach Befinden Belohnungen in Geld zu ein- und mehreren hundert Talern“.²⁶² Die grausamen Strafen hatten keine abschreckende Wirkung.

1791 zeigte sich Aufruhr in den Dörfern Nostiz, Trauschwitz, Krappe, Spittel und Wohle. Etwa 20 Bauern wurden „wegen aufrehrerischen Verhaltens und trotzigen Betragens“ von der Stelle weg verhaftet.²⁶³

Schmähschriften und Flugzettel pflegte man aber weiterhin auszustreuen, die die Unzufriedenheit der unterdrückten Massen mit den bestehenden Zuständen zum Ausdruck brachten.

„Wir wollen dem Gutsherrn nichts, gar nicht mehr geben! Keine Dienste, keine Sklaverei; keine Zehnten an die Geistlichkeit und Obrigkeit, keine aus alter barbarischer Zeit der Knechtschaft uns angesonnene Dienstgelder mehr! Weg mit den Fronen! Unsere Güter sollen nur dem Landesvater pflichtig, ohne andere Abgaben, sein! Weg mit den Herrschaften, wir wollen ihnen nicht mehr dienen! Weg ihr Advokaten, die ihr uns wie Blutegel aussaugt! Herren sollen fortan die wackeren Bauern sein und ihre Obrigkeit wählen sie sich selbst.“²⁶⁴

Flugschriften wurden zu revolutionären Aufrufen. Symbole der Französischen Revolution fand man in Städten angeschlagen. An einem Fenster des Zittauer Rathauses klebte ein Zettel, auf dem eine Guillotine abgebildet war.²⁶⁵

Im Frühjahr des Jahres 1793 wurden in Gersdorf bei Reichenbach mehrere Drohbriefe gegen die Gutsherrschaft von Nostiz ausgestreut, die auf ein „großes Complot“ schließen ließen. Die Pfarrwahl wurde zum Anlaß genommen, um der Herrschaft mit der Zerstörung des

²⁶¹ Kollektionswerk IV. S. 385—393.

²⁶² Vgl. Die dermaligen Anstalten zur Erhaltung gemeiner Ruhe 1790—93, Kreishauptmannschaft Bautzen Nr. 10510.

²⁶³ Quellenabdruck bei Palm, S. 81 ff.

²⁶⁴ Prasser, Bischofswerda, S. 538 ff.

²⁶⁵ Palm, S. 101. Abbildung bei Stulz-Opitz, Volksbewegungen, Beilage VII.

Schlusses zu drohen. Der Gutsherr hielt die Garnison von Görlitz nicht für hinreichend, um dem allgemeinen Aufstand zu begegnen.²⁶⁶ Inzwischen war es 1793 unter dem schlesisch-polnischen Landvolk zu revolutionären Massenkämpfen gekommen, die sowohl durch die Ereignisse der Französischen Revolution, wie auch durch die Verkündung der Maikonstitution von 1791 in Polen und den Aufstand Koszciuszkos begünstigt wurden. Die revolutionären Losungen aus Schlesien gelangten in die Oberlausitz²⁶⁷ und schürten dort den Geist der Unruhe.

Die Bauern von Behnau drangen in das Schloß von Sorau ein und verkündeten: „Sie ständen alle für einen, sie würden es wohl machen müssen wie in Frankreich.“²⁶⁸ Die Nachrichten aus Frankreich hatten eine langanhaltende Nachwirkung. Im August 1793 kam es zu Revolten in der Gemeinde Heydersdorf, die der Freifrau von Hohberg gehörte. Es drehte sich um die Rechtmäßigkeit der von der Herrschaft verlangten Frondienste. In Niederheydersdorf war ein herrschaftliches Vorwerk in Flammen aufgegangen. Ein Militärkommando wurde eingesetzt, um die Ruhe im Orte wiederherzustellen. Die Anführer der Gemeinde hatten geäußert: „Wenn sie beim Kurfürsten nicht Recht finden, müßten sie sich selbst helfen, es wird dann ebenso werden wie jetzt in Frankreich und dem Kurfürsten wird es dann ebenso ergehen, wie es dem Könige von Frankreich ergangen ist.“²⁶⁹

Da die Anführer, zwei Häusler, in der Gemeinde großen Anhang hatten, konnten sie vom Militär ohne großes Aufsehen nur des Nachts verhaftet werden. Die sich über ein Jahr erstreckende militärische Einquartierung hat die Bauern schließlich so hart mitgenommen, daß sie sich erboten, Ruhe zu halten. Die Anführer sollten daraufhin durch Handgelöbniß aus dem Arrest entlassen werden.

Die größten Unruheherde waren in der Oberlausitz stets die sorbischen Dörfer gewesen. Der Aufruhr der Untertanen des Kirchspiels Lohsa schlug die größten Wogen der Erregung. Die Hinrichtung des französischen Königs hatte wohl den Kampfesmut manches Bauern gestärkt. Der Herr von Muschwitz hob 1794 den am 25. März

²⁶⁶ Palm, S. 102 ff.

²⁶⁷ Die zu Lauban aufgefundenen Aufruhr enthaltenen Briefe, abgedruckt bei Ziekursch, S. 228. Kopie der Aufrührerschaft von Lauban bei Stulz-Opitz, Volksbewegungen, Abb. IX.

²⁶⁸ Palm, S. 105.

²⁶⁹ Die unter den Untertanen zu Heydersdorf entstandenen Unruhen 1792 bis 1796. Loc. 581. LHA Dresden und Oberamtsbericht 1793 Nr. 109 und Nr. 144 desgl. 1794 Nr. 13.

begangenen Feiertag „Maria Verkündigung“ auf und verlangte an diesem Tage von den Bauern Frondienste.²⁷⁰ Die Untertanen aber kamen am 25. März nach Lohsa, öffneten gewaltsam die Kirche und hielten ohne Pfarrer und Schulmeister den Gottesdienst ab. Der Gutsherr war darüber erbost und forderte Abbitte. Daraufhin zogen am 29. März die Untertanen von Litschen, Weißkolm, Tiegling, Dreiweibern, Ratzen, Lippen, Driewitz und NeuhoF mit großem Lärm auf den Herrenhof, um gemeinsam Abbitte zu tun. Der Gutsherr hatte Mühe und Not, durch eine Hintertür zu entkommen, aber die Bauern holten ihn ein und brachten ihn samt Gerichtshalter nach Lohsa zurück. Der Gutspächter, der auch geflohen war, wurde sofort arg verprügelt. Auf dem Herrenhofe verkündete der 28jährige Zimmermann Guschka aus Weißkolm: „Es muß hier just so werden wie in Frankreich und die Edelleute müssen alle aus dem Weg geräumt werden.“ Nach Aussagen des Gutsbesitzers waren ungefähr 2000 aufrührerische Bauern mit Knitteln bewaffnet auf dem Gutshof zusammengekommen. Das Schloß wurde gestürmt und vom Gutsherrn der Revers gefordert, allen Untertanen die Freiheit zuzusichern und den armen Leuten zurückzuerstatten, was er ihnen weggenommen hätte. Es dauerte lange, bis der Herrschaft eine Gerichtskommission aus Bautzen mit einer Abteilung Dragoner zu Hilfe kam. Der Landarbeiter Bartsch hatte versucht, die Untertanen aus Driewitz und Litschen gegen die Dragoner anzuführen. Die Bauern konnten jedoch der Reiterei nicht widerstehen. Am 19. September 1794 hatte man die vom Kurfürsten Friedrich August angeordneten Strafen verkündet. Die drei Anführer wurden in Ketten gefesselt zum Festungsbau nach Dresden abgeführt. Der größte Teil der Aufständischen erhielt Zuchthausstrafen bis zu zwei Jahren, worauf die Angehörigen Gnadengesuche einreichten. Unterdessen wurde Weißkolm von einem großen Schadenfeuer heimgesucht. Die Rittergutsschäferei brannte nieder, und der Gutsherr brauchte zum Wiederaufbau Arbeitskräfte. 1795 wurden deshalb den Häftlingen die Ketten abgenommen und die Freiheit gegeben. In dem Landtagschluß vom August 1794 heißt es über die revolutionären Ereignisse von 1794, das die meisten Gutsherrschaften gewiß in ständiger Angst hielt, „daß zu keiner Zeit der gemeine Mann so oft, so laut und so nachdrücklich den bisher unweigerlich geleisteten Praestationen sich entgegengesetzt, auch sich noch nie so geneigt, zu eigenmächtigen

²⁷⁰ Vorstehendes nach Oberamtsbericht 1794 Nr. 39 und Nr. 94, auch Palm, S. 105 ff., der sich auf einen Aufsatz von O. Lehmann stützt.

Verweigerungen und zur Selbsthilfe bewiesen habe als zu den jetzigen Zeiten und daß der Geist der Unruhe unter denselben sich immer an mehreren Orten häufiger und schneller äußere. Auch haben die bisher an einigen Orten ausgebrochenen Widersetzlichkeiten und Tumulte gezeigt, daß unsere Besorgnisse vollkommen begründet gewesen sind.²⁷¹

Um gefahrvolleren Bauernbewegungen vorzubeugen, waren Stände und Staat besonders darauf bedacht, die Bauernschaft von einem möglichen Einverständnis mit einflußreicheren Gesellschaftsschichten fernzuhalten. Am Schicksal des Wittenberger Professors für Staatsrecht Carl Heinrich von Römer (1760—1798) tritt uns die Politik des feudal-absolutistischen Staates gegenüber ernsthaften bauernfreundlichen Bestrebungen frondierender Gesellschaftsschichten deutlich entgegen. Römer war ein außerordentlich begabter Gelehrter von fruchtbarem kritischem Geiste. Er hatte drei Werke geplant, in denen er die Hauptgebrechen der drei Stände untersuchen wollte. Seine Schriften „Über das Schuldenwesen des sächsischen Adels“ und „Über den Verfall der Städte“ hatten in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregt. Einen Maßstab zur Beurteilung gaben ihm vielfach die Zustände in Preußen. Seine Verbesserungsvorschläge wagten sich deshalb nicht weit hervor. Im Grunde genommen stand Römer auf dem Boden des bestehenden Rechtes, war aber gleichzeitig stark beeinflußt von den aufklärerischen Bestrebungen eines gemäßigten Bürgertums.²⁷² 1793 begann er ein Werk über die Lage des Bauernstandes in Sachsen in Angriff zu nehmen. Er bereiste zu diesem Zweck die Oberlausitz, um den Bauern Rechtsauskünfte zu erteilen. Bei den Oberlausitzer Bauern fand er bald großen Zuspruch.²⁷³ Vielen Dörfern setzte er Beschwerdeschriften auf. Die Dörfer der Herrschaft Baruth brachten eine Summe Geld auf, um durch Römer in Prag alte Urbarien aufsuchen zu lassen, welche die begrenzte Dienstpflicht der Bauern bezeugen könnten. Mehrere Male reiste deshalb Römer in Begleitung von Baruther Bauern nach Prag, ohne allerdings entsprechende Abschriften ausgehändigt zu bekommen. Die Bauern der Oberlausitz setzten trotzdem große Hoffnungen auf seine Tätigkeit. Der Oberamtshauptmann, der nachteilige Folgen für die Gutsherrschaften durch die „Verbindung“ Römers mit dem Landvolk befürchtete, schlug deshalb der Regierung die Aus-

²⁷¹ Abgedruckt bei Palm, S. 109.

²⁷² Vgl. Behrendts, Reformbestrebungen, S. 73, und Stulz-Opitz, Volksbewegungen, S. 155—161.

²⁷³ Nach Dr. Carl Heinrich von Römer zu Dresden. Kreishauptmannschaft Bautzen Nr. 10513.

weisung Römers aus der Oberlausitz vor. Er begründete seinen Antrag damit, daß „bei der jetzt fast allgemeinen Gärung der Gemüter es einem Manne von Kenntnissen und Beredsamkeit, wie Dr. von Römer sein soll, sehr leicht werden muß, eine Menge Gemeinden an sich zu ziehen und daß, wenn einmal eine solche Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Zweck erfolgte, es äußerst schwer werden würde, Ausbrüche von Unruhen zurückzuhalten oder zu dämpfen“. Auf Befehl des Oberamtshauptmanns und mit Einverständnis der Regierung wurde Römer im September 1794 in Zittau in Gewahrsam genommen, obwohl man ihn nicht beschuldigen konnte, daß er die Bauern zur „Widerspenstigkeit“ gegen ihre Gutsherrschaften „aufgemuntert“ hätte. Es war jene seit Jahrhunderten gemachte Erfahrung, daß die Bauernschaft unermesslich leichter botmäßig zu halten war, wenn sie von keiner frondierenden Gesellschaftsschicht unterstützt wurde — die die Regierung bewogen haben mag, Römer zu verhaften und auszuweisen. Die Bauernschaft als hauptsächlich antifeudale Kraft war eben von allen potentiellen Verbündeten und zeitweiligen Weggenossen zu isolieren, um sie willfährig zu erhalten.

Die Französische Revolution hatte die Durchschlagskraft des bäuerlichen Klassenkampfes bewiesen, wenn er unter der Hegemonie eines fortschrittlichen Bürgertums stand. Und gleichzeitig mit dem Fehlen einer Verbindung der Bauernschaft zu einflußreichen, politisch fortschrittlichen Gesellschaftsschichten ermangelte es ihr auch an einem einigenden, werbenden Programm in ihrem Klassenkampf. Das Naturrecht und die Aufklärungsphilosophie konnten aus Mangel an Popularität nicht an diese Stelle treten. Die Geistesströmungen der deutschen Intellektuellen trennte eine breite Kluft von den revolutionären Bestrebungen der bäuerlichen Massen. Erst mit der Französischen Revolution begannen revolutionäre Ideen äußerst langsam und in sehr unklarer Form in die Schichten des Landvolkes zu dringen.²⁷⁴ Es war nicht Furcht der Bauern, daß es trotz tiefer Unzufriedenheit nicht zu ausgedehnten Bauernaufständen kam, sondern der Mangel an einer revolutionären Ideologie hemmte jede revolutionäre Bewegung.

Auch die letzten großen Widerstandsaktionen der Bauern der Oberlausitz um 1800 blieben isoliert. 1799 brachen Unruhen in den Dörfern des Klosters Marienthal aus.²⁷⁵ Eine Infanterieabteilung war zur

²⁷⁴ Vgl. Schiff, S. 209.

²⁷⁵ Die bei einigen zum Kloster Marienthal gehörigen Dorfschaften vorgekommenen unruhigen Bewegungen. 1800 Loc. 581. LHA Dresden.

Festnahme der Rädelsführer abkommandiert worden. Einer von ihnen hatte sich in der Kirche verborgen. Die Soldaten umstellten die Kirche, aber Bauern verwehrten ihnen das Betreten des Gotteshauses. Es kam zu einem Handgemenge, bei dem ein Bauer von einer Pistolenkugel getötet wurde. Die Empörung der Bauern wuchs derartig an, daß sie sich mit Gabeln und Knüppeln zu einem Angriff gegen das Militär zusammenrotteten, das sich unter dem Schutz der Bajonette zurückziehen mußte. Stärkere Militäreinheiten wurden daraufhin zur Herstellung der Ruhe in den rebellischen Dörfern eingesetzt. Das Strafgericht war maßvoll, da man bei strengen gerichtlichen Untersuchungen und harten Bestrafungen neue Unruhen befürchten mußte.

Die sozialen Spannungen zwischen Gutsherrschaft und Bauernschaft waren seit dem 16. Jahrhundert gewaltig angewachsen, aber die Gewalt des bäuerlichen Klassenkampfes bewirkte keinen grundlegenden revolutionären Wandel auf dem Lande. Das städtische Bürgertum hatte die Bauern im Stich gelassen. Von F. Engels stammt in diesem Zusammenhang die bemerkenswerte Feststellung: „... die Bauern gelangen nicht über fruchtlose örtliche Erhebungen hinaus, solange nicht ein siegreicher Aufstand der städtischen Zentren ihnen genügend Zusammenhalt und Stütze gibt.“²⁷⁶

Die Oberlausitzer Territorialgeschichte war wahrlich keine Schule demokratischen Bürgersinns. Die reiche städtische Oberschicht der Oberlausitz war im 18. Jahrhundert längst mit der Klasse der Feudalherren verwachsen, während sich das Kleinbürgertum durch Gunstbettelei, Servilität und Lakaienhaftigkeit auszeichnete. Es fehlte eine fortschrittliche Handels- und Industriebourgeoisie mit dem demokratischen Selbstbewußtsein des französischen Bürgertums auf der Bühne des historischen Geschehens. Die aufständische Bauernschaft blieb sich selbst überlassen und war dadurch jeder Chance eines Sieges beraubt. Deshalb waren örtliche Isolierung und die Zersplitterung der charakteristische Zug der bäuerlichen Unruhen. Die Dorfgemeinde blieb in der Regel die Grenze des bäuerlichen Widerstandes.

Auch hatte die zweite Auflage der Leibeigenschaft den Bauern ihrerseits immer mehr die Kampftüchtigkeit genommen. Der dauernde Druck der Leibeigenschaft und die Gewohnheit der Unterwerfung erzeugten eine eigentümliche Passivität, die umfangreiche

²⁷⁶ Brief Engels an Bebel vom 29. September 1891, Marx und Engels Werke, Bd. XXVIII, S. 344 (russ).

revolutionäre Aktionen schwerlich aufkommen ließ. In nicht geringem Maße verdankte auch der Feudalismus den örtlichen Unterschieden der Feudallasten, der verschiedenartigen Struktur der Abhängigkeitsverhältnisse, der Variabilität der gutsherrlichen Ausbeutung seine lange Lebensdauer. Dem Adel fiel es daher nicht allzu schwer, im Bündnis mit dem Landesherrn jede Revolte der Bauern schon im Keime zu ersticken.

Es kann aber nichts Irrigeres geben als die Behauptung, daß im Laufe des 18. Jahrhunderts der sich verstärkende bäuerliche Widerstandskampf völlig erfolglos blieb. Stets hatte er doch den unüberbrückbaren Zwiespalt zwischen Bauern und Feudalherren vertieft. Alte patriarchalische Bindungen wurden zerrissen und die alten Rechtsverhältnisse zerrüttet.

Der Kampf der Bauern um ihre Befreiung zwang Staat und Gutsherren, um die Bauern in Botmäßigkeit zu halten, zu grausamen Verfolgungen der rebellischen Bauern, aber auch zuweilen zu Konzessionen und Teilzugeständnissen.

Und als sich um die Wende zum 19. Jahrhundert die Voraussetzungen zu neuen Produktionsverhältnissen in der Landwirtschaft herausgebildet hatten, waren es nicht Wille und Kraft der herrschenden Gutsbesitzerklasse allein, von der die Bauernbefreiung ausging. Nur Historiker, welche im Kampf der Bauern gegen ihre Gutsherren bloß eine zeitweilige Störung im gewöhnlichen Ablauf des ländlichen Lebens sahen, stellten einen Anteil der Bauern bei der Bauernbefreiung in Abrede. Von der Goltz drückte es mit den Worten aus: „Tatsächlich erfolgte dann auch später die Bauernbefreiung nicht durch irgendwelche Initiative der Bauern, sondern durch das Eingreifen der landesherrlichen Gewalt, vereinzelt auch durch den freien Entschluß der Gutsherren.“²⁷⁷

Die Geschichtsquellen des 18. und 19. Jahrhunderts vermitteln ein anderes Bild. Danach darf die Bedeutung des bäuerlichen Klassenkampfes für die Agrarreform des 19. Jahrhunderts nicht unterschätzt werden. Unter dem Widerstandskampf der Bauern ist jedoch die Gesamtheit aller seiner vielfältigen Formen zu verstehen — angefangen vom täglichen ökonomischen Kampf über die Rechtskonflikte bis zum bäuerlichen Aufstand, der zwar eine nicht allzu häufige Erscheinung im Leben des feudalen Dorfes war, aber als stets gegenwärtiger Gedanke an sich schon eine gesellschaftliche Macht darstellte.²⁷⁸

²⁷⁷ Goltz, I., S. 214.

²⁷⁸ Vgl. Kosminski, S. 146.

Von Dienstablösungen auf Rittergütern auf Grund der Widersetzlichkeit der bäuerlichen Untertanen ist nicht wenig Material erhalten. Die Regierung selbst scheute sich lange vor einem Eingriff in die adligen Standesprivilegien. Aber auch bei ihr gaben schließlich die zahllosen Konflikte zwischen Gutsherren und Bauern den letzten Anstoß zur Aufhebung der alten Agrarverhältnisse. 1829 unterbreitete der Geheime Rat dem König einen entsprechenden Vorschlag. In dem Vortrag des Geheimen Rates vom 12. September 1829 hieß es u. a.: da zwar Rechtsgrundsätze in Dienst- und Hutungssachen „schon ein Fortschritt zum Bessern“ sein dürften, aber die endgültige Ablösung der Fronen und der Hutungsrechte würde mit der „Beseitigung der so großen Anzahl von Prozessen über die dahin gehörigen Befugnisse und Oblasten, welche die Richterstühle und Justizkollegien unablässig beschäftigen, als Folge der Auflösung dieser Rechtsverhältnisse selbst, noch eine weit größere Wohltat für das Land seyn“.²⁷⁹

Diese Vorstellung des Geheimen Rates tat beim Könige ihre Wirkung. Eine Kommission wurde sofort mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Ablösungsgesetz betraut.

Die alten Agrarverhältnisse waren also schon lange vor der Aufhebung von Fronen und Leibeigenschaft in Auflösung und Zersetzung begriffen, so daß die Aufhebung der feudalen Agrarverhältnisse längst zu einer Entwicklungsnotwendigkeit geworden war, freilich verstand es der gutsherrliche Adel, aus dieser für ihn so giftigen Blume reichlich Honig zu saugen.

6. Der Oberlausitzer Adel und die ersten Reformversuche auf den Rittergütern

Niemand war adelsstolzer, überheblicher und dünkelfhafter als der Landadel, weil auf dem Lande nichts seine Vorurteile störte und der abhängige Bauer geradezu schrankenloser Willkür preisgegeben war. Keinerlei Zwang war ihm auferlegt, und so gebrauchte er jederzeit Gewalt gegenüber Bauern, Bürgern und selbst gegen seine Standesgenossen. Die mit vielem Prunk gefeierten „Familienorgien“ nahmen die Landpfarrer noch dazu zum Anlaß, den Adel in überschwenglichen Lobsprüchen als auserwählte Menschengattung anzupreisen. Je weniger sich nun der Adel sozialer Werte bewußt wurde, je mehr

²⁷⁹ MdJ. Nr. 967a, Bl. 50. LHA. Dresden.

die zufälligen Unterschiede der Geburt alle sittliche Verantwortung in den Schatten stellten, um so stärker brachte er seine bevorzugte soziale Stellung zur Geltung. Selbst vor Verbrechen schreckte er nicht zurück, die das Einschreiten des Kaisers erforderlich machten. 1605 richtete Kaiser Rudolf II. an die Oberlausitzer Stände ein Mandat „wegen Schießens, Frevelns, Mord, Ehebruch, Blutschande und anderer Untaten, so vom ungezogenen Adel“ begangen wurden.²⁸⁰

Solange es mit der Schulbildung des Adels schlecht bestellt war, konnten von dieser Seite die kulturellen Verhältnisse des Adels nicht günstig beeinflußt werden. Gymnasialbildung war beim Oberlausitzer Adel im 17. Jahrhundert noch eine Seltenheit.

In dem Maße freilich, wie der Adel im 18. Jahrhundert auf seinen Gütern zu geordneter Wirtschaftsführung überging, wie sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse verbesserten, er auch zu den höchsten Ämtern im sächsischen Staate hinzugezogen und in die Hofkreise eingeführt wurde, änderten sich Lebenszuschnitt und Bildungsverhältnisse des oberlausitzischen Adels nachhaltig.

Der Adel sorgte dafür, daß seine Söhne das Gymnasium absolvierten und wenn möglich durch Universitätsbesuch eine gelehrte Bildung erhielten, um ihnen die Tore zu den höchsten Staatsämtern zu öffnen.²⁸¹ An die Universitätsstudien schloß sich gewöhnlich eine langjährige „Kavalierstour“ in verschiedene Länder Europas an, die ebenfalls zur Erweiterung des Gesichtskreises beitrug.

Aus verhältnismäßig unbedeutenden Adelsfamilien der Oberlausitz gingen auf diese Weise im 18. und 19. Jahrhundert prominente Vertreter des sächsischen Kurstaates hervor. An verantwortlicher Stelle in Bürokratie und Heer bildeten sie die Stützen der wettinischen Landesherrschaft.

Der verdienstvolle oberlausitzische Landvogt Nikol von Gersdorf auf Doberschütz begann seine Laufbahn als Kammerpage am Dresdener Hof. Er erhielt dort die Möglichkeit, sich lateinische und griechische Sprachkenntnisse anzueignen und durfte 1647 die Universität Wittenberg beziehen. Auf Geheiß der Kurfürsten bereiste er danach Holland, England, Frankreich und Italien und wurde, nachdem er wichtige Gesandtschaften mit viel Geschick ausgeführt hatte, in die höchste Landesbehörde, in den Geheimen Rat als Oberkämmerer berufen. 1686 war er zum Direktor des Geheimen Rates

²⁸⁰ Knothe, Fortsetzung der Geschichte des Oberlausitzer Adels, S. 35 ff. und Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 257.

²⁸¹ Vgl. Kyaw, Familienchronik des adligen und freiherrlichen Geschlechts von Kyaw. Viele des Geschlechts studierten in Leipzig.

und zum Stellvertreter des Kurfürsten im Rate ernannt worden. 1692 erfolgte schließlich seine Bestallung zum Oberlausitzer Landvogt, als solcher hat er sich dann bei der Förderung des Landschulwesens in der Oberlausitz einen Namen gemacht.

Die Beamtenlaufbahn erbte sich in der Familie Gersdorf fort.²⁸² Übrigens waren die „Gersdorfer“ neben den „von Nostiz“ das verbreitetste Adelsgeschlecht der Oberlausitz.

Die „Gersdorfer“ haben bis 1762 sukzessiv über 300 Güter besessen; es gab kein größeres Rittergut in der Oberlausitz, das nicht ihnen einmal gehört hätte.²⁸³

Mit der Änderung der kulturellen und politischen Lebensverhältnisse des oberlausitzischen Adels im 18. Jahrhundert wurde der Adel immer mehr vom Geist des aufstrebenden Bürgertums beeinflusst. Wenigstens bei dem bereits über adlige Standesborniertheit hinausgelangten Adel machten sich zeitgemäße bürgerliche Gelehrsamkeit und bürgerliche wirtschaftliche Anschauungen geltend.

Die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften war zwar von einem Nachkommen aus uraltem Oberlausitzer Adelsgeschlecht mitbegründet worden, von Adolf Traugott von Gersdorf, von dessen bürgerlicher Gelehrsamkeit aber seine große Bibliothek, seine Mineraliensammlung und sein Observatorium zeugten.²⁸⁴ Seine wissenschaftlichen Studien, die ganz und gar nicht mit der üblichen adeligen Standeskultur vereinbar sind, verbanden ihn mit vielen aufgeklärten Köpfen seiner Zeit.²⁸⁵

Den liberalisierenden Adelskreisen um Fritsch und Gutschmied in Dresden standen der Graf Nikolaus Wilibald von Gersdorf (1713 bis 1765) und der Graf Johann Georg Friedrich von Einsiedel (1730 bis 1811) nahe. Sie hatten maßgeblichen Anteil am Wiederaufbau der sächsischen Staatsverwaltung und Volkswirtschaft nach dem Siebenjährigen Kriege.²⁸⁶ Der Stammsitz der Grafen von Einsiedel waren die ausgedehnten Besitzungen der Standesherrschaft Reibersdorf (früher Seidenberg) in der Oberlausitz. Als Hauslehrer war eine Zeitlang der Jurist Christian August Arndt bei ihnen tätig. Von Arndt rührte die Schrift „Über die Beförderung des Zutrauens zwischen Regenten und Untertanen“ (1793) her, die, durchtränkt von den Ideen Rousseaus, von allen vorangehenden fortschrittlichen Bro-

²⁸² Vgl. Köhler, Freifrau Katharina von Gersdorf, S. 6–9.

²⁸³ Schönwälder, Queißkreis, S. 45 Anm.

²⁸⁴ Ebenda, S. 51 ff.

²⁸⁵ Vgl. Briefwechsel mit Gellert, im NIM. Bd. 16 (1838), S. 359 ff.

²⁸⁶ Vgl. Schmidt-Breitung, S. 106 Anm.

schüren gegen das bestehende System am energischsten Front machte.²⁸⁷

Im 18. Jahrhundert gelangte von den Einsiedels Johann Georg Graf von Einsiedel zu größter Bedeutung im Staate. Er bekleidete eine Zeitlang den Posten eines Kabinettsministers. Nach Abschluß seiner akademischen Laufbahn in Leipzig hatte er Reisen nach Holland, England, Frankreich und Italien unternommen. Engen Kontakt bekam er dabei mit prominenten englischen Lords, die ihn als talentvollen, gebildeten Mann zu schätzen wußten.

Anfang des Siebenjährigen Krieges war er ins Geheime Kabinett eingerückt, 1763 wurde er als sächsischer Gesandter in London abberufen und von Kurfürst Friedrich Christian zum Kabinettsminister und Staatssekretär für innere Angelegenheiten ernannt. Dem aufgeklärten Absolutismus des tüchtigen Friedrich Christian, in dessen engster Umgebung sich der Graf Einsiedel befand, „wohnte ein ernüchtertes, ja fast verbürgerlichtes Denken inne, pflichtmäßig und nützlichkeitsbewußt, von merkantilistischen, staatsökonomischen und volkspflegerischen Ideen getragen.“²⁸⁸

Diesen Geist atmete auch Graf Johann Georg von Einsiedel, der nach dem frühen Tode Friedrich Christians unter dem als Administrator wirkenden Bruder Xaver das staatliche Reformwerk fortsetzte. Als er jedoch in richtiger Erkenntnis der erschöpften wirtschaftlichen Lage Sachsens 1766 gegen eine Vermehrung der Armee Stellungnahm, wurde er seiner Staatsgeschäfte entbunden. Eine Berufung ins hannoversche Staatsministerium ablehnend, zog er sich auf seine Güter nach Reibersdorf zurück, die er in wahre Musterwirtschaften verwandelte. Zu seinen vielseitigen Verbesserungen in allen Teilen der Landwirtschaft kam noch die Anlegung des wichtigen Kohlenwerkes zu Oppelsdorf.²⁸⁹

Auf die Veränderungen der sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen des alten Adels wirkte bestimmend der Aufstieg reicher Bürger in die höhere Gesellschaftsklasse. Die geadelten Bürger zeigten vielfach nicht mehr jenen hochmütigen Adelsdünkel und trugen oft bürgerlichen Geist, Gesittung und Lebenshaltung in die adlige Standeswelt.

Zu den begütertsten Adelsgeschlechtern der Oberlausitz zählte die in den Grafenstand erhobene Familie des Bankiers Peter Riaucour. Der Bankier kaufte zunächst aus dem Brühlschen Nachlaß für

²⁸⁷ Behrendts, Reformbestrebungen, S. 78.

²⁸⁸ Kretzschmar, Das sächsische Königtum im 19. Jahrhundert, S. 461.

²⁸⁹ Vgl. zum Grafen von Einsiedel: Tschirschky, Einsiedel, eine biographische Skizze, S. 52–57 und Leske, S. 490 ff.

100 000 Taler die Güter Gaussig, Kleingaussig, Diehmen, Golentz, Medewitz, Drauschkowitz, Brösang, Katschwitz und Birkenroda, dazu kamen etwas später nach Putzkau und Tröbigau.

Sein Sohn, Andreas Reichsgraf von Riaucour, erwarb 1770 für 60 500 Taler die Güter Crostau, Rodewitz, Nieder- und Obereulowitz und Bederwitz. 1773 kaufte er für 74 000 Taler die Erbrittergüter Ober- und Niedermalschwitz mit Kronförstchen, 1775 brachte er für 27 000 Taler das Gut Brösa in seinen Besitz, 1776 kamen für 64 000 Taler das Gut Guttau mit Vorwerk Fleißig, dem Dorfe Neudörfel und Dorf und Vorwerk Wartha hinzu, 1779 schließlich noch das Allodialgut Gleina.

Ihre finanzielle Überlegenheit und die Erfahrungen in Geldgeschäften sowie auch in der Güterverpachtung nutzten die ehemals bürgerlichen Familien aus, um die Güter verarmter Adelsgeschlechter billig aufzukaufen.

Ebenso verstand es auch die Familie Riesch, durch glückliche Spekulationen in wenigen Jahren mehrere Landgüter anzukaufen. 1757 erwarb sie für 220 000 Taler die Güter Neschwitz, Zescha, Holscha, Jeßnitz mit Guhra, Doberschütz und Puschwitz. 1769 kaufte der inzwischen von Joseph II. zum Freiherrn erhobene Wolfgang von Riesch für 22 000 Taler Übigau mit Krinitz und die Königswarthaer Heide.²⁹⁰

Der bürgerliche Erwerbssinn des neuen Adels und sein praktisches Wirtschaftsinteresse mußten schließlich unter dem Drucke der veränderten wirtschaftlichen Lage bei alten Adelsgeschlechtern Platz greifen, wollten diese nicht ihre Güter an den Abgrund des Konkurses bringen.

Daß der Adel sich genötigt sah, alte soziale Anschauungen preiszugeben, dazu werden auch die Nachrichten von den Agrarreformen in Böhmen, von den Revolutionsereignissen in Frankreich sowie die Agrarrevolten in der Oberlausitz selbst, die seit 1760 bald stärker und bald schwächer aufflackerten, beigetragen haben. Wenn sie auch mit militärischer Gewalt unterdrückt wurden, so wäre es geradezu verwunderlich, wenn sich nicht des Adels ein Mißtrauen in die

²⁹⁰ Boetticher, Geschichte des Oberlausitzischen Adels, II. S. 594 und 603 ff. Auf die Verflechtung dieser Familien mit Politik und Wissenschaft ist schon eingegangen worden. Andreas Reichsgraf von Riaucour (1722—1794) war u. a. kur-sächsischer Geheimer Konferenzminister und außerordentlicher Gesandter an den Pfalz-Bayrischen und Kurtrierischen Höfen. Seine Bibliothek im Schlosse Gaußig enthielt u. a. viele Schriften der bürgerlichen Aufklärung, darunter Voltaire. (Schloßinventar Gaußig 1794.) Seine Gesandtschaftsberichte aus Mannheim und München sind eine wichtige Geschichtsquelle. Als Voltaire nach Schwetzingen kam, berichtete er dessen Enthüllungen über den Preußenkönig an Brühl.

künftige Haltbarkeit der bestehenden Zustände bemächtigt hätte. Spürt man nicht in den Worten, mit denen Gustav Wolf von Gersdorf auf Ostrichen 1764 seinen Bericht an den Amtshauptmann von Görlitz „über die Widerspenstigkeit“ seiner Bauern schloß, recht deutlich die Furcht des Adels vor den rebellierenden Bauern! „Wenn nicht den rebellischen Bauern Einhalt geboten wird,“ so drückte er sich aus, „kann es unglückliche Folgen für die Herrschaften haben, da ich nicht wagen konnte, meinen rebellischen Untertanen in dieser gottlosen Handlung einigen Widerstand zu tun, sondern solchen Frechheiten bloß aus dem Stubenfenster ganz gelassen [?] zusehen mußte, ohne mich hinaus zu ihnen zu wagen und ihnen Einhalt zu tun.“²⁹¹

Die Hoffnung auf eine neue bessere Zeit war einmal im Bauern wachgerufen und konnte sich nicht mehr leicht zur Ruhe bringen lassen. Manchem Gutsbesitzer mag das soziale Gewissen angesichts der drückenden Lage der Bauernschaft geschlagen haben. Jedenfalls sieht man, wie verschiedene Gutsherren mit heute kaum mehr verständlicher Behutsamkeit reformerische Maßnahmen ergriffen und den Bauern — wenn auch geringe — Zugeständnisse machten.

Durch Anlage von Urbarien und Erbregistern erhofften sie sich Abhilfe gegen die vielen Prozesse wegen bäuerlicher Dienstverweigerungen. Was in Schlesien im ausgehenden 18. Jahrhundert der große Behördenapparat der Urbarienkommissionen nicht zuwege brachte,²⁹² nämlich die Anlage von anerkannten Urbarien, wurde in der Oberlausitz auf Initiative einzelner Rittergutsbesitzer vielfach mit Erfolg durchgesetzt. Wenn die Gutsbesitzer mit ihren Bauern über die Anlage eines Urbars in Verhandlungen traten, auch auf die Gefahr hin, in Streitigkeiten zu geraten, so hatten sie doch den gewaltigen Vorteil, wenn sie vielleicht auch unter Anwendung von Zwangsmitteln ein bestätigtes Urbar zustande brachten, daß sie der im Urbar festgelegten Herrenrechte unbedingt sicher waren. Die Bauern hatten andererseits den Vorteil, daß ihre Dienste bei Anlegung eines genaueren Urbars in gemessene Dienste verwandelt wurden, die in Einzelheiten bestimmt waren und sie in begrenztem Maße vor weiteren Dienststeigerungen schützten.

Bei Übernahme seiner Güter ließ der Graf Riaucour sofort Urbarien von den Gerichtspersonen anfertigen. Die Narratio des Urbariums von Brösa berichtet, daß der Graf Andreas von Riaucour den Gerichtsdirektor Lehmann beauftragt hätte, mit der „Einrichtung

²⁹¹ Landständisches Archiv Nr. 2745, 16. März 1764.

²⁹² Ziekursch, S. 213 ff.

eines legalen Urbarii, worinnen alles dasjenige, wozu sich die Untertanen in Gegenwart derer Ortsgerichte entweder selbst bekennen oder was sonst aus sichern und glaubwürdigen Urkunden oder Zeugnissen wegen dieser Brösaer Untertanen Diensten, Pflichten, Schuldigkeiten, Zinsen, Gespinsten, Steuern, Renten, Decimen und übrigen Praestendorum, ferner des Hofgesindes Kost und Lohns auffindig gemacht und von denen Untertanen nicht im Zweifel gezogen worden, enthalten wäre.“²⁹³

Nicht ohne Einfluß auf die Anfertigung von Urbarien werden die preußischen Urbargesetze gewesen sein. Für preußische Enklaven in der Oberlausitz hatte die von Danckelmann und Hoym unterzeichnete „Deklaration des Publicandi wegen der zu errichtenden vollständigen Urbarien im Herzogtum Schlesien und der Grafschaft Glatz“ vom 2. Mai 1785 ohnehin Gesetzeskraft.²⁹⁴

Anläßlich der Anlage eines neuen Urbars verminderte die Gräfin Reuß auf Burkersdorf 1794 die Frondienste der Bauern auf wöchentlich zwei Tage, die Gärtner sollten statt wie bisher um den 17. Scheffel, jetzt um den 15. Scheffel dreschen und erhielten außer der Kost täglich sechs Pfennige Lohn.²⁹⁵

Oft zwang die Armut ihrer Untertanen die Gutsherren, den Bauern alle Rückstände an Abgaben und Diensten zu erlassen.

Als Graf Johann Siegismund Ehrenreich von Redern aus England zurückgekehrt war und sich um den Aufbau der Wirtschaft in seiner Standesherrschaft Königsbrück bemühte, erließ er zunächst allen seinen Untertanen außer drei Ortschaften, „die sich von jeher durch Widerstand und Hartnäckigkeit ausgezeichnet hatten,“ sämtliche Schulden bis zum Jahre 1785, die sich auf 6000 Taler beliefen, wovon vielleicht ein Drittel für uneintreibbar zu achten, zwei Drittel eventuell noch „eintreibbar“ war, da man die Schulden auf Termine gesetzt hatte und die Untertanen, bis auf die in Bernsdorf, erbliche Nahrungen besaßen. Eine strenge Eintreibung der als Hypotheken übernommenen Kaufgelder hätte das „Verderben“ der Bauern nach sich gezogen.²⁹⁶

Freiwillig erließ der Landeskommis­sar Johann Adolf Gotthelf von Nostiz und Jänkendorf auf Colm, der 1797 starb, in seinem 1789 hinterlegten Testament seinen Untertanen alle Schuldenreste und

²⁹³ Gutsarchiv Gaußig Nr. 581 (1788).

²⁹⁴ Vgl. Anfertigung von Urbarien bei den zur hiesigen Erb- und Standesherrschaft Muskau gehörigen Dörfern Jemlitz, Merzdorf (1785). Standesherrschaft Muskau Nr. 421.

²⁹⁵ Knothe, Burkersdorf und Schlegel, S. 58.

²⁹⁶ Lausitzer Monatsschrift I. (1793) S. 174–176.

schenkte ihnen die Laßnahrungen zu Eigentum. Im Testament hieß es: „Weil endlich die Untertanen neben ihren Diensten mit Steuern und Abgaben sehr beschweret“ sind, so werden ihnen zu allen Zeiten, „alle an die Ortschaft Colm zu entrichtenden Zinsen und Abgaben, als Hutungszins, Beitrag zur Rente, Zinshühner und Heidelbeeren gänzlich erlassen.“²⁹⁷

Andere Gutsbesitzer begriffen, daß die Lage der Bauern verbessert werden könne, wenn die ohnehin nur äußerst widerwillig von den Bauern verrichteten Frondienste in eine fixe Geldrente verwandelt werden würden. Anton selbst verfolgte diese Gedanken, als er in seiner Rede über die Oberlausitzer Landwirtschaft, gehalten vor der Oberlausitzischen Gesellschaft im Jahre 1800, erklärte, daß es immer notwendiger wäre, die Frondienste „in bestimmte jährliche Renten zu verwandeln. Die Untertanen haben vergessen, daß einst ihre Besitzungen den Herren gehörten, sehen nicht darauf, daß sie ihre Güter wohlfeil besitzen, sondern wollen die Zeit, die sie in herrschaftlichen Geschäften zubringen, selbst benutzen. Mißmutig... suchen sie alles hervor, um dem Herren die Dienste zu verleiden, oder sie verrichten, zumal die Spanndienste, so elend als möglich. Unsere alte patriarchalische Verfassung ist zerrissen, das Band zwischen Herren und Untertanen ziemlich gelöst . . . Daher haben mehrere Herrschaften die Bauern auf Dienstgeld gesetzt, oder sie gar frei verkauft, das erstere . . . wird immer notwendiger werden.“²⁹⁸

Anton hatte schon in den achtziger Jahren auf einem seiner Rittergüter die Bauerndienste in Geld verwandelt und zahlte den Gärtnern statt der Kost einen Lohn in barem Geld. Das Auskommen der Bauern hatte sich dadurch auf seinen Rittergütern gebessert.²⁹⁹ 1780 bewilligte Caroline von Ponickau ihren Untertanen zu Stacha, daß sie statt der Dienste ein Dienstgeld entrichteten.³⁰⁰

Noch weiter ging Karl Adolf von Schachmann (gest. 1789) auf Königshain bei Görlitz.

Schachmann war im Hause des Grafen Zinzendorf groß geworden, der in dem Knaben echten Bildungseifer geweckt hatte. Schon in jungen Jahren hatte er fast ganz Europa bereist und sprach fließend englisch, französisch, auch holländisch und schwedisch. Er lebte

²⁹⁷ Lausitzer Monatsschrift I. (1798) S. 57.

²⁹⁸ Neue Lausitzer Monatsschrift (1800) II. Teil, S. 98.

²⁹⁹ Anton, Über die Rechte der Herrschaften, S. 122 Anm. Jecht, Oberlausitzer Landwirtschaft, S. 43.

³⁰⁰ Boetticher, Freikäufe, S. 61 Anm.

zurückgezogen das Leben eines Gelehrten und Künstlers. Als Numismatiker machte er sich 1774 mit der Herausgabe eines *Catalogue raisonné d'une collection de Medailles* einen Namen. Wiederholte Reisen nach England und Holland hatten ihm einen gründlichen Einblick in die dortigen Agrarverhältnisse gewährt.³⁰¹

Er veranlaßte seine Untertanen, die ihm zu leistenden Fronen in Geld anzuschlagen. Schachmann hatte dabei verschiedene Vorteile für sich im Auge. Die erforderliche Speisung der Untertanen, die einen großen Aufwand verursachte, würde dann wegfallen. Auch die Geld- und Getreidevorschüsse waren ihm auf die Dauer nicht erträglich. Der Untertan verließ sich auf die herrschaftliche Hilfe, zeigte aber in seiner Wirtschaftsführung wenig Fleiß und bestellte vor allem die herrschaftlichen Felder äußerst schlecht. Schachmann sah ein, „daß die bisherige Einrichtung der Hofdienste, wozu seine Untertanen täglich verbunden waren, zur überhandnehmenden Mutlosigkeit derselben das Mehreste beitrug.“³⁰²

Die Bauern taxierten die täglichen Zugdienste auf durchschnittlich 70 Taler für jeden. Schachmann erklärte, sich mit der Hälfte begnügen zu wollen, wenn sie ihm diese Summe als jährliches Dienstgeld zahlen würden. Mißtrauen gegen die Herrschaft und Zweifel darüber, ob das Geld überhaupt aufzubringen wäre, ließ die Gemeinde lange schwanken. Endlich kam ein Kontrakt mit dem Kündigungsrecht für beide Parteien zustande. Von den 32 Bauern zahlte jeder eine Rente von 25 bis 20 Talern, jeder der 53 Gärtner 14 bis 4 Taler und jeder Häusler 2 Taler. Einige Tage Frondienst in der Erntezeit blieben bestehen. Die Herrschaft bezog eine Rente von etwa 1300 Talern jährlich, außerdem 400 Taler erbliche Gefälle. Trotz dieser Geldzahlung von 1700 Talern hoben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde. Die meisten im Kriege niedergebrannten Höfe und Häuser erstanden nach kurzer Zeit, neu und besser gebaut. Zu Dienstablösungen auf dem Wege des Vergleichs zwischen Gutsherrschaft und Bauern kam es im ausgehenden 18. Jahrhundert auch in Ullersdorf, Baarsdorf und Rotwasser.³⁰³

Nach 1800 wurde die Umwandlung der unrentablen Frondienste in ein Dienstgeld auf den Oberlausitzer Rittergütern allgemein. In einer Erörterung über das Dienstgeld der Zockauer Bauern vom Jahre 1824 heißt es: „Nach ökonomischen Erfahrungen ist es bekannt,

³⁰¹ Denkschrift auf Schachmann, in der *Lausitzer Monatsschrift* I. (1793) S. 200—271.

³⁰² Leske, S. 172—174.

³⁰³ Jacobi, *Der Grundbesitz*, S. 154.

daß zwei Hofbauern immer noch nicht das leisten, was ein Lohngespann in der nämlichen Zeit tun würde.“ Die Rittergüter gingen zum Teil dazu über, sich Lohngespanne zu mieten, und setzten die Bauern auf Dienstgeld.³⁰⁴

Nach der Darstellung Ziekurschs könnte man den Eindruck gewinnen, daß der Anstoß zur Beseitigung des unerblich-lassitischen Besitzrechtes in Schlesien lediglich vom König und von seinem Minister von Schlabrendorff ausgegangen war.³⁰⁵ Ziekursch scheint dabei zu übersehen, daß ja selbst der Adel das größte Interesse an der Vererblichung des Laßbesitzes hatte. In der Oberlausitz ist auf sein Betreiben hin seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert fast der größte Teil des vorhandenen Laßbesitzes in erblichen bäuerlichen Besitz überführt worden. Durch die Vererblichung des Laßbesitzes wollten sich die Gutsbesitzer der drückenden Fürsorgepflicht für ihre Untertanen entledigen, die Häuser, Höfe, Herde und Ackergeräte aus stumper Gleichgültigkeit verkommen ließen, alle Jahre Ersatz ihres Inventars brauchten und nach jeder Mißernte oder Viehseuche ihren Gutsherrn mit Schulden, Steuerrückständen und anderem belasteten.

Der Adel hat die Vererblichung der Laßnahrungen allzu gern betrieben, zumal wenn man sie ihm für Geld abkaufte. Im Grunde genommen war der Wert einer Laßnahrung „sehr geringfügig“.³⁰⁶ Wegen der hohen Belastung mit Fronen fand der Landmann auf einer Laßnahrung kaum den notdürftigsten Unterhalt.

Bei den zahlreichen Erbumwandlungen auf dem Rittergute Guttau zwischen 1788 bis 1790 pflegte der Gutsherr, der Graf Riaucour, für den Kauf einer Gärtnernahrung durchschnittlich zwei Taler, für eine Bauernnahrung fünf Taler zu verlangen.³⁰⁷ Die Dienste und Abgaben mußten in alter Höhe geleistet werden. Der Kaufbrief einer Laßnahrung aus Brösang vom Jahre 1776 lautet:

Graf Riaucour verkauft die laßweise besessene Gärtnernahrung dem Untertan Jakob Schulze zu Brösang, wie sie steht und lieget nebst dem Zugehörigen an den jetzigen obengenannten Besitzer um 15 Taler Kaufgeld, so der Käufer innerhalb sechs Jahren ohne Zinsen zu bezahlen verspricht, dahingegen dem Käufer die Nahrung erb- und eigentümlich gehört und solche mit Einwilligung der Herr-

³⁰⁴ Ansichten über das Dienstgeld vom 26. März 1824,, Gutsarchiv Gaussig.

³⁰⁵ Ziekursch, S. 184 ff.

³⁰⁶ Bericht der Oberamtsregierung vom 18. Januar 1830, Bl. 20, MdJ Nr. 986.

³⁰⁷ Guttaer Gerichtshandelsbuch 1777–1801, Gerichtsbuch Bautzen Nr. 129 LHA Dresden.

schaft zu verkaufen, zu verpfänden und zu vererben freisteht. Dieser Verkauf ändert nichts an den seitherigen Diensten und Abgaben. Er ist zu diesen Diensten weiterhin verbunden. Wie denn gnädige Herrschaft der Hoffnung lebet, daß Käufer nach wie vor seine Obliegenheiten erfüllen werde. Widrigenfalls bedinget sich dieselbe die verkaufte Nahrung gegen Zurückzahlung des Kaufpretii u. s. w. hinwiederum an sich zu nehmen.³⁰⁸

Adolf Traugott von Gersdorf auf Meffersdorf verminderte die Fronen der Gärtner, als er ihnen die Laßnahrungen zu Erbe überließ. Nur vier Monate im Jahre sollten sie tägliche Dienste leisten. Neue Häuser gab er ihnen zu Erbe für eine Kaufsumme von 60 Talern, ausgebesserte für 45 Taler.³⁰⁹

Die Erbverwandlungen verliefen nicht reibungslos. Namentlich in der Standesherrschaft Muskau gab es ernste Schwierigkeiten.

In Groß-Düben wurde den Bauern angesonnen, die Laßnahrungen „wider ihren Willen käuflich zu übernehmen [. . .] und sie zur Auslösung der Kaufbriefe mittels Exekution“ angehalten. Laßbesitzer, die sich weigerten, sollten von der Scholle vertrieben und ihre Grundstücke an „Kauflustige“ ausgetan werden. Die Bauern führten darüber beim Kurfürsten Beschwerde und erst nach langen Verhandlungen nahmen sie die Kaufbriefe an. Für ein Ganzbauerngut belief sich der Kaufpreis auf 50 Taler bei 3 Talern Angeld und jährlich 2 Talern Abzahlung, bei Büdnern auf 20 Taler bei 2 Talern Angeld und jährlicher Abzahlung von 1 Taler. Von 1796 bis 1799 haben sich vier Groß-Dübener Bauern zur Bezahlung des Angeldes gemeldet.³¹⁰

In den Dörfern der Standesherrschaft Muskau gab die diesbezügliche preußische Anordnung von 1765 einen Anstoß zur erblichen Überlassung der Laßnahrungen. In Jemlitz wurde 1765 eine Ganzbauernnahrung auf 120 Taler taxiert, doch wollten die Bauern die Nahrung nicht erblich annehmen, weil sie „kein Geld“ hätten. Ein Gärtner, der 80 Taler zahlen sollte, erklärte „sich zu nichts bereit, will die Nahrung lieber los sein“. Nur den Büdnern konnten die Grundstücke für 40 Taler erblich verkauft werden.³¹¹ Ein ähnliches Bild ergab sich auf den anderen Dörfern. Die Häusler konnten die Kaufgelder abbezahlen, während die Bauern nicht einmal die An-

³⁰⁸ Gutsarchiv Gaußig.

³⁰⁹ Leske, S. 373.

³¹⁰ Die wegen der Laßnahrungen zwischen Herrschaften und den Untertanen entstandenen Irrungen. Loc. 5823 LHA Dresden.

³¹¹ Die erbliche Überlassung der bäuerlichen Nahrungen zu Jemlitz 1765—1800. Standesherrschaft Muskau Nr. 1259.

zahlungen aufbrachten. Ihre Nahrungen waren nämlich bis auf 250 Taler veranschlagt worden.³¹²

Anton meinte, die herrschaftliche Hilfe wäre der Grund, daß die Bauern die Laßnahrungen nicht erblich annahmen. „Ob ihr Hof verbrennet oder das Haus zusammenstürzt, gilt ihnen gleich, denn der Herr muß es bauen. Daher waren jüngst nur wenige Herrschaften so glücklich, ihre Untertanen dahin zu disponieren, daß sie diese Güter erblich übernahmen; bei den mehrsten war es ein fruchtloser Versuch.“³¹³

Der Hauptgrund für das Scheitern der Vererblichung des Laßbesitzes war wohl mehr die Armut der Bauern, wie es auch Rektor Tamm betonte: „Wenn die Bauern die Nahrungen nicht annehmen, so liegt es an der Armut derselben.“³¹⁴

Besonders bei den großen verschuldeten Bauernwirtschaften mit täglichen Diensten scheiterten die Erbkäufe, dagegen ist die Vererblichung des Kleingrundbesitzes im ausgehenden 18. Jahrhundert in vielen Dörfern der Oberlausitz mit einigem Erfolg betrieben worden.

Der Erbkauf war dort oft die Vorstufe zum endgültigen Freikauf. Im ausgehenden 18. Jahrhundert sind auch in den typischen Rittergutsdörfern immer häufiger Freigärtner und Freihäusler anzutreffen gewesen. Nach dem Guttauer Gerichtshandelsbuch kaufte ein dortiger Freigärtner vom Rittergute Gleina für 1200 Taler eine Groß- und eine Kleingärtnernahrung und vom Rittergute Guttau ein Stück Buchenbusch für 1000 Taler.³¹⁵

Die Kaufsummen bei Freikäufen lagen bedeutend höher als bei Erbkäufen. Dafür genoß der Freigärtner den freien, ungehinderten Genuß seines Eigentumes. Ein solcher Freikaufvertrag lautet:

„Es verkauft die Herrschaft zu Brösa an Thomas Roensch, Freigärtner aus Semisch, ein Stück Feld wie auch Eichen und Linden um eine baare Kaufsumme von 200 Talern, dergestalt, daß der Käufer solches als sein wohlerlangtes Eigentum nutzen und gebrauchen, auch mit demselben frei und ungehindert schalten und walten kann, vertauschen, verkaufen und verpfänden kann, ohne daß er von der Herrschaft des Rittergutes behindert werden soll. Im übrigen entrichtet der Käufer alle Jahre zu Michael einen Grundzins. Von allen

³¹² Abzahlung der Kaufgelder für verkaufte Laßnahrungen. Standesherrschaft Muskau Nr. 1182.

³¹³ Anton, Über die Rechte der Herrschaften, S. 119.

³¹⁴ Lausitzer Monatsschrift, Mai 1792, S. 162 ff.

³¹⁵ Gerichtsbuch Bautzen Nr. 129, LHA Dresden.

übrigen Abgaben, Diensten und Steuern ist der Käufer befreit. Die Herrschaft reserviert sich über gedachtes Grundstück die Jurisdiktion, Jagd und den Vogelfang, wie auch das Vorkaufsrecht.³¹⁶

Derartige für die Gutsbesitzer recht einträgliche Freikäufe werden um 1800 häufiger stattgefunden haben. Wie erklärt es sich sonst, daß in einem Verzeichnis der Untertanen der Standesherrschaft Muskau vom Jahre 1810 außer 271 Häuslern 55 Freihäusler erwähnt werden?³¹⁷

Mit der Vermehrung des herrschaftlichen Spannviehes, mit Anschaffung neuer Ackergeräte und mit der Anstellung mehrerer Ackerknechte auf den Rittergütern im ausgehenden 18. Jahrhundert waren ja Voraussetzungen für die Aufhebung der bäuerlichen Frondienste geschaffen.³¹⁸

Ein regelrechter Ablösungsrezeß, der jedoch noch starke Ähnlichkeit mit einem Freikauf hatte, wurde am 10. Juni 1800 zwischen dem Besitzer des Rittergutes Oberottenhain und dem Bauern Engler abgeschlossen. Der Ablösungsvertrag enthielt folgende Punkte:

1. Das Bauerngut wurde dienstfrei und erblich überlassen, ebenfalls wurden der Bauer und seine Familie aus der Erbuntertänigkeit entlassen. Dafür mußte er eine Kauf- und Redemtionssumme von 2500 Talern hinterlegen.
2. Das Hutungsrecht des Bauern auf den Gutsfeldern fiel weg.
3. Der Bauer war für die nötigen Steuerverpflichtungen selbst verantwortlich.
4. Der Herrschaft verblieb die Jurisdiktion, die Jagd, die Fischerei und die Beweidung des Bauerngutes mit herrschaftlichem Schafvieh.
5. Der Bauer wurde schutzuntertänig und entrichtete dafür 1 Taler Schutzgeld.
6. Bei Veräußerung des Gutes sollten 4 % Laudemien abgeführt werden, das Lösegeld aus der Erbschutzuntertänigkeit betrug 1 Dukaten pro Kopf.
7. Der Herrschaft gebührte das Vorkaufsrecht.

Wenige Jahre später kam ein anderer Ablösungsvertrag mit drei anderen Bauern des Dorfes Oberottenhain zustande. Alle drei Bauern waren zu landüblichen täglichen Diensten verpflichtet, ihre Kinder

³¹⁶ Gutsarchiv Gaußig.

³¹⁷ Standesherrschaft Muskau Nr. 612.

³¹⁸ Vgl. S. 171 ff.

leisteten Gesindezwangsdienst, als Losgeld pro männlichen Kopf waren 10 Taler ortsüblich. Den Bauern stand Kost zum Frühstück, Mittag und zur Vesper zu. Die Leistungen eines jeden wurden auf 119 Taler 18 Groschen berechnet. Für die Kost wurden 40 Taler in Abzug gebracht. Nachdem die Herrschaft die Ablösungssumme auf 69 Taler festgesetzt hatte, kam der Ablösungskontrakt zustande. Die Bauern wurden ihrer Dienste und Abgaben ledig erklärt. Sie wurden in die Erbschutzuntertänigkeit aufgenommen und mußten für die übernommenen Dienst- und Schutzgelder auf ihren Gütern der Herrschaft eine sichere Hypothek einräumen. Der Gutsherrschaft blieben alle Rechte des Obereigentümers an den drei Bauernwirtschaften vorbehalten.

Diese Ablösungsrezesse wurden im Jahre 1829 von der zur Ausarbeitung eines Ablösungsgesetzes vom sächsischen König ernannten Kommission genau studiert und dienten ihr als Vorlage.³¹⁹

Der Weg der späteren Agrarreform wurde durch private Ablösungsrezesse, die schon vor dem Erlaß der betreffenden Gesetze im Jahre 1832 stattfanden, vorgezeichnet. Solche Ablösungsverträge glichen noch in vieler Hinsicht den Freikäufen. Diese entsprachen aber am meisten den wirtschaftlichen Interessen der Gutsherren im Reformzeitalter. Die gutsherrlichen Privilegien wurden bei Freikäufen respektiert, die Gutswirtschaften blieben in der Regel erhalten und den Bauern wurden für die unmöglich gewordenen Frondienste und die feudalen Abgaben noch ein geldlicher Tribut auferlegt, der den Gutsherrn die Einrichtung bürgerlicher Gutsbetriebe erleichterte.

Die staatliche Bauernbefreiung war im Grunde genommen nichts anderes als die gesetzlich angeordnete, bürokratisch und polizeilich gesicherte Verwandlung feudaler Abhängigkeitsverhältnisse in ein ‚bürgerliches‘ Geldäquivalent in Form dieser bereits praktizierten Freikäufe. Die Umgestaltung der feudalen Agrarbeziehungen verlief also reformatorisch, sie paßte sich den Gewohnheiten, den Traditionen und den wirtschaftlichen Voraussetzungen der Rittergüter an, die langsam in kapitalistische Wirtschaften verwandelt wurden. Aber dieser Übergang vollzog sich bis zur gesetzlichen Ablösung äußerst langsam. Schrittweise bildeten sich die Bedingungen zu neuen Verhältnissen auf dem Dorfe heraus. Jeder Schritt vorwärts auf dem Wege der Reform untergrub aber die feudale Landwirtschaft und schuf der Entwicklung des Kapitalismus in der Landwirtschaft Raum.

³¹⁹ MdJ. Nr. 985, aus dem Nachlaß Globigs. LHA, Dresden.

Freigärtner und Freihäusler entstanden auch auf dem Wege der Dismembration von Rittergutsländereien, die im ausgehenden 18. Jahrhundert im Rahmen der inneren Kolonisation des Landes von den Gutsherrschaften betrieben wurde. Neue Ortschaften erwuchsen. Die Exulantenansiedlungen schoben sich weiter landeinwärts vor. Im Jahre 1742 wurde von böhmischen Brüdern auf einem Vorwerk beim Orte Trebus, das mitten im Kieferwalde lag, die Brüdergemeinde³²⁰ Niesky auf Beschluß der „Konferenz“ zu Herrnhut gegründet.

Die ersten Siedler fanden nur kümmerliches Auskommen und mußten teilweise gegen Tagelohn in den benachbarten Dörfern arbeiten. Nach der Einwanderung deutscher Brüder erfolgte um 1750 die vollständige Germanisierung des Ortes. Niesky blieb aber noch längere Zeit eine typische Herrnhuter Ansiedlung, wo die bürgerliche Kommune mit der geistlichen Gemeindeeinrichtung zusammenfiel. Einige Jahrzehnte später wurde an der Neiße die Exulantensiedlung Penzighammer aufgebaut.

In der Standesherrschaft Muskau war zu dieser Zeit Hermannsdorf gegründet worden, das aus der Dismembration eines herrschaftlichen Vorwerkes hervorging.³²¹

Durch die Dismembration herrschaftlichen Grund und Bodens sollte zum Teil das Bedürfnis des Großgrundbesitzes nach neuen Arbeitskräften befriedigt werden. In Crostau waren im ausgehenden 18. Jahrhundert 12 neue Häusler auf dem herrschaftlichen Mundgut angesiedelt worden.³²² In Rammenau zählte man nach dem Siebenjährigen Kriege 22 neue angebaute Häuser.³²³

1768 erwarb der sächsische Hausmarschall Peter August von Schönberg die Güter Dürrhennersdorf, Schönbach, Lauba und Spremberg mit dem Städtlein Neusalza. Er beschloß sofort, das Gut Oberdürrhennersdorf aufzulösen, da das Wirtschaften auf den Herrenhöfen angeblich immer schwieriger wurde. Die Bauern, die wöchentlich vier ganze und zwei halbe Tage Hofdienst tun mußten, verrichteten diesen unlustig, kamen auch ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nach und forderten von der Herrschaft, daß sie die Schuldigkeiten herabsetzte.

³²⁰ Grundherr war Siegmund August von Gersdorf, der „infolge eines lebensgefährlichen Hufschlages von einem Pferde um seine Seeligkeit bekümmert“ war und deshalb Anschluß an die Herrnhuter suchte.

³²¹ Lausitzer Monatsschrift I. (1793) S. 130.

³²² Crostauer Urbar 1781, Gutsarchiv Gaußig.

³²³ Zinsen- und Dienste-Register 1765, Gutsarchiv Rammenau.

Daraufhin leitete der neue Gutsherr sofort die Dismembration des Rittergutes ein in Gärtner- und Häuslerstellen. Die Siedler erhielten einige Scheffel Land, um sich Kartoffeln und Getreide zu erbauen, im übrigen lebten sie von der Leinweberei. Sie besaßen ihr Land „erb- und eigentümlich“ und zahlten dafür der Herrschaft einen Erb- zins von zwei Talern jährlich. Der Ort Neuschönberg ging als Neu- gründung hervor.³²⁴

Eine Dismembration großen Stils erfolgte in der Herrschaft Hoyers- werda, die sich im Besitze des kurfürstlichen Hauses befand. Als 1782 Kurfürst Friedrich August III. die erbländischen Kammergüter dismembrierte, wurden auch die Vorwerke des Dominiums Hoyers- werda aufgeteilt und den Untertanen zunächst in Erbpacht, dann gegen Erbzins als Eigentum überlassen. Die Frondienste auf den Vorwerken kamen dadurch in Wegfall.³²⁵

Das Dismembrationsgeschäft war für den Adel äußerst rentabel, befreite es ihn doch von der Sorge um die Aufrechterhaltung des Gutsbetriebes, die schlecht verrichteten Fronen fielen weg und der Grundherr erhielt eine feste Grundrente. Patronat und Gerichtsbar- keit blieben ihm weiterhin erhalten.

Eine ganz neue Art von Gutsverpachtung war auf den Rittergütern des Grafen Riaucour eingeführt worden. 1788 baten die Medewitzer Untertanen den Grafen, ihnen das Rittergut Medewitz samt Zockau zu verpachten. „Der Graf in Hoffnung, den Wohlstand der Unter- tanen zu heben, hat seine Einwilligung zur Verpachtung gegeben mit der Bedingung, daß nicht mit der ganzen Gemeinde, sondern nur mit 8 Untertanen beider Orte als einzigen Hauptpächtern“ der Vertrag abgeschlossen werde. Den Hauptpächtern stand es frei, Land an die übrigen Einwohner weiter zu verpachten.

In dem Pachtvertrag heißt es, daß der Graf Riaucour „Äcker, Wiesen, Gebäude, Garten, Untertanen, deren Dienste, Zinsen, Fischerei, Mühle, Branntweinbrennen, Schafe und Viehnutzungen alles in Bausch und Bogen“ ein Jahr lang von 1789 bis 1790 und bei Erfüllung der Pachtbedingungen bis 1801 acht Medewitzer und Zockauer Untertanen für 800 Taler pachtweise überläßt. Die Pächter bürgen mit ihrem Vermögen. „Bei Weiterverpachtung dürfen die Grenzen nicht verrückt werden. Für die Naturaldienste soll ein Dienstgeld gegeben werden als Zins für das verpachtete Stück. Diese Umwandlung der Naturaldienste hat auf den Erbuntertänigkeits- zustand nicht den geringsten Einfluß.“

³²⁴ Schwär, Lebensgeschichte eines Dorfes, S. 39.

³²⁵ Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 300. Vgl. S. 9 f.

Als Inventar übernahmen die Bauern:

4 Scheffel 2 Viertel 2 Metzen Weizen,
 78 Scheffel 1 Viertel Roggen,
 40 Scheffel Gerste,
 80 Scheffel Hafer,
 33 Scheffel Erbsen,
 2 Scheffel Wicken,
 4 Scheffel Heidekorn,
 3 Metzen Hirse,
 2 Scheffel 2 Metzen Leinsamen.

Zur Brötung: 20 Scheffel 2 Viertel Korn.

An Vieh: 5 Zugochsen, 17 Kühe, 11 Kalben, 1 Batsch, 2 Zuchtsauen, 2 Läufer, 2 Ferkel und 244 Schafe. Außerdem: 1 Fischteich, Geschirr und Wagen, Viehhaus, Gesindestube, Voigtsstube, Kammern, Ställe, Bierkeller, Milchkeller, 3 Scheunen.³²⁶

Der größte Teil des Rittergutes Medewitz wurde nicht aufgeteilt, sondern von den Gemeinden Medewitz und Zockau „gemeinschaftlich“ bebaut.

Den Untertanen zu Gaussig dagegen gelang es 1793 nicht, die Pacht des Rittergutes zu bekommen, da sie bei der Pachtversteigerung von einem auswärtigen Pächter überboten wurden, während die Untertanen der Rittergüter Malschwitz, Guttau, Brösa und Gleina einen ähnlichen Pachtvertrag mit dem Grafen Riaucour abschließen konnten wie die Medewitzer Bauern. Von Ziegler auf Mittelkunewalde hatte ebenfalls mit seinen Untertanen einen derartigen Pachtvertrag vereinbart.³²⁷

Die Güterverpachtung brachte den Bauern ohne Frage Erleichterung in ihrer wirtschaftlichen Lage. In Crostau, Medewitz, Birkenroda, Rodewitz, deren Einwohner die Rittergüter in Pacht genommen hatten, entwickelte sich eine reiche Obstkultur. Jeder Häusler besaß eine kleine Baumschule, die ihm nicht selten 100 bis 150 Taler jährlich eintrug.³²⁸

Die Verpachtung der Rittergüter an Dorfgemeinden war eigentlich nur denkbar zu einer Zeit, als sich neue soziale Bildungen an Stelle der alten als immer notwendiger erwiesen und sich ein Bestreben zur Aufhebung der krassen Standesschranken des Feudalismus zeigte.

³²⁶ Die Verpachtung des Rittergutes Medewitz samt Zockau, 1788, Gutsarchiv Gaußig.

³²⁷ Lausitzer Monatsschrift I. (1793) S. 361–362.

³²⁸ Engelhardt, Erdbeschreibung, S. 42.

Möge das soziale Neuerungsstreben des Adels im ausgehenden 18. Jahrhundert geringfügig erscheinen, war es doch ein erster Versuch, den Bann der alten Gewohnheiten und Fesseln zu sprengen. Der Luftzug neuer wirtschaftlicher und sozialer Anschauungen war zwar nur bei einer dünnen Schicht des Adels zu spüren. Wir dürfen aber mit Recht annehmen, daß diese ersten Reformbestrebungen ein treibendes Element für die künftigen Agrarreformen waren. So sehr auch im 18. Jahrhundert der Adel die Bauern verachtet haben mag und an reaktionären Äußerungen gegen jegliche Agrarreformen es wahrlich nicht fehlte, darf andererseits nicht übersehen werden, daß sich allmählich immer größere Teile des Adels Reformgedanken zuwandten.

Freilich klammerte sich die Mehrheit des Adels noch im 18. Jahrhundert mit Hartnäckigkeit an Privilegien und Vorrechte, die mit den Zeichen der Zeit längst im Widerspruch standen. Der Hofadel schien noch am meisten nach rückwärts gewandt.

Den Landadel schienen die Wirtschafts- und Geistesbestrebungen der Zeit stärker beeinflußt zu haben,³²⁹ nicht zuletzt werden aber allen Einsichtigen die nur mit Mühe niedergehaltenen Bauernunruhen gezeigt haben, daß es eine natürliche Grenze der Gewalt gibt, deren Überschreiten plötzlich zum revolutionären Aufstand führen konnte.

In die neuen Geistesströmungen paßten durchaus die volkserzieherischen Bemühungen des Adelsstandes, der sich zum Teil mit Eifer pädagogischen Aufgaben widmete. Gutsherren gründeten Dorfschulen, Lehrerseminare und waren ernstlich um die Bildung ihrer Untertanen bemüht. Die Dorfordnung der Standesherrschaft Muskau forderte die Eltern auf, ihre Kinder regelmäßig in die Schule zu schicken mit der Begründung, weil diese auch in den „zur Wirtschaft erforderlichen Wissenschaften wohl“ unterrichtet werden sollen.

Graf Zech auf Schmorkau suchte die landwirtschaftlichen Kenntnisse seiner Untertanen zu heben, indem er die kleine Schrift von Leske: „Kurzgefaßter Unterricht für den Landmann zur Verbesserung der Landwirtschaft durch Abschaffung der Brache und Einführung der Stallfütterung“, Leipzig (1781) an seine Bauern unentgeltlich verteilte.³³⁰

All diesen Bestrebungen war jedoch keine allgemeine, durchgreifende Wirkung beschieden. Die grundsätzlichen Schwierigkeiten der

³²⁹ Vgl. Lehmann, Der Lausitzer Adel.

³³⁰ Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen, S. 300.

Bildung des Landvolkes und die Mängel des Landschulwesens waren damit nicht beseitigt. Noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts mußten viele Bauern aus Unkenntnis des Schreibens die Ablösungsurkunden mit Kreuzeln unterzeichnen.

Immerhin läßt sich zusammenfassend feststellen, daß das alte System der feudalen Gutswirtschaft in den Jahrzehnten um 1800 eine Lockerung erfahren hat, da es nicht an Bemühungen der einzelnen Gutsherren fehlte, Änderungen in den Produktionsverhältnissen anzubahnen, wodurch letztlich sich auch die Lage der Bauern günstiger zu gestalten begann.

7. Die Haltung von Ständen und Regierung zur Bauernbefreiung bis zur Vorgeschichte des Ablösungsgesetzes

Die Agrarfrage war im ausgehenden 18. Jahrhundert offensichtlich in Fluß geraten. Allerdings war sich der Adel der gesellschaftlichen Tragweite seiner Neuerungsmaßnahmen nicht bewußt, wenn er, um die Rentabilität seiner Rittergüter zu heben, neue Produktionsmethoden anwandte und Ansätze zu neuen Produktionsverhältnissen auf dem Lande schuf. Er glaubte, daß sich alle wirtschaftlichen und sozialen Neubildungen in den Rahmen der alten Eigentumsverhältnisse einfügen ließen, ohne vorauszusehen, daß mit dieser Entwicklung der Zeitpunkt herannahte, wo die feudale Organisation der Agrikultur mit ihren Frondiensten, der Erbuntertänigkeit, den feudalen Eigentumsrechten und der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit anderen sozialen Bildungen weichen muß.

Der Prozeß der Umgruppierung der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte war im Schoße der feudalen Landwirtschaft der Oberlausitz um 1800 noch so unentwickelt, daß selbst der zu Neuerungen aufgeschlossene Teil des Adels sich zu einer grundsätzlichen Bauernbefreiung noch ablehnend verhielt. Sowohl der „liberalisierende“ Adel, als auch der an den bestehenden Einrichtungen konsequent festhaltende Teil waren der Überzeugung, daß jede gesetzliche Änderung der bestehenden feudalen Eigentums- und Wirtschaftsverhältnisse, jede Einschränkung des Übermaßes adliger Vorrechte eine Schwächung der wirtschaftlichen und politischen Hegemonie des Adels bedeuten würde.

In diesem Geiste der Ablehnung jeglicher Agrarreform bewegten sich bis in die napoleonische Zeit die ständischen Versammlungen, wenn es hieß, zu Agrarfragen Stellung zu nehmen.

Als sich im Jahre 1764 unter den Oberlausitzer Bauern das Gerücht verbreitete, der Kurfürst würde auf ihre Bitten hin sie aus der Erbuntertänigkeit befreien, forderten die Stände in dem Landtagsschluß vom März 1764 „die fördersamste Renovation und Einschärfung“ der landesherrlichen Mandate gegen den freien Abzug der Bauern und bezeichneten die Hoffnung der Bauern auf Befreiung ganzer Gemeinden „von dem Nexu der Erbuntertänigkeit“ als eine „irrigte Meinung“.³³¹

Denselben Geist atmete der Landtagsschluß vom August 1794. Auf Veranlassung eines Promemorias des weiteren Ausschusses überreichten die Stände von Land und Städten dem Landesherrn eine untertänigste Vorstellung, in der sie baten, daß ebenfalls von seiner Seite her „dem unter dem Landmanne einreißenden Wahn wegen Verminderung oder gar wohl Abstellung der Dienste und anderer Obliegenheiten widersprochen“ werde.³³²

Die Politik der Oberlausitzer Stände war bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts auf die Aufrechterhaltung der bestehenden Verhältnisse gerichtet.

In diesem Sinne ist sowohl der auf Ersuchen der Stände erfolgte Erlaß geschärfter landesherrlicher Mandate gegen die Widersetzlichkeit der Bauern sowie die Veröffentlichung einer neuen Gesindeordnung zu verstehen, die von einer ständischen Deputation ausgearbeitet wurde.

Die Steuerfrage hätte keine „Staubwolke“ auf den glatten Verhandlungsbahnen der Bautzener Landtage aufwirbeln und eine adels- und privilegienfeindliche Richtung aufbringen können, wie es auf dem sächsischen Landtag von 1793 geschah,³³³ da ja eine regelrechte Steuerfreiheit für Oberlausitzer Rittergüter seit dem Dreißigjährigen Kriege nicht mehr bestand.

Die Furcht der Stände, eine offizielle gesetzliche Änderung der bestehenden Verhältnisse könnte zu einer gewaltsamen Erschütterung der althergebrachten Autoritätsverhältnisse führen, war ein nicht unerheblicher Grund für das Scheitern jeglicher Reformbestrebungen, obwohl eigentlich die Meinung, eine Besserstellung des Bauern würde sowohl dem Bauern selbst als auch dem Gutsherrn von Vorteil sein, in Kreisen der Stände wie auch der Landesbehörden der Oberlausitz nicht verkannt wurde. Mehrere Jahre hin-

³³¹ Das Aufwiegeln der Untertanen 1764, Loc. 5821, Bl. 78 ff. LHA Dresden; Abdruck bei Palm, Zur Geschichte des Klassenkampfes, S. 68.

³³² Landtagsprotokoll 1794, Landständisches Archiv Nr. 737.

³³³ Behrendts, Reformbestrebungen, S. 66.

durch war eine ständische Kommission auf den Dörfern des Stifts Joachimstein tätig zur Regelung des Verhältnisses zwischen dem Stift und den ihm untertänigen Bauern, die durch den Siebenjährigen Krieg in wirtschaftlichen Verfall geraten waren.³³⁴

Es drängte sich mehr oder weniger bestimmt auch die Meinung hervor, daß die Aufhebung der Laßqualität geboten sei. Der Oberamtshauptmann von Schoenberg teilte in einem Bericht an das Geheime Konsil vom 22. November 1799 vollkommen die Meinung des Standesherrn von Muskau, der die Erbverwandlung der Laßnahrungen als „eines der ersten Mittel“ bezeichnet hatte, „um die Landeskultur zu heben“. Er drückte seine Zustimmung mit den Worten aus: „Die Erblichmachung der Nahrungen ist lobenswert, da der Vorteil für die Untertanen in jedem Betracht einleuchtend ist und dergleichen Vorgänge in sehr vielen Ortschaften der Oberlausitz längst mit dem besten Erfolge geschehen sind“.³³⁵

Es wäre an der Zeit gewesen, daß die Regierung in Dresden diese Anregungen aufgegriffen und zu einem Gesetzeswerk über die Aufhebung der Laßqualität vereinigt hätte, wenn auch die Stände in ihrer Gesamtheit in ihren Beschlüssen dieser Tatsache noch nicht Rechnung trugen.

Von einer auf Verbesserung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ernsthaft gerichteten landesherrlichen Politik kann aber in diesem Zeitraum nicht die Rede sein.³³⁶

Der landesherrliche Bauernschutz, der in anderen Ländern die Vorreformzeit einleitete, blieb in der Oberlausitz aus, da der wirksame Anstoß zu agrarischer Sozialpolitik, die direkte Berührung des Staates mit der wehr- und steuerpflichtigen Landbevölkerung, nicht vorhanden war.

Der absolute Fürstenstaat war im wesentlichen aus zwei Gründen an der Erhaltung des Bauernlandes interessiert, die aber beide für die Oberlausitz nicht in Betracht kamen.

1. Der Bauer war Steuerobjekt des Staates. Bei seiner Vertreibung würde er als Steuerzahler ausfallen. Da in der Oberlausitz die Rauchsteuer dinglich begriffen wurde, also auf dem Landbesitz des Bauern weiterhin lag, wenn dieser auch in den Besitz des Gutsherrn überging, so fehlte in dieser Hinsicht dem Staate der Anlaß, das „Bauernlegen“ zu verbieten.

³³⁴ Vgl. Landtagsprotokoll, 1767 ff.

³³⁵ Die wegen der Laßnahrungen entstandenen Irrungen. Loc. 5823 LHA. Dresden.

³³⁶ Wuttke, Gesindeordnungen, S. 177.

Einen Anstoß zum Bauernschutz gab nicht einmal die Tatsache, daß mit dem Bauernlegen den übrigen Bauern mehr Fronen auferlegt wurden und zu befürchten war, sie würden, nunmehr wirtschaftlich geschwächt, die Rauchsteuer nicht mehr so sicher zahlen können. In dieser Hinsicht war durch die Vertretungspflicht des Gutsherren für die bäuerlichen Steuern sowie durch die Bürgerschaft der Stände dem Landesherrn jegliche Sorge genommen.

2. Die Bauernschaft stellte das Material für den miles perpetuus. Schmolz die Bauernschaft zusammen, wurden die bevölkerungsmäßigen Grundlagen dem stehenden Heer entzogen. Da in den Händen der Stände aber die Aufbringung der nötigen Rekruten lag und sie sich dafür verbürgten, brauchte der Landesherr für seine Rekruten keine Besorgnis zu haben.³³⁷

Die gutsherrlichen Adelskreise hatten sich immerhin zu einer vorsichtigen Sozialreform bereitgefunden ohne Umsturz der Verhältnisse der ständischen Gesellschaft, aber selbst zu dieser konnte sich die sächsische Regierung nicht aufraffen. Der Grundsatz des Aufklärungszeitalters, die Wohlfahrt der Gesellschaft hinge aufs engste mit der Wohlfahrt aller Glieder des Staates zusammen und deshalb sei das Wohlergehen jedes Gliedes des Staates zu fördern, dieser Grundsatz war kaum in der Regierungspolitik Friedrich Augusts III. zu spüren. Das soziale Versagen des Staates zeigte sich auch besonders im Armenwesen. In den Armen- und Bettelgesetzen wurde ein harter krimineller Gesichtspunkt vor dem sozialen einseitig betont. Um eine zweckmäßige, ausreichende Armenversorgung hatte sich die Regierung wenig gekümmert.

Indes ist auch der Regierung in ihrer Gesetzgebung entgangen, daß gerade die Zahl der Dorfarmen sich im ausgehenden 18. Jahrhundert beträchtlich vermehrt hatte. Immerhin bemühte sich der Adel sowohl unter dem Drucke der gewaltig angewachsenen Armenmassen, als auch aus dem pietistischen Geiste zu karitativer Fürsorge, die Not der Armen durch zahlreiche Legate und fromme Stiftungen zu lindern. Freilich genügte das von pietistischem Geiste getragene „Almosengeben“ des Landadels keineswegs, um die trostlose Lage der Armen zu bessern und das Übel des Armen- und Bettelwesens zu steuern.³³⁸

Was die Frondienste anbelangt, so hatten die sich immer mehr bei den landesherrlichen Gerichten häufenden Rechtsstreitigkeiten

³³⁷ Vgl. Höttsch, Der Bauernschutz in den deutschen Territorien, S. 241 ff.

³³⁸ Einen Einblick in die Problematik des Dorfarmenwesens der Oberlausitz gewährt: Nostiz und Jänkendorf (auf Oppach), Versuch über Armenversorgungsanstalten in Dörfern, S. 14, S. 17 ff., S. 34 ff.

zwischen Bauern und Gutsherren in Fron- und Dienstsachen wegen ihrer Langwierigkeit und Kostspieligkeit die Aufmerksamkeit der Regierung erregt. Von den Landesbehörden wurden daraufhin in den siebziger Jahren Gutachten über einen Gesetzentwurf, wie in Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Untertanen zu verfahren sei, angefordert. Auf diese Weise hätte die Regierung zumindest auf eine Milderung der Lage des Bauern hinwirken können.

Abgesehen, daß diese Gesetzesentwürfe die besonderen Verhältnisse der Oberlausitz gar nicht berücksichtigt hatten, wurde ihnen die landesherrliche Sanktion auch überhaupt nicht gewährt.³³⁹

Auf die Bedeutung der gesetzlichen Dispositionen aus dem Jahre 1793, als Voraussetzung für die Ablösung der Fronen und Dienste, machte die Oberamtsregierung der sächsischen Oberlausitz im Jahre 1830 die Regierung nochmals aufmerksam.³⁴⁰

Durch Verordnung vom 7. November 1807 war vom König eine dem Geheimen Konsilium unmittelbar untergeordnete Landeskommision eingesetzt worden, welche die Aufgabe hatte, Maßnahmen ausfindig zu machen, wie man dem Lande, das durch den Krieg von 1806 und seine Folgen stark in Mitleidenschaft gezogen war, wieder aufhelfen könnte. Die Kommission wandte sich an die Landeshauptmannschaften der Ober- und Niederlausitz mit der Aufforderung, über Gebrechen und Mängel des Landes und die Mittel zu ihrer Abstellung zu berichten.

Besonders in dem Gutachten der Landeshauptmannschaft der Niederlausitz vom 19. Oktober 1809 wurde auf die wichtigsten Mängel der Landwirtschaft hingewiesen. Die Behörde schlug vor die Aufhebung aller Gemeinheiten, die Begründung der Freiheit des Eigentumes durch Aufhebung der Laßqualität und u. a. die Umwandlung der ungemessenen Frondienste in erträgliche gemessene Dienste.³⁴¹

Durch die Kriegszeit von 1812 werden die sächsischen Behörden keine Zeit gefunden haben, die Reformvorschläge zu bearbeiten und dazu Stellung zu nehmen, unmittelbar nach dem Kriege fanden sie keinerlei Beachtung mehr, obwohl die soziale Frage des Dorfes immer brennender wurde.

Unter dem Banne eines ererbten Konservatismus war die Regierung in Dresden in den Anschauungen des Ancien Régime erstarrt

³³⁹ Vgl. Wuttke, Gesindeordnung, S. 181.

³⁴⁰ MdJ. Nr. 986, Bl. 24. LHA. Dresden.

³⁴¹ Lehmann, Zur Geschichte der Agrarreform und der Bauernbefreiung, S. 9—10.

und lag mehr denn je im politischen Schlepptau der Landstände. Selbst besaß sie nicht die Kraft, mit Reformen hervorzutreten.

Es hatte den Anschein, als fühlte sich der König als Vasall seiner Gutsherren. In der Ablehnung aller Reformbestrebungen schien sogar Dresden die Gutsbesitzer noch zu übertreffen.

Kein Geringerer als der Staats- und Konferenzminister Friedrich Ludwig Wurmb (1723—1800), das älteste und einflußreichste Mitglied des Geheimen Konsils, schrieb in seiner gegen den Fortschritt gerichteten Broschüre „Das Grabmal des Leonidas“ (1798) jenen den Geist der sächsischen Regierung um 1800 charakterisierenden Satz, daß es Pflicht der Regierung sei, „für die Ruhe anderer treuer und stiller Bürger des Staates ernstlich zu wachen, auf die Neuerungs-süchtigen genaue Acht zu haben und gegen ihre Unternehmungen nach Befinden gelindere oder strengere Maßregeln vorzukehren“.³⁴²

Bei der Regierung äußerte sich noch stärker als bei den Ständen seit der Französischen Revolution die Furcht vor der *levée en masse*, denn sie fürchtete „auch von der geringsten Änderung des Bestehenden den Umsturz des Ganzen“.³⁴³

Auf die staatliche Reformpolitik haben die Ereignisse der Französischen Revolution offenbar zunächst eher hemmend als fördernd eingewirkt. Wohl mehrten sich die Beschwerden der Bauern über allzu harten Druck, und liberalisierende Gutsherren drängten zu sozialen Neuerungen, aber gleichzeitig regte sich in Dresden die Besorgnis, der Bauer könnte in einen Freiheitstaumel nach französischem Vorbild geraten, sobald man erst anfängt, die Zügel zu lockern.

Nicht unbeträchtlicher Anteil an der Verzögerung der längst fälligen Reformen wird der Persönlichkeit des Kurfürsten Friedrich August III. selbst zuzuschreiben sein. Im absolutistischen Staate, bei einer Regierung mit vertrauten Ratgebern, hatte der Landesherr maßgebenden Einfluß auf die Richtung der Politik.

Friedrich August III. war eine politisch passive, betont konservative Herrscherpersönlichkeit von stark ausgeprägtem formalen Rechtsgefühl.³⁴⁴ In der Blütezeit des Ancien Régime groß geworden, lebte er ganz in dessen Vorstellungswelt. Da sein strenges Gefühl für seine fürstliche Würde ihm gebot, einen breiten Abstand zwischen sich und die Masse des Volkes zu legen, spürte er nicht die neuen wirtschaftlichen und sozialen Kräfte, die zu dieser Zeit im Volke geboren

³⁴² Nach Behrendts, Reformbestrebungen, S. 81.

³⁴³ Ebenda, S. 110.

³⁴⁴ Vgl. Kretschmar, Das sächsische Königstum, S. 462.

wurden. Sein einflußreicher Beichtvater trug auch nicht gerade dazu bei, den Kontakt des Herrschers mit dem Volke herzustellen. Er gehörte deshalb zu jenen gekrönten Häuptern, die unbewußt in die Zeiten großer staatlicher Umwälzungen gerieten, ohne sich selbst über den Charakter dieser gesellschaftlichen Veränderungen jemals klar zu werden. Dem patriarchalischen Absolutismus waren ja überhaupt alle politischen Ideen französischer Herkunft von Grund aus fremd.

In der Tat war Kursachsen mittlerweile gegenüber den anderen deutschen Ländern stark in Rückstand geraten.³⁴⁵

Selbst die „Reform vor der Reform“, wie in Preußen, fehlte in Sachsen,³⁴⁶ obwohl der Organismus der feudalen Landwirtschaft unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr funktionieren wollte und es eigentlich galt, „mit dem alten Eisen eine gründliche tabula rasa“ zu machen, da doch selbst das Beispiel einzelner Gutsherrschaften bewies, daß eine Agrarreform durchaus durchführbar war und sich wirtschaftlich vorteilhaft auswirkte.

³⁴⁵ Vgl. zu Preußen Knapp, Bauernbefreiung, S. 125.

³⁴⁶ Kretschmar, Sächsische Geschichte, S. 109.

Schlußbetrachtung

Die Vorgeschichte der Ablösungsgesetzgebung

Der Friedensvertrag, der am 18. Mai 1815 in Wien zwischen Sachsen und Preußen abgeschlossen, am 21. ratifiziert und später organisch in die Wiener Schlußakte aufgenommen wurde, hat den seit Jahrhunderten von Hohenzollern und Wettinern ausgefochtenen Konflikt um die Lausitzen endgültig für die Hohenzollern entschieden. Schon seit der Abmachung von Kalisch (19. März 1813) rechnete Preußen mit der Einverleibung der sächsischen Gebiete. Doch bis zum Jahre 1815 blieb die Auseinandersetzung um die Zukunft Sachsens in der Schwebe. Die endgültige Entscheidung führte schließlich der Beschluß der europäischen Hauptmächte herbei, die die sächsische Frage durch eine Landesteilung zu bereinigen suchten. Unter dem Druck der Großmächte fügte sich Friedrich August am 18. Mai den Bedingungen der Landesteilung und entschied damit das Schicksal der Lausitzen. Die gesamte Niederlausitz und etwa sechs Zehntel der Oberlausitz mit den Städten Görlitz, Lauban und Muskau verlor Sachsen an Preußen. Die Beschlüsse des Wiener Kongresses zur sächsischen Frage „waren ein Ausgleich zwischen den Territorialwünschen Preußens und den Forderungen des Legitimus“.³⁴⁷

Von allen Seiten, die Schritte für die Unversehrtheit und Selbständigkeit unternommen hatten, haben sich am stärksten die Stände der Ober- und Niederlausitz eingesetzt, für die von vornherein die Gefahr auf Absonderung von der sächsischen Krone in Hinblick auf die preußischen Absichten der letzten Jahrhunderte mit am größten war.

Die Befürchtungen der Stände, daß bei einer Verbindung mit dem straffen preußischen Staatswesen mit der Einschränkung der ver-

³⁴⁷ Kretschmar, Sächsische Geschichte, S. 129.

hältnismäßig großen ständischen Freiheiten zu rechnen ist, deren man sich besonders unter dem konservativen Zepter Friedrich Augusts zu erfreuen hatte, sollten sich bald nach der förmlichen Besitzergreifung der lausitzischen Gebiete durch den preußischen König am 22. Mai 1815 erfüllen.³⁴⁸

Die preußische Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 fand sofort auf die preußischen Gebiete der Lausitzen Anwendung, die verwaltungsmäßig in Regierungsbezirke der Provinzen Brandenburg und Schlesien eingliedert wurden.

Während den Ständen der Niederlausitz durch Kabinettsorder vom 17. Februar 1822 der Fortbestand einer kommunalständischen Verfassung zugesichert wurde,³⁴⁹ nahmen die verbliebenen ständischen Vertreter des preußischen Teils der Oberlausitz als Deputierte am Landtag zu Breslau teil.³⁵⁰

Als bald wurde eine preußische Kommission eingesetzt, welche die Anwendbarkeit der preußischen Agrargesetzgebung auf die Lausitzen zu überprüfen hatte. Auf Antrag des preußischen Staatsministeriums und nach Begutachtung des Staatsrates wurde am 18. Januar 1819 „die Aufhebung der Erbuntertänigkeit in dem Cottbuser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals königlich sächsischen Landesteilen“ ausgesprochen und durch Gesetz vom 21. Juli 1821 „die Anwendung des Gesetzes vom 14. September 1811 ff. auf die Ober- und Niederlausitz angeordnet“.³⁵¹ In dem größten Teil der Lausitzen waren damit die brennenden Agrarprobleme zugunsten der Gutsherren gelöst. Die Bauernwirtschaften büßten etwa 30 % ihrer Gesamtfläche ein. Es entstanden neue Kleinbauernstellen, die nicht mehr lebensfähig waren und deren Besitzer sich deshalb als Guts- und Industriearbeiter ihren Hauptverdienst suchen mußten.³⁵²

In dem sächsischen Teil der Oberlausitz ließen dagegen die Agrarreformen noch lange auf sich warten.

Nach Rückkehr des Königs nach Dresden breitete sich bald über Sachsen ein übertriebener Konservatismus aus, der alle Anläufe zu Reformen für lange Zeit erstickte. Bestrebungen auf die Umgestaltung der Verfassung der sächsischen Oberlausitz waren im Jahre 1815 vorhanden. Ein allerhöchstes Spezialreskript vom 13. Juni 1815 wies

³⁴⁸ Lehmann, Niederlausitz, S. 459—462.

³⁴⁹ Ebenda, S. 466.

³⁵⁰ NLM. Bd. 5 (1826), S. 258.

³⁵¹ Gesetz-Sammlung für die Kgl. Preußischen Staaten. 1818 Nr. 512 und 1821 Nr. 665. Zur Bewertung dieser Gesetze vgl. Knapp, Bauernbefreiung.

³⁵² Vgl. Dittner, S. 79 ff.

das Geheime Konsil an, über die Vereinigung der sächsischen Oberlausitz mit den Erblanden „als ein besonderer Kreis unter dem Namen des oberlausitzischen Kreises und unter möglicher Gleichstellung der Verfassung mit den übrigen Landen“ ein Gutachten zu eröffnen.³⁵³

Der tragende Gedanke dieser Reformabsicht war die Vereinfachung der Verwaltung, damit „der dafür zu machende Aufwand mit den nunmehrigen Kräften des Staates in angemessenen Verhältnissen stehe“. Zu diesem Zwecke forderte der Geheime Rat von Landesbehörden und Ständen entsprechende Vorschläge an. Neben der Erörterung der besonderen oberlausitzischen Gerichts- und Steuerverfassung, der Kirchenverhältnisse und der Kompetenzen der Landesbehörden kam auch die unterschiedliche Agrarverfassung der Oberlausitz in aller Ausführlichkeit zur Sprache. Die Agrarreform lag in der Luft. Jedoch vertraten die Stände die Ansicht, „daß die Ausmittelung eines gesetzlich zu bestimmenden Äquivalentes“ für die Rechte der Gutsherrschaften gegenüber ihren Untertanen „mit unübersteigbaren Schwierigkeiten verbunden und am allerwenigsten die gegenwärtige Zeit, wo Gutsbesitzer und Untertanen, ebenso wie die städtischen Ärarier im gleichen Notstand herabgesunken wären, hierzu geeignet zu sein scheine“.³⁵⁴

Im Gegensatz zu der Behauptung der Stände, die Dorfschaften der Oberlausitz bevölkere „eine bedeutende Anzahl wohlhabender Individuen“, brachte der Oberamtshauptmann von Kiesenwetter in seinem Bericht an den Geheimen Rat vom 7. Oktober 1815 zum Ausdruck, daß die Lage der Bauern in der Oberlausitz recht unterschiedlich sei. „In denjenigen Gegenden, wo noch Laßnahrungen vorhanden sind und wo der Untertan die Verwandlung derselben in gekaufte Nahrungen fortwährend erschweret, findet sich größtenteils Armut, Unreinlichkeit und eine gewisse Art von Stumpfsinn, welche allen Verbesserungen entgegenarbeitet. Dieser Klasse von Menschen kann keineswegs durch unerwartete Zuteilung mehrerer Freiheiten, die ihnen nicht nützlich, wohl aber gefährlich sein würden, aufgeholfen werden, sondern es stehet zu erwarten, ob nicht künftige ruhige Zeiten gestatten möchten, auf den Unterricht des gemeinen Volkes und der Landeskultur einen tätigen, aber ohne mancherlei Geldunterstützungen, unausführbare Rücksicht zu nehmen und dadurch den

³⁵³ Die in Absicht auf die Verfassung und Verwaltung des Markgraftums Oberlausitz getroffenen Abänderungen betr. Ao 1817 Vol. I, Loc. 2451, Bl. 1 ff. LHA. Dresden.

³⁵⁴ Ebenda, Bl. 218.

übrigen königlich sächsischen Landen auch in dieser Hinsicht gleichzukommen.³⁵⁵

Die wirtschaftliche Schwächung Sachsens mit den Befreiungskriegen, aber auch die katastrophalen Mißernten nach 1815 schienen einer Agrarreform im Wege gestanden zu haben. Zu den wirtschaftlichen Umständen, die eine Verzögerung der Agrarreform bewirkten, traten auch politische. Die Abkehr vom „verhaßten“ Preußentum wird den Restaurationsgeist der alten Beamtenschaft der vornapoleonischen Zeit noch gestärkt haben. Selbst im Geheimen Rate konnten sich die jüngeren Minister, die eine völlige „Amalgamierung“ der Oberlausitz mit den Erblanden für ratsam hielten, nicht durchsetzen.

Das Projekt einer Angleichung der Oberlausitz in verfassungsmäßiger Hinsicht an die Erblande, stieß im Geheimen Rat auf ernsten Widerstand. Der Konferenzminister, Graf Peter Friedrich von Hohen-
thal auf Puchau, vertrat den Standpunkt, daß „bei der Gerechtigkeitliebe und Festigkeit in Erfüllung älterer Zusagen des Königs“ die alte Verfassung der Oberlausitz nicht aufgehoben werden darf, sondern nur „Modifikationen“ stattfinden können, „unter welchen die Rechte der Einzelnen [Gutsherren] nicht verletzt werden“.³⁵⁶

Am 29. Februar 1816 erstattete der Geheime Rat dem Könige den maßgeblichen Bericht über die beabsichtigte Verfassungsänderung der Oberlausitz. Einen Eingriff in die Eigentumsrechte der Gutsherrschaften lehnte er als unzweckmäßig ab, da sonst „eine totale Zerrüttung der wesentlichen Eigentumsrechte entstehen werde, die bei keinem vom Feinde eroberten Staate in höherem Maße eintreten könnte“.³⁵⁷

Lediglich geringe Modifikationen der Verwaltung wurden vorgeschlagen. So sollte das Oberamt, das bisher von einem Oberamts-
hauptmann bürokratisch geleitet wurde, eine kollegialische Organisation in Form einer Oberamtsregierung, bestehend aus einem Präsidenten und je zwei adligen und bürgerlichen Räten, erhalten.

Auf diese geringfügigen Veränderungen waren der König und sein einflußreicher Kabinettsminister von Einsiedel bereit einzugehen. Wer konnte auch von dem konservativen Friedrich August in seinen hohen Jahren kühne Pläne verlangen? Glaubte der greise Herr doch alle Wünsche seines Volkes zu erfüllen, wenn er die alte Ordnung unverändert aufrechterhielt.

³⁵⁵ Die in Absicht auf die Verfassung und Verwaltung des Markgraftums Oberlausitz getroffenen Abänderungen betr. Ao 1817 Vol. I, Loc. 2451, Bl. 1 ff. LHA. Dresden, Bl. 119.

³⁵⁶ Ebenda, Bl. 56.

³⁵⁷ Ebenda, Bl. 4

Graf Detlev von Einsiedel, ein Gegner durchgreifender Reformen, Vertreter der Interessen der Grundaristokratie und Fanatiker des Partikularismus,³⁵⁸ brauchte von diesen Verwaltungsveränderungen keine Einschränkung der Rechte der Grundherren zu befürchten.

Das königliche Reskript vom 26. Juli 1817, kontrasiert vom Grafen Einsiedel, zog den Schlußstrich unter diesen ersten Anlauf zu einer Verfassungsänderung der Oberlausitz. „Wir sind aber den oberlausitzischen Vasallen etwas von ihren zeitherigen besonderen Lehngerechtsamen zu entziehen nicht geneigt“, teilte der König dem Geheimen Rate mit, „es mögen auch die Verhältnisse der Erbuntertänigkeit, wo solche annoch bestehen, zur Zeit unverändert beibehalten werden.“ Auch sollte die Oberlausitz weiterhin eine eigene Provinzialverfassung „genießen“. Allerdings wurde die Kollegialisierung des Oberamtes unter dem Namen einer Oberamtsregierung in Aussicht gestellt.³⁵⁹

Nach einem großen Papierkrieg erhielt schließlich die Oberlausitz am 12. März 1821 eine kollegialisierte Landesbehörde für Grenz-, Hoheits-, Lehns-, Kirchen- und Schulsachen und eine obere Gerichtsinstanz in Form der Oberamtsregierung, bestehend aus einem Präsidenten, vier weltlichen Räten und einem geistlichen Beisitzer.³⁶⁰ Vor über 150 Jahren war bereits für die Niederlausitz in Lübben, der Tendenz des 17. und 18. Jahrhunderts zur Kollegialisierung der Behörden entsprechend, eine Oberamtsregierung vorhanden, die von dem tatkräftigen Herzog Christian I. von Sachsen-Merseburg begründet wurde.³⁶¹ „Der weite Mantel der alten Verfassung hing schlotternd über den Gliedern des verkleinerten Staates.“ Noch für Jahre hätte der Staub des Ancien Régime alle Reformbestrebungen erstickt, wenn nicht von den Landständen ein immer stärkeres Drängen zur Agrar- und Verfassungsreform ausgegangen wäre.

Auf dem Landtag des Jahres 1805 erfolgte von seiten der erbländischen Landstände die erste Anregung auf Beseitigung der Gemeindehütungen und des Gemeineigentums. Ein entsprechendes, von der Landesregierung entworfenes Gesetz, wurde 1811 den Ständen zur Begutachtung vorgelegt, das jedoch an der Frage der Aufbringung der Kosten für die Gemeinteilung scheiterte.³⁶²

³⁵⁸ Gretschel-Bülau, Bd. III, S. 694. Boetticher, I, S. 341.

³⁵⁹ Loc. 2451 Bl. 356.

³⁶⁰ Vgl. Gretschel-Bülau, S. 663.

³⁶¹ Lehmann, Niederlausitz, S. 215.

³⁶² Vgl. die betr. Landtagsprotokolle und MdJ. Nr. 965. LHA. Dresden. Kurze Übersicht, was auf den Landtagen seit 1805 in Beziehung auf Gemeinteilungen vorgekommen.

Einige Jahre später kamen auf dem erbländischen Landtag die Fron- und Dienstverhältnisse der Bauern zur Sprache und deren notwendige gesetzliche Regelung durch den Staat. Der König ordnete daraufhin durch Reskript an den Oberlausitzer Oberamtshauptmann vom 27. September 1818 an: „Da Wir zwar die Verhältnisse der Erbuntertänigkeit in der Oberlausitz zur Zeit bestehen zu lassen, uns erklärt haben, jedoch die dermaligen Zeitverhältnissen auch den auf Erleichterung vertragsmäßiger Abkommen über Fronen und Dienstbefugnisse und deshalb festzustellender Grundsetze gerichteten Wünschen Unserer erbländischen getreuen Stände angemessen finden, in Zeiten die nähere Modalität auszumitteln, unter welche eine Auseinandersetzung zwischen den diesfalls Berechtigten und Verpflichteten mit schonender Rücksicht auf gegenseitige Rechte und Vorteile allgemein erfolgen könne, so ist die hierüber dem Vernehmen nach durch Niedersetzung einer ständischen Deputation bereits eingeleitete Erörterung zu verfolgen und das Ergebnis mit Eurem Gutachten begleitet bald möglichst anzuzeigen.“³⁶³

Mit diesem Reskript geriet die Agrarreformgesetzgebung in Fluß. In der Oberlausitz wurde sofort eine ständische Deputation gebildet, die sich zunächst die Aufgabe stellte, die bestehenden Untertanenverhältnisse genau zu ermitteln, zum Teil aufs neue zu erweisen und zu systematisieren.³⁶⁴

Zur Einleitung der Verhandlungen über die Ermittlung „billigmäßiger Entschädigung“ bei Aufhebung der Erbuntertänigkeit wurde zum 6. August 1822 die erste Konferenz auf dem Bautzener Landhaus anberaunt.³⁶⁵

Ferner wurde die Ablösbarkeit der Fronen in Erwägung gezogen sowie aller Geld- und Naturalzinsen. Begreiflicherweise gingen die Ansichten darüber stark auseinander. Die Ansichten des Landadels waren sehr oft verschieden von denen der Städte.

Grundsätzlich bestand nunmehr vornehmlich beim Landadel die Überzeugung, daß eine Reform der bestehenden Agrarverhältnisse und damit eine „ebenso wünschenswerte, als zeitgemäße Ablösung der Fronen und Dienste“ notwendig sei.

Bezeichnend für das Reformbestreben des oberlausitzischen Adels in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts ist ein Aufsatz des Grafen

³⁶³ MdJ. Nr. 986, Bl. 204. LHA. Dresden.

³⁶⁴ Die Auseinandersetzung der Verhältnisse der Erbuntertänigkeit und Dienstpflichtigkeit im Markgraftum Oberlausitz, Vol. I. Landständisches Archiv Nr. 212.

³⁶⁵ Ebenda, Bl. 12.

Ludwig August von der Schulenburg auf Jahmen (1777—1826) der einst Kammerherr am sächsischen Hofe gewesen war.³⁶⁶

In seinen Bemerkungen zur Ablösung der Frondienste versuchte er, den Begriff der Reform philosophisch-theoretisch zu begründen.

„Jedes Zeitalter“, so führt er aus, „hat seine eigentümlichen, dem Grade der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft in ihren bürgerlichen Verhältnissen und dem Standpunkt ihrer geistigen Ausbildung entsprechenden Einrichtungen, die sich gewissermaßen mit Naturnotwendigkeiten ankündigen und darstellen.“

Die gesellschaftlichen „Institutionen“ wurden von den gesellschaftlichen „Verhältnissen“ selbst gebildet und sind nicht das Werk „einer überblickenden Intelligenz und Legislatur“.

„Eine jede gewaltsame Revolution wirkt eben deshalb verderblich für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft, weil sie den geschichtlichen, allmählich fortschreitenden Entwicklungsprozeß derselben überspringt und ein ganz neues Gebäude aufzuführen strebt, welchem der Jahrhunderte hindurch sich gebildet habende Grund ermangelt.“

Nicht in einer revolutionären Umwälzung der Agrarverhältnisse, sondern in einer reformerischen Umgestaltung derselben durch den Staat sah der Gutsherr auf Jahmen die einzig richtige Lösung der brennenden Agrarprobleme. Es kam seiner Ansicht nach darauf an, „die auf geschichtlicher Entwicklung beruhenden bürgerlichen Einrichtungen zeitgemäß zu modifizieren, nicht aber zu revolutionieren“.

Ein Staat jedoch, welcher seine wichtige Aufgabe bei der Veränderung überlebter gesellschaftlicher Einrichtungen verkennen würde, bereite sich mit naturgesetzlicher Notwendigkeit seinen Untergang, da „jedes Zeitalter seine Bedürfnisse habe“ und deshalb ein „eisernes Beharren bei alten Überlieferungen“ unmöglich sei.³⁶⁷

Die gesellschaftliche Position des „liberalisierenden“ Adels der Reformzeit könnte keine vortrefflichere philosophische Widerspiegelung finden. Die Erkenntnis der Unzulänglichkeit der überlieferten Agrarverhältnisse, die von einem konservativen Staat entgegen allen Zeitströmungen bewußt aufrechterhalten wurden, ließ den immer mehr zu bürgerlichen Unternehmern sich assimilierenden gutsherrlichen Adel auf philosophisch-weltanschaulichem Gebiet in gewissem Maße zum Vertreter „objektiver“, unabhängig vom Bewußtsein der Menschen wirksamer Gesetzmäßigkeiten in der Gesellschaft werden. Unter diesen Umständen fand selbstverständlich auch der Begriff einer gesellschaftlichen Entwicklung in seinen Köpfen ein Echo. Je-

³⁶⁶ Vgl. Boetticher, Geschichte des Oberlausitzer Adels, Bd. II, S. 832.

³⁶⁷ Landständ. Archiv Nr. 216, Bl. 391 ff.

doch war dieser Entwicklungsgedanke vollkommen den Anschauungen des Engländers Edmund Burke vom organischen Wachstumsprinzip, dem Gedanken einer partikulären Evolution, deren Fortschritt in quantitativen Veränderungen besteht, verhaftet. Es war das Ziel des Adels, eine philosophische Basis für seine Reformabsichten zu gewinnen, die gleichzeitig alle Ideen auf eine revolutionäre Umgestaltung der Agrarverhältnisse ausschloß.

Der gutsherrliche Adel erkannte durchaus die zwei Möglichkeiten der Aufhebung der feudalen Grundverhältnisse: 1. Auf revolutionärem Wege — nach dem Vorbild der großen Französischen Revolution von 1789 —, wobei die feudalen Latifundien zum Teil beseitigt und die feudalen Vorrechte zugunsten freier Bauernwirtschaften entschädigungslos aufgehoben wurden; 2. auf dem von den Gutsherren angestrebten Wege der Reform; auf diesem standen bei der Umgestaltung der Landwirtschaft die Interessen der Gutsherren im Vordergrund, die auf ihren Gutswirtschaften allmählich die feudale Organisation der Arbeit durch kapitalistische Organisationsformen ersetzen und in ihren Eigentumsrechten keine Schmälerung befürchten müssen.

Lenin hat diese beiden Hauptzüge von Evolutionstypen „objektiv möglicher bürgerlicher Entwicklung als den preußischen und den amerikanischen Weg“ bezeichnet.

„Im ersten Falle wächst die fronherrliche Gutsbesitzerwirtschaft langsam in eine bürgerliche, in eine Junkerwirtschaft hinüber, wobei die Bauern unter Herausbildung einer kleinen Minderheit von Großbauern zu Jahrzehnten qualvollster Expropriation und Knechtung verurteilt werden. Im zweiten Falle gibt es keine Gutsherrenwirtschaft, oder sie wird von der Revolution zerschlagen, die die feudalen Güter konfisziert und aufteilt. In diesem Falle prädominiert der Bauer, er wird zur ausschließlichen Triebkraft der Landwirtschaft.“³⁶⁸

In der Oberlausitz, wo die Macht der Gutsherren in Staat und Wirtschaft prädominierte, trat in den Reformplänen des Adels der preußische Entwicklungsweg der Landwirtschaft in seinen Hauptzügen immer mehr in den Vordergrund.

Obwohl sich in breiten Kreisen des Adels die Ansicht durchgesetzt hatte, daß es „besser wäre, durchaus alle Fronen und Dienstleistungen“ aufzuheben,³⁶⁹ und für den Wegfall der Fronen den Verpflichteten eine geldliche Entschädigung abzuverlangen, ging trotzdem

³⁶⁸ Lenin, Das Agrarprogramm der Sozialdemokratie, S. 28 ff.

³⁶⁹ Hennig, Antwort auf das 99. Stück des literarischen Merkur, S. 5.

die Arbeit am Entwurf eines entsprechenden Agrargesetzes nicht ganz reibungslos vonstatten.

Ein nicht unerheblicher retardierender Faktor, der sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Ablösungsgesetze lähmend bemerkbar machte, war die Befürchtung der Gutsherren, daß nach der Ablösung sich ein Mangel an landwirtschaftlichen Lohnarbeitern und deshalb auch ein Ansteigen der Landarbeiterlöhne für die großen Gutswirtschaften verhängnisvoll auswirken würden. Der Bautzener Stadtsyndikus Hennig gab dieser Befürchtung mit den Worten Ausdruck: „Welche Zurücksetzungen würden dann erst eintreten, wenn alle weggefallene Frone durch Lohnarbeiter ersetzt werden müßten und diese hier und da selbst gegen die reichlichste Vergütung nicht zu erlangen wären? An mehreren Orten wird schon gegenwärtig zur Erntezeit ein Lohnarbeiter täglich mit 16—18 Gr. und wohl noch höher bezahlt. Wie hoch würde diese Belohnung gesteigert werden, wenn die Ernte und andere Ackerarbeiten bloß durch Tagelöhner bestritten werden sollten und alle Unterstützung der Fröner in Wegfall gebracht wäre?“³⁷⁰

Solche Bedenken bewogen die Oberlausitzer Stände, gleichzeitig mit den Ablösungsgesetzen sich über eine neue Gesindeordnung die Köpfe zu zerbrechen. Und in dieser glaubten sie das „Hintertürchen“ gefunden zu haben, durch das sie die „Leibeigenschaft“, die sie offiziell aufheben wollten, wieder nach Bedarf hereinholen konnten.

Die Befürchtung der Gutsherren, der Betrieb der Gutswirtschaften ausschließlich mit Lohnarbeit würde dieselben ruinieren, eine Ansicht, die so manchen Feudalherrn zum erbitterten Gegner der Reform machte, erwies sich als ein zeitbedingter ökonomischer Trugschluß.

Schwerwiegender war ein Argument der städtischen Vertreterschaft, mit dem sie ihre Ablehnung gegen die in Aussicht genommene Ablösung zum Ausdruck brachte. Nach Meinung der vier oberlausitzischen Immediatstädte würde ein ermitteltes Äquivalent für die Dienste und Abgaben der Bauern oft dem „Berechtigten“ keineswegs das ersetzen, „was er bisher gehabt oder für den Verpflichteten wird die Gewährung des Äquivalents drückender werden als die bisherige Dienstleistung [. . .]. Da, wo die Bauerngüter nur soviel Feld haben, daß der Besitzer notdürftig durchkommen kann, wo also an eigentliche Wohlhabenheit nicht zu denken ist, wird es unmöglich

³⁷⁰ Hennig, Antwort auf das 99. Stück des literarischen Merkur, S. 7—8.

sein, das Äquivalent in Feld zu gewähren, weil sonst das Bauerngut so geschwächt werden würde, daß das zur Leistung öffentlicher Führen erforderliche Spannvieh nicht mehr erhalten werden könnte.

An Aufbringung eines Ablösungskapitals ist bei dergleichen Bauern überhaupt kaum zu denken, und die Abführung einer jährlichen Rente würde ihnen, da sie ohnehin von ihren Gutserzeugnissen kaum soviel ins Geld zu setzen vermögen, um Steuern und andere Abgaben abführen zu können, ebenfalls unmöglich werden“.³⁷¹

Allerdings fanden diese prinzipiellen Bedenken der Städte gegen eine Ablösung nach preußischem Muster in ritterschaftlichen Kreisen kaum Beachtung.

Auf Grund der auseinandergelassenen Meinungen von Land und Städten schritten die Arbeiten am Ablösungsgesetz in der Oberlausitz nur langsam voran.

Nachdem man sich in der ständischen Deputation so leidlich geeinigt hatte, ohne jedoch die Besorgnisse der Städte entkräften zu können, mußte die Zustimmung des versammelten oberlausitzischen Landtags eingeholt werden. Es fehlte nicht an neuen Anträgen und Debatten, bis schließlich auf dem Landtag Oculi 1829 von den „Ständen von Land und Städten des Markgraftums Oberlausitz“ ein Gesetzesentwurf verabschiedet werden konnte:

1. über die Aufhebung der Erbuntertänigkeit, des Laßverhältnisses, der Dienste und der Geld- und Naturalprästationen,
2. über die Aufhebung der Gemeinheiten und Servituten,
3. über formelle Bestimmungen, unter welchen diese Gesetze zur Ausführung gebracht werden können,
4. über eine neue Gesindeordnung wegen der sich verändernden Gesindeverhältnisse.

Die Gesetzentwürfe wurden der Oberamtsregierung zur Weiterleitung an den Geheimen Rat in Dresden übergeben.³⁷²

Als Motive für ihre Ablösungsgesetzgebung führten die Stände in ähnlicher Weise, wie es später die sächsische Regierung tat, allgemeine wirtschaftliche Gesichtspunkte an, die Maßnahmen zur Hebung des Landeswohls erforderlich machen. Daß es unmöglich geworden ist, unter den Bedingungen der Fronarbeit angesichts des bäuerlichen Widerstandes die großen Latifundien zu bestellen, davon ist nur in einem beigefügten ständischen Bericht die Rede.

³⁷¹ MdJ. Nr. 986. Bericht der Stände, Bl. 54 und 55.

³⁷² Ebenda, Bl. 1 ff.

„Es ist längst faktisch erwiesen“, so heißt es dort, „daß da, wo der Besitzer von Grundstücken nicht mehr durch Fronen beschränkt wird, wo er seine Kräfte ausschließlich seinem Eigentum widmen kann, wo das, was er durch Arbeit und Mühe erwirbt, sein bleibt, wo er solches für sich und die Seinigen genießen, diesen eine sorgenfreie Zukunft bereiten kann, daß da Besitz und Eigentum an Werte gewinnen, Betriebsamkeit und Fleiß sich regen und die daraus für Untertan und Staat entspringenden heilsamen Folgen sicherer und schneller herbeigeführt werden.“ Nach diesen allgemeinen Motivierungen, die in fast allen Ablösungsgesetzen zu finden sind, geht der ständische Bericht besonders auf das Verhältnis der Gutsherren zu den Frondiensten ein. „Selbst der Berechtigte, dem für die dahin gegebenen Dienste und anderen Vorteile von Rechts wegen Entschädigung werden muß, wird künftighin der steten Queruleien enthoben, in welche er wegen der Dienstleistungen, hinsichtlich ihrer Gattung, der Zeit, wann und der Art und Weise, wie sie geleistet werden sollten, der Verpflichtung zu ungemessenen Diensten ungeachtet, mit den Frönern mehr oder weniger verwickelt zu werden pflegte, wodurch Störung in den Betrieb der Wirtschaft gebracht und besonderer, nicht unbedeutender Kostenaufwand veranlaßt ward“.³⁷³

Die Oberamtsregierung betont in ihrem Bericht an den Geheimen Rat vom 18. Januar 1830, wie zweckmäßig es sei für eine sorgsame Agrikultur, ein freies bürgerliches Eigentum in der Landwirtschaft herzustellen.³⁷⁴

Der Genuß freien Eigentums hebe den Wohlstand der Untertanen und erwecke ihre Liebe zum Vaterland, dadurch würde der Staat nur „innere Kraft und Stärke“ erhalten.

Während die Stände auch schon jede geringfügige Veränderung der Agrarverhältnisse als „einen dankeswerten Fortschritt zum Bessern“ bezeichneten, verhält sich die Oberamtsregierung durchaus skeptisch gegenüber den „Segnungen“, die der Bauer mit der Ablösung genießen würde. Sie gab zu bedenken, daß die „neuen Opfer“ des Landmannes keineswegs mit den zu erwartenden Vorteilen immer „im Gleichgewicht stehen“ würden. Vielfach „wird der Nutzen so entfernt sich zeigen, daß erst die Nachkommen die Früchte des Unternehmens zu genießen hoffen können, und ein großer Teil wird sich unfähig finden, aus der teuer erkauften Freiheit überhaupt wahren Vorteil zu ziehen“. Bedrängnisse werden

³⁷³ MdJ. Nr. 986. Bericht der Stände, Bl. 43.

³⁷⁴ Ebenda, Bl. 12 ff.

unvermeidlich sein. Schließlich würden auch die preußischen „Zwangsablösungen wenigstens nicht ohne Ausnahmen einen günstigen Erfolg“ gehabt haben.

Nicht zu Unrecht hielt die Oberamtsregierung eine sklavische Übernahme preußischer Ablösungsgesetze auf die Oberlausitz, deren Mängel schon den Zeitgenossen nicht verborgen geblieben waren, für unzumutbar. Der ständische Gesetzentwurf hatte sich zwar allzusehr am preußischen Beispiele geschult.

Der ständische Bericht betonte ausdrücklich, daß die preußische Agrargesetzgebung und die Erfahrungen jener ständischen Vertreter, die auch in der preußischen Oberlausitz Rittergüter besaßen, den ständischen Gesetzentwürfen „zum Leitfaden gedient“ haben. Die Stände begründeten die Rezeption der preußischen Agrargesetze mit den Worten: „Ganz besonders haben wir dabei die in dem Nachbarstaate Preußen über Dienstablösungen und Gemeinheitsteilungen emanirten Gesetze benutzen dürfen, weil wir sie den Verhältnissen der diesseitigen Oberlausitz am entsprechendsten fanden und in dem jenseitigen Anteile bereits mit Erfolg in Anwendung und Ausführung gebracht sehen.“

Das Respektieren der gutsherrlichen Interessen in den preußischen Gesetzen kam den Wünschen auch des Oberlausitzer Adels am meisten entgegen.

Die sächsische Regierung hat aber den ständischen Gesetzentwurf ebensowenig wie die preußischen Gesetze in Bausch und Bogen akzeptiert, sondern sie lediglich zur Grundlage ihrer inzwischen aufgenommenen Ablösungsdebatten gemacht. Die Einsendung der von den Ständen der Oberlausitz ausgearbeiteten Ablösungsgesetze nach Dresden hat zweifellos die Arbeit der Regierungskommission, die sich mit der Frage der Bauernbefreiung befaßte, erheblich unterstützt und beschleunigt.

Die Kommission steckte noch in den Anfängen ihrer Arbeit, als ihr mit den Vorarbeiten der Oberlausitzer Stände die ganze Tragweite einer Agrarreform und ihre umstrittenen Probleme vor Augen geführt wurde.

Die erbländischen Stände hatten schon auf dem Landtage von 1824 anlässlich der Begutachtung eines von der Regierung mitgeteilten Entwurfs über die in Fron- und Dienstsachen anzuwendenden Rechtsgrundsätze angetragen, daß zur Erleichterung der Ablösung allgemeine Grundsätze für eine freiwillige Ablösung der Hut- und Triftgerechtigkeiten und der Dienste von der Regierung ausgearbeitet werden.

Doch nur schwerlich konnte der in den veralteten Gleisen des Ancien Régime laufende Regierungsapparat sich entschließen, ernste Reformpläne in Angriff zu nehmen. War schon in den Regierungsjahren König Friedrich Augusts der Staat in den Formen der Restauration erstarrt, bestand mit der Krönung des Prinzen Anton, der 1827 als siebzigjähriger Greis auf den Thron gesetzt wurde und glaubte, das schläfrige Regiment pflichtgetreu fortsetzen zu müssen, noch viel weniger Hoffnung, daß der Staat aus sich heraus die Kraft aufbringt, mit Reformen hervorzutreten.³⁷⁵ Von allen Ständen des Landes wurde die Thronbesteigung Antons, eines bigotten, politisch-ungebildeten Greises, der niemals in seinem Leben je daran gedacht hatte, einmal die Zierde des sächsischen Königsthrones zu werden, nicht gerade freudig aufgenommen. Er konnte deshalb schwerlich von den Reformkreisen eine pietätvolle Rücksichtnahme auf seine konservative Staatsgesinnung erwarten. Die Stände ließen sich auf ein weiteres Hinauszögern der Reformen nicht mehr ein. Die Stimmung im Volke begann allmählich umzuschlagen.

Auf Antrag der Landesregierung, des Geheimen Finanzkollegiums und im Einverständnis mit dem Geheimen Rat mußte schließlich 1829 das königliche Kabinett der Bildung einer Deputation stattgeben, „die einen Gesetzentwurf über Teilung der Gemeinheiten zu fertigen und die Frage zu erörtern hat, ob es tunlich und ratsam sei, die Ablöslichkeit der Hutungs-, Fron- und Dienstgerechtigkeiten anzuordnen“.³⁷⁶

Ein Dekret vom 14. November 1829 ernannte zu Mitgliedern der Kommission je zwei Räte des Geheimen Finanzkollegiums, der Landesregierung und des Appellationsgerichtes. Später wurde noch ein Oberamtsregierungsrat aus Bautzen hinzugezogen. Mit der Direktion wurde der Oberkonsistorialpräsident von Globig beauftragt, ein tatkräftiger, kenntnisreicher Mann, der schon 1815 für durchgreifende Reformen eingetreten war.³⁷⁷

Solange diese Kommission sich mit der Dienstablösung beschäftigte, sollten laut Reskript vom 22. Mai 1830 in Bautzen alle Beratungen über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen „ausgesetzt bleiben“, lediglich die ständischen Vorschläge, welche die Aufhebung der Erbuntertänigkeit und des Laßverhältnisses betrafen, hatte die Oberamtsregierung einer speziellen Prüfung zu unterziehen, da diese Verhältnisse charakteristische Erscheinungen der Oberlausitzer

³⁷⁵ Vgl. Kretzschmar, Sächs. Geschichte, Bd. 2, S. 144–145.

³⁷⁶ MdJ, Nr. 987a, Dekret an den Geh. Rat, Bl. 53.

³⁷⁷ Ebenda, Nr. 985, Literalien aus dem Nachlaß Globigs.

Agrarverfassung und in den Erblanden nicht mehr anzutreffen waren.³⁷⁸

Sofort zu Beginn der Tätigkeit der neuen Gesetzeskommission löste die Frage, ob Ablösungen und Gemeinheitsteilungen nur durch gegenseitiges Einverständnis der Beteiligten oder schon auf einseitigen Antrag hin erfolgen sollen, heftige Kontroversen aus.

Städte und Oberamtsregierung der Oberlausitz, welche die einseitige Zwangsablösung ablehnten, hatten sich dabei auf das allerhöchste Reskript vom 15. Januar 1824 berufen, in dem der König Bedenken trug gegen eine Anordnung der Ablösung binnen einer bestimmten Frist und auf einseitiges Verlangen hin. Seinen „Allerhöchsten Beifall“ sollten jedoch freiwillige Ablösungsverträge finden.³⁷⁹ Dagegen vertraten die Landstände der Oberlausitz die Ablösung auf Antrag eines Teilhabers hin.

Der Geheime Rat riet in seinem Vortrag vom 12. September 1829, in Sachsen die Ablösung nicht allgemein anzubefehlen, da dieses dem „bisherigen Gange der sächsischen Gesetzgebung“ nicht entsprechen würde. Die neue Gesetzeskommission stellte sich jedoch nach gründlichen Beratungen sofort auf den Standpunkt des „einseitigen Provokationsrechtes“.

Im Rekommunikat vom 31. März 1830 machte sie davon dem Geheimen Rat Mitteilung: „Aus den von der Kommission gemachten Notizen ist zu ersehen, daß jene freiwilligen Vergleiche, die durch Reskript vom 24. Februar 1824 öffentlich für die Erblände empfohlen, nur an wenigen Orten zur Ausführung gelangt sind. Und wenn auch Grundsätze für die Aufhebungen freie Vereinigungen fördern können, so dürfte ohne gesetzliche Aufstellung des Grundsatzes der einseitigen Provokation das Zustandekommen solcher Vereinigungen in der zu wünschenden Allgemeinheit wohl keineswegs zu hoffen sein.“³⁸⁰ Der Bauer war damit dem gesetzlichen Zwang der vom Staate entworfenen Ablösungsgesetze und ihren Normen unterworfen.

Der König, welcher dieser Frage seine Entscheidung zunächst noch vorenthalten hatte, gab diesem Hauptgrundsatz des Ablösungsgesetzes bald sein Einverständnis. Daraufhin teilte der Geheime Rat der Oberamtsregierung in einem Dekret vom 26. Mai 1830 mit, daß „eine Ablösung auf einseitige Provokation auch nur des einen oder

³⁷⁸ Vgl. MdJ. Nr. 986, Bl. 216, LHA. Dresden.

³⁷⁹ Ebenda, Bl. 14.

³⁸⁰ Ebenda, Nr. 985, Literalien.

anderen Teils wenigstens in der Regel als Grundlage angenommen werde“.³⁸¹

Nachdem über den prinzipiellen Ausgangspunkt der Reformgesetze Einigung erzielt worden war, nahm die Arbeit in der Kommission rasche Fortschritte. Sie konnte sich auf die Agrargesetze, die schon in anderen deutschen Ländern publiziert worden waren, stützen und die in diesen Ländern gemachten Erfahrungen für Sachsen auswerten. Dadurch war es von vornherein möglich, verschiedene Mängel, die sich in den Gesetzeswerken anderer Länder schon damals bemerkbar machten, bei der Abfassung der sächsischen Agrargesetze auszuschalten, zu einer klaren Fassung der einzelnen Rechtsbestimmungen zu gelangen und eine genaue Trennung zwischen dem materiellen und formellen Teil der Reformgesetze vorzunehmen.³⁸²

Ein königliches Dekret vom 30. April 1830 sicherte den erbländischen Ständen „unter anderem die Vorlegung der wegen Ablösung der Fronen, Hutungen und anderer gutsherrlicher Gerechtsame, in gleichen wegen der Gemeinheitsteilungen zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen“. Am 13. August 1830 wurden allgemeine Rechtsgrundsätze über Fronen und Dienstsachen veröffentlicht.³⁸³

Jetzt aber rächten sich die fünfzehn tatlos verträumten Jahre. Das Volk wollte nicht länger warten. Im September 1830 brachen in einigen Teilen Sachsens revolutionäre Erhebungen aus, die eine völlig friedliche Umbildung des vermorschten Staates nicht mehr gestatteten. Wohl gelang der Regierung nach kurzer Zeit die Beruhigung der breiten Volksmassen herbeizuführen, jedoch nur, indem sie den Reformwünschen nachgab, zu deren Sprecher sich ein Teil des Adels gemacht hatte.³⁸⁴

Die Stände der Oberlausitz wollten eine königliche Resolution über die von ihnen eingereichten Materialien zu einem Ablösungsgesetz vorgelegt haben.³⁸⁵

In dem Ministerium Lindenau, dem die Kabinettsregierung des Grafen Einsiedel weichen mußte, wurde die Staatsreform von den führenden gemäßigten Politikern des Landes sofort in Angriff genommen. Der Ständestaat wurde in die Form der konstitutionellen Monarchie transformiert.³⁸⁶ Unter weitgehender Schonung der Rechte

³⁸¹ Vgl. MdJ., Nr. 986, Bl. 219.

³⁸² Vgl. Ebenda, Literalien, die auswärtige Agrargesetzgebung betr.

³⁸³ Diese galten nicht in der Oberlausitz.

³⁸⁴ Kretzschmar, Sächs. Geschichte, Bd. 2, S. 146.

³⁸⁵ Landständ. Archiv Nr. 216, Bl. 207.

³⁸⁶ Kretzschmar, a. a. O. S. 147.

Erneut wurde von der Regierung der Gedanke einer verfassungsmäßigen Gleichstellung der Oberlausitz mit den Erblanden aufgegriffen. Am 18. Januar 1831

der Krone trat Sachsen später als andere deutsche Länder den entscheidenden Schritt ins bürgerliche 19. Jahrhundert.

Wenn fortan auch Bauern neben den Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte im Landtag vertreten sein sollten, war eine persönliche Gleichstellung der Bauern mit den übrigen Staatsbürgern durch baldige Aufhebung der Erbuntertänigkeit unerlässlich.

Auch führten die häufigen Gesuche um Genehmigung von auf freiwilliger Übereinkunft abgeschlossenen Ablösungsverträgen zwischen Gutsherrschaften und Bauern der Regierung immer deutlicher die Notwendigkeit vor Augen, mit dem Erlaß eines generellen Ablösungsgesetzes nicht länger zu zögern.³⁸⁷

Tatkräftig unterstützten auch die jungen Prinzen des sächsischen Königshauses das Reformwerk. Als der junge Herzog Johann im Geheimen Rat für die unentgeltliche Aufhebung des Gesindezwangsdienstes eintrat, sprach aus ihm der Geist des liberalen, durchaus auf dem Boden des „Naturrechts“ stehenden Bürgertums.³⁸⁸

Die revolutionären Ereignisse hatten die Arbeiten am Ablösungsgesetz beschleunigt. Am 24. Januar 1831 konnte der Direktor der Kommission, von Globig, in einem Promemoria dem Konferenzminister von Nostiz und Jänkendorf berichten von der Fertigstellung des Entwurfs des Gesetzes über Ablösung der Dienstbarkeiten, der sogleich dem Geheimen Rat zur Begutachtung zugestellt wurde.³⁸⁹

Noch bevor die neue Landesverfassung in Kraft getreten war (4. September 1831), veröffentlichte die Regierung unter dem 19. Februar 1831 den „Entwurf zu einem Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen“ nebst den „Grundzügen eines Planes zur Errichtung einer Landesrentenbank, durch welche die Ablösung der

„eröffnete“ der Geheime Rat einen ausführlichen Vortrag über die besonderen Verfassungs- und Verwaltungszustände der Oberlausitz. Die in Absicht auf die Verfassung und Verwaltung des Markgraftums Oberlausitz getroffenen Abänderungen. Ao. 1831; Vol. VII; Loc. 2418. Allerdings ließ die Annahme der neuen sächsischen Verwaltungsgliederung, die Einführung der konstitutionellen Verfassung und die Einbeziehung bäuerlicher Vertreter in den Landtag in der Oberlausitz noch einige Jahre auf sich warten.

1835 trat wie in den Erblanden über die Amtshauptmannschaften in der Oberlausitz eine Kreisdirektion, die die alte Bautzener Oberamtsregierung obsolet machte.

³⁸⁷ MdJ. Nr. 987b, u. a. Gesuche der Gutsherrschaft von Malsitz und Heinrich LXIII. von Reuß zu Klix.

³⁸⁸ MdJ. Nr. 989: Unmaßgebliche Bemerkung in bezug der unentgeltlichen Aufhebung des Gesindezwangsdienstes. Auf die Beschwerden der Gutsbesitzer rückte Johann von seiner alten Ansicht ab, gestand zwar eine Entschädigung ihnen zu, deren Kosten aber nicht der Verpflichtete, sondern die Staatskasse tragen sollte.

³⁸⁹ Ebenda, Literalien.

Fronddienste, Servituten und anderen Grundlasten erleichtert werden soll“.³⁹⁰

Der ständische Gesetzentwurf blieb bei der Arbeit der Kommission nicht unberücksichtigt, doch hat man sich bei dem „entworfenen Ablösungsgesetz stets von allgemeinen Grundsätzen“ leiten lassen unter Übergehung der besonderen Verfassungsverhältnisse der Oberlausitz. Die Frage, ob dieses allgemein für alle sächsischen Gebiete gültige Gesetz auch auf die Oberlausitz anwendbar sei, diese Frage hatte man zunächst unbeantwortet gelassen.

Nach Beendigung ihres Entwurfs konnte jedoch die Kommission nicht umhin, bei einem Vergleich desselben mit dem der oberlausitzischen Stände festzustellen, daß die beiden Entwürfe „sowohl der Fassung, als dem Umfange der Dispositionen auch zum Teil in der Tendenz so wesentlich voneinander verschieden sind, daß eine Annahme ihres Entwurfs namentlich wegen der Kontroversen zwischen Land und Städten der Oberlausitz durch die dortigen Stände nicht zu erwarten sei“.³⁹¹

Einwände der Stände und der Oberamtsregierung der Oberlausitz gegen den Gesetzesentwurf blieben auch nicht aus. Trotzdem hat sich die Voraussage der Gesetzeskommission nicht erfüllt. Die Kritik der Stände lehnte den Entwurf nicht grundsätzlich ab, sondern erhob nur gegen einzelne Bestimmungen desselben Einspruch. In seiner Grundtendenz kam der sächsische Gesetzesentwurf ebenso wie die preußischen Ablösungsgesetze den Interessen der Gutsherren weitgehend entgegen, so daß die Oberlausitzer Stände von einem Beharren auf ihrem Entwurf absahen und zusammen mit dem erbländischen Landtag ein gemeinschaftliches Gutachten zu dem Gesetzesentwurf der Regierung abfaßten, indem sie denselben gut hießen und sich für eine baldige Veröffentlichung des Gesetzes aussprachen, nachdem ihre Vorbehalte gebührend berücksichtigt worden seien.³⁹²

Am 14. Oktober 1831 reichte die Oberamtsregierung das Ergebnis ihrer Überprüfung der Gesetzesvorlagen dem Geheimen Rate ein. Sie stimmte den Anregungen der Ritterschaft zu und versuchte dieselben noch besonders zu bekräftigen. So beantragte sie, unter die Zahl der gesetzlichen Ablösungsmittel auch die Abarbeit durch Fuhr- und Handdienste aufzunehmen. In ihrer Begründung gab sie zu ver-

³⁹⁰ Gedruckte Landtagsakten von 1830, Bb. III, S. 1284 und 1384 ff.

³⁹¹ Literalien, Bericht an den König vom 26. November 1830, a. a. O.

³⁹² Landtagsschrift vom 27. Juli 1831 und Beilage, in Landtagsakten 1830, Bd. IV, S. 2061 und 2124 ff.

stehen, daß diese Art von Entschädigung besonders für den Betrieb der großen Gutswirtschaften vorteilhaft sei, andererseits stelle sie für den Bauern bei entbehrlicher Zeit „eine weit geringere Belastung“ dar als das Aufbringen „von unnachsichtlich zahlbarem Kapital“.

Das vorgeschlagene System der Abarbeit hätte notwendig die Beibehaltung einer gewissen Rechtsbeschränktheit des Bauern zur Folge gehabt. Die Fronarbeit wäre unter diesen Bedingungen in einen Zustand qualvollster kapitalistischer Schuldknechtschaft hinübergewachsen.

Dieselbe Tendenz trug auch ein anderer Vorschlag der Stände, der bei der Oberamtsregierung Anklang fand. Besonders die Landstände wollten sich die gesetzliche „Vormiete“ des ländlichen Gesindes von der Regierung zugesichert wissen, um ständig über das nötige Gesinde für ihren Gutsbetrieb verfügen zu können. Der auf der Landbevölkerung lastende außerökonomische Zwang hätte dann in zwar etwas gemildeterer Form fortbestanden.

Selbstverständlich waren die Gutsherren auch darauf bedacht, sich beim Ablösungsgeschäft selbst den entscheidenden Einfluß zu verschaffen. In den zu bildenden Ablösungskommissionen sollten Leute ihres Vertrauens sitzen, von denen sie gewiß waren, daß sie die gutherrlichen Interessen wahrnahmen. Deshalb schlug die Oberamtsregierung vor, in der Oberlausitz den Justitiaren der einzelnen Gutsherren wegen ihrer „genauen Kenntnis der Lokalverhältnisse“ die Direktion des Ablösungsgeschäftes zu übertragen.

Die Errichtung einer Landesrentenbank für die Amortisationsmanipulationen der Ablösungsgelder wurde unter anderem von den Oberlausitzer Ständen schon aus dem Grunde begrüßt, weil sie sich die Möglichkeit finanzieller Beteiligung versprachen.

Über die Aufhebung der Erbuntertänigkeit und der Laßverhältnisse entstanden zwischen Ständen und Regierung keine Meinungsverschiedenheiten, da die Regierung voll und ganz den diesbezüglichen Gesetzesentwurf der Oberlausitzer Stände akzeptierte. Stände und Oberamtsregierung wiesen wiederholt auf die „enge Verbindung zwischen Erbuntertänigkeit und landesüblicher Dienstbarkeit“ hin und betonten, daß eine gesonderte Aufhebung von Erbuntertänigkeit und Fronen der „Beförderung“ der Ablösung hinderlich sei.³⁹³

Nachdem die Regierung die Vorstellungen der Stände und der Oberamtsregierung, soweit sie ihr annehmbar erschienen, in den Ent-

³⁹³ MdJ. Nr. 986, Bl. 63 ff.

wurf eingearbeitet hatte, erfolgte am 17. März 1832 die Publikation des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen.³⁹⁴

Die Ablösbarkeit der Feudallasten war damit gesetzlich zur Regel erhoben. Die sich schon seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert angebahnte Entwicklung der Umwandlung der feudalen Gutsherrschaft in einen junkerlichen Agrarkapitalismus unter entsprechender Wahrung der Interessen der Großgrundbesitzer hatte ihren gesetzlichen Höhepunkt erreicht.

Das sächsische Ablösungsgesetz von 1832 wurde bereits in ausführlicher Weise in einer Dissertation bearbeitet,³⁹⁵ so daß als Abschluß dieser Arbeit ein kurzer Überblick über das Gesetzeswerk unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorarbeiten der Oberlausitzer Stände — soweit es noch nicht geschehen ist — genügen kann.

Vom 1. Januar 1833 an konnte auf Grund einseitigen Antrages des Berechtigten oder Verpflichteten die Ablösung der gutsherrlichen Rechte eingeleitet werden. Alle Einwände gegen das einseitige „Provokationsrecht“ fanden keinerlei Berücksichtigung. Die Ablösung der gutsherrlichen Rechte durch den 25fachen Betrag ihres ermittelten jährlichen Geldwertes war ebenfalls in dem Entwurf der Oberlausitzer Stände in Vorschlag gebracht worden.

Während allerdings die Stände die Ablösung in Land in den Vordergrund gerückt hatten, erstrebte das Ablösungsgesetz vor allem die Ablösung in Geld und suchte eine Verringerung des bäuerlichen Landbesitzes nach Möglichkeit zu vermeiden. Man beachtete freilich nicht, daß eine Kapitalverschuldung des Bauern stets eine starke Verschiebung des ländlichen Besitzbildes nach sich ziehen mußte. Der Bauer war durch die Ablösung gezwungen, seine Schulden zum Teil durch Landverkäufe zu decken.

Es war wohl nicht in erster Linie die Sorge um die Rentabilität der kleinen Bauernwirtschaften, die die sächsische Regierung bewog, der Entschädigung in Land verschiedene Riegel vorzuschieben. Gewiß scheute sie auch auf Grund der in Preußen gemachten Erfahrungen die drückenden Unkosten durch Vermessungen, Bonitierungen und Steuerrevisionen, mit denen eine Landabtretung verbunden war.³⁹⁶

Die Einrichtung einer Landrentenbank, bei der führende sächsische Bankhäuser ihre Hände im Spiel hatten, erwies sich bei dem geld-

³⁹⁴ Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Kgr. Sachsen, 1832, S. 163 ff.

³⁹⁵ K. G. J. Teuthorn, Das sächsische Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsabteilungen in seiner Entstehung und seinen Folgen, Leipzig (1904).

³⁹⁶ Vgl. MdJ. Nr. 988 a, Bl. 111 ff.

lichen Ausgleich der Ablösungen als äußerst zweckmäßig und wurde daraufhin von vielen anderen deutschen Staaten nachgeahmt.

Wie wenig sowohl dem gesamten Ablösungsgesetzwerk als auch den Gesetzesentwürfen der Oberlausitzer Stände rein bäuerliche Interessen zugrunde gelegt worden sind, beweist Abschnitt VIII des Gesetzes, der „Besondere Bestimmungen für die Oberlausitz“ enthält. Dieser Abschnitt befaßt sich mit der Erbuntertänigkeit und den Laßverhältnissen der Oberlausitz, die vom 1. April 1832 an aufhören sollten.

Die Gesetzesartikel lehnen sich fast wörtlich an die ständischen Entwürfe an, die dadurch zu einem geringen Teil auch Gesetzeskraft erlangt haben. Die Regierung hatte sich mit den maßlosen Forderungen der Oberlausitzer Gutsherren einverstanden erklärt. Für den Wegfall der dem Oberlausitzer Bauern widerrechtlich aufgebürdeten drückenden Erbuntertänigkeit und für die Erlangung seiner juristischen, bürgerlichen Freiheit war ein Bauer der Oberlausitz zu einer jährlichen Erbuntertänigkeitsrente von 12 Gr., ein Gärtner zu einer von 8 Gr. und ein Häusler zu einer jährlichen Rente von 4 Gr. verpflichtet.

Der erbliche Lassit hatte gemäß den Forderungen der Stände $7\frac{1}{2}\%$ des Reinertrages seiner Laßnahrung, der unerbliche Lassit 10% des Reinertrages als jährliche Rente der Herrschaft bei Überlassung der Lassitenstelle als freies Eigentum zu entrichten.

Die jährlichen Renten konnten nach allgemeinen Rechnungssätzen abgelöst werden.

Der „gutsherrliche Pferdefuß“ blickt überall aus der Ablösungsgesetzgebung hervor. Der grundbesitzende Adel besaß wirklich die Rücksichtslosigkeit, für seine Unterstützungspflicht gegenüber den Lassiten, für eine nahezu wertlose Laßnahrung sich eine geldliche Entschädigung vom Bauern abtreten zu lassen. Die Gutsherren hatten im Grunde genommen gerettet, was noch zu retten war. Der Bauer mußte sich von ihm widerrechtlich auferlegten Lasten durch 55jährige Abzahlung von Amortisationsraten freikaufen.

Aus der feudalen Gutsherrschaft des ausgehenden 18. Jahrhunderts, die erste Keime der kapitalistischen Entwicklung zeigte, hat sich mit der Ablösung der Zinsen und Dienste im 19. Jahrhundert eine agrar-kapitalistische Junkerwirtschaft entwickelt, die Zeit ihres Bestehens stets die Muttermale der feudalen Gutsherrschaft trug.

Der adlige Gutsherr ist ohne Nachteil vom privilegierten Feudalherrn zum Gutsbesitzer, zum großen kapitalistischen Grundeigentümer geworden. Für den Bauern bedeutete die Reform aber noch

nicht die völlige Freiheit von den alten Zwangsverhältnissen und von den Beschränkungen des ständischen Obrigkeitsstaates. Der Adel behielt noch gewisse Vorzugsrechte als Staatsbürger und die praktisch wichtigsten Befugnisse der alten Gutsobrigkeit. Die Jagdgerechtigkeit und das Kirchenpatronat des Adels dauerten fort. Weit wichtiger war aber das Weiterbestehen der alten gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt. Solange der Gutsbesitzer die Gerichts- und Polizeiherrschaft in seinen Händen behielt, war er nach wie vor juristisch Herr seiner Bauern, die durch das Ablösungsgeschäft ihm ohnehin wirtschaftlich völlig ausgeliefert waren. Die Bauern hatten noch nicht das Ende ihrer „Via dolorosa“ erreicht, wie ein englischer Schriftsteller die Geschichte des Bauernstandes genannt hat. Erst das Jahr 1945 brachte die von Grund auf umwälzende gesellschaftliche Reaktion auf die Jahrhunderte alte soziale Anomalie, die im ostelbischen Rittergutsdorfe herrschte.

QUELLEN

Es wurden Archivalien folgender Archive benutzt:

Landeshauptarchiv Dresden

- I. Abteilung — Originalurkunden
- III. Abteilung — Geheimes Archiv
- IV. und V. Abteilung — Archiv des Geheimen Kabinetts
- VII. Abteilung — Archiv des Geheimen Konsiliums
- VIII. Abteilung — Akten der Landes-, Ökonomie-, Manufaktur- und Kommerziendeputation
- X. Abteilung — Archiv des Ministeriums des Inneren

Sächsisches Landesarchiv Bautzen

- Archiv der Kreishauptmannschaft Bautzen mit Vorakten des Oberamtes
- Landständisches Archiv
- Archiv der Standesherrschaft Muskau
- Gutsarchiv Baruth
- Gutsarchiv Deutsch-Baselitz
- Gutsarchiv Gaussig
- Gutsarchiv Neschwitz
- Gutsarchiv Pannewitz und Weidlitz
- Gutsarchiv Pulsnitz
- Gutsarchiv Rammenau

Stadtarchiv Bautzen

- Repositor Zölle und Kammersachen

Archiv der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz

- Briefwechsel mit K. G. v. Anton

Bei z. Zt. der Bearbeitung ungeordneter Gutsarchiven konnte keine Archivsignatur für die zitierten Faszikel angegeben werden. Bei fehlender Follierung oder Paginierung war auch die genaue Bezeichnung des Zitates im Aktenstück nicht möglich.

Um das Auffinden der Literatur zu erleichtern, werden die benutzten Bibliotheken genannt:

- Bibliothek der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz
- Öffentliche Bibliothek zu Bautzen
- Sächsische Landesbibliothek zu Dresden
- Universitätsbibliothek Leipzig
- Universitätsbibliothek Berlin

BIBLIOGRAPHIE

- B e m m a n n, R., Bibliographie der sächsischen Geschichte, Leipzig/Berlin (1918—1923)
- F r a n z, G., Bücherkunde zur Geschichte des deutschen Bauerntums, Berlin (1938)
- J a t z w a u k, J., Sorbische Bibliographie, Berlin (1952)
- J e c h t, R., Lausitzische Literatur in alphabetischer Reihenfolge, NLM. (1893 ff.)

LITERATURVERZEICHNIS

- A b e l, W., Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, Jena (1943)
- A i s c h, R., Geschichte des evangelischen Kirchspiels Gablenz, Gablenz (1909)
- A n d r e e, R., Das Sprachgebiet der Lausitzer Wenden vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, XI. (1873)
- Wendische Wanderstudien, Stuttgart (1874)
- A n t o n, K. G. v., Geschichte der Deutschen Landwirtschaft von den ältesten Zeiten bis zu Ende des 15. Jahrhunderts, 3 Bde., Görlitz (1799—1802)
- An die Ökonomen von einem Ökonomen, Leipzig (1786)
- Rede über die Oberlausitzer Landwirtschaft, N. L. Monatsschr. (1804) Bd. 1 u. 2.
- Über die Rechte der Herrschaften auf ihre Untertanen und deren Besitzungen nebst einigen Bemerkungen über die Verfassung der Oberlausitz, Leipzig (1791)
- Über Vorzüge und Nachteile der Landwirtschaft in der Oberlausitz, N. L. Monatsschr. (1800) Bd. 2.
- A r b e i t e n einer vereinigten Gesellschaft in der Oberlausitz zu den Geschichten und der Gelahrtheit, Lauban (1749—1755)
- A r r a s, P., Das Vorwerk Kumschütz und Baschütz im Jahre 1587, NLM. 106 (1930)
- A u b i n, G., Die Beziehungen der Nürnberger Verleger zu den Leinewebern der Oberlausitzer Städte im 16. und 17. Jahrhundert, Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht, Bd. 84 (1921)
- Der Einfluß der Rezeption des römischen Rechtes auf den deutschen Bauernstand, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 44 (1912)
- Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen, Leipzig (1910)
- K u n z e, A., Leinenerzeugung und Leinenabsatz im östlichen Mitteldeutschland zur Zeit der Zunftkäufe, Stuttgart (1940)
- B a c h m a n n, A., Geschichte Böhmens, 2 Bde., Gotha (1905)
- B a r, L. v., Geschichte des deutschen Strafrechts, Berlin (1882)
- B a r t h o l d, F. W., Die Erweckten im protestantischen Deutschland während des Ausganges des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahr-

- hundreds, besonders die frommen Grafenhöfe, Historisches Taschenbuch (1852/53)
- Bauer in der Oberlausitz, Biene V (1831)
- Bautzener Geschichtsblätter, IV (1912), Bäuerliche Bittgesuche an ihre Gutsherren vor 200 Jahren
- Behrendts, W., Reformbestrebungen in Kursachsen im Zeitalter der Französischen Revolution, Leipzig (1914)
- Behrnauer, G. J., Etwas von der Gerichts- und Rechtsverfassung des Marggrafthums Oberlausitz, Görlitz (1779)
- Below, G. v., Geschichte der deutschen Landwirtschaft des Mittelalters, Jena (1937)
- Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen (1920)
- Territorium und Stadt, Leipzig (1900)
- Berlinische Monatsschrift (1783), Bd. 1, Bemerkungen auf einer Reise durch die Lausitz und Sachsen, 1782
- Bernoulli, J., Kleine Reise in die Nieder- und Oberlausitz im Sommer 1782, Sammlung kurzer Reisebeschreibungen (1784 ff.)
- Beyträge zur natürlichen, ökonomischen und politischen Geschichte der Ober- und Niederlausitz, Zittau (1790—92), 3 Bde.
- Biene, Zwickau (1831)
- Blaschke, Kh., Das Bauernlegen in Sachsen, in: Vjschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 42, H. 2 (1955)
- Boelcke, W., Zur Lage der Oberlausitzer Bauern vom ausgehenden 16. bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert, in: Lëtopis, Jahresschrift des Instituts für sorbische Volksforschung, Reihe B, H. 2, Bautzen (1955)
- Zur Geschichte der Gutsherrschaft und der 2. Leibeigenschaft in der Oberlausitz, in: Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft, H. 6 (1956)
- Boetticher, W. v., Der Adel des Görlitzer Weichbildes um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts, Görlitz (1927)
- Der Oberlausitzer Adel im Kulturleben der Zeit von etwa 1750 bis 1815, NLM. 111 (1935)
- Über die Erbfolge in ländlichen Besitzungen der sächsischen Oberlausitz vom 16. bis 18. Jahrhundert, NLM. 107 (1931)
- Freikäufe oberlausitzischer Dörfer, NLM. 75 (1899)
- Geschichte des oberlausitzischen Adels und seiner Güter 1635—1815, 4 Bde., Görlitz (1912—1923)
- Zur Geschichte der Ortschaften Großwelka und Kleinwelka, Bautzener Nachrichten, 43 (1893)
- Zur Geschichte des Kirchdorfes Gaussig und seiner Parochie, NLM. 76 (1900)
- Rügengerichte auf den Ortschaften des Domstiftes St. Petri, Bautzen (1896)
- Bretholz, B., Geschichte Böhmens und Mährens, Bd. 2, Reichenberg (1922)
- Brückner, Ortsgeschichte von Gersdorf, NLM. 74 (1898)
- Codex diplomaticus Lusatae superioris (G. Köhler), Görlitz, 2 Aufl. (1856)

- Codex diplomaticus Lusatiae superioris II (R. Jecht), 1419—1437, 2 Bde., Görlitz (1896—1903)
- Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Leipzig (1876—1909)
- Denkschrift auf Herrn Karl Adolf Gottl. von Schachmann auf Königshain und Oberlinda, Laus. Monatsschr. I (1793)
- Dittner, O., Landwirtschaft, Bergbau und Industrie des Kreises Spremberg, Frankfurt/Oder (1939)
- Doehler, R., Geschichte der Rittergüter und Dörfer Lomnitz und Bohra, Görlitz (1908)
- Edelmann, Alte Zins-, Renten- und Geldwirtschaft in der Oberlausitz, NLM. 50 (1873)
- Ender, Langenau im Görlitzer Kreise, NLM. 45 (1869)
- Engelhardt, K. A., Erdbeschreibung des Königreichs Sachsen, Bd. 9 Leipzig (1818)
- Engels, F., Die Bauernfrage in Frankreich und Deutschland, Berlin (1951)
- Briefe an Karl Marx vom Dezember 1882, Briefwechsel Marx-Engels, Bd. IV, Berlin (1950)
- Zur Wohnungsfrage, Berlin (1948)
- Die folgenden Schriften von Engels sind in dem Sammelband Marx, Engels, Lenin, Stalin, Zur Deutschen Geschichte, Bd. 1, Berlin (1953), abgedruckt:
- Der Deutsche Bauernkrieg,
- Zur Geschichte der preußischen Bauern,
- Die Mark,
- Über den Verfall des Feudalismus und das Aufkommen der Bourgeoisie.
- Erxleben, Th., Niesky und Umgegend, Niesky (1882)
- Enzyklopädie, Große Sowjetische, russ., Bd. 9, Die zweite Leibeigenschaft
- Falke, J., Beitrag zur sächsischen Münzgeschichte 1444—1461, Mitteilungen des sächsischen Vereins für Erforschung vaterländischer Geschichtsdenkmale, 16. (1866)
- Beitrag zur sächsischen Münzgeschichte 1462—1470, ebda. 17 (1867)
- Fichte, J. G., Das System der Sittenlehre, Leipzig (1798)
- Franz, G., Der deutsche Bauernkrieg, Berlin (1926), Auszug aus S. Franck, Chronicon Germaniae, Augsburg (1538)
- Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk, Jena (1943)
- Frentzel, S. G., Historischer Schauplatz oder Chronik von Hoyerswerda, Leipzig (1744)
- Fuchs, C. J., Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, Straßburg (1888)
- „Bauer“, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. 1
- Fuchs, P., Akten zur Geschichte des Bauernkrieges in Mitteldeutschland, Bd. 2, Jena (1942)

- Gebauer, C., Geistige Strömungen und Sittlichkeit im 18. Jahrhundert, Berlin (1931)
- Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon von Obersachsen und der Ober- und Niederlausitz, Bd. 6, Ulm (1805) ff
- Gercken, C. C., Historie der Stadt und Bergfestung Stolpen, Dresden (1764)
- Gersdorf, A. Tr. v., Briefwechsel mit Gellert, NLM. 16 (1838)
- Gesetz-Sammlung für die Kgl. Preußischen Staaten (1810 ff.)
- Goltz, Th. v., Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Bd. 1, Berlin (1902)
- Gretschel, C., Bülow, F., Geschichte des Sächsischen Volkes und Staates, Bd. 3, Leipzig (1853)
- Großmann, F., Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrhundert, Berlin (1890)
- Hallwich, H., Reichenberg und seine Umgebung, Reichenberg (1872)
- Haun, F. J., Bauer und Gutsherr in Kursachsen, Straßburg (1892)
- Haußherr, H., Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit, Weimar (1954)
- Hedenus, G., Cato, Ein Buch für junge Ökonomen und Gutsbesitzer, Dresden (1817)
- Heinrich, W., Die fränkische Hufe in der Oberlausitz, NLM. 102 (1926)
- Königshufen, Waldhufen und sächsische Acker, Neues Archiv f. sächsische Geschichte 51 (1930)
- Versuch einer Ortsgeschichte des Kirchdorfes Spremberg, Schirgiswalde (1918)
- Heitz, G., Jahresschrift des Instituts für sorbische Volksforschung 1953/55, in: Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft, H. 4 (1956)
- Hennig, K. Tr., Etwas über die Verhältnisse der Erbunterthanen und Laßnahmen in der Oberlausitz, Dresden (1820)
- Antwort auf die im 99sten Stück des literarischen Merkurs enthaltene vorläufige Entgegnung des Herrn Direktor Philippi, die Verhältnisse der Erbunterthanen und Laßnahmen in der Kgl. Sächs. Oberlausitz betr., Dresden (1820)
- Hintze, O., Die Hohenzollern und ihr Werk, Berlin (1915)
- Gesammelte Abhandlungen, Bd. 1/3, Leipzig (1941/42)
- Die Wurzeln der Kreisverfassung in den Ländern des nordöstlichen Deutschland,
- Die Hohenzollern und der Adel
- Calvinismus und Staatsräson in Brandenburg zu Beginn des 17. Jahrhunderts, ebda., u. HZ. 144 (1931)
- Holderberg, Nehrhoff v., Versuch einer Darstellung der im Markgrathume Oberlausitz zwischen Erbherrschaften und Erbunterthanen stattfindenden Rechte und Verbindlichkeiten, Dresden (1824)
- Hötzsch, O., Der Bauernschutz in den deutschen Territorien vom 16. bis ins 19. Jahrhundert, Schmoller Jahrbuch 3 (1902)
- Die wirtschaftliche und soziale Gliederung vornehmlich der ländlichen Bevölkerung im meißnisch-erzgebirgischen Kreise Kursachsens, Leipzig (1900)

- J a c o b i, L., Der Grundbesitz und die landwirtschaftlichen Zustände der preußischen Oberlausitz, Görlitz (1860)
- J e c h t, H., Görlitzer Wirtschaftsleben im Beginn des 16. Jahrhunderts, Festschrift für R. Jecht, Görlitz (1938)
- J e c h t, R., Der Oberlausitzer Hussitenkrieg und das Land der Sechsstädte unter Kaiser Siegmund, NLM. 92 (1916)
- Arbeiten und Schriften über die Oberlausitzer Landwirtschaft in Kur-sächsischer Zeit, NLM. 102 (1926)
- Joachim Siegmund von Ziegler und Klipphausen, NLM. 98 (1916)
- Kurzer Wegweiser durch die Geschichte der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften 1779—1928, NLM. 104 (1928)
- Geschichte der Stadt Görlitz, Görlitz (1923—1934)
- J e n k a, P., Běda Bartskich robočanow 1751—1765, Bautzen (1950)
- J o r d a n - R o z w a d o w s k i, J. v., Die Bauern im 18. Jahrhundert und ihre Herren im Lichte der neuesten deutschen Forschungen, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 20 (1900)
- J u s t i, J. H. G., Ökonomische Schriften Bd. 2, Berlin (1760)
- K ä h l e r, W., Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland, Jena (1896)
- K ä u f f e r, C. G., Abriß der Oberlausitzischen Geschichte, 4 Teile, Görlitz (1802—1809)
- K a p r a s, J., Prawne stawizny Hornjeje a Delnjeje Lužicy za cas českeho knjezersta, Bautzen (1916)
- K a u t s k y, K., Die Vorläufer des Neueren Sozialismus, 2 Teile, Stuttgart (1895)
- K i t t l e r, G. A., Der Oberamtskanzler Karl Gottfried Herrmann und seine Mitwirkung bei der Organisation des Volksschul- und Seminarwesens der Oberlausitz, NLM. 104 (1928)
- K l e m m, V., Ursachen und Verlauf der Bauernbewegungen des 16. Jahrhunderts im Markgrafentum Oberlausitz, Ms. (1956)
- K n a p p, G. F., Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, Ausgewählte Werke, Bd. 2, Leipzig (1927)
- Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig (1897)
- K n a p p, Th., Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes, Tübingen (1902)
- K n o t h e, H., Die Auskaufungen von Bauerngütern in der Oberlausitz, NLM 72 (1896)
- Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter vom 13. bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts, Leipzig (1879)
- Fortsetzung der Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter von Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1620, NLM. 63 (1883)
- Die Kragensche Fehde, N. A. f. S. G. 7 (1886)
- Die verschiedenen Klassen slavischer Höriger in den wettinischen Ländern während der Zeit vom 11. bis zum 14. Jahrhundert, ebda. 4 (1883)

- Die Stellung der Gutsuntertanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften von den ältesten Zeiten bis zur Ablösung der Zinsen und Dienste, NLM. 61 (1885)
- Geschichte der Herrschaft Hoyerswerda, Arch. f. sächs. Geschichte, Bd. 10 (1872)
- Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz, NLM. 58 (1882)
- Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, NLM. 53 (1877)
- Die Zerstörung der Burg Rohnau bei Zittau durch die Oberlaus. Sechsstädte 1399, N. A. f. S. G. 13 (1892)
- H. F., Geschichte der Dörfer Burkersdorf und Schlegel, Zittau (1862)
- Geschichte des Fleckens Hirschfelde in der Kgl. Sächs. Oberlausitz, Dresden (1851)
- Geschichte der Dörfer Rohnau, Rosenthal und Scharre, Zittau (1857)
- C. G., Geschichte von Friedersdorf, Görlitz (1856)
- Köhler, A., Zur Geschichte des Raubritterwesens in der Oberlausitz, NLM. 17 (1839)
- Köhler, G., Das Kloster des heiligen Petrus auf dem Lauterberge, Halle (o. J.)
- Köhler, J. A. E., Die Geschichte der Oberlausitz von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1815, NLM. 42 (1865)
- Köhler, P., Freifrau Katharina von Gersdorf, Zittau (1883)
- Körner, P., Der Kampf um die Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit im Kgr. Sachsen bis zum Revolutionskampf 1848, Diss. Dresden (1935), Ms.
- Kötzschke, R., Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert, Berlin (1923)
- Ländliche Siedlung und Agrarwesen in Sachsen, Remagen (1953)
- Kolesnizki, N., Zur Frage der Periodisierung der Geschichte des feudalen Staates, Diskussionsbeitrag, Zur Periodisierung des Feudalismus und Kapitalismus in der geschichtlichen Entwicklung der UdSSR, Berlin (1953)
- Kollektionswerk, Oberlaus., = Collection derer den Statum des Marggrafthums Oberlausitz in Recht, Verfassung . . . betreffenden Sachen, 6 Bde., Bautzen (1770—1824)
- Korschelt, G., Geschichte von Berthelsdorf, Leipzig (1852)
- Geschichte von Herrnhut, Leipzig (1853)
- Kriegsdrangsale der Oberlausitz zur Zeit des Hussitenkrieges, NLM. 44 (1868)
- Beiträge zur Geschichte der Oberlaus. Leinenindustrie zur Zeit ihrer Blüte, NLM. 62 (1886)
- Korth, S., Die Entstehung und Entwicklung des ostdeutschen Großgrundbesitzes in: Jahrb. d. Albertus-Universität III, Kitzingen (1953)
- Kosminski, J. A., Das Problem des Klassenkampfes in der Epoche des Feudalismus, Sowjetwissenschaft 3 (1952)
- Kraaz, A., Bauerngut und Frohndienste in Anhalt vom 16.—19. Jahrhundert, Jena (1898)

- Kretzschmar, H., Sächsische Geschichte, Bd. 2, Dresden (1935)
— Das sächsische Königtum im 19. Jahrhundert, HZ. 170 (1950)
- Krzymowski, R., Geschichte der deutschen Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der technischen Entwicklung der Landwirtschaft, Stuttgart (1951)²
- Kucharski, H., Beiträge zur Landwirtschaftsgeografie der Lausitz, Berlin (1949)
- Kuczynski, J., Allgemeine Wirtschaftsgeschichte, Berlin (1950)
— Zum Aufsatz von Johannes Nichtweiß über die zweite Leibeigenschaft, ZfG. 3 (1954)
- Kulischer, J., Allgemeine Wirtschaftsgeschichte, Berlin (1929), Bd. 2
- Kunze, A., Zur Geschichte der Leinweberei in der Oberlausitz, Ms.
- Kyaw, H. R. v., Familienchronik des adligen und freiherrlichen Geschlechtes von Kyaw, Leipzig (1870)
- Lamprecht, K., Deutsche Geschichte, Bd. 9, Berlin 1913
— Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. 2, Leipzig (1885)
- Landtagsakten, Kgl. Sächs., gedruckt (1830 ff.)
- Langer, J., Siedlungsgeographische Studie über die Flurgrößen der südlichen Waldzone zwischen Elbe und Neiße, NLM. 102 (1926)
- Lausitzisches Magazin, oder Sammlung verschiedener Abhandlungen und Nachrichten zum Behuf der Natur-, Kunst-, Welt- und Vaterlandsgeschichte, Görlitz (1768—1792)
- Lausitzische Monatsschrift, Görlitz (1793—1799)
- Lehmann, O., Der Lausitzer Adel und das wendische Volk, Festaussgabe des Bautzener Tageblatts vom 26. Mai 1935
- Lehmann, R., zur Geschichte der Agrarreform und der Bauernbefreiung in der Niederlausitz, Niederlausitzer Mitteilungen, Bd. 22 (1934)
— Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, Dresden (1937)
- Lenin, W. I., Das Agrarprogramm der Sozialdemokratie in der russischen Revolution von 1905—1907, Berlin (1950)
— Ausgewählte Werke, Bd. 2, Berlin (1952)
— Die Entwicklung des Kapitalismus in Rußland, Sämtliche Werke, Bd. 3, Wien-Berlin (1929)
- Leopolt, J. G., Nützliche und auf die Erfahrung gegründete Einleitung zu der Landwirtschaft, Sorau (1750)
- Leske, N. G., Reise durch Sachsen in Rücksicht der Naturgeschichte und Ökonomie unternommen, Leipzig (1785)
- Lippert, W., Hermann Knothe, Sächsische Lebensbilder, Bd. 1, Dresden (1930)
- Lorenz, R., Herrschaften und Enklaven der Oberlausitz, Diss. Leipzig, gedruckt (1913)
- Lütge, F., Die mitteldeutsche Grundherrschaft, Jena (1934)
- Malowist, M., Le commerce de la Baltique et le problème des luttes sociales en Pologne aux XV^e et XVI^e siècles, in: La Pologne aux X^e congrès international des sciences historiques à Rome, Warszawa (1955)

- Marx, K., Formen, die der kapitalistischen Produktion vorangehen, Berlin (1952)
 — Das Kapital, Bd. 1 und 3, Berlin (1947)
- Max, Herzog zu Sachsen, Die staatsrechtliche Stellung des Kgl. Sächs. Markgrafenthums Oberlausitz, Diss., gedruckt, Leipzig (1891 ?)
- Maybaum, H., Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestlichen Mecklenburg, Beiheft 6 (1926) der Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- Mayer, J., Gedanken bey dem Getreidemangel in Deutschland von 1770—71, Lausitz. Magazin vom 30. Oktober 1772
- Meisner, H. O., Staats- und Regierungsformen in Deutschland seit dem 16. Jahrhundert, Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 77 (1951)
 — Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, Leipzig (1952)
- Meissner, C. G., Literatur des Oberlaus. Rechts, 3 Bde., Leipzig (1802)
 — Chronologisches Register der Oberlaus. Gesetze, Dresden (1805)
 — Von der Loslassung der untertänigen Weibspersonen in der Oberlausitz zum Verheiraten, Arbeiten der Laubaner Gesellschaft, Bd. 2 (1750)
 — G. B., Gemälde über die Oberlausitz, Leipzig (1798)
- Melzer, K., Chronik von Neugersdorf, Neugersdorf (1903)
- Mende, F. W. F., Chronik der Standesherrschaft Seidenberg, Görlitz (1857)
- Meusel, A., Thomas Müntzer und seine Zeit, Berlin (1952)
- Merkur, Literarischer, 87 (1820), ‚Erz und Schlacken‘
- Mitter, F. W., Die Grundlagen der Gerichtsverfassung und des Eheding der Zittauer Ratsdörfer vom Beginn des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Leipzig (1928)
- Mörbe, J., Ortschronik von Petershain, Rothenburg (1844)
- Moeschler, F., Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in der Oberlausitz. Rekonstruktion der Dörfer Rennersdorf, Berthelsdorf und Großhennersdorf, Diss., gedruckt Görlitz (1906)
- Morawek, K. G., Geschichte von Bertsdorf, Zittau (1867)
 — Geschichte der um Zittau liegenden Ortschaften, Zittau (1874)
- Mortensen, H. und G., Über die Entstehung des ostdeutschen Großgrundbesitzes, in: Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, philolog.-hist. Klasse, Nr. 2 (1955)
- Moschkau, A., Geschichte des Dorfes Obercunnersdorf bei Löbau, Zittau (1875)
 — Die von den Oberlaus. Sechsstädten eroberten und zerstörten Raubburgen der Lausitzen, Zittau (1873)
- Müller, J. T., Pragmatische Geschichte der Theuerung und anderer Beschwerden, welche unsere Vorfahren während der letzten sechs Jahrhunderte erfahren haben, Görlitz (1806)
- Nachricht von den Lebensumständen des Landeskommissars von Nostiz auf Colm, Laus. Monatsschr., Bd. 1 (1793)
- Naudé, W., Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13.—18. Jahrhundert, Berlin (1896), Bd. 1

- Neubauer, H., Die Stadt Görlitz am Beginn des 18. Jahrhunderts, NLM. 98 (1922)
- NLM. = Neues Lausitzisches Magazin mit Registern, Bd. 1 ff., Görlitz (1822 ff.)
- N. L. Monatsschr. = Neue Lausitzische Monatsschrift, Görlitz (1800—1807)
- Nichtweiß, J., Zur Frage der zweiten Leibeigenschaft und des sogenannten preußischen Weges der Entwicklung des Kapitalismus in der Landwirtschaft Ostdeutschlands, ZfG. 5 (1953)
- Antwort an Jürgen Kuczynski, ZfG. 3 (1954)
- Das Bauernlegen in Mecklenburg, Berlin (1954)
- Zu strittigen Fragen der sogenannten zweiten Leibeigenschaft, in: Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft, H. 4 (1956)
- Nogel, Über Volksvermehrung in der freien Erb- und Standesherrschaft Muskau, Lausitz. Monatsschr. (1793), Bd. 1
- Nostiz auf Jänkendorf, G. A. E. v., Versuch über Armenversorgungsanstalten in Dörfern, Görlitz (1801)
- Ob die Pfarr-Wiedmuthen abzuschaffen sind? Lausitz. Magazin vom 15. Oktober 1773
- Palm, E., Zur Geschichte des Klassenkampfes des Oberlausitzer Landvolks zur Zeit des Spätfeudalismus, Lëtopis, Jahrbuch des Instituts für sorbische Volksforschung, I (1953)
- Pescheck, C. A., Geschichte der Industrie und des Handels in der Oberlausitz, NLM. 27, 28, 29 (1850—52)
- Handbuch der Geschichte von Zittau, Zittau (1834)
- Peschel, J. C., Geschichte von Kemnitz, Zittau (1861)
- Pölitz, K. H. L., Geschichte, Statistik und Erdbeschreibung des Königreichs Sachsen, III, Leipzig (1810)
- Pohlendt, H., Die Verbreitung der mittelalterlichen Wüstungen in Deutschland, Göttingen (1950)
- Porschnew, B. F., Formen und Wege des bäuerlichen Kampfes gegen die feudale Ausbeutung, Sowjetwissenschaft 3 (1952)
- Die Geschichte des Mittelalters und der Hinweis Stalins auf den Grundzug der Feudalgesellschaft, ebda.
- Zum ökonomischen Grundgesetz des Feudalismus, ebda. 1 (1954)
- Das Wesen des Feudalstaates, ebda. 2 (1952)
- Praßer, F. C., Chronik von Großröhrsdorf, Stadt und Dorf Pulsnitz, Bischofswerda (1869)
- Quirin, K. H., Herrschaft und Gemeinde nach mitteldeutschen Quellen des 12.—18. Jahrhunderts, Göttingen (1952)
- Reuther, M., Die sorbische Bevölkerung in und um Bautzen und ihre Beziehungen zu Kirche und Schule bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts, Forschungen aus mitteldeutschen Archiven, Berlin (1953)
- Reymann, R., Geschichte der Stadt Bautzen, Bautzen (1902)

- Richter, F. G., Geschichte der Herrschaft Pulsnitz, Pulsnitz (1804)
- Richter, F. T., Geschichte des Pönfalls der oberlausitzischen Sechsstädte, Görlitz (1835)
- Richter, J., Die Stellung der Gutsuntertanen der Standesherrschaft Königsbrück vorwiegend im 17. und 18. Jahrhundert und die Ablösung der Frondienste im 19. Jahrhundert, Diss., Leipzig (1923) Ms.
- R(iesch), Graf v., Praktische Bemerkungen über die Oberlausitzer Landwirtschaft besonders des Bautzener Kreises, Dresden (1805)
- Rietschier, C. G., Disputatio de praediis, quae vulgo Laßgüter appellantur, Diss. Lips., gedruckt (1735)
- Römer, C. H. v., Staatsrecht und Statistik des Kurfürstentums Sachsen, 3 Bde., Leipzig (1787—1792)
- Rüge einiger Mißbräuche der Gerichtspflege auf dem Lande in der Oberlausitz, Laus. Monatsschr. (1794), Bd. 2
- Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kgr. Sachsen (1832 ff.)
- Schall-Riaucour, K. Graf v., Die Entwicklung der Rinderzucht in der sächsischen Oberlausitz, Diss. Leipzig, gedruckt (1934)
- Schiff, O., Die deutschen Bauernaufstände von 1525—1789, HZ. 130 (1924)
- Schlechte, H., Zur Vorgeschichte des „Retablissement“ in Kursachsen, Forschungen aus mitteldeutschen Archiven, Berlin (1953)
- Schlesinger, W., Zur Gerichtsverfassung des Markengebiets östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung, Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, Bd. 2 (1953)
- Der Osten, in: B. Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte, Bd. 2, Stuttgart (1955)
- Scherer, W., Geschichte der deutschen Literatur, Berlin (1915)
- Schmidt, C. G., Briefe über Herrenhut und andere Orte der Oberlausitz, Wintertur (1787)
- Schmidt, H., Die sächsischen Bauernunruhen des Jahres 1790, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen, Bd. 7 (1909)
- Schmidt, O. E., Die Wenden, Dresden (1926)
- Schmidt, R., Die kursächsischen Ämter im Bereiche des unteren Muldetales von der Mitte des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts, Diss., gedruckt, Meißen (1913)
- Schmidt-Breitung, H., Der Wiederaufbau der Volkswirtschaft und Staatsverwaltung in Sachsen nach dem Siebenjährigen Kriege 1762 bis 1768, N. A. f. S. G. 38 (1917)
- Schönebaum, H., Agrarrechtliche Reformen in Sachsen seit d. Mitte des 18. Jh., in: Sächs. Landw. Zeitschr., Bd. 65 (1917)
- Schönwälder, C. F., Der Budissiner Queißkreis, NLM. 61 (1885)
- Scholze, J., Zur Entwicklung der Getreideerträge unter den Bedingungen des Preußischen Weges der bürgerlichen Agrarrevolution, Ms. (1956)

- Schulze, W., Die Geschichte des Dorfes Jerchwitz im Kreise Rothenburg OL., NLM. 102 (1926)
- Schulze-Schönberg, A., Die Entwicklung des alten Handwerks in den Dörfern und Landstädten der preußischen Südoberlausitz, Diss. gedruckt, NLM. 103 (1927)
- Das Erbhofrecht in der Oberlausitz um 1500, Festschrift für R. Jecht, Görlitz (1938)
- Das Schöffnenbuch der Gemeinde Niederhalbendorf bei Schönberg/OL. 1569—1657, Diss. gedruckt, NLM. 101 (1925)
- Schutzschrift für die alten Slaven und Wenden, Arbeiten der Laubaner Gesellschaft, Bd. 5 (1755)
- Schwaer, O., Lebensgeschichte eines Dorfes (Dürrhennersdorf), Leipzig (1939)
- Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum, Widukind von Corvey und Thietmar von Merseburg, M. G. H., Hannover (1889 u. 1935)
- Scriptores rerum Lusaticarum oder Sammlung ober- und niederlaus. Geschichtsschreiber, 4 Bde., Görlitz (1839—1870)
- Seeliger, E. A., Schulen in den Landstädten und Dörfern der Oberlausitz vor der Reformation, NLM. 92 (1916)
- Seeliger, H., Der Bund der Sechsstädte in der Oberlausitz während der Zeit von 1346—1437, NLM. 92 (1916)
- Sohr, S. A., Daß die freigekauften Unterthanen in der Oberlausitz sich wieder unterthänig machen müssen, Leipzig (1773)
- Über die Erziehung des Landvolks in der Oberlausitz, Laus. Magazin vom 15. Oktober 1781
- Spangenberg, A. G., Das Leben des Herrn Nic. L. Grafen von Zinzendorf, 8 T., Barby (1772—1775)
- Stalin, J. W., Der Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft, Berlin (1951)
- Ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR, Berlin (1952)
- Über dialektischen und historischen Materialismus, Berlin (1949)
- Stein, E., Monografien deutscher Landschaften, Bd. 2, Die preußische Oberlausitz, Berlin (1927)
- Stock, Th., Fünfzehn Schöppenbücher aus dem Kreise Rothenburg in der Oberlausitz, NLM. 77 (1901)
- Übersicht über die ländlichen Schöppenbücher der sächsischen und preußischen Oberlausitz, NLM. 80 (1904)
- Stulz, P., Opitz, A., Volksbewegungen in Kursachen zur Zeit der Französischen Revolution, Berlin (1956)
- Šusta, J., Zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, philos.-histor. Klasse, Bd. 138, III (1897)
- Tamm, A., Noch etwas über Leibeigenschaft, Erbuntertänigkeit und Laßgüter in der Lausitz, Laus. Monatsschr., Mai 1792

- Teuthorn, K. G. J., Das sächsische Gesetz über Ablösungen und
Gemeinheitsteilungen in seiner Entstehung und seinen Folgen, Diss.
gedruckt, Leipzig (1904)
- Thietmar von Merseburg, Chronikon, Script. rer. Germanicarum,
Hannover (1889)
- Treue, W., Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom 16. bis zum 18. Jahr-
hundert, in: B. Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte, Bd. 2,
Stuttgart (1955)
- Tschirschky, v., J. G. von Einsiedel, eine biographische Skizze,
NLM. 9 (1831)
- Unmaßgebliches Bedenken: Ob in dem Marggrafthum Oberlausitz
eine Herrschaft ihre Unterthanen wider ihren, der Unterthanen, Willen
auskaufen könne? Laus. Magazin II (1769)
- Urkundenverzeichnis = Verzeichnis Oberlausitzischer Urkunden,
III Te., H. 1—20, Görlitz (1799—1824)
- Wachsmuth, C. H., Versuch einer systematischen Darstellung der
Patrimonialgerichtsverfassung der Rittergüter nach gemeinen und
sächsischen Rechten, Leipzig (1809)
- Wauer, E., Geschichte der Industriedörfer Eibau und Neueibau,
Dresden (1915)
- Weinart, B. J., Lehnrecht des Markgrafthums Oberlausitz, Leipzig
(1805)
- Rechte und Gewohnheiten der Markgrafthümer Ober- und Nieder-
lausitz, 4 Bde., Leipzig (1793—1798)
- Weise, A., Nachrichten aus der Vergangenheit und Gegenwart der
Gemeinde Ebersbach, Ebersbach (1888)
- Westernhagen, W. v., Leinwandmanufaktur und Leinwandhandel
der Oberlausitz, NLM. 109 (1933)
- Wiebe, G., Zur Geschichte der Preisrevolution, Leipzig (1895)
- Wiesand, G. St., Juristisches Handbuch, worinnen die deutschen Rechte
hergeleitet, Hildburghausen (1762)
- Wirtschaftliche Gedanken über die Frage: Ob zur Verbesserung
des Kornbaues sonderlich in lehmichten Boden die Erfindung neuer
Ackerinstrumente nötig ist? Arbeiten der Laubaner Gesellschaft, Bd. 2
(1750)
- Wittich, W., Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig
(1896)
- ‚Gutsherrschaft‘, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 5 (1910)
- Wünsch, K., Geschichte des ehemaligen Rittergutes Wünschendorf,
NLM. 34 (1858)
- Wuttke, R., Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis
1835, Leipzig (1893)
- Ziekursch, J., Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte vom
Hubertusbürger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung, Dar-
stellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, Bd. 20, Breslau
(1915)

SACHREGISTER

Die Erwähnung eines Sachbegriffs auf zwei aufeinanderfolgenden Seiten wird nach der Seitenzahl mit f., auf drei aufeinanderfolgenden Seiten mit ff. gekennzeichnet.

- Ablösungen 216, 221, 246, 254, 258 f., 264, 268, 276, 280—284, 286 ff., 289
- Ackerbau 2, 10, 22, 31, 40, 55, 93 f., 97, 99, 102 f., 105, 113 f., 116, 138—144, 153—157, 160—166, 169 bis 178, 180 f., 183 f., 198 f., 201, 232, 262
- Ackergeräte 29, 40, 103, 140, 161 bis 166, 174, 176, 199
- Adel, s. auch Gutsherrschaft und Ritterschaft, 1—7, 9, 12, 17—21, 23—27, 37 f., 70, 80, 82, 85, 106 f., 109 f., 116, 119, 123, 134 f., 159, 161, 163, 165, 167 f., 177, 180, 182, 184 f., 207 f., 213, 216, 218 ff., 227 f., 230, 233 f., 242, 245—250, 255, 263 f., 267, 276 ff., 282, 290 f.
- Advokat 70, 72, 82, 163, 192, 195, 220
- Agrarreform 162 f., 165, 168 f., 180, 182, 203, 217, 220 f., 236, 245, 250, 259, 263, 268—270, 273—278, 285
- Agrarwissenschaft 159—168, 178, 202 f., 263
- Amt, Amtsabschied, Amtshauptmann 26, 74 f., 84, 192, 196, 198
- Armenwesen 47, 65, 133 f., 155, 158, 202 ff., 210, 215, 267
- Aufklärung 180, 211 f., 215, 217, 221 f., 242 f., 249 f.
- Auskaufungen (Bauernlegen, Expansion des Gutslandes) 12—16, 18 bis 21, 23, 41, 82, 84 f., 92, 108, 122 f., 146, 175, 188 ff., 193, 266 f.
- Bauernbefreiung, s. auch Ablösungen 166, 219, 245, 259, 264, 282
- Bauernhebungen, s. auch Widerstand der Bauern, 72, 81 ff., 110, 223, 225, 228, 231, 233, 236—241, 243, 250, 263
- Bauernflucht 110, 112, 114, 117 f., 122, 125, 127 f., 195, 223 f., 233 f.
- Bauerngut, Bauernwirtschaft 2, 7, 10, 12, 14 ff., 18—22, 28 ff., 32 bis 37, 39 f., 42—47, 49—58, 62, 67, 78, 84, 88—92, 94—98, 100 f., 103 ff., 120, 125 f., 131, 139 f., 162, 168, 174 f., 186—193, 196—201, 204, 219 f., 223 ff., 229, 234 f., 252, 254 ff., 258 f., 262, 266, 272, 278, 281, 289 f.
- Bauernlegen, s. Auskaufungen
- Bauernschutz 38, 188, 266 f.
- Beilaß (Hofwehr) 29 f., 32, 103
- Bergwerke 46, 99 f., 151
- Bevölkerungszahl 3, 6, 42 f., 48, 55, 176, 178, 186 f., 197, 205
- Brauerei 97, 132 f., 146 f., 152, 154 ff.
- Büdner 51, 92, 186, 197, 256
- Bürgertum, s. auch Sechsstädte, 4, 7 f., 24, 110, 134, 159, 161, 211 f., 218, 242, 244, 249 f., 277, 290
- Dienstgeld 19, 37, 78 f., 91 f., 131, 154, 190, 192 f., 196, 239, 253 ff., 259, 261
- Dienstverweigerung der bäuerlichen Untertanen 71, 86, 113, 127, 129, 190, 236, 339
- Dorfordnung 32, 36, 64, 98, 135 f., 263
- Dorfrichter, Dorfgericht 29, 32, 58, 60—65, 78, 91, 94, 98, 123, 139, 186, 205, 213, 230, 232, 251 f.

- Dreifelderwirtschaft 140 f., 171
 Dreißigjähriger Krieg 9, 16—19, 28 f., 37, 42 f., 96, 104, 113 f., 118, 127, 159, 208, 224, 265
 Dreschgärtner 33, 42, 98 f., 102, 181, 252
- Eheding (Dinggericht) 59 ff.
 Erbuntertänigkeit, s. auch Leibeigenschaft, 24, 32, 37, 88, 107 f., 111, 116—124, 127, 129—135, 137, 139, 213, 217, 219 f., 261, 264 f., 272, 276, 280, 283, 288
 Erbzinsbauer, Erbzinsrecht 2, 9, 13 f., 23, 28, 34, 68, 80 f., 154
 Ernteerträge, s. auch Ackerbau, 142 f.
 Exporthandel 6 f., 151, 185, 189, 202
 Exulanten 43—46, 55, 210, 260
- Freikauf 36 ff., 121, 129, 131, 137, 139, 257 ff.
 Frondienst 7, 10, 12, 15, 24, 27 f., 30 f., 34, 36 f., 41, 55 f., 66, 73, 77—81, 83—95, 98—102, 119 f., 125 ff., 131, 133, 145, 151, 165, 177, 180 f., 186, 190—193, 197 f., 200, 206, 214, 219, 221, 223, 225—229, 231 f., 235—237, 240, 242, 246, 251, 253—259, 261, 264, 267 f., 276, 278—282, 285, 287 f., 290
 Fronhof, s. auch Rittergut und Gutswirtschaft, 3, 12, 83, 120, 182, 192, 197 f., 260
- Gärtner 15 f., 18, 20, 28, 33, 36, 40—43, 45 ff., 50—58, 62, 67, 79 ff., 85, 88—91, 94, 96—99, 104 f., 108, 116, 121, 123 f., 131, 139, 186 f., 189, 196 f., 204 f., 230, 237, 254 bis 257, 260 f.
- Geldzins 2 ff., 6, 9 f., 13, 17, 31, 36 f., 64, 78, 83, 95 ff., 101 f., 107, 154 bis 157, 190, 196, 199, 252, 261, 276, 280, 290
 Gemeindeland, Gemeinheiten 12 f., 15, 22 f., 43, 47, 87, 146, 180, 183, 196, 198, 268, 275, 283 f., 286, 289
 Geistlichkeit, s. Kirche
- Gerichtsgefälle 61, 63, 68 f., 102, 128, 130, 132, 154, 156 f.
 Gerichtsherrschaft, s. auch Patrimonialgerichtsbarkeit, 10 f., 58 bis 63, 66, 69—72, 79, 93, 100, 107, 123, 136, 139, 188, 214, 225, 229
 Gesinde, Gesindedienst, Gesindelohn 48, 56, 111—116, 121, 123, 131, 133, 139, 158, 165, 180 f., 193 ff., 204, 234, 252, 280, 286, 288
 Gesindeordnungen 112—115, 126 f., 193 ff., 279 f.
 Getreidepreise 3, 115, 177 ff., 183, 185, 194
 Großer Deutscher Bauernkrieg 81, 110
 Große Französische Revolution 218, 235, 239—241, 243, 250, 269, 278
 Grundherrschaft 2, 4, 6, 9—11, 17, 80, 107, 122, 134 f.
 Güterhandel 4, 24, 29, 37, 178
 Güterverpachtung (Pächter) 18, 139, 153, 155 f., 190 f., 199 f., 234, 241, 250, 261 f.
 Gutsherrschaft, s. auch Adel, 7 f., 10—15, 19 f., 23, 32 ff., 40—45, 47—52, 54—58, 61, 68, 72, 76, 78—88, 94 f., 97, 101, 103—108, 114—116, 118, 122 f., 125, 131 bis 138, 159, 163, 166 f., 169 f., 180, 190, 193 f., 196 f., 199, 202, 207, 213 f., 220, 222 f., 224—227, 229, 231 f., 235 f., 239, 241, 244, 259, 269, 272—274, 287, 290
 Gutswirtschaft, s. auch Fronhof, 7 f., 10, 12—15, 17 f., 37, 42, 55 f., 69, 79, 83, 92, 99 f., 110—114, 133, 138 f., 166, 170, 178, 181 f., 191, 222, 232 f., 259, 264, 278 f., 288
- Häusler 16, 20, 33, 36, 40, 42—47, 49—58, 62, 85, 88—91, 96—99, 101, 104, 108, 116, 121, 132, 139, 156, 181, 186 ff., 204, 212, 240, 254, 256 f., 260—262
 Hammerwerke 46, 148, 151
 Handwerk 6, 42, 45, 110, 123, 131, 155, 159, 184, 193, 199, 202, 206

- Hausgenossen 39, 47 f., 56, 89, 91, 114, 116, 132, 139, 181
 Hausväterliteratur 160, 169
 Heiratsbeschränkung 123 ff., 133, 205, 207
 Hörigkeit, s. auch Erbuntertänigkeit, 13, 27 f., 66, 108, 110, 122, 126, 214 f.
 Hofdienste, s. Frondienste
 Holzwirtschaft 93 f., 97, 100 f., 145 f., 151, 154, 176, 192, 196 f.
 Hufe, Hufengut 2, 12, 18 f., 21, 28, 34, 39, 50, 54, 67, 77 f., 96 f., 104
- Justitiar 66 f., 69 ff., 79, 199, 288
- Kameralisten 163, 165
 Kapitalismus, kapitalistische Produktion 6 ff., 84, 122, 233, 259, 278, 288 ff.
 Kaufleute 4, 7, 15
 Kirche (Geistlichkeit, Klöster) 5, 9, 17, 24 f., 29, 47, 65, 77 f., 83, 95, 102, 105, 120, 134—137, 139, 156, 167, 197, 207, 210 f., 213, 215, 231, 239, 243 f., 246, 260, 270, 273, 275
 Klagen der Bauern 15, 19, 72, 85, 189 f., 222, 234
- Landesherr, Landesherrschaft 1, 5, 9 ff., 13, 15, 19, 25 f., 43, 65, 71—76, 85 ff., 101, 103—107, 109, 112, 114, 118 f., 127 f., 152, 159 f., 182—186, 188 f., 192, 194 f., 199, 214, 216, 222—224, 227, 229 ff., 233, 237, 245 ff., 249, 256, 261, 265—272
 Landesökonomie-, Manufaktur- und Kommerziendeputation 164, 183 f.
 Landtag, Landtagsabschiede, s. Stände
 Landvogt, Landvogtei 9, 17, 26, 75, 82, 105, 231, 247 f.
 Laßbesitz 13, 23, 28—34, 36, 38 f., 46, 67 f., 79, 101, 105, 121, 126, 130 f., 133, 139, 189, 203, 214, 219—221, 234, 253, 255 ff., 259, 266, 268, 273, 283, 288, 290
- Lehnbauer 34 f., 50, 54, 85, 91, 94, 96, 139, 229
 Leibeigenschaft 2, 8, 27 f., 42, 84, 110 f., 116, 118—121, 125 ff., 205, 212 f., 215 ff., 219, 224, 244, 246, 279
 Leinweberei 44 f., 56, 121, 138, 176, 201 f., 204, 212, 261
 Lohnarbeit, Lohnarbeiter (Tageelöhner) 16, 42, 46—48, 55 f., 67, 79, 92, 95, 124, 155, 157 ff., 161, 166, 181 f., 188, 194, 201, 216, 233, 241, 253, 260, 279
 Losbrief, Loslassung 15, 117, 121 bis 125, 129—131, 188, 199, 259
- Manufaktur 6
 Markthandel 6 ff., 10, 12, 15, 29, 55, 83, 85, 93, 95, 146—158, 179 ff., 183 ff.
 Maße 93, 153
 Mühlen 10, 98, 133, 146, 148, 155, 236, 261
- Naturalabgaben 2, 9 f., 17, 31, 73, 77 f., 83, 95 ff., 105, 125, 146, 154 f., 186, 198, 237, 252, 255 f., 258 f., 276, 279 f.
 Naturalwirtschaft 11 f., 83, 92
 Notstandshilfe des Gutsherrn 32, 133 f., 254 f., 290
- Oberamt, Oberamtsabschied, Oberamtshauptmann 26, 31, 68, 73 ff., 113 f., 123, 128 f., 183, 189, 191, 194, 199, 225, 228 f., 237, 242 f., 266, 273 f., 275 f., 280—284, 287 f.
 Obergerichtsbarkeit 65 f., 81, 156
 Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz 161—164, 167, 215, 248, 253
 Ortsgeschichte 59 f.
- Patrimonialgerichtsbarkeit, s. auch Gerichtsherrschaft 10, 17, 23, 38, 58—60, 63, 65 ff., 69 ff., 97, 125, 130, 156, 199, 208, 227, 241, 151, 258, 264, 291
 Pietismus 208—212, 267
 Preisrevolution 3 f., 7, 15

- Raubrittertum 4 f.
 Reformation 25, 81, 135—138
 Reiseschriftsteller 216 f.
 Relegationsrecht, s. auch Aus-
 kaufungen, 13 f., 33, 188 f.
 Revolution von 1830 285 f.
 Rittergut, s. auch Gutsherrschaft,
 2 f., 9, 21—24, 27, 38, 55, 62,
 97—99, 104 f., 107 f., 113—116,
 120—122, 126, 140, 142—147, 151
 bis 158, 163 f., 166, 168—173, 178,
 180, 182, 188, 193, 210, 221, 224,
 236, 246, 248—250, 253 ff., 257 f.,
 260—262, 264 f., 282, 291
 Ritterschaft, s. auch Stände und
 Adel, 1 ff., 4 f., 25, 74, 83, 212,
 221, 224, 286 f.
 Roboten 37, 77 f., 86 f., 91, 227
 Römisches Recht 13, 73, 117 f., 120

 Schafzucht 10, 22, 145, 154, 157,
 166 f., 170 f., 196 f., 229, 241, 258,
 261
 Schöppen, Schöppenbuch 59, 61, 63,
 118, 137, 232
 Schulwesen 65, 70, 105, 137 ff., 206,
 209, 216, 247, 263 f., 275
 Schutzuntertänigkeit 129—132, 134,
 139, 194, 258 f.
 Sechsstädte 4 ff., 9, 25 f., 47, 59, 65 f.,
 74, 81 f., 84, 109 ff., 116, 146,
 151 ff., 185, 201, 211 f., 239
 Servituten 100 f., 196 f., 287
 Siebenjähriger Krieg 164, 169 f., 171,
 183, 186, 188, 229, 234, 248 f., 260
 Smurden 41, 66
 Sorben 1 f., 13, 27 f., 35, 38 f., 41,
 59 ff., 69, 75, 77, 79 f., 92, 108 ff.,
 122, 127 f., 134—137, 198, 200 f.,
 206 f., 209, 224 ff., 228, 230, 234,
 240

 Stände (Landtag, Landtagabschiede)
 24 ff., 38, 74 ff., 84 ff., 104, 106 f.,
 109 f., 112 ff., 118 ff., 127 f., 152,
 182 f., 185 f., 193, 212, 221—224,
 226 ff., 231, 241 f., 264—267,
 271 ff., 275 f., 280, 282, 284 f., 287
 bis 290
 Standesherrschaften 15, 17 f., 22, 29,
 32 f., 47, 49—53, 59, 62, 67, 74,
 77, 91, 94, 96, 98 f., 124, 136,
 138 f., 141, 151, 164, 183, 186, 190,
 192, 196 f., 200, 215, 233, 248, 251,
 256, 266
 Steuer 9, 14, 17, 21, 25, 31, 37, 65,
 101—107, 119, 221, 237 f., 252, 258,
 265 f., 273, 280

 Tagelöhner, s. Lohnarbeit
 Teichwirtschaft 10, 97, 99 ff., 146,
 154, 156, 158, 236, 258, 261

 Urbare 18., 31, 49—52, 71, 91 f., 97,
 99 f., 133, 192, 235, 242, 251 f.

 Viehzucht 3 f., 97—101, 103, 141,
 144 ff., 153—157, 160 f., 163—167,
 170 f., 174 f., 177, 180, 183, 196,
 198 f., 201, 261 f.
 Vorkaufsrecht der Gutsherrschaften
 98, 133, 258

 Widerstand der Landbevölkerung,
 s. auch Bauernerhebungen, 19,
 81, 129, 223 f., 225 f., 228 f., 232 f.,
 237 f., 242—246, 251 f., 280
 Wiedertäufer 81
 Wüstungen 2 f., 16, 18, 28 f., 101, 186,
 193, 234

 Zünfte 6, 45, 111

ORTSREGISTER

- Altseidenberg 43
 Baarsdorf 254
 Bartsdorf 205
 Baruth 21, 57, 58, 61, 69, 87, 124,
 153, 229, 242
 Baschütz 204
 Basel 5
 Bautzen 27, 45, 74, 84, 146, 152, 157,
 170, 179, 181, 192, 201, 220, 237,
 241, 279, 283
 Bederwitz 57, 89, 250
 Behnau 240
 Belbitz 200
 Berg 77
 Bergstraß 44
 Berlin 233
 Bernsdorf 151, 252
 Berthelsdorf 14, 28, 57, 58, 62, 127,
 133, 188, 210
 Bertsdorf 49, 50
 Biehla 14
 Birkenrode 57, 250, 262
 Bischofswerda 138, 234
 Bohra 90
 Boxberg 123, 151
 Breslau 272
 Brettinig 236
 Brießnitz (Briesing) 57, 229
 Brösa 57, 58, 91, 92, 100, 250, 251,
 257, 262
 Brösang 57, 250, 255
 Buchwalde 57, 157, 197
 Budissin 5, 109, 152, 192
 Bulleritz 50, 51
 Burghammer 10, 148, 151
 Burkersdorf 29, 237, 252
 Camina 35
 Colditz 54
 Colm 252, 253
 Creba 57, 151
 Crostau 29, 33, 41, 57, 58, 89, 133,
 153, 190, 232, 250, 260, 262
 Crostwitz 54
 Dauban 57
 Daubitz 93
 Deutsch-Baselitz 148, 173, 181, 237
 Diehmen 57, 90, 101, 102, 141, 142,
 143, 145, 155, 192, 199, 232, 250
 Doberschütz 247, 250
 Döbra 29, 85
 Dörghausen 54
 Drauschkowitz 57, 90, 142, 250
 Drehsa 61
 Dreiweibern 236, 241
 Dresden 7, 67, 72, 75, 76, 87, 117,
 146, 154, 224, 226, 230, 241, 248,
 266, 269, 272
 Driewitz 241
 Dubrauke 57, 229
 Dürrhennersdorf 260
 Ebersbach 3, 47, 80
 Eibau 47, 204
 Fleißig 250
 Förstgen 57
 Freiwald 189
 Friedland 43
 Gaußig 57, 58, 90, 94, 97, 102, 115,
 131, 142, 144, 148, 153, 155, 199,
 250, 262
 Gebelzig 105
 Gebhardsdorf 44
 Geibsdorf 44
 Geißblitz 228
 Gelenau 77, 237
 Gerlachsdorf 44
 Gersdorf 20, 57, 58, 207, 239
 Gerstdorf 236
 Gießmannsdorf 24
 Gleina 98, 250, 257, 262
 Göbeln 236
 Göda 223
 Goldbach 93, 204
 Golenz 57, 90, 199, 250
 Görlitz 4, 5, 6, 7, 9, 74, 82, 93, 138,
 147, 152, 170, 185, 201, 215, 228,
 271
 Gottschdorf 50, 51, 90, 92, 190, 192
 Grenzdorf 44

- Grimma 54
 Großbiesnitz 204
 Großdüben 195, 256
 Großgaußig 40, 57, 80, 101, 115, 142, 177
 Großgrabe 18, 51
 Großhennersdorf 4, 14, 21
 Großkrauscha 164
 Großpostwitz 209
 Großradmeritz 28
 Großwelka 209
 Gruna 123
 Grüngräbchen 51, 101
 Guhra 250
 Günthersdorf 57, 80, 199
 Guteborn 146
 Guttau 57, 58, 90, 130, 250, 255, 257, 262

 Hain 41
 Halbendorf 228
 Hauswalde 236
 Heide 44
 Heidersdorf 43, 152, 162, 240
 Hennersdorf 39, 172, 188, 237
 Hermannsdorf 260
 Hermsdorf 146, 198, 236
 Herrnhut 177, 202, 209, 210, 216, 260
 Hohenstein 170
 Holscha 156, 250
 Hörnitz 41
 Hoyerswerda 9, 17, 22, 27, 34, 49, 50, 60, 81, 91, 94, 234, 261

 Jahmen 277
 Jänkendorf 57, 58, 230
 Jemlitz 256
 Jerchwitz 105
 Jeßnitz 250
 Joachimstein 23, 177, 266
 Jonsdorf 41

 Kalisch 271
 Kaltwasser 205
 Kamenz 27, 77, 85, 110, 211
 Kascher 15
 Katschwitz 32, 57, 250
 Kaupa 236
 Kemnitz 28, 71
 Ketzscha 205
 Keula 46, 151

 Kittlitz 29
 Kleebusch 57, 155
 Kleinbautzen 176, 188
 Kleinförstchen 191
 Kleingaussig 33, 34, 57, 80, 90, 250
 Kleinradisch 57
 Kleinsaubernitz 57
 Kleinsohra 99
 Klix 209
 Köbeln 33
 Kohlfurth 57, 58
 Königsbrück 7, 16, 17, 49, 50, 51, 52, 53, 62, 90, 96, 98, 139, 144, 146, 147, 169, 183, 187, 190, 237, 252
 Königshain 112, 215, 253
 Königswartha 146, 250
 Kosel 51
 Kotitz 129
 Krappe 29, 239
 Krauscha 13
 Kreba 230
 Krinitz 250
 Kronförstchen 57, 250
 Kuckau 41
 Kuhna 82
 Küstrin 234

 Langenau 49, 50, 57, 58, 162
 Lauba 260
 Lauban 5, 9, 161, 163, 271
 Lauske 156
 Leichnam 236
 Leipgen 57
 Leipzig 75, 162, 249
 Leontinenhof 164
 Leopoldshain 15, 204
 Leuba 15, 63
 Leutersdorf 153
 Liegnitz 4
 Lindenau 237
 Lippen 241
 Litschen 236, 241
 Löbau 5, 45, 93, 129, 152, 201
 Loga 97
 Lohsa 236, 240, 241
 London 184, 249
 Lübben 275
 Lückersdorf 50, 237
 Lucknitz 33, 78

- Malschwitz 57, 58, 262
 Malsitz 124
 Marienstern 9, 83
 Marienthal 9, 47, 243
 Markersdorf 23
 Markt-Hennersdorf 153
 Medewitz 57, 90, 142, 143, 250, 261, 262
 Meffersdorf 20, 43, 44, 45, 171, 173, 174, 176, 177, 187, 256
 Meißen 238
 Merstorf 236
 Milkel 236
 Mittelkunewalde 262
 Mittelschreibersdorf 123
 Mocholz 147
 Mortka 236
 Mücka 57, 230
 Mulkwitz 12
 Muskau 17, 20, 22, 27, 33, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 59, 64, 69, 74, 77, 92, 94, 96, 97, 98, 100, 124, 136, 138, 141, 144, 145, 146, 151, 162, 170, 174, 176, 177, 186, 187, 190, 200, 205, 214, 215, 233, 234, 237, 256, 258, 260, 263, 266, 271

 Nebelschütz 54
 Nedaschütz 166, 223
 Neschwitz 156, 177, 250
 Neudorf 57, 103
 Neudörfel 57, 250
 Neugersdorf 44
 Neuhof 241
 Neuhörnitz 41
 Neukirch 50, 51, 97, 101, 190
 Neusalza 260
 Neuschönberg 261
 Niecha 23
 Niedereulowitz 33, 57, 89, 250
 Niederhalbendorf 59, 118
 Niederheidlersdorf 240
 Niederhorka 164
 Niederkaina 204
 Niederlangenau 80
 Niederlinda 23
 Niedermalschwitz 57, 250
 Niederoelsa 57
 Niederrengersdorf 57, 58

 Niederrennersdorf 14, 15, 20, 21, 22, 49, 50, 55, 57, 58
 Niederschwerta 172
 Niedersteina 236
 Niesky 93, 260
 Nimschütz 204
 Nochten 198
 Nostitz 239

 Oberdürrhennersdorf 260
 Obereulowitz 33, 57, 89, 250
 Obergurig 72
 Oberkaina 204
 Obermalschwitz 57, 89, 250
 Oberneundorf 164
 Oberölsa 57
 Oberotenhain 258
 Oberrengersdorf 57, 58
 Oberrennersdorf 20, 21, 22
 Oberschönbach 97
 Oberseifersdorf 4
 Obersohland 170, 237
 Obersteina 236
 Oberuhna 166
 Oderwitz 4, 93, 116
 Oehna 31
 Ohorn 236
 Oppelsdorf 249
 Örtmannsdorf 43
 Oschatz 51, 54
 Ostrichen 230
 Ostritz 189
 Otterschütz 50, 51, 193, 196

 Pannewitz 105, 193, 198
 Penzig 57, 58
 Penzighammer 260
 Petershain 21, 78, 81
 Pietschwitz 223
 Piskowitz 237
 Postwitz 93
 Prag 4, 87, 117, 242
 Puchau 274
 Pulsnitz 83, 141, 144, 147, 236
 Puschwitz 250
 Putzkau 250

 Quoosdorf 50, 51

- Rackel 29, 57, 230
 Radibor 35
 Radmeritz 23
 Rammenau 21, 22, 39, 41, 55, 57, 58,
 89, 115, 116, 131, 140, 144, 154,
 170, 174, 212, 223, 260
 Ratzen 125, 195, 197, 236, 241
 Rauscha 148, 204
 Reibersdorf 147, 153, 172, 173, 248,
 249
 Reichenau 47
 Reichenbach 201
 Rengersdorf 171, 172, 204
 Rennersdorf 14, 80, 133, 188
 Reutnitz 57
 Riegel 236
 Rochlitz 54
 Rodewitz 29, 37, 57, 89, 250, 262
 Rohna 50, 51
 Rothenburg 57, 58
 Rotwasser 254
 Ruhland 60, 144, 146
 Ruppersdorf 231
- Saarmund 233
 Sagar 46, 77
 Scheibe 236
 Schleife 91
 Schmorkau 18, 50, 51, 237, 263
 Schnellförthel 148
 Schönau 189, 225
 Schönbach 260
 Schönberg 78
 Schönbrunn 80, 82, 112, 116, 205
 Schwepnitz 50, 51, 190
 Seidau 9
 Seidenberg 17, 45
 Seifersdorf 3
 Senftenberg 184
 Siegersdorf 173
 Skerbersdorf 15
 Sohland 19
 Sorau 240
 Spittel 239
 Spree 148
 Spremberg 260
 Stacha 253
 Steinborn 237
 Stolpen 170
- Straßburg 44
 Straßgräbchen 15, 237
- Tettau 237
 Teutitz 3
 Thulitz 82
 Tiegling 236, 241
 Trauschwitz 239
 Trebendorf 92
 Trebus 260
 Tröbigau 250
- Übigau 156, 250
 Uhmansdorf 164
 Uhyst 209, 226
 Ullersdorf 21, 171, 173, 174, 177, 196,
 254
 Unterbirg 210
- Viereichen 12
- Waldau 164
 Wanscha 57, 58
 Warschau 106
 Wartenberg 112
 Wartha 57, 250
 Wehrsdorf 19, 187
 Weidlitz 193
 Weifa 37
 Weißbach 50, 51, 236
 Weißenberg 16, 137
 Weißkeisel 46
 Weißkolm 236, 241
 Wendisch-Ossig 199, 225
 Wiednitz 237
 Wien 106, 271
 Wigandstal 44
 Wingendorf 43
 Wittenberg 75, 232, 242, 247
 Wohla 239
 Wolkenstein 51
- Zedlig 57
 Zeißholz 51
 Zescha 37, 156, 250
 Zietsch 50, 51
 Zittau 5, 59, 146, 157, 201, 239, 243
 Zockau 57, 254, 261, 262
 Zschernske 57

DEUTSCH-SORBISCHES ORTSREGISTER

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| Baarsdorf — Bartecy | Driewitz — Drěwcy |
| Baruth — Bart | Dubrauke — Dubrawka |
| Baschütz — Bošecy | |
| Bautzen — Budyšin | Ebersbach — Habrachćicy |
| Bederwitz — Brjedrusk | |
| Behnau — Benow | Fleißig — Flisak |
| Belbitz — Bělec | Förstgen — Boršć |
| Berg — Hora | |
| Bernsdorf — Njedźichow | Gaußig — Huska |
| Berthelsdorf — Bartromecy | Gebelzig — Hbjelsk |
| Bertsdorf — Bartow | Geißlitz — Kislica |
| Biehla — Běla | Gelenau — Jelenjow |
| Birkenrode — Brězyšćo | Gersdorf — Gerharćicy |
| Bischofswerda — Biskopicy | Gleina — Hlina |
| Bohra — Borow | Göbeln — Kobjelú |
| Boxberg — Hamor | Göda — Hodźij |
| Brettnig — Brětnik | Goldbach — Kadłobja |
| Briesing — Brězynka | Golenz — Holca |
| Brießnitz — Brězecy | Gottschdorf — Kočica |
| Brösa — Brězyna | Großdüben — Džěwin |
| Brösang — Brězynka | Großgrabe — Hrabowa |
| Buchwalde — Bukojna | Großkrauscha — Krušow |
| Bulleritz — Bólericy | Großpostwitz — Budestecy |
| Burghammer — Bórkhamor | Großwelka — Wulki Wjelkow |
| | Gruna — Hronow |
| Camina — Kamjena | Grüngräbchen — Zelena Hrabowka |
| Colm (Collm) — Chołm | Guhra — Hora |
| Creba — Chrjebja | Günthersdorf — Hunćericy |
| Crostau — Chróstawa | Guteborn — Wudwor |
| Crostwitz — Chrósćicy | Guttau — Hućina |
| | |
| Dauban — Dubo | Halbendorf — Połpica |
| Daubitz — Dubc | Heide — Hola |
| Deutsch-Baselitz — Němske Pazlicy | Hennersdorf — Hendrichecy |
| Diehmen — Demjany | Hermannsdorf — Kutu |
| Doberschütz — Dobrošecy | Hermsdorf — Hermanojce |
| Döbra — Debricy | Holscha — Holešow |
| Dörghenhausen — Němcy | Hoyerswerda — Wojerecy |
| Drauschkowitz — Družkecy | |
| Drehsa — Droždźij | Jahmen — Jamno |
| Dreiweibern — Tři Žony | Jänkendorf — Jenkecy |

Jemlitz — Jemelica
 Jerchwitz — Jěrchecy
 Jeßnitz — Jaseńca

Kaltwasser — Studženka
 Kamenz — Kamjenc
 Katschwitz — Kočica
 Kaupa — Kupoj
 Kemnitz — Kamjenica
 Keula — Kij
 Kittlitz — Ketlicy
 Kleinbautzen — Budyšink
 Kleinförstgen — Mała Boršć
 Kleingaußig — Mała Huska
 Kleinradisch — Radšowk
 Kleinsaubernitz — Zubornička
 Klix — Klukš
 Köbeln — Kobjelin
 Königshain — Kralowy Haj
 Königswartha — Rakecy
 Kosel — Kózly
 Kotitz — Kotecy
 Krappe — Chrapow
 Kreba — Chrjebja
 Krinitz — Króńca
 Kronförstchen — Křiwa Boršć
 Kuckau — Kukow
 Kuhna — Kunow

Langenau — Dołhow
 Lauba — Lubow
 Lauske — Lužč
 Leichnam — Lichań
 Leipgen — Lipinki
 Lindenau — Lipina
 Lippen — Lipiny
 Litschen — Zlyčín
 Löbau — Lubij
 Loga — Lahow
 Lohsa — Laz
 Lübben — Lubin
 Lückersdorf — Lěpkarjecy
 Lucknitz — Wjeska

Malschwitz — Malešecy
 Malsitz — Małsecy
 Marienstern — Marijna Hwězda
 Markersdorf — Markorćicy
 Medewitz — Mjedzójz

Milkel — Minakal
 Mocholz — Mochowc
 Mortka — Mortkow
 Mücka — Mikow
 Mulkwitz — Mułkecy
 Muskau — Mužakow

Nebelschütz — Njebjelčicy
 Nedaschütz — Njezdašecy
 Neschwitz — Njeswačidlo
 Neudorf — Nowa Wjes
 Neudörfel — Nowa Wjeska
 Neuhof — Nowy Dwór
 Niecha — Njehow
 Nedereulowitz — Delnje Jilocy
 Niederkaina — Delnja Kina
 Niederoelsa — Delnja Wólšina
 Niesky — Nizka
 Nimschütz — Hněwsecy
 Nochten — Wochozy
 Nostitz — Nosaćicy

Obereulowitz — Hornje Jilocy
 Obergurig — Hornja Hórka
 Oberkaina — Hornja Kina
 Oberölsa — Hornja Wólšina
 Oberuhna — Horni Wunjow
 Oehna — Wownjow
 Ostrichen — Wostrožin
 Otterschütz — Wotružica

Pannewitz — Banecy
 Penzig — Pjeńsk
 Petershain — Hóznica
 Pietschwitz — Běčicy
 Piskowitz — Pėskecy
 Postwitz — Budestecy
 Pulsnitz — Počnica
 Puschwitz — Bóšicy
 Putzkau — Póckowy

Quoosdorf — Chasow

Rackel — Rakojdy
 Radibor — Radwor
 Radmeritz — Radměricy
 Rammenau — Ramnjow
 Ratzen — Radska
 Rausche — Rušow

Reichenau — Rychnow
 Reichenbach — Rychbach
 Rengersdorf — Rynarjecy
 Rennersdorf — Rynarjecy
 Riegel — Roholin
 Rodewitz — Rodecy
 Rohna — Rowno
 Rothenburg — Rozbórk
 Rotwasser — Čerwjena Woda
 Ruhland — Rólany

 Sagar — Zagor
 Scheibe — Šiboj
 Schleife — Slepó
 Schmorkau — Ponchawecy
 Schönau — Šunow
 Schönbach — Šumbach
 Schönberg — Jasna Hora
 Schönbrunn — Šumborn
 Schwepnitz — Šepicy
 Seidau — Židow
 Seifersdorf — Šiborčicy
 Senftenberg — Zły Komorow
 Skerbersdorf — Skarbišecy
 Sohland — Załom
 Sorau — Žarow
 Spittel — Špikaly
 Spree — Sprowje
 Spremberg — Hródk
 Stacha — Stachow
 Steinborn — Kamjentna Studžeń
 Straßgräbchen — Nadrózna
 Hrabowka

Tettau — Četow
 Tiegling — Tyhelk
 Trauschwitz — Trušecy
 Trebendorf — Trjebin
 Trebus — Třebuz
 Tröbigau — Trjehowcy

 Übigau — Wbohow
 Uhsmannsdorf — Husmanecy
 Uhyst — Wujezd
 Ullersdorf — Kuša

 Viereichen — Štyri Duby

 Wanscha — Wěnješow
 Wartha — Stróža
 Wehrsdorf — Wjernarjecy
 Weidlitz — Wutołčicy
 Weifa — Motydło
 Weißbach — Běla Woda
 Weißenberg — Wóspork
 Weißkeisel — Wuskidž
 Weißkolm — Běly Chołmc
 Wendisch-Ossig — Serbski Wosyk
 Wiednitz — Wětnica
 Wohla — Walowy

 Zedlig — Sedlik
 Zeiðholz — Čisowa
 Zescha — Šešow
 Zietsch — Žič
 Zockau — Cokow
 Zschernske — Černsk

16.40 / 44



T

TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ